<36607786080019

<36607786080019

Bayer. Staatsbibliothek

Oeċ
1598d

R

Verſuch einer Darſtellung

der höhern

Landwirthſchaftswiſſenſchaft

für

Cameraliſten,
Oekonomen und Oekonomieverwalter

von

A. L. von Seutter,

Mitgliede der naturforſchenden Geſellſchaft zu Jena.

Lübeck und Leipzig,
bey Friedrich Bohn
1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Herrn

Franz Chriſtian Lorenz Karſten,

Herzoglichem Profeſſor der Oekonomie zu Roſtock,

aus

innigſter Hochachtung, Dankbarkeit und Freundſchaft

zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Vorrede.

Jedem einzelnen Bürger im Staat kommt das vollkommene Recht zu: zu derjenigen ſittlichen und intellectuellen Bildung und demjenigen Genuſſe irdiſcher Güter gelangen zu können und gelangen zu dürfen, auf welche er nach dem Standpunct, den er im Staat einnimmt, Anſpruch machen kann. Der Grad der Leichtigkeit nun, und der Inbegriff aller Mittel und Güter, mit welchen ſämmtliche Staatsbürger dieſes vollkommene Recht auszuüben vermögen, wird der Nationalreichthum genannt. Von dieſem Nationalreichthum, als dem höchſten Gut eines Staats, haben mehrere Schriftſteller

ſcharfſinnig und gründlich erwieſen, daß er ſich auf der einen Seite nur auf ein feſtes, wohl ausgebildetes bürgerliches Rechtsſyſtem, auf der andern Seite nur auf den freyen, ungezwungenen und ungehemmten Geldumlauf unter den einzelnen Gewerben der Staatsbürger gründen, und nur auf dieſen beyden Grundlagen ſeiner höchſten Vollendung entgegen reifen könne. Sie haben in Hinſicht des letztern die Verhältniſſe der einzelnen Gewerbe gegen einander und der in ihnen ſtehenden und circulirenden Capitalien unterſucht, und die durch die Natur jener Verhältniſſe bedingten äußern Mittel ausgeforſcht, welche zum beſchleunigten Austauſch der Producte und Fabrikate gegen Geld und dieſes gegen jene gereichen können, damit der Einzelne den ſeinem Standpunct angemeſſenen Antheil am Nationalreichthum und den glücklichſten Erfolg ſeines Wirkens zur Beförderung deſſelben erhalten möge. Ich nenne hier von jenen Schriftſtellern nur unſern trefflichen deutſchen Büſch und den originellen

Engländer Adam Smith. Allein dieſe beyden Männer ſind mit ihren Unterſuchungen und Vorſchlägen bey den äußern Mitteln für den Flor des Gewerbweſens der einzelnen Staatsbürger ſtehen geblieben, ſie konnten und wollten nach der ganzen Abſicht ihres Forſchens nicht in das Innere der einzelnen Gewerbsſphären eingreifen, um auch noch vollends in dieſen die Verhältniſſe für die Beſchleunigung des Geldumlaufs und für die höchſte Beförderung des Nationalreichthums aufzudecken.

Wem kann es aber ein tiefes Nachdenken abnöthigen, um ſich zu überzeugen, daß gerade jene innern Verhältniſſe es ſind, mit denen wir uns zu allererſt beſchäftigen, über die wir uns zu allererſt in die völligſte Gewißheit ſetzen müßten, wenn die Reſultate jener Unterſuchungen eine richtige praktiſche Anwendung, eine praktiſche Beſtimmtheit und damit ihren vollen praktiſchen Werth erhalten ſollen. Denn — damit ich ein bekanntes Beyſpiel gebrauche — wenn wir die einzelnen

Gewerbſtände als die Canäle des Geldumlaufs anſehen, ſo kommt es nicht immer blos auf die gerade Richtung, nicht blos auf ein übereinſtimmendes Gefäll der einzelnen Canäle an, um ihre Flüſſigkeit ſchnell durch ſie hindurch zu führen, ſondern vorzüglich kommt es auch auf die innere Ebenheit und Reinheit ihres Bettes an, daß dieſes den rinnenden Bach keinen Widerſtand finden läßt, gegen den er ſchäumend und verſpritzend anſchlägt, oder durch den er ſich träg und matt hindurch ſchleichen muß; es kommt vorzüglich darauf an, daß die in den einzelnen Gewerben ſtehenden und circulirenden Capitalien aufs zweckmäßigſte verwendet, ins richtigſte Verhältniß unter einander ſelbſt und gegen die Capitalien anderer Gewerbe geſetzt, und durch die mit ihnen erkauften Productionsmittel zum ſchnellſten und reichlichſten Productionsquantum gebracht werden. Von dieſer Seite nun ſind unſere Gewerbe noch nie gründlich unterſucht, es fehlen uns noch bis jetzt die feſten Leitungsgrundſätze und

Rückſichten für das Verfahren der Wirthe als Wirthe, es fehlt uns mit einem Wort diejenige Wiſſenſchaft, welche uns über das Verhältniß der Capitalien und ihrer Verwendung zum Begriff des höchſten nachhaltigen Gelderwerbs in Beziehung auf die verſchiedenen Hauptgewerbarten belehrte, und die, wie mich dünkt, mit Recht die reine Oekonomie genannt werden dürfte. Doch kann es keinen Zweifel finden, daß nur aus den reinen, feſten und beſtimmten Grundſätzen dieſer allgemeinen Wiſſenſchaft die eigentlichen Gewerbregeln für einzelne Unternehmungen eines Gewerbes abgeleitet und in einer ſyſtematiſchen Einheit als der zweyte höhere Theil der verſchiedenen Gewerbwiſſenſchaften zuſammengeſtellt werden können. Es kann nicht geleugnet werden, daß wir ſelbſt nie eine gründliche und richtige Staatswirthſchaftslehre, in welcher doch das Finanzſyſtem eines Staats immer einen Hauptgegenſtand ausmacht, erhalten und aufſtellen können, ſo lange jene Fundamentallehre des Gewerbwe-

ſens nicht bearbeitet iſt, und ſo lange nicht durch ihre Beziehung auf das innere Gewerbverhältniß der einzelnen Hauptgewerbe eines Staats diejenigen Grundſätze genau und feſt beſtimmt ſind, welche ſie zur möglichſt vollkommenen Realiſirung ihrer verſchiedenen Gewerbaufgaben leiten müſſen. Nur auf die genaue Kenntniß der Verhältniſſe der einzelnen Capitalien eines Gewerbes unter ſich, und zu dem Product, das ſie durch ihre Objecte bewirken, und nur auf den Grundſatz: daß kein Capital eines Gewerbes oder kein Object eines ſolchen Capitals beſteuert werden darf, welches zum höchſten Effect ſeines Grundfactors wirkt, und ſo lange dieſer Effect ſich noch nicht im abſoluten Product des Gewerbes oder im reinen Geldertrag dargeſtellt hat, läßt ſich ein feſtes und zweckmäßiges Gewerbſteuerſyſtem aufrichten. Nothwendig müſſen wir uns alſo der reinen Wirthſchaftslehre und dem zweyten Theil der Gewerbwiſſenſchaften die vollſtändigſte und gründlichſte Bearbeitung wünſchen.

Schon ſeit einigen Jahren habe ich mich mit Unterſuchungen für die Realiſirung des Begriffs der erſtern Wiſſenſchaft beſchäftigt, und vor ein paar Jahren ſchon hatte ich einen Verſuch machen wollen, die Reſultate derſelben als ein Syſtem der reinen Wirthſchaftslehre dem Publicum zu produciren. Allein ich nahm meinen Standpunct zu tief in der Sphäre der höhern Philoſophie, da er nur an der Grenze derſelben gefaßt werden darf, und dies machte jenen Verſuch zu abſtrakt, ja ich kann es laut ſagen, es machte ihn mir vereiteln. Um mich nun gegen jene überwiegende Tendenz meines Geiſtes zu ſichern, konnte ich nach meiner Ueberzeugung keinen ſicherern Weg einſchlagen, als mich fürs erſte geradezu an ein beſtimmtes Object der Erfahrung, an ein beſtimmtes bürgerliches Gewerbe zu halten, um meinen blos formellen Reſultaten dadurch auch materiellen Gehalt zu geben, daß ich ſie auf die Natur der Productionsfactoren eines ſolchen Gewerbes, auf ihr Verhältniß zum Begriff des Gelder-

werbs und auf ſein Verhältniß zu allen übrigen Gewerben anwendete, um ihnen ſelbſt nähere Beſtimmtheit zu geben. Auf dieſe Art bearbeitete ich dann natürlich nicht die reine Wirthſchaftslehre ſelbſt, ſondern die höhere Gewerbwiſſenſchaft des zum Object genommenen Gewerbes, und ſo kam das gegenwärtige Werk zu Stande: die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Ueber die Organiſirung dieſes Werks will ich mich hier nicht weitläuftig erklären, da ich es zum Theil in der Einleitung gethan habe, zum Theil aber die nähere Beurtheilung derſelben meinem Recenſenten überlaſſen möchte. Daß ſein Volumen größer wurde, als es vielleicht bey einer zweyten Bearbeitung werden dürfte, hat ſeinen Grund darin, weil ich bey dem Mangel des öffentlichen Vorhandenſeyns derjenigen Wiſſenſchaft, auf die es gebaut iſt, vieles von derſelben hier aufnehmen mußte, um meine aufgeſtellten Grundſätze und Lehren vor den Au-

gen des Leſers zu rechtfertigen; hierzu kommt dann noch, daß faſt in keinem Leſepublicum eine ſo ungleichartige Bildung herrſcht, als in demjenigen, welchem ich dies Buch übergebe. Dadurch iſt der Schriftſteller bald zu weitem Ausholen, bald zu wiederholenden Wendungen gezwungen, um ſeine Begriffe und Grundſätze auf irgend einem Berühungspunct an die ſeiner einzelnen Leſer anzuknüpfen.

Manchem dürfte ich vielleicht nicht ſelten ſcheinbar verſtändlicher geworden ſeyn, wenn ich bisweilen mehrere Mittelglieder einer Deduction übergangen und ihre Reſultate näher an einander gerückt hätte, oder wenn ich weniger beſtimmt zu ſchreiben mich bemüht hätte. Denn es iſt ein bekanntes pſychologiſches Phänomen, daß wir leichter und früher ein Wahres aus dem Unbeſtimmten heraus fühlen, als daß wir daſſelbe Wahre beſtimmt denken können. Allein dieſe an ſich merkwürdige Einrichtung des menſchlichen Geiſtes darf — ſo höchſt

wohlthätig ſie auch für den handelnden Menſchen iſt — doch nie vom wiſſenſchaftlichen Schriftſteller bey ſeinen Leſern in Anſpruch genommen werden; mögen auch immerhin Tauſende gegen einen das Ungründliche und Oberflächliche dem Gründlichern vorziehen, weil es ſich leicht und angenehm drüber hin leſen läßt.

Daß ich ſelbſt die vorliegende höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft für nichts weniger als vollſtändig halte, hoffe ich durch die Firma, unter welcher ich ſie öffentlich erſcheinen laſſe, hinlänglich an den Tag gelegt zu haben. Sie iſt ein Verſuch, und ſoll auch bis jetzt noch nichts mehr ſeyn; denn mein Wunſch geht vor der Hand weniger darauf, durch ſie dem Gewerbe ſelbſt ſchon praktiſch nützlich zu ſeyn, als vielmehr den Begriff und das Bedürfniß einer ſolchen höhern Gewerbwiſſenſchaft recht feſt zu gründen, und andere zur Mitarbeit für die weitere Vollendung derſelben zu ermuntern. Vieles, ſehr vieles muß hierzu durch ein beſtimmteres,

zweckmäßigeres Verfahren in den einzelnen ſpeciellen Gewerbunternehmungen des Landwirths, und durch nähere Beſtimmung und Berichtigung der Erfahrungen und Grundſätze der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft vorgearbeitet werden, und vielleicht enthält mein Verſuch auch dazu hie und da leitende Winke, in welchen ſich ſeine Rückwirkung auf einen Theil ſeiner Grundlage äußert. Von einer andern Seite aber erwarte ich vorzüglich durch eine ſorgfältige öffentliche Kritik dieſes Verſuchs einen nicht geringen Beytrag belehrender Erinnerungen und Winke für mich und für andere, wie der höhern Vervollkommung dieſer noch neuen Wiſſenſchaft näher zu kommen iſt. Mag es immerhin geſchehen, daß mein ſchriftſtelleriſches Verdienſt unter einer ſolchen Kritik ſehr dahin ſchwindet, ich halte bis jetzt noch — gottlob — wenig darauf; noch iſt es mir mehr darum zu thun, durch meine Thätigkeit nützlich zu ſeyn, als durch ſie für mich äußern Ruhm zu erndten. Auch

bin ich gewiß einer von den erſten, der ſeine Feder gern aus der Sphäre der Gelehrten zurückzieht, ſobald ich einen bürgerlichen Geſchäftskreis erhalte, in dem ich unmittelbar praktiſch nützlich werden kann, und wo ſich die Heſperidenaepfel meines Wirkens und Webens näher um mich ſammlen und mir früher entgegen reifen.

Roſtock, den 27ſten Nov. 1800.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

I. Cap. Ueber den Begriff einer Wiſſenſchaft überhaupt.
§. 1. Vom Wiſſen überhaupt.
— 2. Nähere Beſtimmung deſſelben.
— 3. Begriff einer Wiſſenſchaft.
II. Cap. Ueber den Begriff einer practiſchen Wiſſenſchaft.
§. 4. Hauptarten der Erfahrungen.
— 4. Nähere Beſtimmung einer practiſchen Aufgabe.
— 6. Begriff einer practiſchen Wiſſenſchaft.
— 7. Art ihrer Bearbeitnng.
III. Cap. Begriff der ökonomiſchen Wiſſenſchaften überhaupt.
§. 8. Ueber den Inhalt der practiſchen Aufgaben.
— 9. Nähere Beſtimmung deſſelben.
— 10. Vertheilung ihrer Auflöſung und Ausführung durch das Rechtsſyſtem.

* *

§. 11. Sie iſt bedingt durch die Einführung des Geldes.
— 12. Nähere Beſtimmung des Begriffs von Geld.
— 13. Ueber die beſtimmte practiſche Aufgabe des Gelderwerbs.
— 14. Sie beſtimmt eine eigene Gattung practiſcher Wiſſenſchaften.
— 15. Beſtimmter Begriff der ökonomiſchen Wiſſenſchaften.
— 16. Eintheilung einer ökonomiſchen Wiſſenſchaft.
IV. Cap. Begriff der Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
§. 17. Ueber das Verhältniß des Menſchen zur äuſſern Natur.
— 18. Ueber die Aufgabe des landwirthſchaftlichen Gewerbes.
— 19. Begriff der Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
V. Cap. Begriff der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
§. 20. Eintheilung der Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
— 21. Begriff der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
— 22. Ueber den Nutzen der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
VI. Cap. Von Eintheilung der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft und den einzelnen Lehren derſelben.
§. 23. Von Eintheilung der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
— 24. Von den einzelnen Hauptlehren der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
— 25. Von der Gründungslehre.
— 26. Von der Benutzungslehre.
— 27. Von der Darſtellungslehre.

Darſtellung der Wiſſenſchaft.

I. Abſchnitt.

Gründungslehre.

I. Cap. Allgemeine Grundſätze der Gründung.

§. 28. Begriff der Gründnng.

— 29. Ableitungsſätze aus dem Begriff.

— 30. Anwendung derſelben auf das landwirthſchaftliche Gewerbe.

— 31. Beziehung derſelben auf die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

II. Cap. Ueber das Studium der Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

§. 32. Begriff und Zweck des Studiums überhaupt.

— 33. Es muß methodiſch betrieben werden.

— 34. Die eigene Praxis muß vorausgehen.

— 35. Ueber die practiſche Erlernung der Landwirthſchaft.

— 36. Das theoretiſche Studium muß bey den Hülfswiſſenſchaften anfangen.

— 37. Von der Naturbeſchreibung und Naturgeſchichte.

— 38. Phyſiologie der Thiere und Pflanzen.

— 39. Die Chemie.

— 40. Die Phyſik.

— 41. Die Vieharzneykunde.

— 42. Mathematik.

§. 43. Bauwiſſenſchaft.
— 44. Rechtswiſſenſchaft.
— 45. Statiſtik.
— 46. Technologie.
— 47. Handlungswiſſenſchaft.
— 48. Cameralwiſſenſchaft.
— 49. Rechnungs- und Archivwiſſenſchaft.
— 50. Die reine Wirthſchaftslehre.
— 51. Nähere Beſtimmung der Grenzen des Studiums der Hülfswiſſenſchaften.
— 52. Ueber das Studium der Hauptwiſſenſchaft ſelbſt.
— 53. Von dem Inhalt der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
— 54 Ueber das Studium der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.
— 55. Die Geſchichte der Landwirthſchaft.
— 56. Die landwirthſchaftliche Litteraturgeſchichte.
— 57. Ueber die Fortſetzung des Studiums a) durch Lectür;
— 58. b) durch Reiſen;
— 59. c) durch eigene Verſuche.
— 60. Darſtellung eines Studienplans für den Landwirth. Tab. I.

III. Cap. Grundſätze des Landwirthſchaftsrechts.
§. 61. Geſichtspunct, in welchem es hier abgehandelt wird.
— 62. Begriff des Landwirthſchaftsrechts.

I. Abtheilung. Rechtsbeſtimmungen über die verſchiedenen rechtlichen Erwerbarten des landwirthſchaftlichen Gewerbes.
§. 63. Ueber die rechtliche Erwerbung überhaupt.
— 64. Rechtsbegriff von einem Landgut.

§. 65. Von den verſchiedenen rechtlichen Erwerbarten des Beſitzes eines Landguts.
— 66. Von der Erwerbung eines Landguts durch Einnehmung (Occupation).
— 67. Durch Kauf.
— 68. Durch Tauſch.
— 69. Durch Schenkung.
— 70. Durch Pachtung.
— 71. Durch Bevollmächtigung.
— 72. Durch Verleihung.
— 73. Durch Verjährung.
— 74. Durch Erbſchaft.
— 75. Durch Vermächtniß.
II. Abtheilung. Rechtsbeſtimmungen über die Ausübung des landwirthſchaftlichen Gewerbes.
§. 76. Gattungsrechte der Benutzung eines Landguts überhaupt.
— 77. Von dem Eigenthumsrecht.
— 78. Arten deſſelben.
— 79. Vom Gebrauchsrecht.
— 80. Von dem eigentlichen Benutzungsrecht des landwirthſchaftlichen Gewerbes.
— 81. Recht des Pflanzenbaues.
— 82. Das Recht Gartengewächſe zu bauen.
— 83. Das Recht Feldgewächſe zu bauen.
— 84. Das Recht der Pflanzenerziehung.
— 85. Das Recht ihrer Gewinnung.
— 86. Das Recht ihrer Zubereitung.
— 87. Das Recht der Verwerthung und Veräußerung landwirthſchaftlicher Gewächſe.
— 88. Das Recht der Viehzucht überhaupt.
— 89. Das Recht Pferde zu erziehen.
— 90. Das Recht Rindvieh zu erziehen.

§. 91. Das Recht der Schweinszucht.
— 92. Das Recht Federvieh zu erziehen.
— 93. Das Recht Schaafe zu erziehen.
— 94. Das Recht Bienen zu erziehen.
— 95. Von dem Erziehungsrecht der landwirthſchaftlichen Thiere.
— 96. Das Recht der Gewinnung landwirthſchaftlicher Thierproducte.
— 97. Das Recht der Zubereitung landwirthſchaftlicher Thierproducte.
— 98. Das Recht der Veräußerung landwirthſchaftlicher Thierproducte.
III. Abtheilung. Von den Einſchränkungen der freyen Ausübung der Eigenthumsrechte eines Landwirths durch landwirthſchaftliche Servituten.
§. 99. Von den Servituten oder Grundgerechtigkeiten überhaupt.
— 100. Begriff und Eintheilung derſelben.
— 101. Erforderniſſe der Servituten.
— 102. Erwerbarten der Servituten.
— 103. Rechte der Ausübung der Servituten.
— 104. Aufhebung der Servituten.
— 105. Arten landwirthſchaftlicher Servituten.
— 106. Von dem Recht Frohnden zu fordern.
— 107. Von dem Recht Zinſen zu fordern.
— 108. Von dem Recht des Fußſteigs.
— 109. Von der Weggerechtigkeit.
— 110. Von der Triftgerechtigkeit.
— 111. Von der Weydegerechtigkeit.
— 112. Von der Viehtränkegerechtigkeit.
— 113. Von der Waſſerleitungsgerechtigkeit.
— 114. Von der Pferch- oder Fleckengerechtigkeit.
— 115. Von der Maſtungsgerechtigkeit.

§. 116. Von der Erdausgrabungsgerechtigkeit.
— 117. Von der Holzungsgerechtigkeit.
IV. Abtheilung. Von den rechtlichen Grenzbeſtimmungen eines Landguts, und von der rechtlichen Erhaltung der Rechte bey vorkommenden Beeinträchtigungen eines Dritten.
§. 118. Von der Bezeichnung der Grenzen eines Landguts.
— 119. Von der rechtlichen Erhaltung der Grenzen, und ihrer Wiederherſtellung.
— 120. Von Erhaltung der Rechte des Landwirths bey vorfallenden Beeinträchtigungen derſelben.
IV. Cap. Grundſätze über die Vermeſſung eines Landguts, über die Darſtellung deſſelben in einer Vermeſſungskarte, Vermeſſungsregiſter und Vermeſſungsbeſchreibung.
§. 121. Begriff und Zweck der Vermeſſung eines Landguts.
— 122. Die Vermeſſung muß vollſtändig ſeyn.
— 123. Sie muß genau ſeyn.
— 124. Ueber die Darſtellung eines Landguts in der Vermeſſungkarte.
— 125. Sie muß wahr ſeyn.
— 126. Sie muß deutlich und klar ſeyn.
— 127. Von ihrer Einrichtung in Beziehung auf das Vermeſſungsregiſter.
— 128. Von dem Vermeſſungsregiſter.
— 129. Von dem Grenzvermeſſungsregiſter, Tab. II.
— 130. Von dem Specialvermeſſungsregiſter, Tab. III.
— 131. Von dem Generalvermeſſungsregiſter, Tab. IV.
— 132. Von der Vermeſſungsbeſchreibung.
— 133. Von dem Nutzen des ganzen Vermeſſungsgeſchäfts.

V. Cap. Grundſätze über die Schätzung der Beſchaffenheit des Bodens eines Landguts, in Hinſicht der dadurch begründeten größern oder geringern Fruchtbarkeit, und von der Darſtellung derſelben in einer Schätzungskarte, Schätzungsregiſter und Schätzungsbeſchreibung.

§. 134. Begriff von Schätzung überhaupt.
— 135. Anwendung dieſes Begriffs auf den vorliegenden Gegenſtand.
— 136. Begriff vom landwirthſchaftlichen Boden.
— 137 Von ſeiner Schätzung in Hinſicht der Grade der Lockerheit.
— 138. In Hinſicht ſeiner irdiſchen Beſtandtheile.
— 139. In Hinſicht der in ihm enthaltenen Nahrungsſtoffe.
— 140. In Hinſicht ſeiner waſſerhaltenden Kraft.
— 141. In Hinſicht der ihm eigenthümlichen Wärmegrade.
— 142. In Hinſicht ſeiner Expoſition gegen Licht und Luftbewegung.
— 143. In Hinſicht ſeiner Lage gegen die Weltgegenden.
— 144. In Hinſicht ſeiner Reinheit.
— 145. Von der Darſtellung des geſchätzten Bodens in der Schätzungskarte.
— 146. Von den Erforderniſſen derſelben.
— 147. Von dem Schätzungsregiſter, Tab. V.
— 148. Von der Schätzungsbeſchreibung.
— 149. Von dem Nutzen des ganzen beſchriebenen Schätzungsgeſchäfts.

VI. Cap. Grundſätze über die Unterſuchung der ſtatiſtiſchen Verfaſſung, und folglich der geographiſchen, politiſchen, ca-

meraliſchen, mercantiliſchen und ökonomiſchen Lage eines Landguts.
§. 150. Allgemeine Betrachtungen über den Vorwurf dieſes Capitels.
— 151. Von Unterſuchung der geographiſchen Lage.
— 152. Der politiſchen Lage.
— 153. Der cameraliſchen Lage.
— 154. Der mercantiliſchen Lage.
— 155. Der ökonomiſchen Lage.
— 156. Von der Beſchreibung der ſtatiſtiſchen Verfaſſung eines Landguts, Tab. VI.

II. Abſchnitt.

Benutzungslehre.

I. Cap. Allgemeine Grundſätze der Benutzung.
§. 157. Anſicht des vorliegenden Abſchnitts.
— 158. Begriff des höchſten reinen nachhaltigen Gelderwerbs.
— 159. Ueber die Bedingungen und Beſtimmungsgründe ſeiner Realiſirung.
— 160. Abgeleitete allgemeine Grundſätze der Benutzung.
— 161. Von dem Verhältniß des Climas und Bodens eines Landguts zum Preiſe der darauf erzielten Producte als dem Grundverhältniß im landwirthſchaftlichen Gewerbe.
— 162. Ableitung der Grundprincipien möglicher Hauptlandwirthſchaftsſyſteme aus demſelben.
— 163. Verhältniß des Inhalts der vorhergehenden §§. zur höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

II. Cap. Grundſätze über die Hauptnutzungsarten des landwirthſchaftlichen Gewerbes.
§. 164. Beſtimmung der verſchiedenen Hauptnutzungsarten.
— 165. Begriff vom Gartenbau.
— 166. Grundſätze deſſelben.
— 167. Bedingungen der Anwendung der Gartenwirthſchaft.
— 168. Begriff von der Viehzucht überhaupt.
— 169. Von der Weidewirthſchaft.
— 170. Von der Stallfütterungswirthſchaft.
— 171. Von den Vortheilen der Stallfütterung.
— 172. Von den Nachtheilen derſelben.
— 173. Vergleichung der Verhältniſſe kleiner und groſſer Landgüter in Hinſicht auf Stallfütterung und Koppelwirthſchaft.
— 174. Von der Stallfütterung des Anſpannungs- und Arbeitsviehes.
— 175. Ueber die Aufziehung jungen Viehes.
— 176. Von Haltung des Molkenviehes.
— 177. Von Haltung des Dünger- und Arbeitsviehes.
— 178. Von der landwirthſchaftlichen Maſtung.
— 179. Begriff vom Feldbau.
— 180. Ueber den Hauptgrundſatz des Feldbaues.
— 181. Beſtimmungsgründe und Hauptrückſichten für die Eintheilung des Ackers eines Landguts und für die Saatfolge auf demſelben.
a) In Hinſicht der Unterhaltung des Dünger- und Arbeitsviehes.
— 182. b) In Hinſicht der eigenthümlichen und verſchiedenen Natur der Pflanzen.
— 183. c) In Hinſicht der eigenthümlichen Verſchiedenheit des Bodens eines Landguts.

§. 184. Allgemeine Betrachtungen über den Feldbau großer und kleiner Landgüter in Hinſicht auf die verſchiedenen Hauptarten der Feldbaupflanzen.

III. Cap. Darſtellung der landwirthſchaftlichen Hauptſyſteme in Hinſicht der Hauptnutzungsarten und der Grundſätze ihrer Anwendung.

§. 185. Nähere Beſtimmung des Begriffs der landwirthſchaftlichen Syſteme.
— 186. Grundſätze des Syſtems der Koppelwirthſchaft.
— 187. Hauptarten des Koppelwirthſchaftsſyſtems.
— 188. Grundſätze des Wechſel- und Stallfütterungsſyſtems.
— 189. Hauptarten deſſelben.

IV. Cap. Grundſätze des Nutzungsanſchlags.

§. 190. Begriff des Nutzungsanſchlags.
— 191. Allgemeiner höchſter Grundſatz des Nutzungsanſchlags.
— 192. Ueber den anzunehmenden Preis der Producte.
— 193. Ueber die Schätzung des Productionsquantums.
— 194. Vom Nutzungsanſchlag auf einzelne Producte.
— 195. Vom Nutzungsanſchlag für die beyden Hauptſyſteme und die Hauptarten derſelben.

V. Cap. Grundſätze über die Einrichtung einer Landwirthſchaft.

§. 196. Nähere Beſtimmung des Begriffs.
— 197. Von der Lage der Ackerſchläge.
— 198. Von den Erforderniſſen eines einzelnen Ackerſchlags.
— 199. Von der Lage des Wirthſchaftshofes.
— 200. Von den Wirthſchaftsgebäuden.
— 201. Vom landwirthſchaftlichen Arbeitsvieh.

§. 202. Von dem Productions= Erndtungs=, und Veräußerungsgeräthe.
— 203. Von den landwirthſchaftlichen Arbeitern.
VI. Cap. Grundſätze über die Regulirung und Vertheilung der Wirthſchaftsgeſchäfte.
§. 204. Ueber das Eigenthümliche des landwirthſchaftlichen Gewerbes in dieſer Beziehung.
— 205. Nähere Beſtimmung des Begriffs der Regulirung und Vertheilung der Geſchäfte.
— 206. Grundſätze ihrer Regulirung.
— 207. Von dem landwirthſchaftlichen Calender.
— 208. Grundſätze der Vertheilung der Geſchäfte.
VII. Cap. Grundſätze über die Verwerthung und Veräußerung der landwirthſchaftlichen Producte.
§. 209. Von der Verwerthung derſelben.
— 210. Grundſätze der Verwerthung.
— 211. Von der Veräußerung.
— 212. Ueber die mannigfaltigen innern Verhältniſſe des Wirths in Hinſicht der Veräußerung ſeiner Producte.
— 213. Von den äußern Verhältniſſen deſſelben in Hinſicht des Markts.
— 214. Von dem muthmaßlichen Steigen und Fallen der Preiſe und der Symptomen deſſelben.

III. Abſchnitt.

Darſtellungslehre.

I. Cap. Allgemeine Grundſätze der Darſtellung.
§. 215. Begriff von der Darſtellung überhaupt.

§. 216. Ableitungsſätze aus demſelben.
— 217. Anwendung derſelben auf das landwirthſchaftliche Gewerbe.
— 218. Ihre Beziehung auf die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

II. Cap. Von der Nutzungskarte, von dem Feldregiſter, von der Nutzungsbeſchreibung und vom Inventarium der landwirthſchaftlichen Nutzungsmittel.

§. 219. Nähere Beſtimmung des Zwecks und Begriffs der Nutzungskarte.
— 220. Ueber ihren Unterſchied von der Vermeſſungs- und Schätzungskarte.
— 221. Von ihren Erforderniſſen.
— 222. Begriff und Zweck des Feldregiſters.
— 223. Erforderniſſe und Einrichtung deſſelb. Tab. VII.
— 224. Von der Nutzungsbeſchreibung.
— 225. Begriff und Zweck des landwirthſchaftlichen Inventariums.
— 226. Grundſätze über ſeine Aufnahme.
— 227. Von ſeiner Einrichtung. Tab. VIII.

III. Cap. Vom Materialetat und vom Geldetat.

§. 228. Begriff und Zweck des Materialetats.
— 229. Von den Gegenſtänden deſſelben.
— 230. Grundſätze über ſeine Abfaſſung.
— 231. Ueber die Zeit der Anfertigung, über den Gebrauch und die Dauer des Materialetats.
— 232. Von ſeiner Einrichtung. Tab. IX.
— 233. Begriff und Zweck des Geldetats.
— 234. Grundſätze über ſeine Abfaſſung.
— 235. Von ſeiner Einrichtung.

IV. Cap. Vom landwirthſchaftlichen Rechnungsweſen.

§. 236. Vom Rechnungsweſen überhaupt.
— 237. Allgemeine Grundſätze des landwirthſchaftlichen Rechnungsweſens.
— 238. Von den Rechnungsterminen.
— 239. Von den landwirthſchaftlichen Rechnungsbüchern überhaupt.
— 240. Von dem Journal der Naturalrechnung. Tab. X.
— 241. Von der Einrichtung der Naturalrechnung.
— 242. Vom Journal der Geldrechnung.
— 243. Von der Geldrechnung.

V. Cap. Vom landwirthſchaftlichen Archiv- und Regiſtraturweſen.

§. 244. Begriff und Zweck des landwirthſchaftlichen Regiſtraturweſens.
— 245. Ueber das Ordnensprincip beym Archiv- und Regiſtraturweſen.
— 246. Von der Einrichtung des Archivs.
— 247. Von der Einrichtung der Regiſtratur.
— 248. Von den Repertorien.

Einleitung.

Erſtes Kapitel.

Ueber den Begriff einer Wiſſenſchaft überhaupt.

§. 1.

Vom Wiſſen überhaupt.

Im menſchlichen Bewußtſeyn kommen zwey ganz entgegengeſetzte Arten von Vorſtellungen vor. Solche, die ſich uns unter einem nöthigenden Gefühl ſchlechthin aufdrängen, und von denen uns weder der Grund noch die Art und Weiſe, wie wir ſie denken, bekannt iſt. Wir denken ſie, müſſen ſie denken, und das iſts auch alles, was wir uns davon ſagen können. Dieſe Vorſtellungen nennt man Erfahrung. Die andere Art belehrt uns über das

warum, und über die Art und Weiſe, wie wir zu jenen beſtimmten Erfahrungen gelangen; ſie ſind ein Reſultat der Reflexionen über die Handlungsweiſen, welche uns zu beſtimmten Erfahrungen geführt haben, und in ſo fern kommen ſie unter keinem nöthigenden Gefühl vor, ſondern ſind Producte unſerer Freyheit. Dieſe Vorſtellungen nennt man ein Wiſſen. Jene und dieſes ſind nicht als Vorſtellungen, ſondern nur durch den Weg, auf welchem wir zu ihnen gelangen, ſich entgegengeſetzt, und letzteres iſt durch die erſtere bedingt; denn alles Wiſſen iſt ein Wiſſen von etwas, d. h. von einer Erfahrung.

§. 2.

Nähere Beſtimmung deſſelben.

Das Wiſſen enthält alſo jederzeit eine Erfahrung mit in ſich, und bezieht ſich auf eine Erfahrung; aber außer ihr kommen in ihm auch die Gründe und die Entſtehungsart derſelben vor; und da dieſe beyden letztern eigentlich nichts anders ſind, als die Bedingungen, unter denen die Erfahrung ſelbſt vorkommen kann, ſo iſt Wiſſen, näher beſtimmt, die Kenntniß der nothwendigen Bedingungen, unter welchen eine beſtimmte Erfahrung ſich wirklich darſtellen kann.

§. 3.

Begriff von Wiſſenſchaft.

Da der Menſch, urſprünglich zwar lauter Erfahrung, durch ſeine Vernunft aber zu keinem Inſtinct für dieſelbe, ſondern zur freyen Herrſchaft über dieſelbe beſtimmt iſt, ſo fieng auch mit der erſten Entwicklung der Vernunft das Geſchäft an, die bloße Erfahrung zum Wiſſen zu erheben; denn nur dadurch, daß wir die Natur der Erfahrung, den Grund und die Art ihres Beſtehens kennen, ſind wir über ſie Meiſter, und einer vernünftigen Einwirkung auf ſie fähig, weil wir durch die Kenntniß ihrer Bedingungen ſie ſelbſt zu unſern Zwecken beſtimmen können. Man hat daher auch früh genug angefangen, die Unterſuchungen über die Natur der Erfahrungen zu ſammeln, und ihre Reſultate nach dem mehr oder weniger ſyſtematiſchen Gang, in welchem man die Unterſuchung ſelbſt vornahm, zuſammen zu ſtellen. Der Inbegriff der für das Beſtehen einer Sache als nothwendig aufgefundenen Bedingungen, ohne welche ſie weder als möglich noch als wirklich gedacht werden kann, dieſer Inbegriff wird die Wiſſenſchaft derſelben Sache genannt.

Zweytes Kapitel.

Ueber den Begriff einer praktiſchen Wiſſenſchaft.

§. 4.

Hauptarten der Erfahrungen.

Alle unſere Erfahrungen zerfallen durch ihre entgegengeſetzte Natur in zwey verſchiedene Claſſen: die einen bezeichnen das wirkliche Vorhandenſeyn von Etwas, ſind Vorſtellungen von Gegenſtänden; die andern enthalten Aufforderungen zu Etwas, und kündigen ſich uns durch ein ununterdrückbares Gefühl unbefriedigter Bedürfniſſe an; ihr Inhalt iſt alſo eine Aufgabe, die durch unſere Thätigkeit in der Sinnenwelt ausgeführt und gelöſt werden ſoll. Das Wirken unſerer Thätigkeit in der Sinnenwelt nennt man praktiſches Handeln, und daher jene Aufgaben: praktiſche Aufgaben.

§. 5.

Nähere Beſtimmung einer praktiſchen Aufgabe.

Wenn eine praktiſche Aufgabe uns zum Handeln und Wirken in der Sinnenwelt auffodert, ſo

muß uns nothwendig in dieſer Aufforderung der Zweckbegriff des Handelns oder der Begriff des Products gegeben ſeyn, welches wir produciren ſollen; denn nur dadurch wird unſer Handeln ein beſtimmtes, welches ſeinen Zweck erfüllen kann. Jede praktiſche Aufgabe iſt daher eine Aufforderung zu Realiſirung ihres beſtimmten Zweckbegriffs in der Sinnenwelt. Dieſer Zweckbegriff ſelbſt wird aber nicht mit der Erfahrung gegeben, ſondern iſt ein Reſultat freyer Reflexion über das unbefriedigte Bedürfniß, oder der Trieb zu Etwas, welcher ſich uns allein in der Erfahrung ankündigt, und daher ein Wiſſen. In ſo fern aber dieſes Wiſſen einen beſtimmten Gegenſtand hat, gehört es ſelbſt in die Claſſe, welche uns überhaupt über den Grund und die Art und Weiſe des Beſtehens oder Vorhandenſeyns aller Gegenſtände belehrt. Es kommt aber außer dem Zweckbegriff in einer praktiſchen Aufgabe zugleich die Aufforderung vor, jenen Zweckbegriff zu realiſiren, alſo ein Product in der Wirklichkeit darzuſtellen, was noch nicht iſt, ſondern wozu uns blos der Begriff in der Aufgabe gegeben wird. Dies führt uns zu einer neuen Art von Wiſſen, welches uns nicht die Bedingungen von einem vorhandenen Gegenſtand, ſondern diejenigen Bedingungen darſtellt, unter denen wir ein uns aufgegebenes Product in der Sinnenwelt hervorbringen können. Der Inbegriff dieſer Bedingungen, welche Regeln unſers Handelns werden, wird die Wiſſenſchaft der

beſtimmten praktiſchen Aufgabe, und, in ſo fern ſie überhaupt auf unſer Handeln ſich bezieht, ſie ſelbſt praktiſche Wiſſenſchaft genannt. Es zerfallen daher die Wiſſenſchaften, wie die Erfahrungen, in zwey Hauptclaſſen.

§. 6.

Begriff von einer praktiſchen Wiſſenſchaft.

Die eine Claſſe enthält die ſämmtlichen Wiſſenſchaften, welche uns die Bedingungen des Daſeyns von alle dem, was wirklich vorhanden iſt, darſtellen, und dies ſind die theoretiſchen Wiſſenſchaften; die andere enthält als Regeln für unſere Thätigkeit die Bedingungen, unter denen das zu Stande kommen kann, was durch unſere Thätigkeit vermöge der praktiſchen Aufgaben in der Sinnenwelt zu Stande kommen ſoll, und dieſen Inbegriff nun nennt man die praktiſchen Wiſſenſchaften.

§. 7.

Art ihrer Bearbeitung.

So wie die Bedingungen einer Sache auf zwey verſchiedenen Wegen geſucht werden können, ſo ſind auch die Bearbeitungen der Wiſſenſchaften und ihre Darſtellung verſchieden. Man kann die Bedingungen entweder aus dem Begriff der Sache ableiten, oder aus dem Zuſammenhang mehrerer Erfahrun-

gen abſtrahiren; beydes muß bey der Bearbeitung praktiſcher Wiſſenſchaften geſchehen; denn wenn gleich die praktiſche Aufgabe uns ein Handeln nach einem Zweckbegriff aufgiebt, welcher nicht in der Natur vorkommt, ſo ſind wir in der Behandlung der Natur ſelbſt für dieſen Zweckbegriff von unſern Erfahrungen und von Begriffen und Grundſätzen unſerer Naturwiſſenſchaften abhängig, dieſe aber ſind ſelbſt nichts anders als Abſtractionen von dem Nexus der beobachteten Naturerſcheinungen. Nach dem Begriff einer praktiſchen Wiſſenſchaft werden alſo die darin aufzuführenden Grundſätze und Regeln zum Theil aus dem Zweckbegriff der praktiſchen Aufgaben abgeleitet, zum Theil aus der Natur der ſinnlichen Objecte, welche für dieſen Zweckbegriff zu behandeln ſind, abſtrahirt; in Rückſicht jener haben ſie alſo apodiktiſche, in Hinſicht dieſer nur bedingte Gewißheit.

Drittes Kapitel.

Begriff der ökonomiſchen Wiſſenſchaften überhaupt.

§. 8.

Ueber den Inhalt der praktiſchen Aufgaben.

Alle praktiſchen Aufgaben enthalten die allgemeine Forderung an uns: der ganzen äußern Natur das Gepräge unſerer innern Vernünftigkeit einzudrücken, d. h. vollkommene Zweckmäßigkeit in das Wirken der geſammten Naturkräfte zu bringen. Eine ſolche Zweckmäßigkeit kann in der Natur ſelbſt nicht ſtatt finden, ſondern iſt nur in Beziehung auf die in derſelben wirkenden Vernunftweſen möglich; und kann auch nur in der völligen Unterwerfung aller Naturkräfte unter die Geſetze unſers Willens beſtehen. Die Natur ſoll nicht ſich ſelbſt, ſie ſoll dem Menſchen handeln, nach den Zweckbegriffen, die er für das Wirken ihrer Kräfte entwirft; ſie ſoll aufhören, ein vom Menſchen unabhängig getrenntes zu ſeyn, ſoll ſein Eigenthum werden, in welchem und durch welches er zu jeder Zeit auf vernünftige Zwecke wirken kann.

§. 9.

Nähere Beſtimmung deſſelben.

So wie die uns entgegenſtehende äußere Natur in die moraliſche und phyſiſche abgetheilt wird, ſo fällt auch unſer Wirken auf die äußere Natur in zwey ganz entgegengeſetzte Sphären. Jene beſtimmt uns die Entwicklung der moraliſchen Natur aller Vernunftweſen, dieſe die Unterwerfung der ganzen äußern phyſiſchen Natur unter unſere Zwecke; ſo daß wir von ihr nach unſerm Willen Gebrauch machen, und ihre Producte nach unſeren Bedürfniſſen verwenden können. Ein ſolches Verhältniß der phyſiſchen Natur aber zu unſerm Willen können wir nicht anders als Eigenthum nennen, und der beſtimmtere Inhalt der zweyten Claſſe von praktiſchen Aufgaben wäre alſo dieſer: die Natur durch unſere Thätigkeit zu unſerm Eigenthum zu machen, und ſie dadurch unſern Zwecken zu unterwerfen.

§. 10.

Vertheilung ihrer Auflöſung und Ausführung durch das Rechtsſyſtem.

Da aber wegen des Nebeneinanderlebens der vernünftigen Weſen nicht jedes einzelne auf die ganze Natur Anſpruch machen, und ſeine Thätigkeit in unbeſtimmter und unbegrenzter Richtung über ſie

ausdehnen kann und darf, indem ſonſt die gleichberechtigte freye Wirkſamkeit aller andern vernichtet und aufgehoben würde, ſo iſt die Auflöſung und Ausführung des Inhalts jener praktiſchen Aufgabe durch das herrſchende und ſanctionirte Rechtsſyſtem unter die ſämmtlichen Vernunftweſen vertheilt, dadurch aber jedem eine beſtimmte Sphäre für ſeine Thätigkeit vorgeſchrieben, welche er zu ſeinem vollſtändigen Eigenthum machen ſoll, über die er aber auch nicht heraustreten darf, ohne die Rechte anderer zu verletzen.

§. 11.

Sie iſt bedingt durch die Einführung des Geldes.

Es geht aber an jeden einzelnen die Aufforderung, die ganze Natur zu ſeinem Eigenthum zu machen, denn nur dadurch iſt ſeine freye Wirkſamkeit völlig geſichert, und er wird ihr den Ausdruck ſeiner Vernünftigkeit geben können, wie, wann und wo er will. Die durch das Rechtsſyſtem beſtimmten einzelnen Sphären wären alſo nichts als Einſchränkungen dieſer freyen Wirkſamkeit, in welchen jenes das wieder vernichtete, was es aufrichten und erhalten ſoll; nehmlich ſo weit vernichtete, als jede einzelne Sphäre ſich zum Ganzen aller übrigen verhielte. Es muß alſo daſſelbe Rechtsſyſtem irgend ein Etwas feſtſetzen, in welchem es jedem einzelnen das wieder zuſichert, was er zum Behuf der freyen

Wirkſamkeit anderer abgeben müßte; und zwar was ihm nicht blos das Eigenthum der rohen Natur, ſondern das Eigenthum der ſchon nach reinem Zweckbegriff gebildeten Natur zuſicherte; denn eben dieſes beſtimmte Bilden hat er an andere als Sphären für ihre freye Wirkſamkeit überlaſſen. Ein ſolches Etwas aber als Zeichen des Eigenthums an allen Kunſt- und Naturproducten, welche außer der Sphäre jedes einzelnen, in den Sphären aller übrigen Vernunftweſen, und zwar durch ihre Einwirkung auf die ſie umgebende Natur vorkommen, ein ſolches Zeichen iſt unter allen cultivirten Völkern eingeführt, nehmlich das Geld. Für ſich ſelbſt iſt es ein Ausfluß des Staats, der aber jedem einzelnen als Unterpfand ſeiner Freyheit als höchſtes abſolutes Eigenthum, um welches er alles andere relative Eigenthum eintauſchen kann, muß in die Hände kommen können. Denn nur dadurch, daß jeder einzelne Gelegenheit hat, dieſes abſolute Eigenthum zu erwerben, iſt ihm das wieder gegeben, was er im Staatsvertrag an alle andere veräußerte.

§. 12.

Nähere Beſtimmung des Begriffs von Geld.

Allein das Geld ſelbſt könnte nicht Gegenſtand des Erwerbs, nicht Zeichen des abſoluten Eigenthums ſeyn, wenn es nicht einen Charakter an ſich trüge, der dem Charakter der Producte, gegen

welche es eingetauſcht werden ſoll, gleich kommt. Es ſoll demjenigen, welcher es erwerben will, einen Erſatz für den Aufwand geben, welchen ihn die Production beſtimmter Producte gekoſtet hat, die er dagegen aus der Hand giebt; und es ſoll ihn in den Stand ſetzen, die Producte anderer dagegen einzutauſchen, folglich auch für dieſe gleichfalls ein Erſatz ihres Productions-Aufwands werden. Nothwendig muß es alſo eine Eigenſchaft haben, in welcher jeder, der es gegen ſeine Producte eintauſcht, dieſen Erſatz für ſeinen Aufwand anerkennen muß. Nun iſt unbezweifelt durch den Aufwand, den ein Product fordert, ſein Werth für den Producenten beſtimmt, und ein Zeichen ſeines Erſatzes muß ſchlechthin gleichfalls Werth haben, wenn es als ſolcher anerkannt werden ſoll. Dies giebt uns folgenden näher beſtimmten Begriff des Geldes: als eines Zeichens, welches durch den eigenen Aufwand, den ſeine Production fordert, oder durch die geſetzlich beſtimmte Form, welche es vom Staat erhalten muß, und welche ſein beſtimmtes Verhältniß zu einem gewiſſen Quantum an Kraft, Zeit und Raum anzeigt, den ſein Inhaber gegen ſeinen Beſitz auswechſelte, für ſich ſelbſt innern Werth hat, und als Maßſtab des Werths aller andern Producte gebraucht wird. Der Werth einer Sache aber iſt ſtets ein doppelter: der innere, welcher durch den Aufwand des Producenten beſtimmt wird, und der äußere, welcher in der Tauglichkeit

eines Products zu Erreichung menſchlicher Zwecke liegt. Jener mit dieſem verglichen, und, im Act des Eintauſches des Geldes gegen das Product, ihr beyderſeitiges Verhältniß in der Summe des erſtern genau beſtimmt, giebt den Preis eines Products. Offenbar iſt der äußere Werth des Geldes gleichfalls durch ſeine Tauglichkeit beſtimmt, und da dieſe es zum Mittel der Erwerbung aller anderen Producte macht, ſo iſt dieſer äußere Werth ein eminenter, und ſein eigenthümlicher Preis gleichfalls ein eminenter Preis.

§. 13.

Ueber die beſtimmte praktiſche Aufgabe des Gelderwerbs.

Wenn alſo einer ſeine Freyheit durch das Rechsſyſtem auf eine beſtimmte Art von Production hat einſchränken laſſen, ſo hat er damit zugleich die Aufgabe übernommen, dieſe Production ſo zu treiben, daß ihm der Ueberſchuß ſeiner Producte eine Quantität Geld verſchaffen könnte, welche ihm eine größere freye Wirkſamkeit verſicherte, als ihm in ſeiner beſtimmten Productions-Sphäre überlaſſen war. Und da er nach dem höchſten Grad dieſer freyen Wirkſamkeit ſtreben ſoll, ſo geht auch die Tendenz jener Production auf den höchſt möglichen Gelderwerb, der eben darum ein ſtets nachhaltiger Gelderwerb ſeyn muß, weil die menſchliche Freyheit nicht im Augenblick der Gegenwart, ſondern

nur durch die Möglichkeit des freyen Wirkens in der Zukunft, Realität hat. Man nennt eine Claſſe von Menſchen, welche in der bürgerlichen Geſellſchaft die Production beſtimmter zweckmäßiger Producte für Gelderwerb übernommen hat, einen Gewerbſtand, deſſen Aufgabe alſo iſt: aus ſeiner Production den höchſten nachhaltigen Geldertrag zu ziehen.

§. 14.

Sie beſtimmt eine eigene Art praktiſcher Wiſſenſchaften.

Da nun jeder Gewerbſtand die Aufgabe hat, aus ſeiner beſtimmten Production in der Sinnenwelt den höchſten nachhaltigen Geldertrag zu ziehen, ſo iſt durch dieſe beſtimmte Aufgabe eine eigene Art praktiſcher Wiſſenſchaften beſtimmt, welche die Bedingungen, unter denen nicht nur die aufgegebenen Producte überhaupt, ſondern auch in Hinſicht auf den beſtimmten Zweck des dadurch zu realiſirenden höchſten nachhaltigen Geldertrags zu Stande kommen ſollen, enthalten, und dieſelben als Regeln für die Thätigkeit des Gewerbsmannes darſtellen.

§. 15.

Beſtimmter Begriff der ökonomiſchen Wiſſenſchaften.

Man nennt jene Arten von Wiſſenſchaften Gewerbswiſſenſchaften. Offenbar muß es ihrer

ſo viele geben, als es Gewerbsſtände, das heißt, Productionsarten oder Geſchäftsarten für Gelderwerb giebt. Da ſie aber alle zuſammen auf einen letzten gemeinſchaftlichen Zweck, nehmlich auf den höchſten nachhaltigen Geldertrag gehen, ſo können ſie ſämmtlich unter dieſen gemeinſchaftlichen Geſichtspunct zuſammengeſtellt werden, in Hinſicht deſſen auch die ſämmtlichen Productionen von allgemeinen Begriffen und Grundſätzen abhängen. Den Inbegriff der letztern, wodurch das Verfahren der Gewerbsſtände überhaupt auf ſeinen letzten Zweck geleitet wird, nennt man die allgemeine oder reine Oekonomie-Wiſſenſchaft, in ſo fern ſie nehmlich auf keine beſondere Art von Production bezogen, ſondern in einer abſoluten Allgemeinheit dargeſtellt ſind. Die Gewerbswiſſenſchaften ſelbſt aber, in ihrer Beziehung auf dieſe allgemeine Wiſſenſchaft gedacht, heißen ökonomiſche Wiſſenſchaften: Inbegriffe von Regeln, nach welchen die Producirung beſtimmter Producte geſchehen, und zwar in der ganz beſtimmten Rückſicht geſchehen muß, den höchſten nachhaltigen Geldertrag dadurch zu erhalten. Von einem andern Geſichtspunct, in welchem der Gelderwerb als die Realiſirung des abſoluten Eigenthums erſcheint, können wir die ökonomiſchen Wiſſenſchaften auch Inbegriffe von Regeln nennen, welche nur die Realiſirung des abſoluten Eigenthums lehren.

§. 16.

Eintheilung einer ökonomiſchen Wiſſenſchaft.

Da der Inhalt der praktiſchen Aufgabe einer ökonomiſchen Wiſſenſchaft ein doppelter iſt, indem ſie 1) zu Producirung beſtimmter Producte, und 2) dieſe Producirung für den beſtimmten Zweck, zu Gewinnung des höchſten nachhaltigen Geldertrags, auffordert: ſo ſind nothwendig auch die Regeln für die Auflöſung und Ausführung einer ſolchen Aufgabe von ganz verſchiedener Art, und jede ökonomiſche Wiſſenſchaft zerfällt in zwey Haupttheile, wovon der erſte die Regeln lehrt, wie die Producte auf die leichteſte, beſte und reichlichſte Art hervorzubringen, und wovon der zweyte diejenigen Regeln enthält, wie dieſe Producirung ſo vorzunehmen, daß aus ihr der höchſte nachhaltige Geldertrag erfolgt. Da beyde Theile in Hinſicht des beſtimmten Objects der Oekonomie nur eine Wiſſenſchaft ausmachen, der erſtere aber ſeinem größten Theil nach aus Erfahrungen über die Natur der Producte abſtrahirt iſt, der zweyte hingegen größtentheils aus dem Zweckbegriff wiſſenſchaftlich abgeleitete Regeln enthält: ſo kann jener nach einem bekannten Sprachgebrauch der niedere Theil oder die niedere ökonomiſche Wiſſenſchaft, und dieſer der höhere Theil oder die höhere ökonomiſche Wiſſenſchaft genannt werden.

Viertes Kapitel.

Begriff der Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

§. 17.

Ueber das Verhältniß des Menſchen zur äußern Natur oder Sinnenwelt.

Wenn uns die allgemeine Aufgabe obliegt, die Natur uns eigen zu machen, ſie zu Producirungen für unſere Zweckbegriffe zu beſtimmen, und uns dadurch der vollkommenſten freyen Wirkſamkeit in derſelben zu verſichern, ſo kann dies nicht durch blinde Willkühr erfolgen. Auf die Natur kann nur durch die Natur gewirkt werden, das heißt, durch ihre eigene Kräfte und nach ihren eigenen Geſetzen, die wir nicht aufheben und nicht vernichten können; unſer Körper ſteht mitten in dieſer Natur, iſt das höchſte und letzte Reſultat ihrer ſämmtlichen Kräfte, und nur durch ihn hindurch iſt uns ein Wirken und Thun in der Natur möglich. Wir können alſo in ihr ſelbſt nichts ſchaffen, nichts hervorbringen, ſondern nur ſie ſelbſt zu Hervorbringung von Producten, die unſern Zweckbegriffen entſprechen, leiten; und dieſes iſt ſchlechthin bedingt durch eine vollſtändige Kenntniß ihrer Kräfte und ihrer Geſe-

ze, in denen wir dann mittelſt unſers Körpers eine ſolche Concurrenz von Wirkungen hervorzubringen ſuchen müſſen, aus welchen diejenigen Producte hervorgehen, von denen wir den Begriff in unſerm Willen entworfen haben. Mit dieſer angegebenen Leitung der Natur zum Wirken nach entworfenen Zweckbegriffen iſt die Sphäre und der allgemeine Inhalt aller Kunſtwiſſenſchaften beſtimmt, deren Regeln nichts anders als Leitungsgeſetze der Natur ſind, und deren es alſo ſo viele giebt, als der menſchliche Wille Begriffe von Producten entwerfen kann, die er zu Herſtellung der freyen Wirkſamkeit von der Natur erhalten will.

§. 18.

Ueber die Aufgabe des landwirthſchaftlichen Gewerbes.

Mit der Entwickelung des menſchlichen Lebens ſind eine Menge Bedürfniſſe angewachſen für die mannigfaltigſten Naturproducte, welche die Menſchen allmählich benutzen lernten, und deren Vorkommen ſie nicht mehr blos der Natur überlaſſen konnten, weil ſie von ihr allein zu ſparſam und nicht immer da erzeugt wurden, wo ſie am meiſten nöthig waren. Früh genug war man daher auf ihre Anziehung und Gewinnung bedacht, und hatte der Natur ihr eigenes Verfahren dabey abgelernt. Unter dieſen mannigfaltigen Naturproducten waren insbeſondere eine Menge Pflanzen und Thiere, wel-

che zur täglichen Nahrung des Lebens oder zu andern Zwecken verwendet wurden. Man mußte ſie alſo in großer Zahl haben, mußte ſie zuverläſſig und zu jeder Zeit erhalten können, und alſo die Natur zu ihrer Hervorbringung leiten und ihr die reichlichſte Ergiebigkeit derjenigen, welche man ſich am zweckmäßigſten hielt, abnöthigen. Da aber dieſes Anziehen und Gewinnen nur in geſchloſſenen Abtheilungen geſchehen kann, innerhalb welcher weder der Pflanzer in ſeinen Leitungsgeſchäften, noch die Natur ſelbſt in ihrem zweckmäßigen Wirken durch willkührliches Eingreifen anderer Menſchen geſtört werden darf: ſo wurde die Natur durch das Rechtsſyſtem nicht nur in ſolche geſchloſſene Räume abgetheilt, ſondern dieſelben auch an eigene Beſitzer abgegeben, welche ſich die Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger organiſcher Naturproducte zum ausſchließenden Gegenſtand ihrer bürgerlichen Wirkſamkeit machen ſollten. Es iſt dadurch der wichtige bürgerliche Stand der Landbauer entſtanden. Da aber dieſe mit den eigenthümlichen Naturkräften ihrer Beſitzungen oder ihrer Landgüter nicht alle zweckmäßige organiſche Naturproducte hervorbringen können und dürfen, und da ſelbſt die weitere Verarbeitung dieſer Naturproducte zu anderweitigen menſchlichen Zwecken durch daſſelbe Rechtsſyſtem eigens dazu beſtimmten bürgerlichen Ständen übertragen iſt, ſo wurde der Stand der Landbauer zugleich ein bürgerlicher Gewerbsſtand; er hatte

nicht blos zu erziehen und zu gewinnen, ſondern ſo zu erziehen und zu gewinnen, daß er ſich dadurch den höchſten nachhaltigen Geldertrag aus ſeinem Landgut verſicherte, wodurch er ſich nicht nur die ihm nöthigen Producte aus den andern Beſitzungen ſeiner Standesglieder, ſondern auch die verarbeiteten Producte von den andern bürgerlichen Gewerbsſtänden anſchaffen konnte. Der Landbauer wurde alſo zum Landwirth, der Landbau zur Landwirthſchaft, und die ganz beſtimmte Aufgabe dieſes bürgerlichen Gewerbes bekam den Inhalt: durch Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger organiſcher Naturproducte den höchſtmöglichen nachhaltigen Geldertrag aus einem beſtimmten Landgute zu ziehen. Zweckmäßig ſind dieſe Naturproducte eben dann, wenn die Natur dem Leitungsgeſchäft des Landwirths durch ihr glückliches Gedeihen nach ſeinen Zwecken entſpricht, und ihre Tauglichkeit ihm einen ſichern Abſatz und dadurch den höchſtmöglichen Geldertrag gewährt.

§. 19.

Begriff der Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Die Auflöſung und Ausführung jener Aufgabe in der Sinnenwelt iſt durch einen Inbegriff von Regeln bedingt, welche die Thätigkeit des Landwirths zu ihrem beſtimmten Product führen ſollen. Die meiſten von ihnen ſind aus langen Reihen von

Verſuchen, aus fortgeſetzten Beobachtungen und den Reſultaten derſelben abſtrahirt, und man befindet ſich wohl bey dieſen Erfahrungsregeln, weil die Natur ihre Erſcheinungen, von denen ſie aufgefaßt ſind, immer geſetzmäßig wieder kommen läßt. Aber manche haben die Natur anders verſtanden, als ſie verſtanden ſeyn will, haben zur Regel gemacht, was Erfolg eines unerkannten ungewöhnlichen Einfluſſes war, und durch das verfehlte Product wurde die Erfahrung ſelbſt verdächtig. So führte Irrthum an Irrthum, und das Thun und Wirken nach der bloßen Erfahrung ward ſchwankend und ungewiß. Man wurde daher bald auf das Geſchäft getrieben, die Erfahrungen in ihrer reinen Natur zu unterſuchen, und die abſtrahirten Regeln auf Begriffe und Grundſätze zurückzuführen, in denen ſich ihre Wahrheit und Gültigkeit näher prüfen ließ. Dies iſt die wiſſenſchaftliche Bearbeitung der Landwirthſchaft. Jene Begriffe und Grundſätze ſind nichts anders als die Bedingungen des Lebens, Wachsthums und zweckmäßigen Vorkommens organiſirter Naturproducte, welche in unſern Naturwiſſenſchaften dargeſtellt ſind, und jene Kritik der Erfahrungen iſt eine Unterſuchung, ob nach jenen beſtimmten Begriffen und Grundſätzen die Möglichkeit eines geſuchten Products in denen Kräften liegen könne, deren Wirken wir daſſelbe zuſchreiben wollen. Ohne Zweifel wird dieſe Kritik der Erfahrungen, welche

über die glückliche Erziehung und Gewinnung landwirthſchaftlicher Naturproducte vorhanden ſind, niemand für eine Erklärung derſelben halten, und noch weniger es unternehmen wollen, nach dem gegenwärtigen Zuſtand unſerer Naturwiſſenſchaften aus ihren beſtimmten Begriffen und Grundſätzen beſtimmte Handlungsregeln für den Landwirth abzuleiten. Denn die Kritik der Erfahrung iſt nichts anders, als ein Subſumiren derſelben unter jene Begriffe und Grundſätze, die uns als Bedingungen des Lebens und Wirkens der Natur bekannt ſind — dies heißt aber nicht, ſie ſelbſt erklären — und jene Bedingungen ſelbſt ſind noch viel zu allgemein, viel zu hoch über dem Standpunct weggegriffen, auf welchem der praktiſche Menſch ſteht, als daß ſich aus ihnen beſtimmte Regeln für ſeine Thätigkeit, die es ganz mit dem Speciellen und nicht unmittelbar mit dem Allgemeinen zu thun hat, ableiten ließen. Die praktiſchen Regeln des Landwirths ſind alſo ſchlechthin von der Erfahrung zu abſtrahiren, und in ſo fern durch dieſe bedingt; doch gilt dies nur von denjenigen, welche ihn in der Erziehung und Gewinnung der Naturproducte leiten; ganz anders iſt es mit denjenigen Geſchäftsregeln, welche ihn zum letzten Zweck ſeines Erziehens und Gewinnens, zum höchſten nachhaltigen Geldertrag, bringen ſollen. Dieſe können und müſſen aus dem Begriff des Zwecks ſelbſt, aus dem Begriff des Gelderwerbs unmittel

bar abgeleitet werden, und ſind nur in ſo fern durch die Erfahrung bedingt, als die Realiſirung dieſes Zwecks ſelbſt auf ſpeciellen Verhältniſſen und Umſtänden der bürgerlichen Geſellſchaft in der Sinnenwelt beruht. Der beſtimmte Begriff der Landwirthſchaftswiſſenſchaft iſt daher ein Inbegriff von Regeln, die als Bedingungen der Auflöſung und Ausführung der landwirthſchaftlichen Aufgabe theils aus der reinen Erfahrung abſtrahirt, theils aus ihrem Zweckbegriff abgeleitet werden müſſen.

Fünftes Kapitel.

Begriff der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

§. 20.

Eintheilung der Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Nach dem doppelten Inhalt der praktiſchen Aufgabe des Landwirths läßt ſich alſo auch dieſe ökonomiſche Wiſſenſchaft in zwey Haupttheilen abhandeln. Denn die bloße Erziehung und Gewinnung

landwirthſchaftlicher Naturproducte wird durch einen Inbegriff von Regeln geleitet, welche ſchlechthin aus den wiſſenſchaftlich beſtimmten Erfahrungen über die Bedingungen ihres Wachsthums, ihrer zweckmäßigen Reifung und ihrer vortheilhafteſten Einerndtung abſtrahirt werden müſſen. Sie machen ein für ſich beſtehendes Ganzes aus, in welchem aber kein ſyſtematiſcher Zuſammenhang ſtatt findet, weil jedes einzelne Product eine eigene Behandlung und alſo auch eine eigene Summe von Regeln vorſchreibt. Es iſt dieſer Theil die Kunſtwiſſenſchaft des Landwirths, oder die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft. In ſo fern aber jenes Erziehen und Gewinnen einen letzten einzigen Zweck hat, nehmlich durch daſſelbe den höchſten nachhaltigen Geldertrag aus dem landwirthſchaftlichen Gewerbe zu erhalten, ſo erfordert die Realiſirung dieſes Zwecks einen eigenen Inbegriff von Regeln, der nicht nur jenes Erziehen und Gewinnen für ſeinen letzten Zweck beſtimmt, ſondern welche auch die Thätigkeit des Landwirths in der wirklichen Darſtellung des höchſten Geldertrags aus ſeinem Gewerbe zu leiten haben. Dieſer Inbegriff von Regeln iſt ganz für ſich beſtehend, und macht die eigentliche Oekonomie-Wiſſenſchaft des landwirthſchaftlichen Gewerbes aus.

§. 21.

Begriff der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Da dieſe Regeln alle auf die Erreichung des einzigen letzten Zwecks gehen, ſo müſſen ſie nicht nur aus den Bedingungen ſeiner Realiſirung in der Sinnenwelt abgeleitet werden, ſondern eben darum auch einen feſten ſyſtematiſchen Zuſammenhang haben. Denn was aus einem Begriff abgeleitet wird, muß ſich ſchlechthin wechſelſeitig bedingen, und eben dadurch den Charakter eines Syſtems annehmen. Es kann daher dieſer Theil der Landwirthſchaftswiſſenſchaft mit Recht die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft genannt werden; ſie iſt ein Inbegriff von Regeln, nach welchen der Landwirth die Erziehung und Gewinnung ſeiner Producte ſo vornimmt, daß aus ihr der höchſte nachhaltige Geldertrag für ihn erfolgen kann, und welche ihn in der Ausmittlung und Darſtellung dieſes Ertrags leiten müſſen. Viele dieſer Regeln haben ſchlechthin abſolute und unbedingte Gewißheit, in ſo fern ſie aus dem Zweckbegriff des Gewerbes ſelbſt abgeleitet ſind, und nur in ſo fern die Realiſirung dieſes Zweckbegriffs in der Sinnenwelt ſich nach ſpeciellen Verhältniſſen und Umſtänden in derſelben richten muß, wird ihre Gewißheit eine bedingte, ſie ſelbſt aber dadurch nicht weniger allgemeingültig.

§. 22.

Ueber den Nutzen der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Der Nutzen und die Wichtigkeit dieſes zweyten Theils der Landwirthſchaftswiſſenſchaft iſt einleuchtend. Sie iſt dem Landwirth ein aus der Natur des Gegenſtandes ſeiner Wirkſamkeit und aus dem Zweckbegriff derſelben aufgefaßter Leitfaden für ſeine Thätigkeit, der ihn vor denjenigen Irrthümern und ſchädlichen Unternehmungen zu ſichern hat, welche aus Vernachläſſigung oder Unkenntniß vielſacher Rückſichten entſpringen, die er zur gewiſſen und vollſtändigen Erreichung des höchſten Ziels ſeines Gewerbes nothwendig nehmen muß. Sie giebt ſeinen Maßregeln Feſtigkeit, ſeinem Verfahren Ordnung und Zweckmäßigkeit und ſeinen Unternehmungen den möglichſt ſichern Erfolg. Denn es kommt bey dem Landwirth nicht darauf an, daß er auf ſeinem Landgut die größte Menge der beſten landwirthſchaftlichen Producte hervorbringe, ſondern daß er eine ſolche Menge derſelben und dieſe auf eine ſolche Art und Weiſe hervorbringe, wodurch ihm ſelbſt der höchſte Geldertrag aus ſeinem Gewerbe zufließen kann; dieſer aber ſteigt nicht mit der größern Menge der Producte, ſondern mit der Verminderung des Aufwands im Verhältniſſe ihres Preiſes und ihrer Quantität. Es hat alſo die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft das Gewerbleben des Landwirths zu einem beſtimmten und zu-

verläſſigen Leben zu machen, und ſo, mitten in dem niedrig ſcheinenden Kampf des Menſchen mit der Natur um ein glückliches Erdenleben, durch die höhere Entwicklung der Vernunft, zugleich die Menſchheit ſelbſt zu veredeln.

Sechſtes Kapitel.

Von der Eintheilung der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft und den einzelnen Lehren derſelben.

§. 23.

Von Eintheilung der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft überhaupt.

Jede Wiſſenſchaft kann nach den verſchiedenen Hauptgeſichtspuncten, aus welchen ſie ihr Object behandeln muß, in eben ſo vielen Hauptlehren vorgetragen werden, und eben ſo auch wieder ihre einzelnen Haupttheile. Es erleichtert dies nicht nur die Ueberſicht mit Beybehaltung und Beobachtung eines feſten ſyſtematiſchen Gangs, ſondern es wird ſelbſt die Darſtellung der Hauptgeſichtspuncte ein

Prüfſtein der Vollſtändigkeit, in welcher eine Wiſſenſchaft abgehandelt iſt. Denn jene Hauptgeſichtspuncte ſind nichts anders als idealiſirte Hauptbedingungen, unter denen das Object der Wiſſenſchaft allein zu Stande kommen kann, welche eine Menge anderer Bedingungen und — wenn es eine praktiſche Wiſſenſchaft iſt — eine Menge anderer Geſchäftsregeln in ſich begreifen, mit deren Vorhandenſeyn jene Hauptbedingungen erſt ſelbſt realiſirt ſind. Aber bey einer Wiſſenſchaft über eine praktiſche Aufgabe, und hier insbeſondere bey der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft, kommt auch noch die Rückſicht vor, daß die Auflöſung und Ausführung der landwirthſchaftlichen Aufgabe dem endlichen Menſchen übertragen iſt, und daß er nicht nur einmal, ſondern ſtets wiederholt daſſelbe Product zu Stande bringen ſoll. Jene Endlichkeit hat zur Folge, daß wir nicht alles auf einmal ſo gut machen können, wie es eigentlich gemacht werden ſollte, und die Wiederholung macht uns Geſchäfte zur Pflicht, die wir ohne ſie gar nicht zu unternehmen hätten. Beydes macht eine eigene Art von Regeln nöthig, welche mit denjenigen, die die erſte Ausführung der landwirthſchaftlichen Aufgabe zu leiten haben, zwar wohl in Hinſicht auf daſſelbe Object, aber nicht unmittelbar ſyſtematiſch zuſammen hängen. Denn ſie ſind theils Zuſätze, theils Erweiterungen jener Regeln, die beyde ihren Grund nicht in dem Inhalt der Aufgabe ſelbſt,

ſondern in ſolchen Umſtänden und Verhältniſſen haben, welche von außen her auf das Geſchäftsweſen des Landwirths vortheilhaft oder nachtheilig einwirken. Es zerfällt daher die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft ſelbſt in zwey Haupttheile, von denen der eine diejenigen Hauptlehren enthält, welche die Ausführung und Auflöſung der landwirthſchaftlichen Aufgabe unmittelbar bedingen, und die daher einen feſten ſyſtematiſchen Zuſammenhang haben; der andere aber enthält diejenigen Hauptlehren, welche die Unterhaltung der Wirthſchaft eines Guts und die Verbeſſerung derſelben angehen, alſo die Unterhaltungslehre und Verbeſſerungslehre. Nur der erſte Haupttheil iſt der Inhalt dieſes Buchs; der zweyte, welcher die vorhin genannten Lehren enthält, folgt in einem zweyten Bande; beyde zuſammen ſtellen denn die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft vollſtändig dar. Wir wollen hier mehr zum erklärenden Beyſpiel als zur wirklich beſtimmten Befolgung von dem 2ten Bande folgenden Plan angeben:

1. Die Unterhaltungslehre enthält:

a) allgemeine Grundſätze der Unterhaltung;

b) Grundſätze über Unterhaltung der Grenzen und Rechte eines Landguts;

c) Grundſätze und Vorſchriften über die Unterhaltung der hervorbringenden und gewinnenden Kräfte deſſelben;

d) Grundſätze und Regeln über Erſpahrungen in der Landwirthſchaft;

e) Vorſchriften und Mittel zur Unterhaltung bey widrigen Zufällen;

f) Grundſätze über Landwirthſchaftsordnungen.

2. Die Verbeſſerungslehre enthält:

a) allgemeine Grundſätze der Verbeſſerung;

b) Grundſätze über negative Verbeſſerungen eines Landguts;

c) Grundſätze über poſitive Verbeſſerungen

α) Kaufanſchlag } Grundſätze von beyden;
β) Pachtanſchlag }

d) höchſtes Ideal der Landwirthſchaft.

§. 24.

Von den einzelnen Hauptlehren der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Wenn wir die Auflöſung und Ausführung der landwirthſchaftlichen Gewerbaufgabe oder die Rea-

liſirung des Zweckbegriffs dieſes Gewerbſtandes als das Object dieſes Werks abhandeln, ſo können wir die Regeln und Grundſätze, welche den Landwirth dabey zu leiten und wegen ihres einigen Ziels unter ſich ſelbſt einen ſyſtematiſchen Zuſammenhang haben, in drey Hauptlehren zuſammenſtellen. Der Abtheilungsgrund liegt in der Natur des menſchlichen Wirkens. Denn wir können nichts beſtimmtes wirken, ohne eine Kenntniß von der Natur dieſes Wirkens, ohne den Gegenſtand ſelbſt zu haben, auf welchen wir wirken ſollen, und ohne genaue Kenntniß des ganzen Inhalts dieſes Gegenſtandes, aus welchem wir das beſtimmte Product machen ſollen. Alles dieſes muß dem wirklichen Wirken vorhergehen, und in ihm iſt ſeine Möglichkeit realiſirt. Das Wirken ſelbſt iſt dann das Realiſiren aller der Bedingungen, aus deren Vorhandenſeyn das Product ſelbſt hervorgeht; da dieſe den allgemeinen Charakter haben, den Gegenſtand zum Mittel für ſeinen Zweck zu beſtimmen, ſo iſt der ganze Inbegriff der durch ſie geleiteten Handlungen das Benutzen ſelbſt. Allein wenn gleich das wirkliche Zuſtandekommen des Products dadurch bedingt iſt, ſo fehlt es noch an einer vollendeten Darſtellung desſelben und an einem Mittel, das ganze Verfahren rückwärts zu überſehen, um es bey einem vorfallenden Irrthum berichtigen, und ſeine gleichmäßige Fortſetzuug für die Zukunft ſichern zu können. Daraus ergiebt ſich uns, daß wir den Inhalt dieſes

Buchs in folgenden drey Hauptlehren abzuhandeln haben: 1) die Gründungslehre, 2) die Benuzzungslehre, 3) die Darſtellungslehre, alle drey in Beziehung auf das letzte Product des landwirthſchaftlichen Gewerbes: den höchſten nachhaltigen Geldertrag.

§. 25.

Von der Gründungslehre.

Eh der Landwirth die wirkliche Realiſirung ſeiner Gewerbsaufgabe auf ſeinem Gut unternehmen kann, hat er nothwendig erſt ſein Gewerbe ſelbſt, die Rechte deſſeloen, und den vollſtändigen Inhalt ſeines beſtimmten Guts kennen zu lernen. Denn nur dadurch hat er ſich ſelbſt in den Stand geſetzt, ſeinem Verfahren genaue Beſtimmtheit und ſeinem Product die höchſte Vollſtändigkeit geben zu können. Es kann daher der Inbegriff von Grundſätzen und Regeln, wodurch ein ſolches Verfahren bedingt iſt, mit Recht die Gründungslehre des landwirthſchaftlichen Gewerbes genannt werden, und ihr Inhalt iſt von der höchſten Wichtigkeit. Denn durch ſie werden die Factoren, aus welchen der Landwirth ſein Product zu ſuchen hat, ihrer Natur nach erforſcht und genau beſtimmt; ein Geſchäft, was ſich aufs vortheilhafteſte lohnen muß, da die Wahrheit und Richtigkeit des Reſultats eines Calculs allererſt durch die Wahrheit und Richtigkeit ſeiner Fac-

toren beſtimmt wird. Als eine Calculation aber muß das landwirthſchaftliche Gewerbe ſchlechthin in der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft betrachtet werden. Denn es iſt um das Finden einer höchſt möglichen Quantität Geldes zu thun, und ein ſolches Product läßt ſich nur durch einen genauen Calcul finden.

§. 26.

Von der Benutzungslehre.

Nachdem die Factoren beſtimmt und ausgeforſcht ſind, kommt es auf die Grundſätze und Regeln an, ſie in ein ſolches Verhältniß gegen einander zu ſetzen, und ihnen eine ſolche Wirkensfähigkeit zu geben, daß aus ihnen das geſuchte Product nothwendig effectuiren muß, wenn ſie in wirkliche Wirkſamkeit geſetzt werden. Dieſe Grundſätze und Regeln nun ſind der Inhalt der Benutzungslehre des landwirthſchaftlichen Gewerbes. In dieſer wird alſo dasjenige Verfahren des Landwirths beſtimmt, welches auf die Realiſirung des höchſten nachhaltigen Geldertrags unmittelbar wirken ſoll. Die vorhergehende Lehre verhält ſich zu ihr wie der Grund zum Begründeten; denn in jener wird das beſtimmt, was dieſe anzuwenden lehrt.

§. 27.

Von der Darſtellungslehre.

Aber das aus den beſtimmten Factoren nach den in der vorigen Lehre aufgeſtellten Regeln ge-

fundene Product läßt ſich nicht ſo geradezu überſehen, ohne daß es eine eigene Darſtellung erhält, und dieſe Darſtellung ſelbſt hätte keine vollſtändige Glaubwürdigkeit, wenn mit ihr nicht ein Rückblick auf das ganze Verfahren bey der Calculation verbunden werden kann, durch welchen ſowohl eine genaue Reviſion des Calculs ſelbſt, als auch der Darſtellung ſeines Products möglich wird. Denn nur in dieſer überſieht der Landwirth den vollſtändigen Effect ſeines Wirkens, und nur mittelſt jenes kann er ſich Rechenſchaft geben, wie er zu demſelben gekommen iſt, oder ſich auch da zurecht helfen, wo er gefehlt hat. Die Grundſätze und Regeln nun, welche ſowohl das Geſchäft der Darſtellung des höchſten nachhaltigen Geldertrags eines Landguts, als auch die Anordnung einer leichten Ueberſicht des ganzen Gewerbverfahrens zu leiten haben, ſind der Inhalt der Darſtellungslehre. Da alſo in dieſer die landwirthſchaftliche Aufgabe als völlig realiſirt erſcheint, und auch die Möglichkeit der Reviſion dieſes Realiſirens begründet iſt, ſo iſt dieſe dritte Hauptlehre zugleich wieder die Gründungslehre für den Inhalt des folgenden zweyten Bandes. Denn nur nach der Darſtellung des letzten Products, und nur mittelſt der Reviſion ſeines Producirens läßt ſich die Unterhaltung und Verbeſſerung des landwirthſchaftlichen Gewerbes vornehmen.

Darſtellung der Wiſſenſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Gründungslehre.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Grundſätze der Gründung.

§. 28.

Begriff der Gründung.

Eine Sache begründen heißt die Bedingungen herſtellen, unter denen nur überhaupt ihr wirkliches Hervorbringen möglich iſt. Es kann dieſes gar nicht erfolgen, eh jene vorher vorhanden ſind; denn ohne ſie laſſen ſich auch nicht die Bedingungen des wirklichen Hervorbringens aufſuchen.

§. 29.

Ableitungsſätze aus dem Begriff.

Bey allem praktiſchen Handeln ſind die Bedingungen ſeiner Möglichkeit:

1) Kenntniß des Gegenſtandes und der Hand-

lungsweiſen, durch welche er hervorgebracht werden ſoll;

2) Kenntniß der Erwerbungsart des Stoffs und der Grenzen ſeines Gebrauchs, in welchem und durch welchen der Gegenſtand ſeine Exiſtenz erhalten ſoll;

3) Kenntniß der Größe ſeines Flächenraums und ſeiner äußern Beſchaffenheit;

4) Kenntniß der in ihm zur Hervorbringung enthaltenen Kräfte, alſo Kenntniß ſeiner innern natürlichen Beſchaffenheit.

5) endlich Kenntniß der ganzen Sphäre der Thätigkeit in Hinſicht ihrer Beziehung auf andere Sphären, in denen theils Hülfsmittel zu Vermehrung und Erhöhung der eigenen Kräfte, theils einſchränkende Hinderniſſe des freyern Gebrauchs derſelben vorhanden ſind.

§. 30.

Anwendung derſelben auf das landwirthſchaftliche Gewerbe.

Dem Landwirth iſt die Auflöſung und Ausführung der Aufgabe übertragen: aus einem beſtimmten Landgut durch Erziehung und Gewinnung zweck-

mäßiger organiſcher Naturproducte ſich den höchſten nachhaltigen Geldertrag zu verſchaffen. Dieſe wirkliche Ausführung aber iſt zuerſt durch die Begründung ihrer Möglichkeit bedingt. Die Bedingungen der letztern ſind nach dem vorigen §. folgende:

1) Kenntniß der Natur ſeiner Producte, insbeſondere in ſo fern ſich nach den Kräften und Geſetzen derſelben die Handlungsweiſen der Erziehung und Gewinnung ſelbſt richten müſſen; und Kenntniß der Mittel und Handlungsweiſen, wodurch die Erziehung und Gewinnung erreicht wird. Beydes zuſammen macht das Studium des landwirthſchaftli- Gewerbes aus.

2) Kenntniß der Erwerbarten eines Landguts und der Beſtimmungen, wie weit im Gebrauch deſſelben zu gehen iſt. Jede Erwerbung einer beſtimmten Sphäre von Thätigkeit in der Sinnenwelt und auf die Sinnenwelt kann nach §. 10. nur nach den Principien und Beſtimmungen des herrſchenden Rechtsſyſtems geſchehen; es begreift alſo die unter dieſer Nummer aufgeführte Bedingung der möglichen Ausführung die Kenntniß der Rechtsbeſtimmungen über die Erwerbung eines Landguts und über den Gebrauch deſſelben, alſo das Landwirthſchaftsrecht.

3) Kenntniß des Flächeninhalts eines Landguts und der natürlichen Beſchaffenheit dieſer Fläche; denn ohne dieſe Kenntniß findet keine Schätzung der Quantität der hervorzubringenden Producte ſtatt. Sie wird erhalten durch geometriſche Vermeſſung des Landguts, und Darſtellung deſſelben in einer Vermeſſungskarte, Vermeſſungsregiſter und Vermeſſungsbeſchreibung.

4) Iſt die Möglichkeit der Ausführung der landwirthſchaftlichen Aufgabe bedingt durch genaue Kenntniß des landwirthſchaftlichen Bodens, auf welchem die Production und Gewinnung der Producte vorgenommen werden ſoll. Man gelangt zu ihr durch wiſſenſchaftliche Schätzung der Erdkrume, und durch Darſtellung derſelben in einer Schätzungskarte, Schätzungsregiſter und Schätzungsbeſchreibung.

5) Durch Kenntniß des Landguts nach ſeinen Verhältniſſen zu andern Landgütern und andern Gewerbsſtänden deſſelben Staats; theils in Beziehung der Vermehrung und Erhöhung der hervorbringenden und gewinnenden Kräfte, theils in Beziehung auf den Abſatz und die Veräußerung der gewonnenen Producte. Dieſe Kenntniß iſt ein Reſultat der Unterſuchung,

der geographiſchen, politiſchen, camerali-ſchen, merkantiliſchen und ökonomiſchen Lage des Guts, und wird dargeſtellt in einer vollſtändigen Beſchreibung nach dieſen Verhältniſſen, die wir die ſtatiſtiſche Gutsbeſchreibung nennen können.

§. 31.

Beziehung derſelben auf die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

In den im vorigen §. aufgeführten allgemeinen Bedingungen der Möglichkeit der Ausführung der Aufgabe des landwirthſchaftlichen Gewerbes wären alſo hier für die Gründungslehre die einzelnen Gegenſtände beſtimmt, welche die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft in derſelben abzuhandeln hat. Offenbar gehören ſie zum Reſſort derſelben, weil durch ſie ſchlechthin die Möglichkeit der Realiſirung des letzten Zwecks des landwirthſchaftlichen Gewerbes, die Erzielung des höchſten nachhaltigen Geldertrags, bedingt iſt. Es werden daher hier die allgemeinen Grundſätze, Regeln und Rückſichten angegeben, welche der Landwirth bey Herſtellung der die ſichere Erreichung des Endzwecks ſeines Gewerbes begründenden Bedingungen zu befolgen und zu nehmen hat, und jede wird für ſich in den folgenden Kapiteln dieſer Lehre abgehandelt.

Zweytes Kapitel.

Ueber das Studium der Landwirthſchaft.

§. 32.

Begriff und Zweck des Studirens überhaupt.

Eine Sache ſtudiren heißt die Gründe und Bedingungen kennen lernen, warum und wodurch ſie das iſt, was ſie iſt, aber auch ihre Beſtimmung ſich bekannt machen, was ſie ſeyn muß und ſeyn ſoll, und insbeſondere für letzteres die Bedingungen ihres Werdens auszuforſchen. Man kann ſich darüber durch eigene Reflexionen auf die Natur, auf die Verhältniſſe und den Zweck einer Sache belehren, oder dieſes Wiſſen durch Lectüre und Unterricht in den von andern dargeſtellten Unterſuchungen erlangen. Es geſchieht dieſes Studiren nicht um ſeiner ſelbſt willen, ſondern um des Handelns willen, welches durch das erlangte Wiſſen beſtimmt und geleitet werden ſoll. Denn im Herzen des Menſchen ſchlägt die Aufgabe, was Gutes zu thun und zu wirken, dies ſetzt die Richtung und Beſtimmung der wirkenden Kräfte voraus. Beydes iſt

bedingt durch das Wiſſen der Geſetze und Bedingungen, unter welchen jene Kräfte zu einem Product überhaupt und zu einem aufgegebenen beſtimmten Product insbeſondre kommen können. Die bloße Erfahrung belehrt uns blos von dem, was iſt, und ſchlechthin nichts weiter; aber dieſes bloße Seyn iſt wohl für das Handeln, aber nicht für den Handelnden ſelbſt ein Beſtimmungsgrund ſeiner Kräfte; dieſer muß wiſſen, warum und wodurch jenes Seyn geworden iſt, nur dadurch wird die Richtung ſeiner Handlung nach dieſem Seyn gewiß und zuverläſſig, und ihr muß folgen, was er mit ihr erzielt.

§. 33.

Das Studium muß methodiſch betrieben werden.

Wenn es gleich in Hinſicht der Wahrheit der Reſultate gleichgültig iſt, auf welchem Weg wir zu ihnen gelangen, ſo iſt es doch einer vernünftigen Oekonomie unſerer Kräfte gemäß, daß wir denjenigen Weg, der uns zunächſt und am ſicherſten zu ihnen führt, vor jedem Umweg ergreifen; und ganz vorzüglich wichtig iſt dies bey dem Studium einer praktiſchen Wiſſenſchaft, das wir um des künftigen Prakticirens ſelbſt willen unternehmen. Es muß nothwendig daſſelbe nach einem beſtimmten Plan geſchehn, welcher nach der eigenthümlichen Natur und dem Zweck des Objects entworfen iſt,

und welcher uns die Aufſuchung der Kräfte, Geſetze und Bedingungen deſſelben ſo verfolgen läßt, daß wir dabey am wenigſten auf Nebendinge verleitet werden, die uns von der Hauptſache abführen, und daß wir immer diejenigen Unterſuchungen vorausgehen laſſen, deren Reſultate den ſichern Erfolg der folgenden begründen. Dieſes beſtimmte Verfahren nennt man das methodiſche Studiren.

§. 34.

Die eigene Praxis muß vorausgehen.

So wie es aber vor jeder Unterſuchung vorher nothwendig iſt, daß wir erſt einen vollſtändigen Erfahrungsbegriff von der Sache ſelbſt haben, in welchem uns die Grenze für jene beſtimmt iſt, und durch welchen wir dieſe Sache mit keiner andern verwechſeln können, ſo gilt dies auch ganz vorzüglich von dem Studium eines bürgerlichen Gewerbes. Wir müſſen daſſelbe erſt praktiſch erlernt haben, wenn wir es mit gutem und ſchnellen Erfolg theoretiſch ſtudiren wollen. Denn außerdem, daß wir uns dadurch mit den Geſchäften und Handlungsweiſen und mit allen den einzelnen Gegenſtänden bekannt gemacht haben, welche zu ſtudiren ſind, ſo lernen wir auch dadurch die bis jetzt noch allein durch die Erfahrung bekannten Grenzen der Wirkſamkeit der geſammten Natur-

kräfte kennen; was nicht nur für das praktiſche Handeln ſelbſt, ſondern auch für das Studium deſſelben eine Sache von äußerſter Wichtigkeit iſt. Denn es iſt für eine praktiſche Wiſſenſchaft nicht blos das zu ſtudiren, was iſt, ſondern auch das, was ſeyn ſoll, und alſo eine Kenntniß von dem nöthig, was ſeyn kann. Dieſes aber läßt ſich vor der Hand noch nicht ſo beſtimmt aus Begriffen deduciren; wohl aber kann es unſere Einbildungskraft im Moment des Selbſtthuns ganz richtig auffaſſen, und auch nur ihrem Vermögen kommt dieſes zu. Hätten viele gelehrte Landwirthe die Natur ſelbſt in ihrer Wirkſamkeit kennen gelernt, hätten ſie nicht blos in ihrem Kopf, ſondern die Natur gepflügt und gedüngt, wir würden manches leere, unausführbare Geſchwätz weniger zu leſen erhalten haben.

§. 35.

Ueber die praktiſche Erlernung der Landwirthſchaft.

Für das praktiſche Erlernen der Landwirthſchaft muß ein Ort erwählt werden, welcher im Ruf eines blühenden Landbaues ſteht, wo ſich der jetzige Zuſtand des landwirthſchaftlichen Gewerbes in ſeiner möglichſten Vollſtändigkeit und Vollkommenheit darſtellt, und wo alſo nicht nur eine beträchtliche Zahl der landwirthſchaftlichen Producte, der Werkzeuge und Handelsweiſen kennen gelernt wer-

den kann, ſondern wo auch das ganze Verfahren von einem reinen wiſſenſchaftlichen Geiſt belebt iſt. Es iſt nicht genug an einem ſolchen Ort, alle Gegenſtände, welche auf die Landwirthſchaft Bezug haben, ſich bekannt zu machen und dem Gedächtniß anzuvertrauen, ſondern man muß alle körperlichen Arbeiten ſo lange mit Anſtrengung nachmachen, bis man ſich von dem Gebrauch der mannigfaltigen Inſtrumente und den Grenzen deſſelben genau belehrt hat, und überall den Erfolg jedes vorgenommenen Geſchäfts aufmerkſam beobachten. Man muß ſich dabey ſtets an die beſten Arbeiter halten, ihnen ihre Regeln und die Gründe derſelben abfragen, denn dadurch erhält man eine Menge der ſchönſten und nützlichſten Erfahrungen, welche man in keinem Buch aufgezeichnet findet, und die für das Gewerbe ſelbſt ein unſchätzbarer Reichthum ſind. Wenn man ſich ſo von dem Mechanismus vollſtändig Meiſter gemacht hat, ſo muß man ſich zu den Directionsgeſchäften wenden, und da alle Anordnungen des Wirths bis zu ihrem letzten Ziel, ſowohl in ihrer Reihefolge als in ihrem Nebeneinandervorkommen mit den Leitungsgründen ſich genau bekannt machen; unter letztern kommen wieder eine Menge der ſchätzbarſten Erfahrungen vor, und überhaupt wird man erſt in den Directionsgeſchäften mit dem innern Geiſt des Gewerbes näher bekannt. Ich ſchlage für den ganzen praktiſchen Curſum eine Zeit von drey Jahren vor; im

erſten Jahr lernt man die Hof- und Scheunewirthſchaft, im zweyten die Feldwirthſchaft und im dritten die Directionsgeſchäfte des Ganzen kennen. Durch alle drey Jahre hindurch ſind genaue Beſchreibungen und Zeichnungen von dem Geſehenen auszuarbeiten, und für alle vorgenommenen Beſchäftigungen ein fortlaufendes Journal zu führen.

§. 36.

Das theoretiſche Studium muß bey den Hülfswiſſenſchaften anfangen.

Von der praktiſchen Erlernung geht man mit ſehr geſegnetem Erfolge zum theoretiſchen Studium über. Der Plan deſſelben wird durch den Inhalt der praktiſchen Aufgabe, alſo durch das Object der Wiſſenſchaft beſtimmt. Dieſe ſoll die Gründe und Regeln für das Verfahren darſtellen, welches man bisher zur Ausführung der vorliegenden Aufgabe angenommen hat, oder welche man annehmen ſoll und muß, um das vorgeſteckte Ziel ſicher und gewiß zu erreichen. Da nun dieſes Verfahren ſelbſt durch die Natur des Gegenſtandes, welcher hervorgebracht werden ſoll, und durch die Natur derjenigen Dinge, welche man hiezu als Mittel zu gebrauchen hat, beſtimmt iſt, und zugleich auch durch den Begriff des Zwecks, welcher in dieſem Hervorbringen erreicht werden ſoll, ſo ſind nothwendig

diejenigen Wiſſenſchaften vorher zu ſtudiren, welche uns über die Natur und den Zweckbegriff der zu behandelnden Objecte belehren, und uns dadurch die Gründe für die Handlungsregeln ſelbſt überliefern. Man nennt dieſe Wiſſenſchaften Hülfswiſſenſchaften, weil ſie nicht die Verfahrungsregeln ſelbſt, ſondern nur die Beſtimmungsgründe für dieſelben enthalten; der Inbegriff von jenen wird zum Gegenſatz die Hauptwiſſenſchaft genannt. Es würde aber zu weit vom Ziele abführen, wenn man ſich in das Studium jener Hülfswiſſenſchaften weiter einlaſſen wollte, als zur vollſtändigen Einſicht der aus denſelben in die Hauptwiſſenſchaft aufgenommenen Beſtimmungsgründe nothwendig iſt. Die allgemeinen Begriffe und Grundſätze über die Natur der Gegenſtände überhaupt, aber nach dieſen eine ganz vollſtändige und detaillirte Darſtellung der Natur derjenigen Objecte, welche wirklich zu behandeln ſind, und zwar in ſo fern ihre eigenthümliche Natur auf die Behandlung Einfluß hat, müßten den Inhalt und die Grenze dieſes Studiums ausmachen. Es wäre ein ungemeiner Gewinn für die praktiſchen Wiſſenſchaften, wenn ihre theoretiſchen Hülfswiſſenſchaften ganz beſtimmt und beſonders für ſie bearbeitet würden. Wir haben zwar dem Namen nach Verſuche der Art, beſonders von den einzelnen Naturwiſſenſchaften, aber ſie ſind das gar nicht, was ſie eigentlich ſeyn müßten; denn in der Regel iſt ihr Inhalt nichts anders als allgemeine

Begriffe und ausgehobene wiſſenſchaftliche Beſtimmungen über die beſondern Objecte der Wiſſenſchaften, für welche ſie abgehandelt ſind. Aber in dieſer Geſtalt können ſie eigentlich nichts helfen. Sollen ſie das leiſten, was wir uns von ihnen wünſchen mögen, ſo müſſen in ihnen ſpecieller detaillirte Darſtellungen vorkommen, als die theoretiſchen Wiſſenſchaften ſelbſt enthalten, es müßte in ſie die Naturwiſſenſchaft der gewerbtreibenden Stände, für welche ſie bearbeitet ſind, aufgenommen, und dieſelbe kritiſirt werden. Dieſe Naturwiſſenſchaft aber iſt eine ganz andere, als die gelehrte; ſie iſt im Umgang mit der Natur aufgefaßt, und daher eben ſo lebendig, wie es dieſer Umgang ſelbſt iſt. In ihr kommt eine Beſchreibung des Total-Ausdrucks des innigen Zuſammenwirkens der Naturſtoffe vor, es iſt hier von keinen todten Materien, von keinen Skeleten, ſondern von Lebensphänomenen und von Lebensfunctionen die Rede; und man kann dieſe Naturwiſſenſchaft nicht ohne Grund eine empiriſche Pſychologie der Natur nennen. Für die Realiſirung der praktiſchen Wiſſenſchaften müßte ſie von demſelben Nutzen ſeyn, von welchem uns die im Umgang mit den Menſchen erworbene empiriſche Pſychologie für eben dieſen Umgang mit den Menſchen iſt. Was nun die Hülfswiſſenſchaften der Landwirthſchaftswiſſenſchaft betrifft, ſo wollen wir ſie in den folgenden Paragraphen der Reihe nach angeben.

§. 37.

Von der Naturbeſchreibung.

Mit ihr kann mit Recht das Studium der landwirthſchaftlichen Hülfswiſſenſchaften anfangen. Sie lernt die ſämmtlichen landwirthſchaftlichen Naturproducte, und zwar nicht nur diejenigen, welche von dem Landwirth zu erziehen ſind, kennen, ſondern auch diejenigen, welche er als Mittel dazu gebraucht, oder welche ſeinen Unternehmungen nachtheilig ſind. So lange blos von den ſpeciellen Charakteren die Rede iſt, wodurch ſie ſich ſämmtlich von einander unterſcheiden, ſo lange bleibt ſie reine ſyſtematiſche Naturbeſchreibung. Wenn aber auch ihre Beziehungen auf andere Naturkörper dargeſtellt werden, deren Einwirkung auf dieſe landwirthſchaftlichen Naturproducte, ihren Wachsthum und ihre zweckmäßige Reifung mehr oder weniger befördern, wenn alſo die für den Landwirth vorzüglich wichtigen Lebensphänomene der zu erziehenden Naturproducte erzählt werden: ſo wird dieſe Naturbeſchreibung zugleich auch Naturgeſchichte. Von dieſer haben wir nur noch äußerſt unvollſtändige Verſuche, ſo wichtig und ſo fruchtbar auch die Sammlung und geordnete Zuſammenſtellung der vom Landwirth hierüber gemachten Beobachtnngen und Erfahrungen zur weitern Vervollkommnung ſeines Gewerbes ſeyn müßte. Die Naturbeſchreibung

und Naturgeſchichte zerfällt nach der Hauptverſchiedenheit der Naturproducte:

in die Naturgeſchichte der Thiere,

in die Botanik und

in die Mineralogie.

Dieſe letztere lernt ihn die anorgiſchen Körper kennen, welche theils zum Standort, theils zur Nahrung, theils zu der das Leben unterhaltenden Bewegung der organiſchen Naturproducte dienen; ſie iſt alſo ein für den Landwirth ſehr wichtiger Theil, und enthält nicht nur die Lehre von den feſten anorgiſchen Körpern, ſondern auch die Naturbeſchreibung und Naturgeſchichte der Hauptluftarten und der Hauptflüßigkeiten, alſo Aerologie und Fluidologie.

§. 38.

Phyſiologie der Thiere und Pflanzen.

Der Wachsthum der organiſchen Naturproducte iſt beſtimmt durch ihre innere Conſtruction und durch die Functionen der einzelnen Theile, woraus ſie beſtehen. Nothwendig muß ihre glückliche Erziehung und Unterhaltung durch die Kenntniß beyder, und alſo durch die Wiſſenſchaft, in welcher ſie dargeſtellt wird, geleitet und berichtigt werden. Die Phyſiologie der Pflanzen und Thie-

re iſt daher ein nicht minder wichtiges Studium für den Landwirth. Von der letztern ſind nicht unwichtige Werke vorhanden, weil ſie einen Haupttheil der Thierarzneykunde ausmacht; aber deſto ärmer ſind wir an einer Phyſiologie der landwirthſchaftlichen Pflanzen, und doch muß von der Structur und Function ihrer einzelnen Theile ein großer Theil der Erziehungsgeſchäfte beſtimmt werden.

§. 39.

Die Chemie.

Das Wachſen und die Unterhaltung organiſcher Körper iſt bedingt durch Aſſimilation anorgiſcher Stoffe in organiſche. Die Aſſimilationskraft jedes organiſchen Körpers fordert hiezu eigene ſpecifiſche Stoffe, welche ſie nicht nur aſſimilirt, ſondern welche ſie auch zu dieſem Aſſimilations-Geſchäft reizen. Man hat bisher die Reiz- und Nahrungsmittel des Lebens der organiſchen Naturproducte nicht genug unterſchieden, und eben dadurch das Leben, was man erhalten wollte, nicht ſelten durch ſich ſelbſt zerſtört oder durch Uebermaſtung geſchwächt, weil der Lebensreiz nicht gleichmäßig durch alle Organe vertheilt und erhöht wurde. Es iſt daher dem Landwirth eine genaue Unterſuchung der Naturſtoffe überhaupt, und insbeſondere der Nahrungsſtoffe und Reizmittel des Thier- und

Pflanzenlebens, wie auch der Verbindungsneigung der einzelnen Stoffe zu einander höchſt nöthig. Denn wenn gleich die Aſſimilationsgeſetze durchaus nicht die chemiſchen Verbindungsgeſetze ſind, ſo geſchieht doch die Freymachung der Reiz- und Nutritionsſtoffe nach dieſen Geſetzen, und ihre Miſchung oder Mengung muß daher immer eine für die Natur der organiſchen Körper beſtimmte ſeyn. Die Kenntniß der Zerlegungskunſt der Naturkörper in ihre nähern oder entferntern Beſtandtheile, und ihrer Verbindungsgeſetze gegen einander lehrt die Chemie und zwar in drey Hauptabſchnitten:

die thieriſche Chemie,

die Pflanzen-Chemie,

die anorgiſche Chemie oder mineralogiſche Chemie.

§. 40.

Die Phyſik.

Das Reſultat der Wechſelwirkung ſämmtlicher organiſcher und anorgiſcher Kräfte, Stoffe und Körper iſt die Natur ſelbſt. Dieſe Wechſelwirkung aber iſt bedingt durch ein Vermittlendes, was weder anorgiſcher noch organiſcher Natur iſt, ſondern das Reſultat beyder im Moment ihres Wirkens, und was alſo blos in der Wechſelwirkung

ſelbſt vorübergehend erſcheint. Man nennt dieſe Erſcheinungen die höhern Naturſtoffe und Kräfte der Körper. Da ſie das wirkliche Leben der Natur überhaupt bedingen, ſo iſt ihre Kenntniß für den Landwirth, der es mit der Anfachung und Unterhaltung des Lebens bey ſeinen Producten ſtets zu thun hat, ſehr wichtig. Sie werden nach ihrem beobachteten regelmäßigen Vorkommen in der Phyſik beſchrieben, und in folgenden einzelnen Lehren dargeſtellt:

von der Schwere,

von der Elaſticität,

vom Licht,

von der Wärme,

von der Electricität,

vom Magnetismus,

vom Galvanismus.

Ihre wirkliche Erkenntniß wird erſt dann erfolgen, wenn ſie a priori als Bedingungen des Lebens der Natur überhaupt vollſtändig deducirt ſind. Denn ſie ſind ſelbſt keine Stoffe, es iſt in ihnen nichts bleibendes, nichts feſthaltendes für die Einbildungskraft, welches den Stoff charakteriſirt, ſondern ſie ſind gleichſam die Auflöſungsmittel des Todes der

Natur, der in den Stoffen erſcheint; ſie ſind ihr eigentliches Lebensprincip.

§. 41.

Die Vieharzneykunde.

Das Studium der allgemeinen Grundſätze und Beſtimmungen dieſer Wiſſenſchaft iſt dem Landwirth ſehr nützlich, weil er dadurch in der diätetiſchen Behandlung der Thiere in ihrem geſunden Zuſtand und zu Hülfsmitteln bey vorfallenden augenblicklichen Krankheiten geleitet wird, wodurch er entweder die Geſundheit wieder herſtellen oder größeres Uebel verhüten kann. Inzwiſchen kann man wohl mit Recht behaupten, daß dieſe Wiſſenſchaft in ihrem jetzigen Zuſtand in der Ausübung das lange nicht leiſtet, was mancher Landwirth oder Hirte, welcher ſein Vieh beſtändig unter Augen hat, mit ſeinen ſelbſt erdachten und auch von den Ureltern her ererbten Regeln und Hausmitteln zu leiſten vermag. Allein den Vortheil wird ſie dem Landwirth doch wenigſtens gewiß verſchaffen können, daß ſie ihn gegen die unzeitige Anwendung jener an ſich guten Hausmittel ſichert, und daß ſie ihn bey der Behandlung ſeiner Thiere auf vielſeitigere Rückſichten aufmerkſam macht.

§. 42.

Die Mathematik.

Da beynahe alle Unternehmungen des Landwirths die Ausmittlung beſtimmter Größenverhältniſſe voraussetzen, ſo iſt die Mathematik, welche ihn darüber unterrichtet, für ihn vorzüglich wichtig. Sie zerfällt nach der verſchiedenen Natur der Größen in verſchiedene Haupttheile. Ueber die Berechnung der reinen Größen belehrt ihn die Arithmetik und Geometrie; die Ausmittlung der Verhältniſſe der Kraftgrößen, bey Anwendung verſchiedener Naturkörper zu beſtimmten Zwecken, enthält die angewandte Mathematik. Es ſind ihre Beſtimmungen nach der Natur der Körper und den Geſetzen der Kräfte verſchieden. Für den Landwirth haben unter den mehrern Theilen der angewandten Mathematik vorzügliches Intereſſe, die Mechanik, Hydroſtatik und Aeroſtatik; alle drey enthalten die Grundſätze über die Größeausmittlung des Kraftaufwands zu Bewegung feſter und flüßiger Körper und der Wirkung ihrer Bewegung auf den Widerſtand derſelben; ſie begründen daher die Anwendungsregeln der landwirthſchaftlichen Inſtrumente und Maſchinerien, ihre zweckmäßige Einrichtung und die Regeln für die Zu- und Ableitung flüßiger Körper.

§. 43.

Bauwiſſenſchaft.

Die Landwirthſchaft hat faſt mehr wie jedes andere Gewerbe eine ganz eigenthümliche Einrichtung der Gebäude nöthig, welches ſich nicht nur auf die Gewerbsgebäude, ſondern ſelbſt auch auf die Wohnung des Wirths erſtreckt. Wenn nun gleich die zweckmäßige Einrichtung derſelben durch die Natur des Gewerbes beſtimmt wird, ſo iſt doch die wirkliche Aufführung der Gebäude von den allgemeinen Grundſätzen der Baukunſt abhängig, und dieſen dürfen die Forderungen des Wirths in Hinſicht der beſondern Einrichtung ſeiner Gewerbsgebäude nicht widerſprechen. Es iſt ihm alſo die Kenntniß der allgemeinen Grundſätze der Civilbaukunſt ſehr dienlich, nicht nur um nichts unmögliches von dem Baumeiſter zu fordern, ſondern auch um die Feſtigkeit und Dauerhaftigkeit der Gebäude richtig beurtheilen zu können. Die Ab- und Zuleitung der Gewäſſer und die Befeſtigung und Urbarmachung der Sandſchollen fordert ihn auch zum Studium der Waſſer- und Sandſchollenbaukunſt auf.

§. 44.

Von der Rechtswiſſenſchaft.

In den vorigen §§. ſind diejenigen Hülfswiſſenſchaften aufgeführt, welche hauptſächlich die Be-

ſtimmungsgründe für die Regeln des wirklichen Erziehungs- und Gewinnungsgeſchäfts enthalten, und welche alſo auf das Studium des niedern Theils der Landwirthſchaftswiſſenſchaft vorbereiten. Es folgen nun die Hülfswiſſenſchaften, welche das Verfahren des Landwirths als Gewerbsmann begründen, inſofern er durch ſein Erziehen und Gewinnen landwirthſchaftlicher Naturproducte ſeinen Gewerbsbegriff oder den zweyten Theil ſeiner praktiſchen Aufgabe zu realiſiren hat.

Schon oben in dem erſten Kapitel iſt angegeben, daß die Erwerbung und Benutzung eines Landguts nach Principien des Rechtsſyſtems geſchehen müſſe, und daß insbeſondre die letztere durch mehrere poſitive Rechtsbeſtimmungen mehr oder weniger eingeſchränkt ſey. Es muß daher die Hauptwiſſenſchaft jenen beſtimmten Einfluß und jene Beziehung des Rechtsſyſtems auf das landwirthſchaftliche Gewerbe in ihren Beſtimmungen und Grundſätzen durch das Landwirthſchaftsrecht darſtellen. Dieſe können aber nie vollſtändig gefaßt und verſtanden werden, wenn nicht dem Studium des Landwirthſchaftsrechts das Studium der Inſtitutionen des geſammten poſitiven Rechts vorausgeht, in welchen die allgemeinen Begriffe und Beſtimmungen über die vorzüglichen poſitiven Rechtsverhältniſſe dargeſtellt, und daher durch dieſe die Grundſätze des Landwirthſchaftsrechts begründet ſind.

§. 45.

Die Statiſtik.

Sowohl auf die Vermehrung der hervorbringenden und gewinnenden Kräfte der Landwirthſchaftsproducte, als auch insbeſondere auf ihre Veräußerung und Verwerthung hat die geographiſche Lage eines Landguts, die Verfaſſung und Cultur der ſämmtlichen bürgerlichen Stände eines Staats den entſchiedenſten Einfluß. Es iſt daher dem Landwirth das Studium der Statiſtik, und insbeſondere der Statiſtik ſeines Vaterlandes vorzüglich wichtig, weil er in dieſer über jene äußern Verhältniſſe eines Landguts belehrt wird; und ſie iſt Hülfswiſſenſchaft für den zweyten höhern Theil, weil eben dieſe äußeren Verhältniſſe vorzüglich nur auf das eigentliche Gewerbweſen des Landwirths, nicht aber zunächſt auf ſeine Pflanzungs- und Gewinnungskunſt Einfluß haben.

§. 46.

Die Technologie.

Von den Producten, welche der Landwirth erzieht und gewinnt, verarbeitet und verbraucht er den wenigſten Theil ſelbſt, er hat die meiſten derſelben an andere gewerbtreibende Stände zur weitern Geſchicktmachung für menſchliche Zwecke zu übergeben. Dieſe fordern aber von jenen Produc-

ten beſtimmte Eigenſchaften, von denen nicht nur ihre leichtere Verarbeitung, ſondern auch die vollſtändige Brauchbarkeit und Güte der Fabrikate abhängt. Nicht nur um Kenntniß dieſer Eigenſchaften willen, ſondern auch um ſich über die mögliche Veräußerung ſeiner Producte zu unterrichten, und wenn er durch ſpecielle Rechtsbeſtimmungen das Recht der weitern Verarbeitung gewiſſer Producte auf ſeinem Gute ſelbſt hat, um dieſe ins Werk ſetzen und leiten zu können, hat der Landwirth ſich nothwendig mit der Technologie bekannt zu machen, derjenigen Wiſſenſchaft, welche die Naturproducte nach Gründen der Naturlehre, der Mathematik und allgemeinen Oekonomie auf die beſte und vortheilhafteſte Art für menſchliche Bedürfniſſe zu verarbeiten lehrt.

§. 47.

Die Handlungswiſſenſchaft.

Dieſe iſt hier mehr der Vollſtändigkeit wegen aufgeführt, als wegen eines vorzüglichen Einfluſſes. Inzwiſchen da der Landwirth ſich theils ſelbſt als Handelsmann betrachten kann, theils mit dem Kaufmannsſtand in einem unmittelbaren Verkehr ſteht, ſo iſt ihm die Kenntniß der allgemeinen Grundſätze jener Wiſſenſchaft nicht unnütz, indem er dadurch bey ſeinem eigenen Verkaufsgeſchäft geleitet werden kann; und er wird daher Vorleſungen

über die Anfangsgründe der Handlungswiſſenſchaft nicht ohne Nutzen hören.

§. 48.

Die Staatsverwaltungs- oder Cammeralwiſſenſchaft.

Wie über jedes bürgerliche Gewerbe überhaupt, ſo auch insbeſondere über die Landwirthſchaft hat die Staatsgewalt nicht nur die Oberaufſicht, ſondern auch die Leitung, um das Rechtsſyſtem des Staats aufrecht zu erhalten und immer feſter zu gründen. Dieſer Einfluß giebt der Staatsverwaltung ein Recht zu Verordnungen und Anſtalten, welche aus Principien der Staatsverwaltungswiſſenſchaft fließen, und welche den Landwirth in der Betreibung ſeines Gewerbes bald mehr bald weniger einſchränken. Er kann ſie aber nur dann richtig verſtehen, wenn er mit den allgemeinen Grundſätzen der Staatsverwaltung bekannt iſt, und nur dadurch wird er über die Nothwendigkeit, Nützlichkeit oder auch Schädlichkeit ſolcher Anſtalten und Verordnungen belehrt. Das Studium jener Wiſſenſchaft kann daher dem Landwirth in manchen Fällen ſehr nützlich werden.

§. 49.

Das Rechnungs- und Archivweſen.

Beſchreibungen, Berichte, Etatsausfertigungen, Ertragsberechnungen, ſo wie auch die Beſor-

gang des Archiv- und Regiſtraturweſens, erfordern die Kenntniß der allgemeinen Grundſätze und Beſtimmungen über den Geſchäftsſtyl und über die Form und Einrichtung jener ſchriftlichen Arbeiten. Da dieſe ſämmtlich bey der vernünftigen Verwaltung eines Landguts vorkommen müſſen, ſo iſt das Studium jener allgemeinen Grundſätze ſehr zu empfehlen, um dasjenige verſtehen zu können, was in der Hauptwiſſenſchaft darüber in Hinſicht ihrer ſpeciellen Anwendung geſagt wird.

§. 50.

Die reine Wirthſchaftslehre.

Dieſe Wiſſenſchaft macht den Beſchluß der ſämmtlichen Hülfswiſſenſchaften und den Uebergang zur Hauptwiſſenſchaft; ſie iſt eigentlich das Genus von dieſer, und dieſe die Species von ihr. Wir haben zwar Verſuche, welche jenen Titel führen, aber ſie ſind eben ſo unvollſtändig und mangelhaft, als der Begriff ſchwankend und unbeſtimmt iſt, welchen die Verfaſſer für ihre Arbeit entworfen hatten. Man ſieht dieſes am ſchnellſten daraus, weil ſie in jene Verſuche Kapitel von der Moral und von der Logik eingewebt haben, die durchaus in der Wirthſchaftslehre keinen Platz finden können; denn was die Moral und die Logik für den Wirth zu ſagen haben, das ſagen ſie durch ſich ſelbſt, nicht aber durch die Wirthſchaftslehre. Der Grund jenes

Irrthums liegt in dem unrichtigen Begriff, welchen jene Gelehrte von dieſer Wiſſenſchaft haben; ſie ſchwanken von den beſtimmten Aufgaben für das Leben zur Aufgabe des Lebens überhaupt über, und eben dadurch verlieren ſie die Grenzen der einzelnen Wiſſenſchaften. Die Moral ſagt uns, was wir aus uns ſelbſt machen ſollen; alle anderen praktiſchen Wiſſenſchaften ſagen uns, was und wie wir aus der geſammten Natur machen müſſen, damit wir in ihr das werden können, was wir werden ſollen; ihre Aufgaben haben mit jener allgemeinen Aufgabe des Lebens durchaus nichts zu ſchaffen. So iſt die Aufgabe des Wirths, als ſolchen, nachhaltiger Gelderwerb oder die Realiſirung des abſoluten Eigenthums in der Sinnenwelt durch ein beſtimmtes Produciren; für dieſe Aufgabe hat die beſtimmte Wirthſchaftslehre die Begriffe und praktiſchen Regeln aus dem Begriff des Gelderwerbs und aus der Natur des beſtimmten Producirens zu entwickeln und darzuſtellen; aber ſie hat durchaus nichts mit Beſtimmungen und Grundſätzen der Moral zu thun, denn aus dieſen laſſen ſich keine Regeln für ein Produciren in der Sinnenwelt ableiten. Der Begriff oder die Aufgabe für die reine Wirthſchaftslehre iſt beſtimmt folgender: ſie muß die Entwicklung und Darſtellung der praktiſchen Regeln enthalten, durch welche der höchſte nachhaltige Gelderwerb oder das abſolute Eigenthum durch Producirungen in der Sinnenwelt realiſirt werden kann. In Ihr müſſen

die Verhältniſſe nachgewieſen werden, welche jeder Gewerbsmann ſeinem Aufwand an Zeit, Raum und Kräften oder den verſchiedenen Arten ſeiner Gewerbscapitalien, als dem Aequivalent der erſtern, zu geben hat, um zu ihrer höchſten Verzinſung oder zum höchſten Geldertrag zu gelangen; und es iſt alſo in ihr von einem Produciren überhaupt und nicht von beſtimmten Producirungen die Rede, und eben dadurch iſt ſie das Genus für diejenigen Wiſſenſchaften, welche beſtimmte Arten von Producirungen um Gelderwerb abzuhandeln haben; ſie wird daher auch reine Wirthſchaftslehre genannt, weil ſie auf kein beſtimmtes ſinnliches Object geht.

§. 51.

Nähere Beſtimmung der Grenzen des Studiums der Hülfswiſſenſchaften.

Von den in den vorigen §§. aufgeführten Hülfswiſſenſchaften beherrſchen mehrere ſchon für ſich eine ſo weite und ausgedehnte Sphäre, daß mehrere Menſchenalter und mehr als menſchliche Kräfte dazu erfordert würden, um ſie alle mit gleicher Energie und nach ihrem ganzen Inhalt kennen zu lernen. Es iſt daher nothwendig, für das Studium derſelben ſolche Grenzen anzunehmen, welche der Hauptwiſſenſchaft, deren Ausübung in der Sinnenwelt man ſich einſt widmen will, weder zu entfernt liegen, noch ihrem Studium den Aufwand

von Zeit und Kräften rauben, welche zu Erwerbung einer gründlichen und vollſtändigen Kenntniß derſelben nothwendig ſind. Schwierig iſt es freylich immer, dieſe Grenzen ganz genau zu beſtimmen, und doppelt ſchwer für die Wißbegierigen, ſich innerhalb derſelben zu halten; beſonders iſt dies der Fall bey den ſämmtlichen Naturwiſſenſchaften. Ihr Gegenſtand hat zu viel Intereſſe für den Menſchen, die unendliche Mannigfaltigkeit von Formen mit zauberiſchen Schönheitsverhältniſſen, der Ausdruck von Leben, das ſcheinbar freye harmoniſche Spiel der Actionen in der ganzen organiſchen Schöpfung, das Ineinandergreifen ihres Wirkens und Seyns geben dem forſchenden Menſchen einen ſo reinen Abdruck ſeines innern Weſens, daß er nicht gern dieſen Spiegel und Maßſtab ſeiner Unendlichkeit aus der Hand legt. Aber doch muß dieſes geſchehen, um der Veredlung willen, die in der phyſiſchen und moraliſchen Natur ſein Werk ſeyn ſoll, und die nicht durch ſich ſelbſt und aus ſich ſelbſt entſteht, wie die Natur ſelbſt, ſondern die nur aus ſeinem eigenen Wirken und Weben hervorgeht; aber auch nur dann aus dieſem Wirken und Weben hervorgeht, wenn er ſeine Kraft auf ein ganz beſtimmtes Ziel richtet, und ſie von dem leeren Anſchauen des Unendlichen in eine beſtimmte Wirkungsſphäre zurückzieht. Man kann für das Studium einer praktiſchen Wiſſenſchaft folgende Regel als allgemein geltend annehmen: in den Hülfswiſſenſchaften gehe

man nicht über diejenigen allgemeinen Grundſätze und Beſtimmungen hinaus, welche die Möglichkeit der Erkenntniß des Speciellen begründen; ſo bald man auf dieſes zurückkommt, muß man ſich vorzüglich auf die Kennenlernung derjenigen Species einſchränken, welche die vollſtändige Verſtändlichkeit des Inhalts der Hauptwiſſenſchaft bedingt. Wenn einzelne Lieblingsgegenſtände uns weiter locken, ſo muß man dieſer Neigung widerſtehen, und die künftige Zeit abwarten, ob eine ſtille Muſe uns denſelben zuführen darf, um dann recht nach Geiſt- und Herzensluſt mit ihnen umzugehen; das bürgerliche Leben muß dieſes Opfer fordern dürfen, weil es nur dadurch ſeinen Zweck erreichen kann. Eine zweyte allgemeine Regel für das Studium der Hülfswiſſenſchaften iſt: ſich den Inhalt derjenigen mit der meiſten Anſtrengung ins Gedächtniß zu prägen, welche in der nächſten und häufigſten Berührung mit der Hauptwiſſenſchaft ſtehen; welche es ſind, kann derjenige am beſten beurtheilen, welcher ſein Gewerbe erſt praktiſch erlernt hat, ehe er es ſtudiren will.

§. 52.

Ueber das Studium der Hauptwiſſenſchaft ſelbſt.

Die Landwirthſchaftswiſſenſchaft ſelbſt enthält, wie ſchon oben gezeigt wurde, zwey Haupttheile, von denen der eine ein Inbegriff von Regeln und

Beſtimmungen iſt, wie die landwirthſchaftlichen Producte in der größten Ergiebigkeit und zweckmäſſigſten Vollkommenheit erzogen und gewonnen werden können; der andere ein Inbegriff von Grundſätzen und Regeln, wie jenes Erziehen und Gewinnen zur ſicherſten Erreichung ſeines letzten Endzwecks, des höchſten nachhaltigen Geldertrags, vorgenommen werden müſſe, und wie dieſer am beſtimmteſten und deutlichſten dargeſtellt werden könne. Mit dem Studium des erſten Theils muß hier allerdings der Anfang gemacht werden, und es wird vorausgeſetzt, daß die Materien in demſelben vollſtändig aufgezählt und ſo ſyſtematiſch geordnet ſeyen, als es eine Erfahrungswiſſenſchaft zur leichtern Ueberſicht zuläßt.

§. 53.

Von dem Inhalt des niedern Theils oder der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Da wir nach meiner Ueberzeugung über die Landwirthſchaft noch kein Werk haben, welches viel mehr als ein Compendium von Fragmenten genannt zu werden verdiente, die ihren Gegenſtand weder erſchöpft darſtellen, noch ihn in einer ſolchen Ordnung aufführen, wie es die leichtere Ueberſicht und ſelbſt die Reihefolge der landwirthſchaftlichen Geſchäfte nöthig macht: ſo glaube ich keine Sünde zu begehen, wenn ich hier den Plan zu einem ſolchen Werk ein-

rücke, durch deſſen Ausführung ſich ein geſchickter praktiſcher Landwirth um ſeinen Gewerbſtand ein unſterbliches Verdienſt erwerben könnte. Er verdient hier auch noch um deßwillen eine Stelle, weil er, wie alles, was bisher über das Studium der Landwirthſchaftswiſſenſchaft geſagt wurde, den jungen Studirenden belehren kann, ob er das vollſtändig gelernt hat, was er bis an das Studium des höhern Theils, welchen er hier in die Hände erhält, nothwendig lernen mußte.

Plan zur niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

I. Pflanzenbau.

A) Erziehung der Pflanzen.

1) Unterſuchung und Beſtimmung des ihnen anzuweiſenden Bodens,

a) mit Rückſicht auf die Natur der Pflanzen,

b) mit Rückſicht auf Clima und phyſikaliſche Beſchaffenheit des Bodens.

2) Regeln für die Zubereitung des Bodens:

a) Mechaniſche Zubereitung deſſelben:

α) Beſtimmung der dazu nöthigen Inſtru-

mente und der Art ihres Gebrauchs in Hinſicht auf die Natur des Bodens und der Pflanzen.

β) Beſtimmung der verſchiedenen Arten der Zubereitung in derſelben Hinſicht.

b) Chemiſche Zubereitung des Bodens:

α) Beſtimmung der Stoffe nach der Natur der Pflanzen und nach der Natur des Bodens.

β) Zubereitung oder Gewinnung dieſer Stoffe.

γ) Zeit und Quantität ihrer Miſchung mit dem Boden, nach der Natur deſſelben und der der Pflanzen, wie auch nach der Natur der Stoffe ſelbſt.

δ) Beſtimmung der zu dieſer Miſchung erforderlichen Inſtrumente und ihres Gebrauchs, nach der Natur der Pflanzen, des Bodens und der Stoffe.

3) Regeln für die Pflanzung der Gewächſe:

a) Beſtimmung der verſchiedenen Hauptpflanzungsmethoden: durch Saamen, Pflanzen und Sproſſen.

b) Beſtimmung über die Qualität derſelben.

c) Beſtimmung über ihre Quantität auf einer gegebenen Fläche nach der Natur derſelben und nach der Natur der Pflanzen.

d) Beſtimmung der verſchiedenen Pflanzungsgeſchäfte:

α) Behandlung des Bodens zur Einſaat, und unmittelbar nach der Einſaat mit Hinſicht auf die Pflanzen, den Boden, Zeit und Clima.

β) Beſtimmung der dabey erforderlichen Inſtrumente und ihres Gebrauchs nach denſelben Rückſichten.

4) Regeln über die Beförderung ihres Wachsthums und Abwendung der Hinderniſſe deſſelben:

a) In Hinſicht der Natur der Pflanzen, des Bodens und Clima und ihrer äußern Feinde.

b) Beſtimmung der dazu nöthigen Inſtrumente und Hülfsmittel.

5) Beſtimmung über die erlangte Reife und Vollkommenheit der Pflanzen, nach ihrer Natur, ihrem Zweck und der Zeit ihrer Einerndtung.

B) Gewinnung der Pflanzen.

1) Gewinnung von ihrem Standort.

a) Beſtimmung der verſchiedenen Arten dieſer Gewinnung in Hinſicht des Bodens, der Natur der Pflanzen und des Zwecks derſelben.

b) Beſtimmung der hiezu nöthigen Inſtrumente und ihres Gebrauchs nach denſelben Rückſichten.

2) Zubereitung derſelben in den Gebäuden.

a) Beſtimmung der verſchiedenen Arten dieſer Zubereitung nach der Natur und dem Zweck der Producte.

b) Beſtimmung der Inſtrumente und ihres Gebrauchs nach denſelben Rückſichten.

c) Beſtimmung über die Beſchaffenheit der Gebäude zu dieſen Verrichtungen.

3) Aufbewahrung der gewonnenen Producte.

a) Verſchiedene Arten derſelben nach der Natur der Producte und nach ihrem Zweck.

b) Beſchaffenheit der Aufbewahrungsorte und Aufbewahrungsgefäße nach denſelben Rückſichten.

II. Viehzucht.

A) Erziehung der Thiere.

1) Regeln zur Leitung ihrer Fortpflanzung und Begattung nach der Natur der verſchiedenen landwirthſchaftlichen Thiere:

a) Behandlung des männlichen Geſchlechts zu dieſem Zweck.

b) Behandlung des weiblichen Geſchlechts.

2) Regeln über die Aufziehung der jungen Thiere nach ihrer verſchiedenen Natur und ihrem verſchiedenen Zweck:

a) In Hinſicht der Nahrung.

b) In Hinſicht des Stalles und ihrer Bewegungen.

3) Regeln zur diätetiſchen Behandlung der erwachſenen Thiere nach ihrer verſchiedenen Natur und mit Rückſicht auf ihren verſchiedenen Zweck:

a) Ueber die Nahrungsmittel und Zubereitung derſelben, nebſt der Beſtimmung und dem Gebrauch der dazu nöthigen Inſtrumente und Gefäße.

b) Ueber die Beſchaffenheit und Einrichtung

ihres Aufenthaltsorts und die Behandlung in demſelben und deſſelben nach der Natur der Thiere und ihres Zwecks.

B) Gewinnung der thieriſchen Producte.

1) Ueber die Behandlung der Thiere vor, während und nach der Abnehmung ihrer Producte, und über die Handgriffe und Inſtrumente zu dieſer Gewinnung.

2) Ueber die Erhaltung und Aufbewahrung dieſer Producte.

3) Regeln über die dem Landwirth erlaubte weitere Zubereitung derſelben für beſtimmte Zwecke:

a) Arten dieſer Zubereitung nach der beſondern Natur der Producte und ihrem Zwecke.

b) Inſtrumente und Gefäße zu dieſer Zubereitung nach denſelben Rückſichten.

Damit iſt nach des Verfaſſers Ueberzeugung der ganze Inhalt und die Reihefolge deſſelben für die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft erſchöpft, welche die angemerkten verſchiedenen Beſtimmungen und Regeln in beſondern Abſchnitten, Kapiteln, Unterabtheilungen und §§. vollſtändig und gründlich abzuhandeln hat.

§. 54.

Ueber das Studium der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Nach ihrem Begriff enthält ſie die Beſtimmungen und Grundſätze, wie der Landwirth durch das Erziehen und Gewinnen ſeiner Landwirthſchaftsproducte zum höchſten nachhaltigen Ertrag gelangen könne. Es iſt alſo das Studium dieſes zweyten Theils ein Hauptvorwurf für den Landwirth, dem er ſich mit aller Anſtrengung unterziehen muß; und da es hier hauptſächlich Geſchäfte mit der Feder betrifft, ſo muß der Unterricht immer mit eignen Ausarbeitungen über die einzelnen Gegenſtände begleitet werden. Der Inhalt dieſes Theils wird als erſter Verſuch in dieſem Werk abgehandelt, und da noch keine Vorarbeit dafür vorhanden iſt, ſo iſt die Vollkommenheit deſſelben mehr zu wünſchen als zu erwarten.

§. 55.

Die Geſchichte der Landwirthſchaft.

Für alles Wirken und Thun, wodurch eine praktiſche Aufgabe in der Sinnenwelt realiſirt werden ſoll, iſt die Kenntniß desjenigen, wie ſeit Jahrtauſenden und Jahrhunderten gewirkt und gethan iſt, ſehr wichtig. Denn bey der genauen Ueberſicht der allmählichen Entwicklung des heutigen Zuſtandes laſſen ſich durch Vergleichung und Be-

ziehungen Hauptmomente entdecken, die zu ganz vorzüglichen Leitungspuncten neuer Unternehmungen dienen können; und es erhellt überhaupt die Geſchichte jedes Gewerbes ungemein die vielfachen Rückſichten, welche für die glückliche Betreibung deſſelben zu nehmen ſind, und die Berührungspuncte deſſelben mit andern Dingen, welche entweder einen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß äußern. Eine ſolche Geſchichte der Landwirthſchaft, weder eine allgemeine, noch eine ſpecielle einzelner Länder und Provinzen, iſt bis jetzt noch nicht bearbeitet, und iſt auch ſehr ſchwer und nur unvollſtändig zu bearbeiten, weil die wenigſten Landwirthe in ältern Zeiten leſen und noch weniger ſchreiben konnten; es müßte alſo eine Geſchichte aus den Schriftſtellern jedes Zeitalters ausgehoben werden, und deren ihre Beſchreibungen erforderten die ſtrengſte Kritik und Vergleichung, weil ſich in jene nur gar zu oft eigene, bisher noch unausgeführte Entwürfe und Grundſätze einſchleichen. Die Geſchichte ſelbſt dürfte nicht nur eine Geſchichte der landwirthſchaftlichen Erziehungs- und Gewinnungskunſt enthalten, ſondern müßte auch eine Geſchichte des landwirthſchaftlichen Gewerbes als ſolchen ſeyn, und alſo auch eine Geſchichte der Entwicklung der Hauptlandwirthſchaftsſyſteme darſtellen.

§. 56.

Die Landwirthſchaftsliteratur-Geſchichte.

Außer der Geſchichte der Landwirthſchaft verdient auch die Geſchichte ihrer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung ein aufmerkſames Studium. Sie macht uns nicht nur mit den landwirthſchaftlichen Schriften und dem Hauptinhalt derſelben bekannt, ſondern ſie ſtellt auch die in verſchiedenen Hauptepochen herrſchende Tendenz dar, in welcher die Schriftſteller derſelben an der Aufklärung dieſer Wiſſenſchaft arbeiteten. Dieſe Darſtellung wirft dann wieder ein helleres Licht auf die Geſchichte der Landwirthſchaft ſelbſt, inwiefern nehmlich die wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen auf die weitere Cultur der Ausübung zurückwirkten; und für die weitere Bearbeitung der Wiſſenſchaft giebt ſie uns Winke, durch die Aufzeigung der noch vorhandenen Lücken, und einen Leitfaden, durch die Darſtellung der Unterſuchungsmethoden, mittelſt welcher die vorzüglichſten Schriftſteller am glücklichſten für dieſes Fach gearbeitet haben. Bis jetzt fehlt es uns an einem ſolchen hiſtoriſchen Werk noch gänzlich, ob wir gleich mehrere landwirthſchaftliche Litteratur-Catalogen haben, welche dem Lesbegierigen mit den Titel und Inhalt landwirthſchaftlicher Schriften bekannt machen.

§. 57.

Ueber die Fortſetzung des Studiums a) durch Lectüre;

Das Studium muß nie aufhören. Wer bey dem ſtehen bleibt, was er in der Zeit ſeiner Lernjahre von andern gehört und geſehen hat, der kommt hinter ſein Zeitalter zurück, und wird weniger wie der gemeinſte Gehülfe in ſeinem Gewerbe, der wenigſtens immer auf Handgriffe ſpeculirt, durch die er ſich die Arbeit ſchneller, leichter und bequemer machen kann. Für die Fortſetzung des Studiums giebt es einen dreyfachen Weg: Lectüre, Reiſen und eigene Verſuche. Auf dem erſtern werden wir mit den Fortſchritten bekannt, welche theils in der Cultur der Wiſſenſchaft, theils in ihrer Ausübung gemacht werden, ſie führt uns den Unterſuchungen der beſſern Köpfe nach, erweitert unſern eigenen Geſichtskreis, und leitet unſere Speculation auf beſtimmte Gegenſtände und auf ein beſtimmtes Verfahren. Bey der ungeheuren Menge landwirthſchaftlicher Schriften iſt aber eine kluge Auswahl der Lectüre ſehr nöthig. Sie kann durch die öffentlichen Recenſionen, aber nicht durch das Lob, welche dieſe enthalten, ſondern nur durch die kritiſche Darſtellung ihres Inhalts geleitet werden; und wer überall mit Nutzen leſen will, der muß nicht leſen, um blos auswendig zu lernen, ſondern um ſich durch Leſen zu einem beſtimmten Nachdenken über beſtimmte Gegenſtände erwecken zu laſſen.

§. 58.

b) durch Reiſen;

Unter Reiſen verſtehe ich hier keine Durchflüge, ſondern ein aufmerkſames, ſorgfältiges Beobachten näherer oder entfernterer Wirthſchaftsmethoden, ihrer Einrichtung ſowohl im Ganzen, als auch der Behandlung einzelner Wirthſchaftstheile. Es iſt das Studium durch Reiſen gewiß eines der angenehmſten und zugleich fruchtbarſten, weil es immer durch unmittelbare Anſicht die klarſten Begriffe erzeugt. Aber ich möchte doch faſt behaupten: es giebt ein eigenes Reiſegenie. Nicht jeder hat die lebhafte Einbildungskraft, die geordnete Ideenverbindung, welche ihn das Aehnliche und Unähnliche zwiſchen dem Bekannten und Neuen ſchnell überſehen laſſen, und ihm die Hauptmomente deſſelben klar vor die Seele legen. Es gehört hiezu ein ſehr feines Vergleichungsgefühl, was durch gewiſſe Hauptformen und Hauptregeln, welche dem Reiſenden, wie dem Naturforſcher, ſchon vorher in der Seele liegen, zur leiſeſten Reizbarkeit geſtimmt iſt. Ueberall aber muß man es ſich beym Reiſen zum Geſetze machen, nicht blos ein neues Verfahren zu beaugenſcheinigen, ſondern auch ſtets den Grund erforſchen, warum es hier ſo gemacht wird, und gemacht werden kann, wie es geſchieht. Dies wird am beſten gegen eine unglückliche Nachahmungsſucht ſichern.

§. 59.

c) durch eigene Verſuche.

Wenn Lectüre und Reiſen uns den Unterſuchungen und Entdeckungen anderer nahebringen, und uns ſo von ihrer Müh und Arbeit die Früchte mit genießen laſſen: ſo ſind eigene Verſuche dasjenige, was uns in den Stand ſetzen kann, ihnen durch unſere gefundenen Reſultate mit unſerm Thun und Wirken wieder nützlich zu ſeyn. Es iſt daher das Studium durch eigene Verſuche für den Landwirth eine der wichtigſten Pflichten. Ihre Erfüllung bringt die doppelte Frucht, daß 1) die Reſultate eines Verſuchs zum Prüfſtein der Ausſagen dienen, welche die reflectirende und ſpeculative Vernunft von den als nothwendig erkannten Wirkungsweiſen der Natur macht, ſie beſtätigen, ob jene Ausſagen wirklich ein reines Vernunftproduct ſind; 2) daß ſie die Menſchheit in der Realiſirung ihrer Aufgaben unmittelbar weiter bringen, weil ſie die Speculation in das Feld der Erfahrung herabziehen, und ſo zur wirklichen Behandlungsregel der Natur umſchaffen. Man macht häufig den Einwurf, daß Verſuche, wegen des großen Riſico, was mit ihnen verknüpft iſt, nur von reichen Landwirthen unternommen werden dürften, weil die ärmeren ſich dabey einer zu großen Gefahr ausſetzten; und für gewiſſe Verſuche iſt dieſe Einſchränkung allerdings richtig. Allein ich glaube annehmen zu dürfen,

daß der Landwirth jede ſeiner täglichen Unternehmungen, welche auf Pflanzenbau und Viehzucht gehen, zu einem Verſuch machen könnte und müßte, und daß alſo auch der ärmſte hiezu Gelegenheit hätte. Denn unter Verſuchen kann nicht blos ein Ausgehen nach neuen Entdeckungen verſtanden werden, die uns auf etwas führten, was wir bisher noch gar nie gekannt haben, ſondern auch um der nähern Beſtimmung des alten ſchon Bekannten willen müſſen Verſuche gemacht und beſtändig fortgeſetzt werden. Es iſt im Allgemeinen noch wenig Zuverläſſigkeit in dem ganzen Pflanzenbau und in der Viehzucht, wenn gleich dem Landwirth weit am öfterſten ſeine Unternehmungen glücklich gelingen, und ihm reichliche Erndten liefern. Denn eben dadurch, daß er den Erfolg ſeiner Arbeiten glücklich oder unglücklich nennen muß, giebt er ſelbſt zu verſtehen, daß jederzeit ſelbſt bey ſeinen alltäglichſten Operationen und Productionen noch gar viel unbekanntes mit einwirkt, was er weder ſeiner Natur noch ſeiner Wirkungsweiſe nach kennt, und worüber er nur durch einzelne unzuſammenhängende Erfahrungen belehrt iſt. Allein dabey ſoll es nicht ſtehen bleiben, er ſoll nach einem zuverläſſigen Wiſſen handeln, er ſoll dieſe Erfahrungen, die ihn bisher leiteten, durch ein Handeln nach beſtimmten Begriffen und Grundſätzen, zu einem vollſtändigen und genauen Wiſſen erheben; dazu aber dienen eben die Verſuche, wenn man unter ihnen das verſteht,

was ſie eigentlich ſeyn müſſen. Ein Verſuch iſt nehmlich eine Frage an die Natur, ob ſie das wirklich producire, was wir nach ihren erkannten Kräften und den Wirkungsgeſetzen derſelben von ihr ausſagen, und ob ſie es ſo producire, wie wir es ausſagen. Vorzüglich das letztere kann der Arme wie der Reiche unterſuchen, denn dabey iſt kein Riſico, ſondern es iſt blos eine genaue Reflexion auf das nöthig, was vielleicht ſchon hundert und tauſendmal ſo in den Tag hinein geſchehen iſt, weil es die bekannte Erfahrung ſo haben wollte. Aber als eine Frage hat daher auch jeder Verſuch die Eigenſchaften derſelben anzunehmen. Denn es kann keine beſtimmte Antwort auf eine Frage erfolgen, wenn nicht 1) die Frage ſelbſt ganz genau beſtimmt iſt; jeder Verſuch ſetzt voraus, daß man ſich erſt genau von dem unterrichte, was man eigentlich unterſuchen will, man muß den Inhalt des Verſuchs genau und vollſtändig wiſſen, muß ihn von allen andern zu iſoliren wiſſen, damit nichts Unbekanntes bey ſeiner Anſtellung Einfluß haben kann; 2) kann auf eine Frage keine Antwort erfolgen, wenn nicht in dem Antwortenden die nothwendigen Bedingungen vorhanden ſind, welche überhaupt ſeine Fähigkeit zu dieſer Antwort begründen. Es muß alſo vor jedem Verſuch vorher die Natur unterſucht werden, ob in ihr auch die Kräfte vorhanden ſind, von deren Wirkungsweiſe man das befragte Product erwartet, und ob dieſe Kräfte nicht

durch andere in ihrem Wirken aufgehoben oder beſchränkt ſind. Dieſe beyden allgemeinen Bedingungen eines Verſuchs ſind es eben, worin ſich der wichtigſte Einfluß unſerer theoretiſchen Wiſſenſchaften auf das praktiſche Handeln äußert. Denn nur nach ihren Grundſätzen und Begriffen läßt ſich der Inhalt eines Verſuchs genau beſtimmen, nur durch ihre Anleitung läßt ſich die Iſolation der befragten Kräfte bewerkſtelligen, und die Natur ſelbſt über das Vorhandenſeyn dieſer Kräfte unterſuchen; eben darin unterſcheidet ſich auch jeder Verſuch von einem blinden Probiren, welches zwar wohl zu einer grundloſen Erfahrung verhelfen, aber niemals der Wiſſenſchaft in der Berichtigung und Beſtätigung ihrer Grundſätze und Vorſchriften nützlich ſeyn kann. Es ſetzt jeder vernünftige Verſuch die Kenntniß der Bedingungen voraus, unter denen ſein Object zu Stande kommen kann; aber auch, was bey jedem Verſuch ſehr wichtig iſt — die Kenntniß alles deſſen, was während der Operation die Wirkungsweiſe ſelbſt ändern kann; alſo die Kenntniß der Berührungspuncte, in welchen andere außer der Sphäre des Verſuchs gelegene Kräfte auf dieſelbe Einfluß haben können, und was dieſer Einfluß im Conflurt mit den abſichtlich in Wirkung geſetzten Kräften für ein Product hervorbringen müſſe. Denn dem Landwirth gelingt es nicht ſo leicht, ſeine Verſuchsſphäre ſo genau zu iſoliren, wie dies der Phyſiker in ſeinem Cabinet thun kann; daher muß

er auf dasjenige genau Rückſicht nehmen, was während ſeines Verſuchs um und neben ihm in der Natur vorgeht. Das Verſuchen ſelbſt iſt dann die Herſtellung der Bedingungen, unter denen diejenige beſtimmte Wirkungsweiſe beginnen kann, von der wir das befragte Product erwarten, und die Abhaltung alles desjenigen, was dieſe Wirkungsweiſe ſtört oder verändert. Für die Beobachtung der Natur in ihrer Operation gilt die allgemeine Regel, daß man während derſelben ganz von dem gewünſchten Product abſtrahirt, und daß man mit völliger Hingebung an das Verfahren der Natur ruhig das Reſultat erwarte, was während des Zuſehens vor unſern Augen entſteht; denn nur dadurch wird die Beobachtung unpartheyiſch, und ſo genau, als zu Beſtätigung der Wahrheit nöthig iſt. Hätten unſere Landwirthe ſchon von langen Jahren her ſich zum Beyſpiel in dem Moment, da ſie ein Korn in ihren Acker ſtreuen, jedesmal einen beſtimmten Entwurf gemacht, was ſie nach der augenblicklichen Beſchaffenheit dieſes Ackers in dem Wachsthum der Pflanze an ihm verſuchen und beobachten wollen, und hätten ſie alſo dieſes Säen zu einem wirklichen Verſuch gemacht, wir müßten ohne Zweifel in dem landwirthſchaftlichen Gewerbe und in der Landwirthſchaftswiſſenſchaft ſchon weiter ſeyn, als wir wirklich ſind. Aber ein ſolcher wiſſenſchaftlicher Entwurf eines Verſuchs ſetzt auch weit mehr wiſſen-

ſchaftliche Kenntniſſe voraus, als unſere meiſten Landwirthe bis jetzt noch haben.

§. 60.

Darſtellung eines Studienplans für den Landwirth.

Es mag vielleicht manchem nicht unangenehm ſeyn, zur Leitung ſeines Studiums oder des Studiums anderer einen Studienplan zu erhalten, welchen er als Leitfaden gebrauchen kann. Ich habe daher in der Tabelle I. einen anfügen wollen, der zugleich als Bild für dieſes ganze Kapitel dienen kann. Er enthält die Ordnung, in welcher das ganze Studium des Landwirths nach meiner Ueberzeugung vorgenommen werden muß; und um der Vollſtändigkeit willen habe ich zugleich auch auf die Bildung des Menſchen während der Zeit der Lernjahre Rückſicht genommen. Dieſe Zeit ſetze ich vom 16ten bis zum 22ſten Jahr feſt.

Tab zu §. 60.

lan f

Jahren,

hr.	2 be Jahr.	6tes halbe Jahr.
re od. ler .	Mitik. e Encyclo- die.	Allgemeine Literatur- geſchichte.
urge-		

r

Rechtsſyſtems gegründet iſt. Der Inbegriff dieſer geſammten Beſtimmungen macht die Rechtswiſſen- ſchaft ſelbſt aus.

Drittes Kapitel.

Grundſätze des Landwirthſchaftsrechts.

§. 61.

Geſichtspunct, in welchem das Landwirthſchaftsrecht hier abgehandelt wird.

Daß die menſchliche Freyheit in der Sinnenwelt ohne ein genau beſtimmtes und ſtreng gehaltenes Rechtsſyſtem gar nicht beſtehen könne, iſt in einem §. der Einleitung nachgewieſen; die weitere Ausführung und Ableitung der Gründe gehört in die Philoſophie der Rechte. Jenes Syſtem enthält alſo die vollſtändigen Beſtimmungen 1) über die Erwerbart einer Sphäre für die freye Wirkſamkeit in der Sinnenwelt; 2) über die Grenzen derſelben und die Art und Weiſe ihrer Ausübung in Beziehung auf die Sphären anderer; 3) über ihr Verhältniß zur Staatsgewalt, als derjenigen Rechtsanſtalt, in welcher die Realiſirung und Erhaltung des ganzen Rechtsſyſtems gegründet iſt. Der Inbegriff dieſer geſammten Beſtimmungen macht die Rechtswiſſenſchaft ſelbſt aus.

Dieſe muß daher über jedes bürgerliche Gewerb, welches nichts anders als eine beſtimmte Sphäre und Art von Wirkſamkeit des daſſelbe betreibenden Standes ausmacht, genaue und vollſtändige Beſtimmungen nach den vorhin angegebenen Rückſichten enthalten; nehmlich über die Erwerbart des Gewerbes, über die einzelnen Rechte deſſelben, und über ſein Verhältniß zur Staatsgewalt. Es iſt nothwendig, dieſe Beſtimmungen, in ſo fern ſie auf die Gründung des Gewerbes und auf das ganze Verfahren in demſelben einen entſchiedenen Einfluß haben, in diejenige Wiſſenſchaft aufzunehmen, welche die nothwendigen Bedingungen darzuſtellen hat, unter denen die Aufgabe jenes Gewerbes in der Sinnenwelt gelößt und ausgeführt werden kann, und zwar insbeſondere in denjenigen Theil der Wiſſenſchaft, welcher ausſchließend die Realiſirung des Zweckbegriffs der Gewerbaufgabe abhandelt. Alſo nicht in ſo fern durch dieſe Rechtsbeſtimmungen die menſchliche Freyheit in der Sinnenwelt Realität erhalten muß — von dieſem Geſichtspunct aus ſind ſie der Gegenſtand der Rechtswiſſenſchaft ſelbſt — ſondern nur in ſo fern ſie auf die Erwerbart der Sphäre eines Gewerbes und auf die beſtimmten Grenzen der freyen Wirkſamkeit in demſelben, alſo auf ein nach ihnen modificirtes Verfahren in dem Gewerbe ſelbſt Einfluß haben, müſſen ſie in der Gewerbwiſſenſchaft, und zwar in dem höhern Theile derſelben, einen eigenen Platz einnehmen. Der

Inbegriff derſelben heißt dann das Recht dieſes Gewerbes.

§. 62.

Begriff des Landwirthſchaftsrechts.

Da Recht überhaupt die Möglichkeit eines beſtimmten freyen Wirkens in der Sinnenwelt, in Beziehung auf die dadurch aufgehobene freye Wirkſamkeit anderer auf daſſelbe Object oder auf dieſelbe Art und Weiſe, bedeutet, ſo iſt der am Schluß des vorigen §. gemachte Gebrauch von dem Worte Recht eigentlich mehr Sprachgebrauch, als daß dadurch ein beſtimmter Begriff bezeichnet würde. Inzwiſchen wenn gleich in einem Gewerbrecht nicht Rechte ſelbſt, ſondern nur Beſtimmungen über die Rechte deſſelben vorkommen, ſo kann dennoch mit jenem Sprachgebrauch dieſer beſtimmte Begriff willkührlich verbunden werden, und wir können ihn alſo ohne Tadel beybehalten, weil am Worte nichts liegt, wenn man nur über ſeinen Begriff einig werden kann.

Das Landwirthſchaftsrecht enthält alſo die Rechtsbeſtimmungen über die verſchiedenen rechtlichen Erwerbarten des landwirthſchaftlichen Gewerbes, über die mögliche freye Wirkſamkeit in demſelben, über die Einſchränkung dieſer freyen Wirk-

ſamkeit durch die Rechte anderer und durch die Rechte der Staatsgewalt, und über die rechtliche Unterhaltung der verſchiedenen Gewerbrechte. Alle die allgemeinen Rechtsbegriffe, ohne welche die folgende Darſtellung nicht verſtanden werden kann, werden aus den Inſtitutionen des geſammten poſitiven Rechts als bekannt vorausgeſetzt, und nur diejenigen von ihnen ausgehoben, welche in der unmittelbarſten Verbindung mit dieſer Abhandlung ſtehen.

I. Abtheilung.

Rechtsbeſtimmungen über die verſchiedenen rechtlichen Erwerbarten des Landwirthſchaftsgewerbes.

§. 63.

Ueber die rechtliche Erwerbung überhaupt.

Ehe die beſtimmten Arten von Rechtshandlungen aufgezählt und dargeſtellt werden, wodurch eine Landwirthſchaft erworben wird, iſt nothwen-

dig, hier das charakteriſtiſche Kennzeichen anzugeben, welches die Handlung des rechtlichen Erwerbens überhaupt und das einer Landwirthſchaft insbeſondere beſtimmt.

Erwerben überhaupt heißt eine Sache zum Gegenſtand unſerer möglichen freyen Wirkſamkeit auf dieſelbe machen.

Der Rechtsbegriff von Erwerben iſt: ſich eine Sache zum Gegenſtand ſeiner freyen Wirkſamkeit machen, mit der Abſicht, ſich in der beſtimmten Art von freyer Wirkſamkeit ein beſtimmtes und ausſchließendes Recht darauf zuzuſchreiben.

Nach dieſem Begriff iſt die Erwerbung einer Landwirthſchaft als eine Handlung zu beſtimmen, durch welche wir uns das Recht zuſchreiben können, auf einen beſtimmten Theil der Sinnenwelt diejenige Art von freyer Wirkſamkeit ausſchließend auszuüben, in deren Inbegriff die Aufgabe des Landwirthſchaftsgewerbes realiſirt werden kann.

§. 64.

Rechtsbegriff von einem Landgut.

Unter allen civiliſirten Völkern iſt der Theil der Sinnenwelt, welchen ſie bewohnen, zum Be-

hufe der Realiſirung der Aufgabe des landwirth-ſchaftlichen Gewerbes in beſtimmte kleinere Sphä-ren abgetheilt, die theils eine größere, theils eine geringere Ausdehnung haben. Innerhalb dieſer Grundſtücke iſt den jedesmaligen Beſitzern derſel-ben das Recht zugeſchrieben: durch Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger organiſcher Naturproduc-te ſich den höchſten nachhaltigen Geldertrag zu er-werben; und das Grundſtück ſelbſt, mit welchem dieſes Recht verbunden iſt, wird durch eben dieſes Rechtsſyſtem als ein Landgut beſtimmt. Dieſe Beſtimmung alſo zu Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger Naturproducte um des höchſten nach-haltigen Gelderwerbs willen macht den eigentlichen Rechtsbegriff eines Grundſtücks als Landgut aus, und iſt der bezeichnende Charakter eines ſolchen. Jede andere Benutzung eines Grundſtücks, und ſelbſt wenn es zu Erziehung und Gewinnung organiſcher Naturproducte beſtimmt iſt, aber um eines andern Zwecks als um des Gelderwerbs willen, iſt eben dadurch kein Landgut im ſtrengen Sinn, wenn es auch nach andern Rückſichten im poſitiven Rechte ſelbſt ſo genannt wird. Zwey Beyſpiele werden dies deutlicher machen: ein Luſtgarten, botaniſcher Garten, akademiſche ökonomiſche Gärten ſind Grundſtücke, auf welchen Pflanzen und Bäume verſchiedener Art erzogen und gewonnen werden, aber ſie ſind keine Landgüter, weil dies Erziehen und Erndten in ihnen nicht unmittelbar um des Geld-

erwerbs willen geſchieht. Eben ſo iſt eine Waldung oder ein Forſt ein Grundſtück, auf welchem Forſtbäume erzogen und gewonnen werden; aber ſo wie die Forſtwirthſchaft wegen ihrer eigenthümlichen Natur kein Object eines Privatgewerbes ſeyn kann, oder wenigſtens nicht ſeyn ſollte, ſondern ein Object der Staatsverwaltung bleiben müßte, ſo kann oder ſoll die Erziehung und Gewinnung der Forſtgewächſe nicht unmittelbar um des Gelderwerbs willen geſchehen, und ſie ſind daher weder Gegenſtand der Landwirthſchaftswiſſenſchaft, noch haben die Grundſtücke, auf welchen es geſchieht, den Charakter eines Landguts. Der Forſtmann iſt ein Glied der Staatsverwaltung, ſein ganzes Verfahren wird durch die Aufgabe und durch die Principien der Staatsverwaltungswiſſenſchaft geleitet; und wenn gleich das Forſtweſen aus ganz vernünftigen Gründen zu einem Staatsgewerbe gemacht iſt, ſo iſt doch für ein ſolches Gewerbe der nachhaltige Geldertrag nicht der einzige und letzte Zweck, ſondern vielmehr die Befriedigung der Holzbedürfniſſe ſämmtlicher Staatsbürger; dieſer macht die Forſtwirthſchaft zu einer ganz eigenen Wiſſenſchaft, die nicht in das Gebiet der Landwirthſchaftswiſſenſchaft gehört. Bey der Landwirthſchaft als dem Gewerbe eines Privatmanns iſt der höchſte nachhaltige Geldertrag der einzige und letzte Zweck ſeines Erziehens und Gewinnens, und dieſer muß daher immer ſolche Producte wählen, welche den höchſten Geldertrag

einbringen; der Forſtmann aber darf bey ſeinem Erziehen und Gewinnen darauf nicht zunächſt Rückſicht nehmen, denn die Staatsgewalt hat das Recht, den Preis der Holzproducte ſelbſt feſtzuſetzen, und alſo in dieſer Hinſicht nicht zunächſt auf die Gewerbaufgabe Rückſicht zu nehmen.

§. 65.

Von den verſchiedenen rechtlichen Erwerbarten des Beſitzes eines Landguts überhaupt.

Das Recht, das landwirthſchaftliche Gewerbe zu betreiben, iſt, wie wir vorhin gehört haben, an den Beſitz eines Landguts gebunden; die Erwerbung des Rechts erfolgt alſo nur mit und durch die Erwerbung des Beſitzes. Ueber die Art und Weiſe, zu dieſem Beſitze zu gelangen, hat das Rechtsſyſtem genaue Beſtimmungen aufgeſtellt, und ſelbſt den ganz beſtimmten Arten derſelben ganz eigenthümliche Rechte zugeſchrieben, welche dadurch mit einem ſolchen Beſitze verbunden ſind. Man nennt die beſtimmte Handlung, durch welche man das Recht zum Beſitze erhält, den titulus acquiſitionis, und diejenige Handlung, durch welche man zum wirklichen phyſiſchen Beſitze einer Sache kommt, den modus acquirendi, beyde zuſammen machen die beſtimmte Erwerbart einer Sache, acquiſitio rei, aus. Bey verſchiedenen rechtlichen Erwerbarten ſind, wie wir in der Folge hören werden, titulus

und modus acquirendi in einer und derſelben Handlung vereinigt. In Hinſicht der Erwerbung des Beſitzes eines Landguts giebt es nun folgende rechtliche Haupterwerbarten:

I) Einnehmung, occupatio.

II) Kauf, emtio, venditio.

III) Tauſch, permutatio.

IV) Schenkung, donatio.

V) Pachtung, locatio, conductio.

VI) Bevollmächtigung, mandatum.

VII) Verleihung, commodatum.

VIII) Erbſchaft, hereditas.

IX) Vermächtniß, legatum.

X) Belehnung, infeudatio.

XI) Verjährung, praeſcriptio.

Dieſe verſchiedenen Erwerbarten werden in den folgenden §§. einzeln mit den davon abhängenden beſondern Rechten und Verbindlichkeiten erklärt und dargeſtellt.

§. 66.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Einnehmung.

Die Einnehmung oder Beſitznehmung iſt die Ergreifung einer körperlichen herrenloſen Sache, mit dem Entſchluß, dieſelbe als Eigenthum zu gebrauchen. In Hinſicht auf unſern Gegenſtand iſt alſo die Erwerbung eines Landguts durch Einnehmung die körperliche Zueignung eines Grundſtücks mit dem Entſchluß, daſſelbe als Eigenthum, und zwar zu Betreibung der Landwirthſchaft auf demſelben, zu gebrauchen.

In unſern civiliſirten Staaten findet dieſe Erwerbart ſelten ſtatt, weil ſelten ein Grundſtück ganz herrenlos iſt; und wenn ſich daher Gelegenheit dazu findet, ſo ſetzt ſie gewöhnlich die auch ſehr ſelten vorkommende freywillige Rechtsverlaſſung (derelictio) eines Grundſtücks voraus. Dieſe iſt eine Handlung, wodurch der erſte Beſitzer zu erkennen giebt, daß er ein Grundſtück nicht mehr als das ſeinige anſehen wolle. Es wird eine ſolche Dereliction auch präſumirt, wenn einer ohne Urſache ſein Landgut verläßt, und der andere bebaut es zwey Jahre lang ganz ruhig, ohne daß jener ſich wieder darum meldet. Bey keiner auf Dereliction erfolgten Beſitznehmung aber können durch dieſelbe die Rechte eines Dritten auf das occupirte Grundſtück aufgehoben oder eingeſchränkt werden, ſon-

dern die Rechte des occupans gehen nur ſo weit als die Rechte des derelinquens.

Eine Art der Occupation oder Beſitznehmung iſt die Anlage, Zulage (acceſſio). Sie iſt die Erwerbart einer Sache als Eigenthum, welche mit einer andern ſo in Verbindung kommt, daß ſie nicht von ihr getrennt werden kann, ohne daß dieſe dadurch in ihrer Natur zerſtört würde. Für den Landwirth iſt hier nur diejenige Art von acceſſio zu bemerken, welche durch Gewäſſer bewirkt wird. Es ſind davon zwey Hauptfälle möglich:

1) Das fließende Waſſer, groß oder klein, nimmt irgendwo Erdreich ab, und ſchwämmt es an ein Landgut an. Dies geſchieht

   a) entweder langſam, per alluvionem, dann erhält der Herr des Ackers, wenn dieſer nicht gegen das Ufer durch die Staatsgewalt feſtgeſetzte Grenzen hat, das angeſchwämmte Land als Eigenthum;

   b) oder es reißt ein Strom mit Gewalt das Erdreich irgendwo ab, und ſetzt es an oder auf einem Landgut ab (per vim fluminis); wenn jenes von dieſem noch ohne Nachtheil deſſelben getrennt werden kann, ſo gehört es dem Eigenthümer, wenn es aber ſchon

mit demſelben verwachſen oder vermengt iſt, ſo wird es Eigenthum von dem Herrn des Guts, an oder auf welches es angeſchwämmt iſt.

2) Es entſteht in dem ein Landgut durch- oder vorbeyfließenden Waſſer ganz neues Land,

a) wenn ein Fluß ſein Bett verläßt, alveus derelictus; in dieſes haben ſich dann diejenigen zu theilen, welche an dem Ufer Landgüter beſitzen, wenn dieſelben nicht durch die Staatsgewalt ganz beſtimmt begrenzt ſind. Es geſchieht die Theilung alsdenn durch zwey auf die äußerſten Grenzpuncte der Güter in das Flußbett gezogene Perpendicular-Linien, wozu die zwiſchen dieſen beyden Grenzpuncten liegende Linie als Horizontallinie gebraucht wird. Das Stück von dem Flußbett, welches zwiſchen dieſen beyden Perpendiculn liegt, gehört dem Gutsherrn als Eigenthum.

b) wenn ſich im Fluß Inſeln anſetzen. Hier iſt zu merken:

α) in einem Privat-Fluß gehören ſie dem, dem der Fluß zugehört;

β) in einem öffentlichen Fluß aber gehören ſie, wenn ſie da nicht als Staatsregal betrachtet werden, denen, welche am Ufer Güter haben; und zwar ſo, daß durch die Mitte des Strohms eine Linie angenommen wird, welche denſelben in zwey Theile theilt; geht die Linie durch die Inſel hindurch, ſo gehört der dieſſeitige Theil derſelben den dieſſeitigen, der jenſeitige den jenſeitigen Uferbeſitzern; wenn die Inſel außerhalb der Linie fällt, ſo gehört ſie denjenigen, auf deren Seite ſie liegt.

§. 67.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Kauf.

Die folgenden Erwerbarten eines Landguts beruhen meiſt auf Verträgen, welche in der wechſelſeitigen Willensbeſtimmung und Willenserklärung der beyden Contrahenten in Hinſicht der zu veräußernden und zu erwerbenden Rechte beſtehen. Die allgemeinen Rechtsbeſtimmungen über Verträge werden hier als bekannt vorausgeſetzt.

Kauf in Beziehung auf ein Landgut iſt eine wechſelſeitige Willenserklärung zweyer Contrahenten, worin der eine (Verkäufer) ſich zur Abtretung ſeines Eigenthums an ein Landgut, der andere

(Käufer) ſich zur Uebernahme deſſelben gegen Erlegung einer beſtimmten Geldſumme verpflichtet.

Die Erforderniſſe der Gültigkeit eines ſolchen Rechtsgeſchäfts ſind,

1) in Hinſicht der Contrahenten:

a) der Verkäufer muß Eigenthümer der Sache und über ſein Eigenthum zu verfügen berechtigt ſeyn;

b) der Käufer muß ein Landgut zu erwerben und zu beſitzen rechtlich fähig ſeyn.

2) in Hinſicht des Kaufgegenſtandes:

das Landgut muß ein gewiſſes und beſtimmtes Landgut ſeyn.

3) in Hinſicht des Kaufpreiſes:

a) die Geldſumme, welche für das Landgut gegeben wird, muß genau beſtimmt ſeyn;

(b ſie muß gerecht ſeyn, d. h. ſie muß mit dem gebräuchlichen oder geſetzlichen Preis eines ſolchen Landguts in gehörigem Verhältniſſe ſtehen oder den Rechten nach als

Aequivalent des verhandelten Landguts gelten können;

c) ſie muß wahr und ernſtlich gemeynt ſeyn, die Contrahenten müſſen den Kaufpreis nicht blos vorſpiegeln.

Außer dieſen angeführten Erforderniſſen der Gültigkeit eines Kaufcontracts kommen ferner bisweilen noch hinzu,

1) durch die Willensbeſtimmung und ausdrückliche Verabredung der beyden Contrahenten:

a) die Ausfertigung und gegenſeitige Auswechslung eines ſchriftlichen Aufſatzes über den Kaufcontract, wenn nehmlich die beyden Contrahenten die Gültigkeit ihres Contracts von der Beobachtung dieſer Formalität ausdrücklich wollen abhängen laſſen;

b) die Nicht-Eintretung der conditiones ſuſpenſivae und extinctivae, wenn Käufer und Verkäufer für die Gültigkeit des Contracts dergleichen beſtimmt haben.

2) durch deutſche Particulargeſetze:

a) in einigen Ländern iſt die ſchriftliche Ab-

faſſung der Kaufcontracte, beſonders bey unbeweglichen Sachen, dergleichen Landgüter ſind, ausdrücklich geboten, und hängt von derſelben die Gültigkeit des Contracts ſelbſt ab;

b) unbewegliche Güter und insbeſondere auch Landgüter ſollen nicht ohne obrigkeitliche Beſtätigung veräußert werden, ihre Vernachläſſigung hat die Nichtigkeit des Contracts zur Folge, wenn dieſe Beſtätigung auf den Contract ſelbſt und nicht blos auf die Erfüllung deſſelben geht;

c) in manchen Ländern iſt es theils ausdrückliches Gebot, theils Gewohnheits-Recht, daß zum Zeichen der Gültigkeit des Kaufcontracts vom Käufer ein Handgeld (arrha) gegeben, und daſſelbe vom Verkäufer angenomen ſeyn muß.

Zur Erfüllung des Kaufcontracts, die dem Käufer erſt das Eigenthumsrecht an die Sache giebt, iſt erfordert,

1) von Seiten des Verkäufers: die wirkliche Uebergabe des Landguts; diejenige Handlung, durch welche der Käufer in den wirklichen Beſitz des Landguts kommt, und ihm

daſſelbe mit dem Beſitze als Eigenthum übertragen wird. Sie geſchieht

a) entweder körperlich und mit Zeichen; der Verkäufer führt den Käufer auf das Landgut, und übergiebt ihm einen Erdſchollen von demſelben. Es muß aber beydes wirklich in der Abſicht geſchehen, das Landgut durch dieſe Handlung zu übergeben.

b) oder durch eine bloße Erklärung; wenn einer das Landgut bereits aus einem andern Rechtstitel beſitzt, und man erklärt nun, daß er es in Zukunft als Eigenthum beſitzen ſolle.

In einigen Provinzen Deutſchlands iſt auch zur Uebergabe obrigkeitliche Beſtätigung und Mitwirkung nöthig, wenn ſie Wirkung haben ſoll.

2) von Seiten des Käufers: die Ueberlieferung der als Kaufpreis beſtimmten Geldſumme an den Verkäufer; wenn nicht der Verkäufer dieſelbe dem Käufer auf Credit gegeben hat; in dieſem Fall iſt der Kauf doch erfüllt, wenn nur die Uebergabe erfolgt iſt.

Die allgemeine Wirkung des Kaufcontracts iſt, daß, ſo bald er geſchloſſen, das heißt, die Erfor-

derniſſe der Gültigkeit hat, dem Käufer alle Vortheile und Nachtheile, die ohne Verſchulden des Verkäufers an dem Gute entſtehen, zuwachſen, und daß er auch von eben dem Augenblick an alle onera zu präſtiren hat.

Durch den Kauf aber können die Rechte eines Dritten, welche er auf den Kaufgegenſtand hat, ohne ſeine Einwilligung durchaus nicht aufgehoben oder verändert werden.

Dies führt uns auf zwey Rechtsinſtitute, die bey dem Kauf eines Landguts großen Einfluß haben, und ſelbſt das Recht zum Kauf begründen können; ſie müſſen alſo hier mit aufgeführt und näher erklärt werden. Beyde zuſammen machen das Näherrecht aus, und beſtehen 1) in dem Vorkaufsrecht, und 2) in dem Rückkaufsrecht. Da ſie zum Theil deutſche Rechtsinſtitute ſind, ſo gilt hier von ihnen die Regel, daß, in ſo fern ſie dies ſind, ſie auch nur in denen Provinzen ausgeübt werden können, wo ſie entweder geſetzlich oder durch rechtliche Gewohnheit als geltend angenommen ſind.

Das Vorkaufsrecht beſteht nach unſerer Beziehung darin, ein Landgut vor allen andern Käufern vorzugsweiſe kaufen zu dürfen.

Das Rückkaufsrecht beſteht darin, ein ver-

kauftes und auch bereits übergebenes Landgut von dem Käufer für denſelben Preis binnen einer geſetzlichen Zeit wieder zurückzufordern. Dieſes iſt ganz ein deutſches Rechtsinſtitut, und kommt immer in Verbindung mit dem Vorkaufsrecht vor, nicht aber dieſes mit jenem. Der Rückkäufer heißt Nähergelter.

Erforderniſſe für die Ausübung beyder Rechte ſind:

1) Der Nähergelter muß dem erſten Käufer denſelben Kaufpreis geben, um welchen er das Landgut gekauft hat; mag auch der gewöhnliche Preis nach dem Kauf gefallen oder geſtiegen ſeyn.

2) Er muß dieſelben Verbindlichkeiten gegen den Verkäufer übernehmen, die im Kauf feſtgeſetzt ſind. Daher können dieſe Rechte nicht ausgeübt werden, wenn in dem Verkauf zugleich pacta perſonalia und jura perſonaliſſima verabredet ſind.

3) Beyde Rechte müſſen vor Verlauf der Präſcriptionszeit ausgeübt werden; gewöhnlich iſt für das Rückkaufsrecht ein Jahr feſtgeſetzt, welches aber an verſchiedenen Orten ſowohl ſeinem Anfang als ſeiner Dauer nach ſehr ver-

ſchieden beſtimmt iſt. Das Vorkaufsrecht muß, wenn mit ihm nicht das Rückkaufsrecht verbunden iſt, vor Erfüllung des Kaufs ausgeübt werden.

Anwendbarkeit beyder Rechte; ſie iſt begründet:

1) nur in dem Fall, daß wirklich der Verkauf desjenigen Landguts ſtatt gehabt hat, auf welches einem das Vor= oder Rückkaufsrecht zukommt.

2) Das Vorkaufsrecht iſt blos gegen den erſten Käufer auszuüben, giebt alſo blos ein jus perſonale, und kann nicht auf den dritten Beſitzer ausgedehnt werden.

3) Das Rückkaufsrecht aber kann auch gegen jeden dritten Beſitzer binnen der Jahrsfriſt ausgeübt werden, und giebt alſo eine actio realis.

Arten beyder Rechte ſind folgende:

1) Die Erbloſung; ſie iſt ein Rückkaufsrecht, welches den Blutsverwandten des Verkäufers auf ein von ihm veräußertes Landgut zukommt; die Verjährungszeit derſelben iſt an

verſchiedenen Orten ſehr verſchieden: bald 1 Monat, bald 3, 6 Monat, bald ein Jahr.

2) Die Marklosung; ſie iſt ein Rückkaufsrecht, welches die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde beym Verkauf derjenigen Landgüter, die in ihrer Feldmark liegen, gegen alle fremde Käufer auszuüben haben.

3) Geſpilde, Spaltungsrecht iſt das Recht des Rückkaufs, das dem Beſitzer eines Landguts auf einen abgeriſſenen und veräußerten Theil deſſelben zuſteht.

4) Nachbarrecht beſteht in dem Rückkaufsrecht, das ein Landgutsbeſitzer auf ein mit dem ſeinigen zuſammenſtoßendes Stück Land, im Fall eines Verkaufs deſſelben, auszuüben hat.

5) Theilhaberrecht; es giebt dem Miteigenthümer eines Landguts auf die verkauften Grundſtücke des andern Miteigenthümers ein Rückkaufsrecht.

6) Das Auctionsrecht; bey öffentlichen Verſteigerungen hat der, welcher zuerſt auf das Landgut geboten hat, das Recht, dem letzten Bieter, dem es zugeſchlagen worden, daſſelbe

gegen Erlegung des nehmlichen Kaufpreiſes abzufordern.

Dieſe hier angegebenen Inſtitute ſind aber ganz particular, und ihre Ausübung gilt daher auch nur dann, wenn ſie durch örtliches Gewohnheitsrecht oder durch ausdrückliches Geſetz begründet iſt.

§. 68.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Tauſch.

Der Tauſch — iſt ein Vertrag, worin der eine Contrahent ſich gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums an ein Landgut gegen Ueberlaſſung irgend einer Sache, die mit jenem in verhältnißmäßigem Werth ſteht, verpflichtet. Es kann hiebey auch eine Zubuße von Geld vorkommen, aber es muß dieſes nicht zuerſt in Anſchlag kommen, denn ſonſt iſt es Kauf und nicht Tauſch.

Von dem Kauf iſt er hauptſächlich dadurch unterſchieden, daß er ein Realcontract iſt, der nicht eher als geſchloſſen angeſehen wird, und alſo keine Verbindlichkeit begründet, bis die wirkliche Uebergabe erfolgt iſt. Wegen ſeiner ſonſtigen Rechtsanalogie aber mit dem Kauf können die meiſten Grundſätze von dieſem auch auf ihn angewendet werden.

Zu Beurtheilung der über Mißverhältniß beym Tauſch ſich ereignenden Streitigkeiten werden für die Ausmittlung des wahren Werths beyder Tauſchgegenſtände beeidigte Sachverſtändige zu Rathe gezogen.

§. 69.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Schenkung.

Schenkung — iſt ein Vertrag, alſo ein acceptirtes Verſprechen, wodurch ſich einer dem andern zur freywilligen unentgeltlichen Abtretung ſeines Eigenthums an ein Landgut verpflichtet. Dieſer Vertrag iſt geſchloſſen, wenn der Beſchenkte das beſtimmte Verſprechen des Schenkers angenommen hat; er iſt erfüllt und giebt dem Beſchenkten Eigenthumsrecht nach erfolgter Uebergabe des geſchenkten Landguts.

Wo die Veräußerung der Landgüter überall einer obrigkeitlichen Beſtätigung unterworfen iſt, da hat ohne dieſelbe weder dieſer noch auch der vorige Tauſchvertrag Rechtsgültigkeit. Wo aber dieſes Particulargeſetz nicht gilt, da findet für die Schenkung das allgemeine Geſetz ſtatt, daß jede Schenkung, deren Werth über 500 Solidos beträgt, gerichtlich inſinuirt werden muß. Die Unterlaſſung, beſonders bey Schenkung eines Land-

guts, hat die Richtigkeit des Contracts ſelbſt zur Folge.

Die Schenkung kann erfüllt werden bey Lebzeiten beyder Contrahenten; ihre Erfüllung kann aber auch erſt auf den Todesfall des Schenkers ausgeſetzt ſeyn, und dann iſt ſie eine Art von letzter Willensverordnung.

§. 70.

Von der Erwerbung des Gebrauchs eines Landguts durch Pachtung.

Pacht, Miethe — iſt ein Contract, in welchem ſich der eine Contrahent (Verpächter) dem andern (Pächter) zu Ueberlaſſung einer Sache, hier eines Landguts, zu einem beſtimmten Gebrauch gegen Erſtattung einer Geldſumme oder auch einer andern Sache als Vergeltung, verpflichtet.

Wegen der Rechtsanalogie des Pachtcontracts mit dem Kaufcontract ſind viele Grundſätze von dieſem auch auf jenen anzuwenden. Hauptabweichungen aus ſeiner verſchiedenen Natur ſind folgende:

1) Durch den Pachtcontract wird nicht das Eigenthumsrecht auf die Sache, ſondern blos ein beſtimmter Gebrauch derſelben, hier alſo

die Betreibung der Landwirthſchaft auf dem verpachteten Landgut, eingeräumt; dies ſetzt aber allerdings voraus, daß der Verpächter den Pächter in den Beſitz deſſelben ſetze.

2) Die Pacht geht in der Regel nur auf eine beſtimmte Zeit; es muß alſo der Verpächter die Sache ſo lange zum Gebrauch überlaſſen, als dieſe Zeit feſtgeſetzt iſt. Ausgenommen:

a) wenn der Verpächter ſelbſt die Sache aus einer unvorhergeſehenen Nothwendigkeit bedarf;

b) wenn das Pachtgeld in zwey Terminen nach einander nicht bezahlt wird;

c) wenn der Pächter die Sache mißbraucht;

d) wenn die Sache eine nothwendige Reparatur bedarf, die dem Pächter den Beſitz unmöglich macht.

Aber niemals darf der Verpächter den Pächter für ſich ſelbſt, ſondern nur mit Zuziehung obrigkeitlicher Hülfe aus dem Beſitze ſetzen.

3) Der Verpächter trägt in der Regel den Schaden, welcher ohne Schuld des Pächters während der Pachtzeit an dem Gut entſteht.

4) Der Verpächter hat die onera realia, die auf dem Pachtgut haften, zu tragen.

5) Er muß den zur Erhaltung des Guts nöthigen Aufwand dem Pächter erſetzen; den für den Pächter nützlichen Aufwand aber nur ſo weit, als das Gut ſelbſt durch denſelben gebeſſert wurde.

6) In Hinſicht des vom Pächter zu bezahlenden Pachtgeldes kann Remiſſion ſtatt finden:

a) wenn ein Schaden an den noch nicht geerndteten Früchten ohne Schuld des Pächters geſchieht;

b) wenn der Pächter gar keine Früchte hat ziehen können, ſo giebt er auch gar kein Pachtgeld.

7) Der Pächter muß dafür ſorgen, daß das Gut während der Pachtzeit ordentlich erhalten werde.

8) Er muß das Gut gleich nach geendigter Pachtzeit wieder zurückgeben; aber wenn einer von den Contrahenten vor Beendigung der Pachtzeit ſtirbt, ſo geht der Contract bis zum Ablauf derſelben auf die Erben über.

Wenn die verpachtete Sache während der Pachtzeit untergeht, ſo hört der Contract von ſelbſt auf.

9) Die Uebergabe des Pachtguts geſchieht in der Regel nach einem Inventarium und Feldregiſter, und nach dieſem muß auch wieder die Ablieferung geſchehen.

Alle die hier angegebenen Beſtimmungen ſind allgemeine Geſetze, die durch die Willensbeſtimmungen der Contrahenten theils verändert, theils näher beſtimmt werden, aber nicht ſoweit aufgehoben werden können, daß dadurch die Natur dieſes Rechtsverhältniſſes ſelbſt vernichtet wird.

Noch iſt zu bemerken, daß dem Pächter das Recht zukömmt, das gepachtete Gut an einen andern (After- oder Unterpächter) wieder zu verpachten, wenn ihm dies nicht im Contract ausdrücklich unterſagt iſt.

§. 71.

Von der Erwerbung des Beſitzes eines Landguts durch Bevollmächtigung.

Bevollmächtigung — iſt ein Vertrag, in welchem der eine Contrahent ſich verbindlich macht, die Geſchäfte des andern, hier alſo die Betreibung

der Wirthſchaft auf ſeinem Gute, nach ſeinem Willen unentgeltlich zu beſorgen.

Dieſer Vertrag iſt geſchloſſen, wenn die Contrahenten über den Gegenſtand, Inhalt und Umfang der zu beſorgenden Geſchäfte ſich gegenſeitig ihre Einwilligung erklärt haben; er iſt erfüllt, nachdem der Bevollmächtigte in den Beſitz des Guts geſetzt iſt.

Folgende Hauptbeſtimmungen ſind zu merken:

1) Der Mandatar muß die aufgetragenen Geſchäfte beſorgen, und zwar in der Regel in eigener Perſon; wenn er ſie einem andern aufträgt, muß er für allen Schaden einſtehen.

2) Er muß bey Uebernahme der Sache ein Inventarium über ſie ſelbſt und über alles, was zu ihr gehört, aufſtellen.

3) Er muß von ſeiner Verwaltung Rechenſchaft geben, und alle Ausgaben und Einnahmen genau berechnen.

4) Das, was nach Abzug der Ausgaben übrig bleibt, muß er an den Eigenthümer herausbezahlen.

5) Er muß für allen Schaden, der während ſeiner Adminiſtration im Gut durch ſeine Schuld entſteht, haften.

6) Er muß das übernommene Geſchäft gratis beſorgen, nur ein Honorar iſt ihm anzunehmen erlaubt.

7) Der Bevollmächtiger muß dem Bevollmächtigten allen Aufwand, den er zum Nutzen ſeines Guts von eigenem Gelde machte, von dem Augenblick des Aufwandes an mit den daraus fließenden Zinſen erſetzen.

8) Der Mandatar darf die Grenzen des ihm gegebenen Auftrags nicht überſchreiten.

9) Mit dem Tode des Mandans oder Mandatars hört der Contract von ſelbſt auf.

§. 72.

Von der Erwerbung des Beſitzes eines Landguts durch Verleihung.

Verleihung — iſt ein Vertrag, worin der eine Contrahent ſich zur Uebergabe einer Sache, hier eines Landguts, zu einem beſtimmten unentgeltlichen Gebrauch, der andere zur Wiederzurück-

gabe derſelben Sache nach gemachtem Gebrauch verpflichtet. Er iſt nicht eher als geſchloſſen anzuſehen, bis die Uebergabe ſelbſt erfolgt iſt.

Folgerungen aus der Natur dieſes Rechtsverhältniſſes ſind:

1) Es geht kein Eigenthum an die Sache über, der Beleihte hat alſo auch keinen Schaden, als den, welcher durch ſeine Schuld an dem Gut entſteht, zu erſetzen.

2) Er darf das Gut zu keinem andern Gebrauch verwenden, als ihm im Contract eingeräumt iſt.

3) Der Verleiher darf die Sache vor vollendetem Gebrauch nur dann zurückfordern, wenn er ſelbſt ſie ganz nothwendig braucht.

4) Der Beleihte muß die Sache nach dem gemachten Gebrauche zurückgeben; darf aber durch den Contract ſelbſt durchaus nicht zu einer Vergeltung verbunden ſeyn.

§. 73.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Belehnung.

Belehnung — iſt ein Vertrag, worin der eine Contrahent dem andern zur Abtretung des nutz-

baren Eigenthums eines Landguts, mit Vorbehalt des Obereigenthums, unter dem Verſprechen wechſelſeitiger Treue ſich verpflichtet. Der Contract iſt geſchloſſen, ſobald die wechſelſeitige Willensbeſtimmung erklärt iſt; erfüllt aber wird er erſt durch die Inveſtitur, welche in der feyerlichen Uebergabe des nutzbaren Eigenthums am Lehen durch den Lehnsherrn und dem damit verbundenen ausdrücklichen Verſprechen wechſelſeitiger Treue beſteht. Gewöhnlich iſt mit ihr auch die Leiſtung des Lehnseides, die Erlegung eines Laudemiums und die Auswechſelung zweyer verſchiedener Documente verbunden.

a) Von Seiten des Lehnsherrn an den Belehnten der Lehnbrief, worin der erſtere ein Zeugniß der wirklich geſchehenen Inveſtitur, meiſt auch eine Beſchreibung des Lehns ertheilt.

b) Von Seiten des Belehnten an den Lehnsherrn litterae reverſales, worin der Belehnte die Erfüllung aller Pflichten verſpricht, welche er in dieſem Rechtsverhältniſſe übernommen hat.

Die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lehnvertrag ſind im allgemeinen folgende:

1) Der Belehnte muß ſeinem Lehnsherrn Treue, Achtung, Gehorſam leiſten.

2) Dagegen erhält er vom Lehnsherrn Schutz.

3) Hat vollen Niesbrauch des Lehnguts, darf daſſelbe verpachten.

4) Eine Veräußerung im ſtrengen Sinne darf er aber nicht ohne Einwilligung des Lehnsherrn vornehmen.

§. 73.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Verjährung.

Verjährung — iſt diejenige Erwerbung eines Rechts oder einer Sache, welche aus der einen beſtimmten Zeitraum ununterbrochen fortgeſetzten ungeſtörten und rechtmäßigen Ausübung des erſtern, oder aus dem gleichmäßigen Beſitze der letztern erfolgt. In Hinſicht der Rechtserwerbung ſelbſt zerfällt ſie:

1) in die erwerbende Verjährung, wenn durch ſie ein neues Recht oder eine neue Sache, die vorher nicht unſer war, erworben wird;

2) in die erlöſchende Verjährung, wenn durch ſie ein Recht, was ein anderer bisher auf unſer Eigenthum hatte, aufgehoben wird.

Die letztere erfordert blos einen beſtimmten Zeitraum,

während welches der andere ſein Recht nicht ausgeübt hat; die erſtere aber erfordert außer einem ſolchen Zeitraum auch ſchlechterdings noch den ungeſtörten rechtmäßigen Beſitz. Eine allgemeine Erforderniß beyder Arten iſt: der Gegenſtand muß überhaupt einer Verjährung fähig ſeyn.

Nach dem Zeitraume, der zur Verjährung erfordert wird, wird ſie ſelbſt eingetheilt:

1) in die ordentliche:

a) In Rückſicht der erlöſchenden Verjährung iſt dieſer Zeitraum bey unbeweglichen Gütern beſtimmt

α) in Anweſenheit des bisherigen Beſitzers auf 10 Jahr;

β) in Abweſenheit des bisherigen Beſitzers auf 20 Jahr.

b) In Rückſicht der erwerbenden Verjährung gelten auch dieſelben Zeiträume; aber außer ihnen ſind noch folgende Erforderniſſe zu bemerken:

α) Der Beſitzer des zu verjährenden Rechts muß einen rechtlichen Grund ſeines Beſitzes angeben;

β) er muß nicht wiſſen, daß ein anderer daſſelbe Recht, oder ein das ſeinige aufhebendes Recht auf die Sache hat, was er ſich zuſchreiben will;

γ) ſein Beſitz muß nie geſtört ſeyn, d. h. der andere, gegen den er verjähren will, muß dem Beſitze nicht widerſprochen, und ihn nicht für ungültig erklärt haben.

2) in die außerordentliche: In Rückſicht des zur Verjährung erforderlichen Zeitraums wird dieſe wieder eingetheilt:

a) in die Verjährung der längſten Zeit.

α) Ihr Zeitraum iſt 30 Jahr, wenn im Verlauf deſſelben ein ununterbrochener und als rechtmäßig geglaubter Beſitz vorhanden war.

β) Ihr Zeitraum iſt 40 Jahr, wenn ſie bey den oben genannten Erforderniſſen auf die Erwerbung eines Staatsguts geht.

b) in die unvordenkliche Verjährung. Man muß im Beſitze des Guts oder Rechts ſo lange ſeyn, daß auch nicht die älteſten Leute und kein Document über den Anfang des

heutigen Zuſtandes der Sache Auskunft geben können.

§. 74.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Erbſchaft.

Erbſchaft — in ſo fern ſie hier als Erwerbart eines Landguts aufgeführt wird — iſt die durch Geſetz oder Vertrag rechtlich begründete Beſitznahme eines von einem Verſtorbenen hinterlaſſenen Landguts, mit Uebernahme aller übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Beſitzers.

Der Rechtstitel dieſer Erwerbart iſt alſo nach dem angegebenen Begriff entweder Geſetz oder Vertrag; in Hinſicht beyder wird die Erbſchaft ſelbſt in verſchiedene Arten eingetheilt:

1) Inteſtat-Erbſchaft — wenn das Landesgeſetz das Recht zur Annahme der vom Erblaſſer nachgebliebenen Verlaſſenſchaft dem Erbnehmer zuſpricht.

2) Teſtamentariſche Erbſchaft — wenn der Erblaſſer ſelbſt ſeine Willenserklärung als Geſetz hinterläßt, daß der Erbnehmer nach ſeinem Tode in ſeine ſämmtlichen Rechte und Verbindlichkeiten eintreten könne. Daß dieſe Willenserklärung wirklich Geſetzeskraft habe,

dazu ſind ihr ſowohl nach ihrem Inhalte, als nach ihrer innern und äußern Form verſchiedene Erforderniſſe durch die Geſetze vorgeſchrieben.

3) Vertragsmäßige Erbſchaft — wenn zwiſchen dem Erblaſſer und Erbnehmer ein Vertrag errichtet iſt, welcher dem letztern das Recht der Uebernahme aller übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten nach erfolgtem Tode des erſtern zuſichert. Was vom Vertrag überhaupt gilt, gilt auch vom Erbvertrag.

§. 75.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Vermächtniß.

Wenn nach dem vorigen §. durch die Erbſchaft mittelſt Uebernahme aller übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verſtorbenen auch ein Landgut deſſelben erworben werden konnte: ſo iſt hingegen das Vermächtniß eine Erwerbart, vermöge deren nicht die ganze Verlaſſenſchaft, ſondern nur einzelne Rechte oder Güter des Erblaſſers entweder durch ſeine letzte Willensverordnung oder durch Vertrag an den Legatar übergehen. Es iſt das Vermächtniß von der Erbſchaft auch noch darin unterſchieden, daß bey ihm kein beſonderer modus acquirendi, keine geſetzliche Antretung von Seiten des Legatars vorkommt, ſondern jener und

der Rechtstitel ſind bey ihm eines und daſſelbe; es fällt dem Legatar ipſo jure zu, und er hat ſeinetwegen eine geſetzliche Hypothek auf alle Güter des Verſtorbenen.

So wie das Recht der Vererbung überhaupt, ſo ſetzt auch ein Legat ſowohl von Seiten des Erblaſſers das Recht der Veräußerung, als auch von Seiten des Legatars die Fähigkeit des Rechtserwerbs überhaupt voraus, wenn ſowohl die Errichtung als Annahme Rechtsgültigkeit haben ſoll.

Die weitere Entwickelung und Beſtimmung der hier einzeln aufgeführten rechtlichen Erwerbarten eines Landguts liegen außer dem Geſichtspunct und außer der beſtimmten Sphäre dieſer Abhandlung. Wir gehen alſo jetzt nach ihrem angegebenen Begriffe zu Darſtellung derjenigen Rechtsbeſtimmungen über, welche die Benutzung eines Landguts, oder die Ausübung des landwirthſchaftlichen Gewerbes ſelbſt betreffen.

II. Abtheilung.

Rechtsbeſtimmungen über die Ausübung des landwirthſchaftlichen Gewerbes.

§. 76.

Gattungsrechte der Benutzung eines Landguts überhaupt.

Benutzen überhaupt heißt eine Sache ihrem Zweck gemäß beſtimmen, und ein Landgut benutzen, wäre der Gebrauch deſſelben zu denjenigen Anſtalten und Einrichtungen, durch welche die Auflöſung und Ausführung der landwirthſchaftlichen Aufgabe bedingt iſt. So vielerley Arten von freyer Wirkſamkeit nun in dieſer Beziehung ſtatt finden, ſo vielerley beſondere Benutzungsrechte muß es daher geben. Allein wir haben ſchon oben gehört, daß ſchon aus der rechtlichen Erwerbart einer Sache durch das poſitive Rechtsſyſtem allgemeine Beſtimmungen über den Grad der freyen Wirkſamkeit feſtgeſetzt ſind, welche der Erwerber auf dieſelbe ausüben darf, die, weil ſie keine unmittelbare Beziehung auf ein beſtimmtes Rechtsobject haben, als Gattungsrechte der Benutzung überhaupt betrachtet werden können.

Es ſind für dieſelben im Rechtsſyſtem ganz genaue Ausdrücke angenommen, welche einen beſtimmten Inbegriff von Rechten bezeichnen, die durch die beſtimmte Erwerbart dem Erwerber ſchlechthin zukommen. Da durch ſie beſtimmte Grenzen für die Benutzung eines Landguts gezogen ſind, ſo halte ich es nicht für überflüßig, dieſe Gattungsrechte vorher etwas umſtändlicher zu erörtern, weil vielleicht dadurch mancher Landwirth vom unrechtmäßigen Verfahren oder von grundloſen Anſprüchen abgehalten wird. Erſt nach dieſer Erörterung gehen wir zur Darſtellung der Benutzungsrechte des landwirthſchaftlichen Gewerbes ſelbſt über.

Ich ſtelle hier diejenigen rechtlichen Erwerbarten zuſammen, durch welche ein und daſſelbe Gattungsrecht der Benutzung erworben wird; der beſtimmte Rechtsausdruck für dieſelben kommt in der obigen Erklärung jener Erwerbarten ſelbſt vor, und kann alſo dort der Grund dieſer Zuſammenſtellung nachgeſehen werden.

Kauf Tauſch Schenkung Belehnung Einnehmung	geben dem Erwerber das Eigenthum des vorigen Beſitzers.
Pacht Verleihung	geben dem Erwerber den Gebrauch der erworbenen Sache.

Bevollmächtigung giebt kein eigenes Recht auf die erworbene Sache, ſondern nur die Verwaltung der Rechte des Bevollmächtigers.

Verjährung Erbſchaft Vermächtniß	geben die Rechte des vorigen Beſitzers an und auf die Sache.

Wir haben alſo für unſern Zweck in den folgenden §§. nur zwey verſchiedene Hauptgattungsrechte der Benutzung eines Landguts darzuſtellen, nehmlich das Eigenthumsrecht und das Recht des Gebrauchs.

§. 77.

Von dem Eigenthumsrecht.

Eigenthum iſt eine der freyen Wirkſamkeit des Beſitzers ausſchließend überlaſſene Sache. Es enthält ſeinem Begriff nach:

a) das Recht, über die Subſtanz einer Sache ganz frey zu diſponiren, ſie zu verändern, zu verbrauchen, zu veräußern, wie und wann man will;

b) das Recht, zu verhindern, daß niemand anders über die Subſtanz derſelben Sache diſponire;

c) das Recht, einen vollen Gebrauch von der

Sache und den aus ihr zu erlangenden Früchten zu machen;

d) das Recht des Beſitzes, welches nicht nur das Recht zu beſitzen vorausſetzt, ſondern welches ſelbſt wieder ein Inbegriff von Rechten iſt, die jedem Beſitzer durch das Rechtsſyſtem zugeſchrieben werden.

Die erſten beyden Rechte machen zuſammen das eigentliche Weſen des Eigenthums aus; die letztern beyden ſind wieder Folgen aus ihm, und können daher durch den Willen des Eigenthümers davon getrennt werden, ohne das Eigenthum ſelbſt aufzuheben.

§. 78.

Arten des Eigenthums.

Nach dem im vorigen §. angegebenen Inhalt des Eigenthumsrechts können verſchiedene Arten deſſelben durch die Trennung der einzelnen darin enthaltenen Rechte ſtatt finden

1) in Anſehung der Perſonen:

entweder es ſteht das Eigenthum nur einem allein zu, und iſt dann Alleineigenthum;	oder es ſteht mehrern zugleich zu, das iſt das Geſammteigenthum. Ein Beyſpiel davon in der Landwirthſchaft ſind die Gemeindeweiden.

2) in Anſehung des Inhalts:

ein vollkommenes Eigenthum, wenn die einzelnen Rechte alle einer und derſelben Perſon zuſtehen;	ein unvollkommenes Eigenthum, wenn nicht alle Rechte des Eigenthums in Hinſicht derſelben Sache einer Perſon zuſtehen.

Das unvollkommene Eigenthum iſt daher zugleich ein getheiltes, und giebt in dieſer Hinſicht wieder folgende zwey Arten:

das Obereigenthum, wenn ein Theil der weſentlichen Eigenthumsrechte ohne den Niesbrauch und ohne Beſitz einem andern zuſteht, dieſen nennt man den Obereigenthümer;	das nutzbare Eigenthum, welches den Niesbrauch und Beſitz der Sache und einen Theil der weſentlichen Eigenthumsrechte in ſich ſchließt.

In Hinſicht der Ausübung der Rechte, welche im Eigenthum enthalten ſind, iſt daſſelbe:

uneingeſchränktes Eigenthum, wenn man alle Rechte ohne irgend eine Einſchränkung ausüben darf;	eingeſchränktes Eigenthum, wo zwar alle Rechte dem Eigenthümer zuſtehen, in deren Ausübung aber ihm Grenzen geſetzt ſind.

Dergleichen Einſchränkungen der Ausübung der Eigenthumsrechte auf beſtimmte Sachen können erfolgen:

1) durch Geſetze, die von Seiten der Staatsgewalt gegeben werden;

2) durch Verträge des Eigenthümers mit andern;

3) durch letzte Willensverordnungen.

Bey der allgemeinen Verkettung und Ineinandergreifung der menſchlichen Handlungen, welche zuſammen das bürgerliche Gewerbweſen ausmachen, iſt ein ganz uneingeſchränktes Eigenthum auf den Gegenſtand der einzelnen Gewerbe nicht leicht denkbar, ſondern es läßt ſich daſſelbe erſt in dem höchſten Product aus dem Gewerbe, nehmlich im Geld, als realiſirt darſtellen. Von mehrern Einſchränkungen des Eigenthumsrechts auf ein Landgut werden wir unten bey der Darſtellung der landwirthſchaftlichen Servituten handeln.

§. 79.

Von dem Recht des Gebrauchs.

Es erhellet aus dem Vorhergehenden, daß der Gebrauch, welcher in dem Recht beſteht, eine Sache zu einem beſtimmten Zweck zu verwenden und alle

Früchte aus ihr zu ziehen, urſprünglich ein Recht des Eigenthums iſt, das blos durch Uebertragung von dem wahren Eigenthümer an den Uſufructuar übergeht. Hieraus folgt für dieſen die allgemeine Regel: er kann in der Ausübung des Gebrauchsrechts nicht weiter gehen, als dieſes dem Eigenthümer ſelbſt zuſtand; wenn nicht eigene Geſetze der Staatsgewalt, oder Verträge mit andern, die den Eigenthümer durch ihre Rechte in ſeinem Gebrauchsrecht einſchränkten, ihm eine Erweiterung ſeines erworbenen Gebrauchsrechts geſtatten.

Die Rechte und Verbindlichkeiten ſelbſt, welche aus dem übernommenen uſusfructus fließen, ſind folgende:

1) Der Uſufructuar hat allen Nutzen aus der Sache zu ziehen, er darf daher auch alles, was ihm dieſen verſchaffen kann, mit ihr vornehmen.

2) Er kann die Ausübung ſeines Gebrauchsrechts an andere vermiethen.

3) Er darf die Sache aber nur ſo benutzen, daß die Subſtanz der Sache nicht dadurch leidet oder verändert wird; er kann daher z. B. nicht für ſich Gärten in Aecker und Aecker in Waldungen verwandeln, inſofern er bloßer Uſufructuar iſt.

4) Er muß ſorgen, daß die Sache in unverſehrtem Stand erhalten werde; er darf ſie alſo nicht deterioriren, und die nöthigen Unterhaltungskoſten muß er aus dem Seinigen präſtiren.

5) Er muß die gewöhnlichen onera, die auf dem Gut haften, bezahlen, inſofern ſich dieſelben auf den uſusfructus deſſelben beziehen.

6) Nach aufgehobenem Gebrauchsrecht muß er die Sache unverſehrt an den Eigenthümer zurückgeben.

So weit nun im Pacht- und Leihcontract durch die Willensbeſtimmungen der Contrahenten keine nähern Angaben über den Gebrauch der verpachteten und verleihten Sache gemacht ſind, ſo weit iſt dieſer Gebrauch auch nach den allgemeinen Grundſätzen des Gebrauchsrechts überhaupt zu beurtheilen; jedoch mit Anwendung und Beybehaltung derjenigen Rechtsbeſtimmungen, welche die Natur des Pacht- und Leihcontracts ſelbſt enthält.

Die vier andern Erwerbarten eines Landguts können außer den angegebenen beyden Gattungsrechten der Benutzung keine neuen geben; ſondern der Erwerber erhält durch ſie entweder nur einzelne Arten des Eigenthumsrechts auf die erworbene

Sache, oder gar nur auf einzelne Theile von dieſer; ſo weit ſie auf unſern Gegenſtand Einfluß haben, iſt von ihnen bereits ſchon zur Genüge gehandelt.

§. 80.

Von dem eigentlichen Benutzungsrecht des landwirthſchaftlichen Gewerbes überhaupt.

Das Benutzungsrecht des landwirthſchaftlichen Gewerbes als ſolchen iſt ein Inbegriff von Rechten, welche dem Landwirth für die Ausübung ſeines Gewerbes zukommen. Sie betreffen alſo unmittelbar die verſchiedenen Handlungsweiſen oder die Wirkſamkeit, durch welche er die ihm vorliegende Aufgabe realiſirt. Wir dürften uns bey der Darſtellung dieſer Rechte nicht aufhalten, denn jede einzelne Handlung, welche als Bedingung jener Realiſirung gedacht werden muß, wäre zugleich ein Recht des Landwirths; allein durch den Einfluß des Staats, und insbeſondere vermöge ſeiner Polizeygewalt über die bürgerlichen Gewerbe ſind auch für die Ausübung der Landwirthſchaft theils einſchränkende, theils erweiternde Beſtimmungen feſtgeſetzt, welche in das ganze Verfahren des Landwirths eingreifen, und die daher bey der Darſtellung des Landwirthſchaftsrechts nicht übergangen werden dürfen. Inzwiſchen ſind alle die Geſetze, aus welchen dieſe näheren Beſtimmungen über die Ausübung der Land-

wirthſchaft auf einem beſtimmten Gut fließen, ſämmtlich Particulargeſetze, und gelten nur in denen Ländern, wo ſie entweder ausdrücklich durch die Staatsgewalt als Geſetze gegeben, oder als Gewohnheitsrecht aufgenommen ſind.

In Hinſicht der Landgüter muß hier ein ſehr gewöhnliches Particulargeſetz bemerkt werden. Es heißt nehmlich ein Gut, welches zu Betreibung der Landwirthſchaft beſtimmt iſt, ein Bauergut, und der Beſitzer deſſelben wird Bauer genannt. Für deſſen Ausübung ſeines Eigenthumsrechts findet nun in vielen deutſchen Provinzen die geſetzliche Einſchränkung ſtatt, daß weder einzelne Grundſtücke noch Pertinenzien von dieſen Bauergütern veräußert werden dürfen; weil man es zur vortheilhaften Betreibung der Landwirthſchaft für nöthig anſieht, daß bey einem Gut ein angemeſſener nicht allzukleiner Flächenraum von Land ſey; eben ſo iſt auch nach mehreren Landesgeſetzen, die Veränderung der Subſtanz eines Bauerguts verboten, ſo daß Aecker, Wieſen, Gärten, Wälder und Weinberge nicht verlegt und in einander umgewandelt werden dürfen.

Was nun die einzelnen Ausübungs- oder Benutzungsrechte betrifft, ſo wollen wir ſie in den folgenden §§. nach ihren Gegenſtänden in der Reihe aufführen.

§. 81.

Recht des Pflanzenbaues überhaupt.

Das Recht des Pflanzenbaues beſteht in der dem Landwirth zugeſtandenen freyen Wirkſamkeit, innerhalb der Grenzen ſeines Landguts alles vorzunehmen, was zur vortheilhafteſten Erziehung, Gewinnung und Veräußerung landwirthſchaftlicher Pflanzen beytragen kann. Es ſind dieſelben in rechtlicher Beziehung vorzüglich in Gartengewächſe und in Feldgewächſe einzutheilen. Ueber beyde ſind ſowohl in Hinſicht der beſtimmten Art der Gewächſe als auch über ihre Erziehungs-, Gewinnungs- und Veräußerungsart geſetzliche Beſtimmungen in verſchiedenen Provinzen Deutſchlands vorhanden, welche dem Landwirth das Recht des Pflanzenbaues überhaupt theils einſchränken, theils erweitern. Ihr Grund ſind entweder beſondere Geſetze, oder unmittelbare Folgen aus andern deutſchen Rechtsinſtituten, welche die Ausübung des Eigenthumsrechts eines Landgutsbeſitzers einſchränken.

§. 82.

Das Recht, Gartengewächſe zu bauen.

Gartengewächſe ſind ſolche, welche ihrer Natur nach theils eine warme und geſchützte Lage, theils während der Zeit ihres Wachsthums eine beſtändige Beyhülfe der Menſchen erfordern, und deren Ein-

erndtung ſowohl als Pflanzung an keine beſtimmte und übereinſtimmende Zeit gebunden iſt. Es ſind zu ihnen zu rechnen: 1) alle Kohlarten; 2) alle Wurzelgewächſe; 3) alle Zwiebelgewächſe; 4) alle Knollengewächſe; 5) alle ſalatartige Pflanzen; 6) die feinern Hülſenfrüchte; 7) gurkenartige Gewächſe; 8) Spargel; 9) die Blumenfrüchte; 10) die meiſten deutſchen Gewürzpflanzen; 11) alle Blumen; 12) die zahmen Obſtbäume und Strauchfrüchte; 13) die meiſten Handelskräuter, z. B. Tabak, Hopfen, Färberpflanzen u. ſ. w. Das Recht Gartengewächſe zu bauen ſetzt alſo dem beſtimmten Begriff derſelben zu Folge voraus, daß der Gartenwirth den dazu beſtimmten Platz mit Hecken und Zäunen befriedigen und zu jeder Zeit die Pflanzung und Einheimſung der Gartengewächſe vornehmen könne, auch beſtändig einen Weg nach dieſem Platze offen haben müſſe.

Wegen dieſer nothwendigen Bedingungen nun iſt die Ausübung dieſes Rechts ſelbſt an verſchiedenen Orten eingeſchränkt, und zwar ſo, daß außer dem bey einem Landgut ſchon nach den Geſetzen ſelbſt hiezu beſtimmten Platze, welcher gewöhnlich innerhalb der Umzäunungen eines Dorfes oder nahe vor einer Stadt liegt, kein anderer zu Anlegung eines Gartens gebraucht werden darf. Dieſe Einſchränkung geht aber nur ſo weit, als ihr Grund geht. Es folgt daher:

1) Derjenige, deſſen Eigenthumsrecht hierin nicht durch ein ausdrückliches Polizeygeſetz oder durch die Rechte eines Dritten auf ſein Gut eingeſchränkt iſt, kann ohne Widerſpruch einen Garten innerhalb der Grenzen ſeines Guts anlegen, oder auf ſeinem Acker Gartengewächſe bauen. Als einſchränkende Rechte eines Dritten aber ſind hier vorzüglich folgende zu merken:

a) Das Jagdrecht mit der daraus fließenden Jagdfolge.

b) Das Weyderecht, wenn ein anderer das Recht hat, auf dem Grundſtück, wo die Gartenfrüchte gebaut werden ſollten, und zwar zu der Zeit, wo ſie noch nicht eingeerndtet werden können, Vieh zu weyden.

c) Das Triftrecht; es iſt theils Folge von dem vorhergehenden, theils aber auch ein abgeſondertes für ſich beſtehendes Recht.

d) Das Flurrecht; dieſes Recht beſteht darin, daß die andern Gutsbeſitzer, die um mein Grundſtück angrenzende Felder haben, mich abhalten können, andere Früchte als ſolche zu bauen, die mit den ihrigen zu gleicher Zeit reif werden und eine gleiche Behand-

lung erfordern, wenn ſie ſonſt mir ſowohl für die Erziehung als Einerndtung dieſer beſondern Früchte einen Weg über ihr Grundſtück liegen laſſen müßten.

2) Alle diejenigen Gartengewächſe können im freyen Felde gebaut werden, welche keine beſondern Umzäunungen und zu ihrer Erziehung und Einerndtung keine beſondere Behandlung und keine beſondere Zeit erfordern, durch welche und in welcher die Rechte der benachbarten Gutsbeſitzer dadurch gekränkt werden.

§. 83.

Das Recht, Feldgewächſe zu bauen.

Feldgewächſe ſind ſolche, die, nachdem ihr Saame oder Sproſſe dem Boden anvertraut iſt, in Hinſicht ihres weitern Wachsthums ohne weitere Pflege größtentheils der Natur überlaſſen bleiben dürfen, und die weder eine beſonders warme oder geſchützte Lage, noch in Hinſicht ihrer Reifung eine ſehr verſchiedene Zeit der Einerndtung fordern. Dahin ſind zu rechnen die bekannten Getreydearten, welche um ihrer mehlreichen Körner willen gebaut werden; die Futterkräuter, welche dem Vieh als Nahrung dienen, dieſe werden abgetheilt in künſtliche und natürliche, je nachdem ihre Einſaat durch Menſchenhände oder durch die Natur ſelbſt geſchieht;

mehrere Handelsgewächſe, dergleichen Flachs, Hanf u. ſ. w.

Auch in Rückſicht des Anbaues der Feldgewächſe iſt der Landwirth öfters durch Particulargeſetze und noch öfter durch Servituten, welche auf ſeinem Grundſtück haften, eingeſchränkt:

a) Oft iſt es beſtimmt, daß ein gewiſſer Theil des Feldes brach liegen muß, und zwar ſo, daß in dieſelbe nichts gebaut werden darf, weder Feld- noch Gartengewächſe.

b) Zuweilen iſt es vorgeſchrieben, daß gewiſſe Pflanzen immer, andere aber gar nicht gebaut werden dürfen und ſollen.

c) Oft iſt es nicht erlaubt, Wieſen und auch andere Weydeplätze aufzubrechen und urbar zu machen.

Dergleichen Rechtsbeſtimmungen ſind, wie wir ſchon oben bemerkt haben, immer ſehr örtlich, und wo ſie vorkommen, meiſt immer noch näher beſtimmt, als hier angegeben werden kann. Es ſcheint mir aber doch zweckmäßig, den Landwirth im allgemeinen damit bekannt zu machen, damit er theils bey dem Ankauf eines Guts, theils bey der Benutzung deſſelben darauf Rückſicht nehmen kann.

§. 84.

Das Recht der Pflanzenerziehung.

Das Erziehungsrecht des Landwirths beſteht in dem Recht, alle Mittel anwenden zu dürfen, welche zu einem ſichern und gedeyhlichen Wachsthum der Pflanzen beytragen können, und alles das zu entfernen, was dieſen Wachsthum unterbricht oder ganz aufhebt.

Einſchränkungen durch Particulargeſetze und insbeſondere durch Dorfordnungen ſind:

a) An einigen Orten iſt die Zahl der Pflugfahrten beſtimmt, welche dem Acker bis zur Korneinſaat gegeben werden dürfen.

b) An andern Orten iſt ein Termin feſtgeſetzt, wann der Pflug zuerſt den Stoppel beziehen darf.

c) Oefters darf das Feld nur mit einer beſtimmten Art Vieh gebaut werden, an einigen Orten nur mit Hornvieh, an andern nur mit Pferden,

d) An einigen Orten darf der Landwirth keine Holzaſche als Düngungsmittel gebrauchen, ſondern muß dieſelbe an privilegirte Potaſchenſiedereyen abliefern.

e) Oft muß der Schaafherr den Pferch- oder Fleckenſchlag unter den Mitgliedern einer Dorfgemeinde nach einer gewiſſen Ordnung umgehen laſſen.

f) Das Ausjäten der Unkräuter aus den Feldfrüchten iſt oft auf einen beſtimmten Zeitraum eingeſchränkt, innerhalb welches es nur vorgenommen werden darf.

§. 85.

Das Recht der Pflanzengewinnung.

Das Erndterecht giebt dem Landwirth die Befugniß, die erzogenen Pflanzen ihrer Natur gemäß und auf die vortheilhafteſte Weiſe in ſeine Verwahrung zu bringen.

Geſetzliche Einſchränkungen hierin giebt es folgende:

a) An einigen Orten muß eine gewiſſe Ordnung in Hinſicht der einzuerndtenden Früchte beobachtet werden.

b) Oft iſt ein Termin feſtgeſetzt, auf welchen das ganze Feld zur Stoppelbehütung abgeräumt ſeyn muß.

c) In Hinſicht der Wieſen iſt oft ein letzter Ter-

min ihrer Mähbarkeit, oft die Zahl, wie viel Mal ſie gemäht werden dürfen, beſtimmt.

§. 86.

Das Recht der Zubereitung der gewonnenen Früchte.

Das Zubereitungsrecht beſteht in der Art freyer Wirkſamkeit, welche der Landwirth ausüben darf, um die gewonnenen Früchte theils zu ſeinem eigenen Gebrauch, theils zu ihrer Veräußerung an andere gewerbtreibende Stände geſchickt zu machen. Auch für dieſes Recht giebt es öfters geſetzliche Einſchränkungen:

a) An verſchiedenen Orten darf der Flachs nur über öffentlichen Flachsdarren zum Bracken getrocknet werden.

b) An andern Orten muß das Backobſt in öffentlichen Backöfen gebacken werden.

c) Die Weintrauben dürfen oft nur in Gemeinde- oder öffentlichen Keltern gekeltert werden.

§. 87.

Das Recht der Verwerthung und Veräußerung landwirthſchaftlicher Pflanzen.

Das Verwerthungs- und Veräußerungsrecht beſtimmt für den Landwirth die Befugniß,

ſeine gewonnenen und zubereiteten Producte an andere Menſchen zu verkaufen oder auszutauſchen. Da der Landwirth eigentlich den blos producirenden Stand ausmacht, ſo darf er ſeinen Producten zur Erhöhung ihres Werths nicht diejenige Verarbeitung geben, welche eigentlich Gegenſtand der Geſchäfte anderer gewerbtreibender Stände iſt, ſondern er muß ſie rauh und blos zu weiterer Verarbeitung zubereitet veräußern; nur ſo weit er ſich mit jener Verarbeitung auf den Selbſtverbrauch der Fabricate einſchränkt, iſt ſie ihm in der Regel erlaubt. Inzwiſchen giebt es Ausnahmen jenes allgemeinen Geſetzes: ſie beſtehen in beſtimmten Gerechtigkeiten zur Verarbeitung gewiſſer landwirthſchaftlicher Producte auf den Verkauf, und ſind als beſondere Privilegien theils mit dem Beſitze eines Guts verbunden, theils einem Landwirth aus beſondern Rückſichten geſetzlich zuerkannt. Dergleichen für die höhere Verwerthung landwirthſchaftlicher Producte äußerſt wichtige Gerechtigkeiten ſind vorzüglich:

a) die Braugerechtigkeit verbunden mit einem mehr oder weniger freyen Verkaufsrecht des gebrauten Biers;

b) die Brantweinbrenner-Gerechtigkeit mit dem gleichen Recht verbunden;

c) die Eſſigbraugerechtigkeit, ebenfalls mit dem Verkaufsrecht verbunden;

d) die Schenkgerechtigkeit; ſie kommt häufig bey den Weinbauern vor, und beſteht in dem Recht, den ſelbſt gebauten Wein im Hauſe in kleinen Quantitäten auszuſchenken.

Mit den beyden erſtern, über deren Ausübung ſowohl in Hinſicht der zu brauenden Biere und der zu brennenden Brantweine, als auch insbeſondere über die Quantität und über den Verkaufspreis gewöhnlich nähere Rechtsbeſtimmungen vorhanden ſind, iſt nicht ſelten auch ein Bannrecht verbunden. Es beſteht daſſelbe 1) in dem Recht, zu verhindern, daß in einem gewiſſen Bezirk keine ähnliche Brauſtätte oder Brennerey errichtet werden darf; und 2) daß alle Leute eines gewiſſen Bezirks und insbeſondere die Krüger gezwungen werden können, ihr Bier und Brantwein auf der Brauerey zu nehmen, welche das Bannrecht hat.

Von den ſpeciellern geſetzlichen Einſchränkungen, welche gegen das Veräußerungsrecht der landwirthſchaftlichen Producte ſtatt finden, ſind vorzüglich folgende zu merken,

1) in Hinſicht der Gegenſtände:

a) Nach Reichsgeſetzen iſt es verboten, die Früchte auf dem Halm und den Wein auf dem Stocke zu verkaufen. Doch findet die

Anwendung dieſes Geſetzes nur dann ſtatt, wenn der Verkauf nach einem andern Preis geſchieht, als zur Zeit üblich war, da ſie auf dem Halm ſtanden, oder 14 Tage nach der Erndte.

b) Nach verſchiedenen Particulargeſetzen iſt dem Landwirth verboten, Gartengewächſe an die Einwohner einer Stadt zu verkaufen, wenn nehmlich die Gärtnerey daſelbſt als ein Zunftgewerbe getrieben wird.

2) in Hinſicht des Orts, wo verkauft wird:

a) Nach einigen Particulargeſetzen darf der Landwirth ſeine Früchte nur auf öffentlichen Fruchtmärkten verkaufen.

α) Dieſe Einſchränkung geht entweder auf einzelne Früchte oder auf alle;

β) oder auch auf beſtimmte Märkte und beſtimmte Perſonen; ſie dürfen nicht auf ausländiſche Märkte geführt oder nicht an Aufkäufer oder Kornwucherer verkauft werden.

b) An einigen Orten iſt das Hauſiren und Hökereytreiben mit landwirthſchaftlichen Producten verboten.

3) in Hinſicht der Perſonen, an die verkauft wird:

a) Gewiſſe landwirthſchaftliche Artikel dürfen oft nur an beſtimmte Perſonen verkauft werden, an andere nicht.

b) Oefters iſt dieſe Einſchränkung nur auf beſtimmte Tagsſtunden an den Markttagen feſtgeſetzt, während welcher gewiſſe Leute nicht kaufen dürfen.

c) An verſchiedenen Orten iſt der Verkauf auf dem Lande an gewiſſe Vorkäufer oder Hökerleute verboten.

§. 88.

Das Recht der Viehzucht überhaupt.

Das Recht der Viehzucht giebt dem Landwirth die Befugniß, alle Arten von zahmen Vieh innerhalb der Grenzen ſeines Guts zu erziehen, und alſo alles vorzunehmen, was die Fortpflanzung und den Wachsthum derſelben befördern oder die Unterbrechung deſſelben verhindern kann. Zahme Thiere ſind, nach dem Rechtsbegriff, diejenigen, deren Fortpflanzung auch im Gewahrſam ihres Beſitzers erfolgt, und die durch Cultur eine ſolche Beſtimmung und Richtung ihrer thieriſchen Handlun-

gen annehmen, daß ſie zu jeder Zeit das beſtimmte Product geben oder zu dem beſtimmten Zweck wirken, welchen der Landwirth ihrer Natur nach mit ihnen beabſichtigt. Die geſetzlichen Einſchränkungen dieſes Rechts wollen wir bey den einzelnen Arten der landwirthſchaftlichen Thiere bemerken.

§. 89.

Das Recht, Pferde zu erziehen.

Es iſt dieſes Recht nach Particulargeſetzen öfters auf eine doppelte Art eingeſchränkt:

a) An manchen Orten iſt eine beſtimmte Zahl feſtgeſetzt, wie viel der Landwirth bey ſeinem Gut an erwachſenen und an jungen Pferden halten darf.

b) Oefters iſt ihm eine gewiſſe Raçe zu erziehen befohlen, und werden in dieſer Hinſicht herrſchaftliche Hengſte zu Beſpringung ſeiner Stuten unterhalten, welche zur Beſchälung auf das Land geſchickt werden.

§. 90.

Das Recht, Rindvieh zu erziehen.

Dieſes Recht hat ſelten geſetzliche Einſchränkungen, ſondern wird in der Regel durch die Na-

tur und Größe des Guts ſelbſt mehr oder weniger eingeſchränkt. Doch kommen auch bisweilen in Hinſicht der Gemein- oder Koppelweyden Beſtimmungen vor:

a) wie viel ein Landwirth an altem und jungen Hornvieh halten darf;

b) was für eine Art deſſelben, ob Ochſen oder Kühe, oder beyde zugleich.

§. 91.

Das Recht der Schweinszucht.

Für die Ausübung dieſes Rechts ſind mir nirgends geſetzliche Einſchränkungen bekannt.

§. 92.

Das Recht, Federvieh zu erziehen.

Von dem Federvieh ſind bisweilen gewiſſe Arten deſſelben zu erziehen verboten; ſo dürfen an einigen Orten keine Feldtauben gehalten werden, an andern Orten iſt für dieſelben nur zu beſtimmten Zeiten freyer Flug erlaubt.

Bisweilen iſt eine gewiſſe Zahl Bruthühner und Brutgänſe zu ſetzen vorgeſchrieben.

§. 93.

Das Recht, Schafe zu erziehen.

Das Recht, Schaafhöfe zu halten, iſt öfters an landesherrliche Begünſtigung gebunden, und oft vorgeſchrieben, wie viel und was für Art Schaafe, ob reine oder Schmier-Schaafe, gehalten werden dürfen.

§. 94.

Das Recht, Bienen zu erziehen.

An einigen Orten iſt die Zahl der zu haltenden Bienenſtöcke beſtimmt. Bisweilen ſind auch geſetzliche Beſtimmungen über die Entfernung der Bienenſtöcke vorhanden.

§. 95.

Von dem Erziehungsrecht der landwirthſchaftlichen Thiere.

So wie das Recht der Viehzucht überhaupt die mehr oder weniger eingeſchränkte Erlaubniß zur Erziehung landwirthſchaftlicher Thiere beſtimmt; ſo enthält das Erziehungsrecht nähere geſetzliche Beſtimmungen für die Handlungsweiſen, welche der Landwirth zur Anzucht und Unterhaltung ſeiner Thiere vornimmt.

Bey dieſem Recht ſind beſonders die Ein-

Einſchränkungen in Hinſicht des Weydens merk-
würdig:

a) Oft iſt eine beſtimmte Art von Vieh für einen beſtimmten Weydeplatz zu halten vorgeſchrieben.

b) Oft darf nur eine gewiſſe Zahl oder nur Thiere von einem gewiſſen Alter an einem beſtimmten Ort geweydet werden.

c) Bisweilen iſt eine beſtimmte Ordnung feſtgeſetzt, in welcher gewiſſe Vieharten einen und denſelben Weydeplatz beziehen dürfen.

d) Meiſt iſt auch ein geſetzlicher Termin für den Anfang und das Aufhören des Weydens beſtimmt.

e) Krankes Vieh, wenn die Krankheit anſteckend iſt, darf nicht auf die Weyde gebracht werden.

f) Auch gefährliches Vieh muß entweder ganz von der Weyde zurückgehalten, oder in einen ſolchen Zuſtand verſetzt werden, daß es anderm Vieh nicht ſchaden kann.

Alle dieſe Beſtimmungen ſind in Rückſicht der

Gemeinweyden feſtgeſetzt, und finden ſich mehrentheils in den Dorfordnungen.

§. 96.

Das Recht der Gewinnung landwirthſchaftlicher Thierproducte.

In Rückſicht der Bienen iſt hier das Verfolgungsrecht zu bemerken: zahme ſchwärmende Bienen dürfen von ihrem Eigenthümer auch auf einem fremden Grund und Boden verfolgt und eingefangen werden.

In Hinſicht der Fiſcherey iſt oft die Art zu fiſchen, und die Zeit, wann gefiſcht werden darf, geſetzlich beſtimmt.

§. 97.

Das Recht der Zubereitung landwirthſchaftlicher Thierproducte.

Dieſes Recht beſteht in der dem Landwirth zugeſtandenen freyen Wirkſamkeit, ſeinen gewonnenen Thierproducten eine ſolche Beſchaffenheit und Zweckmäßigkeit zu geben, wodurch ſie zur Aufbewahrung und Veräußerung an andere bürgerliche Stände geſchickt werden. Es geht aber dieſes Recht der Zubereitung nur ſo weit, als die Rechte anderer Gewerbe dadurch nicht verletzt werden; und

III. Abtheilung.

Von den Einſchränkungen der freyen Ausübung der Eigenthumsrechte eines Landwirths durch die landwirthſchaftlichen Servituten.

§. 99.

Von den Servituten oder Grundgerechtigkeiten überhaupt.

Nachdem bisher die Erwerbarten eines Landguts und mit ihm des landwirthſchaftlichen Gewerbes überhaupt, die Benutzungsrechte deſſelben und die durch Particulargeſetze ziemlich häufig vorkommenden Einſchränkungen dieſer Benutzungsrechte dargeſtellt wurden: ſo kommen wir nun nach der angegebenen Beſtimmung dieſer Abhandlung auf diejenigen Einſchränkungen der freyen Wirkſamkeit eines Landwirths auf ſeinem Gute, welche auch aus gewiſſen Rechten dritter Perſonen, von eben demſelben Gut gewiſſe Nutzungen zu ziehen, nothwendig erfolgen. Man nennt dieſe Rechte Servituten, und in der deutſchen Sprache haben ſie nach ihrer doppelten Beziehung auch zwey ganz

verſchiedene Benennungen. In Beziehung auf das Gut, aus welchem von einem Dritten gewiſſe Nutzungen gezogen werden, heißen ſie Dienſtbarkeiten, in Beziehung auf das Gut und den Beſitzer deſſelben, welchem jene Rechte zukommen, werden ſie Grundgerechtigkeiten oder Gerechtigkeiten ſchlechthin genannt.

Ihre nähere Betrachtung iſt uns hier in doppelter Hinſicht merkwürdig:

1) In ſo fern ſie Einſchränkungen der Ausübung des Eigenthumsrechts eines Gutsbeſitzers ſind; wodurch ſie eine Modification des ganzen Verfahrens in der Bewirthſchaftung deſſelben nöthig machen; es würde dieſe vielleicht eine ganz andere Einrichtung haben, wenn ſie nicht dem Wirth die Hand bänden.

2) In ſo fern ſie Erweiterungen des Eigenthumsrechts desjenigen Guts ſind, welches durch ſie einen Nutzen von dem fremden Gute zu ziehen hat. Sie können in dieſer Hinſicht den eigenthümlichen Werth des Hauptguts, dem ſie als Pertinenzien zugehören, ungemein erhöhen; und eben ſo wie ſie als Dienſtbarkeiten einen wichtigen Einfluß auf die Bewirthſchaftung des damit belaſteten Guts äußern, eben ſo können ſie auch zu wichtigen Vorthei-

len für das herrſchende Gut, als Grundgerechtigkeiten, Veranlaſſung werden.

§. 100.

Begriff von Servituten und Eintheilung derſelben.

Servitut alſo iſt ein dingliches Recht oder eine beſtimmte Art freyer Wirkſamkeit, die einem zuſteht, von dem Grundſtück eines andern gewiſſe beſtimmte Nutzungen zu ziehen; in Hinſicht deſſen alſo der Beſitzer des dienenden Grundſtücks verbunden iſt, zum Vortheil des Berechtigten etwas zu leiden, oder zu unterlaſſen, oder zu thun.

Ein ſolches Recht ſteht entweder einer Perſon zu, und iſt alsdenn eine perſönliche Servitut, oder es iſt mit dem benachbarten Grundſtück geſetzlich verbunden, und kommt dem jedesmaligen Beſitzer deſſelben zu; dieſe Servituten heißen Realdienſtbarkeiten oder eigentliche Grundgerechtigkeiten.

§. 101.

Erforderniſſe der Servituten.

1) Die Erforderniſſe der perſönlichen Servitut ſind:

a) Sie iſt ein Recht einer Perſon auf ein fremdes Grundſtück.

b) Dieſes Recht an das fremde Grundſtück muß der Perſon, welche ſich daſſelbe zuſchreibt, zum wirklichen Nutzen gereichen.

α) Es kann dieſer in einem wirklichen Vortheil;

β) oder in einer bloßen Bequemlichkeit beſtehen.

c) Sie iſt ein jus reale, was man immer und gegen jeden Beſitzer auf das dienende Gut hat.

2) Erforderniſſe der Realdienſtbarkeit oder Grundgerechtigkeiten:

a) Es müſſen zwey Grundſtücke vorhanden ſeyn, ein herrſchendes, dem die Servitut zukömmt, und ein dienendes, auf dem ſie haftet.

b) Das herrſchende Grundſtück oder vielmehr der Beſitzer deſſelben muß von dem dienenden Grundſtück Nutzen ziehen können,

α) der entweder in einem wirklichen Vortheil beſteht;

β) oder dem Beſitzer des herrſchenden

Grundſtücks eine mehrere Bequemlichkeit verſchafft.

c) Die beyden Güter müſſen ſich benachbart ſeyn; doch iſt darunter nicht ein wirkliches Zuſammengrenzen derſelben zu verſtehen, ſondern ſie müſſen ſich nur ſo nahe ſeyn, daß das eine Gut von dem andern durch die Servitut wirklich Nutzen haben kann.

§. 102.

Erwerbarten der Servituten.

Diejenigen Erwerbarten, wodurch das Eigenthum eines Landguts erhalten wird, können auch die Erwerbung der Servituten begründen. Außer dieſen iſt aber hier noch insbeſondere diejenige Erwerbart zu merken, welche aus dem Hoheitsrecht der Staatsgewalt fließt. Vermöge deſſelben kann dieſe um des allgemeinen Beſten des Staats willen entweder Servituten übertragen, oder ſich ſelbſt welche auf die Güter der Unterthanen zuſchreiben, letztere heißen alsdenn Staatsſervituten; als ſolche ſind vorzüglich die Frohnden und Zinſen zu merken, die aber auch von Privatleuten erworben werden können.

§. 103.

Rechte der Ausübung der Servituten.

1) Die Servituten dürfen nie über den Nutzen des Guts oder der Perſon, welcher ſie zuſtehen, ausgedehnt werden.

a) Die ſervitus realis kann daher auch von dem herrſchenden Gut nie auf ein anderes verlegt, und die ſervitus perſonalis nicht von einem Beſitzer auf einen andern übergetragen werden.

b) Sie dürfen nicht außer dem Gut exercirt werden, worin ſie vorkommen;

c) alſo auch nicht vermiethet werden.

2) Die Servituten ſind untheilbar; daraus folgt:

a) ſie gehören ganz und nicht theilweiſe dem herrſchenden Gut zu;

b) ſie müſſen auch ganz und nicht theilweiſe auf dem dienenden Gut haften.

3) Das dienende Gut muß von der Servitut ſo wenig Schaden als möglich leiden; ſie darf alſo nicht über die Nothdurft des herrſchenden

Guts ausgedehnt werden, wenn das dienende Gut im entgegengeſetzten Fall poſitiven Schaden litte.

4) Es muß bey ihrer Ausübung alles genau beobachtet werden, wenn über Ort, Zeit, Quantität und Qualität etwas beſtimmt iſt.

5) Die Grundgerechtigkeit reviviſcirt, wenn auch beyde Grundſtücke eingeriſſen, und nun nachher wieder hergeſtellt oder aufgebaut werden.

§. 104.

Aufhebung der Servituten.

1) Die perſönlichen Servituten gehen verlohren:

a) nach Verlauf der Zeit, auf welche ſie eingeräumt ſind;

b) mit dem Tod der Perſon, welcher ſie zukommen;

c) wenn die Sache, auf welcher ſie haften, gänzlich untergeht;

d) durch Präſcription; dieſe ſetzt aber nicht blos den Nichtgebrauch der Servitut vor-

aus, ſondern auch eine Handlung von Seiten des Beſitzers des dienenden Guts, welche mit Wiſſen des Berechtigten von jenem vorgenommen, der Ausübung der Servitut wirklich entgegenſteht, und welcher von dem Berechtigten nicht widerſprochen wurde;

e) wenn der, welcher die Servitut hat, das Gut, auf welchem ſie haftet, als ſein Eigenthum erhält (durch Conſolidation).

2) Die Grundgerechtigkeiten gehen verlohren:

a) durch den Untergang des dienenden Guts, aber auch nur ſo lange, bis daſſelbe wieder hergeſtellt wird;

b) durch Vereinigung des herrſchenden und dienenden Guts in ein ungetheiltes Eigenthum;

c) durch Verjährung; aber auch hier iſt der bloße Nichtgebrauch nicht hinreichend, ſondern es gilt von ihr, was von Verjährung der perſönlichen Servitut geſagt wurde.

§. 105.

Arten landwirthſchaftlicher Servituten.

Als perſönliche und dingliche landwirthſchaftliche Servituten ſind für uns vorzüglich folgende merkwürdig:

1) Das Recht, Frohndienſte zu fordern.

2) Das Recht, Zinſen zu fordern.

3) Das Recht des Fußſteigs oder Durchgangs.

4) Die Weggerechtigkeit.

5) Die Triftgerechtigkeit.

6) Die Hut- oder Weydegerechtigkeit.

7) Die Gerechtigkeit zur Viehtränke.

8) Die Waſſerleitungsgerechtigkeit.

9) Die Pferch- oder Fleckengerechtigkeit.

10) Die Maſtgerechtigkeit.

11) Die Erdausgrabungsgerechtigkeit.

12) Die Holzungsgerechtigkeit.

Sie werden nach der Reihe in den folgenden §§ erklärt. Die in der letztern Nummer angegebene kann zwar jedem andern als einem Landwirthe auch zukommen; inzwiſchen kommt ſie bey Landgütern öfter vor, und iſt für den Landwirth überhaupt eine ſehr wichtige Gerechtigkeit.

§. 106.

Von dem Recht, Frohnden zu fordern.

Das Recht Frohnden zu fordern als Servitut beſteht in der Befugniß, welche die Staatsgewalt oder auch ein Privatmann hat, von dem Beſitzer eines Guts, auf welchem dieſe Servitut haftet, Dienſtleiſtungen zu fordern, die aber keine beſonders erlernte Geſchicklichkeit vorausſetzen dürfen.

In Hinſicht ihrer Art ſind dieſe Dienſte:

1) Spanndienſte, die mit Pferden oder anderm Anſpannungsvieh geleiſtet werden müſſen;

2) Handdienſte, die nicht mit Vieh, ſondern durch eigene Handanlegung geleiſtet werden;

3) Fußdienſte, dergleichen ſind Wachen, Botengehen u. ſ. w.

In Hinſicht ihres Vorkommens ſind die Frohnden:

1) ordentliche; dieſe werden jährlich zu beſtimmten Zeiten für regelmäßig eintretende Bedürfniſſe des Berechtigten geleiſtet;

2) außerordentliche, die nur bey außerordentlichen Vorfällen gefordert werden dürfen;

3) gemeſſene, welche beſtimmt ſind in Anſehung der Zeit, der Zahl, des Orts und der Art, wann, wieviel, wo und auf welche Art ſie geleiſtet werden müſſen;

4) ungemeſſene, die gar keine der eben angegebenen Beſtimmungen haben.

Grenzen der Ausübung dieſer Servitut:

1) Die Dienſte dürfen nur zum Beſten desjenigen geleiſtet werden, der das Recht hat, ſie zu fordern.

2) Der Landwirth muß neben ihnen ſo viel Zeit behalten, als er zu Beſtellung ſeines Feldes und Unterhalts nöthig hat; an mehrern Orten iſt im Frühling, während der Saat, und im Herbſt, während der Erndtezeit, kein Aufgebot zu Frohnden erlaubt.

3) Die Frohndienſte müſſen angeſagt werden.

4) Gemeſſene Frohnden dürfen nicht willkührlich vermehrt werden.

5) Auch darf der Berechtigte die Frohndienſte nicht an andere vermiethen.

Unter den Aufhebungsarten der Frohnden iſt

hier beſonders die Verſilberung derſelben merkwürdig; ſie geſchieht entweder durch ein ſtatt der Frohnden zu erlegendes Geld, oder durch Naturalien; aber ſie kann nicht einſeitig, ſondern nur mit wechſelſeitiger Einwilligung beyder Theile geſchehen. Mit dem Recht, Frohnden zu fordern, iſt gewöhnlich auch das Zwangsrecht, ihre Leiſtung zu bewirken, verbunden; beym Privatmann beſchränkt ſich daſſelbe auf Gefängniß, Geldſtrafe und auf Pfändung.

§. 107.

Von dem Recht, Zinſen zu fordern.

Das Recht Zinſen zu fordern beſteht in der Befugniß, welche die Staatsgewalt oder auch eine andere Perſon hat, von dem Beſitzer des Landguts auf welchem die Servitut haſtet, gewiſſe Abgaben zu erheben.

In Hinſicht ihres Gegenſtandes ſind ſie:

1) Geldzinſen, wenn ſie in baarem Gelde gegeben werden; oder

2) Naturalzins, wenn landwirthſchaftliche Producte gegeben werden müſſen.

In Hinſicht ihrer Berechnung ſind Zinſen:

1) entweder beſtimmte, wenn jährlich eine gewiſſe gleiche Quantität und Art gegeben wird;

2) oder unbeſtimmte, dahin gehören die Zehnten.

Zehnten bedeuten einen verhältnißmäßig beſtimmten Theil der landwirthſchaftlichen Erzeugniß, welchen die Beſitzer der bezehnteten Landgüter von denſelben zu entrichten haben.

Arten der Zehnten ſind folgende zu merken:

1) Neubruchzehnten, die von ehemals unbebautem und nun urbargemachten Land gegeben werden müſſen.

2) Fruchtzehnten, die von Vegetabilien gegeben werden müſſen,

a) entweder von allen, gewöhnlicher aber nur von den Feldfrüchten (großer Zehnte);

b) oder nur von Gartenfrüchten (kleiner Zehnte).

3) Blutzehnte, dieſer wird von Thieren gegeben, am gewöhnlichſten von jungem Rindviehe und Geflügel.

Die Zehnten werden entrichtet:

a) entweder in den Naturalien ſelbſt, Zugzehnten, Naturalzehnten;

b) oder in Geld, Geldzehnten, Sackzehnten.

α) Man berechnet, wie viel im laufenden Jahr nach dem Beſtand der Früchte der Zehnte betragen würde, und ſchlägt ihn dann zu Geld an;

β) oder es geht keine wirkliche Naturalſchätzung voraus, ſondern es wird nur ein gewiſſes beſtimmtes Quantum an Geld überhaupt angeſetzt, was jährlich gegeben werden ſoll.

Ueber die Ausübung dieſer Servitut ſind folgende Rechtsbeſtimmungen anzuführen:

1) Der Zehnte kann vom Berechtigten nicht einſeitig erhöht werden.

2) Er darf ihn nicht über die Art der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe ausdehnen, als auf welche er das Bezehndungsrecht hat.

3) Er kann aber auch den Landwirth abhalten,

ihm durch Anbau anderer als der zehntbaren Früchte den Zehnten zu entziehen, wenn ſich ihm dieſer nicht mit der neuen Art von Früchten gleichfalls dem aequivalirenden Zehnten unterwerfen will.

4) Wenn ein Schaden an den landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen vor der Einerndtung oder vor der Zeit geſchieht, da ſie im gewöhnlichen verkaufbaren Zuſtande ſind, ſo wird in der Regel der Zehnte nach Verhältniß des Schadens erlaſſen.

§. 108.

Von dem Recht des Fußſteigs oder des Durchgangs.

Die Servitut des Fußſteigs oder Durchgangs beſteht darin: wenn der Beſitzer eines Landguts leiden muß, daß ſein Nachbar und deſſen Leute, auch wohl Fremde, über ſeine Grundſtücke gehen können. Er muß hiezu einen beſtimmten Steig liegen laſſen, der breit genug iſt, daß zwey Perſonen neben einander darauf gehen können, auch kleine Brücken und Stiegel anlegen, wo es nöthig thut. Der Berechtigte iſt aber verbunden, ſich ſchlechterdings auf dem einmal beſtimmten Fußſteig zu halten, und nie neben demſelben einen andern Weg zu ſuchen. Das Reuten auf einem Fußſteige iſt nur ſo weit zu-

zugeben, als daſſelbe bey den vorhandenen Brücken und Zaunſtiegen geſchehen kann.

§. 109.

Von der Weggerechtigkeit.

Die Weggerechtigkeit legt dem Beſitzer eines Grundſtücks die Verbindlichkeit auf, zu leiden: daß ſein Nachbar über daſſelbe gehen, reuten, Vieh an Stricken darüber leiten, und mit leeren oder beladenen Wagen über daſſelbe fahren könne. Zu einem ſolchen Wege müſſen, ſo lange er gerade geht, 8 Fuß Breite, und wo er eine Biegung macht, 16 Fuß Breite angewieſen werden; und in Hinſicht des beladenen Fuhrwerks darf nichts über einen ſolchen Weg aufgerichtet werden, was die Durchfuhr eines gewöhnlich beladenen Erndtewagens unmöglich macht. Inzwiſchen können ſowohl über die Zeit, wann derſelbe befahren werden darf, als auch über die Art und Schwere des Fuhrwerks nähere Beſtimmungen vorhanden ſeyn.

§. 110.

Von der Triftgerechtigkeit.

Die Triftgerechtigkeit giebt dem Nachbar die Befugniß, Vieh durch des andern Grundſtück zu treiben. Wenn keine beſondere Art Vieh beſtimmt iſt, ſo iſt alles Vieh darunter verſtanden, welches

während des Uebertreibens ſo in Ordnung gehalten werden kann, daß es über die Trift, welche in der Regel die doppelte Breite eines Wegs haben ſoll, nicht hinaustritt und dadurch Schaden anrichtet. Der Beſitzer des Grundſtücks iſt aber verbunden, auf beyden Seiten der Trift ſolche Befriedigungen anzulegen, daß der Durchtreiber bey gehöriger Vorſicht den möglichen Schadenzufügungen ausweichen und vorbeugen kann. Wenn kein beſtimmter Ort zur Viehtrift geſetzlich ausgezeichnet iſt, ſo hat der Beſitzer des Grundſtücks das Recht, dieſelbe da anzuweiſen, wo ihm der wenigſte Schaden an der Subſtanz ſeines Guts geſchieht; ſie muß aber auch von der Beſchaffenheit ſeyn, daß das Vieh, welches darüber getrieben wird, keinen Schaden davon nehmen kann.

§. 111.

Von der Hut= oder Weydegerechtigkeit.

Die Hut= oder Weydegerechtigkeit giebt dem Berechtigten die Befugniß, ſein Vieh auf dem Grundſtück ſeines Nachbars zu weyden; dieſem alſo die Verbindlichkeit, auf dieſem Grundſtück nichts zu unternehmen, wodurch die Weyde vermindert oder aufgehoben wird. Er darf daher die Subſtanz des Weydeplatzes nicht willkührlich und einſeitig verändern; nicht Lehden in Wieſen oder Aecker und nicht Wieſen in Aecker verwandeln; auch

nicht auf dem dienenden Grundſtück ſolche Früchte bauen, welche ſpäter eingeerndtet werden, als der Termin für die Ausübung des Weyderechts eintritt, oder welche durch ihre Natur und durch die ihnen nöthige Ackerbeſtellung die Grasnarbe nicht aufkommen laſſen. — Wenn keine Beſtimmung über die Art des zu weydenden Viehes vorhanden iſt, ſo muß es der Berechtigte bey derjenigen Art und Zahl von Vieh bewenden laſſen, welche gewöhnlich als landwirthſchaftliches Weydevieh angenommen wird, und ſo viel, als er damals davon hatte, als er das Weyderecht erhielt. — Iſt aber die Art und Zahl des Weydeviehes beſtimmt, wie auch die Zeit, ſo darf weder die eine noch die andere überſchritten werden; nur gilt beym Säugevieh die Regel: daß die jungen Thiere, ſo lange ſie noch an der Mutter ſaugen, gar nicht mitgezählt werden. — Eine Verwandlung der Weydegerechtigkeit findet nicht ſtatt: der Berechtigte darf auf dem Weydeplatz weder Futterkräuter bauen, noch das von ſelbſt wachſende Gras abmähen und von der Stelle führen. — In der Regel hat der Beſitzer des dienenden Grundſtücks das Recht, ſein eigenes Vieh gleichfalls auf demſelben Weydeplatz weyden zu laſſen, und dieſes Recht hat er entweder mit dem andern alternativ, heute darf der ſein Vieh auf die Weyde bringen, morgen der andere; bisweilen ſind auch größere Zeiträume zum Wechſel feſtgeſetzt; oder ſie üben beyde das Recht zugleich

aus und ihr Vieh wendet neben und unter einander. Wenn keine geſetzliche Weydeordnung ſtatt findet, ſo gilt ſowohl in dieſem als in jenem Fall die Regel: beyde Berechtigte müſſen immer diejenigen Viehарten zuerſt auf die Weyde bringen, welche für die vortheilhafteſte Nutzung der Weyde dieſelbe am wenigſten verderben. Nach landwirthſchaftlicher Erfahrung iſt hier folgende Ordnung anzunehmen: 1) auf die Graswende gehören zuerſt die Pferde, dann Rindvieh und nach dieſem Schaafe; 2) auf die Stoppelwende, zuerſt Schweine und Federvieh, dann Rindvieh und zuletzt Schaafe. Wenn bey der Gemeinwende für beyde Berechtigte das Futter nicht gehörig zureicht, ſo iſt darauf zu ſehen: ob die Anzahl des zu weydenden Viehes beſtimmt iſt oder nicht; im erſten Fall müſſen beyde Berechtigte ihr Vieh pro rata vermindern, im letztern Fall in gleicher Quantität; iſt aber die Anzahl des Weydeviehes für einen der Berechtigten beſtimmt, für den andern nicht, ſo kann der eine ſeine beſtimmte Zahl ganz beybehalten, und der andere muß ſeine unbeſtimmte Anzahl ſo weit vermindern, bis die Weyde ordentlich zureicht. Der Beſitzer des herrſchenden Guts darf niemals fremdes Vieh auf den dienenden Weydeplatz bringen, wenn ihm nicht eine beſtimmte Zahl zu weyden erlaubt iſt, die er dann allerdings durch fremdes Vieh vollzählig machen kann, wenn er ſelbſt nicht ſo viel Vieh hält. — In der Weyde-

gerechtigkeit iſt die Trift- und Viehtränkegerechtigkeit mit begriffen; letztere aber nur unter der Einſchränkung, wenn die Viehtränke entweder innerhalb des Weydeplatzes ſelbſt liegt, oder doch auf der nehmlichen Trift oder auf einem öffentlichen Weg zu ihr gelangt werden kann.

§. 112.

Von der Gerechtigkeit zur Viehtränke.

Die auf einem Grundſtück haftende Gerechtigkeit zur Viehtränke verbindet den Beſitzer des dienenden Guts zu leiden: daß des Nachbars Vieh zur Tränke auf ſein Grundſtück getrieben werden darf. Es ſchließt dieſe Gerechtigkeit die Triftgerechtigkeit in ſich, aber unter keiner andern Bedingung, als wenn erſtlich kein öffentlicher Weg an die Tränke führt, und zweytens wenn er durch dieſen öffentlichen Weg nur durch einen zu großen Umweg zur Tränke gelangen kann; dann aber gilt überhaupt hier alles, was oben von der Triftſervitut geſagt iſt.

Es können in Hinſicht dieſer Viehtränkegerechtigkeit mehrere Beſtimmungen über die Zahl und Art des Viehes, ſo wie auch über die Zeit und Umſtände, wenn ſie ausgeübt werden darf, vorhanden ſeyn, und dann iſt ſich ſtreng an dieſe zu halten. Wenn dergleichen aber nicht ſtatt finden,

ſo darf der Berechtigte alles dasjenige Vieh, was gewöhnlich zur Tränke getrieben werden muß, und zu jeder Zeit, wo der Beſitzer des dienenden Grundſtücks die Tränke nicht ſelbſt nothwendig braucht, dahin bringen laſſen. Wenn das Waſſer für beyder Vieh nicht mehr hinreicht, und es ſind auf dieſen Fall keine näheren Beſtimmungen vorhanden, ſo gilt hier daſſelbe, was bey der Weydegerechtigkeit für den Fall des nicht zureichenden Futters beſtimmt iſt.

§. 113.

Von der Waſſerleitungsgerechtigkeit.

Dieſe für die Landwirthſchaft äußerſt wichtige Servitut zerfällt eigentlich ihrem Gegenſtand zu Folge in zwey ganz verſchiedene und entgegengeſetzte Gerechtigkeiten, die ganz von einander getrennt und jede für ſich vorkommen können, und die eigentlich blos wegen der Sache, welche ſie betreffen, unter einer und derſelben Benennung aufgeführt werden. Um ſie aber auch darin zu unterſcheiden, wollen wir ſie ſogleich mit beſtimmtern und zweckmäßigen Namen belegen.

I) Die Waſſerzuleitungsgerechtigkeit.

Dieſe giebt dem Berechtigten die Befugniß: das benöthigte Waſſer von eines andern Gut oder

durch daſſelbe anders woher nach ſeinem Gute zu leiten. Dieſe wegen Viehtränken, insbeſondere aber zum Behuf der Wieſenwäſſerungen ſehr häufig vorkommende Servitut, iſt in ihren Folgen zu weitläuftig, als daß ſie hier nur einigermaßen erſchöpft vorgetragen werden könnte. Wir müſſen uns daher nur mit folgenden allgemeinſten Beſtimmungen begnügen:

1) Sie befugt den Berechtigten, in dem Gut des andern ſolche Anſtalten zu treffen, wodurch er ſich das nöthige Waſſer zuleiten kann; dergleichen ſind: Rinnen legen, Graben, Wöhrlen und Schleuſen machen, Waſſerfallen und Waſſerräder errichten u. d. gl.

2) Die Anſtalten, welche der Berechtigte trifft, müſſen aber auch von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie dem Beſitzer des dienenden Guts durchaus keinen andern Schaden zufügen, als denjenigen, ohne welchen die Servitut ſelbſt gar nicht exercirt werden kann.

3) Es muß durch die Waſſerleitungen dem dienenden Gut nicht das ſelbſt höchſtbenöthigte Waſſer entzogen werden.

II) Die Waſſerableitungsgerechtigkeit.

Dieſe beſteht in dem Recht, überflüßiges Waſſer von meinem Gut auf des Benachbarten ſeines hinüber zu leiten. Es kann dieſes Recht ſowohl auf beſtimmte Fälle, wie z. B. auf Ueberſchwemmungen und ſtarke Regengüſſe eingeſchränkt ſeyn; aber am häufigſten kommt es beym Ackerweſen vor, wo den niedrigen und ſumpfigen Feldern die überflüßige Näſſe durch Abzugsgräben genommen werden muß. Dieſe Gerechtigkeit giebt dem Berechtigten die Befugniß, in das dienende Gut ſo weit hinein zu graben, bis das abzuleitende Waſſer nicht mehr in das Seinige zurückſtaut. In der Regel ergeht aber vorher eine Aufforderung an den Beſitzer des dienenden Guts, daß er die Weiterſchaffung des ihm zugegrabenen Waſſers ſelbſt übernehmen ſoll. Auf Seiten des letztern liegt dann die fortwährende Verbindlichkeit, daß er nichts unternehme, was dem Abfluß des Waſſers aus dem berechtigten Gut in ſeines entgegenſteht.

§. 114.

Von der Pferch- oder Fleckengerechtigkeit.

Dieſe Gerechtigkeit — die vielleicht eher eine Quaſi-Servitut genannt werden kann — beſteht in dem Recht, zu fordern, daß die Schafe des benachbarten Gutsbeſitzers den Acker des Berechtigten be-

pferchen müſſen; ſie enthält alſo auch die Befugniß, zu fordern, daß der Beſitzer des dienenden Guts die dazu erforderlichen Schafe halte. Gewöhnlich iſt dieſe Gerechtigkeit nicht ohne Einſchränkung; es ſind in der Regel ſowohl über den Flächeninhalt des zu bepferchenden Grundſtücks, und über die Art deſſelben, als auch über die Anzahl der Schafe, und über die Zeit, wann und wie lange der Pferchſchlag geleiſtet werden muß, genauere Beſtimmungen feſtgeſetzt. Wenn keine ſolchen Beſtimmungen vorhanden ſind, ſo geht die Forderung natürlich auf alle Schafe des dienenden Guts, und auf eine ſo lange Zeit, bis die Bedürfniſſe des Berechtigten befriedigt ſind. In der Regel ſteht aber auch dem Schafherrn des dienenden Guts das Recht zu, ſeine Schafe auf dem Gut des Berechtigten weyden zu laſſen.

§. 115.

Von der Maſtgerechtigkeit.

Dieſe Servitut giebt dem Berechtigten die Befugniß, ſeine Schweine in die Waldungen eines andern zur Maſt zu treiben. Es iſt dieſes Recht eigentlich eine Einſchränkung des Forſteigenthums, und wird hier nur unter den landwirthſchaftlichen Servituten wegen des Vortheils mit aufgezählt, welchen es dem Landwirth des berechtigten Guts gewähren kann. Gewöhnlich iſt die Zahl und Art

der Schweine beſtimmt, wenn nicht, ſo ſind natürlich alle Schweine in die Maſt zu treiben, welche der Beſitzer des herrſchenden Guts zu der Zeit hatte, als er die Servitut erwarb. In Hinſicht der Ausübung dieſes Rechts iſt die Einſchränkung: daß die volle Maſt nur dann ſtatt finde, wenn die Sachverſtändigen den gegenwärtigen Beſtand der tragbaren und tragenden Eichen und Büchen für volles Eckerich anſprechen. Hingegen darf nur die Hälfte der beſtimmten Anzahl Schweine in die Holzung gebracht werden, wenn der Fruchtbeſtand der Eichen und Büchen nur als halbes Eckerich zu ſchätzen iſt. Iſt jener weniger als die Hälfte der möglichen Fruchtbarkeit, ſo wird dieſer Beſtand Sprangmaſt genannt, und dann fällt die Ausübung des Rechts für das laufende Jahr ganz weg.

§. 116.

Von der Erdausgrabungsgerechtigkeit.

Dieſe Gerechtigkeit iſt ſehr ſchätzbar zum Behuf landwirthſchaftlicher Bauten, insbeſondere aber zu Verbeſſerung des Ackerweſens eines Guts. Sie beſteht in der Befugniß, auf dem Grund und Boden eines benachbarten Gutes Erde ausgraben und nach dem berechtigten Gut hinführen zu dürfen. Sie ſchließt alſo auch die Weggerechtigkeit in ſich. In der Regel ſind ſowohl die Erdarten, als auch der Ort, wo ſie ausgegraben werden dürfen,

beſtimmt. Was die erſteren betrifft, ſo kommt dieſe Servitut am gewöhnlichſten auf die Ausgrabung gewiſſer Sand- Mergel- und Lehmarten vor. Wenn keine Fuderzahl beſtimmt iſt, ſo gehen die Bedürfniſſe des dienenden Guts vor; ſo wie auch die Ausübung dieſer Servitut auf diejenige Zeit eingeſchränkt iſt, wo jenem durch Einräumung des benöthigten Wegs der wenigſte Schaden zugefügt wird. Iſt der Ort zum Ausgraben genau beſtimmt, und geht an demſelben die beſtimmte Erdart zu Ende, ſo hört die Servitut von ſelbſt auf; iſt aber jener nicht beſtimmt, ſo kann eine andere Stelle im dienenden Gut dafür aufgeſucht werden, aber der Beſitzer deſſelben hat das Recht, unter mehrern Stellen diejenige anzuweiſen, wo ihm durch die Ausgrabung der geringſte Schaden an ſeinem urbaren Lande geſchieht. Dieſe Servitut haben nicht nur die Landwirthe unter ſich, ſondern ſie kommt auch andern Gewerbſtänden gegen dieſelben zu.

§. 117.

Von der Holzungsgerechtigkeit.

Die Holzungsgerechtigkeit giebt dem Berechtigten die Befugniß, aus eines andern Forſt oder Wald ſeine Holzbedürfniſſe zu befriedigen. Es kann dieſe Befugniß ſich auf Bau- oder Nutz- oder Brennholz allein einſchränken; oder ſich auch auf

alle drey oder auf zwey dieſer Holzarten ausdehnen. Niemals darf aber mehr Holz genommen werden, als der Berechtigte ſelbſt verbrauchen kann; und in der Regel darf er nie nach Willkühr hauen, ſondern er muß ſich das Holz von dem Eigenthümer des Waldes anweiſen laſſen, und ſich dabey der Forſtordnung unterwerfen. Er kann ſein Bedürfniß nie auf mehrere Jahre voraus, ſondern nur für jedes Wirthſchaftsjahr beſonders fordern. Der Waldherr ſoll aber auch ſo mit ſeinem Holz wirthſchaften, daß er die Bedürfniſſe des Berechtigten immer befriedigen kann, oder er muß ihn auf eine andere Art entſchädigen. Wenn die Holzungsgerechtigkeit auf eine ganz beſtimmte Holzart zukommt, und zwar in einem ganz beſtimmten Theil des Waldes, und es iſt dieſe Holzart ausgegangen, ſo ſchläft die Ausübung des Rechts für den Berechtigten, bis wieder dieſe Holzart auf den haubaren Zuſtand nachgewachſen iſt; es müßte denn dem Waldherrn eine forſtwidrige Bewirthſchaftung als Urſache des Mangels zu erweiſen ſeyn, dann muß dieſer den Berechtigten auf eine andere Art zufrieden ſtellen. Wenn aber ſein Recht auf eine beſtimmte Holzart ſich nicht auf einen beſtimmten Theil des Waldes einſchränkt, ſo muß der Waldherr dieſen Holzbedarf auch aus einem andern, als dem bisher gewöhnlichen Theil ſeines Waldes befriedigen; und wenn die beſtimmte Holzart dem Berechtigten in einer zu entlegenen Gegend angewieſen

wird, ſo muß der Eigenthümer des Waldes ſich gefallen laſſen, daß der Holzberechtigte ſich ſein Bedürfniß mehr in der Nähe anſchaffe, und dazu den nach der gewöhnlichen Holztaxe beſtimmten Werth des angewieſenen Holzes mit verwende, welchen ihm jener zu entrichten hat. Die Natur der Holzungsſervitut ſchließt die Weg- und Durchgangsgerechtigkeit mit in ſich, nehmlich nach dem Ort hin, wo das Holz zu fällen, und von welchem es abzuführen iſt.

Außer den hier erörterten Servituten können zwar noch manche andere bey gewiſſen Landgütern vorkommen, aber ſie ſind entweder weniger gewöhnlich, oder haben doch keine ſo wichtige Beziehung auf das landwirthſchaftliche Gewerbe. Auch kann die Beurtheilung derſelben, nach dem, was in den erſten Paragraphen dieſer Abtheilung von den Servituten überhaupt geſagt wurde, keine beſondere Schwierigkeit haben.

Um der Abhandlung des Landwirthſchaftsrechts hier einige Vollſtändigkeit zu geben, ſind uns nun noch zwey Rückſichten für die rechtliche Unterſuchung des Landwirthſchaftsgewerbes übrig, nehmlich die rechtliche Grenzbeſtimmung eines Landguts und die rechtliche Erhaltung der Rechte des Landwirths bey vorfallenden Beeinträchtigungen eines Dritten. Beyden wollen wir in der folgen-

den Abtheilung zum Beſchluß dieſes Kapitels noch eine kurze Betrachtung widmen.

IV. Abtheilung.

Von der rechtlichen Grenzbeſtimmung eines Landguts, und von der rechtlichen Erhaltung der Rechte bey vorfallenden Beeinträchtigungen eines Dritten.

§. 118.

Von der Bezeichnung der Grenzen eines Landguts.

Es iſt nicht nur zu Vermeidung aller Streitigkeiten, ſondern ſelbſt auch zu Begründung eines feſten Verfahrens des Landwirths für denſelben ſehr wichtig: die Grenzen ſeines Landguts ſo bezeichnet zu haben, daß weder er noch ſeine Grenznachbarn in irgend einem Falle darüber irrig werden können. Dieſe Grenzbezeichnungen ſind zwar als Folge des in der bürgerlichen Geſellſchaft etablirten Rechtsſyſtems bereits vorhanden, und auch in den durch Veranſtaltung der Staatsgewalt aufgenommenen

Grenz= und Flurbüchern umſtändlich beſchrieben; aber die Erhaltung dieſer Grenzzeichen macht dennoch jedem Landwirth eine genaue Bekanntſchaft mit den Rechtsbeſtimmungen nöthig, welche über dieſen wichtigen Gegenſtand aufgeſtellt ſind, und ſelbſt auf den Fall einer rechtmäßigen Erweiterung der urſprünglichen Grenzen ſeines Guts iſt ihm die Kenntniß des zu Bezeichnung derſelben vorgeſchriebenen rechtlichen Verfahrens unentbehrlich.

Die Grenze eines Landguts iſt die äußerſte Linie, in welcher es ringsum mit andern unmittelbar daran liegenden fremden Grundſtücken in Berührung ſteht, die aber ſelbſt weder zu dem einen noch zu dem andern Landgut eigenthümlich gehört, ſondern zwiſchen beyden als Scheidungslinie betrachtet werden muß.

Die rechtliche Bezeichnung dieſer Linie, welche eigentlich die Sphäre der freyen Wirkſamkeit für den Gutsbeſitzer beſchreibt, geſchieht entweder durch künſtliche Zeichen, als durch Raine, Graben, Steine, Pfähle, Grenzhügel, oder durch natürliche, dergleichen Wege, Fußſteige, Bäche, Flüſſe, Seen und Bäume ſind. Ein allgemeines Erforderniß der Zweckmäßigkeit eines Grenzzeichens iſt: daß es niemals durch ſich ſelbſt aus der Natur entſtehen, und auch niemals durch bloße Naturkräfte aus der ihm gegebenen Stelle verrückt,

oder durch dieſelben ſo unkenntlich gemacht werden könne, daß ſich an ihm nicht mehr die zu ſeiner Entſtehung nothwendige Mitwirkung der Menſchenhände entdecken läßt. In dieſer Rückſicht ſollten zu Grenzbäumen nie ſolche gebraucht werden, welche ohne menſchliche Mithülfe ſich ſelbſt fortpflanzen oder ſchon vorher durch die Natur hervorgebracht waren; und alle Steine und Pfähle, die nicht ſo künſtlich zugehauen und gemarkt ſind, daß ſie den Charakter des Natürlichen verlieren, müſſen zu ihrer Unterlage Eyer erhalten; darunter verſteht man ſolche Materialien, die nicht von ſelbſt unter der Erde entſtehen, und auch nicht ſo von ſelbſt verderben können, daß ſie keine Spur mehr als urſprüngliche Menſchenproducte zurücklaſſen.

Zwiſchen allen Grenzzeichen, die nicht durch ihre eigene Ausdehnung eine phyſiſche Linie bilden, wird ſtets die kürzeſte Entfernung zwiſchen den beyden ſich am nächſten ſtehenden Grenzzeichen, alſo die gerade Linie als rechtliche Grenzlinie angenommen.

§. 119.

Von der rechtlichen Erhaltung der Grenzen und von Wiederherſtellung der verdunkelten und ſtreitigen Grenzen.

Die Unterhaltung der Grenzen eines Landguts iſt eigentlich der Sorge ſeines Beſitzers über-

laſſen; und in dieſer Hinſicht iſt zu bemerken, daß er dieſelben öfters aufmerkſam umgehen, und die Beſchaffenheit der Grenzzeichen unterſuchen müſſe. Aber außer dieſer Privataufſicht ſind in den meiſten Ländern durch die Staatsgewalt eigene Grenzzüge angeordnet, die alle 2, 5 oder 10 Jahr vorgenommen werden. Es beſtehen dieſelben aus einem Staatsbeamten und den Dorfſchultheiſen meiſt mit Begleitung der beyderſeitigen Gutsbeſitzer, deren Grenzen unterſucht werden. An vielen Orten wird dies Perſonale der Untergang genannt. Bisweilen werden die Grundbeſitzer nicht zugezogen, ſondern der Grenzzug beſteht blos in einem Staatsbeamten und den Gemeindevorſtehern. Das Geſchäft derſelben iſt, ſämmtliche Grenzzeichen nach den Grenz- und Flurbüchern zu unterſuchen, und ihre Beſchaffenheit als noch fortwährend gültig oder ungültig zu erkennen.

Bey Wiederherſtellung verdunkelter oder ſtreitiger Grenzen gilt die allgemeine Regel: kein Grenzzeichen darf einſeitig erneuert oder hergeſtellt werden, ſondern ſtets muß die Aufſtellung und Erneuerung eines Grenzzeichens in Gegenwart des angrenzenden Nachbars oder ſeines Bevollmächtigten, und mit Zuziehung einer Gerichtsperſon geſchehen. Meiſt werden auch Kinder mit dazu genommen, und ihnen nach geſchehener Setzung eines Grenzzeichens ein angenehmes oder unangenehmes Denk-

zeichen gegeben, um ſich auf den Fall einer künftig vorkommenden Irrung auf ihr Gedächtniß als Zeugen deſto beſſer verlaſſen zu können.

§. 120.

Von Erhaltung der Rechte des Landwirths bey vorfallenden Beeinträchtigungen derſelben.

Zu Erhaltung der Rechte, im Fall einer vorkommenden Kränkung derſelben durch einen Dritten, iſt dem Landwirth wie jedem andern ein genaues rechtliches Verfahren durch das poſitive Rechtsſyſtem vorgeſchrieben. Es beſteht im allgemeinen daſſelbe in einer bey dem competenten Richter eingereichten Klage gegen den Beeinträchtiger, worauf derſelbe zu ſeiner Vertheidigung vor Gericht geladen, und nachdem dieſe erfolgt iſt, nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung der beyderſeitigen Rechtsanſprüche, die Rechtsentſcheidung in der richterlichen Sentenz den ſtreitenden Partheyen bekannt gemacht wird. Alle Handlungen, welche ſowohl von Seiten der Partheyen als auch vom Richter zur Entſcheidung des beſtrittenen Rechts vorgenommen werden, heißen zuſammen ein Proceß, und es iſt für dieſelben eine beſtimmte geſetzliche Form vorgeſchrieben; eine umſtändliche Erörterung derſelben liegt aber außer dem Zweck dieſer Abhandlung. Eines deutſchen Rechtsinſtituts muß aber hier noch Erwähnung geſchehen, welches in den

Ländern, wo es gilt, dem Beleidigten eine Art von Selbſthülfe gegen den Beleidiger verſtattet. Es iſt dieſes Rechtsinſtitut nehmlich das Recht der Pfändung. Dieſes Pfändungsrecht giebt dem Landwirth die Befugniß, eine fremde Sache oder Perſon, durch welche ſeine Rechte gekränkt werden, und ihm auf ſeinem Gut Schaden angerichtet wird, in ſeinem Beſitz zu ergreiſen, um ſich gegen weitere Beſchädigung ſowohl, als auch wegen des ſchon erlittenen Schadens des Erſatzes zu verſichern.

Die Erforderniſſe zur Ausübung des Pfändungsrechts aber ſind:

1) Sie muß an Ort und Stelle geſchehen, wo das Recht gekränkt worden, oder der Schade zugefügt wird.

2) Sie muß gleich und auf friſcher That geſchehen, in der Folge iſt ſie nicht mehr gültig; nur das Aufhalten eines verfolgten und in der Flucht begriffenen Beleidigers macht in beyden Fällen eine Ausnahme, und iſt jederzeit, ſelbſt auf fremdem Grund und Boden erlaubt; womit jedoch kein eigenmächtiges Wegführen des Ergriffenen aus oder durch eine fremde Gerichtsbarkeit verbunden ſeyn darf.

3) Es muß dem Gepfändeten nicht mehr abge-

nommen werden, als zur Sicherheit und zum Erſatz des Schadens nöthig iſt.

4) Es iſt weder im Object der Pfändung noch im Verfahren ein Exceß erlaubt, die gepfändete Sache muß nicht verletzt und die eingefangene Perſon nicht mißhandelt werden.

Die Wirkungen der Pfändung ſind:

1) Der Pfänder hat das Recht, die gepfändete Sache oder die eingefangene Perſon ſo lange in ſeiner Verwahrung zu behalten, bis er wegen Koſten, Schaden und des hergebrachten Pfandgeldes völlig entſchädigt iſt.

2) Wenn nach erfolgter gerichtlicher Unterſuchung des erlittenen Schadens dem Gepfändeten die Erſetzung deſſelben zuerkannt iſt, und dieſer widerſetzt ſich, dieſelbe zu leiſten, ſo wird die gepfändete Sache verkauft, der Pfänder von dem gelöſten Gelde befriedigt, und das Uebrige dem Gepfändeten zurückgegeben.

Am häufigſten kommt die Ausübung des Pfändungsrechts in der Landwirthſchaft bey Schadenwenden und Felddiebſtählen vor.

Viertes Kapitel.

Grundſätze über die Vermeſſung eines Landguts, über die Darſtellung deſſelben in einer Vermeſſungskarte, Vermeſſungsregiſter und Vermeſſungsbeſchreibung.

§. 121.

Begriff und Zweck der Vermeſſung eines Landguts.

Nach den im erſten Kapitel dieſes Abſchnitts angegebenen allgemeinen Grundſätzen der Gründung iſt Kenntniß der Größe des Flächenraums eines Landguts, und zwar mit Rückſicht auf die verſchiedenartigen Beſtandtheile deſſelben, eine Hauptbedingung, wodurch die Realiſirung einer vernünftigen Wirthſchaft möglich gemacht wird. Ohne dieſe Kenntniß iſt das ganze Verfahren des Landwirths ſchwankend und ein blindes unſicheres Haſchen nach Vortheilen, die er nie zu ſchätzen, nie vorher zu berechnen und gehörig zu leiten weiß, weil er die Quelle nicht kennt, aus welcher ſie ihm zufließen. Der Weg, auf welchem dieſe Kenntniß erworben wird, iſt die Vermeſſung des Landguts.

— Sie beſteht in der Unterſuchung ſeines Flächenraums nach einem beſtimmten Maßſtab, und zwar nach den einzelnen zur Erzielung landwirthſchaftlicher Producte nutzbaren Theilen des Guts. Sie darf alſo nicht blos eine allgemeine Angabe des Flächeninhalts überhaupt ſeyn, ſondern ſie ſoll auch die Größen der einzelnen ungleichartigen Theile, woraus das Gauze beſteht, beſtimmt darſtellen. Dergleichen Theile kommen am allgemeinſten folgende vor: Ackerland, Garten, Wieſen, Holzungen, Bosquets, Heiden, Sümpfe, Moore, Sandſchellen, Steinriegel, Berge, Gründe, Teiche, Graben, Wege, Knicken, Zäune, Borden, Triften, Flußbette, Lehden, Erdfälle, Waſſerlöcher, Steinbrüche, Lehm- Sand- Mergel-Gruben, Hofraum, Gebäude. Alle dieſe einzelnen Theile müſſen ſämmtlich nach ihrem Flächenraum mit einem und demſelben Maasſtab aufgenommen, und der gefundene Inhalt berechnet werden, aus ihrer Summe ergiebt ſich dann der Inhalt des ganzen Guts.

§. 122.

Die Vermeſſung muß vollſtändig ſeyn.

Da in einer vernünftigen Wirthſchaft, wie wir in der Folge noch beſtimmter angeben werden, alle Theile, welche ſie ausmachen, einander wechſelſeitig bedingen, und, ſo wie ſie ſind, jeder einzel-

ne durch das Ganze bedingt ſeyn muß, ſo daß in ihr alles Mittel und Zweck zugleich iſt: ſo iſt aus dieſem Charakter einer Wirthſchaft eine unmittelbare Folge, daß dem Landwirth bey der Vermeſſung kein Theil des Flächenraums ſeines Guts entgehen darf, wenn nicht die künftig darauf zu conſtituirende Wirthſchaft ſelbſt, als das Product aller dieſer Theile, unvollſtändig und mangelhaft bleiben ſoll. Daher iſt eine vollſtändige Vermeſſung der ſämmtlichen Theile eines Landguts weſentliche Bedingung zu Darſtellung einer vollkommenen Wirthſchaft auf demſelben, und jede Uebergehung müßte in der ganzen Anlage derſelben ein größeres oder geringeres Verſehen nach ſich ziehen. Die geforderte Vollſtändigkeit in der Vermeſſung wird am ſicherſten erreicht, wenn man mit ihr regelmäßig im Continuum des Raums fortſchreitet. Es kann zu dieſem Behuf das Landgut nach Verhältniß ſeiner Größe in mehrere Reviere oder Quartiere abgetheilt werden, und zwar mit Hinſicht auf die vortheilhafteſte Beſchaffenheit dieſer Quartiere für die Anwendung der Vermeſſungsregeln und Vermeſſungsinſtrumente. Dieſe Quartiere werden alsdenn einzeln nach ihrem ganzen Flächeninhalt abgemeſſen, und nachdem dieſer gefunden iſt, wird die Größe der im Quartier vorkommenden einzelnen ungleichartigen Theile beſonders geſucht; die Uebereinſtimmung ihrer Summe mit dem bekannten Flächeninhalt des ganzen Quadrats giebt ſodann eine hin-

länglich ſichere Probe nicht nur der richtigen, ſondern auch der vollſtändigen Meſſung. So wird dann von dem einen Quartier oder Revier zu dem nächſtliegenden fortgeſchritten, bis endlich die Kenntniß der Größe des Ganzen, welches ſie bilden, aus der Summirung der bekannten Größen der einzelnen Theile vollſtändig erlangt wird.

§. 123.

Sie muß genau ſeyn.

Wenn die vollſtändige Vermeſſung eines Landguts weſentliche Bedingung ſeiner guten und zweckmäßigen Bewirthſchaftung iſt, ſo gilt dies nicht weniger von der genauen Vermeſſung. Jede unrichtige Aufnahme des Flächeninhalts muß unfehlbar ein unrichtiges Verhältniß der in Wirkſamkeit geſetzten Kräfte nach ſich ziehen. Das bekannte mehr oder weniger von Größe, als die, welche angegeben iſt, würde entweder die Verminderung des Kraftaufwands oder die Anwendung einer ſolchen Kraft räthlich machen, die ſowohl mit jener Größe als auch mit dem aus ihr zu erzielenden Product im richtigern Verhältniſſe ſtände, und ſowohl in jenem als in dieſem Fall würde im Product ſelbſt gewonnen. Eine Vermeſſung aber iſt genau, wenn die angegebene Zahl des Maßes mit der wirklichen Ausdehnung der Fläche vollkommen übereinſtimmt. Wer mit den Schwierigkeiten bekannt iſt,

welche der ganz pünctlichen Bearbeitung der Meßinſtrumente, noch mehr aber ihrer accuraten Anwendung auf dem Felde ſelbſt entgegen ſtehen, der wird ſchon zum voraus auf jene völlige Uebereinſtimmung Verzicht thun, und blos nach dem Grade der höchſten Annäherung zu ſtreben ſuchen; er wird aber auch alles unternehmen, was ihn vor einem bedeutenden Irrthum ſichern kann. In dieſer Hinſicht ſind folgende Regeln zu empfehlen:

1) Bey jeder Aufnahme des Flächeninhalts eines Feldes muß vor allem die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der anzuwendenden Inſtrumente unterſucht werden. Regeln ihrer Prüfung und Wahl werden in der praktiſchen Geometrie gegeben.

2) Wo Naturhinderniſſe die unmittelbare Meſſung unmöglich machen, und man die Größen der Weiten durch Zeichnung ähnlicher Figuren finden muß, da müſſen die unbekannten Theile der Triangul trigonometriſch berechnet werden. Man entgeht dadurch den Fehlern, welche bey der wirklichen Zeichnung aus der Unvollkommenheit des verjüngten Maßſtabes und des Transporteurs nothwendig erfolgen müßten, und welche von der Wahrheit noch weiter entfernten, als man ſchon in den be-

kannten Theilen dieſer Triangel durch die unmittelbare Meſſung davon entfernt iſt.

3) Nachdem die Meſſung des ganzen Guts oder auch nur eines beſtimmten Theils deſſelben vollendet iſt, kann zur Prüfung ihrer Richtigkeit die Nachmeſſung derjenigen Diagonallinien und Winkel empfohlen werden, welche denjenigen entgegengeſetzt ſind, nach denen der Inhalt ſelbſt zuerſt berechnet iſt. Die wirkliche Uebereinſtimmung des gefundenen Maßes mit demjenigen, welches aus dem Inhalt berechnet werden kann, giebt eine hinlängliche Probe für die Wahrheit und Treue der geſchehenen erſten Meſſung.

§. 124.

Ueber die Darſtellung eines Landguts in einer Vermeſſungskarte.

Es kann dem Landwirth nicht genug ſeyn, blos die räumliche Ausdehnung ſeines Landguts nach allen ſeinen Theilen beſtimmt zu wiſſen; damit ließe ſich noch wenig anfangen; ſondern er muß eine vollſtändige Ueberſicht des Ganzen haben; er muß nicht nur die Größe der einzelnen Theile kennen, ſondern auch ihre beſtimmte Lage gegen und neben einander und ihr Verhältniß zum Ganzen muß ihm klar vor Augen liegen. Denn in der beſtimmten Lage der

einzelnen Theile, in ihrem beſtimmten Nebeneinanderſeyn iſt ihm ein ganz vorzüglich wichtiges Moment für die individuelle Einrichtung ſeiner Wirthſchaft gegeben. Bloße Autopſie aber kann zu einer vollſtändigen und klaren Ueberſicht niemals verhelfen; dort entſchlüpft dem Auge ein Theil, hier ein anderer, dort wird einer nur halb, hier nicht in ſeiner Verbindung mit den übrigen geſehen, und jedes auf ſie gegründete Verfahren wird daher ſo mangelhaft als die Autopſie ſelbſt ſeyn. Es muß daher ein Vermittelndes geſucht werden, was unſerm kurzſichtigen Auge den Gegenſtand näher bringt, durch welches hindurch wir das Landgut ſo ſehen, als wenn wir von der Höhe herab es ſelbſt nach ſeinem ganzen Umfang und Inhalt unmittelbar erblickten. So ein Vermittelndes könnte aber nichts anders ſeyn, als ein getreuer Abriß des Landguts nach einem verjüngten Maßſtab; ein Abriß, welcher in kleinerm Maße das Ganze mit eben dem Verhältniß der Größe, Figur und Lage ſeiner Theile darſtellte, wie es die Natur im Großen enthält; und einen ſolchen Abriß nennt man die Vermeſſungskarte des Landguts.

§. 125.

Die Karte muß wahr ſeyn.

Es iſt ein unerlaßliches Erforderniß der Vermeſſungskarte, daß ſie vollkommen wahr ſey, d. h.

daß die in ihr dargeſtellten Theile des Landguts nicht nur richtig nach dem verjüngten Maßſtab aufgenommen, ſondern auch ganz in dem nehmlichen Ortsverhältniß gegen einander abgezeichnet ſeyn, in welchem ſie ſich in der Natur ſelbſt neben einander befinden. Denn die Vermeſſungskarte ſoll eine verjüngte Kopie des Landguts ſeyn, und dieſe würde durch jede Verſetzung der Theile ihre Aehnlichkeit mehr oder weniger verlieren. Sehr vortheilhaft für den Gebrauch einer ſolchen Karte iſt es, wenn in ihr eine Richtungslinie angegeben wird, in welcher man ſie zu betrachten hat. Man wählt hiezu am ſchicklichſten die Mittagslinie des Haupthofgebäudes, die uns dann zugleich auch die Hauptweltgegenden giebt, und macht ſie durch eine queer über das Gebäude gezogene etwas ſtarke Linie dem Auge bemerklich.

Da es für das in der Landwirthſchaft ſo häufig vorkommende und äußerſt nützliche Waſſerleitungsgeſchäft ſehr wichtig iſt, in jeder Gegend des Guts das Hauptgefäll des Waſſers zu kennen, ſo hat man nicht nur daſſelbe in jedem einzelnen Quartier oder Revier bey der Vermeſſung zu unterſuchen, ſondern es muß daſſelbe auch in der Vermeſſungskarte durch Zeichen bemerkt werden, die etwa in Pfeilen beſtehen könnten, welche man aber immer in den beſtimmten Winkel, oder in einer Parallel, welche das Waſſergefäll mit der gezogenen Mittagslinie

macht, abzeichnen muß. Die bekannten äußerſten Puncte, bis zu welchen bey anſchwellendem Gewäſſer ein Fluß, Bach oder See die ihm nahe liegenden Feldungen überſchwemmt, ſind in der Karte gleichfalls zu bemerken. Außer dieſem hat der Vermeſſer auch noch die Höhe der Berge und die Winkel ihres Abhangs mit der Ebene zu unterſuchen; das gefundene Maß der Höhe kann auf der in der Karte gezeichneten Bergſpitze und das Maß der Winkel am Fuß deſſelben angegeben werden.

§. 126.

Die Karte muß deutlich und klar ſeyn.

Das zweyte weſentliche Erforderniß der Vermeſſungskarte iſt: Deutlichkeit und Klarheit. Es könnte dem Landwirth wenig helfen, ein Miniaturgemälde von ſeinem Gut zu haben, in welchem zwar die Phantaſie des Künſtlers richtig gruppirt, aber auch die Gegenſtände ſo zuſammengedrängt und gehäuft hätte, daß dadurch die Deutlichkeit und die leichte Ueberſicht des Verhältniſſes der einzelnen Theile verloren gegangen wäre. Hier iſt es nicht um ein ſchönes Perſpectiv ſeines Landguts zu thun, ſondern er braucht eine einfache ſimple Darſtellung deſſen, was iſt, und wie es iſt. Um dieſe deutlich zu erhalten, iſt nothwendig, daß das verjüngte Maß nicht zu klein gegen die wirkliche Größe angenommen werde; in der Regel kann das erſtere ein ſol-

ches Verhältniß haben, daß auf eine Länge von einem halben Werkfuß 125 gewöhnliche Feldruthen abgeſteckt werden. Bey dieſem Verhältniß erhalten die ſämmtlichen Theile des Guts hinlängliche Deutlichkeit, und die Karte ſelbſt erhält keine für ihren Gebrauch unſchickliche Größe. Außer der Deutlichkeit der Gegenſtände iſt auch für ihre Klarheit zu ſorgen; ſie müſſen ſo beſtimmt bezeichnet ſeyn, daß gar keine Verwechslung möglich iſt. Hiezu iſt nöthig, daß für jeden einzelnen verſchiedenartigen Theil des Ganzen ein genau beſtimmtes Zeichen gewählt werde, welches nur allein ihm zukömmt, und welches ſich entweder in der Form oder im Colorit von allen andern Zeichen vollkommen unterſcheidet. Die gewöhnlicheren Haupttheile eines Landguts ſind im erſten Paragraph dieſes Kapitels aufgeführt; außer dieſen ſind noch für folgende Gegenſtände beſondere Bezeichnungen auszuwählen: für die äuſſern Grenzzeichen des Guts, für die Ueberſchwemmungspuncte und das Waſſergefäll, und für die Grenzen der bey der Vermeſſung abgeſteckten Quartiere oder Reviere, worein das Ganze getheilt wurde; die ſämmtlichen Zeichen müſſen aber auch eine ſolche Proportion für ihren Gegenſtand haben, daß durch ſie nicht wieder die erſt angegebene Erforderniß, die Deutlichkeit der Karte, verdunkelt wird. Dem Landwirth iſt es nicht unwichtig, die äußere Beſchaffenheit der ſeinem Gut angrenzenden Grundſtücke zu kennen und vor Augen zu haben; denn

dadurch wird er nicht ſelten in der Benutzung der ſeinigen mehr oder weniger eingeſchränkt; daher muß es nie außer Acht gelaſſen werden, die an die Grenzen des Guts anſtoßenden benachbarten Grundſtücke nach ihrer Art und äußern Beſchaffenheit durch Zeichen oder Colorit auf der Karte zu bemerken, z. B. ob es Wieſen, Aecker, Waldungen, Berge, Teiche u. ſ. w. ſind, durch die es von außen zu umſchloſſen iſt, und zugleich müſſen die Grenzzeichen bemerkt werden, wo die verſchiedenen Territorien ſeiner Nachbarn ſich einander ausſcheiden.

§. 127.

Von Einrichtung der Vermeſſungskarte in Beziehung auf das Vermeſſungsregiſter.

Da die Vermeſſungskarte ein blos ſimpler Abriß des Landguts iſt, in welchem weder das ganz beſtimmte Größenverhältniß der Theile, noch die näher bezeichnenden Benennungen derſelben angegeben ſeyn können, ſo muß ſie nothwendig mit einem Vermeſſungsregiſter verbunden werden; in eben dieſer Hinſicht aber ſie ſelbſt eine ſolche Einrichtung erhalten, daß nach ihr ein geordnetes Regiſter aufgenommen werden kann. Es beſteht dieſe Einrichtung in einer zweckmäßigen Numerirung und Litterirung der ſämmtlichen einzelnen Theile, die dann zweckmäßig genannt werden kann, wenn die Nu-

mern und Buchſtaben ſo gewählt und vertheilt ſind, daß aus ihrer Reihefolge die ſyſtematiſche Darſtellung des Vermeſſungsregiſters von ſelbſt hervorgeht. In der Karte werden daher keine anderen Maße durch Zahlen ausgedrückt, als die Längenmaße der Linien, welche die einzelnen verſchiedenartigen Theile des Guts im Innern umgrenzen, und dieſe Zahlen werden durch das beygefügte Zeichen von Ruthen und Fuß von den Numerirungszahlen unterſchieden. Der Inhalt der Quadratfläche dieſer Theile wird dann nach dem jedem beygeſetzten Buchſtaben in dem Vermeſſungsregiſter nachgewieſen. Ich gebe zu einer ſolchen Numerirung und Litterirung folgenden Plan:

1) Die Quartiere oder Reviere, in welche das ganze Gut eingetheilt wurde, werden mit groſſen römiſchen Zahlen bezeichnet.

2) Die äußern rechtlichen Grenzen jedes Quartiers, wodurch das Landgut von den angrenzenden benachbarten getrennt wird, erhalten in ununterbrochener Folge um das Gut große lateiniſche Buchſtaben, und kommen alſo deren ſo viele vor, als Quartiere ſind, welche äußere Grenzen haben; die ein- und ausgehenden Winkel dieſer Grenzen, werden mit kleinen lateiniſchen Lettern bezeichnet; denn nothwendig müſſen dieſe Winkel durch den Vermeſſer genau

gemeſſen werden; in Rückſicht ihrer aber wird bey jedem Quartier das Alphabet wieder von vorn angefangen. Die innern Grenzen der Quartiere brauchen durch keine Buchſtaben oder Numern, ſondern nur durch punctirte Linien bezeichnet zu ſeyn.

4) In jedem Quartier werden dann die einzelnen daſſelbe conſtituirenden verſchiedenartigen Theile mit fortlaufenden deutſchen Ziffern bezeichnet, aber ſo, daß jene Theile ſelbſt dadurch in einer beſtimmten und gleichförmigen Ordnung in jedem Quartier aufgezählt ſind; und in jedem Quartier werden die Numern wieder von der Ziffer Eins angefangen.

§. 128.

Von dem Vermeſſungsregiſter.

Nachdem das Landgut vermeſſen und in einer Karte aufgenommen iſt, folgt die Anfertigung des Vermeſſungsregiſters. Es iſt dieſes die tabellariſche Beſchreibung des Landguts ſowohl in Hinſicht ſeiner ganzen Größe, als auch der Größen der einzelnen Theile mit Beyfügung ihrer hergebrachten und gebräuchlichen Benennungen. Vollſtändigkeit, Richtigkeit, Deutlichkeit und Klarheit ſind auch für dieſen Gegenſtand unerlaßliche Erforderniſſe; hiezu kommt noch eine ſo gewählte Form und Eintheilung,

durch welche ſich die ſämmtlichen Theile des Guts in ihrem Nebeneinanderſeyn überſehen laſſen, und die eine leichte und klare Ueberſicht des Ganzen gewähren müſſen. Da aber letztere nur dann am ſicherſten erhalten wird, wenn verſchiedene Hauptrückſichten nicht unter einander gemiſcht werden, ſo iſt es am zweckmäßigſten, das Vermeſſungsregiſter in drey Hauptabtheilungen abzufaſſen, wovon die erſtere das Grenzvermeſſungsregiſter, die zweyte das Specialvermeſſungsregiſter der einzelnen Quartiere, und die dritte das Generalvermeſſungsregiſter des ganzen Guts enthält.

§. 129.

Von dem Grenzvermeſſungsregiſter.

Die Grenzen eines Guts ſind ein zu wichtiger Gegenſtand, als daß der Landwirth nicht aufs bereitwilligſte jedes Mittel ergreifen müßte, welches ihm dieſelben ganz genau und beſtimmt bekannt macht, und welches ihm bey einer vorfallenden Verdunklung derſelben ſo viel möglich allen Irrungen und Streitigkeiten bey ihrer Wiederherſtellung vorbeugen hilft. Zu einem ſolchen Mittel dient vorzüglich ein richtig abgefaßtes Grenzvermeſſungsregiſter. Es beſteht daſſelbe in der tabellariſchen auf die Vermeſſungskarte ſich beziehenden Beſchreibung der ſämmtlichen rechtlichen Grenzen des Landguts, ſowohl in Hinſicht der Grenzzeichen als

E… ſter

… *

Namen und Nummern der Reviere und Quartiere.	…gehende …nkel der …nzlinien.		Ausgehende Winkel der Gränzlinien.	
	…e.	Minut.	Grade.	Minut.
Mühlenberg.	G…			
I.	…o …o	24 33	b) 80	15 —
Mühlenteich.	G… u…	—	—	—
II.				
Harchenbruch.	Fü…			
III.				
	…9	15	b) 70	48
u. ſ. w.		—	—	—

zu §. 130.

auch der Größe der Grenzlinie und der durch ſie conſtituirten ein- und ausgehenden Winkel. Es kann dieſe Beſchreibung quartierweiſe aufgenommen, jedes Quartier mit ſeinem Namen und Nummer angeführt, dann der Hauptbuchſtabe der Grenze des Quartiers mit Benennung des angrenzenden Guts angegeben werden. Unter dieſe Benennung werden die Grenzzeichen geſetzt, welche auf der beſtimmten Grenzlinie numerirt vorkommen, und darauf endlich folgt die Angabe des Längen- und Winkelmaßes. Tabelle II. wird als Beyſpiel eines ſolchen Grenzvermeſſungsregiſters beygefügt.

§. 130.

Von dem Specialvermeſſungsregiſter.

Dieſe Abtheilung des Vermeſſungsregiſters wird gleichfalls nach der Vermeſſungskarte verfertigt; ſie enthält den tabellariſch dargeſtellten Größenetat der ſämmtlichen einzelnen Theile, welche den ganzen Flächenraum des Landguts conſtituiren. Die einzelnen Theile werden in dieſem Regiſter quartierweiſe nach ihren Numern aufgezählt, und von jedem die Größe nach Quadratruthen angegeben. Die Genauigkeit, auch die Quadratfuße anzugeben, iſt hier nicht nöthig; um ſie aber doch nicht ganz zu verlieren, kann man 6, 7, 8 und 9 Fuß für eine ganze Ruthe rechnen; iſt es aber ein Gegenſtand, wo es auf ein ganz genaues Maaß ankommt, ſo

kann man daſſelbe in einer gebrochenen Zahl den Ruthen beyfügen. Die erſte Rubrik des Vermeſſungsregiſters enthält den Namen und die Numer des Quartiers, dann folgen die Numern der Theile, und endlich ſie ſelbſt nach einander in ſo vielen einzelnen Colonnen, als verſchiedenartige Theile in dem Landgut nach der Vermeſſungskarte ſich befinden. Nachſtehende Tabelle III. wird als Beyſpiel eines ſolchen Specialvermeſſungsregiſters jede weitläuftigere Erklärung unnöthig machen.

§. 131.

Von dem Generalvermeſſungsregiſter.

Dieſer dritte Theil des Vermeſſungsregiſters iſt eigentlich nichts anders als die Recapitulation des vorigen; es giebt alſo das Generalvermeſſungsregiſter auch den Größenetat des Guts an, aber in einer allgemeinen Ueberſicht, ohne Rückſicht auf einzelne Größen der verſchiedenartigen Theile. Sein Zweck iſt, den Landwirth bey Beurtheilung des Größenverhältniſſes jener Theile gegen einander vom einzelnen aufs allgemeinere zurückzuführen, und dadurch die Factoren, aus denen er ſein beſtimmtes Product ziehen will, immer mehr zu vereinfachen. Es iſt dies ein allgemeines Mittel, ſich bey jedem Calcul — und dieſer iſt doch mit ein Hauptgeſchäft eines guten Wirths — gegen Irrungen am beſten zu ſichern. Nach dem angegebenen Zweck werden die Quartiere nach einan-

… B

… n den

…oore.	S. ſ…	Vorden.	Triften.	Steinbrüche.	Mergelgrube.	Flächen-Inhalt eines Quartiers.
Ruth.	□ .	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.
719		130	120	—	70	19000
—		—	56	28	—	16060
—		—	—	—	—	
—		—	—	—	—	
—		—	—	—	—	
—		—	—	—	—	
112		260	314	28	70	146551

der aufgeführt, und von jedem die ſummirte Größe der darin befindlichen Theile des Landguts angegeben. Zuletzt folgt als Generalrecapitulation des ganzen Vermeſſungsregiſters die Summe der Größen ſämmtlicher Theile und der einzelnen Quartiere, worin ſich die Größe des ganzen Guts ſelbſt darſtellt. Folgende IV. Tabelle wird auch dieſen Paragraph näher erläutern.

§. 132.

Von der Vermeſſungsbeſchreibung.

Da das Geſchäft der Vermeſſung ſelten vom Landwirth ſelbſt unternommen, ſondern in der Regel hiezu ein geſchickter Ingenieur berufen wird, der nicht nur die Feldmeßkunſt überhaupt, ſondern auch die landwirthſchaftliche Feldmeßkunſt vollſtändig und zwar praktiſch verſteht: ſo muß es dem Landwirth unbezweifelt darum zu thun ſeyn, eine nähere Nachricht über das ganze Verfahren deſſelben zu erhalten. Denn wenn er zwar wohl den Ingenieur nach ſeinen Abſichten bey der Vermeſſung zu leiten hat, ſo bleibt doch die wirkliche Ausführung dieſem überlaſſen, und da kann es ihm nicht gleichgültig ſeyn, gar keine Rechenſchaft von derſelben in ſeinen Händen zu haben. Sowohl in dieſer Rückſicht, als auch insbeſondere um eine vollſtändige und genaue Erklärung der gezeichneten Karte zu erhalten, iſt die Vermeſſungsbeſchreibung

als ein unerlaßliches Geſchäft zu empfehlen. Sie iſt ein Extract aus dem Tagebuch, welches der Ingenieur über ſeine ganze Arbeit zu führen verpflichtet werden muß, und enthält im Allgemeinen folgende Puncte: 1) Bemerkung der bey der Vermeſſung gebrauchten Inſtrumente; 2) Bezeichnung, wo die Vermeſſung angefangen, und in welcher Reihefolge ſie fortgeſetzt und vollendet worden, wobey denn die Gründe der gemachten Hauptabtheilungen des Landguts beyzufügen ſind; 3) eine allgemeine Beſchreibung des Verfahrens, welches der Ingenieur bey der Vermeſſung der ſchwierigern Gegenſtände, dergleichen Berge und etwas tiefe Gründe u. ſ. w., eingeſchlagen hat, nebſt der Angabe der entgegengeſtandenen Schwierigkeiten und ſeiner eigenen Zweifelsgründe über die Wahrheit und Richtigkeit des angegebenen Maßes; 4) endlich eine vollſtändige Erklärung der ſämmtlichen in der Karte gebrauchten Zeichen und Numern und des Colorits derſelben.

§. 133.

Von dem Nutzen des ganzen hier beſchriebenen Vermeſſungsgeſchäfts.

Wenn ein Landgut auf die angegebene Art richtig vermeſſen, die Vermeſſungsregiſter vollſtändig und genau aufgenommen und die Vermeſſungsbeſchreibung gründlich abgefaßt iſt: ſo hat der Beſitzer deſſelben ſich eines Hauptmoments oder Factoren ver-

ſichert, wodurch er das in der Bewirthſchaftung ſeines Guts ihm zur Aufgabe gemachte Product des höchſten nachhaltigen Geldertrags finden muß. Es iſt unmöglich, daß ohne dieſe realiſirte Bedingung irgendwo eine gründliche und genau berechnete Wirthſchaft zu Stande komme. Und gewiß liegt in der Vernachläſſigung dieſes Unternehmens, oder doch in der vernachläſſigten Rückſicht auf ſeine Reſultate, ein Hauptgrund, warum über verſchiedene Gegenſtände des landwirthſchaftlichen Gewerbes noch bis auf dieſe Stunde ſo viel Streit herrſcht, und ſo viel ſchwankendes und unbeſtimmtes geſprochen wird. Nur gar zu oft werden wir in den Angaben des Ertrags landwirthſchaftlicher Producte hintergangen, weil der Landwirth von dem Flächenraum, auf dem ſie gebaut ſind, kein beſtimmtes oder nur ein unſicheres Maß angeben kann. Wenn man das eigentliche Ziel feſt im Auge hat, worauf der Landwirth losarbeitet, welches doch nichts anders als eine höchſte Summe von abſolutem Vermögen, oder, welches daſſelbe, eine höchſte Summe von Geld iſt, welches aus einem beſtimmten Terrain durch das landwirthſchaftliche Gewerbe gewonnen werden ſoll: ſo muß es doch wohl jedem einleuchtend ſeyn, daß dieſe Summe nur durch genauen Calcul herausgebracht werden kann, daß in dieſem Calcul Größen vorkommen müſſen, und daß nur durch ein genau übereinſtimmendes Verhältniß dieſer Größen, deren allgemei

ner Charakter Raumausdehnung, Zeit und Kraftaufwand iſt, daß durch ein genau übereinſtimmendes Verhältniß dieſer Größen unter einander und gegen einander der ganze Calcul dasjenige Product geben kann, welches geſucht wird. Unter dieſen angegebenen Hauptarten von Größen ſind Raumausdehnung und Zeit zwey ganz beſtimmt gegebene, die der Landwirth niemals ändern kann, nach denen er aber die dritte Art von Größen, den Kraftaufwand, genau zu modificiren hat, um das höchſte Product zu erhalten; es ſetzt dies alſo nothwendig voraus, daß er die erſtern beyden ganz vollſtändig und genau kennen müſſe; denn nur dadurch iſt er in den Stand geſetzt, das Maß des Kraftaufwandes mit denſelben in ein übereinſtimmendes Verhältniß zu bringen.

Fünftes Kapitel.

Grundſätze von der Schätzung der Beſchaffenheit des Bodens eines Landguts in Hinſicht der dadurch begründeten größern oder geringern Fruchtbarkeit, und von der Darſtellung derſelben in einer Schätzungskarte, Schätzungsregiſter und Schätzungsbeſchreibung.

§. 134.

Begriff von Schätzung überhaupt.

Schätzen überhaupt heißt, den Inhalt einer Sache mit ihrem beſtimmten Zweck vergleichen; ſo verſchieden nun der Zweck einer und derſelben Sache ſeyn kann, ſo verſchieden iſt auch der angegebene Begriff von Schätzung modificirt. Man kann eine Sache in Hinſicht ihrer Größe, ihrer Form und ihrer Tauglichkeit ſchätzen, und jede dieſer Rückſichten giebt andere Mittel und ein anderes Verfahren an die Hand, wodurch der Inhalt der Sache mit einem ihrer beſtimmten Zwecke verglichen wird. Ein anderer Begriff von Schätzung läßt ſich alſo hier nicht feſtſetzen, aber ſeine Anwendung auf den vorliegenden beſtimmten Fall muß

näher erklärt werden, weil aus ihr die Maßregeln für das Verfahren in demſelben unmittelbar folgen.

§. 135.

Anwendung dieſes Begriffs auf den vorliegenden Gegenſtand.

Nach dem Vorwurf dieſes Kapitels ſoll der landwirthſchaftliche Boden geſchätzt werden, und es kann dies hier in keiner andern Rückſicht geſchehen, als in Hinſicht ſeiner Fruchtbarkeit für die Erziehung landwirthſchaftlicher Producte; es iſt alſo hier von einer Schätzung ſeiner Tauglichkeit zu dem beſtimmten Zweck der Erziehung landwirthſchaftlicher Producte die Rede, folglich von einer Ausmittlung und Vergleichung ſeiner natürlichen Eigenſchaften mit den Bedingungen der Pflanzenerziehung überhaupt. Dieſe Aufgabe legt uns nun als erſte Pflicht auf: einen beſtimmten Begriff von landwirthſchaftlichem Boden überhaupt anzugeben; denn nur dadurch, daß uns durch dieſen Begriff der Inhalt des landwirthſchaftlichen Bodens gegeben iſt, ſind uns die Unterſuchungspuncte gegeben, auf welche wir bey der Schätzung unſer Augenmerk zu richten haben, und über welche wir Regeln für das Verfahren bey ihrer Ausmittlung darzuſtellen haben. Es iſt zwar bey allen Landwirthen ein Begriff von landwirthſchaftlichem Boden voraus zu ſetzen; allein bey vielen iſt er unbeſtimmt

und unvollſtändig, oder es entſchlüpft ihnen doch bey der wirklichen Unterſuchung hie und da eine Eigenſchaft, welche einen wichtigen Einfluß bey der Totalwirkung des Ganzen hat. Was den Nutzen dieſer Schätzung betrifft, ſo iſt hoffentlich kein Wirth darüber zweifelhaft; denn das landwirthſchaftliche Gewerbe wäre noch lange nicht einmal das, was es jetzt iſt, wenn nicht angeſtrengte Aufmerkſamkeit von jeher die beſtimmten Wirkungen einer beſtimmten Bodenart erforſcht hätte, und es wäre gewiß auch ſchon um vieles weiter, wenn dieſe Aufmerkſamkeit immer eine zweckmäßige Richtung genommen haben würde. Das ganze Verfahren beym Pflanzen und Erziehen des Landwirths war von den älteſten Zeiten her ein ununterbrochenes Probiren und Verſuchen; und ſoll er ſich daraus reine und feſte Regeln abſtrahiren können, ſo muß er ſich erſt eine vollſtändige Kenntniß und genau beſtimmte Begriffe von dem angeſchafft haben, was er verſuchen will und womit er verſuchen will. Dies war nicht immer der Fall, ja man kann vielleicht ſagen, es war ſelten der Fall, und eben darum ſind auch noch ſo äußerſt viele beſtrittene Sätze und ſchwankende Angaben in der Landwirthſchaftswiſſenſchaft vorhanden, die auch nicht eher aufhören werden, bis wir uns an ein wahres Verſuchen und nicht an ein blos blindes Probiren gewöhnt haben.

§. 136.

Begriff von dem landwirthſchaftlichen Boden.

Bey der noch immer vorwaltenden Entfernung, in welcher die ſämmtlichen Theorien von der Erklärung ſpecieller praktiſcher Fälle abſtehen, und welches auch insbeſondere von den Theorien über die Natur der Pflanzen und Thiere und ihres Lebens gilt — ob ſich gleich in dem philoſophiſchen Unterſuchungsgeiſt unſerer Zeit die ſchönſten, erfreulichſten Ausſichten für die Zukunft eröffnen — würde es für unſere Abſicht am unrechten Ort angebracht ſeyn, wenn wir aus jenen Theorien hier einen philoſophiſchen Begriff von landwirthſchaftlichem Boden ableiten und aufſtellen wollten. Der Landwirth könnte vor der Hand mit demſelben noch nichts anfangen; denn wenn er ganz getreu und ohne Sprung aus den bis jetzt aufgefundenen Verhältniſſen der anorgiſchen und organiſchen Natur gegen einander deducirt würde — und dies müßte er, wenn er philoſophiſcher Begriff ſeyn ſollte — ſo würde er noch nirgends in die alltäglichen Erfahrungen des Landwirths und in die auf dieſelben gegründeten Regeln ordentlich eingreifen, und alſo keine weitere Anwendung auf unſern Gegenſtand zulaſſen; d. h. mit kürzern Worten nichts anders, als er würde überall kein vollſtändiger Begriff ſeyn. Mit Recht aber kann der Landwirth — für den wir eigentlich hier ſchreiben — von uns fordern, daß

unſer Begriff von der Art ſey, daß er die weitere Entwicklung unſers Gegenſtands begründet. Er muß alſo aus einer Quelle fließen, an welcher der Landwirth ſelbſt täglich arbeitet, und der eben dadurch, daß er aus ſeiner eigenen Sphäre genommen iſt, nothwendig auch in dieſelbe eingreifen und mit ihr verkettet ſeyn muß. Nach der Natur unſers Geiſtes, wie derſelbe überall zu Begriffen kommt, bleibt uns alſo für dieſen Begriff keine andere Quelle übrig, als die Erfahrung, und kein anderes Verfahren, ihn daraus zu ſchöpfen, als die Abſtraction. Sowohl dieſe als jene ſind gerade das Entgegengeſetzte von der Art und Weiſe, wie ein philoſophiſcher Begriff zu Stande kommt, aber ſie ſind darum nicht weniger gültig, und das in ihnen gefundene Product, wenn es gleich der Natur der Erfahrung gemäß nicht vollſtändig ſeyn kann, hat doch einen relativ größern Werth für uns, als der philoſophiſche Begriff haben würde, weil es aus der Sphäre genommen iſt, in welcher wir mit ihm wirken wollen und müſſen.

Wir ſchicken alſo hier diejenigen Erfahrungsſätze voraus, welche durch vieljährige und unläugbare Beobachtungen und Verſuche über das Verhältniß des Bodens zu den auf demſelben zu erziehenden Gewächſen von dem Landwirth in Erfahrung gebracht und aufgeſtellt ſind; der Begriff des

landwirthſchaftlichen Bodens wird ſich alsdenn aus ihnen von ſelbſt ergeben.

1) Die landwirthſchaftlichen Gewächſe ſind ſämmtlich mit ihren Wurzeln in der Erde befeſtigt, es wird aber hiezu ein Zuſtand der Erde erfordert, der die der Natur einer jeden Pflanze angemeſſene Ausbreitung der Wurzeln begünſtigt; dieſer Zuſtand iſt ein beſtimmter Grad von Lockerheit.

2) Die Pflanzen haben die Erde nicht blos zu ihrem Standort, ſondern ſie ziehen mittelſt ihrer Wurzeln Nahrung für ihren Wachsthum aus derſelben.

3) Die Nahrungsmittel ſind nicht die Erden ſelbſt, ſondern vermoderte vegetabiliſche und thieriſche Subſtanzen oder auch aus der Atmosphäre abgeſetzte Theile, welche ſich unter den Erdarten gemiſcht oder gemengt befinden.

4) Nicht mit jeder Erdart gemiſcht oder gemengt, ſind dieſe Nahrungsmittel für alle und jede Pflanzen zu ihrem glücklichen Wachsthum gleich tauglich, ſondern manche Pflanzen fordern hiezu eine eigenthümliche Erdart und ein beſonderes Verhältniß ihrer Miſchung.

5) Die angegebenen Nahrungsmittel gehen nicht im feſten Zuſtand, ſondern nur in Waſſer und Luft aufgelöſt in die Pflanzen ein; es muß alſo zum Wachsthum der Pflanzen das Erdreich mit Waſſer geſchwängert ſeyn.

6) Aber nicht alle Pflanzen gedeihen gleich gut bey einem und demſelben Grade von Feuchtigkeit oder Näſſe der Erde; die einen erfordern mehr, die andern weniger Waſſer.

7) Auch Waſſer allein iſt den Pflanzen zur Aufnahme der Nahrung noch nicht hinreichend; der Boden und die Atmosphäre, in welcher ſie ſtehen, muß einen gewiſſen Grad von Wärme haben, der aber für verſchiedene Pflanzen auch ganz verſchieden ſeyn kann.

8) Außer der Wärme erfordern ſie auch einen beſtimmten Grad von Licht, alſo eine mehr oder weniger freye Lage von beſchattenden Gegenſtänden.

9) Viele Pflanzen befruchten ſich nicht, ohne einer gewiſſen Bewegung der Luft ausgeſetzt zu ſeyn, andern ſind ſtarke Windſtöße ſchädlich; es iſt alſo auch für verſchiedene Pflanzen eine mehr oder weniger geſchützte Lage vor Win-

den, beſonders aus gewiſſen Weltgegenden her, nöthig.

10) Es giebt landwirthſchaftliche Unkräuter, welche wegen der Art ihrer Fortpflanzung oder wegen der lang anhaltenden Lebenskraft ihrer Saamen ſchwer auszurotten ſind, und gewöhnlich in dem Acker, wo ſie vorkommen, einen ſo wuchernden Wachsthum haben, daß ſie dadurch das Gedeihen der abſichtlich geſäeten Pflanzen unterdrücken und vereiteln; Reinheit des Bodens von ſolchen Wuchergewächſen iſt alſo mit eine weſentliche Bedingung, unter welcher ſich der Landwirth gute Erndten verſprechen kann.

Aus dieſen zuverläſſigen Thatſachen, welche kein Landwirth bezweifeln oder ableugnen wird, ergiebt ſich nun folgender näher beſtimmter allgemeiner Begriff von landwirthſchaftlichem Boden: er iſt die auf der Oberfläche der Erde bis zu einer gewiſſen Tiefe befindliche Erdkrume, welche durch ein gewiſſes Verhältniß ihrer eigenthümlichen Beſtandtheile, mit den gehörigen Nahrungsſtoffen geſchwängert, mit einem gewiſſen Grade von Feuchtigkeit und Wärme verſehen, in einer dem Einfluß von Licht und Luftbewegung mehr oder weniger ausgeſetzten Lage, und durch ihre Reinheit von landwirthſchaftlichen Wucherunkräutern zur

Erziehung und Gewinnung landwirthſchaftlicher Pflanzen geſchickt iſt. Mit dieſem Begriff haben wir uns des Inhalts des landwirthſchaftlichen Bodens verſichert, deſſen Schätzung uns hier nach der Beſtimmung dieſes Kapitels zur Aufgabe vorliegt, und wir können nun ohne Schwierigkeit zur Darſtellung des Verfahrens in Hinſicht dieſer Schätzung übergehen.

§. 137.

Von der Schätzung des Bodens in Hinſicht der Grade ſeiner Lockerheit.

Zum gedeihlichen Wachsthum der Pflanzen iſt nöthig, daß die Beſtandtheile des Bodens, als ihres Standorts, in ſo kleinen und loſen Partikelchen beyſammen vorkommen, daß die Wurzeln ſich zwiſchen ihnen ausbreiten und anſaugen können. Nicht alle Pflanzen wollen einen gleichen Grad dieſer Lockerheit, und auch nicht bey allen Bodenarten iſt er ein und derſelbe; daher iſt die Unterſuchung dieſes beſtimmten Zuſtandes des landwirthſchaftlichen Bodens eines Guts nicht überflüſſig, beſonders da hier noch die größere oder geringere Leichtigkeit ſeiner Bearbeitung mit in Betrachtung kommt, welche von der Natur des Bodens in dieſer Rückſicht ſehr viel abhängt. Die Unterſuchungsmethode iſt hier ſehr leicht und einfach: man gräbt nehmlich die vorliegende Erdkrume mit einer Spa-

te oder Hacke auf, wo ſich dann die Grade der Loſigkeit oder des Zuſammenhangs ihrer Theile ſogleich zeigen müſſen; aber wohl zu merken iſt, daß dieſes Aufgraben nur dann geſchehen kann, wenn die Erdkrume durch einen mäßigen Regen befeuchtet iſt; denn bey einer ſtarken Dürre läßt ſich hier nichts beſtimmtes beobachten. Für die Grade des Zuſammenhangs und der Lockerheit der ausgegrabenen Erde ſind in der landwirthſchaftlichen Kunſtſprache folgende bezeichnende Ausdrücke feſtgeſetzt:

1) Die Erdkrume iſt zähe, wenn die ausgegrabene Erde wie ein feſter Teig in Einem Klumpen an dem Grabſcheit hängen bleibt oder von demſelben abfällt, und nur in kleinere auf ihrer Schnittſeite blänkernde Theile zerſchnitten werden kann.

2) Sie iſt ſteif oder ſtrenge, wenn das ausgegrabene Stück Erde zwar von der Spate abfällt, aber nur durch einen etwas gewaltſamen Stoß in kleinere Stücke ſich zertheilen läßt, die auf ihrem Bruch ein mattes körniges Anſehen haben.

3) Locker oder mürbe iſt die Erdkrume, wenn das ausgegrabene Stück ſich ſelbſt oder nur durch einen leiſen Druck in kleinere erdige Partickelchen auseinander krümelt.

4) Staubartig, wenn dieſe Partickelchen ſogleich abtrocknen, und dann in ſo feine Theilchen zerfallen, daß ſie durch den Wind aus einander getrieben werden können.

4) Grandig nennt der Landwirth die Erdkrume, wenn unter der ausgegrabenen Erde viele kleine Steinchen ſich finden, welche beym Eingraben ein Knirſchen verurſachen.

Die angegebenen beſtimmten Grade von Zuſammenhang und Loſigkeit müſſen aber auch bis in diejenige Tiefe fortgehen, in welche die Einſenkung der Wurzeln gewiſſer Pflanzen reicht, und es iſt alſo mit dem Ausgraben der Erdkrume ſo weit fortzufahren, als die Einſenkung der am tiefſten wurzelnden landwirthſchaftlichen Pflanzen bekannt iſt, im allgemeinen 3 — 4 Fuß. Endlich darf die Schätzung des Bodens in Hinſicht ſeiner Lockerheit nicht nur an Einer oder an wenigen Stellen auf dem Flächenraum des Landguts vorgenommen werden, ſondern ſie muß auf vielen Puncten in jedem einzelnen Quartier geſchehen, weil die Lockerheit ſelbſt auf kleinen Räumen häufig in ihren Graden abwechſelt. Bey einem Land, welches ſchon bereits unter dem Pflug ſteht, kann dieſe Unterſuchung hinter dem Pflüger her geſchehen, wenn man nicht beſondere Gründe hat, ſie bis in die angezeigte Tiefe fortzuſetzen.

§. 138.

Von der Schätzung des Bodens in Hinſicht ſeiner irdiſchen Beſtandtheile.

Die irdiſchen Beſtandtheile des landwirthſchaftlichen Bodens ſind die mineraliſchen Stoffe, woraus er ſeinem größern Theil nach beſteht; von ihrer Art ſowohl als von ihrem Miſchungsverhältniß hängen die vorhin angegebenen Grade der Lockerheit vorzüglich mit ab. Wir haben aber ſchon oben bemerkt, daß ſie auch auf das mehr oder weniger glückliche Wachſen der Pflanzen einen wichtigen, obgleich bis jetzt noch unbekannten Einfluß äußern, und vorzüglich um deswillen iſt uns hier ihre Unterſuchung nach Art und Quantität beſonders wichtig. Die mineraliſchen Stoffe der Erdkrume laſſen ſich in vier Hauptabtheilungen bringen: 1) in Erden und Steine; 2) in Metalle; 3) in Säuren und Salze; 4) brennbare Stoffe; von den letztern iſt uns noch kein näherer Einfluß auf die Vegetation bekannt, als daß ſie die Lebensfunctionen der Pflanzen durch Reizung zu beſchleunigen ſcheinen.

Was nun die Unterſuchung der Erden und Steine anbetrifft, ſo hat der Landwirth hiebey folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Bey der Unterſuchung ihrer Arten:

Er muß auf dem beſtimmten Theil ſeines Flächenraums, in dem er nach dieſer Rückſicht den Boden unterſuchen will, eine Quantität Erdkrume, ungefähr einen Kubikfuß groß, ausgraben, wenn er ſich nicht anders durch Augenſchein überzeugen kann, daß ſchon in einer mindern Tiefe eine ganz andere Erdart anfängt; in dieſem Fall gräbt er nicht tiefer, als ihm die Erdart noch gleichartig zu ſeyn ſcheint. Die ausgegrabene Quantität Erde bringt er in ein irdenes Gefäß, gießt ſo viel Waſſer darauf, bis die Erdtheilchen nach geſchehenem ſtarken Umrühren ganz loſe darin ſchwimmen können. Dieſes Gemenge läßt er dann einige Tage ganz unberührt ſtehen, und wenn ſich die erdigen Theile aus dem Waſſer abgeſondert und niedergeſetzt haben, ſo läßt er das oben auf ſtehende Waſſer in ein anderes Gefäß ablaufen, und von dem im Topf gebliebenen Rückſtand die übrige Feuchtigkeit an einem warmen Ort abdampfen. Dieſer Topf wird nun ganz ſachte entzwey geſchlagen, wo dann die Beſtandtheile nach ihrer verſchiedenen Schwere ſchichtenweiſe über einander liegen bleiben. Ganz oben auf liegt ſtaubartiger vegetabiliſcher und thieriſcher Moder, den er abnehmen und bey Seite ſchaffen kann. Um nun die auf dieſe folgenden Erdſchichten ihrer Art nach zu unterſuchen, nimmt er eine nach

der andern ab, und bringt von jeder beſonders eine geringe Quantität in zwey kleine Zuckergläſer, auf welche er dann in das eine Gläschen ungefähr ein Loth Salpeterſäure und in das andere eben ſo viel Schwefelſäure zugießen kann. Wenn von den Erden in beyden Gläschen durch beyde Säuren nichts aufgelöſt wird, ſo ſind ſie Kieſelerde oder Gypserde. Das Daſeyn der letztern zeigt ſich ſogleich, wenn er einen Theil davon in eine beträchtliche Menge kochend Waſſer, ungefähr 100 Gran Erde in ein Pfund Waſſer, bringt; löſt ſich von jener etwas oder alles auf, ſo iſt die Erde im erſten Fall Gypserde mit Kieſelerde, die ſich dann gewöhnlich ſchon in der Form des Sandes zeigt; im zweyten Fall aber iſt die aufgelöſte Erde ganz Gypserde, und wenn im Waſſer gar nichts davon aufgelöſt wird, der Rückſtand ganz Kieſelerde. Löſen aber die angezeigten Säuren von den Erden etwas auf, ſo gießt er die Auflöſungen durch Löſchpapier in andere Gefäßchen, und läßt dieſe in denſelben abdampfen, bis ſich unten im Boden eine cryſtalliniſche oder auch nur eine feine erdige Maſſe anſetzt. Iſt dieſe Maſſe aus der Auflöſung mit Salpeterſäure oder Schwefelſäure Kalkſalpeter oder Gyps, ſo war die aufgelöſte Erde Kalkerde, iſt ſie Bitterſalz, ſo war in der Auflöſung Bitter-

erde; Allaun- und Vitriolcryſtalle zeigen Thonerde und Eiſenkalk als Beſtandtheile der unterſuchten Erde an, die auch alle zugleich darin enthalten ſeyn können. Was die nach Schlemmung der Erde unten im Topfe ſich abſetzenden Steine betrifft, ſo hat er blos auf Kalkſteine und Eiſenkieſe Rückſicht zu nehmen, und jener ihr Daſeyn giebt ſich durch Aufbrauſen bey aufgetröpfelter Salpeterſäure, dieſer ihres aber durch ihre eigenthümliche Schwere zu erkennen. Unter den gefundenen Erdarten kommt nun vorzüglich die Kalkerde, Thonerde und Kieſelerde in Betrachtung, die Bittererde und Schwererde wegen ihrer meiſt geringen Quantität weniger, und weil wahrſcheinlich alle alcaleſcirende Erden nur dem Grade nach verſchiedene Einflüſſe auf die Vegetation haben. Die erſt angegebenen drey Hauptarten von Erden aber beſtimmen nun nach ihrer vorwaltenden Menge in der Erdkrume drey Hauptarten von landwirthſchaftlichem Boden, weil eben dieſe vorwaltenden Beſtandtheile dieſelbe nur für ganz beſtimmte Pflanzen tauglich machen. Es iſt daher die Kenntniß des quantitativen Verhältniſſes jener Erden in dem zu unterſuchenden Boden ſehr wichtig, beſonders wenn landwirthſchaftliche Verſuche über ihren Einfluß auf den Wachsthum beſtimmter Pflanzen auf

zuverläſſige Reſultate führen ſollen. Wir gehen daher

2) zur Unterſuchungsmethode dieſes quantitativen Verhältniſſes über. Für den Landwirth iſt es aber hinreichend, wenn er daſſelbe auch nur dem Augenmaß nach zu beſtimmen ſucht; und dabey kann er auf folgende Art verfahren: Er nimmt von der ausgegrabenen, recht tüchtig durch einander gerührten, und von den größern und kleinern Steinchen durch Schlemmen und Sieben gereinigten Erde einen kleinen Theil, ungefähr 300 Gran, ab, calcinirt dieſe in einem flachen feuerfeſten Gefäß, doch ohne ſie bis zum Zuſammenſintern zu erhitzen, und laugt ſie dann, nachdem ſie kalt geworden, mit einem Pfund Waſſer aus. Dann gießt er das Waſſer in ein anderes Gefäß davon ab, und gießt auf die rückſtändige Erde ungefähr zwey Loth Schwefelſäure und läßt ſie eine Zeitlang damit digeriren. Was dieſe nicht auflöſt, iſt Kieſelerde oder Gyps. Die davon abgegoſſene ſchwefelſaure Auflöſung, ſo wie auch das zuerſt abgegoſſene Waſſer läßt er dann abdampfen, der erdige Rückſtand iſt von letzterm Gyps, der als ſolcher in der Erdkrume befindlich war, da hingegen die Kieſelerde, der Gyps, der Allaun, das Bitterſalz und der Vitriol, welche er nach dem Abgie-

ßen und Abdampfen der ſchwefelſauren Auflöſung erhält, ihm den Antheil der Kieſelerde oder des Sandes, der Kalkerde, der Thonerde, der Bittererde und des Eiſenkalks angiebt, welche ſich davon in der Erdkrume befinden; und aus dem Verhältniß der Quantitäten von jener kann er dann nach Augenmaß auf das Verhältniß der Quantitäten von dieſen in der ganzen Erdkrume derſelben Art den Schluß machen. Ein genaueres Verfahren zu Ausmittlung des ganz beſtimmten quantitativen Verhältniſſes der Beſtandtheile einer Erdkrume muß in der landwirthſchaftlichen mineralogiſchen Chemie gelehrt werden. Ich kann mich aber bisher noch nicht überzeugen, daß dieſe für den Landwirth beſonders großen Nutzen haben könnte. Denn was will er eigentlich vor der Hand noch damit anfangen? Die Wirkungen des landwirthſchaftlichen Bodens zum Wachsthum der Pflanzen ſind zu vielfach zuſammengeſetzt, als daß ſich bis jetzt, und ſo lang wir jene noch nicht trennen gelernt haben, von einer Wirkung der einfachen Stoffe als ſolcher etwas wahres und beſtimmtes ſagen ließe. Höchſt wahrſcheinlich wirken die Erden überall nicht unmittelbar auf die Vegetation, das heißt, nicht chemiſch, ſondern wenn durch ihre beſtimmte Miſchung irgend eine Pflanze in ei-

nem Boden beſſer gedeiht als in einem andern, ſo erfolgt dies durch einen phyſiſchen Einfluß auf den Pflanzenkörper (ſiehe §. 40.) oder aber durch chemiſchen Einfluß auf die Düngungsmittel, oder durch mechaniſche Wirkung. Es findet alſo bey ihnen ein ſolches Gewebe von den verſchiedenſten Wirkungsweiſen in und durch einander ſtatt, daß wir durch ihre analytiſche Unterſuchung uns wenig Aufklärung verſprechen können. Nach meiner Meynung müßte man dieſe gerade auf dem entgegengeſetzten Weg ſuchen, man müßte ſynthetiſch zu Werke gehen. Der Landwirth ſollte ſein Pflanzen in einer einfachen Erde anfangen, dieſe Erde dann in beſtimmten Verhältniſſen mit andern Erden zuſammenſetzen, bis er endlich diejenige beſtimmte Miſchung gefunden hat, welche ihm daſſelbe Product giebt, was er von ſeinem landwirthſchaftlichen Boden erhält. Alle dieſe Verſuche müßten aber mit ſteter Rückſicht auf die chemiſchen, phyſiſchen und mechaniſchen Wirkungen der verſchiedenen Erdarten gemacht werden; ich werde mich vielleicht über ihr beſtimmtes Vornehmen in einer eigenen Abhandlung näher erklären. Für die Beſtimmung und Eintheilung der Bodenarten ſeines Landguts iſt es dem Landwirth einſtweilen völlig hinreichend, wenn er die verſchiedenen

Erdarten und ihr Verhältniß gegen einander blos auf dem Wege unterſucht, welchen wir erſt angegeben haben. Denn bis jetzt iſt jene Beſtimmung und Eintheilung noch nicht auf ein genaues quantitatives Verhältniß, ſondern auf andere Phänomene gegründet. Wir gehen alſo jetzt zur Beſchreibung der bis jetzt allgemeiner angenommenen Hauptarten und Unterarten des landwirthſchaftlichen Bodens in Hinſicht ſeiner erdigten Beſtandtheile über:

1) Der thonigte Boden. So nennt der Landwirth diejenige Erdkrume, in welcher eine ſolche Quantität Thonerde neben den andern beyden Erdarten vorkommt, daß ſie dieſe durch ihre beſondern Eigenſchaften ganz beherrſcht. Es kommen unter dieſem Hauptcharakter folgende Unterarten vor:

a) Der Kley; dieſer iſt eine Erdkrume, in welcher die durch Eiſentheile oder Kohlenſtoff mehr oder weniger dunkel gefärbte Thonerde in einem ſolchen Verhältniß zu den andern beyden Erdarten vorkommt, daß die Erdkrume ſelbſt dadurch folgende Erſcheinungen giebt:

α) Sie läßt ſich ſanft und fettig anfühlen, wenn man ſie zwiſchen den Fingern reibt;

β) durchs Anhauchen giebt ſie einen pflaſterartigen Geruch;

γ) wenn ſie trocken iſt, hängt ſie ſich an die Zunge; feucht klebt ſie allem hartnäckig an;

δ) von den andern beyden Erdarten enthält ſie die Kalkerde nur in geringer Quantität und brauſt daher wenig mit Säuren; Sand und Kieſelerde ſind ihr aber doch ſo reichlich beygemiſcht, daß ſie ziemlich bald an der Luft abtrocknet, und dann von ſelbſt oder doch durch einen leiſen Druck leicht in kleine Partickelchen auseinander krümelt.

b. Der Leimboden. Dieſer iſt diejenige Erdkrume, in welcher die Thonerde neben den andern beyden Erdarten, meiſt aber nur neben Sand und Kieſelerde, ſo vorwaltend iſt, daß ſie das Waſſer leicht annimmt, mit demſelben geſchwängert in einen zähen, aber doch ungeſchmeidigen Teig zuſammenrinnt, und die nach dem Trocknen ſich nicht zerkruſen, ſondern nur durch ziemliche Gewalt in kleinere Stücke auseinander ſchlagen läßt. Das Trocknen ſelbſt geht bey ihr langſam von Statten, und wenn es durch heftige Son-

nenhitze erfolgt, ſo erhält ſie obenauf eine harte Borke, in welcher ſich viele beträchtliche Spalten zeigen; der ihr beygemiſchte Sand giebt bey ihrem Reiben ein grobes rauhes Gefühl.

c. Mergelboden; in dieſer Erdkrume iſt Thonerde mit Sand und Kalkerde ſo gemengt, daß letztere zwar in großer Quantität neben ihr vorkommt, aber doch ihre Eigenheiten nicht frey zeigen kann; ſondern die Eigenſchaften der Thonerde treten auch hier noch immer auffallend hervor. Sie iſt blaß von Farbe, und läßt ſich im trockenen Zuſtande zu feinem ſtark mit Säure brauſenden Staub zerreiben.

2. Der ſandigte Boden; er iſt diejenige Erdkrume, in welcher der Sand mit ſeinen Eigenſchaften die neben ihm vorhandenen beyden andern Erdarten beherrſcht; die Unterarten von ihm ſind folgende:

a. Mittelboden; in ihm iſt der Sand zwar vorwaltend, ſo daß er ſeine Feuchtigkeit ziemlich bald verliert, nie durch dieſelbe in eine zähe oder ſteife Maſſe zuſammen läuft; der aber doch eine ſolche Quantität von Thonerde beygemengt enthält, daß die

Sandkörner durch dieſe an einander gebunden ſind und nicht ganz loſe erſcheinen; auch giebt ihm dieſer Antheil von Thonerde eine noch eigenthümliche waſſerhaltende Kraft, welche bey den beyden folgenden Arten nicht vorkommt.

b. Leichter Boden. Dieſe Erdkrume beſteht größtentheils aus Sand, und hat nur wenig Thon- oder Kalkerde beygemengt; daher iſt er ſelbſt bey ziemlicher Befeuchtung nicht backericht, ſondern die Sandkörner hängen ſich mittelſt dieſer blos an einander, ohne ein beſonderes Bindmittel zwiſchen ſich zu zeigen.

c. Fliegender Sand; ſein Charakter iſt, daß die Sandkörner, wenn er nicht mit Waſſer durchzogen iſt, wegen ihrer Kleinheit und völligen Reinheit von bindenden Erden durch den Wind aufgenommen und umher getrieben werden können, und daß er durchaus keine eigenthümliche waſſerhaltende Kraft beſitzt.

3. Kalkigter Boden. Die Erdkrume, welcher der Landwirth dieſen Namen giebt, hat zu ihrem vorwaltenden Beſtandtheil die Kalkerde oder Gyps. Beyde kommen in ihr nicht immer

in der größern Quantität neben den andern beyden Erdarten vor, aber doch ſtehen ſie mit ihnen in einer ſolchen Verbindung, daß weder die eine noch die andere von dieſen ihre Eigenthümlichkeiten zeigt. Es hat dieſe Erdkrume einen höhern Grad von ſpecifiſcher Wärme, als die bisher angezeigten Bodenarten für ſich beſitzen, und bey einiger Befeuchtung eine Art von Mürbigkeit und Mildigkeit, welche weder in Zähigkeit und Steifheit des thonigten Bodens, noch in die kruſige Lockerheit des Sandbodens übergeht. Beym Aufguß einer Säure zeigt ſie ein heftiges Aufbrauſen, und durch Sonnenſchein und Wind wird ſie zwar bald getrocknet, ſie wird aber dadurch auf ihrer Oberfläche weder hartbrockig noch in Spalten zerſprengt, ſondern zerfällt vielmehr ſelbſt in feine ſtaubartige Theile. Einzelne Arten von dieſer Erdkrume ſind nicht bekannt, wenn man ſie nicht in ſtaubartigen und ſteinigten Kalkboden eintheilen will.

Alle die bis jetzt aufgeführten verſchiedenen landwirthſchaftlichen Bodenarten gehen in der Natur in einander über, und werden alsdenn dieſe Uebergänge nach den vorwaltenden oder ſich das Gleichgewicht haltenden Charakteren mit den zuſammengeſetzten Namen der in ihnen vereinigten Arten belegt. Wir erhalten daher als Reſultat unſerer Beſtim-

mung und Beſchreibung des landwirthſchaftlichen Bodens nach ſeinen erdigten Beſtandtheilen folgendes Schema über die bekanntern verſchiedenen Arten deſſelben, welches uns zu ihrer leichtern Ueberſicht behülflich ſeyn kann:

I.

Der thonigte Boden.

1. Kley. 2. Leimboden. 3. Mergelboden.

Uebergänge.	Uebergänge.
4. Kleyartiger Leimboden (ſtrenger und ſchwerer Boden.)	6. Leimigter Mergelboden.
5. Leimigter Kley (ſteifer u. ſtarker Boden.)	7. Mergelartiger Leimboden.

8. Kleyartiger Mergelboden.

9. Mergelartiger Kley.

II.

Der ſandigte Boden.

10. Mittelboden. 11. Leichter Boden. 12. Fliegender Boden.

Uebergänge mit den vorigen.

13. Kleyartiger Mittelboden.
14. Leimigter Mittelboden.
15. Sandigter Kley.
16. Sandigter Leimboden.
17. Sandigter Mergelboden.

III.

18. Der kalkigte Boden.

Uebergänge mit den vorigen.

19. Kleyartiger Kalkboden. 20. Leimigter Kalkboden. 21. Sandigter Kalkboden.

Nach dem hier gemachten noch ſehr unvollkommenen Verſuch: beſtimmtere Begriffe über die in Hinſicht ihrer erdigten Beſtandtheile und der Verhältniſſe derſelben ſo ſehr verſchiedenen und zum Theil auch wieder ſich ſo ähnlichen landwirthſchaftlichen Bodenarten aufzuſtellen, iſt uns nun hier

noch die Unterſuchung und Beſtimmung des land-wirthſchaftlichen Bodens in Hinſicht der zuweilen in ihm vorkommenden andern beyden mineraliſchen Beſtandtheile übrig.

Was die Metalle anbetrifft, ſo kann hier blos das Eiſen nähere Betrachtung verdienen; denn alle übrigen kommen nur in zu kleinen Quantitäten auf der Oberfläche der Erde und in der Erdkrume vor, als daß ſie bis jetzt einen auffallenden Einfluß auf die Vegetation gezeigt hätten; und wenn ſie wirklich als Metallkalke in ihr vorkommen, ſo haben mehrere Verſuche bemerken laſſen, daß ſie als ſolche die Reizbarkeit des vegetabiliſchen Körpers zu vermehren ſcheinen. Das Eiſen aber iſt in einer ungleich beträchtlichern Quantität auf der Oberfläche der Erde verbreitet. Es kommt gewöhnlich als Eiſenerz oder als Eiſenkalk zwiſchen den andern Erdarten der Erdkrume vor, und iſt ihnen theils blos beygemengt, theils mit ihnen vermiſcht. Als Erz erſcheint es hier am häufigſten in Geſtalt kleiner Bohnen oder Erbſen und wird Bohnerz genannt. Bey der oben angegebenen Schlemmung der ausgegrabenen Erdkrume ſetzt es ſich wegen ſeiner Schwere zu unterſt am Boden des Topfs an; wenn es ſich nur in kleiner Quantität findet, ſo hat man von ihm keinen Nachtheil für die Vegetation bemerkt, macht es aber mehr als die Hälfte der Erdkrume aus, ſo iſt dieſe dadurch völlig unfrucht-

bar. Noch häufiger und allgemeiner als das Bohnerz kommt der Eiſenkalk vor, und es iſt faſt keine der angezeigten Bodenarten, ausgenommen der Sand und Mergelboden, welche nicht eine mehr oder weniger beträchtliche Quantität davon eingemengt oder eingemiſcht enthielten. Man entdeckt ſein Daſeyn, wenn man auf die oben angegebenen ſalpeter- oder ſchwefelſauren Auflöſungen Blutlauge tröpfelt, wo ſich dann ein blauer Niederſchlag zeigt, wenn Eiſenkalk vorhanden iſt; aus dem mehr oder weniger deſſelben kann man den verhältnißmäßigen Antheil beurtheilen. Macht der Eiſenkalk nicht einen zu beträchtlichen Beſtandtheil der Erdkrume aus, wie dies wahrſcheinlich beym blauen Leimboden und bey der ſogenannten Fuchserde und dem Guhr der Fall iſt, ſo ſchadet er der Fruchtbarkeit nicht, ſondern ſcheint vielmehr ein Reizmittel für die Nahrungsfunctionen der Pflanzen zu ſeyn; inzwiſchen mag dabey auch viel auf die Grade ſeiner Verkalkung ankommen.

Nachtheiliger aber für die Vegetation, und, wo ſie in zu großer Quantität vorhanden ſind, derſelben ganz hinderlich ſind die meiſten Säuren, welche ſich zuweilen in der Erdkrume befinden, nur die Kohlenſäure ausgenommen. Denn wenn man gleich bemerkt hat, daß mehrere Säuren die Lebenskraft der Pflanzen erhöhen und die Keimung ihrer Saamen befördern, ſo ſind ſie auf der andern Sei-

te den Gährungen des Düngers und alſo der Entwickelung und Entbindung ihrer Nahrungsſtoffe entgegen, und ſcheinen alſo in der Erdkrume das wieder zu vernichten, was ſie an der Pflanze ſelbſt gut machen. Unter dieſen Säuren ſind vorzüglich die Schwefelſäure, die Phosphorſäure, die Holz- und Galläpfelſäure zu merken. Man entdeckt ihr Daſeyn durch den mehr oder weniger ſtarken ſauren Geſchmack, welchen das von der nach obiger Angabe geſchlemmten Erdkrume abgegoſſene Waſſer auf der Zunge giebt, oder auch durch Verwandlung der blauen Pflanzenfarbe in eine rothe, wenn man ein mit dem Saft des Lackmus getränktes Papier in jenes Waſſer eintaucht. Der Landwirth nennt diejenige Erdkrume, in welcher ſich ſolche Säuren in beträchtlicherer Quantität zeigen, einen ſauren Boden. Am häufigſten finden ſie ſich in der ſogenannten Moorerde, welche auch meiſt ihre ſchwarze Farbe durch den in ihr vorkommenden und mit Galläpfelſäure verbundenen Eiſenkalk erhält; in ihr ſind aber auch nicht ſelten die andern drey angezeigten Säuren vorhanden; daher läßt ſich die Moorerde nur dann mit Erfolg als Düngungsmittel gebrauchen, wenn jene Säuren vorher durch Kalk oder Alkalien gebrochen worden ſind.

Wir ſind hier mit der Schätzungsmethode des landwirthſchaftlichen Bodens in Hinſicht ſeiner irdiſchen Beſtandtheile, und mit der darauf gegrün-

deten Beſtimmung der verſchiedenen Arten deſſelben zu Ende, und könnten alſo zur Unterſuchung anderer ihm nothwendig zukommender Eigenſchaften übergehen. Allein da in einem Landgut auf ſeinem Flächenraum ſich beträchtliche Stellen finden können, wo ſich gar keine Erdkrume von der zur Fruchtbarkeit erforderlichen Lockerheit und von den angegebenen mineraliſchen Miſchungsverhältniſſen der verſchiedenen Erdarten zeiget, und wo die Spat oder Hacke gar nicht einzudringen vermag, bey denen alſo jede weitere landwirthſchaftliche Cultur aufhört: ſo ſind doch auch dieſe Steinlagerund Erdlagen bey der Schätzung des Bodens ihrer Natur und Lage nach nicht ganz zu übergehen, ſondern mit in der weiter unten beſchriebenen Schätzungskarte, Schätzungsregiſter und Schätzungsbeſchreibung aufzuführen. Denn ſie können für den Landwirth doch theils zu ſeinen Bauten, theils zu Verbeſſerung ſeines wirklichen fruchtbaren Bodens nützlich ſeyn, und insbeſondere zeigen ſie mehrentheils da, wo ſie zu Tag ausſtehen, die Unterlage an, auf welcher jene fruchtbare Erdkrume liegt; und die Kenntniß dieſer Unterlage iſt für den Landwirth, wie wir tiefer unten ſehen werden, vorzüglich wichtig. Wir haben dieſe Stein- und Erdlagen in dem Specialvermeſſungsregiſter ſämmtlich unter der Rubrik Steinriegel aufgeführt, in dem Schätzungsregiſter aber müſſen ſie auch ihrer eigenthümlichen Natur und Benennung nach angegeben werden. Ihre beſtimmte

Kenntniß wird durch die Mineralogie erlangt; wir wollen daher hier nur die gewöhnlicher vorkommenden ihren Benennungen nach aufzählen, um den Landwirth bey der Schätzung ſeines Bodens daran zu erinnern. Sie ſind folgende: bloße Kalkſteinwände, Felſen und Lager; Sandſteinwände Felſen und Lager; Schieferlager und Felſen; feſter Mergel; Rollſteinlager; Hornſteinlager und Felſen; Thonlager; Baſaltartige Steinlager und Felſen; Serpentinſteinlager und Felſen; Eiſenſteinlager; Granitartige Steinlager und Felſen.

Wenn wir alſo die in dieſem §. aufgeführten Bodenarten in der Reihe als Recapitulation zuſammenſtellen, ſo erhalten wir folgende 36 Numern:

Fruchtbare Bodenarten.

1) Kley.

2) Leimboden.

3) Mergelboden.

4) Kleyartiger Leimboden.

5) Leimigter Kley.

6) Leimigter Mergelboden.

7) Mergelartiger Leimboden.

8) Kleyartiger Mergelboden.

9) Mergelartiger Kley.

10) Mittelboden.

11) Kleyartiger Mittelboden.

12) Leimigter Mittelboden.

13) Sandigter Kley.

14) Sandigter Mergelboden.

15) Leichter Boden.

16) Fliegender Boden.

17) Kalkigter Boden.

18) Kleyartiger Kalkboden.

19) Leimigter Kalkboden.

20) Sandigter Kalkboden.

Steriler Boden.

21) Moorerde.

22) Bohnerzlager.

23) Kalkſteinlager.

24) Sandſteinlager.

25) Schieferlager.

26) Feſter Mergel.

27) Rollſteinlager.

28) Hornſteinlager.

29) Thonlager.

30) Thonſchieferlager.

31) Baſaltſteinlager.

32) Granitſteinlager.

33) Serpentinſteinlager.

34) Eiſenſteinlager.

35) Fuchserde.

36) Guhrerde.

Ich kann hier die Anmerkung nicht vorbeygehen, daß wahrſcheinlich die ſehr verſchiedene Natur des thonigten Bodens von der Art des Thons herrühre, welcher in dieſen verſchiedenen Erdkrumen enthalten iſt. Wir finden als Flöze auf und an Gebirgen, auch in Thälern mehrere erdigte Thonarten, als Porzelanthon, Staubthon, Pfeifenthon, Töpferthon, gemeinen Thon, Lehm, Eiſenthon, Walkererde u. ſ. w. Sollten nicht dieſe

Thone in ihren Miſchungen unter einander dem Landwirth ganz diejenigen Erſcheinungen geben, welche er an ſeinen verſchiedenen thonigten Bodenarten und an ihren Uebergängen bemerkt? So wie es wahrſcheinlich iſt, daß jene verſchiedenen Thonarten durch Verwitterung verſchiedener feſter Steinlager entſtanden ſind, ſo iſt es auch nicht unwahrſcheinlich, daß die auf der ganzen Oberfläche der Erde befindlichen, ſehr verſchiedenen Erdkrumen den nehmlichen geologiſchen Urſprung haben werden; ob ſie gleich auch häufig durch mechaniſche Mitwirkung des Waſſers an ihre jetzige Stelle gebracht, und mit einander vermengt oder vermiſcht wurden.

§. 139.

Von der Schätzung des Bodens in Rückſicht der in ihm enthaltenen Nahrungsſtoffe.

Es liegt im Begriff des landwirthſchaftlichen Bodens, daß er nicht blos einen beſtimmten Grad von Lockerheit und eine beſtimmte Miſchung von irdiſchen Beſtandtheilen enthalte, ſondern daß er auch mit dem eigenthümlichen Nahrungsſtoffe der Pflanzen verſehen ſey, welchen die Pflanzen für ihren fröhlichen und vollſtändigen Wachsthum nöthig haben. Dieſe letztere Bedingung iſt ſo weſentlich, daß ohne ihr Vorhandenſeyn jede Erdkrume für alle landwirthſchaftlichen Pflanzen völlig ſteril iſt. Es iſt ſchwierig und koſtbar, dieſe Nah-

rungsſtoffe, welche eigentlich in thieriſchem und vegetabiliſchen Moder und ſolchen Dingen beſtehen, welche zu einer ähnlichen Entbindung derſelben einfachen Beſtandtheile Anneigung haben, dahin zu bringen, wo ſie ganz fehlen; und es bleibt daher für den Landwirth ein wichtiger Gegenſtand der Schätzung, denjenigen Antheil von Nahrungsſtoffen kennen zu lernen, welchen er in den verſchiedenen Theilen und Boden ſeines Guts ſchon bereits als vorräthig antrifft. Es können hiezu unterſchiedene Unterſuchungsmethoden eingeſchlagen werden, und wegen der Unſicherheit der Reſultate, welche jede einzeln geben würde, iſt es am beſten, ſie mit einander zu verbinden.

1) Der Landwirth kann die auf einem beſtimmten Theil ſeines Bodens, den er unterſuchen will, wild wachſenden Pflanzen einer nähern Betrachtung unterwerfen. Sowohl die Arten derſelben, als auch ihr mehr oder weniger üppiger Wuchs, werden ihm im allgemeinen die Quantitäten und Qualitäten der Nahrungsſtoffe verrathen, welche in dieſem beſtimmten Theile ſeines Bodens vorräthig liegen.

2) Oder er kann, wie oben für die Unterſuchung der irdiſchen Beſtandtheile, eine gewiſſe Quantität Erde ausgraben, dieſelbe in einen

Topf bringen, und nach der oben bemeldeten Weiſe ſchlemmen. Die oben auf ſitzende ſtaubartige Schicht iſt größtentheils Dammerde, welche aus vermoderten thieriſchen und Pflanzentheilen beſteht. Ihre Quantität gegen die unter ihr liegenden erdigen Schichten, ihre dunkle Farbe, insbeſondere aber auch ihre Unauflöslichkeit in Säuren und ihre leichtere Verbrennbarkeit geben ihm die Charaktere von dem Antheil an Nahrungsſtoff, welcher ſich in dem zu unterſuchenden Boden befindet. Da Salze mit zur Fruchtbarkeit beytragen, insbeſondere der Salpeter, wegen der Leichtigkeit, mit welcher er Sauerſtoff abgiebt: ſo muß er auch das nach der Schlemmung abgegoſſene Waſſer unterſuchen, und es in dieſer Abſicht ganz einkochen laſſen, um zu ſehen, ob ſich ſalzige Theile am Boden des Gefäßes anſetzen.

3) Die chemiſche Unterſuchung dieſer abgeſchlemmten Schicht Dammerde kann auf folgende Art geſchehen:

a) Zuerſt wird das abgegoſſene Waſſer unterſucht; er läßt daſſelbe in einem Gefäß bis zu einer gewiſſen geringen Quantität abdampfen, ſind öligte Theile auf demſelben, ſo nimmt er ſie mit Löſchpapier oben ab;

und dann läßt er es noch fort und fort abdampfen, bis die Salze in Cryſtalle anſchieſſen können, welche ſich etwa in dieſem Waſſer befinden. Wegen der Säuren kann er es mit Reagentien für dieſelben unterſuchen, und wenn ſich an dieſen ihr Daſeyn verräth, dieſelben durch einen Zuſatz von ätzendem Alcali abſorbiren; aus der erhaltenen Quantität Mittelſatz läßt ſich die Menge und Art der vorhanden geweſenen Säuren berechnen und beſtimmen.

b) Nachdem dann die Dammerde recht fleißig durch einander gerührt iſt, nimmt er eine kleine Quantität davon ab, und bringt ſie in ein Glaskölbchen. Auf dieſe gießt man ohngefähr das dreyfache Gewicht Weingeiſt, und läßt ſie auf Kohlfeuer damit digeriren. Dann wird der Weingeiſt abgegoſſen und mit Waſſer verdünnt, was dabey niederfällt, ſind die harzigen Theile, welche ſich in der Dammerde befinden.

c) Der mit Waſſer ausgeſüßte Rückſtand in dem Kölbchen wird nun mit Salpeterſäure übergoſſen, gleichfalls mit der dreyſachen Menge ſeines Gewichts. Man läßt dieſe mit jenem digeriren, und gießt dann die Auflöſung von dem Rückſtand ab. Der

erſtern wird nun ſo lange mildes Alcali zugeſetzt, bis ſich kein Niederſchlag mehr zeigt, welcher die Quantität der erdigen Beſtandtheile zu erkennen giebt, und die theils in Thonerde, theils in Kalk- und Bittererde beſtehen mögen.

d) Der nach dieſer Auflöſung übrig gebliebene Rückſtand wird mit Salpeter in eine metallene Retorte gebracht, und über Kohlfeuer ſo ſtark erhitzt, daß das Gemenge verpuffen kann. Die Retorte muß mit dem pnevmatiſchen Apparat, in deſſen Glaskolben ſich genau gewogenes Kalkwaſſer befindet, in Verbindung ſtehen. Die durch das Verpuffen erfolgte und in dem Kalkwaſſer mit dem Kalk in Verbindung getretene Kohlenſäure läßt die Quantität Kohlenſtoff berechnen, welcher in der Dammerde vorhanden war.

e) Bey dem unter c) angegebenen Aufgießen der Salpeterſäure kann gleichfalls der pnevmatiſche Apparat angewendet werden, um in dieſem die etwa ſich entwickelnde Kohlenſäure aufzufangen und ihre beſtimmte Quantität zu erhalten. Und da in der Dammerde wahrſcheinlich auch vegetabiliſches Alcali ſich vorfindet, ſo muß jene

Auflöſung durch völlige Sättigung mit demſelben Alcali zum Cryſtalliſiren geſchickt gemacht, und aus der nach Abdampfung erhaltenen Menge von Mittelſatz die Quantität des in der Dammerde befindlichen Alcali berechnet werden. Man bringt nehmlich den erhaltenen Salpeter in eine Retorte, und erhält ihn einige Stunden in gelindem Fluß, wobey die Salpeterſäure zerſtört wird, und blos das Alcali zurückbleibt; wenn man nun von dieſem diejenige Quantität abzieht, welche man der Auflöſung c) abſichtlich zugeſetzt hat, ſo erfährt man, wieviel an Alcali urſprünglich vorhanden war.

Dieſe ganze chemiſche Unterſuchung fordert aber nicht geringe chemiſche Kenntniſſe, und viele Rückſichten, bey deren Vernachläſſigung man leicht auf fehlerhafte Reſultate kommen kann.

In Hinſicht der Quantitätsverhältniſſe ſeiner Nahrungsſtoffe wird der landwirthſchaftliche Boden alsdann eingetheilt:

1) in reichen Boden, welcher ohne Zuſatz von Dünger die edlern Kornarten tragen kann; verſteht ſich nicht immer, ſondern nur nach der in ihm für das laufende und vielleicht auch

künftige Jahr vorgefundenen Menge an Nahrungsſtoff;

2) vermöglichen Boden, welcher ſeiner augenblicklichen Beſchaffenheit zufolge zwar die edlern Kornarten nicht, aber doch Rocken, Haber und Buchwaizen ohne Zuſatz von Dünger tragen könnte;

3) armen Boden, welcher nur ſehr wenig Nahrungsſtoff enthält, ſo daß ſelbſt die natürliche Gräſung auf ihm ſehr ſchlecht iſt;

4) ſchlechten Boden, in welchem ſich nicht nur faſt gar keine Dammerde eingemiſcht findet, ſondern welcher auch nach der urſprünglichen Miſchung ſeiner irdiſchen Beſtandtheile ſelbſt bey reichlichem Zuſatz von Dünger die Fruchtbarkeit lange nicht zeigte, welche ein Boden von anderer Miſchung bey gleicher Quantität Dünger zeigen würde.

Denn man muß es überhaupt hier nie vergeſſen, daß die Fruchtbarkeit des landwirthſchaftlichen Bodens nicht in gleichem arithmetiſchen Verhältniſſe mit der Quantität des in ihn gebrachten oder ſchon in ihm vorräthigen Düngers ſteht. Es kommt hier ſehr viel auf die erdige Miſchung des Bodens an. Der eine Boden kann bey einer gewiſſen Quantität

Dünger den vortrefflichſten Waizen und Gerſte, und außer dieſen noch ein paar gute Erndten von andern landwirthſchaftlichen Gewächſen liefern; da hingegen ein anderer Boden bey derſelben Quantität Dünger nicht nur gar keinen Waizen und Gerſte, ſondern auch nicht ſo viele Erndten nach einander, wie jener, abtragen kann. Eben darauf gründet ſich auch die bekannte Eintheilung des landwirthſchaftlichen Bodens in Waizland und in Rocken- und Haferland. Man würde aber deswegen doch immer ſehr voreilig ſchließen, wenn man aus dieſem Phänomen eine unmittelbare chemiſche Einwirkung der Erdarten oder ein Eingehen derſelben in die Pflanzenkörper behaupten wollte; und unſere oben gemachte Eintheilung in reich, vermöglich, arm und ſchlecht bleibt dennoch wahr und richtig, wenn man auch blos ein Rocken- und Haferland vor ſich hat, auf welches man ſie anwenden muß. Daß mehrere Chemiſten bey der Unterſuchung verſchiedener Pflanzenkörper chemiſch einfache Erden als Beſtandtheile derſelben gefunden haben, iſt auch ſchlechthin noch kein Beweis, daß dieſelben Erden ein Nahrungsſtoff dieſer Pflanzen ſind und waren. Denn woher bilden ſich im Fötus die Knochen, da doch in dem Blut des Mutterthiers im Verhältniß eine viel zu geringe Quantität von Kalkerde enthalten iſt, als daß man ſich eine Abſetzung aus dieſem hiezu hinreichend denken könnte; und ferner, woher kommt in Pflanzen das vegetabiliſche und minerali-

ſche Alkali, da doch jene ſchlechthin nur in reinen Erden und Waſſer bis zum Blühen gebracht ſind? Aber eben dies iſt der Charakter des Organismus, daß er ſchafft, wo die todte Natur nur trennt und verbindet.

§. 140.

Von der Schätzung des Bodens in Hinſicht ſeiner waſſerhaltenden Kraft.

Das Waſſer wird nicht nur ſelbſt durch die organiſchen Geſetze der Pflanzen zu einem eigenthümlichen Nahrungsſtoff derſelben, ſondern dient auch zugleich zum Auflöſungsmittel ihrer andern feſtern Nahrungsſtoffe, welche in ihrem feſten Zuſtand keinen Zutritt an den Pflanzenkörper haben. Daher iſt die Unterſuchung der waſſerhaltenden Kraft der in einem Landgut befindlichen verſchiedenen Bodenarten für den Landwirth ſehr wichtig; und insbeſondere auch darum, weil verſchiedene landwirthſchaftliche Pflanzen auch verſchiedene Grade dieſer waſſerhaltenden Kraft zu ihrem glücklichen Wachsthum erfordern. Es folgt auch aus den Reſultaten dieſer Unterſuchung, wie wir unten ſehen werden, eine eigene Eintheilung des landwirthſchaftlichen Bodens, welche ſchlechthin auf dieſe Rückſicht gegründet iſt. Ehe wir die Unterſuchungsmethode ſelbſt angeben, wollen wir die waſſerhaltende Kraft des Bodens nach der Quelle, aus wel-

cher ſie fließt, näher beſtimmen und abtheilen, weil nach dem Grund ihrer Erſcheinung ſich die Unterſuchungsmethode ſelbſt richten muß. Es giebt nehmlich eine eigenthümliche, ſpecifiſche, und eine erworbene, relative waſſerhaltende Kraft im landwirthſchaftlichen Boden. Die erſtere iſt eine Folge der eigenthümlichen Miſchung oder Mengung der irdiſchen Beſtandtheile, und wird insbeſondere durch die Art und Quantität des Thons beſtimmt, welche in den verſchiedenen oben angegebenen Bodenarten vorkommt; die andere aber iſt eine Folge derjenigen Erd- und Steinlage, welche der zu unterſuchenden Erdkrume als Unterlage dient, zugleich aber auch eine Folge der örtlichen Lage der verſchiedenen Theile eines Guts gegen einander in Hinſicht der Höhe, Ebene und Tiefe, und gegen eine nähere oder entferntere Waſſerfläche eines Fluſſes oder Sees, und gegen beſchützende Gegenſtände vor Wind und prall auffallenden Sonnenſtrahlen.

Für den geübten Landwirth iſt es leicht, durch bloßes Anfühlen ſeines Bodens, durch bloßen Augenſchein hinter dem Pfluge her mit ziemlicher Genauigkeit die Grade der waſſerhaltenden Kraft deſſelben zu ſchätzen. Inzwiſchen verwechſelt er dabey doch nicht ſelten die eigenthümliche waſſerhaltende Kraft mit der erworbenen; und doch ſind dieſe beyden weſentlich verſchieden, wie er nicht ſelten mit Nachtheil belehrt wird, wenn er den einen Boden

den einen Tag nur friſch, den andern Boden denſelben Tag naß fand, und nun jenen Boden den folgenden Tag noch ziemlich friſch, den naſſen Boden aber faſt ganz trocken findet. Es iſt alſo nothwendig, daß wir uns auch hier um Genauigkeit und Beſtimmtheit unſerer Ausſagen bemühen, weil nur dadurch ſich ſichere und vollſtändige Reſultate für das darauf zu gründende Handeln erwarten laſſen. Da die eigenthümliche waſſerhaltende Kraft eines Bodens in zwey Rückſichten unterſucht werden kann, ſo iſt auch hiezu das Verfahren ein doppeltes; nehmlich wir können wiſſen wollen: wie viel eine beſtimmte Bodenart an Waſſer aufnimmt; und dann auch, wie lange ſie die beſtimmte Quantität Waſſer beym Einfluß von Sonnenſchein und Winden zu behalten vermag; denn dieſe anhaltende Kraft ſteht nicht immer mit der Quantität des aufgenommenen Waſſers in gleichem Verhältniß. Ueber die erſte Frage alſo: wie viel ein beſtimmter Boden an Waſſer in ſich oder aufzunehmen vermag? iſt der Verſuchsproceß folgender: Man gräbt bis in diejenige Tiefe, wo man die zu unterſuchende Erdkrume noch für gleichartig halten kann, ungefähr einen Kubikfuß derſelben aus, mengt das Ausgegrabene recht ſorgfältig durch einander, und bringt dann eine Quantität davon in eine aus Drath geflochtene Waagſchale, nachdem man dieſe vorher mit einem härnen Seihtuch ausgelegt hat; von Wollen oder Linnen darf das Seihtuch nicht

ſeyn, weil dieſe beyden Materien ſelbſt eine zu ſtarke waſſerhaltende Kraſt haben, und alſo das Ausfließen des Waſſers aus der Erde zurückhalten würden. Auf dieſe in der Waagſchale befindliche Erde wird nun allmählich ſo viel Waſſer zugegoſſen, bis ſie recht durch und durch naß iſt, und daſſelbe häufig von ihr abläuft; ſobald es dann anfängt, nur noch zu tropfen, und zuletzt ein Tropfen am Boden der Waagſchale hängen bleibt, ſo bringt man in die andere Waagſchale ſo viel Gewicht, bis das Gleichgewicht beyder hergeſtellt iſt. Nun nimmt man die mit der Erde gefüllte Waagſchale ab, hängt ſie an einen gelind warmen Ort, und läßt die Erde da ſo ſtark austrocknen, daß ſie keine Spur von Feuchtigkeit mehr zeigt. Die ſo getrocknete Erde wird nun wieder an den Waagbalken gebracht, wo dann das aus der andern Waagſchale zu Wiederherſtellung des Gleichgewichts auszunehmende Gewicht mit ziemlicher Genauigkeit die Quantität Waſſers angiebt, welches die unterſuchte Erdkrume in ſich zu nehmen vermag. Für die Beantwortung der zweyten Frage: wie lange dieſe Erdkrume ihre Feuchtigkeit beym Einfluß von Luft und Sonnenſchein an ſich zu halten vermag? wird folgendes Verfahren dienen: Man macht eine beſtimmte Quantität dieſer Erde ſo naß, als ſie ſeyn kann, ohne daß das Waſſer von ihr abläuft. Dann nimmt man ein Bretchen, und befeſtigt in der Mitte deſſelben eine Darmſaite, ohngefähr

3—4 Zoll lang, je nachdem man viel oder wenig Erde genommen hat; an das andere Ende dieſes Saitenſtücks wird ein feiner Meſſingdrath befeſtigt, welcher dann in perpendicularer Richtung in einiger Höhe über eine kleine Rolle läuft, und an ſeinem andern Ende durch ein angehängtes kleines Gewicht gerade gezogen wird; es iſt in dieſer Abſicht nöthig, daß man über dem Bretchen ein kleines Geſtell errichtet, in welchem ſich die geforderte Rolle befindet, und unterhalb welcher man ein kleines Stäbchen von Meſſing anbringt mit einer darauf willkührlich gezeichneten Scale; an den Drath ſelbſt, welcher an dieſem Stäbchen in die Höhe läuft, wird ein kleiner Zeiger befeſtigt, welcher auf die Scale weiſt. Wenn man nun ſo auf dieſem Feuchtigkeitsmeſſer den Grad bemerkt hat, auf welchem der Zeiger bey trockener heiterer Luft ſteht, ſo ſchlägt man nun jene Quantität naß gemachter Erde um das Saitenſtück in Form einer Halbkugel herum, aber ſo, daß dieſes Saitenſtück noch einen halben Zoll tief unter die Erde zu ſtehen kommt, damit ſie nirgends unmittelbar der Luft ausgeſetzt iſt. Sogleich wird ſich durch das Zuſammenziehen der Saite an der Scale ein Gradpunct bemerken laſſen, welcher den höchſten Grad der Feuchtigkeit der Erde anzeigt. Nun exponirt man dieſe ganze Vorrichtung der Luft und dem Sonnenſchein, wobey ſich dann an der Scale durch die allmähliche Wiederausdehnung der Saite das nach und nach

erfolgende Austrocknen der Erde in ziemlich beſtimmten Graden wahrnehmen läßt; und zugleich kann auch das Zeitmaß bemerkt werden, in welcher es geſchieht. Dieſe Vorrichtung eines landwirthſchaftlichen Hygrometers kann auch dazu dienen, um den Einfluß von Thau, feuchter Luft und Regen auf eine ausgetrocknete Erde zu bemerken; eine Sache von nicht geringer Wichtigkeit, beſonders wenn man dabey auf die Art der Erdkrume und auf die Grade der Lockerheit Rückſicht nimmt, in welcher jene um das Hygrometer oder vielmehr um die Saite deſſelben angehäuft iſt. Will man das Inſtrument noch accurater haben, ſo muß das über dem Bretchen angebrachte Geſtell nicht von Holz, ſondern ganz von Metall ſeyn; weil jenes ſich ſelbſt in ſeinem Volumen nach den Graden der Feuchtigkeit oder Trockene der Luft verändert.

Was nun die Eintheilung des landwirthſchaftlichen Bodens in Hinſicht der eigenthümlichen waſſerhaltenden Kraft betrifft, ſo ſind von den vorhin angegebenen beyden Verſuchsmethoden noch zu wenig allgemeingültige Reſultate bekannt, als daß wir jene Eintheilungen nach ihnen entwerfen und genau beſtimmen könnten. Wir müſſen uns daher jetzt noch mit den nach folgenden Rückſichten gemachten und unter den Landwirthen bekanntern Eintheilungen und Beſtimmungen begnügen:

1) Eine Erdkrume heißt dürrer Boden, wenn er einige Stunden nach erhaltenem mäßigen Regen den Zuſammenhang ſeiner Theile gleich wieder verliert, und kein Gefühl von Feuchtigkeit mehr giebt.

2) Sie heißt trocken, wenn ſie nach eben dieſem Grad von Regen und in derſelben Zeit nur beym Zerreiben zwiſchen den Fingern ein Gefühl von Feuchtigkeit giebt.

3) Friſch, wenn ſie unter denſelben Umſtänden gleich beym erſten Anfühlen Feuchtigkeit zeigt.

4) Naß iſt eine Erdkrume zu nennen, wenn ſie einige Zeit nach einem mäßigen Regen beym Ausgraben oder Pflügen noch blinkert, und durchs Zuſammendrücken zwiſchen den Fingern noch wirkliche Näſſe auf denſelben zurückläßt.

5) Sumpfig heißt ein Boden, wenn er von einem mäßigen Regen das Waſſer nicht alles aufnimmt, ſondern daſſelbe ſichtbar in kleinen Kuhlen auf ihm ſtehen bleibt; oder wenn es gleich in die Fußſtapfen von Menſchen oder Thieren einquillt.

Man ſieht es dieſen Beſtimmungen leicht an,

daß ſie äußerſt ſchwankend und relativ ſind, aber ſie müſſen doch einſtweilen die Stelle der fehlenden beſtimmteren erſetzen; und der praktiſche Wirth, der ſie mehr in ſeinem praktiſchen Gefühl oder in ſeiner Einbildungskraft, die noch eine Menge anderer Kennzeichen zugleich mit überſieht, als in ſeinem Verſtand hat, geht auch mit ihnen ſo unſicher nicht, als vielleicht manche es glauben.

Bey der erworbenen waſſerhaltenden Kraft, welche eigentlich eine Folge der Unterlage, oder der örtlichen Lage der Erdkrume iſt, können keine Grade vorkommen, ſondern ſie richtet ſich ganz nach der natürlichen Beſchaffenheit ihrer Gründe; ſo wie dieſe, ſo die Wirkung. Aber dennoch iſt die Unterſuchung derſelben eine Sache von äußerſter Wichtigkeit, weil durch die Unterlage und durch die örtliche Lage nicht nur die eigenthümliche waſſerhaltende Kraft erhöht, ſondern auch durch beyde einem Grundſtück ungemein viel Vortheil oder Nachtheil zuwachſen kann. Die Unterſuchung der Unterlage einer beſtimmten Erdkrume geſchieht mit der Spate oder mit dem Erdbohrer, wobey man ihren mineralogiſchen Charakter beſtimmt, und aus dieſem die größere oder geringere Leichtigkeit ſchätzt, mit welcher das in der über ihr befindlichen Erdkrume überflüßige Waſſer durch ſie hindurch ſintert, oder von ihr aufgehalten wird. Oft aber hat die Erdkrume ſelbſt eine ſolche Tiefe, daß man ihre Unterlage

nicht ohne ein lange fortgeſetztes Graben finden könnte, und in dieſem Fall kann man mit dem Graben innehalten, ſobald man nur etliche Fuß tief eingedrungen iſt, ohne eine Erdart von einer andern waſſerhaltenden Kraft zu finden; man hat es alsdenn anzuſehen, als wenn die Erdkrume ſich ſelbſt zu ihrer Unterlage diente.

Von der Unterſuchung der örtlichen Lage einer Bodenart in Hinſicht der durch dieſe Lage beſtimmten erworbenen waſſerhaltenden Kraft ſind mehrere Momente ſchon bey der geometriſchen Vermeſſung eines Landguts angegeben. Dort iſt nehmlich der Vermeſſer angewieſen, die Höhe eines Grundſtücks gegen eine nähere oder entferntere Waſſerfläche, die Höhe der Berge gegen die dieſelben umgrenzende Ebene, die Fallungswinkel ihrer Bergflächen, und insbeſondere auch das Waſſergefäll in den verſchiedenen Quartieren des Guts aufzunehmen. Durch dieſe natürlichen Verhältniſſe, verbunden mit der Unterlage, wird die erworbene waſſerhaltende Kraft großentheils beſtimmt. Hiezu kommt dann noch in Hinſicht der längern oder kürzern Anhaltung des erworbenen Waſſers die Lage eines Grundſtücks gegen die vier Hauptweltgegenden, und gegen beſchützende Gegenſtände vor heftigen Winden und ſtarkem Sonnenſchein; dergleichen ſind Berge, Wälder, Dörfer, Städte u. ſ. w.

§. 141.

Von der Schätzung des Bodens in Hinſicht der ihm eigenthümlichen Wärmegrade.

Die Wärme, dieſes belebende und Leben unterhaltende Naturprinzip, zeigt insbeſondere auch auf die Vegetation den wichtigſten Einfluß. Keine Pflanze kann ſie ganz entbehren, aber auch nicht jede Pflanze erfordert einen gleichen Grad derſelben. Es iſt alſo auch für dieſes in ſeiner Handlungsſphäre ſo äußerſt wirkſame Princip dem Landwirth die genaueſte Aufmerkſamkeit und eine ſorgfältige Unterſuchung zu empfehlen; und vielleicht haben wir von den Reſultaten derſelben manche fruchtbare Regeln für die Behandlung und Zubereitung des landwirthſchaftlichen Bodens zu erwarten. Hier iſt aber nicht von derjenigen Wärme die Rede, welche eine Folge des Climas und des jedesmaligen Sonnenſtandes gegen die beſtimmte Fläche der zu unterſuchenden Erdkrume iſt, und die, weil ſie vorzüglich in der Luft herrſcht, die atmosphäriſche Wärme genannt werden kann; dieſe kommt an einem andern Ort zur Sprache; ſondern hier iſt von derjenigen Wärme die Rede, welche einer beſtimmten Bodenart vermöge ihrer innern Natur eigenthümlich iſt, alſo von den Graden der ſpecifiſchen Wärme des landwirthſchaftlichen Bodens. Es iſt nehmlich ein bekanntes Naturphänomen, daß die Wärme einer Leitung fähig iſt, die entweder eine

phyſiſche oder chemiſche Leitung ſeyn kann, und daß ſowohl durch die Qualität als Quantität der vorkommenden Wärmeleiter in einem beſtimmten Boden gewiſſe Grade freyer Wärme in demſelben herrſchend werden, die nur dieſem Boden von ſeiner eigenthümlichen Beſchaffenheit und ſonſt keinem andern zukommen; da hingegen ein Boden von einer andern Natur wieder andere Grade von freyer Wärme zeigt. Ob der Boden die Wärme überhaupt urſprünglich durch die Gährung der in ihm vorhandenen Düngertheile, oder durch eine andere chemiſche Zerſetzung in ſeinem Innern, oder aber durch Mittheilung von außen aus der Atmoſphäre bekommt, dies iſt hier nicht der Gegenſtand unſerer Unterſuchung; die Quelle der Wärme überhaupt mag ſeyn, welche ſie will, genug wir wiſſen, daß die Beſtandtheile einer beſtimmten Bodenart vermöge ihrer verſchiedenen wärmeleitenden Fähigkeit jederzeit ein Reſultat von freyer Wärme in demſelben äußern, welches wir die wärmehaltende Kraft dieſes Bodens nennen können, und dieſer ihre Grade in den verſchiedenen Bodenarten eines Landguts zu ſchätzen, iſt das Object, von dem wir in dieſem Paragraph handeln. So wird, um mich hier durch Beyſpiele noch deutlicher zu machen, ein ſehr durchwäſſerter Boden, wegen der wärmeleitenden, oder welches vielleicht noch richtiger geſprochen wäre, wegen der wärmeaufnehmenden Eigenſchaft des Waſſers nie die ſpezifiſche Wärme zeigen,

welche derſelbe weniger durchwäſſerte Boden äußert; ferner ein kleyartiger Boden, in welchem Kalkſteine vorkommen, wird wärmer ſeyn, als derſelbe kleyartige Boden, in welchem Hornſtein und Feldſpate ſich finden, weil der erſtere weniger Wärme in ſich aufnimmt, als die letztern; beſonders hat auch die verſchiedene ſpecifiſche wärmehaltende Kraft der Unterlagen auf die ſpecifiſche Wärme der zu unterſuchenden Erdkrume einen vorzüglichen Einfluß; und man kann hier, wie bey der waſſerhaltenden Kraft, eine eigenthümliche und eine erworbene wärmehaltende Kraft annehmen. Es müßte eine lehrreiche Abhandlung abgeben, wenn ſich einer bemühte, dieſe Materie weiter zu entwickeln, wenn er die bekannten Phänomene der Wärme auf den landwirthſchaftlichen Boden anwendete, und ihr Verhältniß zu den und in den verſchiedenartigen Beſtandtheilen deſſelben detaillirt darſtellte; nicht unwahrſcheinlich würden wir über die Verhältniſſe und die Art der Düngungsmittel zu einem beſtimmten Boden und ſelbſt über die Wirkung gewiſſer Miſchungsarten mineraliſcher Beſtandtheile in Hinſicht einer größern oder geringern Fruchtbarkeit für gewiſſe Arten von landwirthſchaftlichen Pflanzen nicht unbedeutende Aufſchlüſſe erhalten; denn wer das Leben der Pflanzen und die Phänomene deſſelben als einen bloßen organiſirten chemiſchen Proceß betrachtet, wer nicht dabey auch die über dieſem waltenden höhern phyſiſchen Geſetze ahndet und auf-

ſucht, der beweiſt eine ganz einſeitige Anſicht der Natur und einen unvollſtändigen und irrigen Begriff von chemiſchem Proceß. Ich behaupte nicht, daß die Wärme die Pflanzen ernährt, ſondern ich behaupte, daß ſie bey ihrem Ernährungsgeſchäft mit wirkſam iſt, und daß vielleicht mancher Boden für manche Pflanze blos wegen ſeiner ihr individuelles Nährungsgeſchäft unterſtützenden eigenthümlichen freyen Wärme vorzüglich fruchtbar iſt. Es liegt aber die weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes außer der Sphäre, welche wir uns für dieſes Werk beſtimmt haben. Hier genügt es völlig, den Begriff der eigenthümlichen wärmehaltenden Kraft eines Bodens ſo weit angegeben zu haben, als es zum Verſtändniß der auf jenen gegründeten Eintheilung nöthig iſt. Was nun das Verfahren bey der Unterſuchung betrifft, ſo giebt es dafür folgende zwey Methoden:

1) Die Meſſung der ſpecifiſchen Wärmegrade der verſchiedenen Bodenarten kann mit dem Thermometer geſchehen. Hiezu wird am beſten das Frühjahr gewählt, und zwar wenn die Atmoſphäre in dieſer Jahrszeit gewöhnliche mittlere Temperatur hat. Der Landwirth bemerkt nun auf ſeinem Thermometer den Wärmegrad der Luft, dann gräbt er daſſelbe einen halben Fuß tief in die Erdkrume, deren ſpecifiſche Wärme er unterſuchen will. Wenn es

in dieſer eine Viertelſtunde geſtanden hat, ſo bezeichnet er den Grad, bis zu welchem es entweder geſtiegen oder gefallen iſt. So geht er nun bey derſelben Lufttemperatur von einer Bodenart ſeines Guts zur andern; wo ſich ihm denn verſchiedene Grade der ſpecifiſchen Wärme in denſelben ergeben werden, uud nach denen er dann ſeinen Boden ſelbſt in dieſer Hinſicht eintheilen kann. Nicht unzweckmäßig würde es ſeyn, wenn er dieſe Unterſuchung vor und dann wieder einige Wochen nach der Düngung anſtellt.

2) Oder die ſpecifiſche Wärme der verſchiedenen Bodenarten wird durch Augenſchein aufgenommen. In dieſer Hinſicht beobachtet der Landwirth auf denſelben das ſchnellere oder langſamere Wegſchmelzen des Schnees und Eiſes, die frühere oder ſpätere Entwicklung gewiſſer Pflanzenkeime, das ſchnellere oder langſamere Abtrocknen der Winterfeuchtigkeit u. ſ. w. Es iſt dieſe Methode allgemeiner als die erſtere, aber ihre Reſultate haben nur ſehr relative Wahrheit, und dennoch müſſen bey ihr noch eben ſo viele Nebenrückſichten genommen werden, wie bey der erſtern Methode, wenn ſie nur überhaupt wahre Reſultate liefern ſoll. Die Eintheilung des landwirthſchaftlichen Bodens in Hinſicht ſeiner verſchie-

denen wärmehaltenden Kraft iſt: in hitzigen, warmen, gemäßigten und kalten Boden; da dieſe Arten nur durch Grade beſtimmt werden, ſo iſt keine weitere Erklärung derſelben nöthig.

§. 142.

Von der Schätzung des Bodens in Hinſicht ſeiner Expoſition gegen Licht und Luftbewegung.

Daß Licht zum Leben und Wachsthum ſeiner Pflanzen nothwendig ſey, weiß jeder Landwirth, eben ſo auch, daß viele ſeiner Pflanzen keine Früchte anſetzen, wenn ſie nicht in ihrer Blüthezeit einiger Luftbewegung ausgeſetzt, andere aber, wenn ſie nicht während des Blühens gegen eine etwas heftige Luftbewegung geſchützt ſind. Es iſt daher nothwendig, daß er auch von dieſer Seite die vortheilhaftere oder nachtheiligere Lage ſeines Bodens, auf dem er pflanzen oder erndten will, unterſucht; denn Pflanzen, die gern im Schatten ſtehen und unter dieſem am beſten gedeihen, kann er da nicht hinbringen, wo den Tag über immer ein ungebrochener Lichtſtrom auffällt; und eben ſo wird er es unterlaſſen müſſen, nach derjenigen Weltgegend hin, von welcher er am gewöhnlichſten heftige Winde zu erwarten hat, ſolche Pflanzen zu bauen, welche dieſe Winde nicht gut vertragen können. Daß aber das Licht überhaupt nicht blos auf den über der Erde

ſtehenden Theil einer Pflanze wirkt, ſondern daß die Verſchlingung deſſelben vom landwirthſchaftlichen Boden in dieſem ſelbſt eine auf die Vegetation Einfluß habende Veränderung hervorbringen müſſe, iſt ziemlich wahrſcheinlich, und es würde ſich vielleicht die nähere Unterſuchung dieſes Einfluſſes durch keine unbedeutenden Reſultate belohnen. Bis jetzt iſt uns aber die materielle Wirkungsart dieſes Naturprincips noch ein tiefes Geheimniß, und wir wiſſen kaum mehr davon, als daß das Licht gewiſſen Körpern den Sauerſtoff entlockt; da aber dieſer eine ſo ſtarke Rolle bey der Vegetation ſpielt, ſo läßt uns ſchon jenes Phänomen von dem Einfluß etwas ahnden, welche das Licht auf den landwirthſchaftlichen Boden haben kann. Hier muß es uns genügen, der Aufmerkſamkeit des Landwirths auf dieſes Naturprinzip einen Wink gegeben zu haben, denn eine nähere Beſtimmung des landwirthſchaftlichen Bodens in Hinſicht ſeiner für die Vegetation vortheilhaften oder nachtheiligen Veränderung durch das aufgenommene Licht läßt ſich bis jetzt noch nicht darſtellen. Was aber die Grade des Lichts über der Oberfläche der Erde und die mehr oder weniger heftige Luftbewegung über derſelben betrifft, ſo werden dieſe durch die Lage der Grundſtücke gegen die Weltgegenden, durch ihre örtliche Lage unter ſich ſelbſt in Rückſicht der Höhe, Ebene und Niedrigkeit und gegen beſchützende nähere oder entferntere Gegenſtände beſtimmt. Da auf dieſe ſchon bey andern

Rückſichten der Schätzung aufmerkſam gemacht iſt, ſo iſt hier von ihnen keine weitere Erörterung nöthig, beſonders da wir im folgenden Paragraph von der Lage gegen die Weltgegenden noch beſonders handeln. Die Eintheilung des landwirthſchaftlichen Bodens eines Guts in Hinſicht des bey ihm vorkommenden freyern oder beſchränktern Zutritts des Lichts und der Luftbewegung kann durch lichten und beſchatteten, freyen und geſchützten Boden ausgedrückt oder bezeichnet werden.

§. 143.

Von der Schätzung des Bodens in Hinſicht ſeiner Lage gegen die Hauptweltgegenden.

Da in den vorhergehenden §§. öfters die Lage eines Grundſtücks gegen die Hauptwelt- oder Himmelsgegenden erwähnt iſt, indem durch ſie theils die waſſerhaltende Kraft eines Bodens ſehr erhöht oder vermindert werden kann, theils auch von ihr der mehr oder weniger freye Zutritt der Wärme, des Lichts und der Luftbewegung abhängt: ſo läßt ſich für die Nothwendigkeit der Unterſuchung des landwirthſchaftlichen Bodens in Hinſicht dieſes Verhältniſſes hier nicht ein noch ſtärkerer Grund angeben. Um aber denſelben dem Landwirth noch mehr einleuchtend zu machen, können hier auch noch die äußern Wirkungen des Conflicts jener Naturprincipien dargeſtellt werden, welche er in einem und

demſelben Boden äußert, wenn er eine verſchiedene Lage nach den verſchiedenen Hauptweltgegenden hat. So lehrt uns die Erfahrung:

1) daß ein Boden gegen Norden gelegen, nicht ſo ſtark ausdünſtet, wie in einer Lage gegen die drey andern Weltgegenden; daß in demſelben der Nahrungsſtoff für die Gewächſe ſpäter in Gährung kommt; daß überhaupt in ihm die Vegetation ſpäter anfängt und früher wieder aufhört; und daß in demſelben die Gewächſe durch die kalten und trocknen Nord-Weſt-, Nord- und Nord-Oſtwinde, insbeſondere aber auch durch die ſpäten Nachtfröſte öfters leiden;

2) daß ein gegen Norden liegender Boden zwar gemäßigt ausdünſtet, daß aber auch die durch die frühe Einwirkung der Sonnenwärme in demſelben frühzeitig erweckte Lebenskraft der Pflanzen durch die ſoorenden Oſtwinde und durch die ſpäten Nachtfröſte nicht ſelten wieder völlig unterdrückt wird;

3) ein nach Mittag hin gelegner Boden genießt zwar durch die ſtarke Einwirkung der Sonnenſtrahlen eine recht kräftige Durchwärmung, und iſt für die zärtern Pflanzen ſehr fruchtbar, aber dagegen leiden dieſe in ihm nicht ſelten durch

die von Süden her häufig erſcheinenden heftigen Gewitterſturzregen und, wenn der Boden ſeiner Natur nach dürre oder trocken iſt, durch den im Frühjahr nicht ſelten vorkommenden Mangel an Regen;

4) eine der glücklichſten Situationen haben die gegen Abend und noch mehr die gegen Südweſten gelegenen Grundſtücke. Die von dieſer Himmelsgegend her wehenden Winde erhalten gewöhnlich eine mittlere Temperatur der Luft, und bringen nicht ſelten erfriſchende Regen oder doch mit warmen Waſſerdünſten geſchwängertes Gewölke, welches auch ohne Regen die unterſte Atmosphäre befeuchtet.

Obgleich von dem Landwirth von den älteſten Zeiten her Wetterbeobachtungen angeſtellt ſind, und obgleich unter dieſer arbeitſamen Menſchenklaſſe eine Menge von Erfahrungsſätzen in dieſer Hinſicht cirkuliren, ſo ſchwankend und unvollſtändig ſind dieſe, und ſo oft wird er von der Natur über den Gang der Witterung getäuſcht. Es liegt allerdings der Grund dieſer mangelhaften Beobachtungen mit in der Natur ihres Objects; denn die Beſchaffenheit der Atmosphäre und die mannigfaltigen Phänomene in derſelben ſcheinen durch einen Conflict der höchſten Naturkräfte gebildet zu werden, die eben, weil ſie die höchſten ſind, zugleich auch ſo

durchſichtig ſind, daß ſie das an die feſtere Materie gewöhnte Auge des Menſchen nicht mehr in ihrem Wirken, ſondern nur im Erfolg deſſelben erreichen kann. Aber dennoch müßten wir auch in dieſem Erfolg mehr feſte Regel, eine gleichförmigere Erſcheinung erblickt haben, wenn der Landwirth von jeher denſelben nach einem beſtimmten Plan beobachtet hätte, und wenn er nicht von dieſem Erfolg gleich wieder nach der ſecundären Wirkung auf die Erde herabgeblickt und an dieſe ſein Auge gefeſſelt hätte. Es wäre daher kein geringes Verdienſt, wenn ſich einer bemühte, einen feſten Plan für Wetterbeobachtungen unter dem Publicum in Umlauf zu bringen, in welchem genau die Rückſichten bezeichnet wären, welche der Beobachter zu nehmen hat, und die Hülfsmittel, welche er dazu gebrauchen kann.

§. 144.

Von der Schätzung des Bodens in Hinſicht ſeiner Reinheit.

Es finden ſich nicht ſelten in einem Landgut mehr oder weniger große Stellen, wo gewiſſe Bodenarten und Grundſtücke, theils durch ihre eigenthümliche Anneigung, noch häufiger aber durch nachläſſige Cultur ſo mit Saamen und Wurzeln von Unkräutern angefüllt ſind, daß dieſe durch ihren vorſtrebenden Wachsthum das Aufkommen der meiſten landwirthſchaftlichen Pflanzen ganz unterdrücken, und alſo den urſprünglichen Werth eines

ſolchen Bodens ſehr herabſetzen. Unter dieſen Unkräutern ſind hier insbeſondere ſolche zu verſtehen, welche wegen ihrer ſproſſenden Fortpflanzung und wegen einer langanhaltenden Lebenskraft ihres Saamens äußerſt ſchwer und koſtbar auszurotten ſind, und die noch außerdem eine ganz beſondere Unterdrückungskraft gegen die zärtern landwirthſchaftlichen Pflanzen äußern; dahin gehören Quecken (Triticum repens) und die Wucherblumen (Chryſanthemum Segetum). Beyde, und beſonders die letztere haben ſich dem Landwirth ſo verhaßt gemacht, daß er blos in Hinſicht ihrer den landwirthſchaftlichen Boden beſonders eintheilt: nehmlich in reinen Boden, der von ihnen frey iſt, und in unreinen Boden, in welchem ſie ſich finden. Die Unterſuchung des Bodens in Hinſicht der erſtern kann zu jeder Jahreszeit vorgenommen werden, weil ſie ſich an ihren Wurzeln erkennen laſſen; die Wucherblume aber läßt ſich an Kraut und Blume erkennen und erſcheint vom Juni bis in den Auguſt. Da aber den Landwirth auch der gegenwärtige Culturzuſtand ſeines Bodens für die weitere Benutzung intereſſiren muß, ſo iſt es ſehr zweckdienlich, wenn er bey der Schätzung auch darauf Rückſicht nimmt, und unter der hier angegebenen Rubrik neben der Reinheit oder Unreinheit ſeines Bodens zugleich denjenigen Zuſtand bemerkt, welchen derſelbe durch die Cultur oder durch die Natur erhalten hat: nehmlich ob er mit einer Grasnarbe be-

deckt, mit Heide bewachſen oder mit Holz bepflanzt iſt; denn auch auf dieſe Baſchaffenheit iſt bey einem Entwurf der vorzunehmenden Benutzung mit Rückſicht zu nehmen.

§. 145.

Von der Darſtellung des geſchätzten Bodens in der Schätzungskarte.

Nachdem nun die Schätzungsarten der Erdkrume und die Beſtimmungen des landwirthſchaftlichen Bodens eines Landguts nach den verſchiedenen Hauptrückſichten, welche dabey genommen werden müſſen, aufgeſtellt ſind, ſo iſt noch der zweyte Haupttheil des ganzen Schätzungsgeſchäfts: nehmlich die Darſtellung der Reſultate der Schätzung, abzuhandeln übrig. Sie erfolgt in der Anfertigung einer Schätzungskarte, eines Schätzungsregiſters und der Schätzungsbeſchreibung. Es kann dem Landwirth nicht genügen, blos im Allgemeinen durch die Schätzung erfahren zu haben, daß ſein Boden zum Theil aus Kley, zum Theil aus Mergel- Leim- oder Mittelboden beſteht, daß jene dort reich, hier arm ſind, daß der eine naß, der andere trocken ſey, jener kalt, dieſer warm, hier hoch, an einem andern Ort niedrig liege, daß die Erdkrume dort tief, hier nur ganz ſeicht ſey u. ſ. w.; ſondern er muß alle die einzelnen Bodenarten ſeines Guts ſowohl nach ihrer beſtimmten Flächen-

Ausdehnung, als auch nach den angegebenen verſchiedenen Rückſichten und Verhältniſſen in ihrem Nebeneinanderſeyn und in ihrer örtlichen Verbindung unter einander überſehen und gegen einander vergleichen können; denn nur aus dieſem Gegeneinanderhalten der einzelnen Bodenarten unter ſich und zum Ganzen ergiebt ſich ihm der Beſtimmungsgrund ihrer individuellen Benutzungsart und der davon abhängenden Einrichtung ſeiner Wirthſchaft. Jene Ueberſicht des Einzelnen aber mit dem Ganzen zugleich iſt bedingt durch ſeine Einbildungskraft, die ihn das Einzelne in ſeinem Nebeneinanderſeyn erblicken laſſen muß; und um dieſer in ihrem Wirken zu Hülfe zu kommen, dient ganz vorzüglich die Schätzungskarte.

Sie iſt — was die Vermeſſungskarte in Hinſicht der Raumausdehnung war — daſſelbe in Rückſicht des innern Gehalts dieſer Raumausdehnung: ein verjüngtes Bild der natürlichen Beſchaffenheit ſeines Guts, ſo weit dieſe ſich durch Zeichnung und Colorit darſtellen läßt. Ihre Grundlage iſt die Vermeſſungskarte ſelbſt, die nun — vorher ein linirtes Skelett — erſt jetzt durch ein vernünftiges und wahres Colorit Leben und Bedeutung erhält, und zu einem wirklichen Bild deſſen wird, was ſie vorſtellen ſoll.

§. 146.

Von den Erforderniſſen der Schätzungskarte.

Damit aber die Schätzungskarte ihren Zweck vollſtändig erfülle, muß ihre Zeichnung und ihr Colorit ſo genau, treu, deutlich und klar ſeyn, daß zwiſchen dem Bild und Original kaum ein anderer Unterſchied übrig bleibt, als der, welcher nothwendig aus dem verjüngten Maß und dem Abgang an körperlicher Ausdehnung entſpringt. Es ſind daher die verſchiedenen Bodenarten genau nach derſelben Flächenausdehnung, die ſie in der Natur nach einem größern Maße haben, und welche in dieſer Hinſicht von dem Vermeſſer ſorgfältig aufgenommen werden muß, und genau nach ihrer Lage und Verbindung untereinander abzuzeichnen, in welcher ſie im Original um und neben einander liegen. Colorit und Zeichnung müſſen ſtets ihren Gegenſtand ſo beſtimmt darſtellen, daß er mit keinem andern verwechſelt werden, und ſich nie ganz dem Auge entziehen kann; mahleriſche Zeichnung und Schattirung iſt aber auch bey dieſer Karte ganz überflüſſig, und ſchadet mehr, als ſie nützt; nur müſſen die zu Bezeichnung der verſchiedenen Gegenſtände gewählten Farben der natürlichen Farbe derſelben nicht ganz entgegen ſeyn, und überall nirgends ſolche kraſſe und bunte Farben neben einander geklext werden, daß das Ganze mehr einem ſchmutzigen Farbenbret als einer Landkarte ähnlich

ſieht. Für die mannichfaltigen Bodenarten kann man immer ſolche Farben wählen, welche den natürlichen Farben derſelben am nächſten kommen, und wo dieſe in der Natur bey zwey verſchiedenen Bodenarten gleich zu ſeyn ſcheinen, kann man ſie durch die Form des Auftrags der Farben unterſcheiden. Wenn die Bodenart eines beſtimmten Grundſtücks des Guts benarbt oder beraſt iſt, wie z. B. Wieſen, Haiden, Holz, Sümpfe, Moore: ſo muß auf dieſem Grundſtück in der Karte eine kleine entnarbte Stelle gezeichnet werden, die mit der Farbe, welche der unter der Grasnarbe befindlichen Bodenart für ſich zukommt, ausgefüllt wird, der übrige größere Theil dieſes Grundſtücks erhält aber die Colorirung und Zeichnung, welche man einer Wieſe, Haide, Holz u. ſ. w. ſchon urſprünglich beſtimmt hat. Da aber auch die Kenntniß der Unterlage einer jeden Bodenart dem Landwirth ſo wichtig iſt, ſo muß er auch dieſe in der Karte mit darzuſtellen ſuchen. In dieſer Abſicht ſind bey jeder Bodenart, und überhaupt auf jedem Grundſtück, wo bey einer und derſelben Bodenart eine verſchiedene und veränderte Unterlage bey der Schätzung gefunden wurde, perpendiculare Querdurchſchnitte zu zeichnen, von denen denn der obere Theil die Bodenart, der untere die Unterlage mit der ihrer natürlichen Beſchaffenheit angemeſſenen Farbe und Zeichnung deutlich darſtellt. Wenn verſchiedene Bodenarten auf einem und demſelben benarbten Grundſtück unter der

Grasnarbe oder unter dem darauf ſtehenden Holz neben einander vorkommen und mit einander abwechſeln, ſo iſt die Flächenausdehnung, welche jede unter dieſer Bedeckung für ſich beſtimmt einnimmt, durch punctirte Linien zu bemerken. Wahrſcheinlich wird es nur in Hinſicht weniger Leſer nöthig ſeyn, hier die Anmerkung beyzufügen: daß die Schätzungskarte und die Vermeſſungskarte eigentlich eine und dieſelbe ſeyn könne, daß die letztere nur durch die beſtimmte Colorirung und Zeichnung des innern Gehalts eines Landguts in die erſte umgewandelt werde, und daß ſowohl das Abſchätzungs- als Vermeſſungsgeſchäft neben einander und zu gleicher Zeit vorgenommen werden könne und auch eigentlich vorgenommen werden müſſe.

Die Einrichtung der Schätzungskarte in Beziehung auf das im nächſten Paragraph abzuhandelnde Schätzungsregiſter iſt folgende: ſo wie in der Vermeſſungskarte in dieſer Hinſicht zu Bezeichnung der einzelnen Theile eines Quartiers deutſche Ziffern gebraucht wurden, ſo bedient man ſich hier in der Schätzungskarte zu Bezeichnung der einzelnen Bodenarten der kleinen lateiniſchen Lettern. Und da in der Schätzungskarte ſonſt keine andern Gegenſtände als die Bodenarten in Beziehung auf das Schätzungsregiſter anzugeben ſind: ſo wird die Summe dieſer Lettern in den einzelnen Quartieren niemals die Summe der Lettern des lateiniſchen Al-

phabets übertreffen; denn bey jedem Quartier wird dieſes Alphabet wieder von vorne angefangen. Die andern in den vorigen §§. angegebenen Rückſichten bey der Schätzung des landwirthſchaftlichen Bodens eines Landguts und die daraus erhaltenen Reſultate brauchen in der Schätzungskarte durch keine beſondern Ziffern oder Lettern bemerkt zu werden, ſondern ſie ſind in derſelben theils durch Zeichnung, theils durch Colorit aufgeführt, und müſſen alſo durch die beſtimmte Einrichtung des Schätzungsregiſters und der Schätzungsbeſchreibung in die Augen geſtellt werden.

In Hinſicht der Unterlagen iſt vorhin die Beſtimmung vergeſſen, daß, wo verſchiedene derſelben unter einer und derſelben Bodenart vorkommen und mit einander abwechſeln, der Flächeninhalt oder die Länge und Breite, in welcher eine jede für ſich unter dieſer Bodenart ſtreicht, in der Karte dadurch angezeigt werden müſſe, daß man von derſelben Farbe, welche dieſer beſtimmten Unterlage zukommt, ein ganz ſchmales Streifchen durch die Farbe der Bodenart oder der dieſe bedeckenden Grasnarbe hindurch gehen laſſen müſſe, und zwar ſo viel möglich auf der Grenze, in welcher eine Unterlage neben der andern fortſtreicht; gerade ſo, wie man in einer geographiſchen Karte durch bunte Striche die Grenzen der Länder angiebt.

§. 147.

Von der Darſtellung des geſchätzten Bodens eines Land- guts in dem Schätzungsregiſter.

So wie das Vermeſſungsregiſter den Größen- etat der einzelnen Theile eines Guts tabellariſch darſtellte, ſo iſt das **Schätzungsregiſter** eine tabellariſche Beſchreibung der verſchiedenen Boden- arten eines Guts nach allen den Eigenſchaften, welche die größere oder geringere Fruchtbarkeit eines Bodens, und alſo den höhern Werth deſſelben für den Land- wirth beſtimmen; zugleich wird aber auch in dieſem Schätzungsregiſter der Flächeninhalt der verſchiede- nen Bodenarten genau mit angegeben. Der Land- wirth bekommt alſo durch dieſes Regiſter eine voll- ſtändige und ſpecielle Ueberſicht von den urſprüng- lichen Kräften ſeines Guts, von der natürlichen Beſchaffenheit deſſelben und von ſeinem materiel- len Gehalt; der Nutzen dieſer Arbeit iſt zu einleuch- tend, als daß hier noch ein Wort für ihre Empfeh- lung geſprochen werden müßte. Das Schätzungs- regiſter wird genau nach der Schätzungskarte auf- genommen; es ergänzt durch Worte, was jene in Zeichen und Farben entweder gar nicht oder doch nicht deutlich genug geben kann. Die Einrichtung iſt folgende: die erſte Rubrik enthält die Numer und den Namen des Quartiers, in der zweyten werden die verſchiedenen Bodenarten eines Quartiers nach den ſie bezeichnenden Lettern angegeben, und auf die-

egiſt

ndgu

rade des chthums e s Bodens Hinſicht de Nahrungs-ſtoffe.	ge- cht.	Schutz gegen die Hauptwinde.	Beſchaffenheit in Hinſicht der Unkräuter.
eich, ver- glich, arm ſchlecht.	at-	Oſtwind, Nordoſtwind, Weſtwind, Südwind, Süd-Oſtwind, Nordwind.	Rein, unrein, mit Holz bewachſen.
ehr als $\frac{3}{4}$ h, das a re $\frac{1}{4}$ arm.	ner at-	gegen Nord- und Weſtwind.	rein.
reich.		derſelbe Schutz.	rein.
hr reich a arm.		derſelbe Schutz.	rein.
arm.	.	gegen Nordwind.	mit Holz bewachſen.
arm.	.	gegen Südweſtwind.	mit Holz bewachſen.
ſchlecht.		gegen Nordweſtwind.	beraſt.
ſchlecht.		gegen Nord- und Weſtwind.	beraſt.
—		—	—

ſe folgen alsdenn unter den übrigen Rubriken der Größeninhalt der Bodenarten und die verſchiedenen Eigenſchaften, welche bey ihrer Schätzung in Erwähnung gezogen werden müſſen. Da aber einige dieſer Eigenſchaften durch Grade verſchieden ſind, ſo iſt nothwendig, daß die Rubriken ſelbſt wieder in Colonnen abgetheilt werden, worin ſich dieſe Eigenſchaften und Verhältniſſe auch graduell darſtellen laſſen, und zwar nach den in der Landwirthſchaft üblichen Benennungen. Uebrigens bleibt es immer nothwendig, daß der Gebrauch des Schätzungsregiſters mit der Einſicht in die Schätzungskarte verbunden werde, weil durch die örtliche Lage der Bodenarten gegen einander und gegen die Himmelsgegenden oder gegen beſchützende Gegenſtände manche ihrer urſprünglichen Eigenſchaften modificirt werden, wodurch ihre Tauglichkeit entweder erhöht oder vermindert wird; und dergleichen Modificationen, die ein Reſultat mehrerer congruirender Umſtände ſind, laſſen ſich im Schätzungsregiſter ohne zu große Weitläuftigkeit nicht mehr darſtellen. Es behält daſſelbe aber dennoch immer ſeinen weſentlichen Nutzen, weil es dem Landwirth für die Beurtheilung und Beſtimmung des Werths der einzelnen Grundſtücke ſeines Guts alle die einzelnen Theile vors Auge hält, woraus er ſein Urtheil zuſammenſetzen muß. Dem ſpeciellen Schätzungsregiſter muß eine Generalrecapitulation angehängt werden, in welcher die Bodenarten nicht

mehr Quartierweiſe zuſammengeſtellt werden, ſondern nach ihren Arten mit dem beygefügten Flächeninhalt, den ſie einnehmen; ſo daß die ganze Summe an Mittelboden, an Leimboden, an Kley u. ſ. w., wie ſie im Gut ſich finden, zuſammen überſehen werden kann. Damit dem Leſer der Inhalt dieſes Paragraphs beſſer einleuchtend werde, habe ich hier die mir am zweckmäßigſten ſcheinende Einrichtung eines ſolchen Schätzungsregiſters in gegenüberſtehender Vten Tabelle als Beyſpiel beygefügt.

§. 148.

Von der Schätzungsbeſchreibung.

Die Schätzungskarte giebt das verjüngte Bild des landwirthſchaftlichen Bodens eines Landguts, das Schätzungsregiſter enthält ſeine nähere Beſtimmung durch die Darſtellung der ihm zukommenden oder fehlenden fruchtbaren Eigenſchaften; aber beyden fehlt noch eine höhere Ergänzung, welche ihre ganze Einrichtung und ihr Vorhandenſeyn aufklärt, und dieſes dritte iſt die Schätzungsbeſchreibung. Ihr Begriff und ihr Nutzen erhellt am deutlichſten aus folgender Darſtellung ihres Inhalts, welche Rubriken in ihr ganz genau und vollſtändig abgehandelt werden müſſen:

1) Sie enthält die Grundſätze und Begriffe, von

denen der Landwirth in Hinſicht der Abtheilung des Bodens ſeines Guts in verſchiedene Hauptarten ausgegangen iſt.

2) Sie giebt den Begriff jeder benannten Bodenart genau an, und zugleich eine Beſchreibung, wie der Boden in Hinſicht ſeiner irdiſchen Beſtandtheile unterſucht und geſchätzt wurde.

3) Sie erklärt ſämmtliche Ausdrücke, welche im Schätzungsregiſter zu Bezeichnung der verſchiedenen die Fruchtbarkeit des Bodens erhöhenden oder vermindernden Eigenſchaften gebraucht wurden, mit Beyfügung der Art und Weiſe, wie dieſe Eigenſchaften unterſucht ſind.

4) Sie liefert eine vollſtändige Beſchreibung der in der Schätzungskarte gebrauchten Zeichen und ihres ganzen Colorits, ſo weit ſich jene und dieſes auf die Schätzung beziehen.

5) Enthält ſie auch die Gründe von der beſtimmten Einrichtung des angefertigten Schätzungsregiſters, um dadurch die Einſicht in daſſelbe und ſeinen Gebrauch zu erleichtern.

§. 149.

Von dem Nutzen des ganzen beſchriebenen Schätzungsgeſchäfts.

Wenn die freye Phantaſie des Künſtlers, ſobald ſein Wille die Hand an den Meiſel lenkt, aufhört ganz frey zu ſeyn, und ſich bey dem Entwurf des darzuſtellenden Bildes nach den Geſetzen dieſes Meiſels und nach den Geſetzen und Eigenſchaften des Stoffs, den er bearbeiten ſoll, bequemen muß: ſo gilt dies noch weit mehr von den Productionen des Landwirths, welche ihm zur Aufgabe vorliegen. Denn er hat die lebendige Natur zur Zeugung aus ſich ſelbſt zu leiten, da hingegen der Künſtler einer todten Maſſe ſchöpferiſch ſeine Phantaſie anbildet; jener kann keine Pflanze machen, die Natur macht ſie, kein Thier hervorbringen, die Natur bringt es hervor. Jede Organiſation entwickelt ſich aus ſich ſelbſt im Kampf mit den ihrer Individualität entgegenſtrebenden und ihre Vernichtung drohenden Kräften, und wo ihre Sphäre anfängt, da liegt die Grenze der menſchlichen Freyheit. Dennoch ſollen wir Herren der Natur ſeyn, ſie ſoll ſich unſern Zwecken bequemen, und der Landwirth ſoll regelmäßig und ſicher die Producte von ihr erhalten können, welche ihm ſein Gewerbe aufgiebt. Dies kann uns auf keine andere Weiſe gelingen, als daß wir die Natur durch ſich ſelbſt zu dem zwingen, was wir von ihr haben wollen; wir müſſen durch

Kunſt für den Keim des Individuums denjenigen Kampf von Kräften bereiten, aus welchem ſeine Entwickelung nach unſerm Willen hervorgeht. Es iſt daher kein vernünftiger Pflanzenbau denkbar, ſo lange der Landwirth nur ſo im Schlendrian den Saamen von ſich weg in die Erde ſtreut, und blos auf Sonnenſchein und Regen die Hoffnungen ſeiner künftigen Erndte baut; denn wenn gleich der Keim jeder Pflanze ein ganz vollendeter Begriff iſt, an dem er nichts verändern, aus dem er nichts nehmen darf, ohne ihn ſelbſt zu vernichten, und wenn gleich die Verhältniſſe dieſes Keimes zu der ihm entgegenſtehenden anorgiſchen Natur genau beſtimmt ſind, und durch keine menſchliche Willkühr anders gemacht werden können: ſo iſt es doch das Geſchäft des Landwirths, nachdem er dieſe Verhältniſſe kennen gelernt hat, dieſelben herzuſtellen, und den Keim nun auf der Stelle mit der anorgiſchen Natur in Wechſelwirkung zu ſetzen, wo dieſe beſtimmten Verhältniſſe wirklich ſtatt finden, und wo durch den gewiſſen Sieg der organiſchen Natur über die anorgiſche ſein gewünſchtes Product zum Vorſchein kommen muß. Als Bedingung der Entwickelung und Ausbildung eines Pflanzenkeims zur Pflanze ſind bis jetzt folgende Verhältniſſe der anorgiſchen Natur zu dieſem organiſirten Keim bekannt geworden: eine beſtimmte Miſchung der Erdkrume, eine beſtimmte Tiefe derſelben, ein beſtimmter Grad von Lockerheit, eine be-

ſtimmte Art und Quantität von Nutritions- und Reizſtoffen, ein beſtimmter Grad von Wärme, Licht, Feuchtigkeit und Luftbewegung u. ſ. w.; es iſt alſo einleuchtend, daß die Schätzung des Bodens in Hinſicht dieſer Verhältniſſe eines der wichtigſten Vorbereitungsgeſchäfte iſt, welches der Landwirth der Ausführung und Ausübung ſeines Gewerbes auf einem Landgut vorhergehen laſſen muß. Denn nur durch ſie lernt er den wirklichen Gehalt ſeines Bodens kennen, erfährt, was demſelben abgeht, was er zu viel hat, um diejenigen Producte zu liefern, welche ihm den höchſten Vortheil bringen, und er kann alſo auch darnach den Kraftaufwand beſtimmen, oder diejenige Art von Producirungen wählen, welche ihm den höchſten Vortheil dadurch gewähren, daß ſie bey der einmal gegebenen Beſchaffenheit ſeines Guts den geringſten Kraftaufwand nöthig machen. Es würde aber einen armſeligen Begriff von der Natur verrathen, wenn man die oben angegebenen Eigenſchaften des landwirthſchaftlichen Bodens als die einzigen Bedingungen der Entwicklung und des Wachsthums eines Pflanzenkeims und als die einzigen Verhältniſſe der anorgiſchen Natur zu dieſer beſtimmten organiſchen anſehen wollte. Im Gegentheil ſind die angegebenen Bedingungen vielmehr als bloße von unſerer Einbildungskraft auffaßbare Vehikel zu betrachten, in welchen jene Verhältniſſe eingehüllt leben und weben, als daß ſie dieſe Verhältniſſe ſelbſt wären, und die wir eben

deswegen durch unſere Sinne erkannt haben, weil ſie ſelbſt bleibende Naturproducte ſind, da wir hingegen die eigentlichen Verhältniſſe der organiſchen und anorgiſchen Natur nur durch unſere Vernunft aufzufaſſen vermögen. Es iſt zuverläſſig, daß im Conflict jener Eigenſchaften des landwirthſchaftlichen Bodens erſt der Proceß der höhern phyſiſchen Kräfte, als der Electricität, des Galvanismus und des Magnetismus, ſich aufſchließt, und daß die anorgiſche Natur durch dieſen hindurch mit der organiſchen zur Wechſelwirkung kommt. Allein da uns von der Wirkung dieſer höhern Naturkräfte beym Pflanzenwachsthum noch keine beſtimmte Phänomene bekannt ſind, ſo würde es dem Zweck dieſes Werks entgegen ſeyn, wenn wir hier Hypotheſen und Vermuthungen unter bekannte unleugbare Erfahrungen einwebten.

Für den erfahrnen Ackerbauer iſt es vielleicht leicht, blos beym Uebergehen eines Guts die Tauglichkeit oder Untauglichkeit ſeines Bodens in Hinſicht derjenigen Pflanzen zu ſchätzen, die er zu bauen gewohnt iſt, und ihm wird für ſeinen großväterlichen Landbau eine ſo umſtändliche und genaue Schätzung des landwirthſchaftlichen Bodens, als die angegebene es iſt, nicht nöthig ſeyn. Aber deſto nothwendiger und empfehlungswerther iſt ſie für diejenigen, welche ſich es zur Pflicht und zur Ehre rechnen, die Landwirthſchaft wiſſenſchaftlich

zu behandeln, welche ſie durch Verſuche weiter bringen, und ſo ihrer Nachkommenſchaft auf ſichere Grundſätze und Regeln geſtützt überliefern wollen.

Sechſtes Kapitel.

Grundſätze über die Unterſuchung und Beſchreibung der ſtatiſtiſchen Verfaſſung und folglich der geographiſchen, politiſchen, cameraliſchen, mercantiliſchen und ökonomiſchen Lage eines Landguts.

§. 150.

Allgemeine Betrachtungen über den Vorwurf dieſes Kapitels.

Es ſind bisher Grundſätze und Vorſchriften dargeſtellt, welche Wiſſenſchaften einem Landwirth zur vollſtändigern Betreibung ſeines Gewerbes nöthig ſind, wie ein Landgut als Gegenſtand der Ausübung deſſelben zu erwerben ſey, und wie der freye Gebrauch deſſelben, durch das herrſchende Rechtsſyſtem, mehr oder weniger eingeſchränkt und näher beſtimmt ſeyn könne, ferner wie der Flächen-

inhalt der ſämmtlichen Theile eines Guts geſucht und dargeſtellt, und wie die in dieſem Flächenraum liegende Erdkrume ihrem innern Weſen und Beſchaffenheit nach geſchätzt und zur nähern und vollſtändigern Ueberſicht in Karte und Regiſter aufgenommen werden müſſe. Mit dieſen Unterſuchungen iſt der beträchtlichere Theil der Factoren entwickelt, aus welchen der Landwirth durch einen vernünftigen Calcul, wovon wir die Grundſätze in dem nächſtfolgenden Abſchnitt anzugeben haben, das letzte und höchſte Product finden muß, was ihm nach dem Begriff ſeines Gewerbes als Aufgabe vorliegt. Aber noch iſt uns eine vorzüglich wichtige Unterſuchung übrig, deren Reſultaten ein ganz unmittelbarer Einfluß auf die Bewirthſchaftung eines Guts zukommt, und die den vorher gefundenen Factoren erſt ihren Werth und ihre Stelle beſtimmen — nehmlich die Unterſuchung der äußern Lage eines Guts, und ſeiner Verhältniſſe in Hinſicht des letzten Zwecks der Landwirthſchaft — des unmittelbaren Gelderwerbes. Der Landwirth mag die ganze innere Beſchaffenheit ſeines Gutes in Hinſicht der darauf zu erziehenden Pflanzen und Thiere noch ſo genau kennen, mag ſich beyde Arten von Producten in der größten Menge und Vollſtändigkeit zu verſchaffen wiſſen: ſo iſt dadurch ſeine Aufgabe noch nicht völlig gelöſt, und er damit weder am Ziel ſeiner Wünſche noch am Ziel ſeiner Arbeit. Denn jene Producte will und ſoll er nicht

für ſich erziehen und gewinnen, ſondern für andere, die ſie ihm gegen Geld abnehmen, und er ſoll diejenigen hervorbringen und ſoll ſie ſo hervorbringen, wie ſie ihm den höchſten nachhaltigen Geldertrag abwerfen können. Dieſe nähern Beſtimmungen ſeiner Aufgabe verketten ſein Gewerbe innig mit den andern Gewerbtreibenden Ständen, unterwerfen es der Aufſicht und Leitung der Staatsgewalt, und machen ihm eine Menge Rückſichten auf die Verhältniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft nöthig, in welcher er lebt und webt, und durch die er mit dieſer in Berührung und Wechſelwirkung ſteht. Denn theils liegen nicht alle Kräfte und Materien, die er zu Hervorbringung und Gewinnung landwirthſchaftlicher Producte braucht, innerhalb der Grenzen ſeines Guts, ſondern ſie ſind die Producte und das Eigenthum anderer Staatsmitglieder, theils findet er nicht für alle Producte einen gleich vortheilhaften Abſatz, theils hat ihm die Staatsgewalt aus höhern rechtlichen Gründen nähere Beſtimmungen über die Ausübung ſeiner Gewerbfreyheit gegeben, oder es ſind geſetzliche Vorſchriften und verjährte Gewohnheiten über die Wechſelwirkung anderer gewerbtreibenden Stände mit dem ſeinigen vorhanden, von denen er für ſeine Perſon ſich nicht los machen kann; und nicht ſelten ſteht er auch in durchſchlungenen Verhältniſſen mit den Gliedern ſeines Standes und insbeſondre mit den benachbarten Güterbeſitzern; hiezu kommt noch, daß die innere natürliche Be-

ſchaffenheit ſeines Guts durch die Lage deſſelben auf unſerer Erdkugel und des von derſelben abhängenden Climas theils vortheilhaftere, theils nachtheiligere Wirkungen äußern und annehmen kann, die den wichtigſten Einfluß auf ſeinen Pflanzenbau und ſeine Viehzucht haben müſſen. Unterſuchungen ſeines Guts nach allen dieſen Rückſichten müſſen alſo den vorherigen noch hinzu kommen, wenn der Landwirth eine genaue und vollſtändige Kenntniß deſſelben haben, und durch die nach ihnen nothwendig zu modificirende und einzurichtende Bewirthſchaftung den letzten Zweck ſeines Gewerbes und ſeiner Arbeit erreichen will. Man hat dieſe Rückſichten häufig vernachläſſiget, und aus ihrer Vernachläſſigung iſt eine Menge fades und unnöthiges Geſchwätz über manche Wirthſchaftsſyſteme und viel ungegründeter Tadel derſelben unter dem Publicum in Umlauf gekommen. Denn viele Schriftſteller irren ganz und gar in der Anſicht der Wirthſchaftsſyſteme, ſie halten dieſelben auf Erfahrungen über die Natur landwirthſchaftlicher Producte gegründet, da ſie im Gegentheil zunächſt durch die höchſten Principien des Gelderwerbs und nur dieſen untergeordnet durch die Natur der vortheilhafteſten Pflanzen beſtimmt ſind. Allerdings dürfte manches herrſchende Wirthſchaftsſyſtem als gänzlich fehlerhaft erklärt werden, wenn man von dem Princip auszugehen hätte: einer gegebenen Ackerfläche die größte Summe landwirthſchaftlicher Naturproducte abzugewin-

nen; da müßte ſich das ganze Verfahren unbedingt nach der Natur des Ackers und der Producte richten, und man hätte ſchlechthin eine ſolche Ackerbehandlung und eine ſolche Saatfolge zu beobachten, wodurch der Acker in beſtändiger Tracht erhalten würde; allein jenes Princip iſt nicht das Princip des Wirthſchaftsſyſtems eines Gewerbsmanns, dieſer hat zunächſt auf den höchſten nachhaltigen Geldertrag zu ſehen, welchen er von ſeinen Producten ziehen kann, und alſo auch auf diejenigen Umſtände, welche ihm dazu behülflich ſind. Dieſen Umſtänden entſpricht aber bey weitem nicht immer das vorhin angegebene Princip, und ſie nöthigen daher den Landwirth zu einer ganz andern Ackerbehandlung und Saatfolge, als diejenige ſeyn würde, welche er nach ſeiner beſſern Ueberzeugung wählen müßte, wenn er blos die landwirthſchaftlichen Producte um ihrer ſelbſt willen, und nicht um des höchſten Geldertrags willen zu erziehen und zu gewinnen hätte. Der landwirthſchaftliche Gewerbsſtand ſteht mit allen übrigen Gewerbsſtänden eines Staats in der engſten Verbindung, und ſein eigener Culturzuſtand wird ſchlechthin durch den Culturzuſtand des ganzen Staats und zugleich durch die politiſche Lage deſſelben beſtimmt; denn wenn auch in einzelnen Ländern ein Gewerbsſtand vor dem andern in der Cultur voraus iſt, ſo iſt die Cultur des erſtern entweder einſeitig, oder der Abſtand zwiſchen ihm und jenem iſt nicht ſo beträchtlich, daß er ein ganz anderes Sy-

ſtem ihres Verfahrens nach ſich ziehen müßte; beym Landwirth kömmt noch vorzüglich das in Erwägung, daß Clima und Boden auf ſeine Wirthſchaft ganz beſondern Einfluß haben, und daß alſo durch einen hohen Culturzuſtand erſt eine beträchtliche Menge Geld im Umlauf ſeyn muß, wenn er die Schwierigkeiten, welche ihm jene entgegen ſetzen, nicht ohne gar zu große Aufopferungen überwinden ſoll. So lange dieſer Geldumlanf nicht in hinlänglichem Grad unter denjenigen Ständen herrſcht, mit denen der Landwirth wegen ſeiner Abſatzartikel den meiſten Verkehr hat, ſo lange wird er auch bey ſeinem Verfahren diejenigen Priucipien befolgen müſſen, welche ſeinen reinen Ertrag dadurch vergrößern, daß er von der erſten Einnahme die geringſte Summe baarer Auslage abzuziehen hat; möchte auch ſein landwirthſchaftlicher Boden eine noch ſechsfach größſere Menge von Früchten liefern können.

Es folgt alſo hieraus die Nothwendigkeit, die ſtatiſtiſche Verfaſſung eines Landguts genau zu unterſuchen, und um auch dabey mit Gründlichkeit und Plan zu Werk zu gehen, ſtellen wir die aus ihr hervorgehenden Verhältniſſe nach den Hauptquellen, aus welchen ſie fließen, zuſammen, weil ſie durch dieſe Rubricirung dem Auge des Unterſuchers weniger entſchlüpfen können. In dieſer Hinſicht kommen in Betrachtung:

1) die geographiſche Lage eines Guts; durch ſie

wird das Clima und die von ihm abhängenden Witterungsarten in den verſchiedenen Jahrszeiten beſtimmt, ferner hängen von ihr andere Verhältniſſe ſo wohl in Hinſicht der leichtern oder ſchwierigern Herbeyſchaffung mancher Gewerbshülfsmittel, als auch die Communication mit andern Gewerbsſtänden ab.

2) die politiſche Lage; ſie iſt der Inbegriff der Rechtsverhältniſſe eines Guts, welche ſowohl Ausflüſſe von allgemeinen als auch von particularen Rechts- und Polizeygeſetzen ſind, und die entweder eine Einſchränkung oder eine Erweiterung der Gewerbsfreyheit der Gutsbeſitzer, ſowohl in Hinſicht der Erziehung, als auch in Hinſicht der Veräußerung der Gewerbsproducte begründen können.

3) die cameraliſche Lage; in ihr ſind die Verbindlichkeiten, Dienſte und Abgaben beſtimmt, welche der Beſitzer eines Guts entweder unmittelbar an die Staatsgewalt, oder an Privatleute zu leiſten verpflichtet iſt.

4) die mercantiliſche; ſie iſt der Inbegriff derjenigen Verhältniſſe, welche aus dem Zuſtand und der Beſchaffenheit der andern gewerbtreibenden Stände eines Landes für den landwirthſchaftlichen Gewerbsſtand und für den be-

ſtimmten Gutsbeſitzer insbeſondere erfolgen, ſowohl in Hinſicht der Herbeyſchaffung ſeiner Gewerbsbedürfniſſe, als auch in Hinſicht der mehr oder weniger vortheilhaften Veräußerung ſeiner Gewerbsproducte.

5) die öconomiſche Lage. Unter dieſer Rubrik ſtelle ich diejenigen theils geſetzlichen, theils verjährten Gebräuche des landwirthſchaftlichen Gewerbes eines Landes oder einer Gegend zuſammen, welche ſowohl die innere Einrichtung, als auch die Ausübung der Wirthſchaft eines Guts ſelbſt angehen; und weil ſie eigentliche Gewerbsgebräuche ſind, die nicht unter den vorherigen Rubriken vorkommen können, und von dem Beſitzer eines Guts angenommen werden müſſen, ſo glaube ich, ſie mit Recht unter jener Benennung aufführen zu dürfen.

§. 151.

Von der Unterſuchung der geographiſchen Lage eines Guts.

Unter geographiſcher Lage wird hier weder allein die Gradſumme der Länge und Breite verſtanden, in welcher ein Gut auf der Oberfläche unſerer Erdkugel liegt, noch auch blos die Entfernung von Städten und Flecken, wohin es den meiſten Verkehr in Hinſicht der Veräußerung ſeiner Pro-

ducte haben kann; ſondern es gehört für dieſe Unterſuchung auch die natürliche Beſchaffenheit der um das Gut herumliegenden Gegend, weil von ihr manche Verhältniſſe in Hinſicht der ſchwierigern oder leichtern Herbeyſchaffung der Gewerbsmittel, und in Hinſicht der Wegbringung der erzeugten Producte abhängen.

Neben der mathematiſch-geographiſchen Lage iſt vorzüglich das Clima in Erwägung zu ziehen, welches bey dem zu unterſuchenden Gut vorkommt. Es werden in dieſer Hinſicht der gewöhnliche Wechſel der Jahrszeiten, der mit dieſem gewöhnlich reguläre Eintritt herrſchender Hauptwinde und der ſie begleitenden Luftbeſchaffenheit bemerkt, ſowohl in Rückſicht des Regen- und Schneefalls oder einer trocknenden Heiterkeit, als auch in Hinſicht der Wärme und Kälte; kurz alles, was als Inbegriff zuſammen die gewöhnlichere Witterung ausmacht. Denn dieſer ihr Einfluß auf das landwirthſchaftliche Gewerbe iſt zu wichtig, als daß der Landwirth die ſeit langen Jahren beobachteten Hauptregelmäſſigkeiten derſelben nicht einer nähern Aufmerkſamkeit würdigen müßte. Außerdem, daß ſie überall die größere oder geringere Fruchtbarkeit ſeines landwirthſchaftlichen Bodens, und nicht ſelten auch die Wahl der anzubauenden Pflanzen beſtimmt, hängt von ihr auch der Anfang und die mehr oder weniger ununterbrochene Fortſetzung der Feldarbeiten ab,

ferner das ſo äußerſt wichtige Waſſerleitungsgeſchäft, die durch ſie begünſtigte oder verhinderte Ausgrabung der die Ackerkrume verbeſſernden Materialien, die Anſchwellung, Austretung oder auch Austrocknung der Flüſſe, Seen und anderer Waſſerbehälter, und nicht ſelten auch die erſchwerte oder erleichterte Communication des Guts mit ſolchen Oertern, von denen der Landwirth ſeine Bedürfniſſe zu holen, oder nach denen er ſeine Producte auszuführen hat. Da das Barometer für den Landwirth ein ſo äußerſt wichtiger Witterungsprophet iſt, und da der gewöhnliche Höheſtand deſſelben bey den verſchiedenen Hauptwitterungsarten einer Gegend mit eine Folge ihrer mathematiſch-geographiſchen Lage iſt: ſo hat er bey der Unterſuchung derſelben auf dieſen gewöhnlichen Höheſtand des Barometers während der Hauptwitterungsarten der verſchiedenen Jahrszeiten mit Rückſicht zu nehmen, und denſelben in der Beſchreibung beſtimmt anzugeben; das nehmliche gilt vom Thermometer in Hinſicht der in den verſchiedenen Jahrszeiten gewöhnlich herrſchenden mittlern Grade von Kälte und Wärme.

In Hinſicht der eigentlich geographiſchen Lage kommt zuerſt in Erwägung: die Entfernung des Guts von einer Stadt oder überhaupt von den beträchtlichern Marktplätzen, wohin der Landwirth ſeine Artikel zum Verkauf bringen kann, wobey

auf die Art der Communication mit denſelben, ob durch bloße Landwege, oder öffentliche Landſtraßen, oder zu Waſſer auf Marktſchiffen, oder Marktflößen dahin zu kommen iſt, Rückſicht genommen werden muß; eben ſo wird außer der Zeit, wie lange man dahin braucht, die Beſchaffenheit der Wege und das Frachtgeld, was in der Regel vom Centner gegeben werden muß, bemerkt. Was nun die ein Gut umgränzende Gegend betrifft, ſo iſt zuerſt der allgemeine Charakter derſelben, ob ſie bergig oder eben, waſſerreich oder trocken, waldig oder frey iſt, zu unterſuchen; dann werden die Entfernungen, die Lage in Hinſicht der Himmelsgegenden und die Größe und Stärke der Seen, Flüſſe, Waldungen und Berge bemerkt; denn dieſe Gegenſtände haben den wichtigſten Einfluß auf das individuelle Clima eines Guts, indem durch ſie die urſprüngliche Wärme entweder erhöht oder vermindert, oder ein Schutz gegen Hauptwinde und insbeſondere auch der Gewitterzug und die Wetterſcheiden beſtimmt wird. Ferner da im Gehalt der Gewäſſer, Berge und Waldungen manche Befriedigungsmittel theils für die Gewerbs- theils für die Lebensbedürfniſſe liegen können: ſo iſt auch dieſer innere Gehalt derſelben im allgemeinen zu unterſuchen, und die Hauptproducte, welche ſie liefern, namentlich anzugeben. Endlich darf auch die Lage eines Guts gegen die andern benachbarten Landgüter nicht überſehen werden; es ſind in dieſer Hinſicht die Menge derſelben,

ihre Größe und die vorzüglichen Arten von landwirthſchaftlichen Producten, welche ſie liefern, zu bemerken; weil davon die weiter unten in Betrachtung zu ziehende Concurrenz der landwirthſchaftlichen Marktproducte ſehr viel mit abhängt, und nicht weniger auch die dadurch erſchwertere oder erleichtertere Anſchaffung mancher Gewerbsbedürfniſſe. Was nun die Quellen betrifft, aus welchen dieſe Nachrichten über ein Gut geſchöpft werden können, ſo finden ſie ſich theils in der Landestopographie, theils müſſen ſie durch mündliche Erkundigungen und durch Selbſtbeſichtigung geſammelt werden.

§. 152.

Von der Unterſuchung der politiſchen Lage eines Guts.

In Hinſicht der politiſchen Verhältniſſe eines Landguts ſind zuerſt diejenigen Rechts- und Polizeygeſetze zu bemerken, welche den landwirthſchaftlichen Gewerbſtand des ganzen Landes, dann diejenigen, welche denſelben unter dem Amtsbezirk, worin das Gut liegt, betreffen, nach dieſen diejenigen, welche aus ſeiner engern oder weitern Verbindung mit den benachbarten Grundbeſitzern entſpringen, und endlich die Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Gut allein angehen. Sowohl jene Geſetze als auch dieſe Rechte werden unter den Hauptrubriken:

a) über die Arten der zu erziehenden landwirthſchaftlichen Naturproducte;

b) über die Art und Weiſe ihrer Erziehung und Gewinnung;

c) und über die Art und Weiſe ihrer Veräuſſerung

unterſucht und in der Beſchreibung aufgeführt. Insbeſondere ſind die verſchiedenen landwirthſchaftlichen Servituten, welche auf dem Gut haften, genau in Erwägung zu ziehen; und zwar ſowohl die, die ihm als dienenden, als auch die, dir ihm als herrſchenden Gut zukommen. Da die Rechtseinſchränkungen durch Polizeygeſetze und die Dienſtbarkeiten, Gerechtigkeiten und Privilegien nicht immer auf alle Theile des Guts gehen, und oft nur gegen beſtimmte Perſonen oder in beſtimmten Arten, Zeiten, Preißen und Quantitäten die Ausübung der Gewerbsfreyheit eingeſchränkt oder erweitert iſt: ſo ſind in dieſer Hinſicht ſowohl die beſtimmten Grundſtücke nach ihrer Benennung, Lage und Flächeninhalt, als auch die Perſonen, Arten, Zeiten und Quantitäten genau anzugeben, auf welche dieſe nähern Rechtsbeſtimmungen ſich einſchränken oder ausdehnen. Nicht gar ſelten hat der Landwirth im Verfolg ſeiner Gewerbsgeſchäfte gerichtliche Hülfe oder gerichtliche Beſtätigung nöthig, und es ſind

daher auch die Inſtanzen, an welche er ſich in ſeinen rechtlichen und andern Angelegenheiten zu wenden hat, in der Gutsbeſchreibung mit aufzuführen. Denn es geſchieht häufig, daß der Eigenthümer eines Guts die Verwaltung deſſelben andern anvertraut, und die dann hundert Fehler auf Koſten des Herrn begehen, wenn ſie nicht von allen Verhältniſſen des Guts durch eine ſorgfältige Beſchreibung avertirt werden. Was aber die vorher angegebenen Rechtsbeſtimmungen betrifft, ſo haben dieſe auf die Bewirthſchaftung des Guts ſelbſt einen zu wichtigen Einfluß, als daß ihnen nicht eine genaue Unterſuchung gewidmet werden müßte; ſehr oft hängt von ihrem Daſeyn oder Nichtdaſeyn der größere oder geringere Flor des ganzen landwirthſchaftlichen Gewerbsſtandes eines Landes, oder der Wirthſchaften einzelner Güter ab. Eine ſpecielle und namentliche Aufführung der möglichen verſchiedenen Rechtsverhältniſſe eines Guts würde aber hier für den Verfaſſer und für den Leſer zu langweilig ſeyn, und es kann in dieſer Hinſicht auf das dritte Kapitel dieſes Abſchnitts verwieſen werden, welches der Landwirth als einen Leitfaden dieſer Unterſuchung anſehen kann. Die eigentlichen Quellen aber, woraus er die verſchiedenen poſitiven Rechtsverhältniſſe ſeines Guts zu ſchöpfen hat, ſind:

1) die Landes-Polizey- und Rechtsgeſetze;

2) die Dorf- und Feldordnungen;
3) die Lager- und Saalbücher;
4) Verträge und Documente des Privatarchivs eines Guts.

§. 153.

Von der Unterſuchung der cameraliſchen Lage eines Guts.

Die Verbindlichkeiten, welche der Landwirth in Hinſicht ſeines Gewerbes und ſeines Guts entweder an die Staatsgewalt oder an Privatleute aus beſondern Rechtsverhältniſſen zu leiſten hat, ſind nicht ſelten von der Art, daß ſie ihm entweder Zeit und Kräfte für ſeine Gewerbsgeſchäfte entziehen, oder aber ihm einen beſtimmten Theil ſeines erworbenen reinen Geldertrags wegnehmen. In beyden Fällen iſts alſo nützlich, ſie genau zu kennen, und bey der Einrichtung der Wirthſchaft auf ſie Rückſicht zu nehmen; denn die Vernachläſſigung ihrer Kenntniß wird der Wirth in der Regel zu ſeinem Nachtheile erfahren und nachholen müſſen. Es beſtehen dieſe Verbindlichkeiten gewöhnlich in Dienſtleiſtungen und Abgaben; in Hinſicht beyder ſind zu erwägen: 1) die Art, 2) der Gegenſtand, 3) die Zeit, 4) die Quantität, 5) die Perſonen an welche, 6) die Gegenſtände von welchen dieſe Dienſte oder Abgaben zu leiſten ſind. Die Quellen, aus welchen nähere Nachricht über ſie in Beziehung auf das beſtimmte Gut zu ſchöpfen iſt, ſind:

1) das Landesſteuercataſter;
2) Contributionsedicte;
3) Licenz- Zoll- und Maut-Ordnungen;
4) Dienſtordnungen;
5) Zinsbücher;
6) Verträge und Documente des Gutsarchivs.

§. 154.

Von der Unterſuchung der mercantiliſchen Lage eines Guts.

Es entſpringen aus der mercantiliſchen Lage eines Guts zunächſt und insbeſondere die Verhältniſſe des Abſatzes der landwirthſchaftlichen Producte und die mehr oder weniger leichte Anſchaffung der Gewerbsbedürfniſſe; alſo zwey Objecte, die man ohne Bedenken für die Grundlage und für die Stütze des Flors einer Wirthſchaft anſehen kann. Der Einfluß dieſer Verhältniſſe iſt ſo wichtig, daß bey einer ganz gleichen natürlichen Beſchaffenheit, bey einer völlig ähnlichen geographiſchen, politiſchen und cameraliſchen Lage zweyer Güter oder auch mehrerer dennoch jedes eine ganz verſchiedene Hauptwirthſchaftsmethode erfordern kann, um den höchſten Ertrag daraus zu erhalten, blos, weil es entweder an den Hülfsmitteln für eine andere Bewirthſchaftung oder an dem Abſatz der häufiger gebauten Producte fehlen würde. Es verdient daher dieſe Lage eines Guts eine ſehr ſorgfältige und genaue Unterſuchung, und ſie giebt dem Landwirth ein ſehr weites Feld zu Conjunctu-

ren und Speculationen. Mit Recht kann man wünſchen, daß irgend ein mit den nöthigen Kenntniſſen und mit dem erforderlichen Scharfſinn ausgerüſteter Landwirth den Gliedern ſeines Standes für die Beurtheilung dieſer Verhältniſſe einen Leitfaden in die Hand geben möchte, in welchem er die Hauptmomente, worauf bey dieſer Beurtheilung zu ſehen iſt, klar ins Licht ſetzte. Es wird dadurch manche Furchtſamkeit gehoben, manches blinde Riſico abgehalten, aber auch zugleich für manche unüberwindbar ſcheinende Schwierigkeit ein Mittel gezeigt werden können, durch welches ſie aus dem Wege geſchafft oder ihr wenigſtens ausgewichen werden könnte. Was der Verfaſſer hier davon angiebt, ſind nur Winke, durch welche er die meiſten dieſer Hauptmomente berührt, ſie aber bey weitem nicht ſelbſt darſtellt.

In Hinſicht der Gewerbsbedürfniſſe iſt zuerſt auf die Bevölkerung des landwirthſchaftlichen Gewerbsſtandes und ſeines Gehülfen des ländlichen Tagelöhnerſtandes zu ſehen, ob aus dieſen arbeitſame Menſchen nach Wunſch und Willen und für einen gemäßigten Preis zu haben ſind. Denn nicht immer iſt von der großen Bevölkerung eines ganzen Landes auf die verhältnißmäßig gleiche Vertheilung derſelben unter den einzelnen Gewerben zu ſchließen. Dann iſt der Zuſtand derjenigen Gewerbsſtände in Erwägung zu ziehen, deren Fabrikate der Landwirth

zu Betreibung ſeines Gewerbes nöthig hat; es kommt dabey die Güte, Brauchbarkeit, der Preis und die Quantität dieſer Fabrikate in Betrachtung, und insbeſondere auch die größere oder geringere Leichtigkeit, mit welcher er ſie von den Fabrikanten wegen ihrer Entfernung vom Gut zu erhalten vermag.

Was die Lage eines Guts in Hinſicht des Abſatzes der landwirthſchaftlichen Producte betrifft, da verdienen vorzüglich folgende Puncte die genaueſte Erwägung:

1) Die Arten der Producte, welche abgeſetzt werden können. Sie ſind beſtimmt durch die im Lande und in der Gegend ſich befindenden fabricirenden und verzehrenden Stände, durch den Grad des Flors ihres Gewerbes, und durch den Zuſtand und die Beſchaffenheit der Handlung; ferner auch durch die Lebensart der ſämmtlichen Bewohner des Staats und der Gegend, worin das Gut liegt. Dieſe Lebensart iſt eine Folge, theils des Climas, theils des Wohlſtandes und des Nationalcharakters, aus welchem verjährte Gewohnheiten und Neigungen hervorgehen.

2) Die Quantität der abzuſetzenden Producte; dieſe iſt durch dieſelben Verhältniſſe wie die Arten derſelben beſtimmt, aber außer dieſen auch noch durch die größere oder geringere

Bevölkerung des Landes und der Gegend des Guts.

3) Der Preis der abzuſetzenden Producte; er verdient die ſorgfältigſte Unterſuchung des Landwirths. Die Beſtimmung deſſelben hängt nicht blos von ſeinem eigenen Willen ab, ſondern von der Concurrenz der Käufer und Verkäufer derſelben Artikel und ihrer Quantitäten, und von der Quantität des circulirenden baaren Geldes. Jene Concurrenz iſt theils eine Folge des Flors und der Bevölkerung der die landwirthſchaftlichen Producte verarbeitenden und verzehrenden Stände, theils eine Folge des Handlungszuſtandes eines Landes, der leichtern oder ſchwierigern Zufuhr landwirthſchaftlicher Producte von andern Ländern her, und der mehr oder weniger günſtigen Lage zur Ausfuhr nach andern Ländern. Der Wechſel des Preiſes wird in der Regel durch einen ſich weiterſtreckenden Mißwachs aller oder einzelner vorzüglichen Landwirthſchaftsproducte, noch häufiger aber durch veränderte politiſche Verhältniſſe der zu- und abführenden Staaten beſtimmt.

4) Noch verdient auch eine nähere Betrachtung der langſamere oder ſchnellere Abſatz und überhaupt die Zeit des vortheilhafteſten Abſatzes der einzelnen Producte. Alles, was der Land-

wirth erzeugt, muß er als ein Capital betrachten, deſſen Größe durch den Aufwand beſtimmt wird, welchen ihn die Gewinnung eines Products von Anfang bis zu Ende gekoſtet hat. Dieſes Capital muß ſein Intereſſe tragen wie jedes andere Geldcapital; und es trägt dieſes Intereſſe nur dann vollſtändig, wenn bey einem ſpätern Abſatz ein Product ſo hoch im Preiſe ſteigt, daß die gelöſte Summe den Vortheil erſetzt, welcher nicht nur durch den ſchnellern Umlauf des Capitals ſelbſt, ſondern auch aus dem Intereſſe gewonnen werden konnte, welches von dieſem Capital nach einem frühern Abſatz hätte gezogen werden können.

Die Quellen, woraus eine nähere Kenntniß der mercantiliſchen Lage eines Landguts geſchöpft werden können, ſind: ſtatiſtiſche Beſchreibungen des Landes, Bevölkerungsliſten, Ein- und Ausfuhrregiſter, ſtatiſtiſche Intelligenzblätter, politiſche Zeitungen, und vorzüglich Selbſtbeobachtung des regulären oder irregulären Gangs der landwirthſchaftlichen Handlung in der beſtimmten Gegend des Guts.

§. 155.

Von der ökonomiſchen Lage eines Guts.

In allen Gewerben giebt es gewiſſe geſetzliche oder verjährte Gebräuche und Gewohnheiten, die,

wenn auch gleich das Gewerbe nicht zünftig iſt, doch eine Art von zünftigem Anſtrich haben, und über welche ſich der einzelne Gewerbsmann nicht leicht ohne Nachtheil wegſetzen kann. Dergleichen mehr oder weniger feſte Gewohnheiten kommen auch unter dem landwirthſchaftlichen Gewerbsſtand vor, und wenn dieſelben auch dem einzelnen Landwirth drückend ſind, und ihn in der beſſern Benutzung ſeines Guts nicht ſelten geniren, ſo ſind ſie doch im allgemeinen aufrecht zu erhalten, und man iſt ihnen ſo lange Verehrung ſchuldig, bis etwas beſſeres an ihre Stelle kommt. Denn in der Regel ſind ſie die Lückenbüßer der durchaus noch ſehr unvollſtändigen bürgerlichen Rechtsſyſteme und der Polizeygeſetzgebung, und enthalten meiſt nähere Beſtimmungen über die Verhältniſſe des Landwirths zu den ihm zunächſt in die Hände arbeitenden Handwerksleuten, zu ſeinen Arbeitsgehülfen, den Tagelöhnern, und dem landwirthſchaftlichen Geſinde; Menſchenklaſſen, welche oft nur zu ſehr von der Staatspflege verwahrloſt ſind, und für die es eine Wohlthat iſt, daß ſolche graue oder doch allgemeiner herrſchende Gebräuche ihre unbeſtimmten Rechte ſchützen, und ihnen eine billigere Behandlung verſichern. Der Einfluß ſolcher Gewohnheiten auf den größern oder geringern Geldertrag macht es nöthig, ſie bey der Einrichtung und Führung der Wirthſchaft im Auge zu haben, und ſich eine ganz detaillirte Kenntniß derſelben zu erwerben. Es gehören dahin: die

n
d
iſ
l
n
u
u
d
ſ
i
n
a
d
g
g
ü
zu
zu
d
ſe
v
d
S
ih
S
ge
S
zu
de

herrſchenden Preiſe für die landwirthſchaftlichen Gewerbsgeräthſchaften, das Geſindelohn, Einſchränkungen in dem Gebrauch des Geſindes, allgemeinere Landesſitten ſeiner Beköſtigung, das Tagelöhnerlohn, ſowohl bey ordinären als extraordinären und bey Verdungarbeiten, ferner ſind in Hinſicht des Geſindes und der Tagelöhner die hergebrachten Maße von Arbeiten zu bemerken, und die Zeiten ihres Zu- und Abtritts vom Tagewerk. Die Kenntniß ſolcher Gewohnheiten wird theils durch örtliche Erkundigungen, theils aus vorhandenen Dienſt- und Geſindeordnungen erlangt, welche entweder gedruckt oder geſchrieben ſind, und ſich im erſten Fall gewöhnlich auf eine ganze Gegend, im letztern Fall aber meiſt nur auf das beſtimmte Gut beziehen, bey welchem ſie vorkommen.

§. 156.

Von der Beſchreibung oder ſchriftlichen Darſtellung der ſtatiſtiſchen Verfaſſung eines Landguts.

Da der Rückſichten ſo mannichfaltige ſind, welche der Landwirth bey den Unterſuchungen und für die vollſtändige Kenntniß der geographiſchen, politiſchen, cameraliſchen, mercantiliſchen und ökonomiſchen Lage ſeines Guts zu nehmen hat, und da alſo auch die geſammelten Nachrichten oder gefundenen Reſultate ſo zahlreich ſind, ſo iſt eine ſchriftliche Darſtellung derſelben, oder eine Gutsbeſchreibung in Hinſicht ſeiner ſtatiſtiſchen Verfaſſung ſehr

zu empfehlen. Sie dient dem Landwirth als Gehülfe ſeines Gedächtniſſes und zur leichtern und ſchnellern Ueberſicht des Nebeneinandervorkommens jener vielfachen Verhältniſſe. Ordnung und Gründlichkeit, welche bey ihrer Abfaſſung beobachtet ſind, beſtimmen auch für dieſe ſchriftliche Ausarbeitung den Grad ihres Nutzens. Es würde aber eine unangenehme Wiederholung abgeben, wenn hier die verſchiedenen Momente, worauf es bey ihrer Ausfertigung ankommt, nochmals aufgeführt würden, da das allgemeinere von ihnen ſchon in andern §§. angegeben iſt. Es iſt daher in gegenüberſtehender Tabelle, Tab. VI., nur ein tabellariſcher Entwurf einer ſolchen Gutsbeſchreibung vorgelegt, durch welchen ſich mancher Landwirth bey ſeinen Unterſuchungen leiten, und nach deſſen Anordnung er die Gutsbeſchreibung ſeines in Beſitz habenden Laudguts aufnehmen laſſen kann. Manche Gegenſtände ſind abſichtlich übergangen, es kann ihnen aber da, wo ſie ſich bey einem Gut finden, leicht ihre Stelle unter den allgemeinen Rubriken beſtimmt werden. Vorzüglich nützlich kann dieſe Tabelle auch dem Käufer eines Guts ſeyn, weil er in ihr einen großen Theil der Rückſichten zuſammengeſtellt findet, welche er bey ſeinem Kaufanſchlag über ein beſtimmtes Gut zu nehmen, und nach deren Gegenſtänden er ſich zu erkundigen hat; ſie macht mit den Vermeſſungs- und Schätzungsregiſtern die Hauptgrundlage der erſtern aus.

Zweyter Abſchnitt.

Benutzungslehre.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Grundſätze der Benutzung.

§. 157.

Anſicht des vorliegenden Abſchnitts.

Der vorige Abſchnitt ſtellte den Inbegriff derjenigen Geſchäftsregeln und Unternehmungen dar, durch welche ſich der Landwirth des vollſtändigen Materials für ſein Wirken und Weben nach der ganz individuellen Natur und Beſchaffenheit ſeines Landguts zu bemächtigen hat. Es ſind die Reſultate jener Geſchäfte die Factoren, aus welchen er das höchſte Product ſeines Gewerbes, den höchſten reinen nachhaltigen Ertrag ziehen muß, und alle die einzelnen Lehren jenes Abſchnitts zielen dahin, wie er jene Factoren aufs genaueſte und ſorgfältigſte beſtimmen und ausmitteln könne und müſſe. Es liegt daher nun die Entwicklung und Darſtellung

derjenigen Regeln und Grundſätze vor, wie der Landwirth jene Factoren zur Erreichung des höchſten Products aus ihnen zu verwenden hat, oder was daſſelbe iſt: die Darſtellung der Grundſätze des Calculs, durch welchen der Landwirth zu dem ihm aufgegebenen Product gelangen muß; und dies iſt der Inhalt des hier vorliegenden Abſchnitts. In dieſem werden alſo die Grundſätze und Regeln abgeleitet und entwickelt, in deren Befolgung alle Anſtalten und Unternehmungen des Landwirths, welche die eigentliche Realiſirung ſeiner Gewerbsaufgabe betreffen, diejenige Beſtimmung erhalten, daß ſie ihn zuverläſſig zur Hervorbringung des geſuchten Products führen.

Da aber die Landgüter ſowohl in ihrem innern Gehalt, als auch in ihren äußern Verhältniſſen oder in dem Quantum und Grad der einzelnen landwirthſchaftlichen Gewerbsfactoren ſo unendlich verſchieden ſind: ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die folgenden Grundſätze und Regeln nur auf Hauptrückſichten und auf die am allgemeinſten vorkommenden Verhältniſſe gerichtet ſeyn können, und daß ſie, ob ſie gleich durchaus allgemeingültig ſind, doch in ihrer wirklichen Anwendung auf ein individuelles Gut mancherley Modificationen und nähere Beſtimmungen erhalten müſſen, welche jederzeit der geſunden Beurtheilungskraft des einzelnen Gutsbeſitzers überlaſſen bleiben, und nur in ſpeciellen Abhandlungen

über die Bewirthſchaftung einzelner beſtimmter Güter dargeſtellt werden können. Eben ſo wenig — wie ſchon der Begriff dieſer Wiſſenſchaft vorausſetzt — dürfen hier Grundſätze und Regeln über das Säen, Pflanzen und Erndten, über die Wahl beſtimmter Gewächſe für den ihnen angemeſſenſten Boden, noch weniger Beſtimmungen über die zweckmäßigſten Gewächſe zur Fütterung der Thiere nach den verſchiedenen Arten derſelben u. ſ. w. erwartet werden; alles dieſes hat mit vielem andern die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft zu lehren, die dieſem Werk ſchlechthin vorausgeſetzt, und auf welche in allen Beſtimmungen, welche die Art und das Quantum der Productionsmittel für ein beſtimmtes Product angeben ſollen, verwieſen wird. Hier iſt blos von denen das Pflanzen und Erndten überhaupt bedingenden Anſtalten, vom Verhältniß der Producte zu dem durch ſie erzielten höchſten Geldertrag, und vom Verhältniß der für ſie nöthigen Productionsfactoren unter einander, gleichfalls in Hinſicht auf den höchſten Geldertrag, die Rede.

Was das wiſſenſchaftliche Verfahren in Aufſuchung der in Frage ſtehenden Grundſätze und Regeln betrifft, ſo muß dieſe nach dem in der Einleitung gegebenen Begriff einer Wiſſenſchaft, durch Ableitung aus den höchſten Begriffen geſchehen, deren Realiſirung der praktiſchen Wiſſenſchaft ſelbſt zur Aufgabe vorliegt. Es müſſen dieſe Begriffe genau entwickelt, und aus ihrem Inhalt die Grundſätze und

Regeln deducirt werden, durch deren Anwendung das in dieſem Begriff aufgegebene Product in der Sinnenwelt wirklich zu Stande gebracht werden kann; aus der Natur des Objects der praktiſchen Wiſſenſchaft folgen dann die nähern Beſtimmungen für jene allgemeinen Grundſätze und Regeln, in Hinſicht auf die Behandlung eines jeden individuellen Objects. Hier kommt es nun darauf an: wie ein Landgut durch Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger Naturproducte zur Erzielung des höchſten reinen nachhaltigen Gelderwerbes zu verwenden iſt; oder wie es hiezu am beſten benutzt werden ſoll. Benutzen aber heißt eine Sache zum Mittel ihres Zwecks machen, und der Charakter, den eine Sache annehmen muß, um Mittel eines Zwecks zu werden, beſteht darin, daß ſie zum Grund des Daſeyns desjenigen Products gemacht werde, in welchem der vorgeſetzte Zweckbegriff realiſirt iſt; dieſes ſetzt aber ſchlechthin den vollſtändigen Begriff des Products voraus, weil jeder Grund einer andern Sache oder eines Products und alles, was in demſelben vorkömmt, ſchlechthin nur durch ſeinen Begriff beſtimmt iſt, und inſofern eine Sache zum Grund eines Products gemacht werden ſoll, auch nur nach ſeinem Begriff dazu zu beſtimmen iſt. Es iſt alſo vor allem der Begriff des höchſten reinen nachhaltigen Gelderwerbes zu entwickeln, und dann aus ihm die allgemeinen Bedingungen und Beſtimmungsgründe ſeiner Realiſirung abzuleiten.

§. 158.

Begriff des höchſten reinen nachhaltigen Gelderwerbs.

Der Gelderwerb überhaupt beſteht in der Erhaltung einer beſtimmten Summe Geldes als Preis für eine gelieferte Waare oder ein producirtes Product. Ihre Quantität hängt von dem Bedürfniß des Käufers für das Product, verglichen mit dem momentanen eminenten Werth ſeines Geldes ab. Soll nun jener Preis überhaupt die Production des Products möglich machen, ſo muß er dem Verkäufer wenigſtens den Aufwand an Raum, Zeit und Kräften erſetzen, welche er in die Production verwenden muß, und welche ſich in den Arbeitslohn, in das Capital der Productionsmittel und in das Capital des Materials, woraus er producirt, auflöſen. Ohne den Erſatz dieſer Capitalien kann er die Production nicht wieder vornehmen, weil ſie ſchlechthin durch ihren Aufwand bedingt iſt. Es müſſen daher in dem Preiſe jeder Waare, oder jedes Products, wenigſtens die genannten drey Beſtandtheile bezahlt werden, wenn ſeine Production noch ferner ſtatt finden ſoll. Allein ſo lange er bloßes Aequivalent, bloßer Erſatz des eigenen Aufwandes iſt, giebt er dem Producenten blos das wieder, was er vor der Production ſchon hatte, er iſt keine Quelle eines neuen Gelderwerbs, was er doch nothwendig ſeyn muß, wenn die Production ein Gewerbe ſeyn ſoll, deſſen Aufgabe eben iſt: Vermehrung des

abſoluten Vermögens oder Gewinnung einer gröſſern Geldſumme, als man vorher ſchon hatte. Soll alſo der gelöſte Preis aus dem producirten Product dieſen Zweck erreichen laſſen, und ſeine Production ein Gewerbe begründen, ſo muß in ihm außer jenen drey Beſtandtheilen noch ein vierter enthalten ſeyn, welcher nicht mehr zum bloßen Erſatz des Aufwandes für das Product dient, ſondern der dem Producenten als reiner Gewinn, als erworbnes neues abſolutes Vermögen übrig bleibt; und dieſer vierte Beſtandtheil iſt daher nichts anders, als der Zins für das Capital des Arbeitslohns, das Capital der Productionsmittel, welche in Handwerkszeug, Geräthſchaften, Arbeitsgebäuden u. ſ. w. beſtehen, und für das Capital des Materials, aus welchem producirt wird, deren Aufwand für die Production ſchlechthin bedingt iſt. Die Größe dieſes vierten Beſtandtheils in jedem Preiſe iſt gleichfalls beſtimmt; nehmlich die Summe Geldes, welche ihn, nach Abzug des Erſatzes jener Capitalien, darſtellt, muß dem gewöhnlichen Zins entſprechen, welcher aus jedem einzelnen dieſer drey Productionscapitalien nach ihrer beſtimmten Größe erhalten werden könnte, wenn dieſelben an ein anderes Gewerbe von gleichem Riſico ausgeliehen würden. Würde jene übrigbleibende Geldſumme für irgend eines derſelben nicht als Verzinſung hinreichen, ſo würde der Producent ſogleich dieſe Gewerbsart verlaſſen, und ſeine Capitalien in einem andern Gewerbe un-

ter zu bringen ſuchen, in welchem er den gewöhnlichen vollſtändigen Zins für dieſelben erhalten könnte. Dieſe vier Beſtandtheile im Preiſe eines Products ſind alſo ſchlechthin nöthig, wenn daſſelbe die Quelle eines abſoluten Vermögens ſeyn, und die Production deſſelben als Gewerbe ſoll ſtatt finden können. Damit aber dieſer reine Gelderwerb aus dem beſtimmten Gewerbe der höchſtmögliche ſey, iſt nothwendig, daß auch jener vierte Beſtandtheil des Preiſes ſeiner Producte ſo groß ſey, alſo einen ſo reichlichen Zins bringe, als die geſammten Productionscapitalien nur in irgend einem andern Gewerbe von demſelben oder einem noch größern Riſico bringen würden; und nachhaltig wird dieſer höchſte reine Gelderwerb, wenn ſich der Producent für jedes künftige Gewerbjahr die Möglichkeit ſichert, dieſelbe Production aufs neue vornehmen und den höchſtmöglichen Preis ſeiner Producte wieder erhalten zu können.

§. 159.

Ueber die Bedingungen und Beſtimmungsgründe ſeiner Realiſirung.

Die allgemeinſte Bedingung des Gelderwerbs überhaupt iſt alſo: daß der Producent überall nur ſolche Producte producire, welche durch das Bedürfniß anderer für ſie Käufer für ſich haben. Dieſe Producte aber ſollen einen beſtimmten Preis haben, wenn ſie die Quelle des höchſten nachhaltigen rei-

nen Ertrags oder Gelderwerbs abgeben können. Es fragt ſich daher: wodurch und durch wen wird dieſer Preis beſtimmt? Unbezweifelt kann dieſe Beſtimmung nicht vom Käufer allein geſchehen; denn ſonſt würde der Verkäufer ganz von dieſem abhängen, es wäre in der Gewerbsſphäre des Producenten durchaus kein Beſtimmungsgrund ſeines Wirkens enthalten, und damit hörte dieſes auf, eines zuverläſſigen Erfolgs gewiß zu ſeyn, es könnte gar nicht als Gewerbe ſtatt finden. Es muß alſo nothwendig die Quantität dieſes Preiſes durch den Producenten ſelbſt mit beſtimmt werden. Nun iſt bekannt, daß die Quantität oder Größe des Preiſes aus dem Verhältniſſe der zu Markt gebrachten Quantität von Producten zum Bedürfniß der ſich daſelbſt mitwerbenden Käufer hervorgehe, und daß dieſelbe deſto größer wird, je weniger dieſe Quantität das Bedürfniß befriedigt, deſto kleiner, je näher ſie demſelben kommt und je mehr ſie es übertrifft. Das Mittel zum höchſten Preiſe der Producte läge alſo leicht in den Händen des Producenten; er dürfte nur eine ſolche Quantität von Producten zu Markt liefern, die in demjenigen Verhältniſſe zum Bedürfniß der Käufer ſtände, daß ſie gezwungen wären, diejenige Geldſumme dafür zu bezahlen, in welcher die nöthigen vier Beſtandtheile, als der Erſatz für ſeinen Aufwand und der Zins für denſelben enthalten wären, den letztern oder vierten Beſtandtheil ließ er ſo hoch ſteigen, als es das Bedürfniß des Käu-

ſers für das Product nur irgend möglich machte; und in Hinſicht ſeiner Production ſelbſt hätte er nichts zu thun, als daß er jedem einzelnen Capital und jedem einzelnen Theil deſſelben in der Wirkung des Productionsmittels oder des Objects, worauf er es verwendet hat, den höchſtmöglichen Effect zur Hervorbringung der mit ihnen intendirten Producte gäbe, das heißt kurz, daß er das zweckmäßigſte Material, die zweckmäßigſten Verarbeitungsmittel und den zweckmäßigſten Gebrauch der letztern in Hinſicht auf die Production aus jenem zu erhalten ſuchte. Allein was den erſten Theil dieſer Bedingung betrifft, ſo iſt der einzelne Producent in ihrer Beſtimmung nicht völlig von ſich abhängig. Er hat eine mehr oder weniger große Zahl mitwerbender Producenten neben ſich, die mit ihm zugleich ihre Producte zu Markte bringen, und ihm alſo die Beſtimmung ihrer Quantität zum Bedürfniß der Käufer nicht frey überlaſſen. Es wird alſo auch der Preis derſelben nicht mehr durch die Quantität des einzelnen, ſondern nur durch das Verhältniß der Quantität von Producten aller Producenten oder des ganzen Gewerbſtandes zum Marktbedürfniß beſtimmt. Dadurch verliert jeder einzelne den Antheil, den er an der unmittelbaren Selbſtbeſtimmung dieſes Preiſes hatte, und damit zugleich wieder die Hauptbedingung ſeines ſichern höchſtmöglichen Gelderwerbes. Dieſen kann er nur durch einen beſtimmten Preis ſeiner Producte erlangen, und kann

er dieſen nicht ſelbſt beſtimmen, ſo hat ſeine Production keinen Grund, und es widerſpricht wenigſtens von dieſer Seite das Unvermögen des einzelnen Gewerbsmanns der Erfüllung der in ſeiner Gewerbsaufgabe an ihn ergangenen Forderung. Um dieſen Widerſpruch zu heben, muß ſich ein Vermittelndes finden laſſen, durch welches jeder Producent wieder mittelbar an der Selbſtbeſtimmung des Preiſes Theil nimmt, und welches zugleich eine Quelle von Beſtimmungsgründen für den Aufwand der Capitalien in ſein Gewerbe für ihn abgiebt. Denn der zweyte Theil der vorhin angegebenen Bedingung des höchſtmöglichen reinen Gelderwerbes, welcher in der Wahl der zweckmäßigſten Productionsmittel beſtehen ſoll, ſo daß die in dieſelben verwendeten Capitalien den höchſten möglichen Effect zur Hervorbringung der Producte haben müſſen, iſt zu Erfüllung jener Bedingung lange nicht hinreichend; er betrifft blos die Beſtimmung des Materials der Production, und der Aufwand für daſſelbe hat keine Grenzen als im Product ſelbſt. Dieſes aber iſt nicht die Quelle des Gelderwerbs, ſondern nur das Mittel, aus jener zu ſchöpfen, welche nur im beſtimmten Preiſe der Producte beſteht, der aus ihnen gelöſt wird. Es kann daher auch jener Aufwand kein ſchlechthin nothwendiger, kein abſoluter durch ſich ſelbſt ſeyn, ſondern er muß ſeine Beſtimmung durch etwas anderes erhalten, und zwar durch das, wozu er Mittel ſeyn ſoll, das heißt, der

einzelne Producent muß ſich in ſeinem Aufwand der drey Capitalien nach dem herrſchenden marktgängigen Preiſe der durch ſie erzielten Producte richten, und den erſtern ein ſolches Verhältniß gegen dieſen geben, daß in ihm der größtmögliche vierte Beſtandtheil als Zins für ſie übrig bleibt. Da nun aber der Aufwand jener Capitalien in die ſämmtlichen Productionsmittel zunächſt durch die Natur des Products beſtimmt iſt, welches er mit ihnen erzielt: ſo hat er unter allen möglichen Producten ſeines Gewerbes diejenigen zu ſeiner Production zu wählen, deren herrſchender Preis ihm den höchſtmöglichen Zins ſeiner dafür verwendeten Capitalien einbringt; und dieſer Zins iſt der höchſtmögliche, wenn er ſo hoch oder höher iſt, als der Zins, welcher für daſſelbe Capital in irgend einem andern Gewerbe bezahlt wird, das mit den Capitalien in jenem Gewerbe in gleichem Riſico ſteht. Dadurch aber, daß jeder einzelne Gewerbsmann auf dieſes Verhältniß Rückſicht nehmen muß, hat er zugleich wieder mittelbar einen Antheil an der Beſtimmung des Preiſes der Producte an ſich gezogen. Denn er wird nun kein Capital in ſein Gewerbe verwenden, für das er nicht in dem Preiſe des damit erzielten Products das gewöhnliche höchſtmögliche Zinsquantum vorausſieht. Da nun aber von der Verwendung der Capitalien die Quantität der Productionsmittel, von der Quantität dieſer aber die Quantität der zu Markt kommenden

Producte abhängt, und da jene Einſchränkung des Capitalaufwandes durch den marktgängigen Preis der Producte beſtimmt wird, welcher aus dem Verhältniſſe der Quantität der Producte zum Marktbedürfniß hervorgeht: ſo wird durch jene Rückſicht von jedem einzelnen dieſer marktgängige Preis ſo zu erhalten geſucht, daß er nicht niedriger werden kann. Jeder Producent, der dieſe Rückſicht vernachläſſigt, und den Markt mit Producten überführt, wodurch er den Preis derſelben vermindert, beſtimmt alle übrigen, die Capitalien, welche ſich in dieſem Preiſe nicht mehr verzinſen, aus dem Gewerbe zurück zu ziehen; damit aber vermindern ſich die Productionsmittel und mit ihnen die Quantität der Producte ſo weit, bis ihr Verhältniß zum Marktbedürfniß ſo groß iſt, daß der beſtimmte Preis derſelben jenen Capitalien wieder Zugang gewährt. Damit wären nun zwar die äußern Bedingungen und Beſtimmungsgründe für die Möglichkeit des höchſten reinen Gelderwerbs aufgezeigt, nehmlich: die Production ſolcher Producte, welche für die verwendeten Capitalien den höchſtmöglichen Zins bringen, den dieſelben Capitalien in irgend einem andern Gewerbe von gleichem Riſico bringen würden; allein mit dieſen läßt ſich durchaus noch keine Wiſſenſchaft aufſtellen. Es müſſen auch die innern Bedingungen und Beſtimmungsgründe für die zweckmäßige Verwendung der verſchiedenen Capitalien in Hinſicht der Producte nachgewieſen wer-

den. Denn jene Capitalien müſſen ein beſtimmtes Verhältniß unter ſich haben, es muß ein Grund-verhältniß von einem derſelben zum Preiſe der Producte ſtatt finden, und in dieſem Grundverhältniß muß für den Producenten der Beſtimmungsgrund für die verhältnißmäßige Größe der andern beyden Capitalien zu jenem Grundcapital liegen. Denn es iſt unbezweifelt, daß dadurch allein jedem einzelnen Capital der im Preiſe der Producte eigenthümlich zukommende Zins beſtimmt werden kann; und nur aus der Natur jenes Grundverhältniſſes in jedem einzelnen Gewerbe laſſen ſich die Principien und Regeln für die Realiſirung ſeiner Aufgabe ableiten. Hier kann es die Abſicht nicht ſeyn, das beſtimmte Grundverhältniß für die verſchiedenen Gewerbe aufzuſuchen; aber wir müſſen ſeinen allgemeinen Charakter angeben, um uns die Unterſuchung desjenigen zu erleichtern, was das allgemeinſte Leitungsprincip für das landwirthſchaftliche Gewerbe iſt, und welches uns für die Aufſtellung ſeiner Gewerbswiſſenſchaft ſchlechthin bekannt ſeyn muß. Da nun der beſtimmte Preis der Producte die Quelle des Gelderwerbs iſt, dieſer aber aus dem quantitativen Verhältniß der Producte zum Bedürfniß der Käufer hervorgeht, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß der Producent jederzeit auf dasjenige Productionsmittel ſein vorzüglichſtes Augenmerk richten muß, deſſen Effect in Hinſicht auf das Productionsquantum im größten umgekehrten Verhältniſſe zu ſeinem Ca-

pitalwerth ſteht; denn offenbar wird dadurch der Zins des in dieſem Productionsmittel liegenden Capitals der größtmögliche. Dieſes Capital ſelbſt aber wäre das Grundcapital ſeines Gewerbes, nach deſſen Größe ſich ſchlechthin alle übrigen richten müßten; weil es den größten Einfluß auf das Productionsquantum, mit dieſem auf den Preis der Producte hätte, und alſo die andern Capitalien neben ihm, die in andern Productionsmitteln liegen, ſchlechthin zuerſt von ſeiner Seite, oder aus der Gewerbsſphäre verdrängen müßte. Der allgemeine Charakter des Grundverhältniſſes im Aufwand der Capitalien eines Gewerbes zum Preiſe ſeiner Producte beſtände alſo in dem erſten Rang desjenigen Capitals, deſſen Object als Productionsmittel in ſeinem Effect zum Productionsquantum das größte umgekehrte Verhältniß zum Capital ſelbſt hat. Wir werden tiefer unten ſehen, wie wichtig uns dieſe Beſtimmung iſt. Jetzt, nachdem auch die innere Bedingung für den Aufwand der Capitalien und den Rang derſelben nachgewieſen iſt, und wir uns alſo auch des innern Beſtimmungsgrundes für die Realiſirung des höchſtmöglichen reinen Gelderwerbs verſichert haben, iſt noch die Entwicklung derjenigen Bedingung übrig, unter welcher dieſer höchſte reine Ertrag oder Erwerb nachhaltig ſeyn kann. Alle Production ſetzt voraus ein beſtimmtes Quantum von Raum und Zeit, und ein beſtimmtes Quantum und Art von Kräften in

welchen und durch welche ſie geſchieht. Die letztern beſtehen in den Arbeitern, welche die producirenden Kräfte leiten, in den Maſchinerien und Werkzeugen, welche ſie zu dieſer Leitung gebrauchen, und im Material, woraus producirt wird. Soll alſo die Möglichkeit der Production für die Zukunft und mit ihr der nachhaltige Gelderwerb begründet ſeyn, ſo muß der Gewerbsmann ſich in den Stand ſetzen, daß er für jedes kommende Gewerbjahr in jedem Zeitmoment, da ers nöthig hat, jene Bedingungen ſeiner Production zu erhalten weiß. Dies iſt nur auf zweyerley Art möglich: 1) entweder der Producent iſt im Stande, durch baares Geld, was er hiezu in Bereitſchaft liegen hat, die ſämmtlichen Productionsmittel in jedem Moment, da er ſie braucht, außer ſeiner Gewerbsſphäre um den wohlfeilſten Preis in dieſelbe anzukaufen; 2) oder er hat dazu weder Geld noch Gelegenheit. Im letztern Fall muß er alſo ſchlechthin darauf bedacht ſeyn, diejenigen Productionsmittel, die er nicht um den möglichſt geringen Preis, oder überhaupt durch keine Bezahlung von außen herein zu erhalten weiß, innerhalb ſeiner Gewerbsſphäre ſelbſt mit dem möglichſt geringen Aufwand zu reproduciren, und alſo alles das unternehmen, was zu ihrer Erhaltung und Unterhaltung ſchlechthin nothwendig iſt. Er hat alſo neben der Zweckmäßigkeit der Productionsmittel zur Production nicht nur auf ihre größte Dauerhaftigkeit zu ſehen, ſondern auch alles das zu produciren,

wodurch er die Reproduction und den Unterhalt der abgängigen Productionsmittel auf die wohlfeilſte Art innerhalb ſeiner Gewerbsſphäre bewerkſtelligen kann. Die wohlfeilſte Art iſt es aber nur dann, wenn er ſie um keinen geringern Preis und nicht zu jeder Zeit, da er ſie braucht, auswärts ankaufen kann; und das erſtere findet wieder ſtatt, wenn er mit den Capitalien, welche er für ihre Unterhaltung und Reproduction verwendet, weder außerhalb ſeiner Gewerbsſphäre durch Anleihen in ein anderes Gewerbe, oder innerhalb jener durch Verwendung auf andere Productionsmittel in dem Preiſe der mit dieſen erzielten Producte einen höhern Zins erhalten könnte, als im Preiſe der mit dieſen Reproductionscapitalien reproducirten Productionsmittel. Da aber nicht nur der Gelderwerb überhaupt, ſondern der höchſtmögliche reine Gelderwerb nachhaltig gemacht werden ſoll, dieſer aber durch diejenigen Producte bedingt iſt, welche dem Producenten den höchſten Zins für ſeine Productionscapitalien abwerfen, oder — was daſſelbe iſt — den für ihn höchſten Preis haben, dieſe Producte aber wieder von dem Bedürfniſſe der Käufer abhängen, welches ſich im Lauf der Zeit gar oft verändert: ſo muß er ſich in Hinſicht des höchſtmöglichen nachhaltigen Gelderwerbs überhaupt an die Production derjenigen Producte halten, welche die daurendſten im höchſten Preiſe zu ſeyn ſcheinen, und auch diejenigen Anſtalten und Einrichtungen, welche den Unterhalt und die Re-

production der Productionsmittel betreffen, vorzüglich nach der Natur derjenigen von den letztern beſtimmen, welche die Production der im höchſten Preis daurendſten Producte bedingen, und die er auf den Fall einer vorkommenden Veränderung des Kaufbedürfniſſes auf die leichteſte und wohlfeilſte Art zu Productionsmitteln derjenigen Producte gebrauchen oder umwandeln kann, welche nun nach der vorgegangenen Veränderung für ihn den höchſten Preis haben, oder den höchſten Zins der für ſie verwendeten Productionscapitalien abwerfen würden.

Als unmittelbare Folgerung aus der vorſtehenden Entwicklung der Bedingungen für die Realiſirung des höchſtmöglichen reinen nachhaltigen Gelderwerbs geht nun hervor, daß innerhalb der Gewerbsſphäre eines jeden Producenten alles Mittel und Zweck zugleich ſeyn müſſe: Mittel dadurch, daß alles, was innerhalb der Productionsſphäre liegt, in Hinſicht ſeines Effects zur ſicherſten, beſten und vortheilhafteſten Production derjenigen Producte wirkt, deren Preis den höchſtmöglichen nachhaltigen Zins für die ſämmtlichen Productionscapitalien einbringt; Zweck dadurch, daß jedes Productionsmittel ſelbſt, wegen ſeines Geldertrags im Product, was es producirt, ſchlechthin auch um ſein ſelbſt willen da iſt, und den Aufwand der in ihm liegenden Capitalien ſonſt gar nicht in die Gewerbsſphäre hineingezogen haben würde, und weil ein bedingendes Wechſel-

verhältniß unter den sämmtlichen Productionsmitteln in Hinſicht des Aufwandes der Capitalien für ſie beſteht. Da nun alles, was Zweck und Mittel für einander zugleich iſt, ſich wechſelſeitig bedingen muß, ein ſolches Verhältniß aller Theile aber innerhalb einer geſchloſſenen Sphäre ein Organiſationsſyſtem genannt wird: ſo muß jeder einzelne Producent dahin ſtreben, allen Theilen ſeiner Gewerbsſphäre oder allen Productionsmitteln den Charakter eines Organs zu geben, und in jener ſelbſt den Begriff einer Organiſation vollſtändig zu realiſiren. Eine Aufgabe, die er zwar nie erreichen kann, deren Auflöſung aber er ſich ins Unendliche annähern muß. Was aber ein Syſtem bedingt, muß ſchlechthin auch ein Grundprincip geben, von welchem alle Regeln ſeiner Realiſirung ausgehen, und in welches ſie alle zurücklaufen, und ein ſolches Grundprincip für jedes Gewerbe kann ſeine Quelle in nichts anderem haben, als in dem Grundverhältniſſe, welches zwiſchen einem ſeiner Factoren und dem Preiſe ſeiner Producte ſtatt findet, und welches alſo aus der Natur dieſes Factors abzuleiten iſt. Wäre die Realiſirung jenes Syſtems nicht in endliche Weſen gelegt, ſo könnte es freylich kein ſolches Grundverhältniß geben, und das Grundprincip müßte aus dem Verhältniſſe jedes Factors zu dem Preiſe ſeiner Producte abzuleiten ſeyn; aber endliche Weſen können nur bey einem beſtimmten und beſtimmenden Theil zugleich anfangen.

§. 160.

Abgeleitete allgemeine Grundſätze der Benutzung.

Eh ich jenes Grundverhältniß im landwirthſchaftlichen Gewerbe ſelbſt darſtelle, und aus ihm die Grundprincipien der möglichen Hauptſyſteme dieſes Gewerbſtandes ableite, halte ich es nicht für unzweckmäßig, diejenigen Grundſätze zuſammen zu ſtellen, welche durch die vorige Entwickelung begründet ſind, und die jedem Wirth als die allgemeinſten Regeln aller ſeiner Gewerbunternehmungen gelten müſſen. Sie gehören zwar eigentlich, ſo wie die vorigen Unterſuchungen ſelbſt, in die reine Wirthſchaftslehre; da aber dieſe Wiſſenſchaft bisher noch nicht bearbeitet iſt, ſo kann ihnen hier vielleicht ohne Tadel ein Platz gegönnt werden.

A) Grundſätze in Hinſicht der Producte:

1) Unter den verſchiedenen Gewerbsproducten, welche der Wirth zum Mittel des Gelderwerbs machen kann, iſt denjenigen zur Production der Vorzug zu geben, welche den höchſten Preis für ihn haben.

2) Dieſer höchſte Preis unter mehrern Producten ſteht in umgekehrtem Verhältniß zu ihrem Maß, Zahl und Gewicht, und zu dem innern Werth, welchen die Producte für den Pro-

ducenten haben. Dieſer innere Werth iſt des Aequivalent ſeines Zeit-, Raum- und Kraftaufwandes, und das Aequivalent des letztern iſt wieder das Capital des Arbeitslohns, das Capital der Productionsmittel und das Capital des Productionsmaterials. Daher folgt:

3) Unter Producten von gleichem Preiſe in Hinſicht auf Maß, Zahl und Gewicht, hat dasjenige den Vorzug, welches den geringſten Aufwand an Zeit und Raum erfordert.

4) Unter Producten von gleichem Preiſe in Hinſicht auf Maß, Zahl und Gewicht, Zeit und Raum, hat dasjenige den Vorzug, welches das geringſte Capital für Arbeitslohn, für Productionsmittel und Productionsmaterial erfordert; jedes einzeln und alle drey zuſammen genommen.

B) Grundſätze in Hinſicht der Productionsmittel im weitern Sinn:

5) Dasjenige Productionsmittel iſt das vorzüglichſte, deſſen Effect in Hinſicht auf das Productionsquantum im größten umgekehrten Verhältniſſe mit ſeinem Capitalwerth ſteht.

6) Dieſer Effect wird beurtheilt oder geſchätzt

nach Zeit und Raum, innerhalb welcher die Kraft des Productionsmittels das größte Quantum von Exiſtenz am Product hervorbringt. Daher:

7) Dasjenige Productionsmittel iſt das zweckmäßigſte zur Production, welches beym geringſten Capitalwerth in Verhältniß zum Preiſe der Producte in der kürzeſten Zeit und auf dem kleinſten Raum das größte Quantum von Producten hervorbringt. (Zu dieſem Capitalwerth gehört aber nicht blos der erſte Ankauf, ſondern auch die Erhaltungs- und Unterhaltungskoſten während der Production.)

C) Grundſätze in Hinſicht der Production ſelbſt:

8) Diejenige Production giebt den höchſten reinen Ertrag, welche beym geringſten Aufwand an Raum und Zeit und beym geringſten Aufwand von Productionscapital für Arbeitslohn, Productionsmittel und Productionsmaterial das größte Quantum der theuerſten Producte hervorbringt.

9) Diejenige Production giebt den höchſten reinen Ertrag nachhaltig, in welcher ſich die ſämmtlichen Productionsmittel im weitern Sinn

um den möglichſt wolfeilen Preis reproduciren laſſen.

D) Grundſätze in Hinſicht der Veräußerung und Verwerthung.

10) Die Selbſtverwerthung der Producte geſchieht am zweckmäßigſten, wenn in dem neuen mittelſt derſelben verfertigten Product der Capitalwerth von jenen ſich höher verzinſt, als die Summe ihres marktgängigen Preiſes bis zur Zeit der vollendeten neuen Production aus denſelben.

11) Die Veräußerung geſchieht am zweckmäßigſten, wenn der Preis der Producte der wahrſcheinlich größte iſt.

12) Sie geſchieht am zweckmäßigſten, wenn das gelöſte Geld für den Producenten den höchſten eminenten Werth hat. Dies iſt der Fall:

a) wenn durch die Wiederverwendung deſſelben in ſein Gewerbe die Intereſſen höher kommen, als ſie von demſelben Capital durch Erwartung des höchſten Preiſes geworden wären;

b) wenn die Ausleihung des erhaltenen Ver-

kaufſchillings als verzinsbares Capital wegen des momentanen hohen eminenten Werthes des Geldes höhere Zinſen bringt als nach einer ſpätern Veräußerung.

Dies ſind nach des Verfaſſers Ueberzeugung die allgemeinſten Leitungsprincipien für jedes Gewerbunternehmen. Ich gehe nun zur Darſtellung und Unterſuchung des beſtimmenden Factors im landwirthſchaftlichen Gewerbe, deſſen Verhältniß zum Preiſe der landwirthſchaftlichen Producte das nomen rationis für alle übrigen Factoren iſt, und in welchem die Grundprincipien der landwirthſchaftlichen Hauptgewerbſyſteme liegen müſſen.

§. 161.

Von dem Verhältniß des Clima's und Bodens eines Landguts zum Preiſe der darauf erzielten Producte, als dem Grundverhältniß im landwirthſchaftlichen Gewerbe.

Schon aus der Natur der Producte des landwirthſchaftlichen Gewerbes, daß ſie organiſche Naturproducte ſind, geht hervor, daß der Grundfactor dieſes Gewerbes weder die Arbeiter und das durch dieſelben beſtimmte Capital des Arbeitslohns, noch die Productionswerkzeuge und das durch dieſelben bedingte Capital ſeyn können. Denn weder dieſe noch jene ſtehen in einer unmittelbaren

Wechſelwirkung mit den durch ſie erzielten Producten. Jedes von dieſen iſt ein in ſeinem Begriff beſtimmtes Ganzes, das nicht theilweiſe zuſammengeſetzt wird, in das nicht unmittelbar eingewirkt werden kann, ſondern das ſich aus ſeinem beſtimmten Keim durch Wechſelwirkung mit einem Conflict anorgiſcher Naturſtoffe und deren Kräfte, die durch ſeinen Begriff ſchlechthin beſtimmt ſind, entwickelt. Es bleibt uns alſo ſchon fürs erſte nichts anders übrig, was wir als Grundfactor des landwirthſchaftlichen Gewerbes annehmen könnten, als das Material, woraus es producirt, nehmlich der Boden eines jeden Landguts und die über demſelben, während eines jeden Gewerbjahrs, fluctuirende Luftſchicht, welche wir das Clima nennen wollen. Aber wenn uns gleich damit das Daß bekannt iſt, ſo haben wir nun näher zu unterſuchen, wie jene beyden zum Grundfactor werden können. Der Charakter, den ein ſolcher haben muß, iſt uns bekannt: es muß ſein Effect zum Productionsquantum das größte umgekehrte Verhältniß zu ſeinem Capitalwerth in Beziehung auf den Preis der damit erzielten Producte haben. Nun wiſſen wir, daß ſowohl in dem Boden eines Landguts, als auch in der über demſelben befindlichen Luftſchicht ein völlig genau beſtimmtes Quantum und eine völlig genau beſtimmte Art von Naturſtoffen und Naturkräften vorhanden ſind, die als ſolche ſchlechthin auf die Production irgend einer beſtimm-

ten Art von Naturproducten tendiren. In ihrer eigenthümlichen Qualität, in ihrer ganz beſtimmten Quantität, und in ihrer völlig genau beſtimmten Wechſelwirkung liegt der Grund zur Entſtehung irgend eines beſtimmten Naturproducts. Nun iſt die Aufgabe des Landwirths: Naturproducte zu produciren; folglich hätte jeder in der beſtimmten Natur ſeines Landguts und in der eigenthümlichen Tendenz derſelben ein ganz unentgeltliches Quantum von Productionskräften für ſeine Production, und damit wäre der erſte Theil des Charakters derſelben als Grundfactors vorhanden. (Man wende mir nicht ein, daß die Kaufſumme des Grund und Bodens denſelben nicht unentgeltlich mache; denn das Daſeyn und die Größe dieſer Kaufſumme iſt eben erſt Folge jenes freywilligen Beytrags der Naturkräfte in demſelben, wie wir tiefer unten hören werden.) Allein die Aufgabe des Landwirths iſt noch näher beſtimmt: er ſoll nicht blos Naturproducte überhaupt, ſondern er ſoll organiſche Naturproducte produciren. Jedes derſelben aber ſetzt einen Keim, und zur Entwicklung und Vollendung deſſelben ein ganz beſtimmtes Quantum und eine ganz beſtimmte Art von Naturkräften in dem Boden und der Luftſchicht eines Landguts voraus, und nur in der beſtimmten Wechſelwirkung mit ihnen, kann ſeine Entwicklung vorgehen und die Vollendung des Products zu Stande kommen. Nun iſt aber das Quantum und die Art der Naturkräfte in

jedem Boden und Clima eines Landguts eine ſchlechthin beſtimmte, folglich wird auch der freywillige Beytrag jener Naturkräfte in jedem Landgut ſchlechthin ein durch ihre Natur beſtimmter; er iſt größer, wenn das beſtimmte Quantum und die beſtimmte Art der für jenen Keim nöthigen Naturkräfte in demſelben urſprünglich vorhanden ſind, kleiner oder geringer, je mehr ihm von denſelben in Hinſicht deſſen abgeht. Es käme alſo nun auf die Unterſuchung der Entſtehung ſeines Capitalwerths an; iſt er durch ſich ſelbſt, und zwar eben durch ſeinen freywilligen, unentgeltlichen Beytrag zur Production des Landwirths auf irgend eine Art der Grund ſeines Capitalwerths und der Beſtimmungsgrund ſeiner Größe in Beziehung auf den Preis der durch ihn erzielten Producte, ſo iſt unbezweifelt, daß er den vollſtändigen Charakter als Grundfactor hat, und wir erfahren ganz genau die Art und Weiſe, wie er ihn erhält. Die Möglichkeit einer ſolchen Selbſtbegründung zu erblicken, kann nach der bereits bekannten Natur des landwirthſchaftlichen Bodens eines Landguts keine Schwierigkeit haben. Denn wenn die in ihm vorhandenen Naturſtoffe und Kräfte irgend einen freywilligen Beytrag zu ſeinen Productionen leiſten, oder gar ſelbſt beſtimmte Arten organiſcher Gewächſe über ſeine Oberfläche hervortreiben, ſo erfüllen ſie von ſelbſt diejenige Beſtimmung, die ihnen der Wirth geben ſoll, und ſchaffen ihm entweder ohne

allen Aufwand, oder doch bey einem wegen ihrer Mitwirkung weit geringern Aufwand eine Quantität Producte, die ihm ein Mittel des Gelderwerbs ſeyn können, und deren Preis nach Abzug des Erſatzes für das Capital der Erndtungs- und Veräußerungsmittel, oder auch des Capitals der jenen natürlichen Productionskräften noch hinzugeſetzten künſtlichen Productionsmittel einen Ueberſchuß als Zins für den Capitalwerth des Grund und Bodens, oder eigentlicher der Productionskräfte desſelben geben kann. Allein worin liegt der Grund der Wirklichkeit dieſer Selbſtbegründung? — In einem der vorhergehenden §§. hat ſich gezeigt, daß der Grund zur Verwendung eines Capitals in ein Gewerbe, und folglich auch der Grund ſeiner wirklichen Exiſtenz in demſelben kein anderer ſeyn könne, als der, daß der Preis des durch ſeinen Aufwand erzielten Products ihm einen ſolchen Zins abwürfe, welchen dieſes Capital nur in irgend einem andern Gewerbe von gleichem Riſico auch erhalten könnte; daß dieſer Zins aber auch nur dann im Preiſe ſtatt finden könne, wenn der nothwendige Erſatz für das bereits vorher aufgewendete Capital abgezogen worden, und dann noch ein Ueberſchuß übrig bliebe. Soll alſo der Capitalwerth des Bodens nach dem oben angegebenen Verhältniſſe ſeiner Mitwirkung zur Production nicht nur möglich ſeyn, ſondern wirklich ſtatt finden, ſo kann der Grund dieſer Wirklichkeit kein

anderer ſeyn, als daß in dem erlöſten Gelde für die producirten Producte nach Abzug des Erſatzes für die zugeſetzten künſtlichen Productions- und Veräußerungsmittel noch etwas übrig bliebe, welches ſchlechthin für nichts anders mehr, als für einen Zins des Capitalwerths des Bodens angeſehen werden könnte, weil der Erſatz und Zins für die wirklich aufgewendeten Capitalien bereits abgezogen, und alſo jeder gerne ſich dazu verſtehen würde, jenen gebliebenen Ueberſchuß mit einer Kaufſumme des bloßen Grund und Bodens einzulöſen, die der Größe jenes Ueberſchuſſes als Zinsquantum für daſſelbe entſpräche. Hier hat ſich alſo gezeigt, daß der Boden eines Landguts zwar der materielle Grund der Möglichkeit ſeines Capitalwerths ſey, daß aber die Wirklichkeit deſſelben von einem beſtimmten Preis der Producte abhange, der nach Abzug des Erſatzes eines wirklich verwendeten baaren Capitals noch einen Ueberſchuß zu Begründung eines wirklichen Capitalwerths des Bodens in ſich enthalte. Welches ſind nun aber die möglichen Quellen eines ſolchen Ueberſchuſſes? Von dieſen ſind zunächſt nur zwey bekannt: 1) der Abſatz der Producte müßte in ſo großer Quantität geſchehen können, daß ſie auch bey einem noch ſo geringen Preiſe dennoch einen Geldertrag geben, welcher nach Abzug des Erſatzes für das zugeſetzte Productions-, Erndtungs- und Veräußerungs-Capital noch den geforderten Ueberſchuß enthielte; oder 2) der Preis

der Producte muß ſo hoch ſeyn, daß durch dieſen auch bey einer abgeſetzten geringern Quantität dennoch jener Ueberſchuß zu Stande käme. Allein was die erſte Bedingung oder den reichlichen Abſatz der Producte betrifft, ſo ſetzt dieſer voraus: 1) eine reichliche Quantität der Producte ſelbſt, und 2) eine hinlängliche Anzahl bedürftiger Käufer, oder — einen weiten Markt. Nun iſt aber die reichliche Hervorbringung der Producte durch ein großes Quantum und durch einen großen Aufwand der urſprünglichen Productionskräfte des Bodens bedingt, aus welchem ſie gewonnen werden, und durch einen beträchtlichen Aufwand an baarem Productions-, Erndtungs- und Veräußerungs-Capital; die urſprünglichen Productionskräfte des Bodens und Climas eines jeden beſtimmten Landguts aber ſind nicht nur in ihrer Art, ſondern auch in ihrem Quantum völlig genau beſtimmt, und daher auch das Maß der durch ſie hervorgebrachten Producte ein völlig beſtimmtes, welches jenem Quantum entſpricht; folglich könnte bey einer beträchtlichen Wohlfeilheit der Producte gar leicht der Fall eintreten, daß die Productionskräfte des Bodens bey einem noch ſo weiten Markt nicht dazu hinreichten, diejenige Quantität von Producten zu produciren, welche zu Erhaltung des geforderten Ueberſchuſſes im Geldertrag aus denſelben nach Abzug des Erſatzes der baaren Capitalien nöthig wäre; und in dieſem Falle würde dann der Capi-

talwerth des Bodens völlig null ſeyn. Es zeigt ſich daher, daß der bloße Abſatz für ſich allein noch keinen zureichenden Beſtimmungsgrund weder für das Daſeyn noch für die Größe eines ſolchen Ueberſchuſſes abgiebt. Es muß mit demſelben etwas verbunden ſeyn, wodurch ſeine Quantität auf die Grenzen eingeſchränkt werden kann, welche die Productionskräfte des Bodens noch erreichen können, und was ihm ſelbſt eine Rückwirkung auf die Beſtimmung des Capitalwerths zueignet. So ein Etwas aber giebt es im Abſatz kein anderes, als eben eine beſtimmte Größe des Preiſes der Producte, die auf dem Markt dafür bezahlt wird, und die uns als die zweyte Quelle eines Ueberſchuſſes im Geldertrag aus den abgeſetzten Producten bekannt iſt. Es iſt alſo zu unterſuchen, in welcher Natur dieſer beſtimmte Preis zum wirklichen Daſeyn deſſelben eine fruchtbare Wirkung äußert. Offenbar kann dies nur dann der Fall ſeyn, wenn er ſelbſt eine Summe Geldes ausmacht, welche bey einer beſtimmten Quantität von Producten zu einem ſo großen Quantum wächſt, daß nicht die ganze Maſſe von Productionskräften des Bodens erſchöpft zu werden braucht, um blos diejenige Quantität von Producten hervorzubringen, die in ihrem erlöſten Preiſe den Erſatz und die Zinſen des aufgewendeten baaren Productions-, Erndtungs- und Veräußerungs-Capitals zu bezahlen hat, ſondern wenn von dem ganzen Pro-

ductionsquantum nach jenem Abzug noch eine Quantität Producte übrig bleibt, deren erlöſter Geldbetrag alsdenn als der beſtimmte Zins des Capitalwerths des Bodens kann angeſehen werden. Hier ſind wir alſo auch in Hinſicht des landwirthſchaftlichen Gewerbes wieder auf den allgemeinen Grund und Beſtimmungsgrund zurückgekommen, der ſich uns als Bedingung alles Gelderwerbes gezeigt hat, nehmlich der beſtimmte Preis der Gewerbsproducte, in welchem außer dem Erſatz der einzelnen Beſtandtheile des Productionscapitals auch noch der Zins für dieſelben übrig bleiben muß. Beym landwirthſchaftlichen Gewerbe nun iſt der dritte Beſtandtheil dieſes Productionscapitals der Capitalwerth des Bodens und Climas eines jeden Landguts. Allein dieſer Capitalwerth geht auch nur zum Theil, nur in Hinſicht ſeiner Wirklichkeit aus dem beſtimmten Preiſe der Producte hervor; in Hinſicht ſeiner Möglichkeit überhaupt hat er den Grund in ſeinen Productionskräften ſelbſt. Denn wären jene urſprünglichen Productionskräfte nicht vorhanden, und lieferten ſie nicht irgend einen beſtimmten Beytrag zur Production, ſo könnte kein Preis, wie groß er auch ſeyn möchte, einen Ueberſchuß zu einem Capitalwerth des Bodens, als Productionsmaterials, abgeben, ſondern der ganze Geldertrag müßte ſchlechthin zum Erſatz und Zins der baar aufgewendeten Productionscapitalien aufgehen. Da-

durch alſo, daß die Productionskräfte des Bodens und Climas eines Landguts nicht nur überhaupt einen durch ſich ſelbſt beſtimmten Antheil an dem zur Exiſtenz gebrachten ganzen Productionsquantum haben, ſondern auch eben dadurch der materielle Grund eines abzugsfreyen Gelderwerbs ſeyn können, und daß ſie zur Begründung der Wirklichkeit eines ſolchen reinen Gelderwerbs in der engſten Wechſelbeziehung, oder in einem ſich ſchlechthin bedingenden Wechſelverhältniß mit dem beſtimmten Preiſe der Producte ſtehen, dadurch kommt ihnen nicht nur der vollſtändige Charakter eines Grundfactors zu, ſondern ſie machen auch wegen jener Wechſelbeziehung mit dem Preiſe der Producte ſchlechthin das Grundverhältniß im landwirthſchaftlichen Gewerbe aus. Denn jede Kaufſumme des landwirthſchaftlichen Bodens iſt bereits auf jenen freywilligen Beytrag berechnet, und daher auf ihren unentgeltlichen Effect, dieſes aber kann bey keinem Productionsmittel, ſo groß auch ſein Effect ſonſt ſeyn mag, ſtatt finden; jedes hat einen äußern Capitalwerth, und begründet alſo dadurch einen Abzug von dem Geldertrag ſeines Productionsquantums; nur in jenen in ſich und durch ſich zur Entwicklung organiſcher Producte beſtimmten Naturkräften hört jener äußere Werth völlig auf, und kommt erſt mit dem Preiſe des durch ſie zu Stande gebrachten Products zur Wirklichkeit. Nothwendig alſo muß nach dem unentgeltlichen Beytrag

jener Naturkräfte und nach dem Verhältniß ſeines Effects zum Preiſe des durch ihn bewirkten Productionsquantums ſich der Aufwand aller andern Gewerbscapitalien richten; ſie können nur angewendet werden, um jenen Productionskräften den höchſten unentgeltlichen Effect zu geben, und nachdem dieſer Effect zum größtmöglichen gemacht iſt, und eben durch dieſes beſtimmende Verhältniß ſind jene der Grundfactor im landwirthſchaftlichen Gewerbe. Ein ſolches beſtimmendes Verhältniß zwiſchen dem Preiſe der Producte und ihrem Material giebt es in keinem andern Gewerbe; denn in jedem derſelben hat das Material einen eigenthümlichen äußern Werth, weil es nicht von dieſem Gewerbe allein, ſondern auch noch von vielen andern zum Productionsmittel gebraucht wird, und weil nicht durch das Material ſelbſt das Product zu Stande kommt, ſondern an ihm nur irgend eine beſtimmte Form hervorgebracht wird; eben daher iſt auch das zu verarbeitende Material in keinem andern Gewerbe der Grund- oder der Beſtimmungsfactor für den Aufwand ihrer übrigen Productionscapitalien, ſondern ſie alle haben ein ganz anderes Grundverhältniß und einen ganz andern Grundfactor. Da nun aber die Productionskräfte des Bodens und Climas eines Landguts für ſich ſelbſt keinen äußern Werth haben, ſondern denſelben erſt rückwärts in dem beſtimmten Preiſe der durch ſie erzielten Producte erhalten: ſo verurſachen ſie dem Wirth für ihr Daſeyn nicht nur

keinen baaren Aufwand, ſondern jede Erhöhung ihres Capitalwerths iſt ſo gar für denſelben ein reiner Zuwachs ſeines abſoluten Vermögens, und er erfüllt in dieſer Erhöhung ſchlechthin ſeine Gewerbaufgabe. Es iſt daher nothwendig, daß wir den Quellen der Größe dieſes Capitalwerths des Grund und Bodens nachſuchen. Unbezweifelt fällt hier zuerſt als Beſtimmungsgrund dieſer Größe der Antheil an dem Productionsquantum in die Augen, welcher den Productionskräften des Bodens und der über demſelben fluctuirenden Luftſchicht als reiner Effect ihres Wirkens zugeſchrieben werden kann; und wie der Preis der Producte auch beſchaffen ſeyn mag, ſo kann doch nur durch das beſtimmte Quantum von Producten, welches ausſchließend dem Effect der Productionskräfte des Bodens zugeſchrieben werden muß, als der materielle Grund der Größe ſeines Capitalwerths angeſehen werden; und es folgt daher: je größer das Quantum der Productionskräfte des Bodens, deſto ſtärker die Quelle ſeines Capitalwerths. Allein da jene nur den materiellen Grund der Möglichkeit des letztern ausmachen, ſo kommt allerdings in Hinſicht der Wirklichkeit jener Größe alles auf den Preis der Producte und auf die Möglichkeit ihres Abſatzes an. Denn jener Preis beſtimmt die Wirklichkeit des Ueberſchuſſes als Zins für den Capitalwerth der zum Daſeyn jedes einzelnen Products mitwirkenden Productionskräfte, und durch ſeine Größe wird die Größe des Ueberſchuſſes,

ſolglich auch die Größe des Capitalwerths der mitwirkenden Productionskräfte beſtimmt. Daraus geht hervor, je größer der Preis und der Abſatz der Producte, und je größer das Quantum der Productionskräfte, deſto größer der Capitalwerth des Bodens, je geringer das Quantum dieſer, deſto geringer die Größe des letztern. Das abſolute Vermögen des Landwirths oder der reine Ertrag aus dem landwirthſchaftlichen Gewerbe wächſt alſo, je größer er bey gleichem oder zunehmenden Preiſe der Producte den Antheil der Productionskräfte ſeines Bodens an ſeinem ganzen Productionsquantum machen kann. Nun entſpringt aber der beſtimmte Preis der Producte aus dem Verhältniſſe ihrer zu Markt gebrachten Quantität zum Bedürfniß der ſich mitwerbenden Käufer, folglich hat der Landwirth einen Beſtimmungsgrund, daß er die erzeugte Quantität von Producten nicht ſo weit vermehrt, daß durch dieſelbe der Preis derſelben wieder vermindert wird; da aber das Quantum von Productionskräften ſeines Bodens nicht nur ein völlig beſtimmtes, ſondern auch ganz unentgeltlich iſt, ſo wird der Capitalwerth ſeines Bodens um ſo größer, je größern Antheil er demſelben an der Beſtimmung des marktgängigen Preiſes geben, oder was daſſelbe iſt, je mehr er das durch den freyen Effect der Productionskräfte deſſelben producirte Quantum von Producten in das richtigſte Verhältniß zum Marktbedürfniß ſetzen kann; er wird aber um ſo kleiner,

je mehr er durch zugeſetzte künſtliche Productionsmittel die Quantität der Producte über das Marktbedürfniß hinaus treibt. Noch iſt zu unterſuchen übrig das Verhältniß der Productionskräfte des Bodens oder dieſes Grundfactors des landwirthſchaftlichen Gewerbes zum nachhaltigen Ertrag. Es iſt unbezweifelt, daß ein beträchtlicher Theil des reinen Ertrags bey jedem Gewerbe für die Recrutirung oder Reproduction der Productionsmittel abgeht, und daß im Gegentheil dieſer reine Ertrag wachſen müſſe, je weniger von demſelben für die Recrutirung oder Reproduction jener letztern abzuziehen nöthig wäre. Würde nun jeder Grundfactor des landwirthſchaftlichen Gewerbes auch hiezu durch ſich ſelbſt einen unentgeltlichen Beytrag liefern, ſo würde im Verhältniſſe dieſes Beytrags ein neuer Beſtimmungsgrund der Größe ſeines Capitalwerths vorhanden ſeyn. Nun wiſſen wir, daß der landwirthſchaftliche Boden durch Ruhe binnen einer gewiſſen Zeitreyhe ſeine urſprünglichen Productionskräfte wenigſtens größtentheils wieder erhält, und daß dieſe Zeitreyhe nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit eines jeden Bodens ſtets eine beſtimmte ſeyn müſſe. Folglich läge ſchon hier in dieſer unentgeltlichen Reproduction ein möglicher Grund zu einem neuen Capitalwerth; allein ſollte auch dieſer Wirklichkeit erhalten, ſo müßte vorausgeſetzt werden, daß das Quantum der Producte von der immer unter Cultur ſtehenden Ackerfläche ohnedies für das

Marktbedürfniß zu groß ſeyn, und ſo den herrſchenden Preis der Producte herabſetzen würde, und daß alſo ein Capital für künſtliche Productionsmittel, durch welche man dem Acker ohne Ruhe ſeine Productionskräfte wieder geben wollte, ſich in dem Geldbetrag der, während der ſonſt nöthigen Ruhezeit, producirten Producte nicht hinreichend verzinſen würde. Allein ſelbſt bey dieſer Vorausſetzung wäre jener neue, durch die Ruhe gewonnene Capitalwerth doch für den Landwirth nur gleichſam negativ; denn der Boden verlöhre für ihn doch während derſelben ſeine eigentliche Beſtimmung, die auf die Erwerbung eines reinen Ertrags geht. Sollte jener Capitalwerth während der Ruhe für ihn wirklich poſitiv und abſolut werden, ſo müßte der Boden auch während derſelben noch ſeine Beſtimmung erfüllen, er müßte noch irgend eine Art organiſcher Naturproducte hervorbringen, die ihn in der Selbſtreproduction ſeiner Kräfte nicht hinderten, und durch ihre Natur eine Quelle des Gelderwerbs für den Wirth werden könnten. So iſt es auch wirklich der Fall: der ruhende Acker treibt ohne Nachtheil für den Zweck ſeiner Ruhe, im Gegentheil noch mehr zur Beförderung deſſelben, Gräſer und Kräuter hervor, die, wenn gleich nicht dem Menſchen zur Nahrung, doch irgend einer Art Vieh als Weydefutter dienen, und welches alſo, während dieſer Ruhezeit auf demſelben genährt und erzogen, dem Wirth zu einem Mittel des Gelderwerbs wer-

den kann. Damit alſo hat ſich aus der Natur des landwirthſchaftlichen Gewerbmaterials wieder eine neue Quelle für die Selbſtbegründung ſeines Capitalwerths eröffnet, und ſein Charakter als Grundfactor dieſes Gewerbes hat uns auch noch von dieſer Seite eine neue Energie gezeigt; denn nun hat er nicht mehr blos eine einfache Wechſelbeziehung mit dem Preiſe der durch ihn erzielten Producte, ſondern auch ein doppeltes Verhältniß zu eben dieſem Preiſe ſowohl in Hinſicht ſeiner freyen unentgeltlichen Mitwirkung zur Production, als auch in Hinſicht der völlig unentgeltlichen Reproduction ſeiner Selbſt als Productionsmittel. Iſt nun aber in dem landwirthſchaftlichen Boden und Clima oder in dem Capitalwerth deſſelben, und in dem herrſchenden Preiſe der Producte das Grundverhältniß dieſes Gewerbſtandes zu ſuchen, und auch nur in dem ſich wechſelſeitig bedingenden Verhältniſſe beyder zu einander zu ſuchen, wie ich hinlänglich erwieſen zu haben glaube: ſo iſt eine unmittelbare Folge, daß jeder Vorſchlag, der irgend eine Gewerbverbeſſerung des Landwirths betrifft, ſey es nun für einzelne Güter oder für den ganzen Gewerbſtand, ſchlechthin mit Rückſicht auf die beyden Beſtandtheile dieſes Verhältniſſes entworfen ſeyn müſſe, und daß er einſeitig iſt und blos zufällige Anwendbarkeit hat, ſo bald er nicht mit jenen beyden äuſſerſten Puncten in Berührung gebracht iſt. Sie ſind die beyden Pole dieſes Gewerbsſtandes,

und nicht einer, ſondern beyde zugleich dirigiren alle Beſtimmungen, die eine Gewerbsverbeſſerung begründen wollen. Dies gilt aber auch blos von dieſen; ganz ein anders iſts, wenn ein ſolcher Vorſchlag blos die Erziehungs- und Gewinnungskunſt landwirthſchaftlicher Producte an und für ſich betrifft, da kann allerdings ohne Umſtände auf Boden und Clima allein Rückſicht genommen werden; denn die bloße Erziehungs- und Gewinnungskunſt hat mit dem Preiſe nichts zu ſchaffen. Allein ſobald die Kunſtverbeſſerung ins Gewerbe ſelbſt als ſolches übergehen ſoll, ſo muß ſie erſt die Prüfung an dem zweyten Pol, an dem Preiſe der durch ihren beſtimmten Productionsaufwand erzielten Producte aushalten, und kann auch nur alsdann in den einzelnen Gewerbsſphären realiſirt werden, zwiſchen deren beyden Grundpolen ſie auf einen höhern oder ſicherern Ertrag weiſt. Eine zweyte Folge unſerer Unterſuchung iſt, daß ſich uns in ihr eine nähere Beſtimmung der Aufgabe des landwirthſchaftlichen Gewerbes überhaupt ergeben hat. Denn da der Capitalwerth des Bodens eines Landguts und die Erhöhung dieſes Capitalwerths ſtets einen Zuwachs des abſoluten Vermögens für den Beſitzer des Guts abgiebt, jener aber nur aus dem Quantum des Effects entſpringt, welchen die Productionskräfte des Bodens an der Production haben: ſo iſt es eine nähere Beſtimmung der Aufgabe des Landwirths: dieſen Productionskräften ſeines Bodens

den höchſtmöglichen Antheil an dem Ertrag aus ſeinem Gewerbe zu geben, oder den Capitalwerth ſeines Bodens auf den größtmöglichen zu bringen. Ich gehe nun zur Ableitung der Grundprincipien der Hauptlandwirthſchaftsſyſteme aus dem gefundenen Grundverhältniß und der durch daſſelbe begründeten nähern Beſtimmung der Gewerbaufgabe dieſes Gewerbes über.

§. 162.

Ableitung der Grundprincipien möglicher Hauptlandwirthſchaftsſyſteme aus demſelben.

In der Gewerbsſphäre jedes Landwirths ſoll wie in jedem andern Gewerbe in Hinſicht auf den Zweck des höchſten reinen nachhaltigen Gelderwerbs der Begriff einer Organiſation realiſirt werden, es ſoll in ihr alles in Hinſicht auf dieſen Gelderwerb ſich ſchlechthin wechſelſeitig bedingen. Dazu muß ein ordnendes Princip vorhanden ſeyn, welches den erſten Beſtimmungsgrund für das Verhältniß aller Factoren gegen einander giebt. Dieſes ordnende Princip hat ſich in dem Charakter des Grundfactors und ſeinem Verhältniß zum Preiſe der Producte wirklich dargeſtellt, und kann als die nähere Beſtimmung der ganzen Gewerbaufgabe folgendermaßen ausgedrückt werden: den Capitalwerth des Grund und Bodens eines jeden Landguts zum größtmöglichen zu machen. Es ſind daher die Haupt-

bedingungen für die Auflöſung dieſer Aufgabe aus ihrem Inhalt zu entwickeln, und eine Verſchiedenheit derſelben, in wie ferne wir durch ſie zu einem und demſelben Zweck gelangen, wird uns in ihnen die Grundprincipien von den möglichen Hauptlandwirthſchaftsſyſtemen darſtellen, in ſo fern in dieſer Verſchiedenheit ein vollſtändiger Gegenſatz liegt. Als Grundprincipien der landwirthſchaftlichen Hauptſyſteme aber müſſen ſie die das Pflanzen, Erziehen und Gewinnen bedingenden ſämmtlichen Hauptproductionsmittel in einem ſich wechſelſeitig bedingenden Verhältniß, aus deſſen Natur der höchſtmögliche Capitalwerth des Bodens und mit dieſem zugleich der höchſtmögliche reine nachhaltige Geldertrag hervorgehen kann, enthalten.

Der Capitalwerth des landwirthſchaftlichen Bodens eines Landguts ſoll durch die Productionen des Wirths aus demſelben zum größtmöglichen werden. Dies iſt nur dann möglich, wenn die Productionskräfte deſſelben den größten Beytrag zur Production derjenigen Producte liefern, welche den höchſten marktgängigen Preis haben; und jener Beytrag iſt nur dann der größte, wenn für das Capital des Arbeitslohns, der künſtlichen Productionsmittel und der Veräußerungsmittel von dem erlöſten Gelde aus den Producten das möglichſt geringſte Quantum als Erſatz und Zins abgezogen werden darf, wenn alſo der baare Aufwand jener ſämmt-

lichen Productionsmittel und ihres Capitals der möglichſtgeringſte gegen den Capitalwerth des Bodens wird. Dies Verhältniß auszumitteln giebt es keinen andern Maßſtab oder Schätzungsmittel, als den Flächenraum des Bodens, auf welchem die Production geſchah, und den Zeitraum, welchen ſie bis zur Veräußerung der Producte einnahm; denn durch dieſe beyden Ausdehnungsgrößen iſt der Aufwand jener Productionsmittel und die Größe ihres Capitals beſtimmt. Der Capitalwerth des Bodens wird alſo dann um ſo größer ſeyn, je größer der Ueberſchuß von dem Geldbetrag der innerhalb eines beſtimmten Raums und eines beſtimmten Zeitmaßes auf ihm producirten Producte iſt, nach Abzug des Erſatzes und der Zinſen für das Capital der Productionsmittel in Beziehung auf denſelben Raum und daſſelbe Zeitmaß, ich ſage, je größer dieſer Ueberſchuß im Geldbetrag gegen jenes Erſatz- und Zinsquantum des Productionscapitals iſt. Nun ſtehen aber Flächenraum und Productionszeit mit den ſämmtlichen Productionskräften (ſowohl den urſprünglichen des Bodens, als den erworbenen durch Productionsmittel) in einem Wechſelverhältniß: je größer dieſe, deſto geringer jene, je geringer jene, deſto größer dieſe zu Hervorbringung eines beſtimmten Productionsquantums; folglich kommt es auf eine Unterſuchung an, ob bey einer Aufopferung des größern Flächenraumes und Zeit, und des dadurch erſparten Productionscapitals nicht

ein größerer reiner Ertrag aus den auf dieſem gröſſern Raume erzeugten Producten herausgebracht werden könne, als bey dem Aufwand eines kleinern Flächenraums und Zeitmaßes, aber mittelſt eines größern Aufwands an baarem Productionscapital. Sollte dies möglich ſeyn und durch dieſe Erſparung der Capitalwerth des Bodens gewinnen — denn ihm allein könnte ſie zu gut kommen, weil ja hier ſchon nach der angenommenen Bedingung das Productionscapital das möglichſt geringſte iſt — ſo giebt es hiezu nur einen zweyfachen Weg, wodurch jenes erſte Princip ſich eine Realität oder Anwendbarkeit verſchaffen könnte: 1) wenn durch den größern Aufwand an Raum und Zeit, alſo bey einer geringern Quantität Producte, der Preis derſelben erhöht würde oder doch derſelbe bliebe, da er hingegen bey einem geringern Aufwand an Raum und Zeit durch eine größere Quantität Producte erniedrigt würde; 2) wenn der landwirthſchaftliche Boden durch den größern Aufwand an Raum und Zeit an Productionskräften gewinnen würde, und dadurch in Hinſicht ſeiner Selbſt den Aufwand an Arbeitslohn und Productionsmitteln verminderte. Für beyde Fälle iſt die Möglichkeit durch die Natur des Gelderwerbs und durch die Natur des landwirthſchaftlichen Bodens begründet; denn in Hinſicht der erſten Bedingung iſt uns bekannt, daß der Preis der Producte aus dem Verhältniß ihrer zu Markt gebrachten Quantität zum Bedürfniß der

Käufer hervorgehe, und daß derſelbe bey einer gröſſern Quantität Producte vermindert, bey einer geringern aber vermehrt werden könne; in Hinſicht der zweyten Bedingung aber iſt die Erfahrung gewiß, daß die Productionskräfte des ruhenden Ackers ſich nach der eigenthümlichen Natur deſſelben in einer beſtimmten Zeit ſelbſt wieder reproduciren, wodurch alſo wenigſtens derjenige Aufwand erſpart würde, der ſonſt zur Anſchaffung und Unterhaltung künſtlicher Reproductionsmittel erforderlich wäre. Allein durch dieſe Erfahrung wäre jene zweyte Bedingung doch nur zur Hälfte erfüllt; der Boden würde nicht eigentlich an Productionskräften gewinnen, ſondern nur die verlohrnen wieder erhalten; und offenbar verlöhre der landwirthſchaftliche Boden daſſelbe an Capitalwerth, was jene Reproductionsmittel koſten würden, unter der Vorausſetzung, daß durch ſie dem Boden ohne Ruhe eine Quantität Producte abgewonnen würde, deren Geldbetrag das in ſie verwendete Capital verzinſte. Es iſt aber gleichviel, ob der Capitalwerth des Bodens vermindert, oder ob ein größeres baares Capital, was dieſer Verminderung entſpricht, in die Wirthſchaft gezogen wird; denn jene Verminderung iſt eben ſo gut wie ein baares Capital anzuſehen, was in die Wirthſchaft verwendet iſt und in derſelben keinen Zins bringt. Es müßte alſo mit jener Reproduction durch Ruhe, wenn in ihr die zweyte Bedingung erfüllt würde, noch etwas verbunden ſeyn,

was auch während dieſer Ruhezeit Quelle des Gelderwerbs werden könnte, und was keinen neuen Aufwand erforderte. Nur dann würde auch der ruhende Acker wieder an Capitalwerth gewinnen, und es wäre nun ein völlig gültiger Grund vorhanden, die Vermehrung ſeiner Productionskräfte durch den größern Aufwand an Raum und Zeit annehmen zu können; weil er in dieſem Aufwand ſelbſt wieder reinen Ertrag bringt, welchen er ſonſt nur durch den Aufwand eines größern baaren Productionscapitals hätte bringen können. Daß aber der ruhende Acker ſelbſt neben der Reproduction ſeiner verlohrnen Kräfte und unbeſchadet derſelben einen ſolchen reinen Ertrag aus dem auf ihm genährten Weydevieh liefern könne, iſt uns gleichfalls aus der Natur deſſelben bekannt geworden; und es iſt daher unbezweifelt, nachdem auch die zweyte Bedingung für die Realität dieſes Princips vollſtändig erfüllt iſt, daß in ihm ſowohl durch die eigenthümliche Natur des landwirthſchaftlichen Bodens, als auch durch das äußere Gewerbverhältniß in Hinſicht des Verhältniſſes des Productionsquantums zum Bedürfniß des Käufers ein Grund für die Möglichkeit liegt, es zum Handelsprincip zu machen, oder, was daſſelbe ausdrückt, durch ein Verfahren nach dieſem Princip den höchſtmöglichen reinen Ertrag erhalten zu können. Aber allerdings liegt ſchon in dem innern Geiſt dieſes Princips, daß der Grund ſeiner wirklichen Anwendung ſchlechthin nicht in ihm ſelbſt lie-

gen könne. Denn es iſt offenbar, daß es in ſich ſelbſt an der Unmöglichkeit laborirt, jemals zur vollendeten Auflöſung der Gewerbaufgabe zu führen; die auf dem ruhenden Acker ſich ſelbſt überlaſſenen Productionskräfte produciren weder die Quantität von Producten, welche ſie unter Leitung produciren müßten, noch ſind letztere von der Güte und dem Effect, wie andere, welche durch Mithülfe von Productionsmitteln auf demſelben Flächenraum gewonnen werden könnten; es iſt aber der höchſtmögliche reine Ertrag durch das größte mögliche Quantum der im höchſten Preiſe ſtehenden Producte bedingt, folglich kann ein Wirthſchaftsſyſtem nach jenem Princip zwar unter beſtimmten äußeren Verhältniſſen eines Landguts den höchſtmöglichen reinen Ertrag von demſelben in Beziehung auf dieſe Verhältniſſe realiſiren, nie aber den höchſtmöglichen reinen Ertrag, der von demſelben Landgut überhaupt zu machen wäre. Unterſuchen wir nun noch die Bedingungen der Realität des andern Princips, ob ſich in dieſem ein innerer Grund ſeiner Anwendung finden läßt. Dieſes Princip giebt uns auf: mittelſt des möglichſt geringſten Aufwands an Ackerfläche und Zeit und des durch dieſen bedingten möglichſt größten Aufwands an Productionsmitteln oder Productionscapitale den höchſten reinen Ertrag aus einem Landgut zu ziehen. Bey dieſem Princip liegt es ſchon in der Natur ſeiner ſich wechſelſeitig bedingenden Begriffe, daß es zum

größtmöglichen Quantum der im höchſten Preiſe ſtehenden Producte führen könne. Aber was ſetzt es voraus? Offenbar einen Preis der Producte, welcher den höchſten Aufwand der Productionsmittel erſetzt; denn nur in dieſem Fall vermindert jener nicht den Capitalwerth des Bodens; was ſonſt dem höchſten Grundprincip des landwirthſchaftlichen Gewerbes widerſprechen würde. Da aber der größere Aufwand an Raum und Zeit außer der Verminderung der Productionsmittel zugleich einen reinen Ertrag aus dem Weydevieh abwirft, und folglich dadurch den Capitalwerth des Bodens wieder erhöht, der ſonſt durch jenen bloßen Aufwand hätte vermindert werden müſſen: ſo muß die durch den größtmöglichen Aufwand an Productionsmitteln erzeugte größere Quantität von Producten nicht nur in dem Preiſe derſelben den Erſatz und Zins des größern Productionscapitals abwerfen, ſondern auch den reinen Ertrag erſetzen, der ohne Aufwand aus dem ruhenden Acker von dem Weydevieh gezogen werden konnte. Hierzu aber giebt es nur einen zweyfachen Weg: 1) die Quantität der durch den größern Aufwand an Productionsmitteln erzeugten Producte müßte ſo groß ſeyn, daß ſie bey demſelben Preiſe der nach dem erſten Princip gewonnenen Producte blos durch ihre Quantität jenen doppelten Erſatz zu leiſten vermöchte; oder 2) der Preis der Producte müßte hier größer ſeyn, ſo daß ſeine Geldſumme, verbun-

den mit der größern Quantität von Producten, den nothwendigen doppelten Erſatz abwerfen oder übertreffen könnte. Was den erſtern Weg betrifft, ſo ſetzte die größere Quantität Producte bey demſelben Preiſe offenbar ein größeres Marktbedürfniß oder einen weitern Markt voraus, auf welchem ſie abgeſetzt werden könnte. Nun iſt aber ſchon vorher der erſte Preis durch das Verhältniß der zu Markt gebrachten Producte zum Bedürfniß der Käufer beſtimmt, folglich iſt unmöglich, daß der Preis bey der größern Quantität zu Markt kommender Producte derſelbe bleiben könnte, wenn nicht ſich plötzlich auch die Quantität der Käufer oder das Marktbedürfniß in gleichem Grad vermehrte. Dieſe Vermehrung liegt aber nicht in der Sphäre des Gewerbsſtandes, ſondern wird nur durch die größere Bevölkerung und Cultur der andern gewerbtreibenden und conſumirenden Stände eines Staats begründet. In Hinſicht des zweyten Wegs aber, oder in Hinſicht eines ſchon vorhandenen höhern Preiſes der Producte iſt der Landwirth gleichfalls nicht von ſich ſelbſt abhängig, ſondern auch dieſer ſetzt einen ſchon vorhandenen Grad der Bevölkerung und Cultur voraus, dem das nach dem erſten Princip producirte Quantum von Producten lange nicht entſprach; und wo der Markt durch eine koſtbare Zufuhr von außen befriedigt werden mußte. Wir ſehen alſo, daß jene beyden Principien den Grund der Möglichkeit ihrer Anwendung zwar in ſich ſelbſt

haben, indem beyde unter beſtimmten Verhältniſſen zum höchſtmöglichen reinen Ertrag aus einem Landgut führen können, daß aber die wirkliche Anwendung eines von beyden ſchlechthin durch das Daſeyn dieſer Verhältniſſe bedingt ſey; Verhältniſſe, die nicht durch den Gewerbsſtand ſelbſt beſtimmt werden können, ſondern die außer demſelben im Grad der Bevölkerung und Cultur der andern gewerbtreibenden und conſumirenden Stände des Staats begründet ſind. Wir ſehen, daß die Anwendung des erſten Princips durch einen niederen Preis der Producte oder einen engen Markt; daß die Anwendung des zweyten Princips durch einen größern Preis der Producte oder einen weitern Markt bedingt iſt, und daß die Wahl eines von beyden Principien, um es zur Handelsmaxime in der Wirthſchaft zu machen, ſchlechthin durch einen genauen Calcul beſtimmt werden müſſe, und nur durch dieſen, in welchem der Erſatz des reinen Ertrags aus dem ruhenden Acker durch eine mittelſt eines größern Productionsaufwands erzeugte größere Quantität von Producten ausgemittelt iſt, entſchieden werden könne. Da nun durch das erſte Princip: mittelſt des größtmöglichen Aufwandes an Ackerfläche und Zeit und des dadurch bedingten möglichſt geringſten Aufwandes an Productionsmitteln den höchſtmöglichen reinen nachhaltigen Ertrag von einem Landgut zu ziehen, das Syſtem der Koppelwirthſchaft; durch das zweyte Princip

aber: bey dem möglichſt geringſten Aufwand an Ackerfläche und Zeit, und dem dadurch bedingten größtmöglichen Aufwand an Productionsmitteln den größtmöglichen reinen Ertrag aus einem Landgut zu ziehen, das Syſtem der Stallfütterungs- oder Wechſelwirthſchaft begründet iſt: ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß dieſe beyden Syſteme völlige Realität haben, und daß es unſinnig iſt, das eine vor dem andern ſo gerade zu verwerfen, und die Untauglichkeit des erſtern blos nach dem Princip der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft, welches allerdings darauf dringt: das größtmögliche Quantum von Producten aus einer beſtimmten Ackerfläche zu gewinnen, entſcheiden zu wollen. Jene beyden Syſteme ſind nicht Kunſtſyſteme, ſondern Gewerbſyſteme, und der Werth des einen vor dem andern kann alſo auch nur durch einen Calcul, der auf die Gewerbverhältniſſe gegründet iſt, entſchieden werden. Allerdings hat der höchſtmögliche reine Ertrag, welcher nach dem erſten Princip gefunden werden kann, nur relative Wahrheit, bedingt durch das Verhältniß des Landguts zu dem in dem Preiſe und Abſatzquantum ausgedrückten Grad der Bevölkerung und Cultur des Staats; aber auch der an ſich mögliche abſolute reine Ertrag nach dem zweyten Princip hat ſein wirkliches Daſeyn nur in dem angemeſſenen Preiſe der Producte und in ihrem Abſatzquantum; und

weder in dieſem noch in jenem Princip ſelbſt liegt ein abſoluter Grund ſeiner Anwendung.

Es giebt aber auch nur jene zwey Grundprincipien im landwirthſchaftlichen Gewerbe, die ſich einander völlig entgegengeſetzt ſind, und daher auch nur zwey Hauptſyſteme dieſes Gewerbes. Ich habe mich alſo in meiner Abhandlung über die Grundprincipien der Landwirthſchaftsſyſteme ꝛc., wo ich drey ſolcher Grundprincipien und mit ihnen auch drey Hauptſyſteme aufſtellen wollte, völlig geirrt; was vielleicht die meiſten Leſer derſelben ſelbſt bemerkt haben, was ich aber auch gern öffentlich geſtehe, weil ich mich nicht ſchäme, einen Irrthum einzugeſtehen, der mir gar leicht bey der ganzen Tendenz der dortigen Deduction begegnen konnte. Der Grund dieſes Irrthums liegt darin, daß ich den geringſten Aufwand der beyden Factoren Raum und Zeit von einander trennte, und jeden einzelnen für ſich mit dem größten Aufwand von Productionsmitteln in Beziehung ſetzte. Nothwendig mußte ich da zu dem Verhältniß meine Zuflucht nehmen, welches die Hauptarten von Naturproducten in Hinſicht ihres Preiſes zu jenen beyden Hauptfactoren haben; was aber immer höchſt relativ iſt, und niemals Hauptſyſteme, ſondern nur Hauptarten von Syſtemen begründen kann. Man ſieht daher auch, daß viele von den aufgezählten Bedingungen der Anwendbarkeit der beyden erſten

aufgeſtellten Grundprincipien ſich völlig gleich ſind, diejenigen aber, welche ſich unterſcheiden, den Grund ihrer Verſchiedenheit nur in der Beziehung auf den ſehr relativen Preis der beyden Hauptarten landwirthſchaftlicher Producte haben, und daß alſo aus jenen beyden Principien Ein Hauptſyſtem reſultirt, nicht aber zwey Hauptſyſteme, welche dem Syſtem des dritten Grundprincips entgegengeſetzt wären. Was die Beziehung der Hauptverhältniſſe des Preiſes der Hauptarten landwirthſchaftlicher Producte auf die einzelnen Beſtandtheile jener beyden Grundprincipien betrifft, ſo wird ſich in der Folge zeigen, daß ſie nicht blos in dem erſten Grundprincip möglich iſt, ſondern daß ſie auch eben ſo gut auf das zweyte ſtatt findet, und daß aus ihr für jeden derſelben drey Hauptarten der durch ſie begründeten Syſteme erfolgen. Allein unerachtet des Irrthums, welcher in jener Abhandlung begangen wurde, glaube ich doch, dieſelbe jedem, der dieſes Capitel lieſt, mit Recht zum Nachleſen empfehlen zu dürfen; weil ich überzeugt bin, daß er durch zwey ganz verſchiedene Deductionen derſelben Hauptſätze das Licht ihrer Wahrheit und Gültigkeit nur um ſo heller erblicken kann und muß.

§. 163.

Verhältniß des Inhalts der vorhergehenden Paragraphen zur höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Alles, was in den vorhergehenden §§. dieſes Capitels abgehandelt und auseinander geſetzt iſt, hat nicht eigentlich ſeine Stelle in der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft. Nicht ihr kommt es zu, allgemeine Begriffe und Grundſätze der Benutzung überhaupt und des Gelderwerbs insbeſondere zu entwickeln und abzuleiten; auch nicht einmal ihr kommt es zu: das Grundverhältniß in den Factoren des landwirthſchaftlichen Gewerbes und die Grundprincipien für die Hauptlandwirthſchaftsſyſteme aufzuſuchen und darzuſtellen. Dies alles liegt im Reſſort der reinen Oekonomie oder der reinen Wirthſchaftslehre. Dieſer ihre Aufgabe iſt es, die Bedingungen des höchſtmöglichen reinen nachhaltigen Gelderwerbs aus dem Begriff deſſelben abzuleiten, und als allgemeine Grundſätze für alle Hauptgattungen von Gewerben aufzuſtellen; aber nicht blos dies allein, ſondern ſie hat auch jenen an ſich blos formellen Begriff auf die Objecte der möglichen Hauptgattungen von Gewerben zu beziehen, und aus der Natur des Verhältniſſes ihrer ſämmtlichen Productionsmittel zu ihrem Product auch die materiellen Grundprincipien für die möglichen Hauptſyſteme jener Gewerbe abzuleiten. Von ihr hat dann jede höhere Gewerbwiſſenſchaft dieſes

Grundprincip aufzunehmen, die Syſteme daraus zu entwickeln und die allgemeinen Grundſätze des Gelderwerbs auf die einzelnen Theile ihres Objects anzuwenden. So hätte dies auch der Fall bey der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft ſeyn müſſen; aber wo exiſtirt jene reine Wirthſchaftslehre? Blos der Mangel derſelben hat alſo den Verfaſſer veranlaßt, hier über die Sphäre ſeiner Aufgabe in die von jener überzutreten, und in den vorigen §§. ein armes Skelett jener wichtigen Lehre zu entwerfen; nur ſo gezeichnet, wie es ihm für ſeine weitere Darſtellung am nothwendigſten ſchien. Die eigenthümliche Beſtimmung der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft iſt es nun:

1) Die Natur der Hauptarten landwirthſchaftlicher Producte in Hinſicht des Zwecks ihrer Anziehung und Gewinnung zu unterſuchen, ſodann die allgemeinen Gewerbsgrundſätze auf ihre Erziehung und Gewinnung anzuwenden, und mit Beziehung der erſtern auf die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe der Landgüter die Bedingungen für ihre wirkliche Anziehung und Gewinnung aufzuſtellen. Da aber die Producte die eigentlichen Mittel des Gelderwerbs ſind, und in ihrer Producirung der höhere Begriff der Benutzung realiſirt wird: ſo kann jener Inbegriff von Beſtimmungen auch unter dem Titel: Grundſätze über die Haupt-

nutzungsarten des landwirthſchaftlichen Gewerbes, zuſammengeſtellt werden.

2) Hat ſie die Grundprincipien der Hauptgewerbſyſteme auf die Verhältniſſe jener Hauptnutzungsarten zu beziehen, und aus dieſen die Hauptarten der Landwirthſchaftsſyſteme abzuleiten.

3) Die Grundſätze für die Wahl eines derſelben anzugeben; und da dieſe nur durch einen Calcul beſtimmt werden kann, der Nutzungsanſchlag genannt wird, die Grundſätze des landwirthſchaftlichen Nutzungsanſchlags darzuſtellen.

4) Das gewählte Syſtem muß in der Einrichtung der Wirthſchaft realiſirt werden, das heißt, der landwirthſchaftliche Boden muß nach demſelben eingetheilt, die Productionsmittel dafür gewählt und geordnet werden. Es hat daher die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft die allgemeinen Grundſätze, welche die reine Wirthſchaftslehre über das Verhältniß der ſämmtlichen Productionsmittel zu ihrem Product aufſtellt, auf die ſämmtlichen Factoren des landwirthſchaftlichen Gewerbes in Hinſicht der Einrichtung der Wirthſchaft anzuwenden.

5) Da die Beſtimmung jener ſämmtlichen Factoren nur durch ihren Gebrauch erreicht wird, dieſer aber die Geſchäfte der Wirthſchaft beſtimmt: ſo hat ſie auch die Grundſätze über die zweckmäßigſte Regulirung und Vertheilung der Wirthſchaftsgeſchäfte in Hinſicht auf die Bedingungen des höchſtmöglichen reinen Geldertrags aufzuſtellen.

6) Endlich hat die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft auch die allgemeinen Grundſätze der Veräußerung und Verwerthung der Producte auf die eigenthümlichen Producte dieſes Gewerbes anzuwenden, und aus ihnen die beſondern Grundſätze für die Verwerthung und Veräußerung der landwirthſchaftlichen Producte abzuleiten.

Dieſe verſchiedenen Objecte machen alſo den Inhalt der ſechs folgenden Capitel aus.

Zweytes Kapitel.

Grundſätze über die Hauptnutzungsarten des landwirthſchaftlichen Gewerbes.

§. 164.

Beſtimmung der verſchiedenen Hauptnutzungsarten.

Da durch die Natur eines jeden Products, womit der Landwirth ſein Gut auf den höchſten Ertrag benutzen will, der ihm zweckmäßigſte Boden und die für dieſen zweckmäßigſte Behandlung beſtimmt wird, ſo wie auch von ihr die Erziehungs- und Gewinnungs- oder Erndtungsmethode abhängt: ſo ſind daher durch jedes Product die für daſſelbe angemeſſenſte Ackereintheilung und die Art und Quantität der Productionsmittel an Geräthſchaften, an Dünger- und Zugvieh und an Arbeitshänden beſtimmt. Man kann den nach einem zweckmäßigen Verhältniß ineinander gerichteten Inbegriff der ſämmtlichen Productionsorgane, wozu eben ſo wohl auch der landwirthſchaftliche Boden gehört, die Wirthſchaft nennen. Allein wenn gleich jedes Product eine eigenthümliche Behandlung erfordert,

ſo haben doch gewiſſe Gattungen derſelben ähnliche Hauptcharaktere, wenn auch nicht immer in Hinſicht ihrer phyſiſchen Natur, doch in Hinſicht ihres verkäuflichen Zuſtandes, oder in andern Dingen, wodurch ſie einer ähnlichen Behandlung fähig werden, und auch eine ihnen gemeinſchaftliche Wirthſchaft zulaſſen. Ein Inbegriff ſolcher ähnlichen Gewerbsproducte wird nun eine Hauptnutzungsart, und zuſammen mit den durch ſie beſtimmten Productionsmitteln, Wirthſchaftsart genannt. Solcher Hauptnutzungsarten können ohne Zweifel drey angenommen werden: der Gartenbau; der Feldbau; und die Viehzucht. Von jeder wird alſo in dieſem Capitel einzeln gehandelt; zuerſt ihr Begriff beſtimmt, dann die allgemeinſten Gewerbsgrundſätze auf ihre Erziehung und Gewinnung angewendet, und dann die Bedingungen dargeſtellt, unter denen ſie zur Nutzungsart eines beſtimmten Guts gewählt werden können.

§. 165.

Begriff vom Gartenbau.

Man verſteht unter Gartenbau die Erziehung und Gewinnung derjenigen landwirthſchaftlichen Pflanzen, welche größtentheils nicht urſprünglich unſerm Clima eigen, und entweder um deswillen, oder doch ſonſt von ſo zarter Natur ſind, daß ſie eine beſonders warme und geſchützte Lage, einen

beſonders gut durchgearbeiteten Boden, zum Theil ſehr vielen Dünger und meiſt während der Zeit ihres Wachsthums eine beynahe ununterbrochene Menſchenhülfe erfordern. In der Regel werden ſie im unreifen Zuſtande um ihrer Blätter, Stengel, Wurzeln, ſaftigen, fleiſchigten oder öhligten Früchte willen genoſſen, und ſind daher wegen dieſes eigenthümlichen Zuſtandes ihrer Eßbarkeit keiner langen Aufbewahrung fähig, ſondern fodern einen beträchtlich ſchnellen ungezögerten Abſatz. Für die Städter ſind ſie ein vorzügliches Bedürfniß theils wegen der feinen Lebensart der reichern, theils wegen der armen Nahrungsweiſe der ärmern, indem viele dieſer Pflanzen wegen ſchneller Erreichung ihres eßbaren Zuſtandes einen ganz geringen Preis haben, der aber dennoch ihrem Erzieher wegen der dadurch möglichen öftern Benutzung eines und deſſelben Raums reichlichen reinen Ertrag bringen kann. Der für Menſchen unbrauchbare Abfall von den meiſten dieſer Gartengewächſe iſt eine geſunde vorzüglich für milchendes Vieh beſonders ergiebige Nahrung.

Es iſt unmöglich, von Dingen, die ſowohl ihrer eigenthümlichen Natur nach ſo unendlich verſchieden ſind, als auch in ihrem Gebrauch ſo ausſchlieſſend von der unendlichen Wandelbarkeit menſchlicher Willkühr abhängen, einen beſtimmtern feſten Begriff anzugeben. Ich glaube aber doch, daß die

ſämmtlich hier ausgehobenen Momente den ganzen Inbegriff der Gartengewächſe ſo genau bezeichnen, daß ſie mit den folgenden Hauptnutzungsarten nicht verwechſelt werden können, und daß ſowohl der eigenthümliche Geiſt der durch ſie begründeten Wirthſchaftsart, als auch die Bedingungen ihrer Anwendung aus dem gegebenen Begriff hinreichend abgeleitet werden können.

§. 166.

Grundſätze des Gartenbaues.

Da die Gartengewächſe einen vorzüglich guten und warm gelegnen Boden fodern, ſo liegt in der Regel in dem Grundſtück, welches dazu gewidmet werden ſoll, ein beträchtliches Capital, und keiner hat daher ſo ſehr auf die möglichſte Nutzung ſeines Raums zu ſehen, wie der Gartenwirth.

Hierin kommt ihm die Natur ſeiner Producte ſehr zu Hülfe. Sie brauchen nicht nur einen ſehr ungleichen Zeitraum zu Erreichung ihres eßbaren Zuſtandes oder ihrer verkäuflichen Reife, ſondern fodern auch ſehr verſchiedene Arten und Grade der Düngung, oder ein ſehr verſchiedenes Quantum von Productionskräften. Es iſt ihm daher möglich, durch kluge Auswahl ſolcher Pflanzen, welche in Hinſicht des Zeitraums ihrer verkäuflichen Reiſe, als auch in Hinſicht der Grade der Düngung in einem und dem-

ſelben Flächenraum aufeinander folgen können, beynahe den größten Theil ſeines Gewerbjahrs hindurch ein einträgliches Immergrün auf ſeinem Grundſtück zu unterhalten.

Um dies zu bewerkſtelligen, iſt nothwendig, den zum Garten beſtimmten Boden in ſo viele Abtheilungen zu bringen, als Claſſen von Producten ſind, welche einen gleichartigen Grad und eine gleiche Art der Düngung fordern, und wovon nur die erſte Claſſe friſche Düngung heiſcht, die andern aber mit einem geringern Reichthum des Bodens ſich begnügen. Die verſchiedene Natur des Boden kann den Wirth beſtimmen, daß er 2 — 3 ſolcher Hauptabtheilungen entwerfen muß, und es iſt dies ſo gar, wo es die Lage und Beſchaffenheit des Grundſtücks zuläßt, ſehr zu empfehlen. Manche ſeiner Gewächſe wachſen auf dem begailten ſchweren Boden weit fröhlicher, als auf derſelben friſchen Düngung in leichtem ſandigen Boden, da hingegen andere die friſche Begailung dieſes der friſchen Düngung im erſtern vorziehen. Daher iſt es zweckmäßig, wenn er den leichtern Boden ganz von dem ſchwerern trennt, und dann jedes Quartier beſonders abtheilt. Aber weder über das Verhältniß der Größe dieſer Quartiere zu einander, noch über die Zahl ihrer innern Abtheilung laſſen ſich allgemeine Grundſätze aufſtellen, weil beydes ſowohl von der Natur der Pflanzen, als auch von der Quantität des vortheilhafteſten Abſatzes der einzelnen Arten abhängt.

In Hinſicht der Wahl der Producte und ihrer Aufeinanderfolge hat er ſich durch den Grundſatz beſtimmen zu laſſen: daß ihm die Producte die vortheilhafteſten ſind, welche nach Verhältniß ihres Preiſes, des Flächenraums, den ſie auf dem Boden einnehmen, und der Zeit, welche ſie bis zu ihrer verkäuflichen Reife brauchen, den möglichſt geringſten Aufwand von Düngung, Geräthſchaft und Arbeitslohn nöthig machen.

In Hinſicht der Erziehung und Gewinnung gelten folgende Regeln: der lüſterne Gaumen der Städter ſehnt ſich nach beendigtem Winter mit Ungeduld nach friſchen jungen Kräutern und Wurzeln; es iſt daher für den Gartenwirth kein vortheilhafterer Abſatz, als wenn er ſo früh wie möglich mit jungen Producten zu Markt kommt, und ſie im Verhältniß gegen ſeine Mitwerber um den möglichſt geringen Preis und in großer Quantität zu liefern weiß. Dieſe Liebe zur Veränderung zeigt ſich bey den Käufern aber nicht nur im Frühjahr; ſondern auch beynahe in jedem Monath ziehen ſie eine Veränderung der Gewächſe dem Genuß der ältern, ſonſt auch noch ſo wohlſchmeckenden Pflanzen und Früchte vor; daher die frühheſte Erſcheinung mit neuen und mannigfaltigen Gewächſen, und zwar in einer der Zahl der Käufer angemeſſenen Menge, immer den größten Vortheil bringt. Nicht wenig trägt auch zur Anlockung der Käufer bey, wenn

die Producte reinlich und zierlich zubereitet, und in den vortheilhafteſten und gefälligſten Gruppirungen ihrem Auge entgegen geſtellt werden.

Da der Abfall von Gartengewächſen zur Nahrung für milchendes Vieh dient, ſo iſt es ſehr zweckmäßig, wenn der Gartenwirth die Unterhaltung dieſes Viehs mit ſeiner Wirthſchaft verbindet, und der größere oder geringere Vortheil, welchen er nach der ſtatiſtiſchen Lage ſeines Guts von dem Molkenwerk ziehen kann, kann ihn ſo gar beſtimmen, manches Quartier ſeines Gartenlandes, welches ſeinem vorwaltenden Grad der Düngung nach nicht mehr für einträgliches Gartenwerk ergiebig iſt, mit Futtergewächſen für ſein Vieh, und mit Halmfrüchten zu ihrer Nahrung und Streuung zu bepflanzen; beſonders da die Erfahrung lehrt, daß die Wechſelfolge ganz verſchiedenartiger Gewächſe ihr beſſeres Gedeyhen gegenſeitig erhöht. Alſo auch von dieſer Rückſicht iſt die Beſtimmung der Zahl und die Anordnung der Quartiere, worein das Grundſtück getheilt werden ſoll, abhängig. Denn wenn ſich vielleicht für den bloßen Gartenbau bey ſchwerem Boden mit einer Eintheilung in vier Felder, bey leichterem Boden mit einer Eintheilung in drey Felder ausreichen ließe, ſo würde vielleicht in vielen Fällen bey der Verbindung der Viehwirthſchaft mit der Gartenwirthſchaft ein weit größerer Vortheil entſpringen, wenn daſſelbe Grundſtück von ſchwererm

Boden in 6, und das von leichterm Boden in 4 Felder abgetheilt würde, ſo daß folgender Pflanzenwechſel ſtatt finden könnte:

A) für den ſchwerern Boden.

Jahr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1800	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.	Korn mit Klee.	Klee.	Korn.
1801	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.	Korn mit Klee.	Klee.	Korn.	Garten-Gewächſe.
1802	Garten-Gewächſe.	Korn mit Klee.	Klee.	Korn.	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.
1803	Korn mit Klee.	Klee.	Korn.	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.
1804	Klee.	Korn.	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.	Korn mit Klee.
1805	Korn.	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.	Garten-Gewächſe.	Korn mit Klee.	Klee.

B) für den leichtern Boden.

Jahr.	1.	2.	3.	4.
1800	Gartengewächſe.	Gartengewächſe.	Futterkräuter.	Korn.
1801	Gartengewächſe.	Futterkräuter.	Korn.	Gartengewächſe.
1802	Futterkräuter.	Korn.	Gartengewächſe.	Gartengewächſe.
1803	Korn.	Gartengewächſe.	Gartengewächſe.	Futterkräuter.

Es kommt aber hier alles auf die Größe und Lage des Grundſtücks an, welches zum Gartenbau

dienen ſoll. Denn bey einem kleinen Grundſtück läßt ſich die Gartenwirthſchaft mit der Viehwirthſchaft nie verbinden, es ſey denn, daß man durch eine ganz nahe Lage bey einer Stadt durch Erkaufung des Abfalls von Brauereyen und Brennereyen den Effect des wenigen Gartenabfalls erhöhen kann. Durch Anbau von Futterkräutern und Halmgewächſen zum Streuſtroh würde man ſich auf einem kleinen Grundſtück zu viel Gartenland entziehen, ohne daß die Quantität von erſtern beyden einem einträglichen Viehſtand Unterhalt und Streuungsmittel verſchaffte.

§. 167.

Bedingungen der Anwendung der Gartenwirthſchaft.

Da nach dem Begriff der Gartengewächſe für die meiſten derſelben ein ſchneller unverzögerter Abſatz weſentlich nöthig iſt, weil ſie ſonſt ihre eßbare Beſchaffenheit durch Fäulniß völlig verliehren, oder doch wenigſtens an Wohlgeſchmack und gutem Ausſehen ſehr abnehmen: ſo iſt die Gartenwirthſchaft in der Regel nur in der Nähe beträchtlicher Städte mit Vortheil zu betreiben, deren Bewohner allein die Abnehmer ſolcher Waaren ſind. Schon kleinere Landſtädte geben dem Landwirth ſelten guten Abſatz für dieſelben, weil die Kleinſtädter gewöhnlich ſelbſt entweder an ihren Häuſern oder doch meiſt in der Nähe des

Städtchens Gärten beſitzen, worin ſie ihr benöthigtes Gemüße anziehen, und auch wohl noch zum Verkauf für andere etwas übrig behalten. Es iſt alſo vor der Unternehmung und Einrichtung der Gartenwirthſchaft zu allererſt auf die ſtatiſtiſche Lage des Landguts zu ſehen. In dieſer Hinſicht iſt zu bemerken:

A) Die geographiſche Lage; durch ſie finden folgende Verhältniſſe ſtatt:

1) Je näher ein Gut einer beträchtlich großen und wohlbevölkerten Stadt liegt, deſto gewiſſer und größer ſind in der Regel die Vortheile der Gartenwirthſchaft. Denn

a) der Abſatz iſt leicht und durch Lieferung zeitiger und guter Waare bald reichlich zu machen.

b) Den häufigen Dünger, welchen die Gartenwirthſchaft fodert, kann man hier ohne große Schwierigkeit vom Städter erhalten, ſo daß man durch ſie ſeiner Miſtweichung am Kornacker nicht zu ſchaden braucht, wenn wegen Größe des Guts die Getreidewirthſchaft neben der Gartenwirthſchaft betrieben werden kann.

c) Da die Viehwirthſchaft in der Regel mit der Gartenwirthſchaft ſehr vortheilhaft zu verbinden iſt, ſo kann der Wirth nahe bey einer Stadt der Nahrhaftigkeit ſeines Gartenabfalls und ſeiner andern Futterkräuter durch Ankauf des Abfalls von Brauereyen und Brennereyen ſehr wohlfeil zu Hülfe kommen.

2) Je weiter die Entfernung eines Guts von einer anſehnlichen Stadt, und je größer ein ſolches Gut iſt, deſto weniger einträglich und anwendbar iſt die Gartenwirthſchaft.

a) Je weiter die Entfernung, deſto beſchwerlicher und koſtbarer iſt der Transport, wenn nicht beſonders günſtige Gelegenheit zu ſchnellem Waſſertransport iſt.

α) Die meiſten Gartengewächſe ſind im Verhältniß ihres Volumens wohlfeil, es kann wenig Werth auf einem Wagen gefaßt werden, ſo daß ſich von manchen bey nur mäßiger Entfernung kaum das Fuhrlohn bezahlt, und doch ſind dieſe wohlfeilern Gewächſe für den nähern Gartenwirth gewöhnlich die vortheilhafteſten.

β) Da der Transport hier immer nur ſeltener, und alſo in zu beträchtlichen Quantitäten geſchehen muß, wird das Marktbedürfniß zu leicht überführt, und der Verkäufer hängt zu ſehr von der Diſpoſition des Käufers ab.

b) Je weiter die Entfernung, deſto größer findet der Verkäufer in der Regel die Concurrenz der Waaren.

c) Je weiter die Entfernung, deſto weniger vortheilhaft läßt ſich das Molkenwerk aus der Gartenwirthſchaft verwerthen. Die Milch muß hier ſchon zu Butter gemacht werden; und da der nahe Gartenwirth einen großen Vortheil aus ſeinem Milchvieh hat, ſchlägt er davon einen Theil auf ſeine Gartengewächſe, und kann dieſe um ſo wohlfeiler vor dem entferntern Wirth liefern.

d) Je größer das Gut, deſto mehr muß der Wirth dahin ſtreben, ſeine Wirthſchaft zu vereinfachen. Bey einem weitläuftigen und vielfachen Detail geht ihm aus Mangel an Aufſicht zu viel verlohren; und eigene Aufſeher für beſtimmte Claſſen des Details würden ihm den Vortheil rauben, welchen er ſonſt davon ziehen könnte.

e) Je größer die Güter, deſto geringer im Verhältniß die Zahl der Tagelöhner oder Arbeiter. Dieſe finden da im Winter für ſich, Frau und Kinder zu wenig Arbeit, es bleiben alſo nur die für die Getreyde- und Viehwirthſchaft nöthigſten Menſchen, in ſo weit ſie bey dieſer immer gleichmäßige und gute Arbeit finden.

B) Die politiſche Lage des Guts.

1) Hier kommt allerdings zuerſt in Erwägung, ob in der nahgelegenen Stadt Zunftgärtneren ſtatt findet, und ob oder in wie fern daher dort die Einfuhr der Gartengewächſe dem Landwirth verboten iſt.

2) Welche Arten von Gartengewächſen ihm abzuſetzen erlaubt ſind; und in dieſem Fall iſt zu unterſuchen:

a) ob die erlaubten Einfuhrartikel in eine ſolche Verbindung mit der Getreidewirthſchaft zu ſetzen ſind, daß der Ertrag aus derſelben dadurch nicht niedriger wird, als der Gewinn aus der Gartenwirthſchaft erſetzen kann. Dies kann ſtatt finden,

α) wenn dem Getreidebau durch die Gar-

tengewächſe zu viel Dünger entzogen wird;

β) wenn der Anbau ſolcher Gartengewächſe eine größere Menge von Arbeitshänden und Arbeitsvieh erfoderte, als der Wirth nach der Zeit ihrer Pflanzung und Einheimſung vortheilhaft zu beſchäftigen wüßte.

b) Ob auf dem Landgut nicht ſolche Servituten und Gemeinheitsrechte haften, welche den Gartenbau entweder ganz aufheben, oder doch eine reguläre Benutzung des landwirthſchaftlichen Bodens verhindern würden.

C) Die cameraliſche Lage des Guts; in Hinſicht ihrer iſt zu unterſuchen:

1) Ob nicht von den Gartengewächſen gewiſſe Abgaben, als Zehenten u. ſ. w. zu geben ſind, welche den reinen Ertrag aus ihnen zu ſehr ſchmälern.

1) Ob die etwa unbezehnteten Feldfrüchte von demſelben Flächenraum nicht einen beträchtlichern Ertrag lieferten, als bezehntete Gartengewächſe.

3) Ob nicht zu der Zeit, da die Gartenarbeiten am häufigſten und dringendſten ſind, Frohndienſte geleiſtet werden müſſen, welche dem Wirth die nöthigen Arbeitshände entziehen.

D) Die mercantiliſche Lage des Guts; ſie beſtimmt ſowohl die Qualität als Quantität der abzuſetzenden Pruducte und das Verhältniß ihres Preiſes zu Maß und Gewicht. Hier hängt alſo ſowohl die Anziehung als Gewinnung von der Rückſicht ab:

1) auf die Liebhaberey, den Luxus und Geſchmack der gebildeten Bürger, auf die Menge des unter ihnen circulirenden Geldes;

2) auf die vorzüglichen Neigungen der ärmern Volksclaſſen in Hinſicht der gemeinen und wohlfeilen Gartenartikel.

Die Kunſtgärtnerey iſt immer nur bey einer ganz vorzüglich günſtigen Lage eines Guts vortheilhaft. Denn Gewächs- und Treibhäuſer koſten ſowohl in ihrer Anlage, als auch in ihrer Unterhaltung zu viel baares Capital, als daß die im Verhältniß nur geringe Quantität von Gewächſen, welche in ihrem Raum erzogen werden kann, ſich vortheilhaft bezahlt machte, wenn nicht der Ort, in deſſen Nähe ſie errichtet werden, eine beträchtliche

Zahl reicher und luxuriöſer Einwohner, oder zu- und abgehender Fremden enthält.

E) Die ökonomiſche Lage.

1) Da die Gärtnerey eine ſo beträchtliche Anzahl Menſchenhände erfordert, ſo kommt es vor ihrer Anlegung vorzüglich auf die Unterſuchung an, ob die nöthigen Arbeiter, und zwar ſolche, die hiezu die nöthige Geſchicklichkeit oder wenigſtens Luſt und Gelehrigkeit haben, zu bekommen ſind, und ob ſie nicht dem vielleicht vortheilhaftern Getreidebau entzogen werden.

2) Aus der Fremde mehrere Arbeiter herbey zu ziehen, iſt nicht immer rathſam, weil es öfters eine nachtheilige Errichtung neuer Feuerheerde nöthig macht, und den ſchon da wohnenden Arbeitern wegen Entziehung manches ihrer Erwerbszweige drückend wird.

Aus der Darſtellung der mannigfaltigen Rückſichten, welche der Wirth zu nehmen hat, und der nothwendigen Concurrenz vieler günſtigen Umſtände ergiebt ſich, daß die eigentliche Gartenwirthſchaft nur auf den wenigſten Gütern anwendbar iſt, und höchſtens nur den Kleingütlern in der Nähe von Städten empfohlen werden kann. Ganz ein anderes aber iſt es mit einzelnen Zweigen der Garten-

wirthſchaft, als mit der Obſtcultur und dem Anbau einzelner gröberer Gartenproducte im Großen; letzterer kann allerdings auch auf großen Gütern betrieben werden, aber die vortheilhafteſte Verwerthung geſchieht hier in der Regel durch Verfütterung an mancherley Vieharten, und gehört alſo nicht mehr hierher. Wegen der ſeltenen Anwendbarkeit der Gartenwirthſchaft, ob ſie gleich mehr, wie jede andere, die feinſten Speculationen in Hinſicht der höchſten Benutzung eines kleinen Grundſtücks zuläßt, werden wir in dieſem Werk nie wieder ſpeciell auf ſie zurückkommen; ſondern wir gehen nun zu den in ihrer Extenſion und Intenſion weit wichtigeren beyden andern Nutzungsarten: zur Viehzucht und zum Feldbau, über.

§. 168.

Begriff von der Viehzucht überhaupt.

Unter landwirthſchaftlichem Vieh, deſſen Anziehung als Erwerbmittel dienen ſoll, verſteht man alle diejenigen Thiere, deren Fortpflanzung ſich regelmäßig leiten läßt, die durch Cultur ihren thieriſchen Handlungen eine beſtimmte Richtung geben laſſen, oder ſolche Eigenſchaften und Geſchicklichkeiten annehmen, daß ſie dem Landwirth entweder einen regelmäßigen Ertrag abwerfen, indem entweder ſie ſelbſt, oder Producte von ihnen, zu Befriedigungsmitteln menſchlicher Bedürfniſſe dienen,

oder durch ihre Kräfte und ihren Dünger dem Wirth ſelbſt zu Betreibung ſeines Gewerbes behülflich ſind. Es werden zu dieſen Thieren vorzüglich gerechnet: Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, das bekannte Federvieh, Fiſche und Bienen. Alle nähren ſich faſt ausſchließend von Vegetabilien, und ihre Erziehung und Unterhaltung iſt daher ſchlechthin entweder durch Ankauf, oder Selbſtanbau landwirthſchaftlicher Pflanzenproducte oder durch offene mit Gras und Kräutern bewachſene Plätze bedingt. In Hinſicht des Abſatzes iſt der Landwirth mit dieſem Erwerbszweig ſchon weit unabhängiger von ſeinen Käufern, wie mit dem vorigen; die Thiere und Thierproducte ſind ſchon ein allgemeineres Bedürfniß, er hat ihre Dauer mehr in ſeiner Gewalt, kann daher den Markt für ſie erweitern, und hat nicht nöthig, aus Furcht vor ihrem Verderben, mit ihnen zur Unzeit loszuſchlagen. Aber da die Erziehung und Unterhaltung der Thiere Pflanzenproducte erfordert, die ſelbſt für ſich ſchon ein Erwerbmittel des Wirths ſind, oder ſeyn können, ſo wird hier durch ein Erwerbmittel das andere verzehrt, noch eh dieſes ſeine Wirkung gethan hat. Dies kann auf keine andere Weiſe wieder gut gemacht werden, als daß die thieriſchen Producte entweder durch ihren eigenen Preis oder durch ihren Effect in andern Productionen zu einer größern Erwerbsquelle werden, als jene Vegetabilien für ſich ohne Verwendung in die thieriſchen Producte es

geweſen wären; und eben dies begründet für den Landwirth die Unterſuchung des für ihn höchſt wichtigen Verhältniſſes zwiſchen Viehſtand und Pflanzenbau, eine Unterſuchung, die darum um ſo ſchwieriger iſt, weil die Kräfte und alſo auch der Werth des Düngers nach keinem beſtimmten Größenverhältniß geſchätzt werden können.

Da die Viehzucht zuerſt durch die Unterhaltung der Thiere bedingt iſt, ſo haben wir auch zuerſt die Gewerbsgrundſätze ihrer Fütterungsart, ſodann die Gewerbsgrundſätze in Hinſicht der verſchiedenen Abſichten ihrer Erziehung oder der Nutzungsarten, und endlich die Bedingungen aufzuſtellen, unter denen ſie zu realiſiren oder vorzunehmen iſt.

§. 169.

Von der Weydewirthſchaft.

Die Weydewirthſchaft koſtet ihrer Natur nach zwar den geringſten Aufwand an Arbeitslohn und Productionsmittel; aber da die Naturkräfte in Hervorbringung der Kräuter und Gräſer ſich wenigſtens größtentheils ſelbſt überlaſſen ſind, ſo produciren ſie dieſelben weder in vorzüglicher Güte, noch in der möglichſten Quantität, und das Weydevieh zertritt und verwüſtet manches, was bey einer ſorgfältigern Erndtung nicht verloren gienge; es iſt

daher dieſe Fütterung auf der andern Seite jederzeit mit dem größten Aufwand an Raum, und durch dieſen auch mit dem größten Aufwand an Zeit verbunden. Sie kann geſchehen in Holzungen, Brüchen, Mooren, Heiden, Lehden, oder auch Dreeſch und Wieſen. Da gelten vorzüglich folgende Regeln:

1) Der Wirth muß diejenige Viehart weyden laſſen, welche mit der Natur der Weyde am meiſten übereinſtimmt.

a) Für Bergweyde iſt unbezweifelt das Rind- und Schaafvieh das zweckmäßigſte, jenes auf der beſſern, dieſes auf der magern Bergweyde.

b) Für Anger, Wieſen und Holzweyde ſind Pferde am tauglichſten, wenn dieſelbe gut iſt, nach ihnen Rindvieh.

c) Auf Heiden und Lehden gehören die Schaafe.

d) Auf Moore und Brüche Pferde und Rindvieh.

e) Guter Dreeſch dient für Pferde und Rindvieh, ſchlechterer für die Schaafe.

2) Es muß nicht mehr Vieh auf die Weyde gebracht werden, als dieſe für die Art und den Zweck des Weydeviehes vollkommen zu ernähren im Stande iſt; die Quadratruthenzahl für jedes einzelne Stück wird beſtimmt:

a) durch den Grad der Güte, welchen die Weyde hat;

b) durch die Art des zu weydenden Viehes;

c) durch das Alter deſſelben;

d) durch den Zweck ſeines Weydens, ob es Maſtvieh, oder Molkenvieh, oder nur Zuchtvieh iſt;

e) durch die Zeit, wie lange es auf demſelben Platz ſeine Nahrung finden muß. Wobey aber auch auf die Umſtände Rückſicht zu nehmen iſt, welche der Weyde mehr oder weniger regelmäßig ſchädlich werden können; dergleichen ſind: Ueberſchwemmungen, heftige Dürre, Verſandungen u. ſ. w.

3) Jede Art Vieh muß von der andern abgeſondert werden, weil eine der andern die Weyde verdirbt.

4) Der Wirth muß die Güte der Weyde ſo viel möglich zu unterhalten ſuchen, und dieſelbe ſo weit erhöhen, als die dadurch bewirkte Vermehrung des Ertrags den Aufwand noch hinlänglich verzinſt. Dieſe Erhöhung kann beſtehen:

a) in Zuſetzung beſſerer und neuer Productionskräfte; dergleichen animaliſcher, vegetabiliſcher und mineraliſcher Dünger;

b) durch Wegſchaffung desjenigen, was die Entwicklung und Producirung der vorhandenen unterdrückt; durch Abgraben des überflüßigen Waſſers und durch Aufführung anderer Erdarten u. ſ. w.

§. 170.

Von der Stallfütterungswirthſchaft.

Dieſe Fütterungsmethode des Viehes bedingt ihrer Natur nach den größten Aufwand an Arbeitslohn und Productionsmittel; aber auf der andern Seite geſtattet ſie auch die Möglichkeit: die größtmögliche Quantität von Pflanzenproducten und dieſelbe in der möglichſten Güte von dem landwirthſchaftlichen Boden gewinnen zu können; ſie begünſtigt alſo den möglichſt geringſten Aufwand an Raum und Zeit. Es ſind aber bey der Stallfüt-

terung zwey ganz weſentlich verſchiedene Fütterungsmittel zu unterſcheiden, nach welchen ſie ſelbſt in die natürliche und künſtliche eingetheilt werden könnte; letztere nehmlich hat den Abfall von Bier- und Eſſigbrauereyen und von Brantweinbrennereyen zu ihrem Fütterungsmittel. Bey dieſer iſt vorzüglich zu erwägen:

1) welche Arten Vieh nach der individuellen Lage des Wirths und ſeiner Abſatzverhältniſſe mit jenen vorzüglich nahrhaften Stoffen am vortheilhafteſten zu ernähren ſind: ob Maſtvieh oder Molkenvieh, und was für eine Art von erſterm? Die Entſcheidung beruht auf der Ausmittlung,

a) in Hinſicht der verſchiedenen Arten des Maſtungsviehes:

α) wie viel die beſtimmte Art und Quantität Maſtungsſtoff innerhalb einer gewiſſen Zeit an der aufgeſtallten Viehart in Pfundenzahl effectuirt, oder bey einer andern Art Vieh effectuiren würde;

β) was für ein Verhältniß die Preiſe der verſchiedenen Fleiſcharten haben;

γ) der Ankaufkoſten des aufgeſtallten Vie-

hes, des Arbeitslohns für die Wärter, und des Capitals, welches in den Stallgebäuden, Gefäßen und andern nothwendigen Ausgaben für die verſchiedenen Vieharten zu verwenden iſt;

δ) des verhältnißmäßigen Werths des Düngers, welchen die verſchiedenen Vieharten geben.

b) in Hinſicht des Vorzugs des Molkenviehes vor dem Maſtvieh:

α) wie viel das Molkenwerk, welches entweder als bloße Milch, oder als Butter und Käſe und Molken für Schweine abgeſetzt wird, in der Zeit bis zur vollendeten Maſt des Maſtungsviehes einbringt, nehmlich von derſelben Quantität Maſtungsſtoff;

β) wie viel das Molkenvieh ſelbſt während dieſer Zeit an Fleiſch und Fett zulegt;

γ) der Ankaufkoſten des Molkenviehes, des Arbeitslohns ſeiner Wärter, der Milchleute, des Schweinewärters, und des Capitals des Stallraums, der Nützungsgefäße u. ſ. w.

δ) des Werths ſeines Düngers zu dem des Maſtungsviehes.

Dieſe verſchiedenen Momente ſind die einzelnen Beſtandtheile des Calculs, durch welchen der größere Vortheil der Verwendung jener Abfallsſtoffe in die eine oder die andere Viehart ausgemittelt werden muß.

2) Bey ungefähr gleichem Ertrag, nachdem die Verkaufkoſten mitgerechnet ſind, wird diejenige Viehart zu wählen ſeyn, welche für die Natur des landwirthſchaftlichen Bodens den zweckmäßigſten Dünger giebt, und in welcher jene Abfallſtoffe ihren Effect am ſicherſten erreichen.

3) Da der letztere ſowohl extenſiv als intenſiv erhöht werden kann, wenn man andere vegetabiliſche Nahrung noch mit vermengt, oder dem Vieh neben jenem Abfallſtoff vorträgt: ſo muß ſorgfältig unterſucht werden, welche Art jener Nahrungsmittel zugleich mit jenen gefüttert bey jeder Viehart den meiſten Effect macht, und welche von ihnen man in Hinſicht dieſes Effects am wohlfeilſten zu erhalten weiß.

4) Dergleichen mitwirkende Nahrungsmittel ſind Getreidekörner, Erbſen, Bohnen, Kartoffeln,

Kohl, Möhren, Rüben, Heu und Klever; ſie ſind nicht nur in ihrem Effect und Preiſe ſehr verſchieden, ſondern es iſt auch vorzüglich bey den wohlfeilern von ihnen auf das Verhältniß ihrer Quantität zu der Quantität jenes nahrhaften Abfallſtoffs Rückſicht zu nehmen, damit nicht der Effect von dieſen durch eine zu große Quantität von jenen wieder vermindert werde.

5) In Hinſicht des Verhältniſſes der Anzahl des aufzuſtallenden Viehes zum ganzen Quantum der Nahrungsſtoffe iſt die Regel zu empfehlen: lieber zu wenig als zu viel. Denn wenn gleich die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft ein beſtimmtes Maß und Gewicht von Nahrung für jede Art Vieh auf den Tag angiebt, ſo treten doch zu mannigfaltige Umſtände ein, welche den Effect dieſer für einen beſtimmten Fall ſonſt ganz richtigen Verhältniſſe mehr oder weniger aufheben können; und da iſt denn beſonders beym Maſt- und Molkenvieh der Vortheil nicht derſelbe, ob man z. B. 10 Stück ¾ gar mäſten konnte, oder ob man nur 7 Stück von derſelben Quantität Nahrungsmittel ganz vollſtändig hätte mäſten können. Es iſt daher beſſer, anfangs eine kleinere Zahl Vieh aufzunehmen, als man der zu erwartenden Quantität Nahrungsmittel nach aufnehmen könnte,

bis man ſich erſt von der Maſtungsfähigkeit des aufgeſtallten Viehes hinreichend überzeugt hat.

Bey der natürlichen Stallfütterungswirthſchaft im Gegenſatz der vorhergehenden, wird weder die Art und Quantität des Viehes, noch die Art und Quantität der zu bauenden Futterkräuter und Futtergewächſe durch ein gewiſſes Quantum von Brauerey- und Brennereyabfall beſtimmt; ſondern es kommt hier auf die Größe, auf die natürliche Beſchaffenheit und auf die äußeren Verhältniſſe eines Guts alles an, ob und wie weit man die Einführung der Stallfütterung als vortheilhaft unternehmen kann. Die Wahl der Nahrungsmittel wird hier blos durch ſie allein beſtimmt, und zwar 1) durch den Effect, welchen ſie in der Art und Zweck des aufzuſtallenden Viehes haben; und 2) durch den Preis, welchen ihnen die Koſten des Anbaues nach der natürlichen Beſchaffenheit des landwirthſchaftlichen Bodens geben, mit Beziehung auf den Ertrag, welcher aus ihrem Effect entſpringt. Da aber hier die Vergleichung des Ertrags aus dem Getreidebau, welcher auf demſelben Flächenraum vorgenommen werden könnte, wo die Futterkräuter und Futtergewächſe gebaut werden, mit ins Spiel kommt: ſo wird tiefer unten von den allgemeinen Bedingungen des Anbaues der Futterkräuter, und noch weiter zurück von dem Verhält-

niß der Viehzucht zum Ackerbau beſonders gehandelt. Hier wollen wir nur in ein paar §§. die Vortheile und Nachtheile der Stallfütterung im Gegenſatz gegen die Weydewirthſchaft aus einander ſetzen, und zwar mit Beziehung auf die verſchiedenen Verhältniſſe der Güter.

§. 171.

Von den Vortheilen der Stallfütterung.

Die Vortheile, welche die Unterhaltung des Viehes auf dem Stall dem Landwirth giebt, ſind folgende:

1) Er kann durch den künſtlichen Anbau und durch die Gewinnung der Futterkräuter und Futtergewächſe dem Flächenraum ſeines landwirthſchaftlichen Bodens eine beträchtlich gröſſere Menge von Naturproducten abgewinnen, und dieſelben in beträchtlich größerer Güte und Regelmäßigkeit.

2) Durch den weit geringern Aufwand an Raum, als die Weydewirthſchaft erfordert, iſt er in den Stand geſetzt, von demſelben Flächenraum eine beträchtlich größere Menge Viehes zu ernähren.

3) Er erhält nicht nur durch die größere Zahl Viehes eine größere Menge Milch, ſondern

die Quantität der letztern wird auch noch bey jedem einzelnen Stück durch die regelmäßigere und beſſere Fütterung erhöht.

4) Der Wirth erhält eine weit größere Quantität Dünger von dem durch das ganze Jahr aufgeſtallten Vieh, und wird dadurch in den Stand geſetzt, einen weit größern Flächenraum ſeines landwirthſchaftlichen Bodens zu begailen.

5) Die Erfahrung lehrt, daß durch den ſteten Wechſel der Halmgewächſe und der Blätter- und Wurzelgewächſe derſelbe Flächenraum bey gleicher Quantität Dünger im Körnerertrag der erſtern mehr lohnt, als wenn dieſe unmittelbar auf einander in denſelben Acker geſäet werden.

§. 172.

Von den Nachtheilen der Stallfütterung.

Den vorhin angeführten Vortheilen ſtehen folgende Nachtheile entgegen:

1) Acker, der immer unter Cultur iſt, erfordert, um ihn zu gleichem Ertrag zu bringen, für dieſelbe Pflanze eine beträchtlich größere Quantität Dünger, als der Acker, welcher eine Zeit-

lang geruht hat. Die größere Quantität Dünger, welche bey der Stallfütterung gewonnen wird, hat daher auf demſelben Flächenraum nicht den Effect, welchen ſie auf dem eine Zeitlang geruhten Acker haben würde.

2) Die Milch vom Stallfütterungsvieh bringt nicht die Quantität Butter, wie die vom Weydevieh; es gehört zu einem Pfund Butter von jener eine größere Anzahl Pott, als von der Milch des Weydeviehes; vorausgeſetzt, daß die Weyde nicht zu ſchlecht iſt.

3) Die Stallfütterung erfordert eine beträchtliche Anzahl von Menſchenhänden zur Pflege und Wartung für das Vieh.

4) Der Anbau der Futterkräuter und Futtergewächſe macht eine größere Anſpannung und mehrere Domeſtiken nöthig.

5) Die Aufbewahrung, Aufnehmung, Handhabung und Zubereitung der Futterkräuter und Futtergewächſe erfordert ein Capital für die Aufbewahrungsörter, Gefäße und Inſtrumente.

6) Der Anbau der Futterkräuter und Futtergewächſe iſt bisweilen dem Mißwachs ausge-

ſetzt, bey dieſem aber wird der Verluſt für den Wirth um ſo größer, jemehr die Zahl Vieh, die er auf dem Stalle hält, die Zahl deſſen übertrifft, welches er auf der Weyde halten könnte.

7) Bey der Stallfütterungswirthſchaft vermindert ſich der Aufwand an Arbeitshänden und Arbeitsvieh nicht in umgekehrtem Verhältniß mit der Vermehrung des Viehes, ſondern ſo bald die Zahl des letztern über 30 Stück erhöht wird, ſteigt der Aufwand an Menſchen und Arbeitsvieh in gleichem arithmetiſchen Verhältniß mit der Erweiterung des Viehſtandes fort, ohne daß der intenſive Ertrag von letzterm erhöht wird. Bey der Weydewirthſchaft aber iſt es gleichviel, ob der Hirte 30 oder 200 Stück zu weyden hat. Hier wird alſo derſelbe Tagelohn unter 200 Stück vertheilt, da er bey der Stallfütterung ſich immer in der Zahl 30 erhalten muß, indem jede 30 Stück immer wieder einen Knecht mehr erfodern.

8) Die entferntere Lage der Aecker von den Wirthſchaftsgebäuden vermehrt bey der Stallfütterungswirthſchaft den Aufwand an Arbeitshänden und Arbeitsvieh, und ſetzt die Futterkräuter und Futtergewächſe wegen der ſpar-

ſamern Wart und Pflege einem öftern Mißwachs und Verderben aus. Sollen aber blos die nahen und beſſern Aecker zur Stallfütterung, die entferntern aber zur Weydewirthſchaft gebraucht werden, ſo verliehrt der Ertrag aus letztern um ſo mehr, je kleiner der Flächenraum wird, auf welchen man ſie einſchränkt, und je ſchlechter der Boden iſt, den man für ſie übrig läßt.

9) Bey großen Gütern iſt der Boden ſowohl nach ſeiner innern Beſchaffenheit als nach ſeiner äußern Lage zu ſehr verſchieden, als daß der Anbau der Futterkräuter und Futtergewächſe auf demſelben überall mit gleichem Erfolg gelinge; es ließe ſich daher bey einem ſolchen Gut weder eine regelmäßige und feſte Eintheilung des Feldes, noch ein verhältnißmäßiger Viehſtand annehmen, wenn nicht in dem andern Jahr wieder verlohren gehen ſoll, was in dem erſtern gewonnen wurde.

10) Der Markt für die Fett- und Fleiſchwaaren, oder für die thieriſchen Producte überhaupt, iſt immer auf engere Grenzen eingeſchränkt, als der vom Getreide; es ließe ſich daher erwarten, daß durch eine ſo beträchtliche Vermehrung des Viehſtandes in der Stallfütterung die Preiſe des Fleiſch- und

Molkenwerks ſehr herabkämen; wenigſtens in einem ſolchen Land, welches, wegen des Verhältniſſes des landwirthſchaftlichen Gewerbſtandes zu der Bevölkerung der übrigen Stände, keine Zufuhr an landwirthſchaftlichen Producten von außenher nöthig hat, und wo daher auch dergleichen fremde Waaren nicht zuerſt von dem einheimiſchen Markt verdrängt werden können.

Es wäre lächerlich, wenn man den Nachtheil und Vortheil der Stallfütterungswirthſchaft im Gegenſatz der Koppel- oder Weydewirthſchaft nur nach den angeführten Nummern beurtheilen, und blos wegen der beträchtlich überwiegenden Zahl der Nachtheile über die der Vortheile der letztern vor der erſtern den Vorzug geben wollte. Gründe müſſen nie der Zahl nach, ſondern ihrem innern Werth nach und, wo es auf ein Product ankömmt, ihrem Effect nach geſchätzt werden; ich habe daher dieſe Gegeneinanderſtellung nicht vorgenommen, um die Stallfütterungswirthſchaft herabzuſetzen, und gar noch weit weniger, um ſie als gänzlich unvortheilhaft gegen die Weydewirthſchaft erblicken zu laſſen; ſondern ich habe ſie vorgenommen, um darauf aufmerkſam zu machen, wie viel von dem großen Gewinn, den ſie uns dem erſten Anblick nach verſpricht, oder eigentlich nur von der großen erſten Einnahme, die ſich allerdings aus

ihr ohne Schwierigkeit berechnen läßt, wieder für die baare erſte Auslage und für den Zins derſelben zurückgerechnet werden müſſe, damit man ſich nur einigermaßen durch die Ueberſicht der einzelnen Puncte dieſes Abzugs die Möglichkeit erkläre, warum der Vortheil, über den uns in mehreren Schriften ſo ungeheurer Lärm geblaſen wird, entweder gar nicht, und in vielen Fällen nur en miniatüre erreicht werden könne; ich habe dieſe Gegeneinanderſtellung vorgenommen, um zu zeigen, daß nicht theoretiſche Gründe, und wenn es tauſend wären, nicht die Erfahrungen der einzelnen, und wenn hunderte ſie mit dem glücklichſten Erfolg gemacht haben, dem Wirth die Pflicht geben können, zwey ſo ganz entgegengeſetzte Syſteme nur ſo auf Treu und Glauben auszutauſchen, ſondern daß ihn dazu allein der Ausſpruch eines für ſein beſtimmtes Landgut entworfenen Nutzungsanſchlags, oder das Reſultat eines für ſeine individuelle Lage angefertigten genauen und vollſtändigen Calculs berechtigen könne. Denn die Erniedrigung des reinen Ertrags aus der Koppelwirthſchaft, welcher in irgend einem Fall durch die Annahme der Stallfütterung entſtehen könnte, trifft hier jederzeit den Capitalwerth des Bodens, und dies iſt ein Nachtheil, der nicht blos den Wirth, ſondern der die ganze Geſellſchaft trifft; weil die Capitalien, die um der Stallfütterungswirthſchaft willen in das landwirthſchaftliche Gewerbe gezogen ſind, wenn ſie in dieſem

ihren Zweck verfehlten, jederzeit allen andern Gewerben entgehen, und ſo mit dem verlohrnen Effect in dieſen auch überhaupt der Nationalreichthum geſchwächt wird. Ein jedes ins landwirthſchaftliche Gewerbe unzweckmäßig verwendete Capital (und unzweckmäßig iſt es verwendet, wenn das Koppelwirthſchaftsſyſtem auf irgend eine Weiſe veredelt, noch denſelben, oder gar einen höhern Ertrag bringen würde, als ſich aus dem Stallfütterungs- oder Wechſelwirthſchaftsſyſtem für daſſelbe Gut berechnen läßt), iſt wie ein Dornſtrauch anzuſehen, den man in den Kanal des Geldumlaufs gepflanzt hat, und der dieſen Umlauf verzögert, und ſo den Nationalreichthum ſchwächt. Denn man glaube doch ja nicht, daß dieſer letztere gewinne, wenn das Quantum der landwirthſchaftlichen Producte blos vermehrt, und die Preiſe derſelben herabgeſetzt werden, welches freylich unbezweifelt durch Einführung der Stallfütterungswirthſchaft unfehlbar geſchehen könnte. Alles in der bürgerlichen Geſellſchaft, wie in der phyſiſchen Natur, muß ſein beſtimmtes Verhältniß haben, und ſtrebt, wenn man es ſeinen ruhigen Gang gehen läßt, von ſelbſt nach dieſem Gleichgewicht; ſo lange aber der Preis der landwirthſchaftlichen Producte noch ſo beſchaffen iſt, daß die Koppelwirthſchaft denſelben Ertrag erringen läßt, welchen man nach dieſem Preiſe aus dem Stallfütterungsſyſtem berechnen kann, und wohlverſtanden das verhältnißmäßige

Fallen der Preiſe durch die vermehrte Quantität der Producte mit eingerechnet, ſo lange kann man auf Treu und Glauben annehmen, daß dieſe Preiſe mit dem beſtimmten Grad des Geldumlaufs und der ganzen Cultur des Staats in einem ſehr richtigen Verhältniß ſtehen; und es liegt hier der Grund des Vorzugs der Koppelwirthſchaft nicht in ihr ſelbſt, ſondern in dem Verhältniß der Bevölkerung und Cultur der ſämmtlichen gewerbtreibenden Stände zu dem Flächenraum des landwirthſchaftlichen Bodens, der in den Grenzen ihres Staats eingeſchloſſen iſt, und in ihrem Commerceverhältniß mit andern Staaten. Soll der Flor der landwirthſchaftlichen Kunſt in das Gewerbe ſelbſt übergehen können, ſo müſſen nicht blos Nahrungsproducte für Menſchen und Vieh einen guten Abſatz finden, ſondern es muß auch für Manufactur- und Fabrikpflanzen ein leichter und guter Abſatz eröffnet werden, damit wenn der Landwirth mit der Vermehrung der Nahrungsproducte ein Sinken ihres Preiſes bemerkt, er den Anbau derſelben durch die Anziehung von Handelsgewächſen und Fabrikpflanzen einſchränken, und ſo den erlittenen Schaden von jenen durch den Preis von dieſen wieder ausmerzen kann; nur wo dieſer Fall ſtatt findet, wird die Stallfütterungswirthſchaft vor der Koppelwirthſchaft unbedingten Vorzug haben. Die Beweiſe dieſer Sätze gehören in eine andere Wiſſenſchaft, und ſie ſelbſt

ſind hier nur angemerkt, um auf höhere Rückſichten aufmerkſam zu machen, welche bey der Cultur dieſes wichtigen Gewerbſtandes zu nehmen ſind, aber auch nur diejenigen darauf aufmerkſam zu machen, welche aus Menſchenliebe, oder was es ſonſt für Triebfedern ſeyn mögen, ſo gerne den höchſten Flor dieſes Gewerbes aus ſeinem eigenen Schooß hervorrufen und aufblühen laſſen möchten; da er doch nur durch den aller übrigen Gewerbſtände hervorgelockt werden kann.

§. 173.

Vergleichung der Verhältniſſe kleiner und großer Landgüter in Hinſicht auf Stallfütterungs- und Koppelwirthſchaft.

Es hat ſich bey der in den vorigen beyden Paragraphen gemachten Gegeneinanderſtellung der Vortheile und Nachtheile der Stallfütterungswirthſchaft ſchon hinreichend gezeigt, wie ſehr die ſtatiſtiſche Lage eines Guts in einem und demſelben Lande, bey einem und demſelben Preiſe des Getreides, auf die Beſtimmung ihres größern oder geringern Vorzugs vor der Koppelwirthſchaft Einfluß haben könne. Auch die bloße geographiſche Lage eines Guts, ob es nahe bey einer Stadt liegt und alſo ſeine Milch als ſolche veräußern kann, macht hier einen beträchtlichen Unterſchied. Aber noch weit beträchtlicher iſt der, welcher aus dem Größenverhältniß

der einzelnen Landgüter eines Landes entſpringt; und wenn es gleich ſchon im Allgemeinen anerkannt werden muß, daß die Zahl der mannigfaltigen Beſchwerden und Schwierigkeiten, welche die Stallfütterung in ſich führt, in geometriſcher Proportion mit der Größe der Landgüter wachſe, ſo halte ich es doch nicht für überflüßig, die Vortheile auseinander zu ſetzen, welche der kleine Wirth vor dem Beſitzer eines großen Guts in Hinſicht der Stallfütterung voraus hat, weil das Größenverhältniß der Güter eines der allgemeinſten iſt. Man wird ſehen, daß dieſe Vortheile größtentheils aus den Nachtheilen entſpringen, die ein kleines Gut in Hinſicht auf die Vortheile der Koppelwirthſchaft hat, und daß alſo der kleine Wirth von demſelben niedern Preiſe der Producte ſchon einen großen Gewinn aus der Stallfütterung hat, da hingegen der große Wirth bey dieſem niedern Preiſe ſeinen höchſtmöglichen Ertrag nur noch aus der Koppelwirthſchaft ziehen kann.

1) Bey kleinern Gütern kann nie ſo genau das Verhältniß der Arbeitsleute und des Arbeitsviehes zu der Quantität der Geſchäfte des einfachen Kornbaues getroffen werden, wie auf großen Gütern; es muß daher der kleine Wirth durch Complicirung von vielerley Wirthſchaftsarbeiten die Kräfte ſeines Arbeitsviehes und ſeiner Arbeitsleute aufs höchſte zu benutzen ſuchen; da hingegen der große Wirth im Ver-

hältniß des Quantums ſeiner einfachen Geſchäfte die kleinſte Summe von Arbeitsleuten und Arbeitsvieh aufs höchſte benutzen kann. Jene Complicirung aber erhält der kleine Wirth am ſicherſten durch die Stallfütterung.

2) Je kleiner der Weyderaum, deſto größer muß die Anzahl Quadratruthen für ein Stück Molkenvieh gerechnet werden, wenn daſſelbe eben ſo viel Milch geben ſoll, als es auf einem größern Weyderaum bey einer geringern Anzahl Quadratruthen geben würde. Der kleine Wirth kann alſo im Verhältniß ſeines Weyderaums zum Weyderaum des größern Wirths nicht ſo viel Vieh annehmen wie dieſer. Wenn nehmlich der letztere für eine Kuh 300 Quadratruthen Weyde rechnet, ſo muß jener wenigſtens 380 Quadratruthen für eine Kuh auf ſeiner Weyde von gleicher Güte rechnen. Denn jemehr Freyheit das Kuhvieh in Aufſuchung der ihm angenehmſten Kräuter genießt, je ſeltener es auf den von ihm einmal durchfreſſenen und durchtretenen oder blos durchnieſterten Platz zurückzukehren gezwungen iſt, deſto ergiebiger iſt es im Molkenwerk.

3) Je geringer die Anzahl Vieh iſt, welches der kleine Wirth auf ſeiner Weyde erhalten kann, deſto geringer fällt auch der Ertrag aus ſeinem

Molkenwerk aus im Verhältniß gegen den des größern Wirths. Denn eine geringe Quantität Milch des Tags giebt im Durchſchnitt des Jahrs nicht dieſelbe Quantität Butter, welche dieſelbe Quantität Milch mit einer großen Quantität Milch, täglich zugleich verbuttert, bringen würde; weil der Rohm, wenn er täglich nur in kleinen Quantitäten geſammelt werden kann, wie dies bey einer geringen Anzahl Vieh nothwendig der Fall iſt, zu oft und zu lange überſteht, bis er verbuttert wird, wodurch er nicht nur eine kleinere Quantität Butter, ſondern dieſelbe auch von minderer Güte liefert, als wenn alle 1 und 2, höchſtens alle 3 Tage gebuttert werden kann. Dadurch verliehrt alſo der kleine Wirth gegen den großen auch an intenſivem Effect von ſeinem Weyderaum. Durch die Stallfütterung würde er aber in den Stand geſetzt, eine größere Menge Viehes zu unterhalten, dadurch öfters zum Buttern gelangen, und ſo jenes Uebel, das in der Kleinheit ſeines Weydeviehſtandes den Grund hatte, vermindern. Der große Wirth hat jenen Nachtheil nicht, weil er ſchon ſo viel Vieh auf ſeiner Weyde zu halten vermag, daß er im Sommer alle Tage buttern kann.

4) Auf kleinen Gütern, wo wegen des Mangels an Weyderaum der Ertrag aus dem Mol-

kenwerk ohnedies zu gering ſeyn würde, ſucht der Wirth ſeinen Acker ſo oft wie möglich zum Kornbau zu benutzen, durch dieſe öftere Cultur aber wird er ſowohl für die Gräſung als für die dauerhafte Haltung des mit der letzten Saat eingeſtreuten Weydeklees zu mürbe. Hieraus entſpringen wieder folgende Nachtheile, welche bey der Koppelwirthſchaft auf großen Gütern nicht ſo ſtark wirken.

a) Die Weyde iſt auf kleinen Gütern in der Regel ſchlechter als auf großen, weil der Acker auf dieſen nicht ſo viel ſtrapazirt wird. Der kleine Wirth kann alſo auch ſchon ohne Rückſicht auf ſeinen Weyderaum weniger Vieh halten, als der große, weil auch ſeine Weyde ſchlechter iſt.

b) Da er ſeinen Acker öfter nach einander zum Kornertrag zwingen muß, ſo entgeht ihm die erquickende Ruhe, und da er nicht einmal den verhältnißmäßigen Viehſtand wie der große Wirth zu halten fähig iſt, ſo kann er ſelbſt nicht einmal durch Dünger jenen Abgang an Ruhe erſetzen.

c) Dadurch hat nicht nur ſein Korn in der Regel nie die Löhnigkeit wie das Korn des großen Wirths, ſondern auch von dieſer

Seite wird ſein Gras- und Kleverwuchs um ſo ſchlechter, weil der Acker nicht mit denen Kräften in Ruhe übergeht, wie der Acker des großen Wirths.

Es verliehrt alſo der kleine Wirth bey der Koppelwirthſchaft gegen den großen Wirth auf beyden Seiten, im Kornertrag ſowohl als im Molkenwerk. Dieſen Nachtheilen entgeht er durch die Stallfütterung, indem ihn dieſe in den Stand ſetzt: 1) eine größere Quantität Viehes zu ernähren, und dadurch einen größern Ertrag aus dem Molkenwerk und eine größere Quantität Dünger zu erhalten; 2) kann er durch einen vernünftigen Wechſel der Getreidehalmgewächſe mit den Futterblätter- und Wurzelgewächſen ſowohl die Conſiſtenz als auch die Löhnigkeit ſeines Ackers beſſer erhalten, als wenn er denſelben bey einer dennoch nur kurzen Ruhe mehreremal hintereinander Getreidehalmgewächſe tragen laſſen muß.

5) Bey einem kleinen Gut iſt der Acker in der Regel an Güte ſich mehr gleich, er liegt näher an den Wirthſchaftsgebäuden, und kann alſo nicht nur regelmäßiger mit Futterkräutern und Futtergewächſen gebauet, ſondern dieſe können auch mit weniger Zeitverluſt gewartet und geerndtet werden; und hiebey kommt ihm dann auch ſeine ſchon ohnedies im Verhältniß gegen

den großen Wirth zu ſtarke Anſpannung und zu große Zahl von Domeſtiken zu Hülfe, ſo daß er dieſer ihre Kräfte beſſer und vortheilhafter benutzen kann.

6) Die Anzahl des aufzuſtallenden Viehes kann bey einem kleinen Gut nie ſo groß ſeyn, daß die dazu erforderlichen Futterkräuter und Futtergewächſe in einer ſolchen Menge gebaut werden müſſen, die wegen Witterung und Boden ein Mißlingen ihres Wachsthums oder ein leichtes Verderben bey der Einerndtung und Aufbewahrung für den Winter befürchten läßt; weil die Anpflanzung dieſer geringern Menge, als auch ihre Erndtung ſich leichter mit der gewöhnlichen Dauer der dazu erforderlichen Witterung vereinigen läßt, als die Anpflanzung und Erndtung einer ſo großen Menge jener Gewächſe, welche für die Stallfütterung auf großen Gütern erforderlich wäre. Denn die gute Witterung dauert für kleine und große Güter immer nur gleich lang, letztere muſſen alſo, um in demſelben Zeitraume ihre Arbeit zu verrichten, eine weit größere Anzahl Menſchen im Verhältniß der Arbeitsmaſſe anſtellen, als der kleine Wirth, welcher ſeine Arbeit durch eine längere Zeitreihe ausdehnen kann.

7) Endlich, da bey kleinen Wirthſchaften der

ganze Umfang und Inhalt der Geſchäfte mehr concentrirt iſt, wie bey einer großen Wirthſchaft, ſo iſt dem kleinen Wirth nicht nur die Ueberſicht und Aufſicht auf eine complicirtere Wirthſchaft weit leichter, ſondern er kann auch, weil hier bey dem Uebergang von einer Arbeit zur andern weit weniger Zeit verlohren geht, die Geſchäfte den Tag über weit regelmäßiger vertheilen und beſſer in einander richten, als der große Wirth, der jenen Uebergang von einer Arbeit zur andern ſo lange hinausſchieben muß, als möglich iſt. Dadurch iſt der kleinere Wirth im Stande, mit einer geringern Anzahl Menſchen mehr Arbeitsproduct zu liefern, als der große Wirth mit einer größern Zahl von Menſchen bey derſelben Complicirung der Geſchäfte zu liefern im Stande wäre.

Dies ſind nach meiner Ueberzeugung diejenigen Hauptmomente, welche man den meiſten kleinen Wirthen ans Herz legen kann, wenn ſie fordern wollen, der große Wirth ſolle ihnen mit ſeiner in Theorie geprieſenen Stallfütterung durch Beyſpiel vorausgehen; indem ſie den feſten Glauben haben, er würde ſie ſelbſt auf ſeinem Gut einführen, wenn er ſo großen Vortheil davon hoffen und erwarten könnte; es ſind aber auch diejenigen Hauptmomente, welche man dem kleinen Wirth,

der die Stallfütterung wirklich eingeführt hat, und ſie wegen ihrer großen Vortheile dem großen Wirth zur unbedingten Nachahmung empfiehlt, entgegen ſetzen muß, um ihm zu zeigen, daß er von ſeinem Miniaturwirthſchaftchen nicht auf das coloſſaliſche Gewerbe eines großen Guts fortſchließen dürfe, ſondern daß er zu einem ſolchen Unternehmen beträchtliche Vortheile voraus habe.

Welches Gut iſt nun aber ein kleines Gut in Hinſicht auf Stallfütterung zu nennen? Ich ſelbſt habe hiezu noch keinen Maßſtab finden können, und es iſt ſchwer, ihn zu finden, weil ſo viele andere Umſtände, außer dem Größenverhältniß, bey der Beſtimmung der Vortheile und Nachtheile der Stallfütterung concurriren; dennoch aber glaube ich, daß ſich, abſtrahirt von dieſen andern Umſtänden, in Hinſicht des bloßen Größenverhältniſſes ein ſolcher Maßſtab finden laſſen müßte. Einſtweilen halte ich dafür, annehmen zu dürfen, daß alle Güter, welche unter 28000 Mecklenburg. □Ruthen Flächenraum zur Ausſaat haben, klein, diejenigen aber, welche über dieſe Zahl haben, in Hinſicht auf Stallfütterung groß zu nennen ſind; ich verſtehe aber unter dieſen 28000 □Ruthen Ausſaat nicht die jährliche Ausſaat, ſondern die ganze Größe, den ganzen Flächenraum des landwirthſchaftlichen Bodens, der urbar zu einem Gut gehört.

Doch — wenn auch gleich die Vortheile des kleinen Wirths für die Stallfütterung im Allgemeinen ſo überwiegend ſind, daß er auch bey niedern Preiſen ſchon beträchtlichen Gewinn davon hätte, wo der große Wirth noch wirklichen Schaden leiden würde: ſo muß man ſich darum nicht überreden, daß ſie überall und unter allen Umſtänden die einzig mögliche vortheilhafte Wirthſchaft für den kleinen Gutsbeſitzer ſeyn könne. Es kann Fälle geben, wo ein vorzüglich gräſiger Boden, wie z. B. in den Marſchländern, oder in Gebirgthälern, oder wo viele Moor- und Bruchweiden auch den kleinen Wirth noch einen weit größern und ſicherern Ertrag von der Koppelwirthſchaft ziehen laſſen, als aus der Stallfütterungswirthſchaft. Denn das Beyſpiel der ſüdlich deutſchen Länder, wo das Stallfütterungsſyſtem immer mehr herrſchend wird, muß andere Wirthe noch nicht zur unüberlegten Nachahmung reizen; die Ei führung derſelben iſt dort durch einen Umſtand bedingt, der, beynahe möchte ich ſagen, ſo weit, aber auch nur ſo weit reicht, als die oberdeutſche Sprache geſprochen wird, und der ſich immer mehr bey denjenigen Gütern verliehrt, welche die Grenzlinie der niederdeutſchen Sprache umſchließt. Ein Umſtand, der vielleicht in der verſchiedenen erſten politiſchen Verfaſſung der beyden Hauptſtämme der deutſchen Nation ſeine urſprüngliche Quelle hatte. Es beſtehen nehmlich die Landgüter der ſüdlichen Wirthe aus einzel-

nen Grundſtücken, die nach der dörflichen Verfaſſung in drey Hauptfluren durch einander und unter einander zerſtreut liegen; dieſe Grundſtücke ſind größtentheils ganz klein, und jeder Bauer hat oft 4—5—6 derſelben in einer und derſelben Hauptflur ganz zerſtreut aus einander unter denen der übrigen Dorfbewohner liegen. Dadurch iſt nicht nur jedem Einzelnen das Recht der Einzäunung und Abgrabung benommen, ſondern auch mehrere zuſammen könnten wegen der gänzlichen Zerſtreuung und Ungleichheit ihrer Beſitzungen dieſe Einzäunung nicht unternehmen, und die Koppelweyde iſt daher bey dieſen Landgütern ſchlechthin unmöglich. Bis auf die zwey letzten Decennien haben daher die meiſten dortigen Landwirthe — und viele noch bis auf dieſen Tag — ihr Vieh des Sommers in Holzungen und im Herbſt auf Stoppelfeldern und abgeerndteten Wieſen weyden laſſen. Aber die Erfahrung lehrte, daß die Holzweyde entweder ſehr ſchlecht ſey, oder, ſo lange ſie noch gut iſt, dem jungen Holz vielen Nachtheil bringe, und daß von dieſem Weydevieh für den mit der zunehmenden Bevölkerung ſich immer mehr erweiternden Ackerbau nicht mehr hinreichender Dünger gewonnen werden könne. Der Landwirth wurde daher auf der einen Seite aus den herrſchaftlichen Waldungen ganz verwieſen, auf der andern in ſeinen eigenen Waldungen gleichfalls in einen engern Raum und ſchlechtere Weyde mit ſeinem Vieh gebannt, und von der dritten und

vierten Seite zog er ſelbſt von ſeinem Weydevieh nicht genug Nutzen und nicht den hinreichenden Dünger, den er um ſo reichlicher nöthig hatte, weil er bey der Kleinheit der Güter ſeinem Acker keine Ruhe gönnen, und im Gegentheil wegen der mit der Bevölkerung immer mehr ſteigenden Getreidepreiſe noch alten Anger dazu aufnehmen und urbar machen konnte. Was Wunder alſo, daß er ſich nun ganz auf ſein Ackerland zurückgetrieben fühlte, daß er nun durch Kunſt und Fleiß von dieſem zu gewinnen ſuchte, was ihm Natur und Umſtände immer mehr verſagten. Er hatte keinen andern Ausweg, als ſein Vieh durch künſtliche Futterkräuter und Futtergewächſe Jahr aus Jahr ein auf dem Stall zu ernähren, und ſowohl das für dieſelben günſtige Clima und Boden, als die ſich immer feſter regulirenden Preiſe des Getreide-, Fleiſch- und Molkenwerks ließen ihn bald bey der Kleinheit ſeiner Güter die höchſten Vortheile der Stallfütterungswirthſchaft empfinden. Mehr durch eine Concurrenz von Umſtänden und Verhältniſſen, als durch innern Gewerbstrieb, mehr aus Nothwendigkeit, als aus freyem Entſchluß hat ſich alſo im ſüdlichen Deutſchland das Stallfütterungsſyſtem etablirt und immer weiter um ſich gegriffen, und dieſen Weg wird und muß jedes Syſtem nehmen, das von der Theorie zur Anwendung übergehen ſoll, und das den Grund dieſer Anwendung nicht in ſich ſelbſt, nicht in ſeinem Object hat. Noch bis auf dieſen

Tag giebt es in Oberdeutſchland Dorfſchaften, die nach den äußern Verhältniſſen ihres Gewerbes noch nicht mit Vortheil jenem Syſtem beytreten können, ob es gleich vielleicht möglich wäre, daß durch zweckmäßige Anſtalten des Staats auch ihnen der Weg dazu ſich bahnen ließe.

§. 174.

Von der Stallfütterung des Anſpannungs- oder Arbeitsviehes.

Ich habe bisher von den Vortheilen und Nachtheilen der Stallfütterung vorzüglich in Hinſicht des Molkenviehes geſprochen, und, wie ich hoffe, mit Gründlichkeit die verſchiedenen Rückſichten nachgewieſen, welche die Wirthe bey der Calculation über die Einführbarkeit derſelben auf ihren verſchiedenen Gütern zu nehmen haben. Noch iſt mir aber übrig, die Stallfütterungswirthſchaft auch auf das Anſpannungs- oder Arbeitsvieh zu beziehen, einer Viehart, welche ſich in Hinſicht jener ſehr vom Molken- und Düngervieh unterſcheidet, und bey welcher gewiß nur in höchſt wenigen Fällen die Weydewirthſchaft einen Vorzug vor der Stallfütterungswirthſchaft haben kann; der Hauptfall könnte hier nur der ſeyn, daß bey einem Gut völlig überflüßiges Land ſtatt findet, und daß die Getreidepreiſe und die Preiſe des Molkenwerks ſo niedrig ſtehen, oder der Abſatz für beyde Producte ſo gering

und beſchwerlich wäre, daß es ſich nicht der Mühe lohnte, auch die wenigen Koſten daran zu wenden, welche die Stallfütterung des Arbeitsviehes etwa im Verhältniß gegen die Weydewirthſchaft erfordern möchte. Denn in Hinſicht jenes Viehes finden in der Regel dieſelben Verhältniſſe auch bey Gütern ſtatt, welche die Stallfütterung des Molkenviehes auf kleinen Gütern ſo ſehr erleichtern, und ihren Ertrag ſo gewiß machen; und außerdem treten bey ihm diejenigen Umſtände nicht ein, welche der Weydewirthſchaft des Molkenviehes auf großen Gütern wieder ſo überwiegende Vorzüge über die Weydewirthſchaft auf kleinen Gütern geben. Daß aber ein ſo niedriger Preis der landwirthſchaftlichen Producte im Verhältniß des Ackerraums, der bey großen und kleinen Gütern vorkommt, in unſern Tagen nur vielleicht in äußerſt wenigen Ländern Europa's ſich findet, durch welchen die Weydewirthſchaft des Anſpannungsviehes ſich entſchuldigen ließe, braucht keiner Erörterung. Man muß ſich daher wundern, wie noch in unſern Tagen viele Landwirthe, groß und klein, es über ſich vermögen können, Pferden und Ochſen, die ſie als Arbeitsvieh gebrauchen, einen Weyderaum auf ihrem Acker anzuweiſen, auf dem ſie gerade noch einmal ſo viel Kuhvieh reichlich nähren könnten, und von dem ſie bey einer vernünftigen Stallfütterung des Anſpannungsviehes etwa kaum den 4ten Theil zum Behuf deſſelben gebrauchen würden. Ich ſage höchſtens den 4ten Theil,

weil ich hier an die größern Landgüter der nördlichen Wirthe denke, für welche der einfachere Anbau des Klevers, der Wicken, Bohnen und des Rübſaamens vielleicht für jetzt noch der zweckmäßigſte ſeyn möchte, da hingegen auf kleinern Gütern, wo auch der Möhren-, Rüben-, Kartoffeln- und Kohlbau zum Behuf der Stallfütterung der Ochſen und Pferde unternommen werden könnte, ſchon der 8te Theil jenes Weyderaums hinreichend ſeyn müßte. Es laſſen ſich gegen die Stallfütterung des Arbeitsviehes nicht die Nachtheile wegen verminderter Güte des Molkenwerks, wegen eines viel größern Aufwandes an Arbeitshänden und Arbeitsvieh, an Aufbewahrungsgebäuden, an Stallraum, an Gefäßen und Inſtrumenten, nicht der zu leicht eintretende Mißwachs der Futterkräuter und Futtergewächſe, nicht die zu entfernte Lage der Aecker, kurz, kaum einer der Nachtheile einwenden, welche mit Recht gegen die Stallfütterung des Molkenviehes auf großen Gütern vorgewendet werden können. Denn:

1) Für jede Anſpannung müſſen doch Knechte gehalten werden, welche ihrer pflegen und warten, und mit ihnen die Arbeit verrichten; dieſe können alſo auch zur Einholung des Futters hinreichen.

2) Die Fütterung des Anſpannungsviehes kann mit

viel einfachern Nahrungsmitteln geſchehen, wie die Fütterung des Maſt- und Molkenviehes; ſie erfordert alſo weder beſondere Gefäße und Inſtrumente, noch einen beſondern Aufwand an Zeit.

3) Blos zum Behuf der Stallfütterung des Zug- und Arbeitsviehes läßt ſich leicht die nöthige Quantität Ackerfläche in der Nähe der Wirthſchaftsgebäude vom übrigen Ganzen abſchneiden, um jene zu einer kleinen Schlagordnung für die Futtergewächſe einzurichten.

4) Die Bearbeitung und Beſtellung dieſer kleinen Schläge ließe ſich gar leicht, ohne die Anſpannung zu vermehren und ohne Schwierigkeit, zwiſchen die größern Arbeiten einſchieben; da jeder derſelben, auch auf dem größten Gut, kaum zwölf Scheffel Einſaat halten dürfte.

5) Die Vortheile der Ackerruhe, wo ſie wirklich wegen Größe des Guts als ſolche anerkannt werden müſſen, werden durch dieſe ſpecielle Stallfütterung nicht aufgehoben; denn die Weydewirthſchaft des Molkenviehes kann ohne die mindeſte Veränderung neben ihr im Gang bleiben; im Gegentheil wird ſie durch den Zuwachs des gewonnenen Weyderaums beträchtlich vergrößert. Für die kleine Schlag-

ordnung aber iſt die Ruhe um ſo weniger nöthig, da ſie nicht eigentlich für den Getreidebau beſtimmt iſt, und durch den Miſt des von ihr ernährten Viehes hinreichend für die Futtergewächſe bedingt werden kann.

6) Der Ertrag des Molkenviehes von dem mehr als drey Viertheile Weyderaum, welche man durch die Stallfütterung des Anſpannungsviehes an der bisher für daſſelbe beſtimmten Weyde gewinnt, überſteigt den Aufwand weit, welcher etwa für den Unterhalt eines Ochſenknechts mehr, als man vorher hatte, zu machen wäre; beſonders wenn man auch das koſtbare Zäunen und Dichthalten der Nachtkoppeln für das Arbeitsvieh in Anſchlag bringt.

7) Oft hatte die Arrangirung der bisher üblichen kleinern Schlagordnung für das Arbeitsvieh auf großen und mittlen Gütern manche Nachtheile für die beſſere Benutzung der großen Schlagordnung gebracht, weil durch Zerreiſſung ein paar Schläge von derſelben abgiengen, wodurch entweder Weyde und Ackerruhe, oder ein ganzer Kornſchlag mehr derſelben aufgeopfert werden mußten. Auch dieſer Nachtheil kann alſo durch die gänzliche Stallfütterung alles Anſpannungsviehes vermieden werden.

Mehrere Wirthe, beſonders im nördlichen Deutſchland, ſind zwar der Meynung, daß die Ochſen, den ganzen Sommer über auf dem Stall gehalten, zur Arbeit im Herbſt faul und ungeſchickt würden; allein außerdem, daß ich dagegen die Erfahrung der Wirthe meines Vaterlands anführen kann, welche ihre Ochſen immer auf dem Stall haben, und das ganze Jahr mit denſelben alle Arbeiten verrichten, welche ſonſt die Pferde verrichten müſſen, kann jenen vielleicht auch ihre eigene Erfahrung entgegengeſetzt werden. Denn warum ſind ihre Ochſen im Frühjahr zur Arbeit nicht ungeſchickt, da ſie doch vorher 6 Monathe auf dem Stall ſtehen, ohne irgend eine Arbeit zu thun? Man will dem bloßen friſchen Cleverfutter die Schuld geben, daß dieſes jene Thiere zu träg mache, da ſie hingegen den Winter über viel Korn zu freſſen bekommen, und dadurch feſtere Kräfte erhalten. Dies mag ſeyn; aber ließe ſich jenes für Ochſen allerdings zu einfache grüne Kleverfutter durch eine zweckmäßige Saatfolge in den anzulegenden kleinen Futterſchlägen nicht vermannigfaltigen? Ließe ſich nicht das in dieſen geerndtete und getrocknete Bohnen- und Wickenfutter jedesmal für den folgenden Sommer aufbewahren und zwiſchen den grünen Klever ſchneiden oder abwechſelnd mit jenem verfüttern? Ließen ſich nicht kleine Quantitäten von Senfkraut und andern ſcharfblättrigen Gewächſen ausſäen, die, kurze Zeit vorher in kleinen Portionen vor-

gegeben, das Vieh beſſer zum Trinken reizten? Warum aber überhaupt ſollen die Ochſen faſt den ganzen Sommer müſſig auf der Weyde gehen, da ſie doch, wenn ſie mit Sorgfalt abgerichtet werden, zum nahen Fuhrweſen mit den Pferden in der Reihe gebraucht werden könnten. Man gebe ihnen nur die gehörige Bewegung, ſo werden ſie auch bey größtentheils grünem Futter ihre Kräfte wie die Pferde behalten. Und will man ſie auch nicht mit den letztern in der Reihe gebrauchen, ſo werden ſich doch gewiß auf jedem Gut noch manche leichtere, langſamere Arbeiten finden laſſen, womit man ſie den Sommer über in mäßiger Bewegung erhalten kann.

§. 175.

Ueber die Aufziehung jungen Viehes.

Es wurde in den vorhergehenden §§. die Unterhaltung der Hauptarten von landwirthſchaftlichen Thieren nach den allgemeinen Grundſätzen der Benutzung in Hinſicht auf den höchſten nachhaltigen Gelderwerb geprüft; wir gehen nun zur Unterſuchung der verſchiedenen Abſichten über, in welchen jene Unterhaltung geſchehen kann, und zur Darſtellung der Bedingungen und Grundſätze, unter welchen jene Abſichten erreicht und durch welche nach verſchiedenen Rückſichten ihre Wahl beſtimmt werden muß.

Unter dieſen verſchiedenen Abſichten verdient diejenige zuerſt eine nähere Beleuchtung, nach welcher landwirthſchaftliche Thiere angezogen werden, um ſie nach Erreichung eines gewiſſen Alters entweder zu verhandeln, oder als Nutzungsvieh, ſey es nun als Anſpannungs-, Molken- oder Maſtvieh, in die Wirthſchaft aufzunehmen, und ſo mit ihnen die abgängigen Stücke wieder zu erſetzen.

Was das letztere betrifft, ſo iſt uns ſchon nach den allgemeinen Grundſätzen der Benutzung bekannt, daß die Reproduction ſeiner Gewerbmittel von keinem Gewerbsmann ſelbſt unternommen werden dürfe, als wenn er jene dadurch eben ſo wohlfeil und beſſer erhält, als er ſie außer ſeiner Gewerbsſphäre ankaufen kann, oder wenn er nicht im Stande iſt, dieſelben zu jeder Zeit, wenn er ſie nothwendig braucht, außerhalb jener erhalten zu können. Da nun auch die Anziehung des jungen Nutzungsviehes für das Gewerbe des Landwirths durch jenen Satz beſtimmt wird: ſo ſchränkt ſich unſere Unterſuchung ganz auf dieſen Gegenſtand ein. Denn eben die Verhältniſſe, welche den Landwirth in den Stand ſetzen, junges Vieh für ſeine eigene Wirthſchaft um einen wohlfeilern Preis aufzuziehen, als er es auswärts erkaufen kann, dieſelben Verhältniſſe ſind es auch, welche ihm eine vortheilhafte Anziehung deſſelben, um Handel damit zu treiben, geſtatten. Beydes aber kann nur in dem

Fall vortheilhaft genannt werden, wenn das Capital, welches in ein ſolches junges Thier bis auf den Augenblick ſeines verwerthbaren Zuſtandes verwendet wird, ſich weder in der Erziehung irgend eines andern Products des landwirthſchaftlichen Gewerbes, noch außer demſelben durch Verleihung an ein anderes Gewerbe beſſer und ſicherer verzinſt, als in dem Kaufpreis des angezogenen jungen Thieres ſelbſt. Es würde hier überflüßig ſeyn, wenn wir uns bemühten, die allgemeinen Verhältniſſe auseinander zu ſetzen, welche jene erſte Bedingung erfüllen; wir unterſuchen daher ſogleich diejenigen ſpeciellern, welche aus der Natur der verſchiedenen Thierarten und aus der eigenthümlichen Beſchaffenheit verſchiedener Landgüter entſpringen: und machen in dieſer Hinſicht den Anfang

1) mit der Pferdezucht. Was die Natur dieſer Thiere betrifft, ſo belehrt uns die Erfahrung, daß kein anderes in ſeinen jungen Jahren ſo weichlich, ſo gefräßig iſt, keines einer ſo ſorgfältigen Pflege und Aufſicht bedarf, keines dabey dennoch ſo oftmals dem Mißlingen ausgeſetzt, und dem Tadel ſeines Käufers ſo ſehr unterworfen iſt, als das Pferd; wozu noch kommt, daß es erſt nach ſeinem 4ten Jahr den vortheilhafteſten verkaufbaren Zuſtand erreicht hat. Schon dieſer letztere Charakter allein giebt zu erkennen, daß von dem Augenblick an, da das junge Thier zur Welt kommt, bis nach vier

Jahren mannigfaltige Nutzungen aus dem Capital gezogen werden könnten, welches durch Freſſen, Warten und Pflege in dieſes Thier hineinwächſt, und daß daher keinem Unternehmen des Landwirths ein weitläuftigerer und ſorgfältigerer Calcul vorausgehen muß, als der Anziehung junger Pferde. Nimmt man aber noch dazu, daß das öftere Mißlingen nie einen reinen Vortheil aus der Pferdezucht erwarten läßt, als wenn ſie ganz ins Große getrieben wird, wo der höhere Verkaufspreis des einen Thiers den niedern Werth oder gar den Verluſt eines andern wieder erſetzen kann: ſo läßt ſich vorausſehen, daß das große Vorſchußcapital, welches die Unterhaltung einer Stuterey erfordert, nur in äußerſt wenigen Fällen in den Händen eines Privatmanns ſich findet, und eben ſo wenig eine ſo weitläuftige grasreiche Angerweyde, ohne welche keine Stuterey einen glücklichen Fortgang haben kann. Daher iſt es unbezweifelt, daß zwar wohl in entvölkerten Gegenden, wo der geringe Preis und der ſchwierige und koſtbare Abſatz den Kornbau nicht lohnt, und wo die Graſung für Maſtvieh nicht reichlich genug, oder wo auch für dieſes der Markt zu entfernt liegt, daß in ſolchen Gegenden die Pferdezucht die höchſtmögliche Landrente bringen könne, und eben ſo möchte auch der reiche Beſitzer eines großen Guts durch die Abnutzung einer angelegten Stuterey nach Verlauf von mehrern Jahren wieder zu ſeiner baaren Auslage und zum

Zins derſelben gelangen; allein die Bedingungen, unter welchen ein ſo koſtbares Unternehmen mit Vortheil realiſirt werden kann, treffen zu ſelten ein, als daß wir uns noch weiter dabey aufhalten könnten. Wir widmen daher noch beſſer der Pferdezucht im Kleinen eine nähere Betrachtung, und zwar mit Beziehung auf die Verhältniſſe großer und kleiner Wirthe. Man hört nicht ſelten den erſtern mit dem Vorwurf entgegen kommen, daß ſie doch wenigſtens für ihre eigene Anſpannung die jungen Recruten ſelbſt aufziehen ſollten, indem ſie nicht nur dadurch eine beträchtliche baare Auslage vermeiden, ſondern auch ſich wegen der vollkommenen Güte ihrer Waare feſt verſichert halten könnten. Was den erſten Satz dieſes Einwurfs betrifft, ſo kann er nur durch einen Gegenanſchlag einer andern Nutzung geprüft werden. Und da belehrt uns die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft, daß von demſelben Futter, was ein junges Pferd von ſeiner Geburt bis zum 4ten Jahre im Sommer auf der Weyde und im Winter im Stall genießt, wenigſtens ſechs Kühe, das Stück an Holländerpacht zu 11 Thlr., ein Jahr lang unterhalten werden könnten. Schon das bloße Futter eines ſolchen Pferds, bis es vier Jahr alt iſt, beträgt alſo 66 Thlr.; ſchlägt man nun an, was nothwendig mit in Rechnung kommen muß, daß das Mutterpferd wenigſtens ſechs Wochen vor und ſechs Wochen nach der Geburt mit der größten Schonung

gebraucht, innerhalb der letztern ſechs Wochen aber ein beſſeres Futter erhalten muß, wie gewöhnlich, und rechnet dieſen Verluſt an Arbeit und an Futter nicht höher als zu 8 Thlr., das Wart- und Pflegelohn aber bis zum 4ten Jahr nur auf 6 Thlr.: ſo kommt ein ſolches junges Pferd ſchon in der erſten Auslage dem großen Wirthe auf 80 Thlr. Hier iſt aber noch kein Riſico gerechnet, noch keine von den Unbequemlichkeiten in Anſchlag gebracht, welche die Anzucht eines jungen Pferds bey einer großen Wirthſchaft mit ſich führt. Beyde laſſen ſich auf folgende Fälle reduciren:

1) Schon die Mutter kann während der Schwangerſchaft oder bey der Geburt Schaden nehmen.

2) Das Fohlen iſt entweder ſich ſelbſt auf der Weyde überlaſſen oder unter den andern Pferden einer gleichen Gefahr ausgeſetzt; es kann ſich auf jener entweder ſelbſt durch Springen beſchädigen, oder durch die andern Pferde durch Schlagen beſchädigt werden.

3) Kein Thier wird leichter entweder durch zu gutes oder durch zu vieles Futter beſchädigt, wie ein junges Pferd. Wird das Füttern nun den Knechten überlaſſen, und das junge Thier zu den andern Arbeitspferden geſtellt, ſo ha-

ben jene theils aus Bequemlichkeitsliebe, theils aus unverſtändiger Vorliebe kein Maß und Ziel, ſie geben ihm beſſeres Futter, als ihm beſtimmt iſt, und das junge Thier wird entweder blind oder zu einem Koller gefüttert. Stellt man aber dieſes von den Arbeitspferden weg in einen eigenen Stall, ſo wird dadurch nicht nur der Zeitverluſt für die Wartung und Pflege vergrößert, ſondern das junge Thier nimmt auch wegen zu geringer Aufſicht zu leicht höchſt nachtheilige Unarten an; und dazu kommt noch, daß in einer großen Wirthſchaft nichts nachtheiliger iſt, als das Futter in viele Ställe zu verſchleppen; es wird dadurch nicht nur dem Unterſchleif mehr Gelegenheit gegeben, ſondern auch die Zertrennung in viele kleine Quantitäten zieht einen unvermeidlichen Verluſt nach ſich.

Sehen wir nun aber auf den Preis zurück, wofür ein gewöhnliches gutes, geſundes Arbeitspferd erkauft wird, ſo iſt dieſer in der Regel nicht höher anzunehmen, als zu 70 Thlr., und folglich hätte der Wirth, ohne ſein Riſico zu rechnen, ſchon, blos in Hinſicht des Einkaufpreiſes, einen Verluſt von 10 Thlr. Man möchte vielleicht dieſe gern für die Sicherheit, nun ein ganz gutes, geſundes Thier angezogen zu haben, verlohren geben. Allein wer verbürgt einem dieſe Sicherheit? — Aeußere Fehler

kann jeder verſtändige und vorſichtige Käufer bey ſeinem Einkaufe entdecken; und die innern Fehler? wer kann in ſein eigenes Thier hineinblicken? Die können bey ſeinem ſelbſt erzogenen jungen 4jährigen Pferd ſo gut unbemerkt in ihrem Keime vorhanden ſeyn, wie bey einem fremden 5 und 6jährigen; denn es läßt ſich voraus annehmen, daß jeder Verkäufer bey ſeiner Erziehung, ſo viel möglich, für die Geſundheit des jungen Thieres beſorgt war. Hiezu kommt aber noch, daß bey einem ſelbſterzogenen jungen 4jährigen Pferd noch nicht alles Riſico überſtanden iſt, und daß eben ſo gut erſt auf ein Gerathewohl ankommt, ob es für ſeine künftige Beſtimmung wirklich recht brauchbar wird, als ob das angekaufte Pferd, von dem wir in ſeinem 5ten und 6ten Jahre ſeine Arbeitsfähigkeit ſehr gut auskundſchaften können, in Hinſicht ſeiner Geſundheit gut einſchlägt. Es iſt alſo offenbar, daß ein großer Wirth bey den gewöhnlichen Verhältniſſen eines ſolchen Landguts von der Pferdezucht, auch blos zum Behufe ſeines eigenen Arbeitsviehes, auf keiner Seite Vortheil, ſondern jederzeit Nachtheil hat, und daß daher jener Vorwurf von ihm völlig abgelehnt werden kann.

Ganz anders aber verhält es ſich mit dem kleinern Wirth, der auch bey dieſem Object beträchtliche Vortheile vor dem großen Wirth voraus hat, doch nur in Beziehung auf die eigenthümlichen Verhält-

niſſe, welche in der Natur ſeines kleinern Gewerbes gegründet ſind. Denn:

1) der kleine Wirth oder Bauer iſt niemals im Stande, den reinen Ertrag einer Kuh auf 11 Thlr. zu bringen, theils weil er überall zu wenig Molkenvieh hat, um oft buttern zu können, und daher immer weniger Butter erhält von einer und derſelben Quantität Milch, wie der große Wirth, theils weil er zu wenig Abfall von ſeiner verbutterten Milch erhält, um auch durch Schweinezucht oder Schweinemaſtung ſeinen Ertrag aus dem Molkenwerk im gleichen Verhältniſſe mit dem großen Wirth zu erhöhen, und weil es ihm auch nicht lohnt, ſeine kleinen Quantitäten Butter weit zu Markt zu führen, und ſo den höchſten Marktpreis dafür zu erhalten. Nur der Fall iſt ausgenommen, wo der Bauer nahe bey einer Stadt wohnt, um entweder die bloße Milch veräußern, oder auch ſogenannte Tiſchbutter in kleinen Quantitäten um höhern Preis dahin abſetzen zu können. Rechnet man nun auch dem kleinen Wirth 6 Stück Kuhvieh auf ein junges 4jähriges Pferd, und jede Kuh zu 8 Thlr. reinen Ertrag, ſo hat er ſchon von dieſer Seite 18 Thlr. an Unterhaltungskoſten gegen den großen Wirth gewonnen.

2) Beym kleinen Wirth gehen die Feldarbeiten im Verhältniß ſeiner Anſpannung nie ſo ſtreng, wie in einer großen Wirthſchaft; er kann daher ſeine trächtige Stute beynahe bis auf den letzten Tag ihrer Niederkunft gebrauchen, und auch zwey bis drey Tage nach derſelben gleich wieder ins Geſchirr legen. Er hat daher auch keinen Verluſt an Arbeit in Abzug zu bringen, beſonders da er mit den übrigen Pferden die etlichen Tage über beynahe dieſelbe Arbeit verrichten kann. Bey ihm kommt alſo blos das beſſere Futter für die ſäugende Mutter in Anſchlag, welches nicht höher als zu 4 Thlr. gerechnet werden kann.

3) Da der Bauer, in Verhältniß ſeiner Arbeit, zu viele Domeſtiken halten muß, ſo bleibt ihm und dieſen den Tag über Zeit genug zur Wartung für eines oder zwey junge Pferde übrig; es kann daher für dieſelben bey ihm höchſtens 2 Thlr. an Arbeitslohn gerechnet werden; alſo auch an Verluſt der Arbeit des Pferds und an Arbeitslohn für die Wartung gewinnt er gegen den großen Wirth 8 Thlr.

4) Was nun die Fütterung betrifft, ſo geht der Bauer, da er ſie entweder ſelbſt unternimmt, oder doch immer um und bey iſt, mit allem nicht nur weit räthlicher zu Werk, ſondern ſie

kann auch wohlfeiler ſeyn, weil er den jungen Pferden manches Bund Loos und Abharkels oder Kurzes, was nach Abnahme einer abgedroſchenen Strohlag vom Korn abgeharkt wird, vorgeben kann, da dies hingegen in großen Wirthſchaften den Ochſen zugetragen werden muß. Dieſes Abharkels muß beym großen Wirth durch ſchieren Haber oder anderes Korn erſetzt werden; jenes füttert aber eben ſo gut und ſicherer wie dieſer, und iſt noch obenein beträchtlich wohlfeiler. Daher dem kleinen Wirth auch an der Fütterung wenigſtens 6 Thlr. für die 4 Jahre zu gut gerechnet werden können.

5) Endlich was das Riſico des kleinen Wirths betrifft, ſo vermindert ſich daſſelbe in gleichem Maß, als die Aufſicht und Wart und Pflege ſich bey ihm erhöhen kann, und als die Anzahl ſeiner übrigen Pferde geringer iſt, welche das junge Thier um ſo leichter unbeſchädigt neben ſich dulden. Die erſtern beyden aber finden beym kleinen Wirth, ſo wie auch die letztere, in weit höherm Grade, wie beym großen Wirth, ſtatt, da er ſelbſt nicht nur allen Wirthſchaftsunternehmungen immer mit beywohnt, ſondern auch bey der Fütterung ſeine Thiere immer unter Augen hat, und mit denſelben gleichſam immer in Geſellſchaft lebt.

Es zeigt ſich alſo, wenn wir die vorhin angegebenen Ausgaben zuſammen nehmen, daß dem kleinen Wirth ein 4jähriges Pferd auf 56 Thlr. zu ſtehen kommt, und daß er daher gegen den großen Wirth 24 Thlr. an baarer Auslage gewinnt. Rechnen wir nun 70 Thlr., als den gewöhnlichern Verkaufpreis, ſo verdient der Bauer 14—16 Thaler auf ein ſolches Pferd, ein Verdienſt, der lange nicht zu groß iſt bey dem Riſico, was auch ihm immer noch bey ſeiner Anzucht übrig bleibt, und wenn man bedenkt, daß unter 4 jungen Pferden, die er erzieht, immer nur 2 ſo ausfallen, daß ſie jenen Preis halten, die beyden andern aber in der Regel nur auf 60 Thlr. zu ſchätzen ſind, und unter 7 jungen Pferden, die er erzieht, fällt ihm vielleicht nur eins ſo aus, daß er 100—120 oder 130 Thlr. dafür fordern und erhalten kann. Inzwiſchen könnte doch jener Gewinn manche auf den Einfall bringen, daß der Bauer alſo mit der Pferdezucht doch immer mehr verdienen könnte, als mit ſeinem Molkenvieh, und daß daher wenigſtens Er ſich billig auf jene beſſer legen, und dagegen die Zahl des letztern mehr einſchränken müßte. Bey Seite geſetzt das größere Riſico, das mit der Pferdezucht immer, im Verhältniß gegen die Unterhaltung des Molkenviehes, verknüpft bleibt, iſt auf jenen Einfall zu antworten:

1) Würde der Bauer mehr als eines oder zwey ſei-

ner Arbeitspferde belegen laſſen, ſo würde er ſich allerdings im Gebrauch derſelben ſchaden, und alſo damit auch wieder ein höherer Verluſt an Arbeit in der Berechnung angeſetzt werden müſſen.

2) Das Molkenvieh iſt dem kleinen Wirth wie dem großen für ſeine innere Hauswirthſchaft unentbehrlich, er braucht Milch und Butter für ſeinen eigenen und für den Geſindetiſch, und der Abfall vom Molkenwerk erleichtert ihm die Maſtung ſeiner Wirthſchaftsſchweine, die er gleichfalls nothwendig für ſich und ſein Geſinde braucht.

3) Der kleine Wirth braucht wegen der ſtarken Strapazierung ſeines Ackers einen beträchtlichen Vorrath an Dünger; dieſen bringt ihm aber ein junges Pferd weder ſo reichlich, wie das Kuhvieh, noch iſt der Pferdedünger ſo gut wie der Kuhmiſt. Er muß alſo ſchon darum, um ſeinem Kornertrag nicht zu ſchaden, jenen ſcheinbaren Gewinn einſchränken.

4) Endlich ergiebt ſich von ſelbſt, daß, wenn der kleine Wirth die Anzucht mehrerer junger Pferde als 1 oder höchſtens 2 zugleich unternimmt, er mit dem Abharkels aus ſeinen Scheunen ſchon bey weitem nicht mehr zu ihrer Fütterung

ausreichen könne, und daß er alsdenn viel reines Korn zu Hülfe nehmen müſſe, wodurch ſein Gewinn wieder geſchmälert wird.

Alſo nur ganz im Kleinen auf kleinen Gütern, oder nur ganz im Großen auf großen Landgütern und bey beſondern Verhältniſſen derſelben, läßt ſich von der Pferdezucht reiner Vortheil erwarten, und kann dieſelbe nach beſtimmten Gewerbgrundſätzen angerathen werden. Wer ſie ſonſt unternimmt, dem muß ein ungewöhnliches Glück den reinen Gewinn in den Schoos führen, oder er tritt aus der Sphäre ſeines Gewerblebens heraus und hängt ſeiner Liebhaberey nach. Wir gehen nun

II) zur Rindviehzucht über. Von ihr gilt im Allgemeinen daſſelbe, was von der Pferdezucht geſagt iſt; und dies war mit eine Rückſicht, warum wir uns bey dieſer länger verweilten, als vielleicht ſonſt nothwendig und hier zweckmäßig geweſen wäre. Die Anziehung jungen Viehes ins Große oder für den eigentlichen Handel kann nur auf abgelegenern ziemlich grasreichen Auen und an unartbaren Bergflächen empfohlen werden, wo weder Kornbau noch die Unterhaltung des Molken- und Maſtviehes die Koſten der Arbeit und den Aufwand für die Productionsmittel und für das zu Marktbringen erſetzten. Inzwiſchen da das junge Rindvieh ſo gute Weyde und ſo gutes Futter durch-

aus nicht fordert, wie die Pferde, auch keine ſo zärtliche Pflege, und da es, wenigſtens das Kuhvieh, eher in Nutzen wächſt, wie dieſe: ſo findet ſich auch bey großen Gütern zu Anziehung des nöthigen Einſchußviehes immer noch eher Gelegenheit in den gewöhnlicher vorkommenden Außenweiden, wie für die Pferdezucht; dergleichen ſind Bosquetts, Hölzer, Brüche, Moore und Lehden, welche für Molkenvieh nie recht gutes und ergiebiges Gras haben. Auch kommt bey der Erziehung des jungen Molkenviehes noch der Grund mit hinzu, ſich milchreichere und ſtärkere Racen anzuziehen, als man ſie in der Regel vom kleinen Wirthe erhalten kann, weil dieſer ſie gewöhnlich zu jung beſpringen läßt. Um eines wirklichen Vortheils willen aber kann der große Wirth auch das Rindvieh nur in ſeltenern Fällen erziehen, indem auch dieſe Zucht dem kleinen Wirthe beträchtlich leichter iſt, und daher der Ankaufpreis des jungen Rindviehes ziemlich niedrig erhalten wird. Hat der große Wirth ziemlich gute Außenweiden, ſo iſt ihm wenigſtens anzurathen, für dieſelben ſchon abgeſäugte Kälber zu einem halben oder ganzen Jahr alt anzukaufen, nicht aber ſie ſelbſt mit der Milch ganz jung aufzuziehen; und dennoch ſteht er dann in der Winterfütterung für dieſes Jungvieh dem kleinen Wirthe wieder ſehr nach. Soll daſſelbe ſich ordentlich auslegen, ſo muß es gut gefüttert werden, und dadurch entzieht er das kräftigere Futter ſeinem Molkenviehe, was ſich ihm weit

beſſer lohnt, als dem kleinen Wirth; oder er muß eigene Futterkräuter und Futtergewächſe für jene anziehen, und folglich einen Aufwand an Acker, Arbeitslohn und Arbeitsvieh machen, den der kleine Wirth nicht nöthig hat. Doch — wo ordentliche Außenweiden vorkommen, die ihrer Natur nach theils zu naß, theils nicht groß genug ſind, um zur Einrichtung einer Schäferey Gelegenheit zu geben, halte ich die Selbſtanziehung des jungen Molkenviehes auch für den größern Wirth ſehr zweckmäßig, da er ſich wenigſtens ſtarkes ſchönes Vieh dadurch anſchaffen kann. Für die Anziehung jungen Rindviehes hat der kleine Wirth vor dem großen wieder folgende Vortheile voraus:

1) Er kann die Milch, die er in den erſten 3 — 4 Wochen in ein Kalb verfüttert, nicht für den Preis anſchlagen, welchen ſie dem großen Wirth giebt, da dieſer ſie vortheilhafter verbuttert.

2) Die Woye oder den Abfall vom Molkenwerk erhält er von ſeinem kleinen Viehſtand nicht in der Quantität, um eine ordentliche Maſtung junger Schweine damit zu bewirken; er widmet ſie alſo beſſer, wie der große Wirth, ſeinen Kälbern.

3) Da er ſeinem Viehſtand nie das richtige Verhältniß zum Weyderaum geben kann, ſo bleibt

ihm von dieſer immer noch ſo viel übrig, daß er ein oder zwey Starken neben ſeinem Kuhvieh auf derſelben weyden laſſen darf, beſonders da ihm dieſes ohnehin nicht das einbringt, wie dem großen Wirth.

4) In Hinſicht der wohlfeilern Fütterung auf dem Stall, der Arbeit und des Riſicos, wie auch in Hinſicht der Einſchränkung auf eine kleine Zahl gelten hier dieſelben Verhältniſſe, welche ſchon bey der Pferdezucht aufgeführt ſind. Nur iſt hier noch zu bemerken, daß ſowohl das geringere Riſico bey der Rindviehzucht im Gegenſatz der Pferdezucht, als auch der frühere Ertrag von jener dem kleinen Wirthe dieſelbe in der Regel beträchtlich vortheilhafter macht, als die letztere; beſonders wenn ſein Gut ſehr klein iſt, und wenn er ſich eine ſo elende Pferderace hält, daß er ein 4jähriges Thier von derſelben nicht höher als zu 30—40 Thalern los werden kann. Im entgegengeſetzten Falle aber, und beſonders, wenn der kleine Wirth einigermaßen bey Kräften iſt, daß er ſeinen Vortheil abwarten kann, bringt ihm allerdings die Anzucht junger Pferde mehr ein, und er kann, wenn ſein Gut nur einigermaßen eine ordentliche Größe hat, ſehr vortheilhaft beyde mit einander verbinden.

III) Die Schaafzucht. Keine Thierart hält

der größte Theil der Landwirthe geringſchätziger, keine behandeln ſie nichtswürdiger, als die Schaafe; es muß daher allerdings in ihrer Natur irgend ein Grund hiezu liegen, und es iſt nothwendig, demſelben nachzuſpüren, weil nur mit Rückſicht auf ihn die mehr oder weniger vortheilhaften Verhältniſſe der Landgüter für ihre Anzucht und Unterhaltung beſtimmt werden können. Unbezweifelt kann dieſer Grund nicht in der zu koſtbaren Fütterung liegen, da dieſe Thiere im Verhältniß gegen alle andere mit der magerſten und in Hinſicht der Quantität mit der geringſten Koſt vorlieb nehmen, vorausgeſetzt, daß die andern größern Thiere ihren beſtimmten Zweck vollkommen erfüllen ſollen. Es müßte alſo nothwendig in der Natur ihrer Producte und im Preiſe und Abſatze derſelben irgend ein Verhältniß ſtatt finden, was auch jene in Qualität und Quantität geringere Koſt noch nicht hinreichend verzinste, oder der Grund jener Herabſchätzung beſteht in der Unkenntniß einer der Natur dieſer Thiere zweckmäßigen Behandlung, welche den Vortheil nicht zu ziehen weiß, der davon gemacht werden könnte. In Hinſicht der erſtern beyden müſſen wir die verſchiedenen Nutzungen, die von einem Schaafe zu machen ſind, nehmlich an Molkenwerk, Dünger, Fleiſch und Wolle, von einander trennen; weil ſich wohl finden könnte, daß ſchon in Hinſicht ihrer eine Aufforderung mehr oder weniger für ihre Anziehung in den verſchiedenen Verhältniſſen der Landgüter läge.

1) Was das Molkenwerk der Schaafe betrifft, ſo leidet es wegen der geringen Quantität Milch, die ein Schaaf giebt, keinen Zweifel, daß das Milchen derſelben, und ſomit das Buttern und Käſen von ihnen, nur bey ſchon ziemlich beträchtlichen Heerden ſtatt finden kann, die wenigſtens 200 bis 250 Stück Milchſchaafe enthalten müſſen, wenn es nur einigermaßen die Koſten lohnen ſoll. Hier zeigt ſich alſo ſchon, daß in Hinſicht des Molkenwerks der kleine Wirth die Schaafzucht nie betreiben kann. Es fragt ſich aber, wie ſichs in Hinſicht deſſen beym großen Wirth verhält? Soll das Molkenwerk ergiebig ſeyn, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Fütterung nicht ganz ſchlecht ſeyn, und wenn jenes guten Abſatz haben ſoll, daß der Käſe gut und wohlſchmeckend gemacht, und um den ſeiner Güte entſprechenden möglichſt wohlfeilen Marktpreis geliefert werden müſſe; ferner iſts eine nothwendige Bedingung, daß die Abſetzlämmer, welche zur Milchung Gelegenheit geben ſollen, um einen guten Preis an Mann gebracht werden können, weil ſonſt jederzeit der in dieſer Hinſicht günſtiger gelegene Mitwerber hierin einen Vorzug hat, und folglich ſeine Molkenwaare wohlfeiler liefern kann. Was nun die Fütterung betrifft, ſo iſt für die Schaafe keine andere tauglicher, als Weyden, und keine Weyde bekommt ihnen beſſer,

als friſche Bergweyde, oder trockener Dreeſch und Heiden. Es ergiebt ſich daher, daß ſchon in Hinſicht der Fütterung nicht alle Güter für die Schaafzucht gleiche Vortheile haben, und noch weniger in Hinſicht der Veräußerung des Molkenwerks und der jungen Lämmer. Wir betrachten nun

2) die Nutzung des Düngers; von dieſem belehrt die Erfahrung, daß er zwar in der erſten, und höchſtens noch in der zweyten Saat ergiebig iſt, daß er aber ſonſt für die übrigen Saaten ſchlechte Wirkung hat, und insbeſondere auf leichtem Boden durchaus nicht anhalten will; hiezu kommt noch, daß er an Quantität geringer iſt, als der, welchen eine verhältnißmäßige Zahl Kuhvieh liefert, und daher auch auf dem Acker nicht weit damit gereicht werden kann. Dieſe beyden Umſtände geben hinreichend zu erkennen, warum auf Gütern, wo ein guter gräſiger Boden reichlichen Ertrag aus dem Kuhvieh ziehen läßt, dieſes vor dem Schaafvieh gewählt werden müſſe, beſonders weil auch eben dieſer gute gräſige Boden für das Schaafvieh zur Weyde zu feucht iſt, und ihm durch die Art ſeines Graſes nicht zum vortheilhafteſten Futter dient. Es bleiben daher auch in Hinſicht des Düngers für die Schaafzucht im Großen nur diejenigen Güter übrig, welche

leichten, trockenen Boden haben, der in der Gräſung für das Kuhvieh nicht ergiebig genug ausfällt. Allein das bloße Molkenwerk und der Dünger zuſammen wiegen die Vortheile, welche auch aus einer weit geringern Anzahl Kühe von derſelben Weydefläche erhalten werden könnten, noch nicht auf; und man bemerkt, daß ſelbſt auf Gütern von leichtem Boden die Schaafzucht immer mehr eingeſchränkt und dagegen die Holländereyen erweitert werden. Es müßten alſo auch

3) die Wolle und das Fleiſchwerk, als die beyden übrigen Nutzungen, keinen ſo beträchtlichen Gewinn mit dem Molkenertrag zuſammen genommen abwerfen, als derjenige iſt, welcher vom Molkenertrag des Kuhviehes und von dem Dünger deſſelben im Kornertrag gezogen werden kann; und es blieben dann für die Schafzucht im Großen nur die gebirgigten Gegenden übrig, die keine beſondere fette Weyde haben und keinen Kornbau zulaſſen, oder die großen unwirthbaren Heiden. Nun iſt zwar allerdings wahr, daß die grobe Wolle vom gewöhnlichen deutſchen Schaaf nur einen ſehr geringen Preis gilt, und Fleiſch von ungemäſteten Schaaſen hat noch weniger Werth. Allein bey alle dem ließe ſich doch berechnen, daß eine

zweckmäßig eingerichtete Schäferey bey einer dem Schaafdünger angemeſſenen Eintheilung und Saatfolge des Ackers, insbeſondere wenn grüne Düngung mit zu Hülfe genommen wird, auf ſchlechtem Mittelboden und leichten Boden einen weit beträchtlichern Ertrag abwerfen müßte, als die Beſitzer ſolcher Güter von ihren Holländereyen ziehen; und wenn irgendwo ein Hingreifen nach dem größern Schatten der ſchon in ſeiner Hand liegenden Beute vom Landwirth behauptet werden kann, ſo iſt es gewiß in dieſem Punct. Denn angenommen, daß bey einer beträchtlichen Schäferey von wenigſtens 500 — 600 Stück Schaafen ein Stück in das andere gerechnet in der erſten Einnahme nicht mehr abwirft als 2 Thaler, und es werden 10 Stück Schaafe auf eine Kuh gezählt, ſo iſt der Ertrag von dieſen 20 Thaler; rechnen wir nun die Hälfte dieſes Geldes für den Erſatz der Auslagen, welche eine Schäferey verurſacht, ſo bleiben von 10 Stück Schaafen 10 Thaler reiner Ertrag übrig; und welcher Beſitzer eines Guts von ſchlechtem Mittelboden und leichtem Boden hat bisher noch 10 Thaler Holländerpacht für eine Kuh erhalten, es ſey denn, daß ihre Güter nahe bey einer Stadt liegen. Würden ſich aber dieſe Wirthe entſchließen können, für ihre

Schaafe Spergel, Rübſamen und Wicken auszuſäen, würden ſie ihnen dieſe auf leichten tragbaren Rauſſen auf dem Acker alle Tage zwey bis dreymal vorgeben und von denſelben abfreſſen laſſen, würden ſie zur Begailung den Flecken- oder Hürdenſchlag mit der grünen Düngung abwechſeln laſſen: ſo iſt zuverläſſig, daß ſie von demſelben Flächenraum nicht nur eine größere Quantität Schaafe erhalten, ſondern das Stück im reinen Ertrag wenigſtens auf einen und einen halben Thaler bringen könnten; ja die Schäferey müßte auf ſolchem ſchlechten Mittelboden und leichten Boden bey weitem einen höhern Ertrag bringen, wie der Kornbau, wenn ihr recht mit Fleiß und Aufmerkſamkeit nachgeſetzt würde; und die große Quantität Schaafdünger bey einer zweckmäßigen Behandlung ſeiner Natur und bey einer vernünftigen Saatfolge würde dem Kornertrag wieder aufhelfen und ihn weit beträchtlicher machen, als er jetzt iſt.

Es liegt alſo nach den Reſultaten unſerer Unterſuchung in der Natur des Schaafs allerdings ein Grund, warum ein großer Theil der großen Landwirthe und durchaus alle kleine Landwirthe, die nicht auf ſchlechtem Mittelboden und leichtem Boden wirthſchaften, den Schaafen je-

de andere Thierart vorziehen müſſen; und der ſchlechte Ertrag, der bey einer ſchnöden Behandlung bisher von ihnen im Kleinen gewonnen werden konnte, hat ihre Herabwürdigung noch immer mehr vergrößert. Aber da doch ſehr viele große Landwirthe auch auf dem beſſern Boden zum Behuf ihrer Brachen eine kleine Anzahl Schaafe halten, und auch gewiß nicht unzweckmäßig unterhalten, ſo dürfte ſich meines Erachtens umgekehrt durch eine zweckmäßigere Behandlung eben dieſer Brache zum Behuf der Schaafe doch noch ein der Größe ſolcher Miniatur-Schäfereyen angemeſſener Ertrag von denſelben ziehen laſſen, der den geringen Koſtenaufwand mit gutem Zins bezahlte. Denjenigen kleinen Wirthen hingegen, deren Gütchen größtentheils ſchlechten Mittelboden und leichten Boden haben, würde ich auch die Haltung einer kleinen Schäferey, ſo groß als es ihnen der Raum zuläßt, vor jeder andern Thierzucht empfehlen, aber nicht zum Behuf des Molkenwerks; es ſey denn ihr Gütchen ganz nahe bey einer Stadt, wo ſie ihre Schaafmilch ſehr theuer loswerden könnten; ſondern ihr Augenmerk müßte mehr auf die Schaaf- und Hammelmaſtung, alſo auf die Nutzung des Fleiſchwerks gerichtet ſeyn.

IV. Die Schweinezucht. Die Benutzung des Abfalls vom Molkenwerk und anderer für die größern Viharten nicht ſo zweckmäßiger Producte,

mit welchen die Schweine zu ihrer Nahrung gern vorlieb nehmen, giebt dieſen Thieren immer noch eine Stelle neben den bisher angezeigten, und das allgemeine Bedürfniß in jeder Wirthſchaft, welches man für ihr Fleiſch und ihre Fettwaaren hat, macht auch ihre Anziehung ſehr nothwendig; aber ungemäſtet haben dieſe Thiere keinen beträchtlichen Werth, und alſo beſchränkt ſich ihre bloße Anzucht nur auf diejenige Quantität, welche von dem Abfall an Molkenwerk, Trank und leichtem Korn zweckmäßig aufgefüttert werden kann. Die Bedingungen der landwirthſchaftlichen Maſtung auf den Verkauf werden tiefer unten angegeben.

§. 176.

Von Haltung des Molkenviehes.

Kuhvieh blos um des Molkenwerks ſelbſt willen zu unterhalten, iſt in der Regel für den Landwirth nur da vortheilhaft, wo die Milch als ſolche um einen guten Preis verkauft werden kann, oder wo der landwirthſchaftliche Boden der Güter in der Gräſung ſo außerordentlich ergiebig, der Getreidepreis hingegen ſo niedrig iſt, daß der geringe Aufwand an Productionscapital, welchen die Weyde- oder Koppelwirthſchaft auf ſolchem Boden erfordert, und die zu gewinnende beträchtliche Quantität an Butter und Käſe im Ertrag den koſtbaren Getreidebau übertrifft; in jenen bey-

den ſpeciellen Fällen kann dann dieſer Ertrag ſo wichtig werden, daß die Getreidewirthſchaft der Viehwirthſchaft völlig untergeordnet werden muß, und daß jener nur um der höchſten Benutzung des Düngers willen, und um das Gedeihen der Futterkräuter noch mehr zu befördern, ein Platz neben dieſer gegönnt werden darf. Gewöhnlicher und als allgemeineres Verhältniß kann es angenommen werden, daß das Molkenvieh nur zur Unterſtützung des Getreidebaues ernährt werden muß, um für dieſen den nöthigen Dünger zu erhalten. Denn es ſind noch zu viele Länder und Gegenden vorhanden, wo die Natur oder die äußeren Verhältniſſe der Landgüter den Getreidebau nicht zulaſſen oder nicht begünſtigen, und wo die vortrefflichen Berg=, Marſch= und Wieſenweyden die Viehzucht und das Buttern und Käſen von demſelben zur einzigen Erwerbquelle ihrer Landwirthe machen; und ſeitdem man durch die beſſere Zubereitungs= und Emballirungsart jener thieriſchen Producte einen weiten Transport für dieſelben möglich gemacht und erleichtert hat, wurde jenen Bergbewohnern und den Landwirthen der unbevölkerten Länder ihr Markt ſo ſehr erweitert, daß die koſtbare Unterhaltung des Molkenviehes auf dem Stall um ſeiner ſelbſt willen, wegen Mitwerbung jener Weydewirthe auf einem und demſelben Markt, ſich nur in ſeltenen Fällen lohnen würde. Es möchte denn auf der andern

Seite die Zufuhr an Getreide durch die individuelle Lage eines Landes wieder ſo ſtark ſeyn, daß durch die heftige Mitwerbung der Verkäufer der Preis des Getreides dem Preiſe des Molkenwerks das Gleichgewicht hielte, oder der erſtere gar unter dieſen herabgeſetzt würde. Und eben dieſe Rückſicht iſt es, welche dem Landwirth durchaus nicht blos eine einſeitige Unterſuchung des Verhältniſſes ſeines Viehſtandes zum Getreidebau zuläßt; nehmlich entweder blos von Seiten des nothwendigen Düngers für den größtmöglichen Getreidebau, oder blos von Seiten des Molkenertrags; ſondern er muß ſchlechthin bey der Unterſuchung jenes Verhältniſſes den Effect von jenem im Getreidebau und den Ertrag vom Molkenwerk zugleich überſchlagen, weil es ſich da wohl finden könnte, daß Eine Kornſaat weniger den Ertrag ſeines Viehſtandes durch Futterkräuter oder Weyde beträchtlich über den Ertrag jener Kornerndte erheben würde, ſo wie auch in einem andern Fall, daß bey einer geringern Anzahl von Vieh, durch Hülfe der grünen Düngung, der Kornertrag beträchtlich den Verluſt am verminderten Viehſtande erſetzen müßte.

§. 177.

Von Haltung des Dünger- und Arbeitsviehes.

Da weder vom Dünger- noch Arbeitsvieh als ſolchem ein reiner Ertrag gewonnen werden

kann, ſondern ſie ſchlechthin blos als Mittel zum Zweck angeſehen werden müſſen, ſo darf der Landwirth auch nie ihre Zahl über das Bedürfniß dieſes Zwecks anſteigen laſſen. Bey der Beſtimmung des erſtern aber iſt in Hinſicht ſeiner Art und Quantität nicht blos auf die Natur des Ackers und auf die Art der zu bauenden Früchte und Kräuter Rückſicht zu nehmen, ſondern — da, wie bekannt, von ihm auch eine unmittelbare Nebennutzung gezogen werden kann — ſo muß auch dieſe neben dem Ertrag ihres Dünger-Effects mit in Anſchlag kommen; die Ausmittlung des Verhältniſſes des Arbeitsviehes geſchieht durch Vergleichung ſeiner Wirkung mit der vorliegenden Arbeit, und mit dem Ertrag des Products dieſer Arbeit gegen das Capital, welches in dieſes Productionsmittel ſelbſt als auch in ſeinen Gebrauch verwendet werden muß. Nichts kann dem Wirth ſo ſchnell einen großen Vortheil entreißen, als unnöthiges Arbeitsvieh, man kann es als einen wahren Krebsſchaden ſeiner Wirthſchaft betrachten. Er entſpringt theils aus übel angebrachter Hoffart, noch mehr aber aus Mangel an Kenntniß der Kräfte ſeiner Arbeitsthiere, aus Bequemlichkeitsliebe, oder aus einer unſchicklichen Vertheilung und ſchlechten Ineinandergreifung der Wirthſchaftsgeſchäfte, ſo wie auch aus Unkenntniß ſolcher Vorrichtungen, welche die Wirkungsfähigkeit dieſer Thiere erhöhen oder ihnen die Ueberwindung des

Widerſtandes erleichtern. Eben ſo ſchädlich aber, und in einiger Rückſicht noch ſchädlicher, als eine zu große Quantität von Arbeitsvieh, iſt dem Landwirth wiederum die zu große Sparſamkeit an demſelben, oder eine zu geringe Zahl davon. Wenn dort eine übermäßige Verſchwendung blos den gewonnenen Vortheil wieder verzehrt, ſo läßt hier die Kargheit dieſen Vortheil gar nicht entſtehen, und macht jeden Verſuch zu einer Verbeſſerung unmöglich. Die gewöhnliche Folge der zu geringen Zahl von Arbeitshänden und Arbeitsvieh iſt: Uebereilung und ſchlechte Beſtellung der Arbeit, Verſpätung in Benutzung der vortheilhafteſten Witterung, und damit Verunglückung der Einſaat und der Erndte. Näher beſtimmte Grundſätze über die Ausmittlung der zwäckmäßigen Quantität an Dünger- und Arbeitsvieh kommen bey der Abhandlung des Nutzungsanſchlags vor.

§. 178.

Von der landwirthſchaftlichen Maſtung.

Ueber keinen Gegenſtand ihres Gewerbes ſind ſelbſt viele gute praktiſche Landwirthe mehr in Ungewißheit als über dieſen, und die Aengſtlichkeit, mit welcher oft einige Stücke zur Maſtung aufgeſtellt werden, und der wirklich nicht ſelten beklagte ſchlechte Erfolg beweiſen, wie ſchwankend die Grundſätze, und wie unſicher und unvollkommen die Rückſichten

ſind, mit denen dieſe Erwerbsquelle in Anſpruch genommen wird. Ich bemühe mich, ihre Natur und ihre Verhältniſſe hier etwas heller zu beleuchten, ob ich gleich überzeugt bin, daß uns zu Beſtimmung feſter und detaillirter Gewerbsgrundſätze über dieſen Gegenſtand die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft oder die landwirthſchaftliche Kunſt durch wohlgeleitete Verſuche noch vieles vorzuarbeiten hat.

Es iſt durch Erfahrung ganz entſchieden erkannt, daß alles Maſtvieh nur durch edles geſundes Getreidekorn, und durch eine regelmäßige Wart und Pflege, die der Natur jeder Thierart angemeſſen iſt, am früheſten zu ſeiner Vollkommenheit gelange. Dieſer Satz giebt, meines Erachtens, das Grundverhältniß und Grundprincip für die richtige Ausmittelung der Maſtungsvortheile im landwirthſchaftlichen Gewerbe an. Denn offenbar ſteht der Fleiſchpreis gegen den Getreidepreis in der Regel in Deutſchland viel zu niedrig, als daß die Maſtung mit ſchierem edlen Getreide dem Landwirthe auch nur irgend einen reinen Ertrag verſprechen könnte; es mußten daher nothwendig Mittel ausfindig gemacht werden, welche zum Mäſten wohlfeiler, als das reine Korn, obgleich auch in ihrem Effect langſamer wären, wie dieſes; und in Hinſicht dieſer wohlfeilern Maſtungsmittel ſteht dann ſchlechthin folgendes Princip feſt: je kleiner das Product wird, welches man aus der Multiplication der Maſtungs-

zeit in die ſämmtlichen Maſtungskoſten mit irgend einem andern Maſtungsmittel als dem edlern Getreide dividirt durch die Pfundenzahl des Maſtungsproducts erhält, gegen das Product, welches die Multiplication der Maſtungszeit mit den Unkoſten der Maſtung mit edlem Korn gleichfalls durch die Pfundenzahl ſeines Maſtungsproducts giebt, deſto größer iſt der Vortheil der Maſtung mit jenen andern Maſtungsmitteln, und in Hinſicht ihrer ſelbſt deſto größer der Vorzug, den eines von ihnen vor dem andern hat. Es verſteht ſich, daß bey der Berechnung der Summe der Unkoſten alles und alles in Anſchlag kommt, mithin nicht blos die Acquiſitionskoſten der Maſtungsmittel, ſondern auch alles, was die Verfütterung derſelben an Arbeitslohn, an Gefäßen, Inſtrumenten u. d. gl. erfordert, und dann iſt, ſo viel möglich, auch das Verhältniß des Gewichts der Maſtungsthiere im Augenblick, da ſie aufgeſtallt werden, auszumitteln oder als gleich anzunehmen; ſo wie es auch nicht unzweckmäßig iſt, da nicht alles Fleiſch und Fett von Thieren, welche mit verſchiedenen Maſtungsmitteln gemäſtet ſind, gleich hoch im Preiſe ſteht, jene beyden erhaltenen Producte nach der Diviſion wieder mit der Differenz des Preiſes eines Pfunds zu multipliciren. Nun käme es alſo darauf an, die Natur derjenigen Maſtungsmittel und ihr Verhältniß kennen zu lernen, welche außer der Gewerbsſphäre des Landwirths liegen, oder wenigſtens nur dem geringern Theil derſel-

ben nach zum Gebrauche frey ſtehen, und dann die Beſchaffenheit derjenigen, welche er in ſeiner Gewalt hat, und mit denen er in der Maſtung mit andern Gewerbſtänden wetteifern muß; aus dem Verhältniß dieſer beyden Arten von Maſtungsmitteln zu ihrem Product und dem Preiſe deſſelben, wie auch der Maſtungsproducte zum Marktbedürfniß wären alsdann die Rückſichten und Bedingungen zu beſtimmen, welche der Landwirth vor der Aufſtallung eines Maſtviehes zu nehmen hat, und unter denen er ſich einen ſichern Erfolg verſprechen könnte.

Was die erſtere Art von Maſtungsmitteln betrifft, welche zum Theil gar nicht, zum Theil nur in ſeltenern Fällen in den Händen des Landwirths ſich befinden, ſo gehören dahin folgende: 1) der Abfall von Bier- und Eſſigbrauereyen, von Branteweinbrennereyen und Amidamsfabriken; 2) der Abfall von Bäckereyen; 3) der Abfall vom Mahlgetreide mit einem Theil des Müllermatts; 4) Eichen- und Buchen maſt; 5) grasreiche Triften und Wieſen wenig bevölkerter Länder; in Hinſicht ihrer Natur ſind dieſe ſämmtlichen Maſtungsmittel nach dem edlen Korn nicht nur die effectuirlichſten, ſondern auch die wohlfeilſten, letzteres aber auch nur, ſolang das edlere Korn ſelbſt wohlfeil iſt, oder höchſtens nur im Mittelpreiſe ſteht; und in Hinſicht der Quantität kommen ſie in Deutſchland ſo reichlich vor, daß durch ihre Maſtungsproducte das Markt-

bedürfniß für Fleiſch- und Fettwaaren in ziemlichem Grade, ja beynahe größtentheils ganz befriedigt werden kann. Zwiſchen dieſen ſowohl im Effect, als auch in den Erwerbkoſten wohlfeilſten Maſtungsmitteln und der theuerſten Maſtung mit edlem Korn ſtehen nun die eigentlichen Maſtungsmittel des Landwirths: die getrockneten Futterkräuter, die Wurzeln, Möhren, Rüben, Kartoffeln, Erbſen, Bohnen, Kohlarten und der Abfall vom Molkenwerk in Hinſicht ihrer Koſtbarkeit in der Mitte, in Hinſicht ihres Effects aber den genannten Maſtungsmitteln der andern Gewerbsſtände oder einzelner beſonders begünſtigter Landwirthe größtentheils beträchtlich nach. Aus dieſer Erfahrung geht hervor, daß es eigentlich für den landwirthſchaftlichen Gewerbſtand in Deutſchland in der Regel nur zwey Hauptmomente giebt, unter denen für die Mitglieder deſſelben die Maſtung vortheilhaft oder ein guter Erfolg gewiß iſt, nehmlich einmal: wenn die außer ihrer Gewerbsſphäre vorhandenen Maſtungsmittel beträchtlich theurer ſind oder werden als gewöhnlich, und daher auch die Beſitzer derſelben als Mitwerber ihre Maſtungsproducte nur um einen beträchtlich höhern Preis losſchlagen können wie gewöhnlich; und zweytens, wenn das Quantum der Maſtungsproducte dieſer andern Gewerbsſtände oder der einzelnen begünſtigten Landwirthe dem Marktbedürfniß nicht mehr entſpricht, und alſo durch dieſes Mißverhältniß gleichfalls die Fleiſch- und Fett-

waaren im Preiſe ſteigen. Jenes erſte Moment tritt ein, wenn die Kornpreiſe hoch ſtehen; indem Brauer, Brenner, Bäcker, Müller ihr Maſtvieh nach dem Ankaufpreiſe des verarbeiteten Getreides taxiren müſſen, weil ſie den Verluſt, welchen ſie an ihrem eigentlichen Gewerbe bey hohen Kornpreiſen entweder reell oder nur am Gewinn leiden, durch den höhern Preis ihres Maſtviehes wieder einzuholen ſuchen. Das zweyte Moment aber kann ſtatt finden: 1) wenn die grasreichen Triſten- und Wieſenweyden abgelegener Gegenden, von welchen her der Markt mit Maſtungsvieh gewöhnlich genährt wird oder Zutrieb erhält, durch Witterung und andere üble Zufälle verderbt werden; 2) wenn die Eichen- und Buchenmaſt nicht gut geräth; 3) wenn wegen hoher Getreidepreiſe manche Brenner und Brauer ihr Gewerbe ganz einſtellen oder vermindern müſſen, ſo wie auch in ſolchem Fall weniger Korn zur Mühle gebracht und weniger Brod gebacken wird; 4) wenn durch beſondere Ereigniſſe der Preis der Maſtungsproducte auf einem andern Markte ſteigt, und dadurch die demſelben näher oder entfernter gelegenen Mäſter veranlaßt werden, nach dieſem neuen Markt zu ziehen und den alten zu verlaſſen, wodurch alſo allerdings der Preis der Fleiſch- und Fettwaaren auf dieſem wegen ihres Mißverhältniſſes zum Marktbedürfniß gleichfalls ſteigen muß; 5) wenn die Zahl der Käufer auf einem Markt ungewöhnlich anwuchſe, wodurch wieder der Preis ge-

ſteigert würde; 6) wenn in den nahen oder entfernten Gegenden, von welchen her der Zutrieb des Maſtviehes bisher erfolgte, die Viehſeuche ſtarke Verwüſtungen angerichtet, und dadurch den Zutrieb vermindert hätte. Da nun jederzeit, ſobald von den angegebenen Umſtänden in der Nähe oder Ferne des Markts keiner eintritt, derſelbe nicht nur von den andern Gewerbsſtänden mit einem hinreichenden Quantum von Maſtungsproducten größtentheils verſehen wird, ſondern auch der Preis derſelben der möglichſt niedrigſte ſeyn muß und ſeyn kann, weil alle die Verkäufer mit den wohlfeilſten und effectuirlichſten Maſtungsmitteln gemäſtet haben: ſo iſt eine natürliche Folge, daß für die Maſtung des Landwirths in dieſem Falle kein Gewinn zu hoffen iſt, weil ihm ſeine koſtbarern Maſtungsmittel nur bey den höhern Preiſen der Fleiſch- und Fettwaaren mit Zins bezahlt werden können. Dieſe allein alſo laſſen ihm den Zutritt zu einer Erwerbsquelle frey, die ihm ſonſt verſchloſſen iſt, oder aus der er, bey einer unzeitigen Zudränglichkeit, krebſen mußte, wenn er fiſchen wollte. Da aber die hohen Preiſe und mit ihnen die geringere Marktzufuhr nur durch zufällige vorübergehende Umſtände dirigirt oder beſtimmt werden, ſo iſt der Maſtungsgewinn des deutſchen Landwirths auch immer nur ein vorübergehender, nur durch kluge Reflexion auf jene dirigirenden Umſtände, aufgegriffener Gewinn, der im nächſtfolgenden Jahr, wo dieſe Umſtände ſich ſchon wieder ganz geändert

haben können, nicht nur ganz ausbleiben, ſondern ſich ſogar in Schaden verwandeln kann. Will der Landwirth daher bey Unternehmung einer beträchtlichen Maſtung auch nur mit einiger Zuverläſſigkeit zu Werk gehen, und nicht hinterher über einen Nachtheil klagen, den er hätte verhüten können: ſo muß er entweder ſeinen Voranſchlag nach dem gegenwärtigen und mit der größten Wahrſcheinlichkeit bleibenden ungewöhnlich hohen Preiſe der Fleiſch- und Fettwaaren zu machen fähig ſeyn, oder er muß berechtigt ſeyn, denjenigen hohen Preis nach Beendigung ſeiner Maſtung mit Gewißheit erwarten zu können, welcher ihm unter ſeiner Vorausſetzung den zu machenden Aufwand gewiß belohnt. Nach der obigen Darſtellung ſind es folgende Fälle, auf welche der Landwirth ſein Augenmerk zu richten hat, wenn er mit Grund entweder die Dauer oder das Eintreten hoher Preiſe ſeines Maſtungsproducts zu erwarten berechtigt ſeyn ſoll:

1) Wenn in Gegenden, von welchen ſonſt der häufigſte Zutrieb an Groß- und Kleinweydemaſtvieh erfolgte, die Anger- und Wieſenweyden durch ſchlechte Witterung und Ueberſchwemmungen ſehr gelitten haben, und der Beſtand des Eichen- und Buchenekerichs ſehr gering iſt.

2) Wenn durch politiſche Vorfälle, entweder durch

Krieg oder Ausfuhrverbote, der Zutrieb aus ſolchen Gegenden verſperrt wird.

3) Wenn an einem 3ten weiter entfernten Markt der Preis des Fleiſches und der Fettwaaren durch die genannten und noch zu nennenden Umſtände mit der größten Wahrſcheinlichkeit ſehr in die Höhe ſteigt, daher jetzt der bisher gewöhnliche Verkäufer nach jenem Markt treibt, und ſeinen alten Markt für dies Jahr verläßt.

4) Wenn durch politiſche Veränderungen entfernterer Gegenden an die Kaufleute ſeines Markts ungewöhnlich große Beſtellungen auf Fleiſch- und Fettwaaren geſchehen, welche gleichfalls durch Krieg oder Mißwachs in jenen Ländern beſtimmt werden.

5) Wenn in der nahen oder entferntern Gegend, aus welcher der Markt bisher verſehen wurde, die Viehſeuche ſtarke Verwüſtungen angerichtet hat, oder auch, wenn daſſelbe in der Gegend anderer Marktorte geſchah, wodurch die bisherigen Verkäufer ſeines Markts wegen zu erwartender hoher Preiſe nach jenen Orten gelockt werden.

6) Wenn hohe Getreidepreiſe bereits ſtatt finden,

und dieſelben wahrſcheinlich noch dauren werden, oder wenn dieſe hohen Preiſe an nahen und entfernten Orten, von denen der Zutrieb erwartet werden kann, nach den politiſchen Begebenheiten oder nach dem Beſtand des Getreides mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen ſind.

Auf alle dieſe Fälle muß der Landwirth ſorgfältig Rückſicht nehmen, und genaue Erkundigung nach ihnen einziehen, weil ſich nur auf ihr mehr oder weniger gemeinſchaftliches Zuſammentreffen der mehr oder weniger glückliche Erfolg ſeines Unternehmens gründet. Man ſieht hieraus, wie nothwendig auch für ihn die Lectüre politiſcher und ſtatiſtiſcher Zeitungen iſt, und die Nachfrage nach den Handelsconjuncturen der Kaufleute ſeines Markts. Es ſind aber auch nicht blos die äußern Verhältniſſe ſeines Gewerbes, auf die er vor Unternehmung der Maſtung zu reflectiren hat, ſondern auch zugleich die innern Verhältniſſe ſeines Gewerbſtandes ſelbſt muß er dabey feſt im Auge haben, weil ſich aus dieſen die Concurrenz der Verkäufer oft zu ihrem gemeinſchaftlichen Nachtheil ergiebt. Denn es geſchieht nicht ſelten, daß, wenn ein oder zwey Jahre nach einander der Preis der Fleiſch- und Fettwaaren ſehr hoch ſtand, nun auf einmal viele zugleich von dieſem Vorfall profitiren wollen; viele Landwirthe, klein und groß, fangen nun an, über Kopf und

Hals anzuziehen und zu mäſten, um auch ein Schäfchen von ſo ſchöner Wolle zu ſcheeren; dadurch aber wird auf einmal der Markt unverhältnißmäßig mit dem Bedürfniß überführt, und der geträumte Vortheil ſämmtlicher Verkäufer wird durch ſie ſelbſt gegenſeitig vereitelt. Nothwendig muß daher jeder einzelne Landwirth ſein eines Auge auf die innern Verhältniſſe ſeines Gewerbſtandes, das andre aber auf die äußern Verhältniſſe deſſelben richten; und der dem Marktort entfernter gelegene hat insbeſondere immer auf die Lage und auf den Induſtriegeiſt ſeines vor ihm dem Markt näher liegenden Mitwerbers zu ſehen; denn offenbar kann dieſer unter gleich vortheilhaften Umſtänden ſchon wenigſtens die größern Transportkoſten des erſtern an ſeinem Product gewinnen.

§. 179.

Begriff vom Feldbau.

Es ſind in den vorhergehenden §§. die wichtigſten Gewerbgrundſätze und Rückſichten für ein Hauptobject des landwirthſchaftlichen Gelderwerbs aufgeſtellt, und ich hoffe, daß ihre Entwicklung aus der Natur der Sache und aus dem Nexus der innern und äußern Hauptverhältniſſe der Landgüter derjenige Weg war, auf dem ſie allein in einer ſolchen Wahrheit ans Licht gezogen werden konnten, die ihnen vollſtändigen praktiſchen Werth giebt. So wichtig

aber jene Grundſätze für das durch ſie beſtimmte Wirken und Weben des Landwirths ſind, ſo liegen ſie doch noch in einer zu weiten Entfernung, in einer zu loſen Verbindung mit dem höchſten Grundprincip, von dem der Landwirth bey allen ſeinen Unternehmungen zuerſt ausgehen muß, und welches — wie wir gefunden haben — darin beſteht: den Capitalwerth ſeines landwirthſchaftlichen Bodens zum größtmöglichen zu machen. Dieſe Entfernung hat zwar ihren Grund in der Natur der Viehwirthſchaft, weil dieſe mit dem landwirthſchaftlichen Boden und Clima in keiner unmittelbaren Wechſelwirkung ſteht, ſondern nur durch die von demſelben ſchon bereits gewonnenen Pflanzenproducte betrieben werden kann; aber eben deswegen können die Grundſätze der Viehwirthſchaft auch noch ſchlechthin keine vollſtändigen Leitungsprincipien für das innere Gewerbverfahren des Landwirths oder für die Realiſirung ſeines ebengenannten Grundprincips abgeben. Dieſe können nur durch die Unterſuchung des uns nun vorliegenden zweyten Haupterwerbobjects ſich darſtellen laſſen, nehmlich des Feldbaues, denn nur dieſer, nur die Erziehung der Pflanzenproducte ſteht in unmittelbarer Berührung mit dem landwirthſchaftlichen Boden und Clima, nur für ſie unternimmt der Landwirth eine unmittelbare Wechſelwirkung mit den beyden letztern, und daher können ſich auch nur durch die Grundſätze des Pflanzenbaues jene Grundſätze der Viehwirthſchaft

an das höchſte Princip ſeines Gewerbes anreihen laſſen; weil nur durch das Quantum von Antheil, welchen Boden und Clima am ganzen Gelderwerb des Landwirths haben, und folglich auch an denen Pflanzenproducten, welche zum Behuf der Viehwirthſchaft erzogen und gewonnen werden, der Capitalwerth deſſelben, oder die Summe der Landrente beſtimmt wird. Wir wollen den letztern Ausdruck in Zukunft immer an der Stelle des erſtern gebrauchen, denn ſie ſind an ſich gleichbedeutend, weil die Landrente der Zins des Capitalwerths des Bodens iſt. Alſo nur aus der Natur der Pflanzenproducte und aus ihrem Verhältniß zum Letztern und zu der äußern Lage der Landgüter mit Beziehung auf die Viehwirthſchaft laſſen ſich die vollſtändigen Leitungsprincipien für das innere Verfahren des Landwirths entwickeln, und eben jene Beziehung machte es nöthig, daß die Viehzucht vor dem Feldbau abgehandelt werden mußte.

Unter dem letztern wird hier nicht nur der Anbau der Getreidehalmgewächſe, ſondern überhaupt die Erziehung und Gewinnung aller landwirthſchaftlichen Pflanzenproducte verſtanden, die theils zur Nahrung für Menſchen, theils zur Nahrung für das Vieh, theils auch als Manufactur- Handels- und Düngungsgewächſe dienen können, und im Großen im offenen Felde gebaut werden. Ihr gemeinſchaftlicher Charakter iſt, daß ſie zu

ihrem glücklichen Gedeyhen eine beſtimmte Art und ein beſtimmtes Quantum von Productionskräften des landwirthſchaftlichen Bodens und Climas fordern, worin ſie erzogen werden ſollen, und daß jede Art dieſer Pflanzen ihre eigenthümliche Art oder wenigſtens ihr eigenthümliches Quantum ſolcher Naturkräfte zu ihrer vollſtändigen Entwicklung nöthig hat. In Hinſicht des Abſatzes haben unter dieſen Feldfrüchten die eigentlichen Getreidearten, welche wegen ihrer mehlreichen Körner zur Nahrung der Menſchen, aber auch zum Viehfutter dienen, in jedem Betracht den weiteſten Markt, theils weil ſie das allgemeinſte Bedürfniß der Menſchen ſind, theils weil ſie ſich bequem tranſportiren laſſen, und durch Aufbewahren an Güte nicht viel verliehren. Der Abſatz der eigentlichen Futterkräuter und Futtergewächſe für das Vieh wird jederzeit durch die Art und Quantität der landwirthſchaftlichen Thiere beſtimmt, welche der Landwirth entweder als Arbeits- und Düngervieh, oder als Handels-, Molken-, Woll- und Maſtvieh auf ſeinem Gute zu unterhalten hat. Was aber die Manufacturhandelsgewächſe betrifft, ſo könnte zwar ihrer Natur nach der Markt für dieſelben weit genug ſeyn, er iſt aber in Deutſchland in der Regel der eingeſchränkteſte, ſowohl in Hinſicht der Quantität dieſer Producte, noch mehr aber in Hinſicht ihrer Mannigfaltigkeit. Denn der Landwirth beſchränkt ſeine Kenntniſſe vom Gewerb-

weſen der verarbeitenden Stånde gewöhnlich nur auf diejenigen, welche ihm auf ſeinem Marktort vorkommen, und baut daher auch jene Producte nur für dieſe kleine Anzahl oder gar nur für ſeinen eigenen Hausbedarf, ſo weit er ſelbſt von einigen Arten derſelben Gebrauch machen kann. Ganz anders würde es wahrſcheinlich damit beſchaffen ſeyn — es ſey mir erlaubt hier eine kurze litterariſche Ausſchweifung zu begehen — und vielleicht um die Gewerbcultur eines Landes überhaupt ganz anders ausſehen, wenn die Obrigkeiten — weil ſie doch einmal die Leitung des Gewerbweſens übernommen haben — die Kaufleute der verſchiedenen Städte ihres Landes dazu aufmunterten: von Zeit zu Zeit Preistabellen von allen den Producten abzugeben, von welchen ſie nach ihren eröffneten Connexionen einen vortheilhaften Abſatz im Lande ſelbſt oder im Ausland ſich verſprechen könnten. Der Preis der Producte in dieſen Tabellen könnte natürlich nicht derjenige ſeyn, um welchen ſie dieſelben wirklich veräußern würden, ſondern er wäre blos der höchſtmögliche, den ſie nach ihren Conjuncturen ihrem Producenten oder Fabrikanten im Lande für das Product zu bezahlen ſich fähig glaubten. Dieſe Preis- und Productentabellen müßten dann von der Obrigkeit an die Landbeamten vertheilt werden, mit der beygefügten Inſtruction, wie jedes einzelne Product am ſicherſten und beſten zu gewinnen iſt. Von den

Beamten wäre beydes an die Gemeinden zu publiciren, und zugleich hätten ſie nach ihrer Kenntniß von dem Oekonomieweſen der einzelnen Wirthe ihres Amtsbezirks Vorſchläge beyzufügen, wie ſie vermutheten, daß eines oder das andere der angezeigten Producte auf die vortheilhafteſte Art in Harmonie mit ihrer bisherigen Wirthſchaft zu bringen wäre, ohne ein Derangement in derſelben zu veranlaſſen, welches ſich nicht im Ertrag des Products lohnte. Nur auf dieſem Weg läßt ſich ein etwas ſchnelleres Emporkommen des landwirthſchaftlichen Gewerbweſens und aller übrigen Gewerbe erwarten. Denn wer kann vom Landwirth, der in der Regel weder technologiſche noch ſtatiſtiſche Kenntniſſe beſitzt, fordern, daß er ſich zur Anziehung und Gewinnung landwirthſchaftlicher Handelsproducte bequeme, von denen er weder die Culturmethode, noch weniger aber den Käufer kennt, an den er ſie los werden kann, und nicht den Preis, auch nicht einmal den gewöhnlichſten niedrigſten Preis kennt, der ihm dafür bezahlt würde. Es ſey aber der Himmel für, daß man dem Kaufmann gegen die Einlieferung einer ſolchen Tabelle zugleich das Monopol auf das Product zuſicherte, deſſen erweiterter oder neuer Anbau etwa dadurch im Lande veranlaßt worden wäre; dies hieße dem Landwirth von den Augen den Staaren ſtechen, und von den Armen dagegen die Hände abhauen. Eben ſo wenig

kann man aber auch den Kaufmann zwingen, daß er wirklich ſchlechthin das neu gebaute Product vom Landmann kaufen müſſe; denn es iſt ja möglich, daß er ſich in ſeiner Conjunctur geirrt hat, oder daß veränderte Umſtände dieſelbe vereiteln. Daher kann und muß der Anbau jener Producte anfangs nur im Kleinen geſchehen, der glückliche Abſatz wird bald mehrere Mitwerber anlocken, und ihr Preis alsdenn die Zahl derſelben näher beſtimmen. Alle unſere Producte giengen ſo vom Anbau im Kleinen allmählig zum Anbau ins Große über; allein auch dieſer Anfang im Kleinen kann nicht gemacht werden, wenn der Landwirth weder das Product ſelbſt, noch ſeine Culturmethode, noch den Preis, noch die Gelegenheit ſeines Abſatzes kennt, und er erfährt von alledem auf ſeinem vaterländiſchen Markt oft nicht das mindeſte. Da es ſich aber wohl finden könnte, daß der Anbau eines ſolchen Products ganz im Kleinen nicht vortheilhaft, ja vielleicht gar mit Nachtheil verknüpft wäre, da er hingegen in beträchtlicher Quantität unternommen ſehr anſehnlichen Vortheil gewährte: ſo müßten für die erſten Unternehmungen im Kleinen Prämien auf ein gewiſſes Quantum der Erndte geſetzt werden, damit der Landwirth für ſeine erſten Verſuche, bey denen ſich faſt immer Fehler einſchleichen, hinlänglich entſchädigt würde, um dieſelben nicht ſogleich wieder zu verlaſſen, ſondern ſich vielmehr zu bemühen,

eine Vergleichung der Vortheile des Anbaues im Großen und eine nähere Beziehung deſſelben auf das ganze innere Verhältniß ſeiner Wirthſchaft anzuſtellen. Ob auf dieſem Wege nicht in manchem Lande theils ſchon beſtehende Manufacturen und Gewerbe mehr in Aufnahme gebracht, oder neue Manufacturen und Fabriken etablirt würden, mögen die beurtheilen, welche auf den Gang und die Entwicklung der Gewerbcultur ein aufmerkſames Auge haben. Denn es iſt eine ſehr einſeitige Anſicht, wenn man glaubt, wohlfeile Lebensmittel ſeyen die ſicherſte Anlockung für Manufacturiſten und das ſicherſte Mittel, ihr Gewerbe in Flor zu bringen; dies iſt ganz und gar ungegründet; die Lebensmittel können ſchon ziemlich theuer ſeyn, iſt nur das Gewerbmaterial wohlfeil, gut und in hinreichender Quantität zu haben, iſt volle Freyheit im Handel und Wandel und der Transport für den nahen oder entfernten Markt nicht zu beſchwerlich, ſo ſtellen ſich die Fabrikanten von ſelbſt ein, und ihr Gewerb wird auch neben beträchtlicher Theurung der Lebensmittel bald in guten Flor kommen. Man zweifelt aber vielleicht, daß von Kaufleuten ſolche Preis- und Productentabellen zu erhalten wären, indem ſie theils nicht im Stande wären, ſie zu liefern, theils wahrſcheinlich auch nicht liefern wollten. Was den erſten Theil dieſes Einwurfs betrifft, ſo muß ich hier noch erklären: daß ich mir hier keine ſolchen Kaufleute

denke, welche ſelbſt kaum etwas anders von der Welt kennen, als was ſie auf ihrem mütterlichen Herde geſehen haben, ſondern Männer, die ein energiſcher Sinn für die wichtige Beſtimmung ihres Standes belebt, die ausgebreitete und gründlichen Handlungskenntniſſe und Handlungsconnoiſſancen haben, und die außer ihrer eigentlichen Handlungswiſſenſchaft auch detaillirte technologiſche und ſtatiſtiſche Kenntniſſe beſitzen; in Hinſicht des zweyten Theils des Einwurfs aber muß man freylich an Männer dieſes Standes verweiſen, welchen neben jenen Kenntniſſen auch das Herz auf dem rechten Fleck ſitzt, und die von dem Vorurtheil frey ſind, daß an Monopolien und Handlungsgeheimniſſe ihr ganzes Glück gebunden ſey.

§. 180.

Ueber den Hauptgrundſatz des Pflanzenbaues.

Für die Auflöſung der Gewerbaufgabe des Landwirths iſt es unbezweifelt die erſte Bedingung, daß er das größtmögliche Quantum von demjenigen Product auf ſeinem Landgut producire, welches für ihn den daurendſten höchſten Preis hat. Der Preis ſeiner Producte beſteht, wie wir wiſſen, aus dem Erſatz und Zins des Arbeitslohns, aus dem Erſatz und Zins des Capitals der Productionsmittel (dergleichen Gebäude, Geräthſchaft und Dünger-, Zucht-, Molken-, Woll- und Arbeits-

vieh ſind,) und endlich aus der Landrente. Was dieſe Beſtandtheile betrifft, ſo iſt ſehr natürlich, daß er jederzeit die erſten beyden bey einem Ueberſchlag zuerſt im Preiſe abziehen müſſe, und daß die Größe des dritten nur den Reſt nach Abzug der erſten beyden enthält; aber gerade entgegengeſetzt hat er bey der Verwendung der dieſen drey Beſtandtheilen entſprechenden Capitalien zu verfahren; denn offenbar muß er zu allererſt auf die Erhaltung der größtmöglichen Landrente ſehen, weil er denſelben Zins von den beyden andern baar aufgewendeten Capitalien durch Anleihen derſelben aus jedem andern Gewerbe auch erhalten kann; und er kann dieſe beyden Capitalien nur verwenden, um jene Landrente zur größtmöglichen zu machen, und nachdem ſie es bereits geworden iſt. Denn die Landrente beſteht, wie wir gleichfalls wiſſen, in dem freywilligen Beytrag der Productionskräfte des Bodens und Climas eines Landguts zum ganzen Quantum der darauf producirten Producte, wodurch der Capitalwerth des erſtern beſtimmt wird, zu dem alsdenn die Landrente den Zins ausmacht; und ſo lange alſo dieſer freywillige Beytrag entweder durch ſich ſelbſt, oder durch eine zweckmäßigere Verwendung der bereits in das Gewerbe gezogenen baaren Capitalien noch erhöht werden kann, ſo lange darf ſchlechthin noch kein neues baares Capital den erſtern beyden zugeſetzt werden. Dieſe Sätze ſind von

der höchſten Wichtigkeit, und wurden deswegen hier nochmals kurz wiederholt. Folgende Grundſätze des Pflanzenbaues ſind unmittelbar aus ihnen abzuleiten:

1) Unter allen Pflanzen für ein beſtimmtes Landgut iſt diejenige am vortheilhafteſten und im gröſstmöglichen Quantum anzuziehen, welche bey dem höchſten Preiſe, der durch das Verhältniß ihrer Zahl, ihres Maßes und Gewichts zu denen aller übrigen Pflanzen beſtimmt wird, dem landwirthſchaftlichen Boden und Clima deſſelben am angemeſſenſten iſt, oder zu deren Production die Productionskräfte des Bodens den möglichſtgrößten freywilligen Beytrag liefern. Hier ergiebt ſich zuerſt die Wichtigkeit der im vorigen Abſchnitt abgehandelten Schätzung und Darſtellung des landwirthſchaftlichen Bodens in Hinſicht der eigenthümlichen Natur deſſelben und der durch ſie bedingten Grade ſeiner Fruchtbarkeit, wie auch der Beſchreibung eines Landguts in Hinſicht aller der Phänomene, welche zuſammen das Clima deſſelben ausmachen; denn nur mittelſt der genauen und vollſtändigſten Kenntniß jener beyden kann nach Grundſätzen der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft diejenige Pflanze beſtimmt werden, welche von dem beſtimm-

ten Boden und Clima die größte Beyhülfe für ihr glückliches Gedeyhen zu erwarten hat. Es fragt ſich aber, nach welchem Maßſtab wird jene Beyhülfe beurtheilt? und nothwendig muß dieſer jenem obigen Satz beygefügt werden, wenn er praktiſche Anwendbarkeit haben ſoll. Nun wiſſen wir, daß der Effect eines Productionsmittels, alſo auch hier der freywillige Beytrag des landwirthſchaftlichen Bodens, nur durch die Zeit und Raumausdehnung geſchätzt werden könne, innerhalb welcher die Kraft dieſes Productionsmittels das größte Quantum von Producten hervorbringt; folglich erhält der obige Satz hier folgende nähere Beſtimmung:

2) Unter allen Pflanzen für ein beſtimmtes Landgut ſind diejenigen die vortheilhafteſten, welche bey dem höchſten Preiſe innerhalb der kürzeſten Zeit und des kleinſten Raums das größtmögliche Quantum ihrer Exiſtenz durch die urſprünglichen Productionskräfte ſeines Bodens erhalten. Vorausgeſetzt aber, daß Boden und Clima alles zu ihrem glücklichen Gedeyhen herthun würden, daß beyde völlig hinreichten, eine ſolche Pflanze aus ihrem Schoos freywillig in der möglichſten Vollkommenheit und Quantität zu produciren: ſo würde wenigſtens doch die Erndtung und

Veräußerung vom Landwirth unternommen werden müſſen, und es wäre wenigſtens ſo viel von den beyden erſten baaren Gewerbscapitalien aufzuwenden, als der Arbeitslohn nebſt den Erndtungs- und Zumarktbringungsmitteln betrüge. Aus dieſer Ruckſicht gilt für den eben angegebenen Satz wieder die nähere Beſtimmung:

3) Unter allen Pflanzen ſind diejenigen im größten Quantum auf einem Landgut anzuziehen, welche bey dem höchſten Preiſe innerhalb der kürzeſten Zeit und dem kleinſten Raum das größtmögliche Quantum ihrer Exiſtenz von den Productionskräften ſeines Bodens erhalten, und den geringſten Aufwand an baaren Capitalien für Arbeitslohn, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln nothwendig machen. (Zu dem Capital der Veräußerungsmittel muß bey denjenigen Pflanzen, welche nicht als ſolche veräußert werden können, ſondern die als Viehfutter erſt in dem thieriſchen Producte ihren Preis erhalten, auch alles das gerechnet werden, was an Arbeitslohn, an Stallgebäuden, an Stall- und Verfütterungsgeräthſchaft, an Aufbewahrungsgebäuden und Gefäßen, und für den Ankauf des mit dieſen Futterkräutern ausgefütterten Viehes verwendet iſt; denn wie könnte man ſonſt bey einem ſolchen Gewächs

auf die Beſtimmung der Landrente zurückkommen, welche daſſelbe von dem Boden einbringt, auf welchem es erzogen iſt.) Da nun aber die eigenthümlichen Productionskräfte des Bodens nur in ganz ſeltenen Fällen zur freywilligen Production des größtmöglichen Quantums der theuerſten Pflanze hinreichen oder geſchickt ſind, indem entweder nicht genug urſprüngliche Productionskräfte für die beſtimmte Pflanze vorhanden ſeyn können, oder ihrer zu viele da ſind, oder ihnen die gehörige Zuſammenſetzung, Miſchung und Wechſelwirkung abgehen kann: ſo iſt auch nur in den ſeltenſten Fällen und nur bey dem armſeligſten Landbau mit den vorhergenannten beyden baaren Capitalien auszukommen, ſondern es müſſen denſelben noch andere hinzugeſetzt werden, und zwar entweder für die Bearbeitungsmittel des Bodens, oder für ein Quantum noch hinzu zu ſetzender Productionskräfte für die Einſaatmittel und für die Arbeiter, welche dieſe Geſchäfte verrichten, mit einem Wort, es muß dem vorhingenannten Erndtungs- und Veräußerungscapital auch noch ein Productionscapital zugefügt werden. Seine Größe wird durch die Art und das Quantum der Productionsmittel und der Arbeiter beſtimmt, welche nach der Natur einer Pflanze für die ganz beſtimmte Bodenart und Clima eines Landguts angeſchafft und gebraucht wer-

den müſſen. Da aber durch dieſen neuen Aufwand an Kapitalien wieder ein beträchtlicher Abzug im Ertrag des Prodikts für den Erſatz und Zins derſelben gemacht werden muß, wodurch folglich die Landrente in gleichem Verhältniß mit dieſem Abzug vermindert wird, ſo erhält der vorige dritte Satz wieder die nähere Beſtimmung:

4) Unter allen Pflanzen ſind diejenigen im größten Quantum auf einem Landgute anzuziehen, welche bey dem höchſten Preiſe innerhalb der kürzeſten Zeit und dem kleinſten Raum das größtmögliche Quantum ihrer Exiſtenz von den Productionskräften ſeines Bodens erhalten, und den geringſten Aufwand an baaren Capitalien für Arbeitslohn, Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel nothwendig machen. Allein der reine Gelderträg des Landwirths ſoll nicht blos der höchſtmögliche, ſondern er ſoll auch zugleich ſicher und nachhaltig ſeyn, ſoll für jedes künftige Gewerbjahr wieder erhalten werden können. Eine Pflanze alſo, welche weder mit Sicherheit gedeyhte, noch hinterher eine neue Production zuließe, könnte nicht nur kein Gewerbsproduct ſeyn, ſondern es iſt auch jederzeit unter allen Pflanzen vom höchſten Preiſe derjenigen der Vorzug zu geben, welche außer der größten Sicherheit

ihres Gedeyhens auch noch die größtmögliche Rückwirkung auf die Unterhaltung und Wiedererſtattung der ſämmtlichen Productionskräfte und Productionsmittel enthält; und mit dieſer letzten Beſtimmung iſt endlich folgender Satz als der höchſte Grundſatz des Pflanzenbaues vollſtändig entwickelt:

5) Unter allen Pflanzen ſind diejenigen die zweckmäßigſten Mittel zu Erreichung des höchſtmöglichen nachhaltigen Gelderwerbs auf einem beſtimmten Landgute, und folglich im größtmöglichen Quantum auf demſelben anzuziehen, welche a) den höchſten Preis haben, b) innerhalb der kürzeſten Zeit und des kleinſten Raums das größtmögliche Quantum ihrer Exiſtenz von den urſprünglichen Productionskräften ſeines landwirthſchaftlichen Bodens erhalten, c) den möglichſt geringſten Aufwand an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln oder an den denſelben entſprechenden baaren Capitalien nöthig machen, d) mit der größten Sicherheit gedeyhen, und e) die möglichſt größte Rückwirkung auf die wohlfeilſte Erhaltung und Wiedererſtattung der für ſie verwendeten Productionskräfte und Productionsmittel haben.

Ich fürchte nicht, daß mir in dieſem Princip

eine Beſtimmung fehlt, welche in Hinſicht eines Pflanzenproducts als allgemeine Bedingung des höchſten nachhaltigen Geldertrags noch weiter nachgewieſen werden kann, und eben ſo ſtehen dieſelben auch in derjenigen Reihefolge, in welcher ſie nothwendig von endlichen Weſen, wie wir ſind, in Hinſicht jeder Pflanze unterſucht werden müſſen. Es ſey mir aber erlaubt, hier einen kurzen Commentar über das aufgeſtellte Princip folgen zu laſſen, weil eine Darſtellung dieſer Art ungewöhnlich iſt, und daher manchen Leſern unverſtändlich oder einem Mißverſtändniſſe ausgeſetzt ſeyn kann.

Man muß nehmlich jenes Princip durchaus nicht mit dem Vorurtheile auffaſſen, als ob jede Pflanze, die der Landwirth als Erwerbmittel zu bauen hat, ſchlechthin allen fünf oben angegebenen Beſtimmungen buchſtäblich entſprechen müſſe; dies würde vielleicht in gar vielen Fällen nicht zutreffen, ohnerachtet ſolche Pflanzen dennoch den höchſten Ertrag bringen könnten; denn es iſt ſehr natürlich, daß eine Pflanze, die einen höhern marktgängigen Preis hat, als eine andere, eine geringere Rückwirkung auf die Erhaltung und Wiedererſtattung der Productionskräfte und Productionsmittel haben kann, als die von geringerm Preiſe, und daß dieſe dann mittelſt ihrer Rückwirkung vortheilhafter gebaut wird, als die von höherm Preiſe, indem ſie durch ihre Rückwirkung das erſetzt, was ihr am

baaren Geldertrag abgeht. Hier iſt die Sache die: unter allen Pflanzen, welche der Landwirth zum Anbau frey hat, muß er jederzeit diejenige wählen, welche ihm den höchſten reinen nachhaltigen Ertrag bringen kann; dieſe Wahl aber kann auf gar keine andere Weiſe vernünftigen Grund haben, als wenn ſie bey jeder Pflanze nach den oben angegebenen fünf Beſtimmungen, und zwar in der aufgeſtellten Reihefolge unternommen wird. Denn unbezweifelt hat der Landwirth zuerſt ſein Augenmerk darauf zu richten, welche Pflanze im Verhältniß ihrer Zahl, ihres Maßes und Gewichts gegen alle übrigen den höchſten marktgängigen Preis hat; allein dieſer Preis iſt noch nicht derjenige, welcher ihm ſelbſt den höchſten reinen nachhaltigen Gelderwerb giebt; denn nun bleibt noch zu unterſuchen übrig, was für dieſe Pflanze aufgewendet werden muß, und ob nach Abzug des Erſatzes und Zinſes dieſes Aufwands ſie dennoch auch für ihn den höchſten Preis unter allen übrigen Pflanzen behält, und ihm alſo zum zweckmäßigſten Erwerbmittel dienen kann. Bey dieſer Unterſuchung, welche nach keinen andern Beſtimmungen und Rückſichten, als nach den angegebenen geſchehen kann, könnte es ſich dann wohl finden, daß eine Pflanze vom höchſten marktgängigen Preiſe dem landwirthſchaftlichen Boden und Clima des Landguts nicht ſehr angemeſſen wäre, und geringen freywilligen Beytrag ſeiner urſprünglichen Productionskräfte zu erwarten hätte, da hingegen

eine andere Pflanze von niedrigerm Preiſe in dieſer Rückſicht bey weitem zweckmäßiger ſeyn könnte. Hier wird es dann allein darauf ankommen, ob der Preis der erſtern Pflanze um ſo viel höher gegen den der letztern iſt, daß der Aufwand für die anzuſchaffende größere Quantität an Productionsmittel durch die Differenzſumme beyder Preiſe nebſt dem nöthigen Zins erſetzt wird; nur in dieſem Fall kann die im höchſten Preiſe ſtehende Pflanze der von niedrigerm Preiſe, die aber zugleich ein weit geringeres Productionscapital erfordert, vorgezogen werden; und jene iſt jederzeit ganz zu verwerfen, wenn die Differenz ihres Preiſes nicht groß genug wäre, um das für ſie aufgewendete Productionscapital zu erſetzen und zu verzinſen, ſondern wenn noch etwas von der Landrente, welche die im Preiſe niedrigere Pflanze liefern würde, zugenommen werden müßte, um die Verzinſung des baar verwendeten Productionscapitals vollſtändig zu machen. Hier würde ſie allerdings ihrem Zwecke völlig widerſprechen, denn ſie verminderte das abſolute Vermögen des Wirths; da er den Zins für das baare Productionscapital in jedem andern Gewerbe von gleichem Riſico auch hätte erhalten können, und außerdem durch die höhere Landrente von der im Preiſe geringern Pflanze in den Beſitz eines größern abſoluten Vermögens gekommen wäre. Dieſe Rückſicht iſt ungemein wichtig, und nicht ſelten ſcheint mancher Landwirth ſie völlig aus den Augen zu laſſen. Er zwingt ſeinem

nicht dazu geſchickten Boden eine Pflanze von theuerern Preiſe ab, verwendet für ſie den größten Theil ſeines Düngers, da er mit demſelben Dünger für eine im Preiſe etwas niedrigere Pflanze nicht nur einen größern Theil ſeines Ackers zudüngen könnte, ſondern auch mittelſt dieſer Düngung jene zweyte Pflanze zu einem reichlichern Kornertrag oder Löhnung bringen, und auch noch mehr Saaten von demſelben Acker mit größerm Vortheil abnehmen könnte, als bisher bey der Einſaat der theurern Pflanze, die aber ſeinem Boden und Clima und ſeiner ganzen übrigen Saatfolge nicht angemeſſen iſt; und eben ſo verſtoßen auch andere Wirthe wiederum im entgegengeſetzten Fall. Es iſt alſo die Realität des aufgeſtellten Princips gewiß außer allem Zweifel, und wir ſehen klar, daß von den in ihm enthaltenen Beſtimmungen nicht nur keine die andere völlig ausſchließe, ſo, daß, wenn eine der erſtern nicht erfüllt wird, ſogleich die andern folgenden ganz übergangen werden dürften, und man eine ſolche Pflanze ſchlechthin zu verwerfen hätte; denn es wäre ja möglich, daß die Erfüllung der auf die erſtern folgenden Beſtimmung bey ihr ſo ſtark wäre, daß ſie in dieſer Hinſicht das völlig erſetzte, was ihr in Beziehung auf die erſtern Beſtimmungen abgeht; ſondern daß auch die ſämmtlichen Beſtimmungen genau in der aufgeſtellten Rangordnung durchgegangen werden müſſen, weil jederzeit das abſolute Vermögen des Wirths in dem Verhältniß vermindert wird,

in welchem die Erfüllung der letztern Beſtimmungen auf Koſten der erſtern, und zwar auf Koſten der nach ihnen begründeten Landrente geſchehen müßte. Dies war es, was ich hier in ein helleres Licht ſetzen wollte, und ich hoffe, daß nach dieſer Erläuterung jenes Princip nun völlig verſtanden und die Wichtigkeit ſeines Inhalts vollſtändig gefaßt wird.

§. 181.

Beſtimmungsgründe und Hauptrückſichten für die Eintheilung des Ackers eines Landguts und für die Saatfolge auf demſelben.

a) In Hinſicht der Unterhaltung des Dünger- und Arbeitsviehes.

Nachdem der Hauptgrundſatz des Pflanzenbaues aufgeſtellt iſt, ſo ſind nun die Rückſichten und Grundſätze für diejenigen Gewerbunternehmungen zu entwickeln, durch welche der Anbau der an ſich vortheilhafteſten Pflanze wirklich zu Erreichung des höchſten reinen nachhaltigen Ertrags gebracht wird; und nothwendig müſſen dieſe Rückſichten und Grundſätze aus der nähern Beſtimmung des in unſerm Princip noch Unbeſtimmten hervorgehen, welches auch nur durch dieſe nähere Beſtimmung realiſirt werden kann.

Es ſoll das größtmögliche Quantum der nach

ſeinem Inhalt bezeichneten zweckmäßigſten Pflanze erzogen und gewonnen werden; dieſer Ausdruck kann nicht ſchlechthin unbedingt gelten, und es fragt ſich daher: welches iſt für den Landwirth das größtmögliche Quantum, oder wo und wodurch wird ſein Wirken und Aufwenden für jene zweckmäßigſte Pflanze begränzt? Im Allgemeinen läßt ſich darauf leicht antworten, nehmlich der Landwirth kann kein größeres Quantum produciren, keinen größern Geld- und Kraftaufwand machen wollen, als ihm in der gelöſten Geldſumme aus dem Productionsquantum noch hinreichend und zwar aufs beſtmögliche verzinſt wird; jeder Aufwand für ein größeres Quantum, in welchem der Zins nicht mehr erlangt wird, welchen der geringere Aufwand in einem kleinern Productionsquantum giebt, wäre ein Widerſpruch mit der Gewerbaufgabe. Allein nun müſſen die Fälle beſtimmt werden, in welchen jenes größtmögliche und zugleich genaueſte Verhältniß zwiſchen Productionsquantum und Productionsaufwand realiſirt iſt, und wo die Erhöhung beyder zum Widerſpruch würde; und dieſe Fälle können nichts anderes enthalten, als nähere Beſtimmungen der noch unbeſtimmten Ausdrücke unſers Princips.

1) Jede Pflanze erfordert, wenn auch die Productionskräfte des Bodens nach Art und Quantität im völligſten Maße für ſie vorhanden

ſind, doch zum wenigſten Erndtungs- und Veräußerungsmittel. Dieſe beſtehen mehrentheils neben den Arbeitern und ihren Handgeräthſchaften aus Arbeitsvieh, welches zum Einführen oder Zumarktbringen gebraucht wird. Dieſes Arbeitsvieh kann nur durch Vegetabilien ernährt werden, und ſein Unterhalt ſoll auf die möglichſt wohlfeilſte Art geſchehen. Hiezu ſind dann nur drey Fälle möglich:

a) entweder die zu bauende, im Preiſe theuerſte und zweckmäßigſte Erwerbpflanze giebt ſelbſt einen Abfall, welcher völlig zum Unterhalt des Arbeitsviehes hinreicht;

b) oder die Nahrungsmittel für daſſelbe können auswärts zu jederzeit um einen wohlfeilern Preis erkauft werden, als ſie ſich im Gut ſelbſt anſchaffen ließen;

c) oder ſie ſind nicht nur auswärts gar nicht zu erhalten, ſondern würden ſich auch im Gut ſelbſt beträchtlich wohlfeiler gewinnen laſſen.

Iſt nun der letztere Fall allein übrig, ſo folgt von ſelbſt, daß von dem landwirthſchaftlichen Boden entweder ein Theil von der Ausſaat

jener edlern Pflanze frey bleiben müßte, und zwar ein ſo großer Theil, um diejenige Quantität der wohlfeilſten Futterpflanze gewinnen zu können, welche in Verbindung mit dem Abfalle von jener, wenn ein ſolcher ſtatt findet, hinreichte, die Zahl des Arbeitsviehes bis zur neuen Erndte unterhalten zu können; oder die edlere Pflanze ſelbſt müßte zur Fütterung für daſſelbe zugleich mit dienen, und alſo zu dieſem Behuf ein Quantum von ihr vom Markt zurückbehalten werden; dies ſetzt aber voraus, was nur ſelten zutreffen kann, daß kein wohlfeileres Futter ſonſt zu gewinnen wäre. Hier hat ſich alſo ſchon unter Nr. 1) ein Fall gefunden, der das größtmögliche Quantum der edelſten Erwerbpflanze näher beſtimmen kann; nehmlich es darf nicht mehr die ganze Ackerfläche mit ihr beſtellt werden, wenn es eine wohlfeilere Futterpflanze zur Viehnahrung giebt, als ſie ſelbſt iſt, und es muß für die Anziehung der letztern ein ſolches Stück Acker liegen bleiben, welches die in Verbindung mit dem Abfall von jener nöthige Quantität Futter liefern kann. Aber

2) die unter Nro. 1) angenommene Vorausſetzung findet ſo ſelten ſtatt, daß man vielmehr als Regel annehmen muß: die urſprünglichen Productionskräfte des Bodens reichen zur

Production der edelſten Pflanze nicht völlig zu, und fordern wenigſtens eine mehrere Zubereitung des Bodens für die Aufnahme der Saat, oder wenn ſie auch keinen Zuſatz brauchen, ſo werden ſie doch durch die eine Production ſo ſehr erſchöpft, daß keine neue Production möglich iſt, bevor jenem Boden wieder dieſelben Kräfte gegeben ſind. Hiezu ſind nun wieder folgende 4 Fälle möglich:

a) der Acker kann, wie wir wiſſen, von ſelbſt durch Ruhe ſeine Productionskräfte wieder erlangen;

b) oder ſie können ihm, wie uns gleichfalls die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft lehrt, durch Anbau und Unterpflügung hiezu zweckmäßiger, noch nicht in voller Blüthe ſtehender Pflanzen wieder gegeben werden;

c) oder es können die Düngungsmittel, welche die nöthigen Productionskräfte enthalten, um den wohlfeilſten Preis auswärts angekauft werden;

d) oder aber es iſt Düngervieh aufzuſtallen, durch welches das nöthige Quantum von Dünger zur Wiedererſtattung der verlohr-

nen Productionskräfte des Bodens erhalten werden ſoll. Dieſes aber macht zu ſeinem Unterhalt, wie das Arbeitsvieh, gleichfalls einen hinreichenden Anbau von Futterkräutern nothwendig.

Es zeigt ſich alſo hier, daß auch zur Wiedererſtattung der aufgezehrten Productionskräfte des Bodens, wenn eine neue Production möglich ſeyn ſoll, für drey der angegebenen Fälle ein Aufwand an Ackerfläche nothwendig iſt, der das Quantum der edelſten Erwerbpflanze beträchtlich einſchränkt, und wodurch alſo dieſes wieder aufs neue näher beſtimmt wird. Denn es muß nun offenbar ſo viel Ackerraum von dem Anbau mit der edelſten Erwerbpflanze frey bleiben, als zu Wiederherſtellung der durch ſie erſchöpften Productionskräfte nothwendig iſt, und zwar nach der Natur der angegebenen drey verſchiedenen Wege, auf welchen dieſe Herſtellung möglich zu machen ſeyn würde.

Nach dieſer Entwickelung der Hauptrückſichten, welche eine Abtheilung des landwirthſchaftlichen Bodens zum Behuf des Anbaues de Futtergewächſe für das Arbeitsvieh und zur Wiedererſtattung der abgenommenen Productionskräfte nothwendig machen, ſind nun die Grundſätze für

dieſe Eintheilung ſelbſt näher zu beſtimmen; und hier ſteht allen andern Sätzen folgender oben an:

Der edelſten oder im Preiſe theuerſten Erwerbpflanze kann kein größerer Ackerraum des Landguts gegönnt werden, als nach Abzug desjenigen Flächenraums übrig bleibt, der zur wohlfeilſten Unterhaltung des Arbeitsviehes und zur wohlfeilſten Wiedererſtattung der für jene Pflanze nöthigen Productionskräfte beſtimmt iſt; und dieſe Unterhaltung und Wiedererſtattung iſt die wohlfeilſte, wenn auf eben dem Ackertheil, der für ſie beſtimmt wird, ſchlechthin keine Pflanze gewonnen werden kann, welche einen höhern reinen Ertrag oder eine größere Landrente und größern Zins für die verwendeten Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapitalien bringen würde, als bey der Verwendung dieſer Ackerfläche für die Unterhaltung des Arbeitsviehes und für die Wiedererſtattung der Productionskräfte des Bodens gewonnen wird.

Was nun den Ackerraum zum Behuf des Anbaues der Futtergewächſe für das Arbeitsvieh betrifft, ſo wird ſeine Größe mittelſt der Grundſätze der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft nach folgenden Hauptmomenten beſtimmt:

a) Nach der Art und Anzahl des zum größtmöglichen Anbau der edelſten Erwerbpflanze zu unterhaltenden Arbeitsviehes mit Rückſicht auf den Abfall jener Pflanze, in ſo weit er zur Viehnahrung dient.

b) Durch die Natur des Ackers, in wie fern derſelbe für den Anbau des Futterkrauts mehr oder weniger günſtig iſt.

c) Durch die Natur des auf letzterm zu bauenden Futterkrauts ſelbſt, in wie ferne eine unbeſtimmte Quantität deſſelben zur beſten Unterhaltung des Viehes nothwendig erfordert wird.

Zu Beſtimmung der Größe desjenigen Ackerraums aber, welcher zur Wiedererſtattung der verlohrnen Productionskräfte dienen ſoll, müſſen nach den verſchiedenen Wegen, auf welchen dieſe Wiedererſtattung möglich iſt, folgende Rückſichten genommen werden:

a) Die Lage eines Guts nahe bey einer Stadt oder andere Verhältniſſe können es bisweilen möglich machen, Dünger auswärts für baares Geld zu kaufen, und dadurch den Erſatz der verlohrnen Productionskräfte des Ackers zu bewerkſtelligen, ohne einen Theil

des Ackers ſelbſt zu dieſem Behuf zu verwenden. Hier iſt aber jederzeit vor allem zu unterſuchen, ob der kaufbare Dünger nach Beſchaffenheit ſeiner Güte wohlfeiler iſt, als der ſelbſt gewonnene Dünger, deſſen Preis nach Abzug des Ertrags von Molken, Feiſch, oder Wolle des Düngerviehes in dem noch übrigen Aufwand an Ackerfläche für die Unterhaltung deſſelben beſtimmt wird. Tritt dieſer Fall ein, ſo iſt natürlich ein um ſo geringerer Theil Düngervieh aufzuſtallen, und folglich ein ſo viel geringerer Theil an Ackerfläche zur Unterhaltung deſſelben liegen zu laſſen, als mit dem zu kaufenden Quantum an Dünger zugedüngt werden kann.

b) Die zweyte Art der Reproduction der verlohrnen Kräfte geſchieht durch Ruhe des Ackers, und da auf dieſem ruhenden Acker zugleich Nahrungsgewächſe für Vieh wachſen können, ohne daß jene Reproduction gehemmt wird, folglich noch ein reiner Ertrag aus der ruhenden Ackerfläche gewonnen werden kann: ſo läßt ſich für die Abtheilung des Feldes oder für das Größenverhältniß der ruhenden Ackerfläche zu der mit den edlern Erwerbpflanzen beſtellten kein einfaches Princip aufſtellen, ſondern es muß daſſelbe in zwey Hauptſätze zerfallen; nehmlich:

1) Die ruhende Ackerfläche muß gegen die tragbare ſo groß ſeyn, daß ſie während der Zeit ihrer Ruhe in Verbindung mit dem Dünger, welcher von dem auf ihr genährten und mit dem Abfall der edlern Erwerbpflanzen überwinterten Vieh erhalten wird, zur völligen Reproduction der verlohrnen Kräfte hinreicht.

2) Die ruhende Ackerfläche darf gegen die tragbare nicht größer ſey, als der Ertrag von ihr, der aus dem darauf genährten Vieh vom Dünger-, Molken-, Fleiſch- oder Wollewerk erhalten wird, noch der möglichſt größte iſt, welcher von dieſer Ackerfläche durch keine andere Pflanze mehr gewonnen werde könnte. Die Anwendung dieſes Princips muß durch einen Calcul beſtimmt werden, da hingegen die des erſtern durch die Grundſätze der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft beſtimmt wird. Denn in dieſem iſt das nothwendige Verhältniß des Viehſtandes zum Ackerbau ausgedrückt, in jenem hingegen das zufällige Gewerbverhältniß beyder, welches immer von der Beſchaffenheit des Preiſes der Thier- und Pflanzenproducte abhängen muß.

c) Die dritte Art der Wiedererſtattung der ver-

lohrnen Productionskräfte ſoll nicht mehr durch Mithülfe der Ruhe, ſondern blos durch vermehrten Viehſtand und durch künſtlichen Anbau der Futterkräuter geſchehen. Unbezweifelt wird hier zur Ausfütterung jedes einzelnen Stück Viehes ein weit geringerer Raum erfordert, als bey der Ruhe verbunden mit Graswende; allein da die künſtlichen Futterkräuter und Futtergewächſe den Acker nicht durch ſich ſelbſt ſeine Kräfte wieder ſammlen laſſen, ſondern zum Theil ſelbſt ein beträchtliches Quantum davon verzehren: ſo wird bey ihrem Anbau eine weit größere Quantität Dünger, alſo auch ein beträchtlich größerer Viehſtand, als bey der Ruhe des Ackers, und folglich auch ein weit größerer Aufwand an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital nöthig; und da für den ſehr großen Düngerviehſtand hier dennoch ein beynahe eben ſo großer Theil der Ackerfläche zum Behuf der Futtergewächſe von dem Anbau mit edlern Erwerbspflanzen frey bleiben muß, wie bey dem geringern Viehſtand auf der Graswende des ruhenden Ackers: ſo wird für das Quantum der edlern Erwerbpflanze hier wenig oder nichts gewonnen, und es kommt von jenem größern Aufwand an baaren Capitalien der Landrente nur in dem Fall etwas zu gut, wenn der Ertrag des mit künſtlichen

Futterkräutern genährten Düngerviehes beträchtlich größer iſt, wie der von dem Weydevieh, und zwar um ſo viel, daß nach Abzug des Erſatzes und Zinſes der mehr verwendeten Productions-, Erndtungs- und Veräuſſerungscapitalien noch ein Ueberſchuß bleibt, welcher als Landrente des Bodens angeſehen werden kann, auf welchem die künſtlichen Futterkräuter gebaut ſind, und zwar als ein Surplus derjenigen Landrente, welche durch den Ertrag des Weydeviehes von derſelben Ackerfläche gezogen werden könnte. Für die Beſtimmung des Größenverhältniſſes der zum Behuf der Futtergewächſe zu verwendenden Ackerfläche gegen die, welche dem Anbau der edlern Erwerbpflanze übrig bleibt, gelten hier wegen des reinen Ertrags der aus dem Düngervieh gezogen werden kann, folgende zwey Principien:

1) Jene Ackerfläche darf nicht größer ſeyn, als die Unterhaltung eines Viehſtandes in Verbindung mit dem Abfall von den edlern Erwerbpflanzen nöthig macht, um diejenige Fuderzahl an Dünger zu erhalten, welche zur nöthigen Reproduction der durch jene und durch die Futtergewächſe ſelbſt verzehrten Productionskräfte erfordert wird. Die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft be-

ſtimmt die Größe der Ackerfläche für jedes einzelne Stück Vieh hier nach denſelben Momenten wie bey dem Arbeitsvieh; und die nöthige Fuderzahl an Dünger

a) nach der Natur des Ackers,

b) nach der Art der auf demſelben zu bauenden edlern Erwerbpflanzen und

c) nach der Art der Futtergewächſe ſelbſt und ihrem Verhältniß zu den von den edlern Erwerbpflanzen noch übrig gebliebenen Productionskräften des Bodens, um jene in der vortheilhafteſten Vollſtändigkeit und Menge zu erziehen.

2) Die für die Futtergewächſe zu verwendende Ackerfläche darf nicht größer ſeyn, als ſie noch durch den Ertrag des von jenen genährten Viehes die höchſtmögliche Landrente und Verzinſung der baaren Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapitalien giebt, welche aus keiner andern Pflanze als den auf ihr wachſenden Futtergewächſen gezogen werden könnte.

d) Endlich der vierte Weg, dem Acker ſeine verlohrnen Productionskräfte wieder zu geben,

iſt die Unterpflügung grüner, noch nicht in voller Blüthe ſtehender Pflanzen. Da aber hier nicht nur Saamen und Arbeit aufgewendet, ſondern auch von dieſem Ackerſtück während der Zeit des Wachsthums der Pflanze auf keine Art reiner Ertrag gezogen wird, ſo iſt von der grünen Düngung nur dann Gebrauch zu machen:

1) wenn die Ackerfläche, welche ihr gewidmet werden ſoll, nicht diejenige Neigung zur Gräſung hat, und ſo groß iſt, daß ſo viel Vieh auf ihr genährt werden kann, um von dem reinen Ertrag und dem Dünger deſſelben in Verbindung mit der Ruhe die verlohrnen Productionskräfte wohlfeiler reproduciren zu können, als durch die grüne Düngung; wobey beſonders auch die geringere Haltbarkeit der letztern gegen die des animaliſch vegetabiliſchen Düngers mit in Anſchlag zu bringen iſt.

2) Wenn nicht auf derſelben Ackerfläche, welche der grünen Düngung gewidmet werden ſollte, durch einen zwar etwas größern Aufwand, als jene fordert, ſolche Futterkräuter gebaut werden könnten, welche von dem damit genährten Vieh neben dem reinen Ertrag deſſelben ein Quantum an Dün-

ger lieferten, welches dem Acker die verlohrnen Productionskräfte wohlfeiler erſetzte, als die grüne Düngung. Nur in dieſem und jenem Fall iſt ſie gewerbmäßig anzuwenden, und zwar hauptſächlich auf großen Gütern von ſchlechtem Mittelboden, beſonders auf den Außenſchlägen derſelben, oder auf ſolchen kleinern Gütern, wo der Ertrag des Molken-, Fleiſch- oder Wollewerks nicht ſtark genug iſt, um denjenigen Viehſtand zu unterhalten, welcher den nöthigen animaliſch vegetabiliſchen Dünger lieferte.

Was die Düngungspflanze ſelbſt betrifft, ſo muß mit Vorſicht nach den Grundſätzen der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft diejenige gewählt werden, welche ſowohl der eigenthümlichen Natur des Bodens am angemeſſenſten iſt, als auch der auf ſie folgenden Frucht den reichlichſten und wohlfeilſten Dünger giebt. Die Größe des Ackertheils, welcher dieſer Düngungspflanze gewidmet wird, iſt hier nothwendig dieſelbe, welche die vor ihr gebaute edlere Erwerbpflanze einnahm, und dem ſie die von jener ausgeſogenen Kräfte eben für eine neue Production wieder erſetzen ſoll.

Wird nun ein geſchärfter Blick auf die ganze

bisherige Erörterung geworfen, ſo muß unbezweifelt bemerkt werden, daß in ihr die Aufſtellung der Grundſätze für die Eintheilung der Ackerfläche eines Guts in Beziehung des Verhältniſſes des Arbeits- und Düngerviehes und der Wiedererſtattung der Productionskräfte auf das größtmögliche Quantum der edlern Erwerbpflanze erfolgt iſt, und mit dieſer zugleich die nähere Beſtimmung des Quantums derjenigen Pflanzen, welche die möglichſt größte Rückwirkung auf die Unterhaltung und Erſetzung der Productionskräfte und Productionsmittel haben, dergleichen eben die Futtergewächſe und Düngungspflanzen ſind.

§. 182.

b) in Hinſicht der eigenthümlichen und verſchiedenen Natur der Pflanzen.

In dem vorigen §. iſt von denjenigen Pflanzen geredet, die für ſich ſelbſt keine Erwerbmittel ſind, und deren reiner Ertrag eigentlich als völlig zufällig angeſehen werden kann; weil ſie dennoch in vielen Fällen ſchlechthin gebaut werden müßten, ſie möchten einen ſolchen Ertrag geben oder nicht; denn ohne ſie würde alle weitere Production der eigentlichen Erwerbpflanzen bald aufhören, da dieſe weder die nöthige und wohlfeilſte Unterhaltung des Arbeitsviehes, noch die wohlfeilſte und hinreichende Wiedererſtattung der

abgegangenen Productionskräfte zu Stande bringen würden. Diejenigen Leitungsprincipien, welche die verhältnißmäßige Abtheilung der Ackerfläche zum Behuf der Anziehung jener Pflanzen beſtimmen, ſind gleichfalls im vorigen §. aufgeführt worden. Jetzt iſt die Natur der eigentlichen Erwerbpflanzen, die durch ſich ſelbſt, oder wenigſtens in dem damit ernährten Vieh nothwendig einen reinen, und zwar den höchſt möglichen reinen Ertrag von der mit ihnen beſetzten Ackerfläche geben müſſen, und die auch ſchlechthin um dieſes Ertrags willen gebaut werden, näher zu unterſuchen; und hier wird ſich zeigen, daß auch durch dieſe Natur noch weitere Abtheilungsgründe des landwirthſchaftlichen Bodens beſtimmt ſind, und daß aus ihr noch weitere Beſtimmungen des größtmöglichen Quantums der edelſten oder im Preiſe theuerſten Erwerbpflanze hervorgehen. Es lehrt uns nehmlich die Erfahrung:

1) daß keine Pflanze die Productionskräfte eines Bodens ganz erſchöpft, ſondern daß noch für irgend eine andere dergleichen übrig bleiben, welche entweder zu dieſer ihrer Production völlig hinreichen, oder doch nur einen geringen Zuſatz von Dünger nothwendig machen. In Rückſicht ſolcher Pflanzen ſind nun wieder folgende Fälle zu bemerken:

a) Entweder ſteht eine von ihnen im Verhält-

niß der Zahl, des Maßes und Gewichts mit der vorher an ihrer Stelle geerndteten Pflanze in einem nur ſehr unbedeutend geringern Preiſe als dieſe, und iſt dagegen auf mancher Stelle des Ackers in ihrem Gedeyhen weit ſicherer;

b) oder ſie erfordert weniger Arbeit ſowohl in Hinſicht der Zubereitung des Bodens, als auch in Hinſicht der Erndtung und Veräußerung, und erſetzt daher durch Erſparung am Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital, was ihr am marktgängigen Preiſe gegen die zuerſt in die Ackerfläche geſäete Pflanze abgeht;

c) oder ſie braucht eine kürzere Zeit zu ihrem Wachsthum und ihrer Reifung, läßt alſo nach ihrer Erndtung oder vor ihrer Einſaat noch in demſelben Gewerbjahr eine Nutzung der Ackerfläche zu, auf welcher ſie nach der edelſten Erwerbpflanze gebaut werden ſoll, und kann alſo nicht nur durch dieſe Vor- oder Nachnutzung, ſondern auch dadurch, daß ſie die baaren Capitalien wieder früher in die Hände des Wirths zurückbringt und damit zu neuem Gewinn aus denſelben Gelegenheit giebt, einen höhern oder doch eben ſo hohen Ertrag

der Ackerfläche abwerfen, wie die vor ihr geſäete edelſte Erwerbpflanze;

d) oder es hat zwar eine ſolche Pflanze einen ziemlich geringern Preis, ihr Abfall dient aber beſſer zum Viehfutter, wie die vor ihr geſäete, oder bringt mehr und beſſern Dünger, und ſie erſetzt alſo durch ihre Rückwirkung auf die Erhaltung und Wiedererſtattung der Productionskräfte und Productionsmittel, was ihr wegen des geringern marktgängigen Preiſes in der erſten baaren Einnahme gegen die erſtere abgeht;

e) oder die Pflanze kann im Preiſe zwar um ein ziemlich Beträchtliches niedriger ſeyn, ſie erfordert aber eine weit geringere Quantität an Productionskräften, einen weit geringern Zuſatz von Dünger zur Reproduction derſelben, und kann daher durch Erſparung an Ackerfläche für Düngervieh, und durch Erſparung an baarem Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital, einen reichlichern Ertrag liefern, als der noch mehr erweiterte Anbau der edelſten Erwerbpflanze;

f) oder es kann auch eine ſolche Pflanze

wieder für eine dritte, zwar auch im Preiſe noch niedriger ſtehende als ſie und die erſtere, ein noch hinreichendes oder wenigſtens nur wenig Zuſatz foderndes Quantum an Productionskräften zurücklaſſen, daß wenn ſie auch für ſich allein noch nicht im Stande wäre, durch die vorhin angezeigten Fälle den Ertrag der edelſten Pflanze von derſelben Ackerfläche aufzuwiegen, ſie es doch mit dem reinen Ertrag aus jener dritten Pflanze zuſammen genommen gewiß thun würde. Und die Fälle, in welchen dieſe letztere neben der zweyten und erſten zugleich gebaut werden könnte und müßte, ſind wieder durch dieſelben Verhältniſſe beſtimmt, durch welche der Anbau der zweyten neben der edelſten Erwerbpflanze, und zwar auf derſelben Ackerfläche, auf welcher dieſe vorher geerndtet wurde, bedingt war.

Durch alle dieſe 6 Hauptfälle, von denen jeder einzelne wieder in mehrere Unterabtheilungen zerfällt und näher beſtimmt werden könnte — was aber hier dem Scharfſinn und Speculationsgeiſt jedes einzelnen Wirths überlaſſen werden muß — iſt alſo gleichfalls wieder wie vorhin in Hinſicht des Dünger- und Arbeitsviehes das Productionsquantum oder die Größe der für den An-

bau der edelſten oder im höchſten Preiſe ſtehenden Erwerbpflanze zu widmenden Ackerfläche näher beſtimmt. Denn jeder einzelne oder mehrere von jenen 6 Hauptfällen zuſammengenommen werden den Wirth nöthigen, neben der edelſten Erwerbpflanze noch eine oder mehrere andere im Preiſe geringere auf ſeinem landwirthſchaftlichen Boden zu bauen, weil ſie entweder einzeln für ſich oder doch in ihrer Verbindung zuſammen durch einen geringern Aufwand an Zeit, Raum, Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital oder durch eine größere Zurückwirkung auf die Erhaltung und Wiedererſtattung der Productionsmittel und der Productionskräfte dennoch von der durch ſie beſetzten Ackerfläche einen höhern reinen und nachhaltigen Ertrag ziehen laſſen, als durch den größern Anbau der im Preiſe edelſten Erwerbpflanze gewonnen werden könnte.

2) Es giebt aber auch noch eine andere Erfahrung über die Natur der Pflanzen, welche uns lehrt, daß eines und daſſelbe Gewächs zweymal nach einander in einen und denſelben Boden geſäet oder gepflanzt, wenn ihm auch ein gleiches oder noch größeres Quantum von Dünger und Arbeit gewidmet wird, das zweytemal nicht ſo gut gedeyht wie das erſte-

mal, ſondern daß dieſes Gedeyhen weit beſſer und ſicherer erfolgt, wenn zwiſchen die beyden Ausſaaten oder Pflanzungen eine oder mehrere Ausſaaten von Pflanzen anderer Art unternommen werden. Giebt es nun eine oder mehrere Pflanzen, welche in ihrem Preiſe nur um ſo viel geringer ſind als die erſtere, daß der Ertrag von ihnen das übertrifft oder erſetzt, um was die edelſte Erwerbpflanze in der gleich folgenden zweyten Saat ſchlechter, und folglich im reinen Ertrag geringer und unſicherer geworden wäre, wie in der erſten Saat: ſo müſſen nothwendig dieſe Pflanzen zwiſchen die erſte und zweyte Ausſaat von jener in den von ihr freyen Ackerraum geſäet oder gepflanzt werden; und folglich giebt der durch die Erfahrung bekannte ſo äußerſt vortheilhafte Pflanzenwechſel nicht nur das zu beobachtende vollſtändige Princip der Saatfolge, ſondern auch einen neuen Grund für die nähere Beſtimmung des größtmöglichen Productionsquantums der edelſten Erwerbpflanze und für die zweckmäßige Eintheilung des Ackers, um zum höchſten nachhaltigen reinen Ertrag zu gelangen. Ja es iſt ſogar nichts ſeltenes, daß zwey Pflanzen mittelſt des Wechſels ihrer Ausſaat ſich gegenſeitig zu einem beſſern Gedeyhen behülflich ſind, und einander gleichſam neue Produc-

tionskräfte im Boden zurücklaſſen, wodurch ſie entweder im Strohwuchs oder in der Löhnigkeit vor denjenigen ihrer Art einen Vorrang erhalten, welche nicht in dieſem Wechſel gebaut werden.

Es liegt alſo nach den bisherigen Erörterungen auch in der Natur der verſchiedenen Pflanzen und in ihrem Verhältniß zu einander und zu dem Preiſe, welchen ſie auf dem Markt haben, eine beträchtliche Zahl von Beſtimmungsgründen für die Eintheilung des Ackers eines Landguts in mehrere Schläge, um in denſelben verſchiedene Arten von Pflanzen zu gleicher Zeit neben einander zu bauen, und zwar in einer beſtimmten Saatfolge, durch welche jede an ihrem Ort den höchſten reinen nachhaltigen Ertrag von der Ackerfläche liefern ſoll, von welcher ſie geerndtet wird. Allein dieſe Beſtimmungsgründe der Eintheilung des Bodens, welche aus der Natur der Pflanzen folgen, können nicht ohne genauere Leitungsprincipien praktiſch angewendet werden; denn es muß nothwendig dieſe Eintheilung ein beſtimmtes Ziel und die Schläge eine beſtimmte Größe haben, weil jene ſonſt durchaus keine praktiſche Realität erhalten würden. Es fragt ſich alſo, worin liegen die beſtimmenden Principien ſo wohl für die Zahl als auch für die Größe der einzelnen Ackerſchläge und damit für das Productionsquantum der verſchiedenartigen einzelnen

Pflanzenproducte aus denſelben? Nach meiner Ueberzeugung giebt es für dieſe Principien keine andere Quelle als das Verhältniß der Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapitalien, und dadurch der Quantität an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln zu dem Ertrag des Quantums an Producten, welches aus jedem einzelnen Ackerſchlag gewonnen werden kann, und zu der Natur des landwirthſchaftlichen Bodens, welcher einen ſolchen Ackerſchlag ausmacht; jedem andern Princip aus einer andern Quelle wird es theils an Haltung fehlen, theils wird es zu einſeitig ſeyn. Nun fragt ſich aber zweytens, wie ſind dieſe Principien aus jenem Verhältniß zu beſtimmen? Da dieſes ſelbſt nicht abſolut iſt, ſondern relativ bleibt, weil der Preis der Producte ſelbſt immer relativ ſeyn wird, ſo iſt die natürliche Folge, daß die ganze Unterſuchung eigentlich nur in einem momentanen Ueberſchag oder Calcul des Landwirths, wenn er ſeine Wirthſchaft anlegt, beſtehen, und daß nur dieſer zur beſtimmten Entſcheidung führen könne. Die Principien, welche die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft hierüber aufſtellen ſoll, können daher auch nichts anders enthalten, als die Nachweiſung, wo dieſer Calcul angefangen und wie er ausgeführt werden muß, oder von welchem Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel angefangen und in welcher Beziehung ſie unterſucht werden müſſen, um zu dem geforderten Re-

ſultat zu kommen. Unſtreitig müſſen dann hier nach dem Begriff und den Bedingungen des höchſten nachhaltigen Gelderwerbs diejenigen Productionsmittel die meiſte und erſte Rückſicht verdienen, welche nicht nur im Ankauf die theuerſten ſind, und alſo den größten Antheil an dem baaren Gewerbscapital haben, ſondern die auch zugleich die weſentlichſten Hülfsmittel zur Production der edelſten Erwerbpflanzen ausmachen; und in Hinſicht ihrer muß als allgemeinſter Grundſatz gelten: daß man ſie ſo viel möglich aufs vortheilhafteſte oder einträglichſte zu benutzen ſuchen müſſe. Da nun als die theuerſten und zugleich weſentlichſten Productionsmittel die Arbeitsleute und das Arbeits- und Düngervieh anzuſehen ſind, ſo ſind in Hinſicht ihrer die Bedingungen, unter denen dieſelben aufs vortheilhafteſte benutzt werden, näher zu unterſuchen, und die Reſultate müſſen die Principien über die Eintheilung des Ackers in Hinſicht der eigentlichen Erwerbpflanzen abgeben. Es iſt nehmlich offenbar,

1) daß wenn nur eine einige oder zweyerley Erwerbpflanzen überhaupt von einem Landwirth auf ſeinem Gut gebaut würden, von der Beendigung der Einſaat bis zu Anfang der Erndte, und wiederum von Beendigung der Erndte an bis zu Anfang der Einſaat ſeine Arbeitsleute ſowohl als ſein Arbeits-

und Düngervieh nichts unmittelbar zur Erhöhung ſeines nachhaltigen reinen Ertrags beytragen, und folglich das in ihnen liegende Capital ſchlummern würde, ſo lange die Kräfte jener ohne Thätigkeit und Wirkung bleiben.

2) Wenn der Landwirth nur eine Pflanze baute, ſo würde die Zeit ihrer Einſaat auch nur in einen Theil des Jahrs fallen, und dadurch er genöthigt ſeyn, eine um ſo größere Anzahl von Arbeitsleuten und Arbeitsthieren zu halten, um in der angemeſſenen Zeit dieſelbe zu beendigen. Es würde alſo

3) durch dieſen einfachen Anbau für die grösſere Zahl Vieh ein größerer Theil der Ackerfläche zum Behuf des Futterkräuterbaues den eigentlichen Erwerbpflanzen entzogen werden, und alſo außer dem größern Aufwand an Productions- und Erndtungscapital zugleich eine Verminderung am Productionsquantum der eigentlichen Erwerbpflanze erfolgen. Dieſe drey Nachtheile würden urſprünglich und abſolut nach der Natur der Sache mit jedem einfachen Feldbau verbunden ſeyn, und ließen ſich niemals, auch nicht einmal durch einen noch ſo hohen Preis der Producte von demſelben trennen. Es iſt daher nothwendig, daß der Landwirth auf

die oben aus den verſchiedenen Verhältniſſen der Pflanzen entwickelten Fälle reflectirt, um ſeinen Feldbau zu vermannigfaltigen und dadurch die Hinderniſſe aufs möglichſte zu heben, welche der Natur der Sache nach bey dem einfachen Feldbau dem höchſtmöglichen reinen Gelderwerb entgegen ſtehen würden. Dazu aber kann ihm nichts dienen, als die Eintheilung ſeines Feldes in Schläge und eine vernünftige Saatfolge in denſelben, durch welche er nicht nur ſeine Arbeiten ſo zu vertheilen ſucht, daß die ſämmtlichen Arbeitskräfte einen möglichſt continuirlichen Effect zum Gelderwerb haben, und in dem möglichſt geringſten Quantum unterhalten werden dürfen, ſondern wodurch er auch den Geldbetrag ſeines Productionsquantums zur möglichſten Erhöhung bringen kann. Für die Realiſirung dieſer Aufgabe ſcheinen mir nun folgende drey Sätze als die höchſten Principien über die Zahl und Größe der Schläge und über die Saatfolge in denſelben angeſehen werden zu müſſen:

a) Die Zahl der Schläge darf nicht größer und folglich der Pflanzenbau des Landwirths nicht mannigfaltiger ſeyn, als daß jederzeit die Arbeitskräfte oder die Arbeitsleute und das Arbeitsvieh in der mög-

lichſt fortdaurenden vortheilhafteſten Wechſelwirkung mit dem Product des Landwirths bleiben; und die Grenze dieſer Zahl ſo wie dieſer Wechſelwirkung findet da ſtatt, wo eine neue Pflanze wieder einen Aufwand an Ackerfläche und baarem Gewerbcapital nöthig machte, der ſich im Productionsquantum nicht mehr ſo verzinſte und rentirte, wie der einfachere Anbau und die kleinere Zahl der Schläge.

b) Die Größe der Schläge wird durch ihre Zahl beſtimmt; da aber auch dieſe wieder durch jene beſtimmt wird, ſo muß doch in Hinſicht derſelben wieder die eigenthümliche Beſtimmung gelten, daß kein Schlag größer ſeyn darf, als daß das in ihnen gebaute Productionsquantum nach Vertheilung der arbeitenden Kräfte der höchſtmögliche Effect ihres Wirkens iſt, nehmlich in Hinſicht auf den höchſten nachhaltigen reinen Geldertrag. Sobald alſo die Schläge ſo groß ſind, daß dadurch für eine Saat oder Pflanze kein Platz mehr bleibt, welche eine noch vortheilhaftere Vertheilung der Arbeit zuließe, ſo iſt gegen dieſes zweyte Princip gefehlt.

c) Die Wahl der Pflanzen für jeden einzel-

nen Schlag muß in Hinſicht der Saatfolge ſo beſchaffen ſeyn, daß jede derſelben auf der Stelle, von welcher ſie geerndtet wird, ſo wohl für ſich ſelbſt als auch in Hinſicht des Ganzen oder aller Schläge zuſammen, allen denen Beſtimmungen aufs möglichſte Genüge leiſtet, welche in ihrer Verbindung das höchſte Princip des Landbaues ausmachen. Denn nur dann wird die Landrente und der ganze Ertrag aus der Wirthſchaft der nachhaltige größte ſeyn müſſen.

Wir ſehen uns alſo auch hier in Anſehung der Principien der Ackereintheilung und Saatfolge, die aus der Natur und den Verhältniſſen der Pflanzen unter ſich, und zum landwirthſchaftlichen Boden ſowohl als zu ihren Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln abgeleitet ſind, an das höchſte Princip des Feldbaues überhaupt geführt, und ſo ſeine praktiſche Anwendung aufs neue näher beſtimmt.

§. 183.

c) in Hinſicht der eigenthümlichen Verſchiedenheit des Bodens eines Landguts.

Bisher wurde der landwirthſchaftliche Boden eines Landguts völlig gleichartig angenommen, und

die Abtheilungsprincipien des landwirthſchaftlichen Bodens nur aus dem Verhältniß der Productionsmittel zur Production und aus dem Verhältniß der Natur der Pflanzen zu jenen und zu ihrem Preiſe abgeleitet. Es findet ſich aber nicht nur zuweilen, ſondern es findet ſich auch öfters, daß der landwirthſchaftliche Boden eines Guts für ſich ſelbſt in großen Strecken ganz verſchiedenartig iſt, und daß in Hinſicht der irdiſchen Beſtandtheile und Lage, damit zugleich auch in Hinſicht der ganzen Fruchtbarkeit, bisweilen zwey, ja wohl auch gar drey ganz verſchiedene Bodenarten bey einem Landgut vorkommen, von denen jede einen ſehr beträchtlichen Flächenraum einnehmen kann. Es iſt aber ſchon oben bemerkt, daß jede Pflanze nur in einer durch ihre Natur ganz beſtimmten Bodenart ihr glücklichſtes Gedeyhen und den freywilligſten Beytrag der urſprünglichen Productionskräfte dieſes Bodens erhalten könne, und daß jede andere Pflanze, in denſelben Boden gepflanzt, entweder nicht ſo vollſtändig wird, als ſie es ihrer Natur nach werden könnte, oder ein beträchtlich größeres Productionscapital erfordert, wie die ihm angemeſſenere Pflanze. Ferner die Reproduction der verlohrnen Kräfte kann nicht bey allen verſchiedenen Bodenarten auf eine und dieſelbe Weiſe, entweder durch eine gleich lange Zeit der Ruhe oder durch gleiche Arten und Quantitäten der Düngungsmittel erfolgen. Und endlich die ver-

ſchiedene Lage des Ackers in Hinſicht der Nähe oder Entfernung von den Wirthſchaftsgebäuden machte oft für eine und dieſelbe Pflanze nicht nur den Aufwand an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln in Hinſicht auf den reinen Ertrag aus derſelben ſehr ungleich, ſondern auch das Wohlgedeyhen und die glückliche Einerndtung wegen der weiten Entfernung ſehr mißlich und die Anziehung ihrem Zweck und Gebrauch ganz entgegen; da hingegen eine andere Pflanze an ihrer Stelle, folglich eine andere Saatfolge und eine andere Benutzungsart der Pflanzen dem Boden und ſeiner Lage weit angemeſſener und auch weit einträglicher ſeyn würde. Es giebt daher auch durch die vorhin angegebenen drey Fälle in der Natur und Lage des Ackers wiederum neue Beſtimmungsgründe für die Eintheilung deſſelben und für die Wahl der zu bauenden Pflanzen, alſo auch nähere Beſtimmungen für das Productionsquantum jeder einzelnen Art derſelben. Allein dieſe neuen Beſtimmungsgründe gehen nicht auf die Abtheilung des Feldes in einzelne Schläge, ſondern auf große Hauptabtheilungen in Schlagordnungen, für welche dann die Zahl und Größe der einzelnen Schläge ſowohl als die Saatfolge in denſelben nach denen in §. 181. und 182. angegebenen Rückſichten und Grundſätzen beſtimmt werden muß. Da es aber in der Natur dieſer Hauptabtheilungen gegründet iſt, daß durch ſie theils wegen der

Abgrabung oder Ausmarkung der einzelnen Schläge immer etwas Land verlohren geht, theils auch wegen des Uebergangs der Bearbeitung der einzelnen Hauptſchlagordnungen, wie auch wegen der Verkleinerung der einzelnen Schläge durch die kürzern Ackerſtücke und folglich der öftern Pflugwendungen immer mehr Zeit verlohren geht, als bey einer einfachen Schlagordnung und größern Schlägen derſelben: ſo iſt nothwendig, daß man dieſen Verluſt mit in Anſchlag bringt, und die Anlegung zweyer oder mehrerer Schlagordnungen bey einem Gut auch nur alsdann unternimmt, wenn jener Verluſt durch die höhere Landrente aus dieſen erſetzt wird. In der Regel kann ſie auch nur bey großen Gütern ſtatt finden, wo ſie theils die weite Lage des Ackers von den Wirthſchaftsgebäuden, theils auch die bey ſolchen Gütern oft vorkommende wirklich ſehr große Verſchiedenheit des Bodens und ſeiner Lage in Hinſicht auf Höhe und Niedrigkeit nothwendig macht; dahingegen bey kleinern Gütern die ſowohl an Qualität als Quantität vorkommende geringere Ungleichheit des Bodens entweder durch Zugabe an Raum bey einzelnen Schlägen, oder blos durch die Wahl der Pflanzen für die an die Reyhe kommende Bodenart in denſelben weit leichter zu equilibriren iſt.

§. 184.

Allgemeine Betrachtungen über den Feldbau großer und kleiner Güter in Hinſicht auf die verſchiedenen Hauptarten der Feldbaupflanzen.

Nach Aufſtellung der Rückſichten und Grundſätze für die richtige Beſtimmung der beyden Hauptmomente des Feldbaues: der Ackereintheilung in Schläge und der Saatfolge in denſelben, gehe ich zur Beziehung der Natur der Hauptarten von Feldbaupflanzen auf die Verhältniſſe großer und kleiner Güter über, und bemühe mich, aus der Natur dieſer Verhältniſſe einige Hauptgrundſätze über den Feldbau beyderley Arten von Gütern und ihren verſchiedenen eigenthümlichen Gewerbgeiſt zu entwickeln und in ein helleres Licht zu ſetzen.

Unter den Hauptarten der landwirthſchaftlichen Feldbaupflanzen ſind die eigentlichen Getreidearten, welche um ihrer mehlreichen Körner willen gebaut werden, dergleichen Waizen, Spelt, Rocken, Gerſte, Haber, Erbſen, Bohnen, und die Futterkräuter, welche aus Gräſern oder blätter- und ſaftreichen Pflanzen beſtehen, diejenigen, welche während der Zeit ihres Wachsthums die wenigſte Beyhülfe und für ihre Erndtung die einfachſten Erndtungsmittel und Zugutmachungsarbeiten erfordern, zugleich auch diejenigen, deren Wohlgedeyhen am ſicherſten iſt, und die am dauer-

haftesten den mannigfaltigen Einflüſſen der Witterung oder der Verheerung durch Inſecten widerſtehen. Weit empfindlicher ſind die Futtergewächſe, welche Knollen, Wurzeln oder ſaftige Blätterköpfe tragen, und die landwirthſchaftlichen Manufactur- und Handelsgewächſe; beyde Hauptarten fordern nicht nur eine umſtändlichere Beſtellung des Ackers, ſondern auch größtentheils während ihres Wachsthums zu ihrem glücklichen Gedeyhen öftere Menſchenhülfe, und zu ihrer Erndtung und Zugutmachung oder Verwerthung und Veräußerung eine weit umſtändlichere Arbeit und einen weit größern Aufwand an Arbeitskräften. Da nun jede Pflanze ihre ganz eigenthümliche Zeit der Einſaat und Erndte und ihr ganz beſtimmtes Quantum von Arbeit erfordert: ſo können die Arbeitskräfte nur durch zwey ſich entgegengeſetzte Mittel vom Landwirth zum höchſtmöglichen Effect ihres Wirkens gebracht werden. Nehmlich einmal dadurch, daß ſie in der möglichſt geringſten Zahl unterhalten werden, und dagegen ihr einfaches Wirken in den größtmöglichen Raum und Zeit ausgedehnt wird; oder zweytens dadurch, daß ſie in größerer Zahl unterhalten werden, und dagegen eine größere Mannigfaltigkeit und ein gröſſeres Quantum von Arbeiten auf einem kleinern Raum und in einer kürzern Zeit verrichten müſſen. Dieſe zwey Sätze ſtellen uns an die beyden beſtimmenden Centralpuncte in den Gewerbsſphären großer

und kleiner Wirthe. Denn da es in der Natur der Sache liegt, daß die höchſtmögliche Benutzung der Kräfte um ſo ſchwieriger iſt, auf je mannigfaltigere Objecte ſie verwendet werden müſſen, ſo hat der große Wirth nothwendig von dem erſten Satz aus die ganze Anlage ſeiner Wirthſchaft zu dirigiren; ihm allein iſt es möglich, ſeinen zu unterhaltenden Kräften einen großen Raum anzuweiſen und jenen an einfachern Objecten durch ein deſto größeres Quantum von Arbeit in Hinſicht auf dieſen den höchſtmöglichen Effect zu geben. Die einfachſten Arbeiten aber finden bey dem Getreidebau und den eigentlichen Futterkräutern ſtatt, und eben deswegen wird auch der große Wirth ſtets ſein Hauptaugenmerk auf den Getreidebau und den Anbau der einfachern Futterkräuter, welche entweder grün oder als Heu verfüttert werden, richten müſſen, und bey der Eintheilung ſeines Feldes und ſeiner Saatfolge in den einzelnen Schlägen vorzüglich darauf ſehen, diejenigen einträglichſten Pflanzen allen andern vorzuziehen, welche für ihre Einſaat und Erndtung die möglichſt einfachſte Ackerbeſtellung und Erndtearbeiten, und dieſelben zu einer ſolchen Zeit zulaſſen, daß er mit der möglichſt geringſten Quantität von Arbeitskräften das Quantum der Arbeiten verrichten kann. Ganz anders verhält es ſich mit dem kleinen Wirth; dieſer kann der geringern Größe ſeiner Ackerfläche zufolge, die einmal für irgend eine

Pflanze nothwendig zu unterhaltenden Arbeitskräfte nicht durch einen großen Raum an einer einfachen Arbeit wirken laſſen, ſondern ihm bleibt ſchlechthin nur der zweyte Satz als Leitungsprincip übrig, nehmlich durch Mannigfaltigkeit der Objecte das Quantum der Arbeit auf ſeinem kleinern Raum oder in ſeiner kleinern Sphäre ſo viel möglich zur vortheilhafteſten Benutzung der nothwendig zu unterhaltenden Arbeitskräfte zu vergrößern. Zu dieſer Vermannigfaltigung der Arbeiten giebt ihm nach ihrer eigenthühmlichen Natur der Anbau der Futtergewächſe und der Manufactur- und Handelsgewächſe, und, wie wir oben gehört haben, die Anzucht des Handelsviehes Gelegenheit; und hier ſchließt ſich unſere Unterſuchung über den Feldbau wieder vollſtändig an die über die Viehwirthſchaft an; wir haben als Reſultat für den ganzen Gewerbgeiſt des landwirthſchaftlichen Gewerbſtandes eines Landes aus dem Verhältniß der Objecte oder Hauptproducte deſſelben zu den Hauptarten der Landgüter den allgemeingültigen Satz gefunden: daß der große Landwirth eines Landes der Lieferant des Getreides und des Molken- und Wollewerks, der kleine Landwirth aber der Lieferant der landwirthſchaftlichen Handelsthiere und der Manufactur- und Handelspflanzen ſeyn müſſe. Der letztere arbeitet dadurch in Hinſicht der Viehzucht dem erſtern in die Hände, und ſo wie jener in Hinſicht

auf die ſämmtlichen Staatsbürger für die Nahrung ſorgt, ſo ſorgt dieſer für die Materialien der Kleidung und der Bequemlichkeit.

In einem Lande aber, wo ſich nur lauter kleine Landgüter finden, und welches ſeinen äuſſern Verhältniſſen nach keine große Zufuhr an Getreide zu erwarten hat, folglich die Preiſe deſſelben in der Regel immer eine ſolche Höhe haben, daß der Ertrag aus dem Getreide den Ertrag aus den Manufacturkräutern und aus der Viehzucht übertrifft, da kann der kleine Wirth auf keine andere Art ſich helfen, als durch die möglichſt geringſte Zahl der Ackerſchläge, um den größtmöglichen Raum für den Getreidebau zu gewinnen, und dadurch wieder bey der Vereinfachung der Arbeit ſeinen Arbeitskräften die möglichſte Wirkungsſphäre zu verſchaffen; und er wird dann in den wenigen Ackerſchlägen diejenigen kleinen Stellen, welche ihm entweder wegen ihrer Natur zum Getreidebau nicht ergiebig und ſicher genug, oder auch für die edelſten Manufactur- und Futtergewächſe am einträglichſten ſind, zu ihrem Anbau im Kleinen verwenden, und ſo viel möglich auch durch Vermannigfaltigung der Objecte ſeine Arbeitskräfte aufs zweckmäßigſte zu benutzen ſuchen, ohne den vortheilhafteſten Raum für den Getreidebau dabey aufzuopfern; dies iſt die Natur der Dreyfelderwirthſchaft der Schwaben, Franken

und Rheinländer, und der eigenthümliche Charakter der Freyheit in dem Pflanzenbau, welche in dieſem Gewerbſyſtem herrſcht.

Drittes Kapitel.

Darſtellung der landwirthſchaftlichen Hauptſyſteme in Hinſicht der Hauptnutzungsarten und der Grundſätze ihrer Anwendung.

§. 185.

Nähere Beſtimmung des Begriffs der Landwirthſchaftlichen Syſteme.

Im vorigen Capitel wurden die Hauptnuzzungsarten des landwirthſchaftlichen Gewerbes einzeln unterſucht, und die Gewerbsgrundſätze über die Anziehung und Gewinnung ihrer beyden Hauptobjecte aus dem Verhältniß ihrer Natur und ihres Preiſes zu den Hauptgewerbfactoren der verſchiedenen Landgüter entwickelt, aber ohne nähere Beziehung auf das ſich bedingende Wechſelverhältniß, welches unter jenen Gewerbsfactoren ſelbſt ſtatt findet und ſtatt finden muß. In dem ge-

genwärtigen Capitel ſoll nun jene Beziehung ſelbſt vorgenommen, ſoll das Verhältniß der beyden höchſten Principien des landwirthſchaftlichen Gewerbes, in welchen das ſich bedingende Wechſelverhältniß ſeiner Hauptfactoren ausgedrückt iſt, zu den beyden Hauptobjecten oder Hauptproducten ins Licht geſetzt, und damit nicht nur die Hauptarten der aus jenem Verhältniß entſpringenden landwirthſchaftlichen Syſteme, ſondern auch die Grundſätze derſelben dargeſtellt werden.

Unter landwirthſchaftlichen Syſtemen hat man nehmlich ſchlechthin nichts anderes zu verſtehen, als die Art und Weiſe, wie der landwirthſchaftliche Boden und die Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel eines Landguts innerhalb eines Gewerbjahrs für die Erzielung der höchſtmöglichen Landrente oder des höchſtmöglichen nachhaltigen reinen Ertrags überhaupt zum größtmöglichen Effect in ihren Productionen gebracht ſind. Denn das bedingende Wechſelverhältniß zwiſchen dem Aufwand an Raum, Zeit und Kräften iſt in der Natur derſelben ſelbſt begründet, und damit auch die Möglichkeit der Syſtematiſirung eines jeden Unternehmens, welches auf Gelderwerb geht; und ſo wie jedes natürliche Organiſationsſyſtem ſich nur in ſeinen Individuen ſinnlich darſtellt und nur von dieſen abſtrahirt werden kann, ſo giebt es auch keine Landwirthſchaftsſyſteme an

ſich, ſondern nur Arten derſelben, in welchen die Grundprincipien, die aus dem Begriff des landwirthſchaftlichen Gelderwerbs abgeleitet ſind, auf die beſtimmten Objecte deſſelben angewendet werden; und es finden daher auch keine andern Syſtemgrundſätze ſtatt, als über die Anwendung jener Grundprincipien auf ihr Object. Dieſe Grundſätze ſelbſt aber können ſich nur in und mittelſt der Beziehung des ſich gegenſeitig bedingenden Aufwandes der Factoren auf die Hauptarten der landwirthſchaftlichen Producte darſtellen laſſen.

§. 186.

Grundſätze des Syſtems der Koppelwirthſchaft.

Das Syſtem der Koppelwirthſchaft wird durch das Princip oder als praktiſches Syſtem durch die Aufgabe begründet:

> Bey dem größtmöglichen Aufwand an Ackerfläche und Zeit und dem dadurch bedingten möglichſt geringſten Aufwand an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungs-Capital die höchſtmögliche Landrente und den höchſtmöglichen reinen nachhaltigen Ertrag überhaupt aus einem Landgut durch die Erziehung und Gewinnung des größtmöglichen Quantums an Thier- und Pflanzenproducten zu erwerben.

Da die Tendenz dieſer Aufgabe darauf geht, durch Aufwand an Ackerfläche und Zeit ſo viel möglich die Auslage an baarem Gewerbscapital zu erſparen, indem durch Ruhe dem Acker diejenigen Productionskräfte wieder gegeben werden ſollen, welche er ſonſt nur durch einen koſtbaren Viehſtand und durch mehrere Arbeit erhalten könnte, und indem das demnach zu dieſem Behuf zu unterhaltende Vieh einen großen Theil des Jahrs auf der Weyde genährt wird, da es ſonſt weit koſtbarer durch Stallfütterung unterhalten werden müßte; da aber auch ferner für dieſe beyden Mittel ein beträchtlicher Theil des Ackers aufgeopfert und dem Anbau der eigentlichen edlern Erwerbspflanzen entzogen werden muß: ſo werden durch dieſe Rückſichten folgende Grundſätze für die Anwendung des in jenem Princip begründeten Koppelwirthſchaftsſyſtems beſtimmt:

a) Daß der Landwirth durch die ſorgfältigſte Speculation dahin ſtrebe, ſeinen Aufwand an Ackerfläche und Zeit ſo viel möglich zu vermindern; hiezu dienen folgende Rückſichten:

1) Daß er ſeine Weyde auf dem ruhenden Acker aufs möglichſte zu verbeſſern bemüht iſt,

α) um durch die gute Weyde ſeinen rei-

nen Ertrag aus dem Molkenwerk oder Wolle- und Fleiſchwerk ſo viel möglich zu erhöhen;

β) um durch die zu unterhaltende größere Zahl von Weydevieh ein ſolches Quantum von Dünger zu erhalten, daß er den Acker ohne vermehrten Aufwand um ſo reichlicher und öfter begailen, denſelben ſpäter der Ruhe übergeben und ſo die Zahl der tragenden Ackerſchläge gegen die ruhenden zur möglichſt größten machen kann.

Auf was für eine Art und Weiſe die Weyde aufs möglichſte zu verbeſſern iſt, hat die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft zu lehren; am wohlfeilſten geſchieht es nur dann, wenn der dafür gemachte Aufwand an Productionskräften ſich in keiner andern Erwerbpflanze mehr und beſſer verintereſſirt, als in dem reinen Ertrag aus dem Molken-, Fleiſch- oder Wollewerk und dem Dünger des auf dem ruhenden Weydeſchlag ernährten Viehes.

2) Daß er von dem friſch aufgenommenen Weydeſchlag, der wegen ſeiner unzerſtörten Gras- und Kräuterwurzeln noch nicht zu

einer ſichern Beſäung mit den edlern Erwerbpflanzen geſchickt iſt, und bisher größtentheils als leere Brache behandelt wird, durch Beſäung mit Futterkräutern für Schaafe einen reinen Ertrag aus dem Molken- oder Fleiſch- und Wollewerk der letztern zu ziehen, und zugleich durch den Hürdenſchlag ſeinen Dünger zu vermehren ſucht.

(Dieſe Beſäung der bisherigen Brachen mit Futterkräutern für Schaafe müßte auf folgende Art geſchehen. Im Herbſt würde in einen kleinern Theil des geſtrichenen Dreeſchs, deſſen Größe der zu unterhaltenden Quantität Schaafe angemeſſen wäre, Winterrübſaamen und Winterwicken geſäet, damit wenn die Schaafe von den Falgen und Stoppelſchlägen im Frühjahr weggewieſen werden, für dieſelben auf dem Brachſchlag hinreichendes Futter ausgegrünt wäre, welches dann jederzeit abgemäht und den Schaafen auf dem Acker aus leichten tragbaren Rauffen vom Schäfer vorgefüttert werden müßte. Gleich im Frühjahr, ſobald es der abgezogene Froſt und Winternäſſe erlaubt, wird ein neues Stück der Brache mit Rübſaamen und

Wicken oder Spergel beſäet, und ſo von 14 Tagen zu 14 Tagen den ganzen Sommer durch damit fortgefahren, damit immer hinreichendes Futter vorhanden, und ſowohl Wicken als Rübſaamen immer vor ihrer Blüthe abgemäht werden können, in welchem Zuſtand ſie dem Acker noch keine oder doch nur unbedeutend wenige Kräfte entziehen. Der Hürdenſchlag wird auf dem im Herbſt beſtellten Stück angefangen, und bis zur Herbſtſaat ununterbrochen fortgerückt. Auf dieſe Art kann jederzeit durch die zu unterhaltende Quantität Schaafe mit dem Hürdenſchlag derſelben wenigſtens $\frac{4}{10}$ Theile der Brache zugelegt und alſo $\frac{6}{10}$ des bisher gebrauchten Rindviehdüngers erſpart werden, womit dann auf eine vortheilhafte Art zu Abnehmung mehrerer Saaten als bisher nachgedüngt werden könnte. Die andern $\frac{6}{10}$ der Brache aber, welche mit Rindviehdünger begailt werden müſſen, können ganz ſo behandelt werden wie bisher: nach der Sommerſaat geräppelt, bedüngt, der Dünger untergepflügt und nachher geeggt werden; und es unterſcheidet ſich die bisherige Behandlung dieſer $\frac{6}{10}$ der Brache in nichts, als daß auf denſel-

ben nach Unterpflügung des Düngers mit der Ausſaat der Futterkräuter für die Schaafe eben ſo bis zur Winterſaat fortgefahren wird, wie vorhin in den erſten $\frac{4}{10}$ Theilen der Brache. Die Schaafe ſelbſt können auf derſelben die ganze Zeit über des Tags frey herumlaufen, nur muß vom Schäfer verhütet werden, daß ſie nicht die angebauten Futterſtücke verwüſten und abfreſſen. Ob bey dieſer Behandlung und Fütterung jedes Stück Schaaf in ſeinem Ertrag an Dünger, Wolle oder Fleiſch- und Molkenwerk nicht auf einen reinen Gewinn von einem Thaler gebracht werden könne, will ich der Beurtheilung jedes vernünftigen Schaafwirths überlaſſen. Rechnet man alsdenn wie gewöhnlich auf eine Kuh 10 Stück Schaafe, ſo können auf einem Brachſchlag von 2 Laſt wenigſtens 300 Stück Schaafe unterhalten werden; und wenn man dann den reinen Ertrag jedes einzelnen Stücks nur auf 32 Schillinge annimmt, ſo werden von dem Brachſchlag 200 Thaler gewonnen, der bisher nicht 30 Thaler einbrachte.)

3) Daß er ſich bemüht, dem ausgeruhten Acker die größtmögliche Zahl der einträg-

lichſten Saaten bis zu ſeinem neuen Uebergang in Ruhe abzunehmen. Dieſe Zahl der Saaten wird durch die Productionskräfte, die der Acker durch Ruhe erhalten hat, und durch den animaliſch-vegetabiliſchen Dünger erhält, welcher im Winter und Sommer von dem auf ihm ernährten Viehſtand gewonnen wird, und durch die zweckmäßigſte Wahl der Pflanzen in Hinſicht der Saatfolge beſtimmt. Was nun jenen Dünger betrifft, ſo hängt ſeine größere Quantität von dem möglichſten Quantum an Futterkräutern ab, die zur Winterfütterung gebraucht werden können. Da aber dieſe nur in dem Ertrag des Molkenwerks und Düngers des Viehſtandes ſich lohnen können, ſo muß er den Anbau derſelben erſt in dem Schlag vornehmen, welcher zu einer einträglichern Erwerbpflanze nicht mehr Kräfte genug hat; einträglicher aber iſt eine ſolche alsdenn nicht mehr, wenn der durch den Anbau des Futterkrauts gewonnene Dünger in dem Ertrag derjenigen Saaten, welc[illegible] nach dieſem Futterkraut mittelſt einer neu[illegible] Begailung mit jenem Dünger abgenommen werden, von dem Aufwand der Ackerfläche für dieſes Futterkraut eine größere Landrente bringt, als bey einem frühern

Uebergang des Ackers in Ruhe und damit durch Erſparung an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital gewonnen werden könnte. Es iſt aber bey dieſem Calcul ja nicht der durch den Anbau des Futterkrauts zugleich erhöhte Ertrag im Molken- oder Fleiſch- und Wollewerk zu vergeſſen; und wenn das Futterkraut kein Kohl-, Wurzel- und Knollengewächs, ſondern ein Gras- oder Blättergewächs iſt, ſo entzieht es zugleich bey einem zu rechter Zeit erfolgten Abmähen dem Acker keine Kräfte, ſondern begailt ihn vielmehr durch die zurückbleibende Stoppel und Wurzeln, macht ihn nicht zu locker und erfordert für ſeine Production, Erndtung und Verwerthung keinen beträchtlichen Aufwand.

b) Daß der Landwirth dahin ſtrebt, dem möglichſt geringſten Aufwand an baarem Capital für die Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel den höchſtmöglichen Effect zu geben. Das letztere kann er nur dadurch bewirken, daß er ein ſolches Verhältniß der Sommerſaat zur Winterſaat herſtellt, und eine ſolche Saatfolge beobachtet, die ihn

1) zur richtigſten Vertheilung der Arbeit

unter ſeine ſämmtlichen Arbeitskräfte in den Stand ſetzt, und

2) die möglichſt geringſte Summe von Arbeit an Pflügen und Eggen erfordert.

Nach dieſer Darſtellung der Grundſätze des Koppelwirthſchaftsſyſtems gebe ich hier ein auf ſie gegründetes Beyſpiel einer Eintheilung und Benutzung des Ackers zum Behuf deſſelben, in welchem ich die Natur eines milden Kleybodens vorausſetze. Es ſoll dieſes Beyſpiel durchaus nicht als Norm für alle Bodenarten und für alle Verhältniſſe der Landgüter gelten; denn wer nur einigermaßen mit der beynahe unendlichen Verſchiedenheit derſelben bekannt iſt, wird ſich wohl ſorgfältig enthalten, ein allgemeingeltendes Schema einer ſolchen Eintheilung aufzuſtellen; ſondern dieſes Beyſpiel ſoll nur dazu dienen, um den Leſer die eben angegebenen Grundſätze in ihrer Anwendung erblicken zu laſſen, und dadurch denſelben in ſeiner Speculation über die Eintheilung und Benutzung eines von ihm zu bewirthſchaftenden Bodens zu leiten, und zwar in Hinſicht auf das Koppelwirthſchaftsſyſtem.

Eintheilung und Benutzung eines Feldes von mildem Kleyboden, deſſen Flächenraum ungefähr 115200 □ Ruth. oder 24 Laſt Ackers hält.

Jahr.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1800.	Weide.	Weide.	Weide.	Weide.	Brach mit Futterkräutern für Schafe, $\frac{4}{10}$ Hürdenſchlag $\frac{6}{10}$ gedüngt.	Waizen und Rokken.	Gerſte und Haber mit Klee, derſelbe im Winter gedüngt.	Klee zu Heu.	Waizen und Rokken.	Gerſte und Haber.	Erbſen die Stoppel im Winter gedüngt.	Gerſte mit weißem und rothem Klee.
1801.	Weide.	Weide.	Weide.	Brach wie vorhin bey No. V.	Waizen und Rokken.	Gerſte und Haber mit Klee, der letztere im Winter gedüngt.	Klee.	Waizen und Rokken.	Gerſte und Haber.	Erbſen die Stoppel im Winter gedüngt.	Gerſte mit Weide-Klee.	Weide.
1802.	Weide.	Weide.	Brach wie im Jahr 1800 No. V.	Waizen und Rokken.	Gerſte und Haber mit Klee, letzterer im Winter gedüngt.	Klee.	Waizen und Rokken.	Gerſte und Haber.	Erbſen die Stoppel im Winter gedüngt.	Gerſte mit weißem und rothem Klee.	Weide.	Weide.
1803.	und ſo weiter.											

Ich will dieſe als Beyſpiel gebrauchte Schlagordnung und die Saatfolge in derſelben nach den angegebenen Grundſätzen prüfen, und ihre Ausführbarkeit aus bekannten Erfahrungen näher ins Licht ſetzen.

1) Die Weyde muß hier nothwendig eine vorzügliche Güte erhalten, da in der ganzen Saatfolge und insbeſondere bey den zwey letzten Saaten darauf geſehen iſt, daß der Acker nicht zu ſehr mürbe und loſe in die Ruhe übergeht, und da in der letzten Saat zum üppigern Wuchs des eingeſäeten Weydeklees noch gedüngt wird. Man kann alſo ohne Anſtand von dieſer Weyde für jede Kuh nicht mehr wie 6 Scheffel Ausſaat, und alſo auf die 8 Laſt Weyde 128 Stück Kuhvieh rechnen.

2) Auf der Brache können durch Anbau der Futterkräuter, welche hier in Rübſaamen und Wicken beſtehen, 300 Stück Schaafe vom Anfang der Sommerſaat bis zur Winterſaat ernährt werden. Vor der Sommerſaat und nach der Erndte haben ſie, die Weydeſchläge nach Abziehung des Froſts ausgenommen, den Herbſt und Winter über, ſo weit es die Witterung zuläßt, das ganze Feld zur Weyde frey. Dieſe 300 Schaafe be-

düngen mit ihrem Hürdenſchlag in einer Nacht beynahe 2 Faß Ausſaat, alſo von der Mitte Aprils bis Ende Septembers in 167 Nächten wenigſtens 76 Scheffel oder $\frac{4}{10}$ des ganzen Schlags; wobey der Stalldünger der Schaafe vom Winter noch nicht mitgerechnet iſt, den man alſo auch dem Hürdenſchlag zuſetzen kann, wenn er für die 76 Scheffel Ausſaat nicht ganz zureichen ſollte. Zum Winterfutter der Schaafe wird ſämmtliches Erbsſtroh vom 11ten Schlag und zur Lammzeit noch 12 — 16 Fuder Nachmathheu verwendet.

3) Von den 2 Laſt Ausſaat an Clever können, wenn derſelbe auch nur mittelmäßig gut ſteht (und hier kann er ſehr gut ſtehen, weil er in einen noch kräftigen Acker geſäet und durch Bedüngung im Winter noch mehr begailt und vor dem nachtheiligen Einfluß der Witterung beſchützt wird), Vor- und Nachmath zuſammen wenigſtens an 192 Fuder Cleverheu gewonnen werden, das Fuder zu 30 Centnern gerechnet. Dies bringt alſo 576000 Pfund Heu. Nimmt man 210 Tage zur Winterfütterung an, ſo kommen auf jedes Stück der 128 Stück Kuhviel vom Augenblick der Einſtallung bis zum Austrieb im May täglich 20 Pfund Heu; dieſe in Ver-

bindung mit dem Sommerſtroh von 6 Laſt Ausſaat Haber und Gerſte geben nicht nur die kräftigſte Winterfütterung und alſo auch einen ſehr reichlichen Molkenertrag, ſondern es können auch bey dieſer Fütterung und dem von 4 Laſt Ausſaat zur Streuung gebrauchten Winterſtroh den ganzen Winter über von jedem Stück Vieh wenigſtens 7 Fuder Dünger gewonnen werden; beträgt alſo auf 128 Stück beynahe 900 Fuder Dünger. Sind nun 76 Scheffel der Brache mit dem Hürdenſchlag hinlänglich begailt, ſo erfordern die noch übrigen 116 Scheffel derſelben, auf einen Scheffel 3 Fuder gerechnet, noch 348 Fuder an Rindviehdünger; bleiben alſo von dem 900 Fudern überhaupt für die beyden andern Winterdüngungen im 7ten und 11ten Schlag noch 550 Fuder übrig, wovon man auf den Clever 200 und auf den Erbsſtoppel 250 Fuder ausſtreuen kann. Bey dieſer beträchtlichen Quantität Dünger und der Art ihrer Vertheilung, ſo wie bey der angegebenen Saatfolge läßt ſich mit Recht erwarten, daß von dem ausgeruhten Acker nicht nur die 8 Saaten vor ſeinem neuen Uebergang in Ruhe abgenommen werden können, ſondern daß auch der Ertrag von den ſämmtlichen Getreideſchlägen an Stroh und Korn ſtärker als der bisher erhaltene ſeyn müſſe. Es kann aber auch

das Verhältniß des ruhenden Ackers zum tragenden nicht mehr kleiner ſeyn, indem ſonſt nicht mehr genug Vieh auf dem erſtern ſich ernähren ließe, um das gebaute Stroh ordentlich zu gutem Miſt machen zu können.

4) Der Kleverſchlag kann keine ſchicklichere Stelle erhalten, als die ihm hier gegeben iſt, indem vorher von dem ausgeruhten Acker 2 Saaten des edelſten Getreides abgenommen ſind. Hier hat der Boden für ihn noch die nöthige Conſiſtenz, und beſonders in Verbindung mit dem im Winter aufgeführten Dünger noch die Kräfte, ihn in der möglichſten Vollkommenheit abzutragen. Zugleich giebt er der auf ihn folgenden zweyten Rokken- und Waizeneinſaat die vortheilhafteſte Stelle, indem er für beyde die beſten Kräfte im Acker zurück läßt, und die weiter zurück weder den Körnerertrag noch den Strohwuchs geben würden, welche ſie beyde auf dem bedüngten Cleveracker erhalten müſſen.

5) Endlich iſt durch dieſe Schlagordnung und Saatfolge nicht nur der in der Koppelwirthſchaft auf groſſen Gütern anzubringende Fruchtwechſel aufs möglichſte befolgt, ſondern auch der möglichſt gröſste Effect von

dem geringſten Aufwand an Arbeitskräften zu bewirken. Denn

a) das Verhältniß der Herbſtarbeit zur Frühjahrsarbeit iſt hier wie 2 zu 4 gewiß das richtigſte in Hinſicht auf die Tagslänge dieſer beyden Jahrszeiten und in Hinſicht des Zeitraums oder der Wochenzahl, welche das Clima zur vortheilhafteſten Saatzeit in beyden zuläßt. Sodann ſetzt die Vertheilung der Düngerabfuhr im Sommer und Winter zur richtigſten Vertheilung der Sommer- und Winterarbeiten in den Stand; indem hier dem Cleverheu diejenige Zeit und Arbeit gewidmet werden muß, welche bey der bisherigen Koppelwirthſchaftsmethode zur Bearbeitung und Bedüngung der ganzen Brache nothwendig war.

b) Es iſt hier im Verhältniß auf den reinen Ertrag beträchtlich an Arbeit erſpart; indem zwey vollſtändige Winterſaaten genommen werden, und doch für die 2te nur ein einmaliges Pflügen und Eggen, für die erſtere aber nur in Hinſicht der zu bedüngenden $\frac{6}{10}$ der Brache die bisher gewöhnliche Arbeit nöthig iſt; dahingegen die andern $\frac{4}{10}$ derſelben, welche mit dem Hürdenſchlag belegt werden, nur das Strei-

chen des Dreeſch und dann das Pflügen zur Winterſaat erfordern. Denn die Futterkräuter, als Rübſamen und Wicken nehmen vorlieb, wenn für ſie jedesmal zur Einſaat nur mit der eiſernen Egge loſe Erde vom geſtrichenen Dreeſch abgekratzt wird.

Ich hoffe, daß an dieſem Beyſpiel die angegebenen Grundſätze des Koppelwirthſchaftsſyſtems nun völlig einleuchtend geworden ſind; und gehe jetzt zu Beſtimmung der Hauptarten dieſes Syſtems über.

§. 187.

Hauptarten des Koppelwirthſchaftsſyſtems.

Da jedes Landwirthſchaftsſyſtem durch das richtigſte Verhältniß des Aufwandes an Ackerfläche und an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital zu dem Preiſe der erzielten Gewerbproducte den höchſten nachhaltigen reinen Ertrag, beſtehend in der höchſtmöglichen Landrente und im vollſtändigen Zins der im Gewerbe ſtehenden und circulirenden baaren Capitalien, bewirken ſoll, und da wiederum jener in einem bedingenden Verhältniß ſtehende Aufwand der Gewerbsfactoren von der Natur der beyden Hauptarten der landwirthſchaftlichen Gewerbsproducte, den Thierproducten und Pflanzenproducten, und von der Art und Weiſe ihrer

Behandlung abhängt: ſo ergiebt ſich, daß die Hauptarten der Landwirthſchaftsſyſteme auch nur durch das quantitative Verhältniß, in welchem jene beyden Hauptproducte neben einander erzogen und gewonnen werden, begründet ſeyn können; aber auch darum ſchlechthin durch dieſes quantitative Verhältniß begründet ſeyn müſſen, weil die Thier- und Pflanzenproducte ſelbſt, ſo wie der Aufwand für ſie, in einem innigen Wechſelverhältniß ſtehen, indem ſie ſich beyde gegenſeitig ihre Productions-kräfte oder ihre Nahrung reichen können. Dieſer Umſtand geſtattet es, ſie beyde in ein ſub- und coordinirtes Verhältniß zu ſetzen, und aus dem beſtimmten Charakter deſſelben gehen alsdann eben die beſtimmten Syſtemarten hervor. Das Object, in welchem dieſer Charakter ſich ausdrückt oder ſinnlich darſtellt, kann kein anderes ſeyn, als die Eintheilungs- und Benutzungsart des landwirthſchaftlichen Bodens, und zwar das Verhältniß der Ackerfläche, welche die verkäuflichen Erwerbpflanzen einnehmen, zu der, welche die Futterkräuter und Futtergewächſe für die Erzielung der landwirthſchaftlichen Thierproducte beherrſchen. Denn die Quantität der erſtern und der letztern iſt durch die Ackerfläche beſtimmt, weil die Futterkräuter und Futtergewächſe als ſchlechthin zu den Thierproducten gehörend betrachtet werden müſſen. Wir wollen zur Abkürzung von nun an den Anbau der verkäuflichen Erwerbpflanzen die Getreidewirthſchaft nen-

nen, und darunter nicht nur die Gewinnung der eigentlichen Getreidearten im engern Sinne, ſondern auch die aller Handels- und Manufacturgewächſe verſtehen, kurz alle Pflanzen, die als ſolche veräußert werden, im Gegenſatz der ſämmtlichen Futterkräuter und Futtergewächſe, welche erſt nach ihrer Verwerthung als Viehfutter in den Thierproducten einen reinen Ertrag liefern; dieſen Anbau der Futterkräuter aber, nebſt dem damit zu ernährenden Vieh, nennen wir im Gegenſatz jener Getreidewirthſchaft zuſammen die Viehwirthſchaft. Bey dem Koppelwirthſchaftsſyſtem nun iſt die Gras- und Kräuternarbe des ruhenden Ackers das Futter für das Weydevieh im Sommer, und die künſtlichen Futterkräuter und Wieſen nebſt dem Abfall von den Getreidepflanzen das Futter im Winter; und nach dieſen vorläufigen Beſtimmungen laſſen ſich denn folgende Hauptarten dieſes Syſtems nachweiſen:

1) Die Viehwirthſchaft kann der Getreidewirthſchaft untergeordnet betrieben werden müſſen. Dieſer Fall findet ſtatt, wenn die Getreidewirthſchaft von der ihr gewidmeten Ackerfläche eine höhere Landrente und einen beſſern Zins der baaren Gewerbscapitalien bringt, als die Viehwirthſchaft bey einer größeren Zahl ruhender Ackerſchläge und bey einem reichlichern Anbau der künſtlichen und natürlichen Futterkräuter von

der ihnen gewidmeten Ackerfläche liefern würde. Die Folge dieſes Verhältniſſes im Preiſe beyder Hauptproducte und ihrer Natur zur natürlichen Beſchaffenheit des Climas und Bodens eines Landguts iſt: daß kein größerer Theil des Ackers der Viehwirthſchaft gewidmet und kein größerer Viehſtand unterhalten werden darf, als der aus den thieriſchen Producten an Molken- oder Fleiſch- oder Wollewerk und an Dünger zu erhaltende Ertrag zuläßt, um nicht durch den Abzug für den Unterhalt und Zins des darauf verwendeten baaren Capitals, oder durch Unterlaſſung der Verwendung eines größern Capitals zum Behuf der Getreidewirthſchaft die Landrente aus der Viehwirthſchaft und Getreidewirthſchaft zugleich zu ſchwächen. Es wird alſo hier die Viehwirthſchaft nur in ſo weit betrieben, als durch ſie die Landrente der Getreidewirthſchaft möglichſt erhöht, und die Landrente von der ganzen Ackerfläche des Guts zur größtmöglichen gebracht werden kann; und wird ihr nur diejenige Ackerfläche gewidmet, welche im Getreidebau nicht einträglich genug iſt, oder nothwendig demſelben für den wohlfeilſten Unterhalt des nöthigſten Arbeits- und Düngerviehes, und zur wohlfeilſten Wiedererſtattung ſeiner Productionskräfte durch Ruhe nothwendig entzogen werden muß. In

der Erfahrung zeigt ſich dieſe Syſtemart auf den meiſten Meklenburgiſchen Landgütern in dem Gewerbgeiſt derſelben etablirt; wenn ſie gleich nicht immer glücklich realiſirt iſt.

2) Die Getreidewirthſchaft kann der Viehwirthſchaft untergeordnet betrieben werden müſſen. Dieſer Fall findet ſtatt, wenn die Landrente, welche aus dem Ertrag der thieriſchen Producte gewonnen wird, von der ruhenden und von der mit Futterkräutern bebauten Ackerfläche größer iſt, als die Landrente aus dem Getreidebau im Verhältniß des mit ihr verknüpften größern Aufwandes an baarem Gewerbscapital ſeyn würde. Hier wird denn offenbar die Getreidewirthſchaft nur darum und in ſo weit betrieben, als durch ſie der Ertrag aus der Viehwirthſchaft möglichſt erhöht und die größtmögliche Landrente von dem geſammten landwirthſchaftlichen Boden erhalten werden kann; es wird ihr nur derjenige Flächenraum gewidmet, welcher entweder dem Anbau der vortheilhafteſten Futterkräuter nicht günſtig iſt, oder der mittelſt des Düngers von dem Viehſtand ein größeres Quantum von Productionskräften hat, als zur üppigſten Hervortreibung der Futtergewächſe nothwendig ſind, und alſo vorher im Körner- und Strohertrag des Getreidebaues eine höhere

Landrente bringt, als er in jenen zu liefern vermöchte. Die Umſtände, welche die Anwendung dieſer Syſtemart begründen können, ſind folgende:

a) Das Verhältniß des Getreidepreiſes und des Preiſes der thieriſchen Producte kann für ſich ſo ſeyn, daß im Verhältniß des Aufwandes an landwirthſchaftlichen Factoren, welche die Production beyder Arten erfordert, der Preis der letztern dem der erſtern überlegen iſt.

b) Oder die natürliche Beſchaffenheit des Bodens kann wegen einer vorzüglichen Neigung zur üppigen Gräſung, oder ſeiner Unfähigkeit zur Bearbeitung für den Getreidebau, indem er entweder zu gebirgig oder zu ſteinig oder zu ſumpfig oder öfteren Ueberſchwemmungen ausgeſetzt iſt, der Viehwirthſchaft auf demſelben den Vorzug geben.

c) Oder aber die ſtatiſtiſche Lage des Guts in Hinſicht der Veräußerung oder in Hinſicht der politiſchen Verhältniſſe, dergleichen Einſchränkungen des freyen Gebrauchs durch die Rechte anderer ſind, können die Unterordnung der Getreidewirthſchaft unter die Viehwirthſchaft nothwendig machen.

In Hinſicht auf a) und den erſten Fall in b) zeigt ſich dieſe Syſtemart ganz vorzüglich auf den Hollſteiniſchen Landgütern in Ausübung gebracht, wo ſie ſich durch die überlegene Anzahl der Weydeſchläge über die der Getreideſchläge, und durch das Verhältniß des Flächenraums ihrer Wieſen zu dem der ſämmtlichen Getreideſchläge, ganz augenſcheinlich zu erkennen giebt.

3) Endlich können auch die Getreidewirthſchaft und Viehwirthſchaft ſich wechſelſeitig ſubordinirt, d. h. ſich coordinirt werden müſſen; wenn nehmlich die Preiſe beyder Producte in dem Verhältniß ſtehen, daß nach Abzug des Erſatzes und Zinſes der baaren Capitalien für beyde Producte eine gleiche Landrente herauskommt. In dieſem Fall wird alsdann die Zahl der Getreideſchläge und die Zahl der Weydeſchläge gleich ſeyn, und der Landwirth hat hier vorzüglich darauf zu ſehen, von beyden mit dem möglichſt geringſten Aufwand an baaren Capitalien das größtmögliche Quantum zu produciren. Es iſt aber dieſe dritte Syſtemart nicht durch gleiche marktgängige Preiſe eines Pfunds Thierproducts und eines Pfunds Getreides bedingt, ſondern durch die natürliche Beſchaffenheit des Bodens und Climas und durch die ſtatiſtiſche

Lage eines Landguts, in ſo fern dieſe beyden dem Aufwand der Gewerbfactoren für jene Producte einen gleichen Effect in ihrer Landrente geben. Ein Beyſpiel derſelben giebt das im vorigen §. aufgeſtellte Schema einer Ackereintheilung und Ackerbenutzung, wo 6 Schläge der Viehwirthſchaft und 6 Schläge der Getreidewirthſchaft gewidmet ſind; aber auch nur in ſeiner äußern Form, denn es iſt hier das Verhältniß der beyden Arten von Schlägen deswegen gleich angenommen, weil ohne daſſelbe hier der Getreidebau nicht die größtmögliche Landrente bringen kann, nicht aber deswegen, weil die Landrente von beyden Gewerbsproducten als völlig gleich angenommen wurde, und es könnte gar wohl ſeyn, ja es iſt auch wirklich größtentheils der Fall, daß von den 6 der Viehwirthſchaft beſtimmten Schlägen nicht diejenige Landrente herauszubringen iſt, welche die Getreidewirthſchaft von den ihrigen giebt.

§. 188.

Grundſätze des Wechſel- und Stallfütterungsſyſtems.

Das Princip dieſes zweyten Hauptſyſtems heißt: Bey dem geringſten Aufwand an Ackerfläche und Zeit und dem dadurch bedingten möglichſt größten Aufwand an Productions-,

Erndtungs- und Veräußerungscapital die höchſtmögliche Landrente und den höchſtmöglichen reinen nachhaltigen Ertrag überhaupt aus einem Landgut durch Erziehung und Gewinnung des größtmöglichen Quantums an Thier- und Pflanzenproducten zu erwerben.

Nach dem Princip des erſtern Syſtems iſt der Aufwand an Raum und Zeit dasjenige Moment, welchem der Landwirth vorzüglich entgegen arbeiten muß, weil in der Beſtimmung deſſelben gleichſam ein Widerſpruch mit der Realiſirung des höchſtmöglichen Gelderwerbs liegt; und er hat ſeine ganze angeſtrengteſte Speculation darauf zu richten, wie er den größten Aufwand an Raum und Zeit wiederum im Verhältniß auf den Preis der Producte und der ſämmtlichen Productionsmittel zum möglichſt geringſten machen kann. Hier aber nach dem Princip des zweyten Hauptſyſtems iſt das entgegengeſetzte von Raum und Zeit, nehmlich die ganze Maſſe von Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel, ſind es die baaren Gewerbscapitalien, welche den Hauptvorwurf ſeiner Gewerbsinduſtrie ausmachen müſſen. Denn wenn nach dem vorigen Syſtem der möglichſt geringſte Aufwand an baarem Gewerbscapital unbezweifelt die größtmögliche Landrente erreichen läßt — weil eben für dieſen geringſten baaren Aufwand um ſo weniger von der erſten Einnahme

als Erſatz und Zins abgezogen werden darf — dagegen aber wegen des größtmöglichen Aufwands an Raum und Zeit niemals mit jenem Syſtem der abſolute höchſtmögliche Ertrag eines Landguts überhaupt realiſirt werden kann: ſo ſteht hier in dem Wechſel- und Stallfütterungsſyſtem der größtmögliche Aufwand an baarem Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital der Erzielung der höchſtmöglichen Landrente entgegen, ob er gleich wegen des mit ihm verbundenen geringſten Aufwands an Ackerfläche und Zeit die Möglichkeit der vollkommenſten Realiſirung des höchſten nachhaltigen reinen Gelderwerbs von einem Landgut überhaupt völlig begründet. Man verſtehe mich recht, und es liegt mir alles daran, daß man mich recht verſtehe, weil wir hier am höchſten Moment des Gegenſatzes beyder Gewerbſyſteme uns befinden, und nur auf dieſem in das Innerſte des Gewerbgeiſtes derſelben hineinblicken können. Der größtmögliche Aufwand an baarem Gewerbcapital ſteht der höchſtmöglichen Landrente entgegen, kann hier nicht ſo viel heißen, daß er dieſelbe überhaupt aufhebe oder auch nur kleiner mache, als ſie es nach dem vorigen Syſtem ſeyn müßte; denn offenbar kann durch den Anbau des ganzen Feldes und durch die Sallfütterung bey einem hinreichenden Preiſe der Producte die Landrente beträchtlich größer werden, als nach dem vorigen Syſtem, obgleich von dem ganzen Ertrag ein weit größe-

rer Abzug für den Erſatz und Zins der baar verwendeten Capitalien geſchehen muß, als bey jenem; und der Grund iſt der, weil hier 1) diejenigen Productionskräfte, welche dort zum Behuf der Gräſung mit in die Ruhe übergehen müſſen, noch durch einen neuen Zuſatz von Dünger zur Production edlerer und ergiebigerer Futtergewächſe benutzt werden können; 2) weil die Productionskräfte des Bodens hier durchaus in ihrer Production geleitet, niemals ſich ſelbſt überlaſſen werden und alſo ſich nur in den edelſten Producten darſtellen müſſen; 3) endlich ſämmtliche Producte werden hier eingeerndtet, und ſind alſo weder einem Verderben durch Witterung noch einem Verwüſten des Viehes nach der Zeit ihrer Reifung und während der Zeit ihres Wachsthums ausgeſetzt; kommt dann noch ein ſolcher höherer Preis der Producte hinzu, welcher den größeren baaren Aufwand dieſes Syſtems erſetzt und verzinſt, ſo iſt offenbar, daß das größere und edlere Productionsquantum, welches mittelſt ſeiner erhalten wird, auch eine höhere Landrente bringen muß, wie jenes Syſtem der Koppelwirthſchaft. Allein dennoch wird das zweyte Syſtem niemals die höchſtmögliche Landrente ziehen laſſen, weil hier für die Wiedererſtattung der abgenommenen Productionskräfte ein baarer Aufwand gemacht wird, da dieſe hingegen nach jenem Syſtem großen Theils während der Ruhe des Ackers durch die Natur ſelbſt

und alſo ohne baaren Aufwand geſchieht; und es wird die Landrente hier jederzeit in demſelben Verhältniß kleiner, in welchem der baare Aufwand für die Wiedererſtattung der verlohrnen Productionskräfte größer wird; weil dieſe Wiedererſtattung an ſich ſchlechthin keinen reinen Ertrag bringt. Dies iſt das weſentlichſte innigſte Verhältniß in dem Gegenſatz beyder Syſteme. Da es nun als nächſte Aufgabe dem Landwirth vorliegt, die höchſtmögliche Landrente von ſeinem Gut zu ziehen, ſo folgt, daß er bey dem Wechſel- und Stallfütterungsſyſtem ſeinen ganzen Induſtriegeiſt darauf richten muß:

1) den nach dieſem Syſtem nothwendigen baaren Aufwand für die Wiedererſtattung der Productionskräfte zum möglichſt kleinſten zu machen; dies iſt der erſte Grundſatz deſſelben, welcher allen andern voranſteht, und deſſen ganzer innerer Gehalt auch nur aus der eben vorgenommenen Gegeneinanderſtellung beyder Hauptſyſteme völlig einleuchtend ſeyn kann. Es beſteht aber der baare Aufwand, welcher nach dieſem Syſtem für die Wiedererſtattung der Productionskräfte gemacht wird, 1) in dem Stallraum, in den Gefäßen, Werkzeugen und Arbeitsmenſchen, kurz in allem dem, was zuſammen zur Stallfütterung des Düngerviehes gebraucht wird; und 2) in Productions-, Erndtungs-

und- Aufbewahrungsmitteln, welche der Anbau und die Gewinnung der Futtergewächſe erfordern. Dieſen doppelten baaren Aufwand hat der Stallfütterungslandwirth ſo viel möglich zu vermindern, und ſein Augenmerk muß alſo darauf gehen:

a) ſowohl in der Sallfütterung ſelbſt, als im Anbau der dazu nöthigen Futtergewächſe diejenigen Maſchinerien, Werkzeuge und Gebrauchsmethoden anzunehmen und ausfindig zu machen, welche im Verhältniß ihres Effects den möglichſt geringſten Raum, Zeit und Kraftaufwand fordern, und zugleich die wohlfeilſten im Ankaufpreiſe und in der Unterhaltung ſind. Sowohl die Beſchreibung der bisher bekannten Maſchinerien und Werkzeuge der Stallfütterung als auch der Gebrauchsmethode derſelben und die Erfindungen ihrer Verbeſſerung gehören für die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft; der höhere Theil derſelben hat nur den Grundſatz für die Wahl der bisher bekannten und in demſelben auch zugleich das Princip für die Speculation auf neue Erfindungen, welche den Gelderwerb erhöhen können, anzugeben.

b) Daß er den reinen Ertrag aus dem Stall-

fütterungsvieh in dem höchſtmöglichen Quantum ihrer thieriſchen Producte aufs möglichſte erhöht; denn in eben dem Verhältniß, in welchem dieſer reine Ertrag ſteigt, in demſelben Verhältniß vermindert ſich der baare Aufwand für die Wiedererſtattung der Productionskräfte durch das Düngervieh auf Koſten der Landrente. Dieſer Ertrag beſteht im Dünger und in den andern Thierproducten, welche durch die Art der Thiere beſtimmt werden. In Hinſicht deſſen hat alſo der Landwirth zu ſorgen:

α) für die der Natur der Thiere zweckmäßigſte Behandlung derſelben;

β) für ſolche Fütterung, die den meiſten, wohlfeilſten und zweckmäßigſten Dünger, und zugleich

γ) im Verhältniß der Koſten ihres Anbaues und Gebrauchs das reichlichſte Quantum der thieriſchen Erwerbsproducte giebt.

2) Daß er dem möglichſtgeringſten Aufwand an Ackerfläche und Zeit, durch welchen eben der größtmögliche Aufwand an baarem Gewerb-

capital bedingt iſt, den höchſtmöglichen Effect zu geben ſucht. Es beſteht nehmlich jener geringſte Aufwand nach dieſem Syſtem eben darin, daß ſtets das ganze Feld angebaut wird, und der höchſte Effect deſſelben wird alſo nur darin erzielt werden können,

a) daß die Productionskräfte des Bodens zur Production des größtmöglichen Quantums der einträglichſten Pflanzen benutzt werden; nun lehrt die Erfahrung, daß die Wechſelfolge der in ihrer Natur ſich entgegengeſetzten Pflanzen auf einem und demſelben Acker beyden Arten ein glücklicheres Gedeyhen giebt, als wenn Pflanzen von derſelben Natur nach einander gebaut werden, daß ſie alſo gegenſeitig während ihres Wachsthums oder durch ihre Behandlungsart wieder einen Zuſatz von Productionskräften für einander in dem Boden aufnehmen. Der Landwirth hat alſo aufs ſorgfältigſte den in dieſer Hinſicht ſich gegenſeitig zweckmäßigſten und zugleich einträglichſten Pflanzen nachzuſpähen; wobey

α) die Natur der vorhergegangenen und ihr Verhältniß zu der beſtimmten Bodenart,

β) das Verhältniß der folgenden zu demſelben Boden und den nachgelaſſenen Kräften deſſelben und

γ) die Natur und die Einträglichkeit der wieder auf dieſe folgenden Erwerbpflanze in Erwägung zu ziehen iſt; in den 3 Fällen aber jederzeit zugleich auch das Verhältniß der von ihnen zu ziehenden erſten Einnahme zur Summe des für ſie nöthigen baaren Aufwandes.

b) Daß der Effect des größtmöglichen Aufwandes an baarem Gewerbcapital in dem möglichſt geringſten Aufwand an Ackerfläche und Zeit der möglichſt größte wird; dies findet ſtatt, wenn bey der ſorgfältigſten Vertheilung und dem zweckmäßigſten Gebrauch der hier zahlreich zu unterhaltenden Arbeitskräfte, in dem reinen Ertrag ihres Products nach Abzug des Erſatzes und Zinſes für den baaren Aufwand in ihnen keine geringere Landrente ſich ergiebt, als bey einem größern Aufwand an Ackerfläche und Zeit erhalten worden wäre.

Es macht alſo die richtigſte Vertheilung der Productionskräfte des Bodens und der mit baarem Capital zu unterhaltenden Arbeitskräfte an

die einträglichſten Erwerbpflanzen den Hauptinhalt des zweyten Grundſatzes dieſes Syſtems aus. Daß ſich hier die Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze an keinem Schema der Ackereintheilung und Ackerbenutzung zeigen läßt, wie bey dem vorigen Syſtem, iſt darum einleuchtend, weil das Hauptobject hier die Stallfütterung iſt, die nicht ſinnlich dargeſtellt werden kann, und weil die Wechſelfolge des Pflanzenbaues hier durch gar keine äußere Rückſicht beſtimmt wird, ſondern ſchlechthin und allein auf dem richtigen Anſchlag beruhen muß.

§. 189.

Hauptarten des Wechſel- und Stallfütterungſyſtems.

Was die Hauptarten dieſes zweyten Hauptſyſtems betrifft, in welchen es ſich bey ſeiner praktiſchen Ausführung nothwendig darſtellen muß, ſo haben ſie in Hinſicht der Ackereintheilung und Ackerbenutzung denſelben Grund, wie die Hauptarten des Koppelwirthſchaftsſyſtems, nehmlich das quantitative Verhältniß der beyden Hauptproducte des Landwirths, der Pflanzen- und Thierproducte, welches ſich wieder auf das Verhältniß ihres Preiſes zu dem Aufwand an Productionskräften und baarem Productionscapital, welchen ihre beyderſeitige Cultur erfordert, gründen muß; und es finden alſo auch hier in Hinſicht der ganzen An-

lage und Einrichtung einer Wirthſchaft nach dieſem Syſtem folgende drey Fälle ſtatt:

1) Die Viehwirthſchaft kann der Getreidewirthſchaft untergeordnet betrieben werden müſſen.

2) Die Getreidewirthſchaft iſt der Viehwirthſchaft zu ſubordiniren.

3) Beyde Hauptnutzungsarten müſſen ſich wechſelſeitig ſubordinirt, das heißt, coordinirt werden.

Die nähere Beſtimmung der Bedingungen und des Erfolgs ihrer Anwendung kann leicht aus dem vorletzten §. auf das Princip dieſes zweyten Syſtems bezogen werden. In Hinſicht der Fütterungsmethode ſelbſt aber kommen folgende Hauptabweichungen vor:

a) Die Futtergewächſe können nach der Wohnung gebracht und eigentlich auf dem Stall verfüttert werden.

b) Die Verfütterung derſelben kann in einem beweglichen Futterſtall oder in Hürden auf dem Acker geſchehen.

c) Oder man läßt das täglich beſtimmte Quantum der Futtergewächſe unter ſtrenger Be-

hütung vom Vieh ſelbſt auf dem Acker abfreſſen, ohne es ihm vorzutragen.

Welche von den drey verſchiedenen Methoden die vortheilhafteſte iſt, wird von der Natur und der Nutzungsart der Thiere und insbeſondere auch durch das Clima beſtimmt; in Hinſicht des Rindviehes iſt die erſtere gewiß in der Regel den andern beyden vorzuziehen, da hingegen beym Schaafvieh die zweyte als die zweckmäßigſte zu empfehlen iſt. In der Erfahrung können als Beyſpiele der angegebenen drey Hauptarten des Wechſel- und Stallfütterungsſyſtems nachgewieſen werden: für Nr. 1 und Litt. a) die meiſten Wirthſchaften in Schwaben und Franken; für Nr. 2 und Litt. b) ſo wie für Nr. 3 und c) die Landwirthſchaften in verſchiedenen Provinzen Englands.

Es giebt alſo, damit ich den Irrthum in meiner kleinern Abhandlung über die Grundprincipien der Landwirthſchaftsſyſteme nochmals berühre, es giebt nicht drey Hauptſyſteme, ſondern nur zwey, für jedes derſelben aber drey Hauptarten, bedingt durch das quantitative Verhältniß, in welchem Thier- und Pflanzenproducte neben einander erzogen werden.

Viertes Kapitel.

Grundſätze des Nutzungsanſchlags.

§. 190.

Begriff des Nutzungsanſchlags.

Aus der ganzen bisherigen Darſtellung der Benutzungslehre geht es klar genug hervor, daß weder eines der vorhin aufgeſtellten Hauptſyſteme, noch eine von den Hauptarten derſelben einen reellen Grund ihrer wirklichen praktiſchen Ausführung in ſich ſelbſt hat, noch haben kann. Denn die vorhergehenden beyden Kapitel enthalten zwar allgemeingültige Grundſätze über die zweckmäßige Verwendung der landwirthſchaftlichen Gewerbfactoren und über ihr Verhältniß unter einander und zu dem mit ihnen erzielten Product, in ſo weit dieſelben aus der Beziehung des Begriffs des Gelderwerbs überhaupt auf die Natur der landwirthſchaftlichen Erwerbproducte und der Hauptproductionsmittel derſelben und der allgemeinſten Verhältniſſe der Landgüter abgeleitet werden konnten; und es enthalten daher jene Grundſätze unbezweifelt die allge-

meinen Bedingungen für die Realiſirung der land-wirthſchaftlichen Gewerbaufgabe; aber zu ſpeciellen Bedingungen dieſer Realiſirung können ſie nur durch Beziehung auf wirkliche vorwaltende innere und äußere Verhältniſſe eines beſtimmten Landguts, und durch die wirkliche materielle Darſtellung ihres Inhalts umgewandelt werden. Denn der höchſte reine nachhaltige Ertrag von einem Landgut wird durch das möglichſt kleinſte Verhältniß des Aufwandes zum marktgängigen Preiſe der ſämmtlichen Producte und zum größtmöglichen Quantum derſelben beſtimmt, und wie dieſes Verhältniß hergeſtellt werden kann, ſind zwar in jenen allgemeingültigen Grundſätzen die Wege und die Richtungen derſelben angezeigt worden, aber da ihrer ſehr verſchiedene ſind, ſo kann die Betretung desjenigen, der in einem beſtimmten Fall am kürzeſten und ſicherſten zum Ziel führt, nur durch beſtimmte Berechnung, nur durch einen genauen Calcul ausgemittelt werden, und eben dieſer Calcul wird der Nutzungsanſchlag genennt.

Dieſer iſt alſo eine berechnete Vergleichung, durch welches der angezeigten Nutzungsſyſteme von einem beſtimmten Landgut nach dem herrſchenden Grundverhältniß zwiſchen dem Preiſe der landwirthſchaftlichen Gewerbproducte und dem Clima und Boden deſſelben, in Hinſicht des durch die ſtatiſtiſche Lage begründeten baaren Aufwandes für die

Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel der höchſte reine nachhaltige Geldertrag gezogen werden könne.

Für dieſe Vergleichung muß es beſtimmte Grundſätze und Rückſichten geben, wie ſie vorzunehmen iſt, und durch welche ſie zu dem beſtimmten Reſultat führen kann, und dieſe Grundſätze ſollen den Inhalt des gegenwärtigen Kapitels ausmachen. Zum voraus läßt ſich einſehen, daß ſie ſich auf die erſte Tendenz aller landwirthſchaftlichen Nutzung überhaupt, auf die Beſtimmung des anzunehmenden Preiſes der Producte und des zu erwartenden Quantums derſelben, und ſodann auf die Schätzungsart des Aufwandes der Gewerbfactoren, ſowohl in Hinſicht einzelner Producte, als auch der ganzen Productionsſyſteme beziehen müſſen; und nicht weniger einleuchtend iſt es, daß ſich die ganze Vergleichung und Berechnung oder der Nutzungsanſchlag überhaupt ſchlechthin nur auf die im vorigen Abſchnitt abgehandelte Schätzung der Größe und natürlichen Beſchaffenheit des landwirthſchaftlichen Bodens eines Landguts und auf ſeine gründlich abgefaßte ſtatiſtiſche Beſchreibung gründen könne und gründen müſſe.

§. 191.

Allgemeiner höchſter Grundſatz des Nutzungsanſchlags.

Es muß vor dem Nutzungsanſchlag wie vor jeder andern Berechnung erſt die Frage ganz beſtimmt entſchieden werden: was wird geſucht? Hier iſt die allgemeine Antwort denn allerdings die: der höchſtmögliche reine nachhaltige Ertrag; allein ſie iſt noch zu unbeſtimmt, weil dieſer Ertrag aus ganz verſchiedenen Beſtandtheilen beſteht, nehmlich aus der Landrente, dem Zins der Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel und dem Zins des Arbeitslohns; und weil alſo die beyden letztern vollſtändig vorhanden ſeyn können, wenn dem erſtern noch vieles mangelt, und zwar eben mittelſt des nothwendigen Abzugs jener mangelt. Folglich muß die Frage beſtimmt ausgemacht ſeyn, auf welchen jener Beſtandtheile in Hinſicht der Wahl eines Products und eines ganzen Productionsſyſtems der Nutzungsanſchlag zuerſt vor den andern beyden ausgehen müſſe? Da nun offenbar der Zins für die baar verwendeten Capitalien in Arbeitslohn und Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel durch Anleihen an ein anderes Gewerbe auch erhalten werden kann, hingegen die Landrente dem landwirthſchaftlichen Gewerbe ſeiner Natur nach ganz eigenthümlich iſt: ſo wird nicht nur der Landwirth immer demjenigen Nutzungsſyſtem vor jedem andern den Vorzug geben müſſen, welches ihm die

höchſte Landrente bringt, ſondern es gilt auch als Hauptgrundſatz des Nutzungsanſchlags: die Ausmittelung der höchſtmöglichen Landrente ſowohl von jedem einzelnen Product als auch von einem ganzen Productionsſyſtem zum Anfangs- und Endpunct ſeines ganzen Inhalts zu machen. Dieſer Satz iſt nicht blos wichtig für den Wirth, ſondern er iſt zugleich auch höchſt wichtig für den Staatswirth; jenen leitet er zu einem beſtimmten zweckmäßigen Unternehmen innerhalb ſeiner Gewerbſphäre, dieſem aber dient er als Leitungsprincip in allen den Anſtalten und Anordnungen, welche den Flor des landwirthſchaftlichen Gewerbes begründen und erhöhen ſollen; und er iſt wichtig für den ganzen Staat, weil der Nationalreichthum ſich nur auf die Landrente feſt gründen kann, und nur dann am feſteſten gegründet iſt, wenn jene durch den Preis der Producte und das größtmögliche Quantum derſelben die höchſtmöglichſte iſt, und ſelbſt den vorzüglichſten Beſtandtheil des ganzen Nationalreichthums ausmacht. Die höchſtmögliche aber iſt ſie in jedem Zeitmoment nur dann, wenn kein baares Capital im landwirthſchaftlichen Gewerbe ſteht und circulirt, deſſen Object irgend ein Quantum am Product effectuirt, welches durch die Naturkräfte des Bodens und Climas ſelbſt bey einer andern Anwendung eines geringeren baaren Capitals eben ſo gut hätte effectuirt werden können.

§. 192.

Ueber den anzunehmenden Preis der Producte.

Bey jedem Anſchlag, der über die beſtimmte Wahl eines Products oder eines ganzen Productionsſyſtems entſcheiden ſoll, muß ohnbezweifelt ein beſtimmter Preis dieſer Producte zum Grund gelegt werden, und dies insbeſondere in Hinſicht eines ganzen Syſtems, indem ſich ein ſolches nicht alle Augenblicke verändern und in ein anderes ihm mehr oder weniger entgegengeſetztes umwandeln laſſen kann; denn nur nach dem Preiſe der Producte läßt ſich das zweckmäßigſte Verhältniß des Aufwandes für ſie beſtimmen um den höchſten reinen Ertrag zu erhalten. Aber was für ein Preis muß hier angenommen werden? Gewöhnlich iſt man mit der Antwort gleich fertig, und weiſt geradezu an den Mittelpreis. Allein worin beſteht dieſer Mittelpreis und wie muß er beſtimmt werden? Der marktgängige Preis der erſten Lebensbedürfniſſe iſt ſo wandelbar auf- und abſteigend, hängt von ſo vielerley Umſtänden und Verhältniſſen ab, theils im producirenden Gewerbſtand eines Staats ſelbſt, theils in denen anderer Staaten, theils aber auch in den übrigen Gewerbſtänden, daß man ſowohl für den Begriff als für die Beſtimmung des Mittelpreiſes nicht ohne Schwierigkeit einen haltbaren Punct wird ausfindig machen können. Manche wollen durch die Diviſion der Summe der Preiſe mehrerer

Jahre mit der Zahl dieſer Jahre den Mittelpreis ausfindig machen, andere glauben das nehmliche durch die bloße Halbirung des zuſammenaddirten bekannteſten höchſten und niedrigſten Preiſes bewirken zu können, und noch andere wollen hier die gemeine Meynung entſcheiden laſſen, was dieſe für den gewöhnlichen Mittelpreis erkennt. Allein wer nur einigermaßen auf die mannigfaltigen, mehr oder weniger zufälligen, Urſachen des Fallens und Steigens der Preiſe reflectirt, und zugleich mit ihrem engern Verhältniß zur circulirenden Geldmaſſe und zum Culturzuſtand der übrigen fabricirenden und Handelsſtände bekannt iſt, der wird das Reſultat einer bloßen Durchſchnittsberechnung immer für ſehr einſeitig, die gemeine Meynung aber für ſehr unzuverläſſig halten müſſen. Denn die erſtere hat gar keinen vernünftigen Grund ihrer Entſcheidung vor ſich, weil in mehreren Jahren ganz heterogene, nicht blos dem Grad nach verſchiedene Urſachen die Preiſe in einer beträchtlichen Höhe erhalten können, da ſie beym Verſchwinden derſelben wieder beträchtlich oder ganz zum alten niedrigen Preiſe zurückkehren; und die zweyte hat zu ihrer Entſcheidung gewöhnlich nichts als die Erfahrung vor ſich, die aber über das, was künftig ſeyn wird, ſchlechthin nichts gewiſſes ausmachen kann. Jeder ſpricht hier davon, wie er es erlebt hat, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, wie ſich während ſeines Lebens die Umſtände verändert haben. Nach mei-

ner Ueberzeugung kann die Beſtimmung des Mittelpreiſes nur aus der nähern Betrachtung der innern und äußern Verhältniſſe des Markts geſchöpft werden. Es iſt bey der Unterſuchung über den Begriff des Gelderwerbs der Satz aufgeſtellt, daß aller Preis der Producte nur aus dem Verhältniß des Marktbedürfniſſes zur Quantität der ſämmtlichen zu Markt gebrachten Producte und zum herrſchenden eminenten Werth des Geldes hervorgehe; daß der Preis um ſo größer ſey, je weniger das Quantum der Producte jenem Bedürfniß entſpricht, oder je kleiner der eminente Werth des Geldes iſt. Dieſe beyden Quellen müſſen nicht mit einander verwechſelt werden, ſie können zwar neben einander, aber auch ganz eine ohne die andere ſtatt finden. Was das Verhältniß des Marktbedürfniſſes zum Quantum der erzeugten Producte betrifft, ſo laſſen ſich ſeine Veränderungen vorzüglich auf zwey Fälle reduciren: 1) das Bedürfniß kann ungewöhnlich vergrößert oder ungewöhnlich verkleinert ſeyn; 2) das Productionsquantum kann ungewöhnlich verkleinert oder ungewöhnlich vergrößert ſeyn. Schon aus der bloßen Zuſammenſetzung dieſer verſchiedenen Verhältniſſe ſieht man, wie unzureichend eine Durchſchnittsrechnung mehrerer Jahre iſt. Denn nun kömmt es vor allem auf die Natur der Umſtände an, welche eine ſolche ungewöhnliche Vergrößerung oder Verkleinerung des Bedürfniſſes und des

Productionsquantums bewirkt haben, und zwar ſeit der Zeit bewirkt haben, da der Preis noch im Verhältniß mit der Reihe von Jahren ungewöhnlich niedrig oder ungewöhnlich hoch war. Dieſe Umſtände können nehmlich völlig vorübergehend oder nach menſchlicher Anſicht eine beträchtliche Zeit dauernd, oder ſie können ganz bleibend ſeyn; alle drey Fälle ſowohl in Beziehung des Marktbedürfniſſes als des Productionsquantums. Unter den erſten Fall ſind zu rechnen: Kriege, Kornſpetren und weitumfaſſender Mißwachs, unten den zweyten Fall: veränderte Handelsverhältniſſe einer Nation mit einer andern, oder auch dieſer als Zwiſchenhändler mit einer dritten, die entweder zur Erweiterung oder Verengerung des Markts der erſten Nation dienen; ſie ſind gewöhnlich Folgen des Kriegs und zwar entweder unwillkührliche oder durch Handelstractate und neue Seeentdeckungen bewirkt, ferner gehören dahin veränderter Induſtriegeiſt des producirenden Gewerbſtandes der Nation oder einer andern auf dem entfernten Markt mitwerbenden Nation; dieſe Veränderung iſt meiſt wieder Folge des veränderten Handelsnexus, und beſteht entweder in einer Herabſtimmung dieſes Induſtriegeiſts überhaupt, oder in Verdrängung eines bisher gebauten Products durch ein anderes für den producirenden Gewerbſtand derſelben Nation vortheilhafteres; endlich unter den dritten Fall iſt zu zählen: die in

einer Reihe von Jahren zugenommene Bevölkerung des innern Markts und die fortſchreitende Cultur der Kunſt- und Gewerbwiſſenſchaft des producirenden Gewerbſtandes. Es verſteht ſich nun von ſelbſt, daß bey Beſtimmung des Mittelpreiſes, worauf ein Productionsſyſtem gegründet werden ſoll, in Hinſicht der auf das Verhältniß des Marktbedürfniſſes zum Productionsquantum Einfluß habenden Umſtände nur auf die des 2ten und 3ten Falls Rückſicht zu nehmen iſt, und beſonders unter denen des zweyten Falles nur auf die, welche nach menſchlicher Anſicht eine für die größtmögliche Nutzung des Syſtems hinreichende Dauer zu behalten ſcheinen; alſo nicht Jahre, nicht übliche Meynung können und dürfen den Mittelpreis beſtimmen, ſondern nur aus der aufmerkſamen Betrachtung der am wahrſcheinlichſten perennirenden innern und äußern Verhältniſſe des Marktbedürfniſſes und des Productionsquantums kann er aufgefaßt werden, und da mag es ſich denn wohl ergeben, daß er oft dem momentanen Marktpreiſe ſehr nahe ſtehend, oder mit demſelben übereinſtimmend, oder beträchtlich niedriger oder höher angenommen werden muß. Allein jenes Verhältniß iſt's auch noch nicht allein, wodurch die Preiſe der Lebensbedürfniſſe beſtimmt werden, ſondern der herrſchende eminente Preis des Geldes muß hier nothwendig mit in Anſchlag kommen. Auch dieſer kann entweder hoch oder niedrig ſeyn,

und auch in Hinſicht dieſes Verhältniſſes giebts mehr oder weniger daurende Umſtände, welche daſſelbe begründen. Unbezweifelt werden die Producte im Preiſe deſto höher ſeyn, je geringer der eminente Werth des Geldes iſt, und deſto niedriger, je höher der Preis des letztern ſteht; und dieſes mit dem vorigen ſich durchkreuzende Verhältniß iſt es, was die Beſtimmung des Mittelpreiſes am allerſchwierigſten macht. Der eminente Werth des Geldes überhaupt geht aus dem Verhältniß ſeiner auf dem Markt vorhandenen Quantität zur Quantität der ſämmtlichen Marktwaaren und zur Bedürfnißſumme ſämmtlicher Käufer für dieſelben hervor. Er wird um ſo niedriger ſeyn, je größer die Quantität des Geldes und je größer die Bedürfnißſumme der Käufer und je geringer die Quantität der dieſelbe befriedigenden Marktwaaren iſt; deſto größer aber im entgegengeſetzten Falle. Die Quantität des Geldes kann nun an ſich bey einer Nation ſehr groß ſeyn, und ſich durch zufällige Umſtände ſchnell angehäuft haben, oder aber es iſt die Geldmaſſe nicht ungewöhnlich groß, aber durch den Flor der Handlung und des Gewerbweſens ſein Erwerb leicht und ſchnell und ſein Umlauf ſehr beſchleunigt; kommt nun noch hinzu, daß das Bedürfniß des Käufers für eine Waare im Verhältniß ihrer Quantität ſehr groß iſt, ſo wird er unbezweifelt einen beträchtlichen Preis dafür zahlen, und wenn

der Producent alle andere Artikel theuer bezahlen muß, ſo wird auch jener ihm ſein Product nur um einen verhältnißmäßigen Preis abnehmen können, oder er zieht ſeine Capitalien aus dem Gewerbe und vermindert dadurch ſein Productionsquantum. Alle diejenigen perennirenden Umſtände alſo, welche den Geldumlauf beſchleunigen und den Erwerb deſſelben leichter machen, und welche die Bedürfnißſumme der Inhaber deſſelben intenſiv oder extenſiv erhöhen, geben auch dem höhern Preiſe der Producte eine gleichmäßige Dauer, und können den Mittelpreis ſo wie die vorhin angegebenen Verhältniſſe des Markts ſelbſt beträchtlich über den bekannten niedrigſten Preis derſelben erheben; es muß daher ſchlechterdings auf dieſe Umſtände bey der Beſtimmung deſſelben mit Rückſicht genommen werden.

§. 193.

Ueber die Schätzung des Productionsquantums, mit Hinſicht auf die beyden Hauptarten der landwirthſchaftlichen Producte.

Nicht weniger wichtig als die Beſtimmung des Mittelpreiſes iſt für den Nutzungsanſchlag die Vorherbeſtimmung des Quantums an materiellen Producten, welches der Landwirth von ſeinen Productionen zu erwarten hat; denn nur durch Beziehung jenes auf dieſes wird die baare erſte Ein-

nahme beſtimmt, und nur nach dieſer kann die baare Auslage proportionirt werden. So wie aber jene Beſtimmung auf das Gewerbverhältniß des ganzen producirenden Gewerbſtandes zu ſeinem Markt ſich erſtreckte, ſo ſchränkt ſich dagegen dieſe ganz auf das Locale eines Guts ein. Es würde dieſe Schätzung des Productionsquantums nach Grundſätzen der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft über das Verhältniß der vorliegenden beſtimmten Bodenart eines Guts zu einer beſtimmten Pflanze nicht viele Schwierigkeit haben, wenn die Bodenart nur allein an dem mehr oder weniger glücklichen Gedeyhen derſelben Theil hätte; allein einen beynahe noch beträchtlichern Einfluß hat die über der Ackerfläche während des Gewerbjahrs fluctuirende Luftſchicht oder das Clima mit allen ſeinen Folgen, von zu heftiger Dürre, zu großer Näſſe, zu ſtarker Kälte, zu heftigen Winden, zu ſtarken Regengüſſen, zu häufigen Gewittern u. dergl.; und dieſe Witterungsarten treten in mehr oder weniger langen Reihen von Jahren oft ſo wandelbar, ſo irregulär, in ſo verſchiedenen Zeiten und Graden ein, daß man bey unſern jetzt noch vorhandenen ſehr mangelhaften Witterungsbeobachtungen noch durchaus keine auf Naturgeſetze gegründete Beſtimmungen über den Erfolg einer Ausſaat in Hinſicht des Erndtequantums angeben kann; hiezu kommen dann noch mancherley Verheerungen oder wenigſtens Beſchä-

digungen von Inſecten und andern Thieren, und unvermeidlicher Verluſt bey der Aberndtung und Zugutmachung, die theils aus zu ſtarker Reife, theils aus der Behandlungsmethode entſpringen, welche ſich oft bey großen und kleinen Erndten ſehr unterſcheiden muß. Hier alſo bleibt kein anderes Mittel übrig als eine Durchſchnittsberechnung der Erndten mehrerer Jahre und die auf Erfahrung geſtützte herrſchende Meynung; allein beyde müſſen auf das ganze beſtimmte Quantum der Naturkräfte des Bodens und auf die Cultur- und Erndtungsart derjenigen Pflanze bezogen werden, welche man von jenem gewinnen will; denn ein beträchtlicher Vorrath der erſtern widerſteht beſonders bey der ihnen angemeſſenen Pflanze manchen widrigen Einflüſſen der Witterung, und verhütet nachtheilige Folgen, die bey einem ärmern Boden und bey einer unzweckmäßigern Behandlung deſſelben unausbleiblich ſind. Auch darf man in Hinſicht deſſen, was bey der Erndtung und Zugutmachung verlohren zu gehen ſcheint, dasjenige im Anſchlag nicht übergehen, was davon den verſchiedenen Vieharten zu gut kömmt, die ſich im Abfall oder durch die Nachweyde davon nähren und in ihren thieriſchen Producten den Ertrag davon liefern.

Was die Schätzungsmethode ſelbſt betrifft, ſo hat der Landwirth für ſeine verſchiedenen Producte

ſehr verſchiedene Maße; ſie laſſen ſich alle auf die drey Hauptarten: Zahl, Volumen und Gewicht, reduciren, ſind aber durchaus örtlich; und es iſt auch gleich viel, welche er dazu nimmt, wenn ſie nur alle genaue Beſtimmtheit haben, ſich immer gleichförmig bleiben, und ſich auf die gewöhnlichen bürgerlichen Maße leicht reduciren laſſen. Es ſind gewöhnlich dörfliche oder ganze Provincialgebräuche, wie dies und jenes Product nach Fudern, Garben, Bunden, Stiegen, Schock, Schoof, nach Trachten u. ſ. w. geſchätzt wird, und jeder hat ſich hier nach der herrſchenden Landesſitte mehr oder weniger ſtreng zu richten, nur muß er es bey der einmal üblichen Größe ſeiner Fuder, Garben und Bunde bleiben laſſen, und ſie zu mehrerer Genauigkeit bey ſeinen Berechnungen und Repartitionen immer auf die am nächſten zutreffende Centner- und Pfundenzahl zu reduciren wiſſen. Daß jederzeit bey den Pflanzenproducten die geſchätzte Zahl an Stücken, Fudern oder Centnern auf der einen Seite aufs genaueſte mit dem Flächenmaß des Ackerſtücks, auf welchem ſie gewonnen wird, in Relation geſetzt, und auf der andern auch die verſchiedenen Preiſe auf den Grad der innern Güte der Producte bezogen werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Es ſcheint mir auch bey den Getreidearten und allen denen Gewächſen, welche um ihrer Körner willen gebaut werden, viel zweckmäßiger, ihren Ertrag nach der Quadratru-

then Zahl des beſäeten Ackers, mit Hinſicht auf die verſchiedene Güte deſſelben mit dem gewöhnlichen Volumenmaß der Körnerart zu ſchätzen, als nach der Vervielfältigung des Ausſaatkorns. Denn dieſe Ausſaat iſt ſo ungleich, die Pflanzenwurzel und die Beſtaudung nimmt einen ſo ungleichen Raum ein, es geht ſo manches von ihr verlohren, daß man hier nie zu einer feſten Beſtimmung kömmt, und noch obenein an dem Schlendrian der üblichen Ausſaatmethode gleichſam wie an einem Zwanggeſetz hängen bleibt, ohne auf eine Verminderung der Aufopferung ſo manchen unnützen Scheffels Saatkorns zu ſpeculiren.

Das Productionsquantum aus der Viehwirthſchaft hängt von der Art und Quantität der Fütterung und der natürlichen Beſchaffenheit der Vieharten ab; hat man alſo von dem Futterquantum den Mittelbeſtand möglichſt genau berechnet, ſo läßt ſich aus der Qualität und Quantität deſſelben mit Rückſicht auf die Natur der Viehart auch die damit zu unterhaltende Zahl und ihr Ertrag an materiellen Producten auf ein zuverläſſiges Quantum calculiren, und die erſte baare Einnahme davon nach der Mitteltaxe der Producte beſtimmen. Aber auch hier müſſen gewöhnlichere Krankheiten und Unglücksfälle, welche eine Verminderung des Ertrags zur Folge haben können, nach der mit Hinſicht auf den Grad der

Wartung und Auſſicht anzunehmenden Mittelwahrſcheinlichkeit ihres Zutreffens bey dem Nuzzungsanſchlag nicht ganz übergangen werden; eben ſo iſt der bey der Erndtung und Zugutmachung der Thierproducte ſich ergebende Abfall nur ſo weit für verlohren zu ſchätzen, als er nicht durch Verwendung an andere Gewerbsproducte einen neuen Ertrag bringt, welcher der unſprünglichen baaren Einnahme von jenen zugerechnet werden kann. Was die Witterung auf den mehr oder weniger ergiebigen materiellen Ertrag der Thierproducte für Einfluß hat, lehrt die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft, und muß dann nach der bekannten örtlichen Witterungsart eines jeden Guts in Hinſicht auf ſeine örtliche Nutzung in Erwägung gezogen werden.

§. 194.

Von dem Nutzungsanſchlag auf einzelne Producte.

Wenn gleich der Landwirth in der Regel nicht nur Ein Product als Gewerbmittel erzieht, ſondern meiſt mehrere verſchiedene Arten und Claſſen neben einander in Cultur nimmt, ſo iſt es doch nothwendig, daß er den Ertrag jedes Einzelnen ſo genau als möglich zu berechnen ſucht, indem er nur aus dem Antheil, welchen daſſelbe am reinen Ertrag des Ganzen hat, und zwar aus ſeinem Verhältniß zum Antheil aller übrigen einzelnen Erwerbproducte den

zweckmäßigſten und ſicherſten Erfolg des Aufwandes beurtheilen kann, welchen daſſelbe erfordert. Dieſer Aufwand beſteht in der Ackerfläche und Zeit und in den Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln oder dem durch dieſe beſtimmten baaren Capital; und nach Abzug für die Unterhaltung und den Erſatz des Aufwandes von der baaren erſten Einnahme des Products wird ſein ganzer reiner Ertrag, ſo wie nach Abzug des Zinſes der baaren Gewerbscapitalien von dem reinen Ertrag die Größe der Landrente beſtimmt. Es muß alſo bey jedem einzelnen Pflanzenproduct mit ſeinem Productionsquantum und der durch ſeinen Mittelpreis beſtimmten baaren erſten Einnahme in Vergleichung geſtellt werden:

1) die Ackerfläche, welche jenes Productionsquantum erfordert;

2) die ſämmtlichen Koſten für die mechaniſche und chemiſche Zubereitung des Bodens zur Aufnahme der Saat und für die völlige Beſtellung derſelben; dieſe beſtehen nach einer verhältnißmäßigen Repartition der zu unterhaltenden Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel für ſämmtliche Pflanzen:

a) in demjenigen Antheil, welchen der Acker am Fuhrlohn des Düngers hat;

b) in dem Pflug- und Egglohn, welches durch die Zahl der Pflug- und Eggfahrten beſtimmt wird;

c) in dem Tagelohn, welches für die Düngung, Zubereitung des Bodens und für die Einſaat jeder Pflanze verwendet werden muß;

d) in dem Saatkorn oder dem Werth deſſelben;

3) in den ſämmtlichen Koſten der Erndtung und der Zugutmachung, welche wieder aus Fuhrlohn und Tagelohn zuſammengeſetzt ſind; wozu denn aber auch der Zins des Capitals für die Aufbewahrungs- und Zugutmachungsgebäude-, Gefäße und Inſtrumente, und die Unterhaltungskoſten für dieſelben gerechnet werden muß; welches alles durch die Art und Natur der Pflanze beſtimmt wird.

Das Pflug-, Egg- und Fuhrlohn beſteht gleichfalls in dem Zins des Capitals, welches in den Stallgebäuden, in dem Arbeitsvieh, den Stallgeräthſchaften und dem ſämmtlichen Schiff und Geſchirr liegt, und in den Unterhaltungskoſten deſſelben, repartirt auf die einzelnen Geſpanne und auf die einzelnen Ar-

beitstage des Gewerbjahrs; der mehr oder wenigere Abnutz derſelben für jede einzelne Pflanze muß aus der ihrer Natur entſprechenden Arbeit und Arbeitsmethode geſchätzt werden.

4) die Veräußerungskoſten jeder Pflanze, welche durch die Entfernung ihres Markts und durch das Verhältniß ihres Volumens und Gewichts zum Preiſe ihres Verkaufsmaßes beſtimmt werden;

5) der Zeitraum von der erſten Zubereitung des Bodens für eine Pflanze bis auf den Augenblick ihrer Veräußerung; denn durch dieſen Zeitraum wird der Zins des baar verwendeten Capitals ſo wie auch der Zins der Landrente beſtimmt.

Da aber faſt jede Pflanze einen nutzbaren Abfall bringt, ſo muß auch der nach Verhältniß ſeiner Quantität und Güte geſchätzte Ertrag dieſes Abfalls von der Summe der angezeigten 3 Beſtandtheile baarer Auslage abgezogen werden, und erſt dann giebt die Vergleichung des Reſts mit der erſten baaren Einnahme die Größe der Landrente zu erkennen.

Bey Schätzung des reinen Ertrags aus den landwirthſchaftlichen Thierproducten iſt auf folgende Momente Rückſicht zu nehmen:

1) Da die meiſten Thiere größtentheils mit grünen und getrockneten Futterkräutern, Gräſern und Futtergewächſen ernährt werden, die für ſich ſelbſt keinen beſtimmten Werth haben, wenigſtens denſelben nicht unter jeden Umſtänden und Verhältniſſen haben, ſondern ihn erſt in den thieriſchen Producten erhalten ſollen: ſo kann hier die Landrente von dem Flächenraum, der mit jenen Futtergewächſen beſtellt iſt, nicht anders ausgemittelt werden, als daß man die ſämmtliche baare Auslage, welche für die Verfütterung jener Gewächſe verwendet werden muß, als das geſammte baare Veräußerungscapital derſelben anſieht. Man ſchlägt alſo zuerſt alle Productions- und Erndtungskoſten eines ſolchen Futtergewächſes wie bey jeder andern Erwerbpflanze an; ſodann

2) berechnet man die ſämmtlichen Verfütterungskoſten. Dieſe beſtehen:

a) in dem Zins des Ankaufcapitals für das Zucht- oder Molken- oder Fleiſch- oder

Wollevieh und den Unterhaltungskoſten dieſes Capitals für die Ausſchußthiere;

d) in dem Zins des Capitals für die Stallgebäude, Aufbewahrungsgebäude der Futtergewächſe, für die Stallgeräthſchaft, für die Fütterungsgefäße und Inſtrumente;

e) in dem Tagelohn oder Dienſtlohn für die Futterknechte, Hirten und Mägde; das Dienſtlohn begreift aber nicht nur das baare Geld, ſondern auch Koſt, Kleidung, Wohnung, Bett, kurz alles, was zum Unterhalt der Domeſtiken verwendet werden muß; und den Unterhaltungskoſten, welche ſämmtliche Geräthſchaft derſelben erfordert.

3) Kommt in Anſchlag der Zins und die Unterhaltungskoſten für das Capital der Gewinnungs-, Zugutmachungs- und Veräußerungsmittel der thieriſchen Producte; erſtere beſtehen beym Molkenvieh:

a) in den Molkengefäßen, den Butter- und Käſemaſchinen, den Milch- und Vorrathsgebäuden;

b) im Dienſtlohn für die Milcherin; endlich

c) im Tagelohn und Marktfuhrlohn bey allen Nutzungen der übrigen landwirthſchaftlichen Thiere.

Dieſe ganze Summe der baaren Auslage wird dann wieder von der erſten baaren Einnahme aus dem thieriſchen Product abgezogen, und das Reſultat giebt die Landrente, welche von dem Flächenraum gezogen wird, auf welchem das Futtergewächs gebaut wurde. Da aber auch gewöhnlich neben dieſem der Abfall von andern Erwerbpflanzen oder der Abfall von Brennereyen und Brauéreyen mit verfüttert wird: ſo müſſen in dieſem Fall von jener Landrente noch der Zins und die Unterhaltungskoſten des Capitals, welches in den ſämmtlichen Verfütterungsmitteln und dem Ankaufpreiſe eines ſolchen Abfalls liegt, abgezogen werden; wie wohl dann noch immer nach Grundſätzen der niedern Landwirthſchaftswiſſenſchaft näher beſtimmt werden muß, welchen Effect jedes einzelne Nahrungsmittel nach ſeiner Art und Quantität zur Hervorbringung des thieriſchen Products haben mochte.

§. 195.

Von dem Nutzungsanſchlag für die beyden Hauptſyſteme, und die Hauptarten derſelben.

Wenn wir auf einem bis jetzt uncultivirten Stück Landes eine Landwirthſchaft etabliren ſollen, ſo muß immer als erſte Frage vorkommen: nach welchem Syſtem muß und kann ſie organiſirt werden? Bisweilen kann hier blos das erſte Auffaſſen der ſtatiſtiſchen Verhältniſſe des Grundſtücks in Hinſicht ſeiner entfernten Lage von einem Marktort, die allzugroße Etendue deſſelben, der Mangel an Arbeitsleuten, fatale Servituten und Gemeinheiten, natürliche Beſchaffenheit des Bodens und Climas, und von dieſen angegebenen Verhältniſſen wieder jedes einzeln oder mehrere von ihnen zugleich für die Annahme des Koppelwirthſchaftsſyſtems entſcheiden, und es bleibt dann nur noch ein Nutzungsanſchlag für die Wahl einer der Hauptarten deſſelben übrig. Seltener aber und nur für ganz kleine Grundſtücke, beſonders wenn die Feldſtücke zwiſchen denen anderer Grundbeſitzer zerſtreut liegen, kann das zweyte Syſtem, die Wechſel- und Stallfütterungswirthſchaft, ſich zur unbedingten Annahme empfehlen. Denn jenes erſte Syſtem tendirt ſchon mit ſeinem ganzen innern Geiſt auf die höchſtmögliche Landrente, und zwar ausſchließend auf dieſelbe; da hingegen das zweyte Syſtem wegen des größern baaren Auf-

wandes der Landrente von jenem Eintrag thun kann, wenn es gleich einer größern Menge freyer Capitalien im landwirthſchaftlichen Gewerbe ein Unterkommen und in demſelben ſichere Zinſen verſchaffen mag. Es muß daher auch dieſes zweyte Syſtem jederzeit nur nach vorhergegangenem Anſchlag für das erſte Syſtem in Frage kommen; weil es nie angewendet werden darf, wenn ſein Ertrag nicht außer dem Zins für die baar verwendeten Capitalien auch noch die ganze Landrente enthält, welche das erſte Syſtem bringen würde. Denn wahrlich nur ein höchſt trauriger Zuſtand des ganzen Gewerb- und Handelsweſens einer Nation kann die Capitalzinſen ſo herabſetzen, daß *ein* baares Capital nirgends kein beſſeres Unterkommen mehr findet, als im landwirthſchaftlichen Gewerbe, und zwar hier nur auf Koſten der Landrente, die bey der zweckmäßigern Verwendung eines geringern baaren Capitals gewonnen werden könnte. Nur ein gänzliches Stocken des Handels- und Fabrikweſens und damit des Geldumlaufs könnte ein ſolches Zurückſchwellen in ſeinen Grundcanal, wofür ich das landwirthſchaftliche Gewerbe halte, bewirken, und es läßt ſich von dieſem An- und Zurückſchwellen des Geldes in ſeinen Grundcanal keine andere Folge verſprechen, als entweder ein unnützes Verſintern des Ueberflüßigen, oder ein gewaltſamer Durchbruch ſeines Bettes nach einem entferntern niedrigern Ort hin, das heißt:

Emigrationen der Gutsbeſitzer mit ihrem Gelde, oder ihres Geldes allein nach ſolchen Gegenden und Ländern hin, wo es wieder gegen vortheilhafte Zinſen in ein ſicheres Bett aufgenommen wird. (Ich habe dieſes Verhältniß des landwirthſchaftlichen Gewerbes zu allen übrigen bürgerlichen Gewerben in dieſem Werk ſchon öfter bemerkt, und insbeſondere das Verhältniß beyder Hauptſyſteme zu einander in Hinſicht auf die Landrente, und man verzeihe mir, daß ich es hier wieder berühre; aber es liegt mir zu ſehr am Herzen, es in ein recht helles Licht zu ſetzen und von allen Seiten zu beleuchten, weil viele landwirthſchaftliche Schriftſteller in neueren Zeiten die Befolgung des Wechſel- und Stallfütterungsſyſtems ſo ausſchließend anpreiſen, indem ſie mehr auf das Kunſtverhältniß, als auf das Gewerbverhältniß beyder Syſteme Rückſicht nehmen.)

Was nun die Vergleichung des reinen nachhaltigen Gelderwerbs durch beyde Syſteme in Hinſicht auf die Landrente betrifft, ſo beſteht ſie in der Unterſuchung: ob das qualitative und quantitative Verhältniß ihres Aufwandes an Arbeitsvieh, an Düngervieh, an Arbeitsleuten, an Gebäuden, an Schiff und Geſchirr und an Stall-, Haus- und Zugutmachungs- oder Zubereitungsgeräthſchaft, wodurch die Größe des baaren Capitals beſtimmt iſt, ein ſolches Verhältniß zur

erſten Einnahme aus dem producirten Quantum am materiellen Pflanzen- und Thierproducten hat, daß nach Abzug des Zinſes für das baare Capital und der Unterhaltungskoſten für die Aufrechthaltung ſeiner Integrität eine gleich große Landrente von beyden Syſtemen übrig bleibt. Natürlich muß bey Berechnung des Zinsquantums jederzeit auf das mehr oder weniger große Riſiko Rückſicht genommen werden, welches aus der Natur der einzelnen Arten und Gattungen von Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel für das in ſie verwendete Capital hervorgeht, und es dürfen alſo nicht nur nicht in beyden Syſtemen blos die Zinſen vom ganzen verwendeten baaren Capital überhaupt, ſondern in jedem müſſen ſie nach dem Verhältniß der risquanten Natur der einzelnen Objecte berechnet werden, und in Beziehung beyder Syſteme auf einander iſt denn wieder auf das quantitative Verhältniß dieſer Capitalien von größern und kleinern Zinſen Rückſicht zu nehmen; denn nur auf dieſem Weg läßt ſich ihr verhältnißmäßiger Effect auf die Landrente ausmitteln. Daſſelbe gilt auch von den Unterhaltungskoſten der einzelnen Beſtandtheile der landwirthſchaftlichen Gewerbfactoren. Nicht in beyden Syſtemen werden ſie gleichviel ſtrapaziert und abgenutzt, nicht in beyden Syſtemen ſind ſie blos ihrer Quantität nach verſchieden zu unterhalten, ſondern auch ihrer Qualität nach, und

dadurch die Unterhaltungskoſten für die verſchiedenen Gebäude, Ackergeräthſchaft und Maſchinerien in beyden Syſtemen ſehr ungleich: beym erſten hat alles eine große Simplicität, beym zweyten iſt alles mehr complicirt, folglich einer leichtern Zerſtörung unterworfen, oder wo es gegen dieſe durch Stärke geſichert iſt, im Ankaufspreiß deſto theurer.

Nach der Entſcheidung für eines der beyden Hauptſyſteme folgt die Ausmittlung des Verhältniſſes der zu producirenden Quantität der beyden Hauptproducte, der thieriſchen und Pflanzenproducte, wodurch die Hauptarten der Syſteme beſtimmt werden. Daß dieſe nur durch eine feine Speculation, nur durch ein ſorgfältiges Drehen und Wenden des Verhältniſſes des Aufwandes der Gewerbfactoren an die verſchiedenen Producte und an den verſchiedenen Preis derſelben geſchehen könne, leuchtet aus der Natur der Sache und aus den Beſtimmungen des vorigen Paragraphs hervor. Bey dem Koppelwirthſchaftsſyſtem wird in dieſer Hinſicht mit der der Viehwirthſchaft untergeordneten Getreidewirthſchaft, bey dem Stallfütterungsſyſtem aber mit der der Getreidewirthſchaft untergeordneten Viehwirthſchaft der Anfang gemacht, oder — was daſſelbe iſt — von dieſem Wechſelverhältniß der beyden Hauptproducte ausgegangen, und dann zu den andern bey-

den Hauptverhältniſſen derſelben fortgerückt. Denn es iſt unbezweifelt, daß bey dem Koppelwirthſchaftsſyſtem die Viehwirthſchft, bey dem Stallfütterungsſyſtem aber die Getreidewirthſchaft das geringſte baare Capital für die Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel erfordert; und jedesmal muß die theurere Production in ihrem Ertrag die Landrente der wohlfeilern völlig in ſich ſchließen, wenn ſie dieſer vorgezogen werden ſoll, alſo auch die wohlfeilere zuerſt in Anſchlag genommen werden.

Fünftes Kapitel.

Grundſätze über die Einrichtung einer Landwirthſchaft.

§. 196.

Nähere Beſtimmung des Begriffs.

Unter der Einrichtung einer Wirthſchaft wird die Wahl, die Stellung und Anordnung der einzelnen Beſtandtheile der verſchiedenen Erwerbfactoren neben einander und gegen einander in Hinſicht ihres qualitativen und quantitativen Ver-

hältniſſes zum Gelderwerb verſtanden. Da nun für den zweckmäßigſten Gebrauch und die effectuirlichſte Wirkſamkeit der ſämmtlichen Wirthſchaftstheile ſowohl von der Stellung und Anordnung, als auch von der Beſchaffenheit derſelben ſo vieles abhängt: ſo hat die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft auch hierüber, über die Wahl, Anordnung und Stellung der verſchiedenen Hauptwirthſchaftstheile leitende Grundſätze aufzuſtellen. Das allgemeinſte Princip über die Beſchaffenheit und zweckmäßigſte Natur eines Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel findet ſich im erſten Capitel dieſes Abſchnittes §. 160. unter den allgemeinen Grundſätzen der Benutzung, ſo wie auch das allgemeinſte Princip für ihre Stellung und Anordnung gegen einander in Hinſicht auf ihre Wirkſamkeit in der Production bereits angegeben iſt. Alle Eigenſchaften eines Erwerbmittels müſſen auf den höchſtmöglichen Effect innerhalb des kleinſten Raums und der kürzeſten Zeit, auf den wohlfeilſten Ankauf, auf den wohlfeilſten Gebrauch und auf die wohlfeilſte Unterhaltung abzwecken, und ihre Stellung und Anordnung die möglichſt größte Erſpahrung an Zeit, Raum und Kraft in Hinſicht auf die Benutzung zulaſſen. Dieſe zwey Principien nun hat die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft auf die Haupttheile einer Landwirthſchaft anzuwenden, und daher hier von der Einrichtung der Ackertheile, von

der Einrichtung der Wirthſchaftsgebäude, von der Art und Beſchaffenheit des Arbeitsviehes, der Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsgeräthe und der Arbeiter zu handeln.

§. 197.

Von der Lage der Ackerſchläge.

Was hier über die Einrichtung der Ackerſchläge geſagt wird, kann natürlich nicht unter allen Umſtänden und Verhältniſſen angewendet werden, ſondern es ſind blos allgemeingültige Grundſätze, die aus der Natur der Sache ohne beſtimmte Vorausſetzung abgeleitet ſind, und deren Erfüllung man daher bey jedem einzelnen ſpeciellen Fall ſo nah zu kommen ſuchen muß, als es die Umſtände erlauben. Dieſe aber erlauben es dann nicht, wenn unabwendbare phyſiſche Hinderniſſe, unauflösbare Rechte anderer, oder Aufopferungen größerer Vortheile, die aus andern Rückſichten entſpringen, entgegenſtehen; denn offenbar muß in Colliſionsfällen das wichtigere oder vortheilhaftere Erforderniß dem mindervortheilhaften vorgezogen werden.

Die Lage der Ackerſchläge iſt eine doppelte, nehmlich ihre Lage gegen einander ſelbſt, und die Lage jedes einzelnen gegen den Wohnſitz der arbeitenden Kräfte oder gegen die Wirthſchaftsge-

bäude. Was die letztere betrifft, ſo gilt hier die allgemeine Regel: ſämmtliche Ackerſchläge müſſen die möglichſt nahe Lage an dem Wirthſchaftshof haben, diejenigen von ihnen aber die nächſte, welche am öfterſten bearbeitet, von denen am öfterſten geerndtet werden ſoll und deren Gewächſe am meiſten der Gefahr ausgeſetzt ſind, durch Witterung verdorben zu werden; dahin gehören vorzüglich Futterkoppeln, Worlen und Wieſen; die letztern aber erfordern ausſchließend einen guten Wieſengrund, und daher findet in Hinſicht ihrer auch am häufigſten eine Ausnahme von der Regel ſtatt. Die nahe Lage der Ackerſchläge bedingt alſo nothwendig den Wirthſchaftshof möglichſt genau in den Mittelpunct der ganzen Ackerfläche; in wie weit dies ohne größere Nachtheile geſchehen kann, werden wir tiefer unten hören.

In Hinſicht ihrer Lage gegen einander ſelbſt gilt die Regel: ſämmtliche Ackerſchläge müſſen möglichſt genau an einander anſchließen, jeder ſo viel möglich einen eigenen freyen Zugang von einem gemeinſchaftlichen Weg haben, und beſonders iſt beym Koppelwirthſchaftsſyſtem darauf zu ſehen, daß nach dem beſtimmten Saatturnus die Weydeſchläge ſo viel möglich ununterbrochen an einander hängen können. Letzteres aus folgenden Gründen:

1) Zu Erſparung eines Raums und der Verzäunung oder Verhägung für Triften.

2) Um das Vieh nicht immer hin und her jagen zu dürfen, welches ihnen in der Milchung nachtheilig iſt.

3) Wegen der Erſparung des Dichthaltens mehrerer Nachtkoppeln, welche entweder koſtbare Zäune, oder einen Aufwand an Acker für Graben, Aufſätze und Knicke erfordern.

§. 198.

Von den Erforderniſſen eines einzelnen Ackerſchlags.

Die vorhin angegebenen Regeln werden durch die weſentlichen Erforderniſſe eines Ackerſchlags theils näher beſtimmt, theils mehr oder weniger eingeſchränkt. Dieſe Erforderniſſe beſtehen darin:

1) Jeder Ackerſchlag muß einem rechtwinklichten Viereck, und diejenigen Schläge, welche eine Abgrabung oder Verzäunung erfordern, dem eigentlichen Quadrat ſo nahe als möglich kommen; jenes um die keilförmigen Ackerſtücke ſo viel wie möglich zu verhüten; dieſes zur Erſparung der Graben und Zäune, weil das Quadrat jederzeit die kleinſte Peripherie hat.

2) Die Ackerſtücken in einem Schlag müſſen ſo lang und breit als möglich ſeyn. Die Breite wird durch die Natur des Bodens und der darauf zu bauenden Pflanzen beſtimmt; die Länge aber hängt von ihrer Lage gegen einander und neben einander und von der Größe der Schläge ſelbſt ab. Da nun dieſe Lage ſich nach dem nothwendigen Waſſergefäll richten muß, ſo ergiebt ſich hier, wie wegen der Rückſicht auf dieſes die vorhin angegebene Regel durch die gegenwärtige eine größere oder geringere Einſchränkung leidet, ſo daß wegen des Waſſergefälls und der Länge der Äckerſtücke bisweilen beträchtlich von der Form eines Quadrats in die eines langen Vierecks abgewichen werden muß und mit Vortheil abgewichen werden kann.

3) Jeder Ackerſchlag muß ſo viel möglich ſein Waſſer ſelbſt in den Hauptwaſſergraben abtragen, damit nicht zu dieſem Behuf ein neuer Graben durch einen angrenzenden Schlag nöthig iſt. Dieſe Regel macht eine Rückſicht auf das Hauptwaſſergefäll des ganzen Feldes bey Abtheilung deſſelben in Schläge und bey der Poſition oder Beſtimmung der Grenzen jedes einzelnen nöthig.

(An dem äußerſten Ende des gemeinſchaftlichen Waſſergrabens iſt wo möglich ein Fangteich anzulegen, um in der Motte deſſelben die abgezogenen Kräfte des ganzen Feldes wieder zu ſammlen, und von ihrem Ausfluß in das Feld des Nachbars abzuhalten.)

4) Die Schläge müſſen ſo viel möglich gleich groß ſeyn, weil durch ihre Fläche das Quantum der Arbeit und des Düngers großentheils beſtimmt iſt, der Arbeit aber ſo wie auch des Düngers möglichſt gleich viel in jedem Jahr erfordert werden muß, um einen Etat des Arbeits- und Düngerviehes etabliren zu können. Daß aber dieſe Gleichheit der Größe wegen der möglichen Verſchiedenheit des Bodens nicht auf Koſten eines gleichförmigen reinen Ertrags hergeſtellt werden dürfe, iſt ſchon oben bemerkt.

§. 199.

Von der Lage des Wirthſchaftshofes.

So wichtig auch die Regel iſt, daß der Wirthſchaftshof möglich genau in der Mitte des Feldes angelegt wird, ſo kommen doch mehrere Rückſichten vor, die ihn mehr oder weniger entfernt

von jenem Punct abrücken können. Unter dieſen kommt zuerſt in Erwägung:

1) Die Nothwendigkeit hinlänglich großer, dauerhafter und geſunder Waſſerbehälter für Menſchen und Vieh. Dauerhaft ſind jene dann zu nennen, wenn ſie Sommer und Winter hindurch das nöthige Waſſer liefern. Dies macht bey Mittel- und Sandfeldern oft die Verlegung des Hofs an die tiefſten Puncte derſelben nöthig, wodurch jener nicht ſelten weit vom Centro gerückt werden muß.

2) Die Nothwendigkeit eines guten tauglichen Bodens, einer warmen und geſchützten Lage zur Anlegung der nöthigen Wirthſchafts-gärten.

3) Die vorwaltende unabänderliche Lage des beſten Wieſengrundes und der vortheilhafteſte Boden zur Anlegung der nöthigen Futter-ſchläge macht gleichfalls nothwendig, den Hof vom Mittelpunct ab, und jenen mehr oder weniger nahe zu erbauen.

4) Wo die beträchtliche Etendue des land-wirthſchaftlichen Bodens und die große Ver-ſchiedenheit ſeiner Natur eine mehrfache Schlagordnung und verſchiedene Benutzung

derſelben nöthig macht, iſt der Hof derjenigen am nächſten oder, wenn andere Umſtände es erfordern — ganz in der Mitte derjenigen anzulegen, welche die öfterſte und meiſte Bearbeitung erfordert.

§. 200.

Von den Wirthſchaftsgebäuden.

Die zweckmäßigſte innere Einrichtung der ſämmtlichen Wirthſchaftsgebäude für die Wohnungen der Menſchen, für die Stallungen der verſchiedenen Thierarten, für die Aufbewahrung, Zugutmachung und Zubereitung der ſämmtlichen Geräthſchaft und der gewonnenen Producte hat die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft zu lehren.

Die Größe der Gebäude hängt jederzeit von dem Quantum desjenigen ab, was ſie faſſen ſollen. Bey den Stallungen wird dieſe durch die Natur und Anzahl des Viehes beſtimmt, zugleich aber auch durch die Fuder- oder Centnerzahl der ihnen jährlich nach dem Nutzungsanſchlag zukommenden getrockneten Futterkräuter; denn es iſt nicht nur eine vorzügliche Bequemlichkeit, ſondern dient zugleich auch zur Erſparung der Zeit und des Futters, wenn daſſelbe jederzeit über der Stallung desjenigen Viehes aufbewahrt werden kann, welchem es beſtimmt iſt.

Die Größe der Scheunen wird durch die nach dem Flächenraum und der Fruchtbarkeit der unter Saat genommenen Ackerſchläge zu berechnenden Fuderzahl an Sommer- und Wintergetreide beſtimmt; nothwendig muß bey dieſer Berechnung der gute Beſtand der Saaten zum Grund gelegt werden, weil es ſonſt zu oft an Raum gebricht, und nicht ſelten mit der zunehmenden Verbeſſerung des Ackers die Gebäude ganz zu klein werden.

Die Stellung der ſämmtlichen Gebäude neben und gegen einander muß ſo beſchaffen ſeyn, daß der Wirth von ſeinem Wohnhaus aus, ſo viel möglich, alle Thüren derſelben überſehen kann, daß diejenigen, welche am meiſten gebraucht werden, immer dem Wohnhauſe am nächſten liegen, und daß ſie ſich wechſelſeitig in ihrem Gebrauch und in ihrer ganzen Beſtimmung nicht hinderlich ſind. Speciellere Regeln würden hier zu ſehr ins Detail führen.

§. 201.

Von dem landwirthſchaftlichen Arbeitsvieh.

Als die eigentlichen Arbeitsthiere des Landwirths ſind vorzüglich die Ochſen und Pferde zu betrachten. In manchen Gegenden Oberdeutſchlands gebrauchen die ganz kleinen Wirthe zu allen

ihren landwirthſchaftlichen Arbeiten zwar auch das Kuhvieh, ſie pflügen, eggen und fahren damit wie mit Ochſen oder Pferden, und der mürbere, gemäßigt warme thonigte Kalkboden geſtattet dies dort dem fleißigen Wirth ohne Nachtheil der Arbeit; allein ganz gewiß gereicht jene Sitte zum Nachtheil des Ertrags aus ſeiner Wirthſchaft und zum Nachtheil des Ganzen. Wie dieſem Uebel abzuhelfen iſt, gehört nicht hieher, würde aber das Object einer höchſtwichtigen und verdienſtvollen Unterſuchung für den Cameraliſten jener Provinzen ausmachen; denn nach der ganzen dörflichen Einrichtung und nach der Beſtimmung jener kleinen Wirthe, die den Feldbau neben andern Gewerben treiben, hätte dort die Einführung eines Beſſern große Schwierigkeiten, und ließe ſich nur von der klarſten Darſtellung der Gründe, verbunden mit der genaueſten Rückſicht auf jene Verhältniſſe, einiger Erfolg erwarten.

Was nun die zu unterhaltende verhältnißmäßige Anzahl des Arbeitsviehes auf einem Landgut betrifft, ſo iſt dieſelbe nach dem Quantum der im ganzen Gewerbjahr zu beſtreitenden Arbeit zu berechnen. Dieſes Quantum ſelbſt muß auf folgende Art ausgemittelt werden:

1) Das Pflügen, Haaken, Eggen, Pferdehakken, nach der Quadratruthenzahl der Acker-

fläche, welche dieſe Arbeiten zu erwarten hat, multiplicirt mit der Zahl, wie oft ſie auf den einzelnen Theilen derſelben vorgenommen werden müſſen.

2) Das Düngerfahren, Erndtefahren, Holzfahren, Stein-, Erd- und Frohnfuhren, Marktfuhren nach der Fuderzahl, welche bey dem erſten nach einem Mittelertrag, bey dem zweyten nach einem guten Beſtand der Pflanzenproducte, bey den Stein-, Erd- und Holzfuhren nach einer Durchſchnittsſumme, und bey den letztern gleichfalls wieder nach einem Mittelertrag berechnet werden.

3) Sodann wird nach dem Clima eines Guts die für einen guten Erfolg der Arbeiten zu erwartende längſte Zeitreihe für die Frühjahrs- und Herbſtarbeiten berechnet. In jeder Jahrszeit aber nach der Erfahrung älterer Wirthe diejenige Anzahl von Tagen ausgeworfen, wo mit größter Wahrſcheinlichkeit die der Natur der Sache nach auf dieſe Zeit fallenden Arbeiten nicht vorgenommen werden können.

Das der Summe der Arbeit angemeſſene Quantum an Arbeitsvieh wird auf folgende Art geſucht:

1) Die Quadratruthenzahl des Pflügens, Haakens, Eggens, Pferdehackens, welche in jede Jahrszeit fällt, wird mit der Summe der Quadratruthen dividirt, welche mit der gewöhnlichen Anſpannung eines ſolchen Ackerinſtruments nach der Entfernung des Ackers vom Hofe, nach der Natur des Ackers, der Pflanze und nach der jedesmaligen Zahl der Arbeitsſtunden eines Tags beſchafft werden kann. Der Quotient giebt die Zahl der Tage, welche ein einzelner Pflug oder ein anderes Inſtrument in jeder Jahrszeit für das ganze Quantum ſolcher Arbeiten brauchte.

2) Die Dünger-, Erndte-, Holz- und Marktfuhren werden gleichfalls durch die Zahl der Fuder, welche ein Geſpann nach der Tageslänge und Entfernung in einem Tag abmachen kann, dividirt; der Quotient giebt auch hier die Zahl der Tage, welche das einzelne Geſpann in jeder Jahrszeit zu Beſtreitung der auf ſie fallenden Summe von Fudern erfoderte.

3) Nun wird die Zahl der Arbeitstage, welche nach dem Clima eines Landguts der Frühjahrs- und Herbſtbeſtellung als den beyden Hauptarbeiten wahrſcheinlich gewidmet werden können, in die Summe der Ar-

beitstage dividirt, welche ein einzelnes Pfluggeſpann für dieſelben Arbeiten brauchen würde; der Quotient zeigt, wie vielmal man dieſes einzelne Geſpann für das ganze Quantum dieſer Arbeiten vervielfachen muß.

4) Auf das nothwendig zu haltende Quantum von Arbeitsvieh für die beyden Hauptarbeiten im Frühjahr und Herbſt werden dann die übrigen Pflug-, Egg-, Pferdehacken-Arbeiten und die Dünger-, Erndte-, Holz-Stein-, Erd- und Marktfuhren im Sommer und Winter, mit der Zahl, welche jedes einzelne Geſpann an dieſen verſchiedenen Arbeiten in der beſtimmten Tagslänge jeder Jahrszeit und nach der jedesmaligen Entfernung verrichten kann, repartirt; das Reſultat dieſer Repartition wird dann zeigen, ob mit jenem Quantum auszureichen iſt, oder um wie viel es vermehrt werden muß, damit jene Hauptarbeiten früher beendigt werden, und zugleich mehr Zeit und Kraft für die andern Arbeiten übrig bleibt.

Daß dieſer Calcul eine gründliche Kenntniß von den Kräften der Thiere und Menſchen, aber auch eine Rückſicht auf die örtliche Gewerbſitte ihrer Anſtrengung, und eine

ſorgfältige Ineinanderrichtung der Arbeiten vorausſetzt, iſt leicht einzuſehen.

Allein da es zwey Hauptarten landwirthſchaftlicher Arbeitsthiere giebt, ſo iſt nicht nur auf ein richtiges Verhältniß ihrer Anzahl überhaupt zum ganzen Quantum der Arbeit zu ſehen, ſondern es muß auch das Verhältniß der beyden Arten gegen einander in Erwägung gezogen werden; denn die Ochſen und Pferde ſind nicht nur ihrer Natur nach, ſondern auch in den Ankauf- und Unterhaltungskoſten ſehr verſchieden, und es iſt alſo wohl zu unterſuchen, ob jene oder dieſe am zweckmäßigſten und vortheilhafteſten zu gebrauchen ſind, oder in welcher Quantität beyde neben einander gehalten werden können und müſſen.

Die Vortheile, welche die Natur der Ochſen für ihre Unterhaltung gewährt, ſind folgende:

1) Ihre Nahrungsmittel ſind wohlfeiler als die der Pferde; denn ſie brauchen, um in gleich gutem Stande erhalten zu werden, lange nicht ſo viel Korn wie jene.

2) Sie fodern nicht dieſelbe umſtändliche Wart und Pflege, und ein Knecht kann wenig-

ſtens 12 Stück Ochſen ſehr gut beſorgen, während dem die andern inzwiſchen andere Arbeit verrichten können; auch gewöhnen ſie ſich leichter und ſchneller an eine verſchiedene Behandlung verſchiedener Leitsmänner, als die Pferde.

3) Im Pflügen, Haaken und in Fuhren in der Nähe thun ſie, wenn ſie ihrer Natur gemäß angeſpannt und gehörig abgerichtet ſind, dieſelbe Arbeit in gleicher Zeit mit den Pferden, und noch außerdem iſt die Ackerarbeit mit ihnen weit reinlicher und gründlicher wie mit jenen.

4) Ihr Anſpannungsgeſchirr iſt weit wohlfeiler, einfacher und dauerhafter als das der Pferde.

5) Das Ankaufscapital für ſie iſt weit geringer als das für die Pferde; dadurch wird alſo auch das Productionscapital überhaupt geringer, und folglich der Gewinn von der gleichen Quantität Producten deſto größer.

6) Das Ankaufscapital verzehrt ſich in ihnen nicht mit dem zunehmenden Alter, ſondern wird im Gegentheil, wenn ſie wohl unterhalten und zu rechter Zeit verkauft werden, vom

Käufer völlig wieder erſtattet, wo nicht gar verzinſet.

7) Sie ſind bey gehöriger Wart und Pflege weniger Krankheiten und noch ſeltener Unglücksfällen unterworfen, wie die Pferde.

8) Ihr Dünger iſt in der Regel in Quantität reichlicher und in Qualität für die meiſten Felder vortheilhafter, als der Dünger der Pferde.

Dagegen aber haben die Pferde vor den Ochſen wieder folgende Vortheile voraus:

1) Sie ſind ausdaurender in der Arbeit wie die Ochſen, und können insbeſondere weite Fuhren weit beſſer ertragen wie dieſe.

2) Arbeiten, welche einige Leichtigkeit und Schnelligkeit erfordern, wie z. B. das Eggen, verrichten die Pferde weit beſſer, wie die Ochſen.

3) Sie leiden weniger durch die Hitze, und Erhitzungen ſind ihnen weniger ſchädlich als jenen.

4) Für ſehr tiefe und ſumpfige, ſo wie auch

für ſehr ſteinigte Wege iſt der Pferdefuß beſſer eingerichtet und härter als der beklaute Fuß der Ochſen.

Aus der Vergleichung der Vortheile und Nachtheile beyder Arten von Arbeitsvieh ergiebt ſich alſo, daß die Ochſen den Pferden in Hinſicht der intenſiven Vortheile für den Wirth weit überlegen ſind, und ſich ganz beſonders zur Annahme empfehlen. Allein jene lehrt auch, daß Clima, Boden, geographiſche und ſtatiſtiſche Lage eines Guts dennoch die Nothwendigkeit auflegen können, die Pferde den Ochſen vorzuziehen, oder wenigſtens eine beſtimmte Zahl derſelben neben dieſen zu halten. Wenn aber keine Umſtände vorwalten, welche die Arbeitsfähigkeit der thieriſchen Natur der Ochſen und den vortheilhaftern Effect derſelben aufheben, ſo muß ihnen unbezweifelt der Wirth den Rang vor den Pferden einräumen, und von dieſen höchſtens nur ſo viele halten, als er zum Eggen braucht, von jenen aber dann ſo viele an Zahl abgehen laſſen, als dieſe Eggpferde noch außer der Eggzeit an Arbeit zu verrichten im Stande ſind.

§. 202.

Von dem Productions=, Erndtungs= und Veräußerungs=Geräthe.

Sich bey dieſen mannigfaltigen Geräthſchaften aufs Einzelne einzulaſſen, würde hier am un-

rechten Ort ſeyn, nachdem ſchon die allgemeine Regel für die Beurtheilung ihrer Eigenſchaften in Hinſicht auf den Gelderwerb angegeben iſt; ihre zweckmäßigſte Einrichtung für diejenigen Arbeiten, wozu ſie gebraucht werden ſollen, hat die niedere Landwirthſchaftswiſſenſchaft zu lehren.

Was die vielerley theils mehr theils weniger angeprieſenen größern landwirthſchaftlichen Maſchinerien betrifft, welche theils Zeit, theils Arbeitsleute erſparen ſollen, dergleichen z. B. Säe-, Mahd-, Schneid- und Dreſchmaſchinen ſind: ſo bin ich zwar keineswegs geneigt, ihren Ankauf und Gebrauch unbedingt zu empfehlen, aber ſehr geneigt, ihre ernſtlichſte Prüfung und die ſorgfältigſte, angeſtrengteſte Speculation zu Verbeſſerung ihrer Mängel anzurathen. Nichts kann für das ganze Gewerbweſen wohlthätiger ſeyn, als Zeit- und Menſchenerſparung im landwirthſchaftlichen Gewerbe, wenn ſie nicht auf Koſten der Landrente geſchieht; und dies iſt nur dann der Fall, wenn eine ſolche Maſchine mehr im Ankauf und in der Unterhaltung koſtet, als das Product ihres Effects im Verhältniß mit dem Effect des größern Aufwands an Menſchen und Zeit erſetzt. Sind manche von dergleichen Maſchinerien für den kleinern Wirth zu theuer, zu ſchwerfällig, wenn ſie zugleich dauerhaft ſeyn ſollen, und hat dieſer ſie auch wegen der im Verhältniß ſeiner Arbeit oh-

nehin größern Zahl von Arbeitsleuten weniger nöthig, ſo ſind ſie deſto vortheilhafter für den großen Wirth, der nach der ganzen Simplicität ſeiner Wirthſchaft die möglichſt geringſte Zahl von Arbeitsleuten erhalten kann und ſoll, und dem eben wegen dieſer geringen Zahl von Menſchen durch Witterung und andere Umſtände oft manchmal ein höchſt nachtheiliger Mangel an Menſchenhänden und Zeit entſteht, wo ihm alſo nichts willkommener ſeyn könnte, als große Maſchinerien, die ihm ſchnell und mit Anſtellung weniger Menſchen das benöthigte Product liefern. Oft bringt auch nur die Anlage derſelben im Großen einen vortheilhaftern Effect, koſtet in ihrer mehr coloſſaliſchen Stärke im Verhältniß der Koſten ihrer Errichtung weniger Unterhalt, da ſie hingegen im Kleinen als zerbrechliches Spielwerk zum heimlichen Krebsſchaden an der Börſe des Wirths werden könnten; aber auch vorzüglich darum ſind ſie für den großen Wirth vortheilhaft, weil dieſer nicht immer ſeinen Arbeitern an der Seite ſeyn kann, und oft in Hinſicht des Quantums und der Güte der Arbeit hintergangen wird; eine Maſchine hingegen, wirkt, wenn ſie gut iſt, gleichförmig, und da durch ſie der Arbeiter mit dem Erfolg ſeines Kraftaufwandes in keinem Verhältniß ſteht, ſo kann er auch weniger zum Betrug gereitzt werden; dies gilt vorzüglich von der Dreſchmaſchine für große Güter. Ob aber der-

gleichen Maſchinerien für kleine Wirthe in Dörfern nicht mit großem Vortheil auf ihre gemeinſchaftliche Koſten in Verbindung mit Mühlwerken ins Große angelegt werden könnten, iſt eine andere Frage.

In Hinſicht der Zumarktbringung der Producte läßt ſich nichts ernſtlicher und mit größerm Recht empfehlen, als der Waſſertransport, wo ſich nur irgend Gelegenheit dazu findet. Die Erſparung an Zeit, an Arbeitsvieh, an Wagengeräthſchaft und Geſchirr, an Menſchen und Dünger, oder die Verwendung dieſes Aufwands für den Landtransport in die Wirthſchaft dürfte in dem Product aus derſelben das Capital oft beträchtlich verzinſen, das auf den Waſſertransport ausgeſetzt werden müßte. Man kann es Deutſchland im Allgemeinen vorwerfen, daß es keinem ſeiner vier Hauptelemente weniger Dienſtleiſtung abnöthigt, als dem Waſſer, und mit Recht ließe ſich von mancher Staatsgewalt eine Verbeſſerung der Waſſercommunication zwiſchen Hauptmärkten, und durch Benutzung der kleinern Flüſſe, Seen und Bäche zu Canälen eine leichtere und wohlſeilere Communication des Producenten mit dem Kaufmann wünſchen; aber ſo lange dieſe Wünſche noch unerfüllt bleiben, ſo wäre die Frage: ob nicht bisweilen durch Privatgeſellſchaften und durch Aktien in manchen Fällen ein Werk unternom-

men und durchgeſetzt werden könnte, was für die Staatsgewalt bisweilen noch größere Schwierigkeiten hat. Oft könnten ſich einzelne Grundeigenthümer an Seen und Flüſſen durch Unterhaltung eines gemeinſchaftlichen Marktſchiffes oder Marktfloſſes den Transport ihrer Producte ſchon um ein beträchtliches erleichtern und verwohlfeilern.

§. 203.

Von den landwirthſchaftlichen Arbeitern.

Was der Menſch dem Menſchen ſchuldig iſt, er ſey Herr oder Arbeiter, das wird hier als bekannt vorausgeſetzt, und die treue Erfüllung dieſer wechſelſeitigen Pflichten von jedem geſitteten und auf Bildung Anſpruch machenden Menſchen erwartet. Hier wird alſo der Arbeiter blos als ein Erwerbmittel betrachtet, über deſſen höhern oder geringern Werth nach denſelben Gewerbsgrundſätzen zu urtheilen iſt, die für jedes andere Erwerbmittel gelten, und im erſten §. dieſes Capitels bemerkt ſind.

Von der zu unterhaltenden Zahl der Arbeiter ſo wie über die Berechnungsart derſelben läßt ſich nichts allgemeines ſagen, weil ſie ſich zu ſehr nach den einzelnen Arten der Gewerbsproducte richten muß, was bey den Arbeitsthieren nicht ſo unbedingt der Fall iſt, und weil manche

von jenen ſo mannigfaltige Arten von Handarbeiten nothwendig machen. Daß dieſe Ausmittlung aber dennoch in jedem beſtimmt gegebenen Fall bis zur großen Genauigkeit ausgeführt werden könne, und zwar — mutatis mutandis in Hinſicht der Art und des Objects der Arbeiten — auf dieſelbe Art ausgeführt werden müſſe, wie die Berechnung der Arbeitsthiere, iſt nicht zu bezweifeln.

Was die Art ihrer Ablohnung betrifft, ſo iſt die der landwirthſchaftlichen Domeſtiken gewöhnlich durch örtliche Sitten und Gebräuche, auch wohl durch geſetzliche Geſindeordnungen beſtimmt, von denen der einzelne Wirth nicht immer oder gar nicht ohne Nachtheil abgehen darf.

Die Bezahlung der eigentlichen Taglöhner aber kann geſchehen und geſchieht auch auf ſehr verſchiedene Arten, und über dieſe muß hier noch umſtändlicher gehandelt werden. Als die gewöhnlichern Arten der Abzahlung ſind folgende vier bekannt: das eigentliche Tagelohn; das Verdung- oder Accordarbeiten; das Deputatlohn; und die Quotenarbeiten oder Quotenlohn.

1) Das eigentliche Tagelohn. Es beſteht in der Bezahlung der geleiſteten Dienſte für jeden einzelnen Tag. Die Quantität dieſes

Tagelohns iſt öfters auch durch Gewohnheit oder Geſetze beſtimmt, und richtet ſich meiſt nach dem Preiſe der gemeinſten Lebensbedürfniſſe, nach der Zahl der Arbeitsſtunden und nach dem Gegenſtand der Arbeit, durch deſſen Natur der Kraftaufwand, der Abnutz, das Riſico und die Art der Geräthſchaft des Arbeiters beſtimmt wird. Wo man der Treue und des Fleißes des letztern verſichert iſt, bey allen Arbeiten, die keinen ungewöhnlichen Kraftaufwand fordern, die eine immerwährende Aufſicht zulaſſen, die keine beſondere Schnelligkeit erfordern, und welche ein dauerhaftes Product liefern ſollen, deſſen Fehler ſich nicht beym erſten Anblick erkennen laſſen, ferner wo ſich das Verhältniß der Kraft des Arbeiters zum Widerſtand des Objects durch keine phyſicaliſchen Grundſätze und durch keine Erfahrung ausmitteln läßt, endlich wo die Arbeit mehr durch die Kraft einer dem Gutsbeſitzer zuſtehenden Maſchine als durch die Kraft des ſie bewegenden Arbeiters verrichtet wird, und insbeſondere überall, wo es mehr auf die Qualität als auf die Quantität der Arbeit ankommt, halte ich die Bezahlung des eigentlichen Tagelohns für die allerzweckmäßigſte; denn ſie verſchafft dem Wirth die gleichförmigſte und gewiſſeſte Ueberſicht ſeiner baaren Ausgabe.

Wann und wie oft die Bezahlung des Tagelohns geſchehen ſoll, muß mehr von dem Wunſch und Willen des Arbeiters als von der Willkühr des Gutsbeſitzers abhängen; nur dann findet dies eine Ausnahme, wenn man befürchten muß, daß der Arbeiter die Arbeit verläßt, noch ehe ſie vollendet iſt; allein jederzeit muß eine ſolche Nachzahlung vor Anfang der Arbeit durch einen Contract bedingt werden.

2) Die Verdung- oder Accordarbeit. Dieſe beſteht darin, daß der Arbeiter und Wirth ſich zur Bezahlung einer beſtimmten Geldſumme für eine gewiſſe Art und Quantum von Arbeit verabreden, ohne daß auf eine beſtimmte Arbeitsſtundenzahl und auf einen beſtimmten Kraftaufwand des Arbeiters Rückſicht genommen wird. Jene Verabredung kann darauf gehen:

a) daß die beſtimmte Art und das beſtimmte Quantum von Arbeit binnen einer beſtimmten Zeit um einen beſtimmten Preis verrichtet werde;

b) daß eine beſtimmte Art und ein beſtimmtes Quantum von Arbeit für einen beſtimmten Preis verrichtet werde, ohne auf

die Zeit ihrer Beendigung zu ſehen. Dieſe letztere iſt die gewöhnlichere.

Was die erſtere betrifft, ſo geht aus dem innern Verhältniß der Vortheile des Arbeiters und Wirths, welches ſie begründet, hervor, daß der letztere vorzüglich in Hinſicht ihrer auf den Nutzen zu ſehen habe, welchen ihm die frühere Beendigung der Arbeit bringt, im Verhältniß des größern Preiſes, welchen ſie ihn koſtet; und daß er das Verhältniß der Kraft des Arbeiters zu der beſtimmten Art und dem beſtimmten Quantum von Arbeit in Hinſicht auf die dazu abgemeſſene Zeit ſo genau als möglich zu beurtheilen wiſſe, damit er nicht einen zu hohen Preis für den Kraftaufwand innerhalb der beſtimmten Zeit bezahlt. Sie ſetzt alſo eine genaue Kenntniß voraus, was der gewöhnliche Kraftaufwand für das gewöhnliche Tagelohn in derſelben Zeit an dem beſtimmten Quantum der Arbeit bewirken könnte, und iſt nur da anzuwenden, wo es mehr auf die Quantität der Arbeit und auf die Zeit, als auf die Qualität der Arbeit ankommt, oder wo wenigſtens Fehler und Nachläſſigkeiten in der letztern ſich leicht überſehen laſſen.

Die zweyte Art der Verdungarbeit hat

die entgegengeſetzte Natur der eben genannten; wenn bey letzterer der Vortheil an Zeitgewinn dem Wirth zu gut kommen ſollte, ſo kommt er bey jener dem Arbeiter zu gut, indem dieſer dadurch innerhalb der kürzern Zeit deſto mehr an Arbeitslohn verdient. Sie wird am zweckmäßigſten bey ſolchen Arbeiten eingegangen, die einen ungewöhnlichen Kraftaufwand erfordern, bey denen die Qualität wenig in Anſchlag kommt, oder doch leicht überſehen werden kann, bey denen der Kraftaufwand und der Grad des Widerſtandes gleichförmig bleibt, oder doch wenigſtens das Quantum und die Art ſeiner Veränderlichkeit ſich leicht überſehen und in einander rechnen läßt. Vor der Beſtimmung des Preiſes muß erſt aufs genaueſte die Natur des Widerſtandes und das Kraftverhältniß des Arbeiters zu jenem unterſucht werden; und kommt dabey vorzüglich in Erwägung:

a) wenn mehrere Arbeiter zugleich an derſelben Arbeit angeſtellt werden, wie viel ſich dieſelben ſowohl zur Erſparung des Kraft- als Zeitaufwandes in die Hände arbeiten können;

b) durch was für Inſtrumente ſie dieſelbe

zu beſchleunigen und zu erleichtern wiſſen, beſonders iſt hiebey auf den Abnutz und Preis der Inſtrumente zu ſehen;

c) die Entfernung des Arbeiters von dem Arbeitsort;

d) die Länge des Tags oder die Zahl der Arbeitsſtunden, welche er der Arbeit widmen kann;

e) die verſchiedene oder ähnliche Natur des Gegenſtandes der Arbeit mit der einer andern, an welcher der Erfolg eines beſtimmten Kraftaufwandes durch Erfahrung bekannt iſt, und der Grad jener Aehnlichkeit oder Verſchiedenheit;

f) die Zeit, wie lange bey einem mittelmäßigen Kraftaufwand die Arbeit wahrſcheinlich dauren kann, wodurch dem Arbeiter ſein Kraftaufwand im Verhältniß des Preiſes oft mehr als hinlänglich erſetzt wird.

3) Deputatlohn; dieſe Bezahlung beſteht darin, daß der Arbeiter jährlich ein Gewiſſes an Geld und Naturalien erhält, und dagegen die beſtimmten Tagsſtunden eines gewöhnli-

chen Tagelöhners durch das ganze Jahr hindurch alle vorkommenden Arbeiten verrichten muß. Wer die gewöhnliche Denkungsart der gemeinern Claſſe von Menſchen kennt, wird mir es nicht verdenken, wenn ich dieſe Ablohnung als die unzweckmäßigſte verwerfe, und ſie nur für diejenigen billige, deren Arbeiten entweder ihrer Natur nach keine beſtimmte Schätzung zulaſſen, oder zu geringfügig und zu einfach ſind, um ihnen eine öftere Aufſicht zu widmen, und endlich auch für diejenigen, die mehr Aufſeher als wirkliche Arbeiter ſind. Dieſe Menſchen ſind gewohnt, ihre Arbeit nach dem Verdienſt zu verrichten, welchen ſie auf jeden einzelnen Tag durch jene bewirken, und arbeiten dann auch fröhlich und gern, wenn ſie dieſen Verdienſt nah und gewiß vor ſich ſehen, und wenn er ihnen in verſchiedenen Zeiten und Arbeiten, ſey es nun durch beſſere Koſt oder durch baares Geld, mit der Dauer und Strenge der Arbeit verhältnißmäßig gereicht wird. Sehen ſie aber nur ein jährliches beſtimmtes Deputat vor ſich, ſo werden ſie doppelt träge und nachläſſig, je länger die Arbeitstage und je ſchwerer die Arbeit iſt; denn ſie haben ihren ganzen Lohn auf jeden Tag gleich repartirt, welcher ihnen dann der vorliegenden Arbeit nicht angemeſſen ſcheint, wenn er

gleich für das ganze Quantum der Jahrsarbeit völlig hinreichend ſeyn kann.

4) Die Quotenarbeit. Sie beſteht darin, daß der Arbeiter ein gewiſſes Quantum von dem Product ſeiner Arbeit als Bezahlung erhält. Sie hat darin Aehnlichkeit mit den Verdungarbeiten, daß ſie auch, wie dieſe, auf Vermehrung des Fleißes und Kraftaufwandes des Arbeiters zielt; weicht aber darin vorzüglich von ihnen ab, daß ſie wegen des unbeſtändigen Preiſes der Producte den Verdienſt des Arbeiters um ſo ſchwerer vorher beſtimmen läßt. Unter allen Ablohnungsarten giebt ſie aber gewiß dem Arbeiter die allermeiſte Aufmunterung, weil er in jedem Moment ſeines Wirkens den Verdienſt ſeines Fleißes und ſeiner Anſtrengung überſehen kann; ſie kommt im landwirthſchaftlichen Gewerbe am häufigſten bey der Zugutmachung der producirten Producte und vorzüglich beym Ausdreſchen des Getreides vor. Die Hauptabſicht des Wirths, die er bey dieſer Ablohnungsart haben kann, beſteht darin, dem Arbeiter Genauigkeit und Fleiß abzunöthigen, daß er ſo wenig als möglich von dem Product verwüſtet und verlohren gehen läßt, und bey dieſer Sparſamkeit das möglichſte Quantum zu beſchaffen ſuche. Dieſer

Abſicht zu Folge muß erſterer alſo in der Beſtimmung des Ablohnungsquottheils bey jedem Product vorzüglich darauf ſehen, daß ſein Arbeiter mehr durch das Quantum des Products ſeinen täglichen Gewinn zu machen ſucht, als durch die Schnelligkeit, in welcher er ein gewißes Quottheil auf den Tag heraus arbeiten kann; und es kann alſo niemals das Quottheil bey allen Arten von Producten daſſelbe bleiben, ſondern muß ſich jederzeit nach dem Erfolg des Kraftaufwandes des Arbeiters richten. Denn offenbar wird dieſer ſo viel von dem Product verlohren gehen laſſen, um nur ſchneller zu dem gewünſchten Quottheil zu kommen, als ihm dieſes Product gegen ein anderes mehr Arbeit koſtete, bis er es in gleicher Zeit zu demſelben Quottheil bringen würde. Wird ihm alſo bey einer beſchwerlichern Arbeit nicht durch ein größeres Quottheil Intereſſe für das Product eingeflößt, ſo ſucht er mit Vernachläſſigung deſſelben durch ſchnellere übereilte Arbeit ein ſolches größeres Quottheil ſich ſelbſt zu ſchaffen, und der Wirth kann, ſtatt den zwölften Theil des Products freywillig als Lohn abzugeben, $\frac{4}{12}$ Theil deſſelben durch Vernachläſſigung für ſich verlohren ſehen. Ueberhaupt aber kann ein ſolches Quo-

tenlohn nur dann mit Vortheil ſtatt finden, wenn

a) das Product dem Arbeiter ſelbſt in ſeiner Haushaltung nützlich iſt;

b) oder wenn er es wenigſtens ohne Mühe und beträchtliche Veräußerungskoſten leicht an Mann bringen kann;

c) und wenn der Betrug des Arbeiters ſich leicht auffinden und wieder regreſſiren läßt.

Sechſtes Kapitel.

Grundſätze über die Regulirung und Vertheilung der Wirthſchaftsgeſchäfte.

§. 204.

Ueber das Eigenthümliche des landwirthſchaftlichen Gewerbes in dieſer Beziehung.

Der eigenthümliche Charakter der Objecte des landwirthſchaftlichen Gewerbes begründet zwiſchen ihnen und dem Producenten ein Verhältniß, wel-

ches in keinem andern Gewerbe in dem Maße ſtatt findet. Als organiſirte Naturproducte, die ein durch ſich und aus ſich ſelbſt entſtehendes geſchloſſenes Ganzes ausmachen, dem nur ſeine beſtimmte Sphäre in der anorgiſchen Natur präparirt werden darf, um ſich in der ihrer Natur entſprechenden Wechſelwirkung mit jener aus ihrem Keim vollſtändig entwickeln zu können, ſchließen ſie den Producenten ſchlechthin von jeder unmittelbaren Einwirkung auf ſie aus, und ſetzen die Kräfte deſſelben, während des freywilligen Beytrags der Natur, für ihre Production längere oder kürzere Perioden hindurch völlig außer Thätigkeit. Da nun aber durch die Zahl der Arbeiter und durch die *Zeit*, wie lange ihre Arbeit an dem Product bis zu ſeiner Veräußerung dauert, die Größe und der Zins desjenigen Capitals beſtimmt wird, welches wir den Arbeitslohn nennen, und da ferner dieſes Capital ſich eigentlich nur in demjenigen Theil des Productionsquantums erſetzen und verzinſen kann, welcher als der wirkliche Erfolg ihres Kraftaufwandes für jenes anzuſehen iſt: ſo wird jener Zins bey jedem einzelnen Product offenbar um ſo geringer, je längere Zeit die Kräfte der Arbeiter für ſeine Production außer Wirkung ſind; oder, was daſſelbe iſt, es wird ein um ſo größerer Theil des Productionsquantums für den Erſatz und nöthigen Zins des Arbeitslohns erfordert. Bey allen andern Gewerben, deren Producte Aggregate von einzelnen Theilen ſind,

ſteht der Producent oder Arbeiter ſtets in unmittelbarer Wechſelwirkung mit denſelben, und das Quantum ſeines Products mit ſeinem Kraftaufwand im Verhältniß; hier läßt ſich alſo auch keine Verminderung des Arbeitslohns vornehmen, ohne das Productionsquantum ſelbſt zu vermindern, und der Aufwand des Arbeitslohns nimmt nichts vom Ertrag ab, als was er wirklich unmittelbar für denſelben effectuirt hat. Den entgegenſtehenden Nachtheil im landwirthſchaftlichen Gewerbe, der aus der Natur ſeiner Producte entſpringt, kann nun der Wirth auf keine andere Weiſe regreſſiren, als durch Vertheilung ſeiner ſämmtlichen Arbeitskräfte an mannigfaltige Productionen, damit die während der Zeit der freyeſten Einwirkung der Natur in das eine Product für daſſelbe ruhenden Arbeitskräfte, durch Production eines oder mehrerer Anderer, in ununterbrochener vortheilhafter Thätigkeit unterhalten werden. Dieſe mehrfachen Productionen aber machen eine Mannigfaltigkeit von Geſchäften zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten nöthig, folglich iſt durch ſie ein neues Feld für die Speculation und Sorgfalt des Wirths begründet, um in Hinſicht des Zeitaufwands für den Uebergang von einem Geſchäft zum andern die möglichſte Sparſamkeit zu beobachten, und um durch die bündigſte Ineinanderfügung und Zuſammenrichtung der Geſchäfte die möglichſt größte Summe der vortheilhafteſten Arbeiten mit der möglichſtgeringſten Zahl von

Arbeitern verrichten zu können. Denn in keinem Object bringt eine zweckmäßige Erſparung ſo großen Gewinn, als im Arbeitslohn, ſo bald ſie nicht auf Koſten der Landrente geſchieht. Man kann ſchon ein artiges Capitälchen in irgend eine Geräthſchaft wenden, von dieſem geht nur der Zins, und zwar ein ſolcher, der dem Abnutz der Geräthſchaft entſpricht, aus dem ganzen reinen Ertrag an der Landrente ab; es bleibt alſo in jedem Moment immer noch etwas am Capital ſelbſt übrig; aber beym Arbeitslohn muß jederzeit ſein ganzes Capital und ſein Zins abgezogen werden, und die Landrente wird jedesmal um ſo viel Procent vermindert, als der Arbeitslohn und ſein Zins beträgt, folglich der Capitalwerth des Bodens oder das abſolute Vermögen des Wirths jedesmal um ſo viel Hunderte oder Tauſende geſchwächt, als Procente durch einen überflüßigen Arbeitslohn an der Landrente abgehen. Es verdient alſo dieſes Object ganz vorzüglich die ſorgfältigſte und angeſtrengteſte Erwägung des Wirths, und für die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft iſt es nicht weniger Pflicht, die allgemeinen Grundſätze, ſo weit ſie ſich aus der Natur der Sache ableiten laſſen, hierüber aufzuſtellen.

§. 205.

Nähere Beſtimmung der Begriffe der Regulirung und Vertheilung der Geſchäfte.

Dieſe beyden Benennungen ſind nicht gleichbedeutend, ſondern beziehen ſich auf weſentlich verſchiedene Verhältniſſe eines und deſſelben Gegenſtandes. Unter Regulirung der Geſchäfte verſteht man nehmlich hier die Anordnung des Gebrauchs der landwirthſchaftlichen Arbeitskräfte für die mannigfaltigen Productionen in Hinſicht auf Ort- und Zeitfolge. Die Vertheilung der Geſchäfte aber iſt die Anordnung eines beſtimmten zweckmäßigen Quantums von Arbeitskräften an ein vorliegendes Quantum von Arbeit. So wie alſo jene auf die Geſchäftsmaſſe des ganzen Gewerbjahrs zu ſehen hat, ſo hat dieſe blos auf die möglichſt vortheilhafteſte Beſchleunigung der einzelnen Arbeiten Rückſicht zu nehmen, aber offenbar müſſen beyde in der Ausübung ſich einander innigſt durchgreifen, weil nur von dem glücklichen Erfolg der letztern die glückliche Ausführung des Planes der erſtern abhängt.

§. 206.

Grundſätze über die Regulirung der Geſchäfte.

1) Bey der ganzen Anordnung der Geſchäfte muß der Landwirth vorzüglich darauf ſehen, daß er jederzeit die hinlängliche Quantität Ar-

beitskräfte für diejenigen Arbeiter frey hat, welche am meiſten von der Witterung abhängen, und bey denen der größte Nachtheil aus der Verabſäumung der günſtigſten Witterung entſtehen kann. Dergleichen Arbeiten ſind vorzüglich die Ackerbeſtellungen und Pflanzenerndten. Da aber ihrer gewöhnlich mehrere zugleich vorgenommen werden könnten, ſo muß er

2) immer diejenigen zuerſt abzumachen ſuchen, welche ihm am weiteſten von der Hand liegen, weil jederzeit eine größere Entfernung den Uebergang von einer Arbeit zu einer andern um ſo beſchwerlicher macht.

3) Auf alle dergleichen entferntere Arbeiten muß er ſo viel möglich die ganze Maſſe ſeiner Arbeitskräfte wirken laſſen, ſo weit nehmlich durch ihr Zuſammenwirken die Arbeit noch möglichſt beſchleunigt werden kann; damit nicht für eine kleinere Maſſe von Arbeitskräften zu viele Zeit durch das öftere Zu- und Abziehen von der Arbeit verlohren geht.

4) Es müſſen ſo viel möglich Arbeiten von verſchiedener Art, beſonders wenn ſie ganz verſchiedene Geräthſchaft erfordern, nicht durch einander vorgenommen, ſondern, wo es nur

immer angeht, die eine vor der andern völlig beendigt werden. Denn durch das Aufſuchen, Aufſtellen und Zurechtmachen der neuen Geräthſchaft geht immer für die ganze Summe der Arbeitskräfte ein beträchtlicher Theil von Zeit verlohren.

5) Wenn Arbeiten durch Witterung unterbrochen werden, und man ſieht nicht mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit eine zu lange Unterbrechung voraus, ſo iſt es zweckmäßiger, für ein oder etliche Tage ein hinreichendes Quantum ſolcher kleinerer Arbeiten im Hinterhalt zu haben, die leicht zur Hand zu nehmende Geräthſchaft erfordern, wobey die ſämmtlichen Arbeiter entweder zuſammen oder vertheilt gehörig beſchäftigt ſind, und die ſo viel möglich in der kurzen Zwiſchenzeit völlig beendigt werden können; ich ſage, es iſt dies zweckmäßiger als eine neue große Arbeit anzufangen, und bey zweckmäßigem Wetter für jene auch dieſe dann wieder unbeendigt liegen zu laſſen.

6) Unter denjenigen Arbeiten, welche weniger von der Witterung abhängen, ſind die meiſten von der Art, daß ſie nicht ſchnell vollendet werden dürfen, und meiſt nur einen geringern Antheil der ſämmtlichen Arbeitskräfte erfordern. Aber es ſind auch eben diejenigen, mit denen

gewöhnlich die meiſte Zeit verſchlendert wird, und die daher auch eine vorzügliche Aufmerkſamkeit des Wirths verdienen. In Hinſicht ihrer gilt als allgemeiner Grundſatz: daß die entferntern größern ſo viel möglich mit der größern Maſſe der Arbeitskräfte angegangen, von den nahen kleinern aber ſo viel möglich ſo viele zu gleicher Zeit zuſammen vorgenommen werden, als der Aufſeher nur immer zu überſehen im Stande iſt. Iſt es bey großen Arbeiten immer beſſer, eher einen Menſchen zu viel als zu wenig anzuſtellen, ſo iſt es bey kleinen Arbeiten immer beſſer, einen zu wenig als einen zu viel zu haben. Dort laſſen ſich die Kräfte immer noch ſo vertheilen, daß wenigſtens an Zeit gewonnen wird; hier aber geht Zeit und Kraft zugleich verlohren, weil die Arbeiter ihr vorliegendes Quantum von Arbeit zu leicht überſehen, und alſo auch ſogleich ihren ganzen Kraftaufwand darnach einrichten; ſie legen es aufs Plaudern und aufs Pipenſchmauchen.

§. 207.

Von dem Landwirthſchaftscalender.

Man hat ſchon mehrere Verſuche gemacht, die Gewerbsarbeiten des Landwirths nach den Monaten und Wochen eines Jahrs beſtimmt repartiren

und ſo auf eine feſte Ordnung bringen zu wollen. Viele praktiſche Wirthe betrachten dies für ein unnützes Spielwerk, und lächeln über das ſchöne Gebäude, was oft ein einziger dreytägiger Regen unbewohnbar macht, oder gar zum ſeltſamſten Unding auseinander ſchwemmt. Allerdings wird es immer ein höchſt unfruchtbares Bemühen bleiben, einen Geſchäftscalender für den Landwirth als feſte Norm für die Regulirung ſeiner Arbeiten aufzuſtellen, da er ſo ausſchließend an die höchſtveränderliche Witterung gebunden iſt; denn was die Hauptarbeiten, die Ackerbeſtellung und Erndten betrifft, ſo wird ſo leicht kein Landwirth dieſelben vergeſſen, oder in einer verkehrten Ordnung vornehmen, da er durch die Witterung und durch die Tour ſeiner Ackerſchläge gleichſam ſelbſt darauf hingeführt wird, und auf beſtimmte Fälle in Hinſicht auf die Vertheilung der Arbeitskräfte an mehrere gleichzeitige Arbeiten kann ein ſolcher Calender ſich doch niemals einlaſſen; ſein Hauptaugenmerk müßte alſo auf die kleinern Zwiſchenarbeiten gerichtet ſeyn, um wenigſtens für dieſe — da ſie doch meiſt weniger von der Witterung abhängen — einen feſten Plan zu ihrer Reihefolge und Ausführung zu zeichnen. Allein gerade dieſe kleinern Arbeiten ſind es, die ſich ganz nach dem Gang und der Dauer der Hauptarbeiten richten müſſen, und deren Unternehmung ſchlechthin an die Stunden und Tage gebunden iſt, welche vor Anfang einer großen Arbeit oder nach Beendi-

gung derſelben von der Arbeitswoche noch übrig ſind, da kömmt es immer auf die Zahl dieſer Tage an, und auf die Natur des folgenden großen Geſchäfts, ob daſſelbe ſogleich zu beginnen iſt, oder ob man die zwey oder den einen Tag von der Woche vollends den kleinern Arbeiten ausſetzen kann. Wer nur einmal an einer größern Wirthſchaft mit Theilnehmer geweſen iſt, wer die Piquanterien der Witterung kennen gelernt hat, wie ſie oft das eine Geſchäft unerwartet verzögert, das andere unerwartet verkürzt, wer die Natur der verſchiedenen kleinen Arbeiten kennt, wie auch ſie von ſo mannigfaltigen Nebenumſtänden abhängen, der wird auf alles feſte Reglement der Wirthſchaftsgeſchäfte *keine* fruchtloſe Speculation verwenden. Der Wirth muß immer die Seele der Organiſation *bleiben*, die er in ſeiner Gewerbsſphäre geſchaffen hat, und er muß immer durch einen augenblicklichen feſten Entſchluß die widrigen Umſtände, welche ihre freyere, geordnetere Wirkſamkeit zu unterbrechen ſcheinen, ſo viel möglich zu ſeinem Vortheil zu benutzen wiſſen. Jede Wirthſchaft, die ſo ängſtlich auf Schrauben geſtellt iſt, daß ſie mehr einem Mechanismus als einer freyen Organiſation ähnlich ſieht, taugt ſchon in ihrer Anlage nichts, und wird hundertmal öfter zu Schaden kommen, wie eine andere, welche öfters ſcheinbar die Regel verläßt, und bald in ihren Unternehmungen jener voreilt, bald hinter ihr zurück iſt, weil ſie ſich immer nach den Umſtänden

und nach der wahrſcheinlichen Beſchaffenheit der nähern und entferntern Zukunft richtet. Allein wenn ich gleich mit voller Ueberzeugung alles Calenderwirthſchaften für lächerlich halte, ſo bin ich darum doch weit entfernt, einem Wirthſchaften nach bloßen Einfällen das Wort zu reden, und alles Planmäßige zu verwerfen. Eben darin unterſcheidet ſich der oben genannte augenblickliche feſte Entſchluß von einem bloßen Einfall, daß er auf einen Plan gegründet iſt, da hingegen der Einfall ſchlechthin blos durch den momentanen Umſtand erzeugt oder gar nur aus der Luft und aus einem Traum gegriffen wird. Das Planmäßige nehmlich, worauf ein reifer Entſchluß ſich gründen kann, muß darin beſtehen, daß der Wirth vor Antritt jedes Monats und jeder Woche die mannigfaltigen vorliegenden Arbeiten — klein und groß — überdenkt, und ſie etwa in ſeinen Handcalender aufzeichnet. Bey jeder Hauptarbeit geht er nun die verſchiedenen Haupthinderniſſe durch, welche ihr glückliches Vollbringen mehr oder weniger unterbrechen können, und rangirt alsdann in die verſchiedenen Perioden derſelben die kleineren ihnen angemeſſenen Arbeiten ein; wobey er aber auch für einzelne Arbeiter auf den Fall, daß ſie von den übrigen durch irgend einen Zufall getrennt werden, zweckmäßige Beſchäftigungen im Auge haben muß. Trifft ſich nun ein vorher- oder auch nicht vorhergedachtes Hinderniß wirklich zu, ſo iſt er gehörig vorbereitet, und kann —

wenn er ſich auch auf ſein Gedächtniß nicht verlaſſen kann — in ſeinem Handcalender die nöthigen Winke für daſſelbe finden. Auf dieſe Art hat er denn ſeine eigene Wirthſchaft immer in einem feſten Plan, und nicht die eines fremden Calendermachers, welche oft nirgends zu der ſeinigen paßt, ſowohl in Hinſicht der Größe als der Art der Geſchäfte.

§. 208.

Grundſätze über die Vertheilung der Geſchäfte oder der Arbeitskräfte an dieſelben.

Bey Vertheilung der Arbeiten oder Geſchäfte iſt auf zweyerley Rückſicht zu nehmen: 1) auf die Zumeſſung eines beſtimmten Quantums von Arbeitskräften an ein beſtimmtes Quantum von Arbeit, und 2) auf die Vertheilung der Kräfte an die einzelnen Beſtandtheile einer und derſelben Arbeit. Denn die meiſten Arbeiten des Landwirths ſind zuſammengeſetzt, und kommt alſo zu ihrer Beſchleunigung ſehr viel darauf an, daß jedem einzelnen Beſtandtheil das gehörige Quantum von Kräften zugemeſſen wird, damit ſich letztere wechſelſeitig aufs zweckmäßigſte in die Hand arbeiten, und keiner mit ſeinem Antheil früher fertig wird, um nun auf den andern unthätig lauren zu müſſen; ja es iſt ſelbſt die zweckmäßigſte Trennung der einzelnen Beſtandtheile einer Arbeit an verſchiedene Arbeiter ſchon ein ſehr wichtiger Gegenſtand der Speculation

des Wirths, wobey ihn vorzüglich geometriſche und mechaniſche Geſetze leiten müſſen. Alles ſoll hier auf Erſparung von Kraft und Zeit hinauslaufen, folglich auf die möglichſt leichteſte Ueberwindung des Widerſtandes und auf die kürzeſte und einfachſte Bewegung durch den Raum, und wenn jenes meiſt auf den Geſetzen des Hebels beruht, ſo hängt letztere vorzüglich von den Verhältniſſen der Peripherien und ihrer Diagonallinien, und von den Verhältniſſen der Hypothenuſen zu ihren Cadetten ab. Es iſt daher bey der Trennung der einzelnen Beſtandtheile eines einzelnen Geſchäfts vorzüglich darauf zu ſehen:

1) Ob durch Vermeidung des Ueberganges von der einen Verrichtung zur andern ſo viel an Zeit und Kraft gewonnen wird, daß die Anſtellung eines beſondern Arbeiters für die zweyte Verrichtung möglich iſt. Denn wenn der erſte Arbeiter nicht immer ſo viel zuarbeiten kann, daß der zweyte hinlänglich beſchäftigt iſt, ſo muß die Trennung hier unterbleiben, und der erſte Arbeiter beyde Verrichtungen übernehmen. Dann kann es aber wohl ſeyn und iſt mehrentheils der Fall, daß wenn zwey oder drey Arbeiter bey der erſten Verrichtung angeſtellt würden, daß ein vierter bey der zweyten dann gerade hinreichend zu thun hätte. Daher ſieht man, wie wichtig die rich-

tige Proportionirung der Arbeiten zu den einzelnen Beſtandtheilen der Arbeiten iſt.

2) Ob durch die Trennung der Verrichtungen an verſchiedene Arbeiter nicht die Güte und Dauerhaftigkeit des Products leidet?

Es wird alſo jederzeit die richtige Zumeſſung einer beſtimmten Quantität Arbeitskräfte an ein beſtimmtes Quantum von Arbeit durch die Natur der Arbeit und durch das Raumverhältniß ihres Objects, aber auch zugleich durch den Zeitraum beſtimmt, innerhalb welches ſie beendigt werden ſoll. Soll dies in der möglichſt kürzeſten Zeit geſchehen, ſo iſt natürlich die größte Zahl von Arbeitern anzuſtellen, die einzelnen Beſtandtheile der Arbeit müſſen ſo proportionirt als möglich unter ſie vertheilt, und die ganze Maſſe ſo nah als möglich zuſammen gehalten werden, nur nicht ſo, daß ſie ſich in ihrer Wirkſamkeit einander ſtören. Allein da oft mehrere Arbeiten zugleich geſchehen müſſen, ſo kann der Landwirth nicht immer die vortheilhafteſte Summe der Arbeiter an jede einzelne verwenden, und er muß dann nur dahin ſtreben, der größern Arbeit ſo wenig als möglich zu entziehen, und eine ſolche Arbeit neben ſie zu ſtellen, welche theils wegen ihrer Art, theils wegen ihrer Kleinheit keine große Trennung ihrer einzelnen Verrichtungen nothwendig macht. Specielle Grundſätze laſſen ſich über die

Vertheilung der Arbeiten nicht aufſtellen, da die Gegenſtände und ihre Verhältniſſe zu mannigfaltig ſind.

Siebentes Kapitel.

Grundſätze über die Verwerthung und Veräußerung der landwirthſchaftlichen Producte.

§. 209.

Von der Verwerthung der landwirthſchaftlichen Producte.

Unter Verwerthung im Gegenſatz der wirklichen Veräußerung verſtehe ich hier die Verwendung eines Products in ein anderes, in welchem es erſt ſeinen höheren Werth erhalten ſoll, oder auch die Verwandlung und Veredlung eines und deſſelben Products in ein anderes, um ihm einen deſto größern Preis zu geben. Daß dieſe bey mehreren Producten unter beſtimmten Verhältniſſen eines Landguts mit ziemlichem Vortheil geſchehen könne, iſt nicht in Zweifel zu ziehen; aber der Satz: daß je-

mehr der Producent ſelbſt ſeine Producte auf den Verkauf verarbeite, deſto vortheilhafter werden ſie für ihn ſeyn — läßt ſich nicht nur keineswegs allgemein ausdrücken, ſondern iſt ſelbſt im Allgemeinen den geſunden Begriffen vom Gewerbweſen entgegen. Könnten wir nur bey allen Fabricirungen die Arbeiten ſo viel möglich vertheilen, und jedem einzelnen Arbeiter die einfachſte Wirkung anweiſen, ſo würden unſere Fabrikate ſich unendlich an Quantität vermehren und unſere Fabrikanten beträchtlich am Ertrag ihrer Arbeit gewinnen. Denn jederzeit geht durch den Uebergang von einem Geſchäft zum andern Kraft und Zeit verlohren, die beyde ohne denſelben ein beſtimmtes Quantum hätten produciren können; und jeder Inhaber einer Fabrik wird auch am meiſten darauf ſpeculiren, wie er die einzelnen Theile, woraus ſein Fabrikat zuſammengeſetzt wird, und ſelbſt die einzelnen Arbeiten, die zum einzelnen Theil erfordert werden, ſo gut und ſchicklich wie möglich an einzelne Arbeiter vertheilen, oder durch ſimple Maſchinerien verrichten laſſen kann. Unter allen Verwerthungen ſeiner Producte halte ich daher für den Landwirth keine für vortheilhafter als diejenigen, deren Abfall ihm wieder in ſeiner Wirthſchaft nützlich wird, oder die ſeinen Domeſtiken angemeſſene Beſchäftigungen in den langen Winterabenden geben. Was die erſtern betrifft, ſo gehören dahin vorzüglich die Aufziehung jungen Viehes und die Maſtung mit Futter-

gewächſen, und darüber iſt ſchon bey der Viehzucht geſprochen; ſodann auch Brantweinbrennerey, Bier- und Eſſigbrauereyen und Oelſchlagereyen, die bey der Viehmaſtung dem Landwirth gleichfalls wegen des Düngers höchſt vortheilhaft werden können; ja wo ſich die Gerechtigkeit dazu bey einem Gut findet, können ſie ſelbſt Veranlaſſung zu Etablirung eines ganz entgegengeſetzten Wirthſchaftsſyſtems werden, als dasjenige iſt, welches auf den andern Gütern ringsum mit Vortheil betrieben wird. Allein Brauereyen und Brennereyen ſetzen nicht nur in der Regel eine beſondere auf dem Gut haftende Gerechtigkeit voraus, ſondern auch Gelegenheit zu hinlänglichem Abſatz, und für ihre Anlage im Großen ein beträchtliches freyes Capital des Wirths; denn kleine Anlagen der Art ſind ſowohl dieſem als dem ganzen Staat ſehr nachtheilig. Solche Brenn- und Brauerey-Verwerthungen können daher nur von einzelnen wenigen großen Wirthen mit Vortheil unternommen werden, wenn ſie ſich ſowohl in Hinſicht des Abſatzes als auch in Hinſicht der erſten großen baaren Auslage ſicher geſetzt haben. Für den kleinern Landwirth iſt keine Verwerthungsart zu empfehlen, welche auf irgend eine Art weitläuftige und koſtbare Geräthſchaft erfordert. Das wenige, was er auf ſeinem Gütchen bauen kann, reicht bey weitem nicht hin, auch nur auf einige Zeit eine Maſchinerie im Gang zu erhalten, und kann ihm wohl auch in manchem Jahr

ſehr misrathen; ſoll er aber alles Material weit her zuſammenkarren, ſo fehlt es ihm wieder an Anſpannung, und er ſteht dann auf allen Seiten dem großen Wirth an Vortheil weit nach.

Allgemeiner wären für den Landwirth ſolche Beſchäftigungen und Fabrikate zu wünſchen, womit er die Hände ſeiner Domeſtiken in den langen Herbſt- und Winterabenden zweckmäßig in Thätigkeit zu ſetzen wüßte. Sie müßten allerdings von der Art ſeyn, daß ſie die den Tag über gebrauchten Kräfte dieſer Menſchen nicht zu ſehr anſtrengten, und da ſie von der unfreundlichen harten Witterung dieſer Jahrszeiten viel zu leiden haben, und deswegen auch bey noch ſo kurzen Tagen ihrem Herrn das gewöhnliche Dienſtlohn mehr als reichlich abverdienen, ſo dürfte dieſer ſich allerdings den Gewinn von jenen Arbeiten durchaus nicht anmaßen, wenn er nicht Gott und die Menſchen beleidigen wollte, ſondern der Herr könnte ihnen das Material und auch wohl das Arbeitszeug anſchaffen, aber dann jedem Domeſtiken Stückweiſe den Arbeitslohn baar bezahlen; verſteht ſich einen ſolchen Arbeitslohn, der mit ihrer Lage im Verhältniß ſteht. Als dergleichen Arbeiten möchten ſich vielleicht nicht ohne Grund: das Spinnen, Stricken, Knieten, Stroharbeiten, ſimple Lederarbeiten, einfache Webereyen von groben Zeugen, kleine Reifſchlägerarbeiten, Schnitzarbeiten aus Holz u. ſ. w. empfehlen laſſen;

da die Fabrikate derſelben alle von den Arbeitern ſelbſt oder doch wenigſtens in der Wirthſchaft verbraucht werden könnten, und der Wirth das Material dazu ſelbſt producirt.

§. 210.

Grundſätze der Verwerthung.

Will der Landwirth auf irgend eine Verwerthung eines oder mehrerer ſeiner Producte ſpeculiren, ſo hat er vorzüglich folgende Puncte zu erwägen:

1) Ob eine Verarbeitung und Veredlung der Art ihm geſetzlich erlaubt, und wie weit er in Hinſicht des Abſatzes begünſtigt oder eingeſchränkt iſt.

2) Was für einen Preis die Fabrikate auf dem vortheilhafteſten Markt haben, und wie er ſelbſt ſie incluſive des Marktfuhrlohns auf denſelben liefern kann. In dieſer Hinſicht hat er alsdenn

3) alle Koſten für die ſämmtliche Geräthſchaft, für die Gebäude, für Dienſtlohn oder Tagelohn, für das Material, für die öffentlichen Abgaben, für die Zumarktbringung zu berechnen; ſodann

4) die erſte baare Einnahme nach dem Mittelquantum und Mittelpreiſe des Products zu calculiren;

5) zu dieſer den reinen Ertrag aus der Nebennutzung des Abfalls hinzuzufügen;

6) und dann von dieſer ganzen Summe der erſten Einnahme die ſämmtlichen Unterhaltungskoſten des für die Verarbeitung verwendeten Capitals und den Zins deſſelben abzuziehen; dieſen Zins aber jederzeit ſo, daß er dem Riſico des Capitals und dem Zins, welchen er durch Verleihung deſſelben an ein anderes Gewerbe auch erhalten könnte, genau entſpricht. Sieht er nun, daß er nach einer ſolchen ſorgfältigen Berechnung zum vollſtändigen Zins ſeines ausgelegten Geldes kommt, ſo hat die Verwerthung fürs erſte allerdings eine gegründete Empfehlung für ſich, allein noch iſt ſie nicht unbedingt auszuführen. Denn nun muß er auch einen Gegenanſchlag machen, ob daſſelbe baare Capital und dieſelben Kräfte in ſein eigenes Gewerbe verwendet, ihm nicht einen höhern Zins ſowohl für ſich ſelbſt als in der Landrente bringen würden; oder ob auch nur ein Theil deſſelben in ſein Gewerbe verwendet, der andere Theil aber außer demſelben, auf ſichere Zinſen angelegt, ihm einen höhern und

gewiſſern Ertrag liefern würde, als er durch jene Verwerthung ſeiner Producte davon zu berechnen im Stande wäre. Ueberhaupt iſt es für alle Projecte eine unerlaßliche Regel, ſie immer von beyden Seiten zu betrachten; keines derſelben iſt ohne irgend einen mehr oder weniger beträchtlichen Nachtheil für das erſte Beſtehen oder für die erſte Einrichtung einer Sache, und wenn jener gegen den Gewinn aus dem neuen Unternehmen auch noch ſo unbedeutend ſeyn mag, ſo muß man doch ſo lange gegen dieſes und gegen ſich ſelbſt mißtrauiſch ſeyn, bis man jenen Nachtheil in ſeiner ganzen wahren Größe aufgefunden hat.

§. 211.

Von der Veräußerung der Producte.

Sie iſt diejenige Handlung, durch welche der Landwirth ſeine gewonnenen und nach herkommlicher Gewerbsſitte blos zubereiteten Producte gegen baares Geld und zwar gegen den ihm möglichſt vortheilhaften Preis umſetzt. Man kann es ihm, der ſo manches Riſico bey ſeinen Productionen hat, der ſo viele und ſchwere Opfer von Ruhe und Fleiß bringen muß, und dem die launige unergründete Witterung oft ſo große Abſchnitte an ſeinem gehofften Productions-

quantum macht, ihm ſeinen Ertrag in einer Reihe von wenigen Jahren ſo verſchieden ausfallen läßt, wenn auch gleich ſeine Ausgaben die nehmlichen bleiben, man kann es ihm nicht verdenken, wenn er vor jedem andern Gewerbe den höchſt möglichen Preis ſeiner Producte durch den freyeſten Handel zu erwerben und zu erringen ſucht. Es läßt ſich freylich entgegenſetzen, daß der Landwirth auch derjenige ſey, welcher alle die wichtigſten Lebensbedürfniſſe in ſeinen Händen habe; daß er ſich bey theuren Zeiten in allem andern mehr einſchränken könne, da hingegen für jeden andern Gewerbsmann die landwirthſchaftlichen Producte ein ununterdrückbares Bedürfniß wären, in deſſen nöthigen Quantität ſich zwar einige, aber im Verhältniß auf das Ganze doch nur unbedeutende Einſchränkungen machen laſſen; daß der Landwirth bey theuren Zeiten immer nur von einer Seite, jeder andere Gewerbsſtand hingegen auf zwey Seiten gedrückt werde, indem er nicht nur die erſten Lebensbedürfniſſe, ſondern auch alle andre mehr oder weniger nöthige Fabrikate mit dem Landwirth gleich theuer bezahlen müſſe, da hingegen jener ſeine Lebensmittel ſich ſelbſt erzieht; man kann ferner entgegenſetzen, daß der größere Aufwand des Landwirths, welchen er in theuren Zeiten für Tagelohn und andere nöthige Gewerbsbedürfniſſe zu machen hat, mit ſeinem Ertrag aus dem

Productionsquantum bey theuren Preiſen ſeiner Producte in keinem Verhältniß ſtehe, weil auch jener Aufwand wegen des Zutritts der mitproducirenden Naturkräfte des Bodens und Climas in keinem Verhältniß mit dem Productionsquantum ſich befinde; und allerdings verdienen dieſe Gegenvorſtellungen auf Seiten der Staatsgewalt die aufmerkſamſte Erwägung, aber ſie können niemals und dürfen niemals die letztere bewegen, den freyen Handel des Landwirths mit ſeinen landwirthſchaftlichen Producten durch Sperren oder durch beſtimmte geſetzliche Preiſe einzuſchränken und niederzudrücken. Soll der Landwirth von der allgemeinen Laſt einer Theurung — wie nicht mehr als billig — etwas auf ſich nehmen, ſo muß es darin beſtehen, daß er einen ſeinem Productionsquantum verhältnißmäßigen Theil der nöthigſten Lebensbedürfniſſe um einen geſetzlichen erträglichen Preis an Landesmagazine abliefert, von denen aus dann alle andern Gewerbsſtände nach Verhältniß ihres nöthigen Bedürfniſſes und nach dem Grad des Drucks, welchen ſie bey ihrem Gewerbe von der Theurung leiden, befriedigt werden müſſen. Mit dem ganzen übrigen weit größern Theil ſeines Productionsquantums aber müßte dem Landwirth der freyeſte Handel offen bleiben, und er könnte für dieſen dann allerdings den auswärtigen bedürftigen Käufer um ſo mehr bezahlen laſſen, damit ihm der Schaden wieder erſetzt würde, welchen er durch die

Ablieferung an die Landesmagazine wegen des angeſetzten niedrigern Preiſes ſeiner Producte zu leiden hätte. Aber eine ſolche Einrichtung läßt ſich von Seiten der Staatsgewalt auch nur in denen Ländern treffen, wo ſelbſt bey einem beträchtlichen Mißwachs noch immer weit mehr landwirthſchaftliche Producte producirt werden, als im Lande conſumirt werden können, bey jedem andern Lande, welches nur ebenzu oder nicht einmal ſo viel producirt, als conſumirt, ſind alle Magazine, die von Seiten des Staats angelegt werden, und alle geſetzliche Einſchränkungen oder Preiſe jederzeit mehr nachtheilig als nützlich; und ganz überflüſſig würde ſo etwas dann ſeyn, wenn ein Land nach ſeiner ganzen geographiſchen und phyſiſchen Lage ohnehin keine leichte, insbeſondere keine Ausfuhr zu Waſſer zu befürchten hätte. Die Beweiſe dieſer Sätze gehören für ſtaatswirthſchaftliche Unterſuchungen über den Kornhandel; die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft aber hat die Rückſichten und Grundſätze aufzuſtellen, welche der Landwirth vor und bey der Veräußerung ſeiner Producte zu nehmen hat, um ihn auch darin zu ſeinem höchſten Vortheil zu leiten.

§. 212.

Ueber die mannigfaltigen innern Verhältniſſe des Wirths in Hinſicht der Veräußerung ſeiner Producte.

So allgemeingültig auch die Regel iſt: daß der Landwirth nicht eher den Markt beſuchen ſollte, bis der Preis ſeiner Producte den wahrſcheinlich höchſten Grad erreicht hat: ſo finden ſich doch mannigfache Umſtände, welche ihn theils nöthigen, theils es ihm auch vortheilhafter machen, einen geringern Preis dem höhern vorzuziehen, wenn dieſer noch zu weit in der Ferne ſteht. Der kleine Wirth wie der große können zu Bezahlung des Tagelohns und ihrer Hausrechnungen, oder zu Abtragung ihrer Schuldtermine und Zinſen, oder zu Leiſtung des Pachttermins Geld nothwendig haben, was ſie nirgends ſo leicht vorgeſtreckt erhalten, oder doch mit Zinſen und Douceurs vergüten müßten, die ihnen den Vortheil des erwarteten höhern Preiſes ihrer Producte wieder völlig entziehen würden. Hier findet alſo gezwungene Veräußerung ſtatt, und ſie iſt in den meiſten Fällen beſſer, als Anlehenmachen, um eine dringende Forderung zu bezahlen, da ſo ſeltſame Verführungen ſich ereignen können, die den gelöſten Kaufſchilling aus den Producten verſchlingen, ehe das neue Anlehen davon bezahlt iſt, und ſo häufen ſich dann Schulden an Schulden, Zinſen auf Zinſen, bis die Creditoren das Korn in der Scheune in Beſchlag nehmen.

Allein außer dem angeführten Verhältniß giebt es noch mehrere andere, welche eine frühere wohlfeilere Veräußerung vortheilhafter machen können, als eine ſpätere theurere.

1) Der Wirth hat zuweilen Gelegenheit, ein freyes Capital vortheilhaft an ein anderes Gewerbe zu verleihen, und wird alſo in dieſem Fall mit einem etwas geringern Preiſe ſeiner Producte vorlieb nehmen, wenn er dagegen das Capital derſelben um gute und ſichere Zinſen unterbringen kann.

2) Es kann dem Wirth die Verwendung eines Capitals in ſein eigenes Gewerbe höchſt nützlich werden, entweder durch Ankauf oder durch den Bau irgend eines Gewerbmittels, wozu ſich ihm nicht ſo leicht wieder die günſtige Gelegenheit darbietet. Es fehlt ihm aber das nöthige baare Capitnl, und folglich muß er früher zu Markt eilen, als er ohne dieſe vortheilhaften zufälligen Umſtände genöthigt geweſen wäre.

3) Das Zurückbehalten und Aufſchütten des Korns bis in den Sommer geht bey den meiſten Wirthen um deswillen nicht an, weil ſie dann keine Zeit zu Marktfuhren haben, oder darüber doch weit wichtigere Arbeiten für ihre künf-

tige Erndte verſäumen würden; auch geht durchs Zuſammentrocknen und Hin- und Herarbeiten immer viel verlohren.

4) Das Aufſchütten des Getreides auf gemietheten Kornböden am Marktort ſelbſt koſtet Miethlohn, Arbeitslohn, ſteht Gefahr, durch Mäuſe angefallen zu werden, und ſind es nur einzelne wenige Laſten, ſo kann der Wirth artig mit hingehalten werden, bis ſich ein Käufer dazu findet, der ihm den höchſten Preis giebt.

5) Bisweilen iſt die verkäufliche Getreideart etwas befallen oder durch Erndtewitterung etwas verdorben; hier muß der Wirth dieſelbe entweder ſtatt eines andern Korns ſelbſt verfüttern, je nachdem das Verhältniß des Preiſes unter den einzelnen Kornarten ſelbſt beſchaffen iſt, oder er muß auf den Zeitpunct damit zu Markt eilen, ſo lange noch gierige Nachfrage herrſcht, und wegen befürchteter größerer Theurung jeder noch haſtig an ſich kauft, um ſein Bedürfniß zu befriedigen, und wo alſo in Hinſicht der Güte des Korns die Käufer noch nicht ſehr empfindlich ſind.

6) Wo an das Dünger- und Molkenvieh viel Stroh verfüttert werden muß, da iſt es ein

Hauptgrundſatz: mit den verſchiedenen Arten deſſelben ſo oft als möglich zu wechſeln, weil Kuhvieh einerley Art Stroh nicht gern lange frißt und ſich auch nicht dabey in Kräften erhält, und zweytens muß ihm das Stroh immer ſo friſch als möglich von der Lange gegeben werden, weil vorräthig gedroſchenes Stroh durchs Aufbewahren muklig und vom Ungezieſer durchnüſtert und durchſchmuzt wird; dergleichen Stroh' aber ekelt dem Vieh und wird nicht von ihm berührt. Alſo auch in Hinſicht auf die Nutzung des Abfalls findet ſich ein Grund, warum der Wirth nicht immer von den theuerſten Preiſen profitiren und *nicht* eine im hohen Preiſe ſtehende Kornart auf einmal ganz ausdreſchen kann, wenn er *ſich nicht* auf der andern Seite an ſeinem Vieh großen Schaden thun will, dem er dann doch wieder durch geringeres Abdreſchen einer andern Kornart zu Hülfe kommen muß.

Man ſieht aus den aufgeſtellten Fällen, wie der Landwirth auch in Hinſicht der innern Verhältniſſe ſeines Gewerbes bey ſeinem Wirthſchaftshandel immer nach allen Seiten um ſich ſehen muß, damit er nicht durch einen kleinen Gewinn einen größern Schaden auf ſich zieht. Inzwiſchen iſt doch keiner von jenen Fällen abſolute Bedingung zur voreiligen Weggabe oder zum Anſichhalten ſeines Korns, ſon-

dern es kommt immer auf den Grad der Wahrſcheinlichkeit an und auf das Verhältniß des momentanen zu dem zu erwartenden ſpätern Preiſe, ob er durch das Product ihrer Differenz für die Nachtheile hinlänglich entſchädigt werden kann, die ihm in Hinſicht ſeiner Wirthſchaft durch ein längeres Anhalten oder durch eine frühere Weggabe entſpringen können.

§. 213.

Von den äußern Verhältniſſen deſſelben in Hinſicht des Markts.

So wenig verſchieden die Preiſe der landwirthſchaftlichen Producte auf mehrern nahen oder entferntern Märkten für die Käufer ſeyn mögen, ſo giebt es doch für den Landwirth als Verkäufer mehrere Verhältniſſe, auf die er bey der Wahl ſeines Marktorts Rückſicht nehmen muß, wenn er nicht durch Vernachläſſigung derſelben kleinere oder größere Vortheile aus den Händen laſſen, oder größern oder kleinern Nachtheilen ſich ausſetzen will. Zu dergleichen Verhältniſſen ſind zu rechnen:

1) Die Entfernung eines Markts. Es können bisweilen die Preiſe auf dem einen Markt um etwas höher ſeyn, und dennoch wird der Wirth mehr Vortheile haben, wenn er den nähern Markt vorzieht. Hier kommt es dann auf eine

Vergleichung des Products jener Differenz der Preiſe an mit dem Verluſt, welchen der Wirth durch den weitern Transport an Zeit, an ſeinem Arbeitsvieh, Schiff und Geſchirr, an Dünger, an Reiſekoſten und an Arbeitskräften in ſeiner Wirthſchaft erleidet.

2) Die Beſchaffenheit der Wege oder der Communication nach den verſchiedenen Märkten; auch in Hinſicht dieſer kann ein ziemlich viel höherer Preis auf dem einen Markt die Vortheile nicht immer aufwiegen, welche durch die weit wohlfeilere Waſſercommunication oder durch die beſſern Wege nach einem entferntern oder nähern Markt gewonnen werden, wenn gleich hier die Preiſe etwas wohlfeiler ſind. Wie viel der Wirth durch übermäßige Anſtrengung ſeines Viehes auf ſchlechten Wegen oder weiten Reiſen an demſelben verliehrt, wird oft viel zu niedrig angeſchlagen. Man ſieht die Thiere wieder geſund zurück kommen, und damit iſts gut, wenn ſie dann gleich um 4 bis 5 Jahr früher zu ſtarken Arbeiten unbrauchbar werden.

3) Das Verhältniß der Maße. Nicht auf allen Märkten ſeiner Gegend ſind die Maße und iſt die Art zu meſſen dieſelbe. Der Landwirth hat daher den herrſchenden Preis

ſeines Products genau mit dem Verhältniß der verſchiedenen Marktmaße und Meſſungsarten zu vergleichen, weil er gleichfalls bey der Gleichheit der vorher genannten und noch zu nennenden Umſtände demjenigen Markt den Vorzug geben muß, auf welchem im Verhältniß des Maßes der größte Preis bezahlt wird.

4) Die verſchiedenen Preiſe in Hinſicht der Zeiten. Es trifft ſich nicht ſelten, daß bisweilen ein Markt früher durch ſtarke Zufuhr befriedigt wird als ein anderer benachbarter, und daß alsdann die Preiſe auf jenem fallen, wenn ſie auf dieſem erſt anfangen zu ſteigen oder noch fortdaurend ſteigen. Eben ſo können auf dem einen Markt die Preiſe eine beträchtliche Höhe haben, und für den Landwirth iſt gerade auch jetzt die geſchickteſte Zeit zu Marktfuhren, da hingegen derſelbe oder ein noch höherer Preis auf dem andern Markt erſt ſpäter erſcheint, wo der Landwirth mit ſeinen Feldgeſchäften ſchon mehr bedrängt wird. Er muß alſo auch auf dieſe beyden Umſtände bey ſeiner Veräußerung und bey der Wahl ſeines Markts Rückſicht nehmen.

5) Die geſetzlichen Marktverordnungen in Hin-

ſicht der größern und geringern Marktfreyheit und der auf dem Markt curſirenden Münze. Was die letztere betrifft, ſo hat der Wirth dieſelbe mit ſeiner Landesmünze und mit der Münze anderer benachbarter Märkte in Hinſicht auf dieſe zu vergleichen. Bey den geſetzlichen Verordnungen hat er vorzüglich auf die dadurch begründete größere oder geringere Sicherheit ſeines Eigenthums und auf die mehrere oder geringere Freyheit zu ſehen, daſſelbe ſo hoch an Mann zu bringen, als er kann. Alſo in wie weit der Käufer durch dergleichen Verordnungen begünſtigt iſt, und was ſich die Marktobrigkeit bey vorfallenden Umſtänden für ein Recht auf ſein Eigenthum anmaßen wird.

6) Die Weg- und Marktzölle. Auch deren ihr Betrag oder die Freyheit von denſelben kann die Vortheile des höhern Preiſes auf dem einen Markt vermindern oder den geringern Preis auf dem andern erhöhen.

7) Der Ankauf der eigenen Wirthſchaftsbedürfniſſe. Der Landwirth hat im Lauf des Gewerbjahrs ſo manches zum Unterhalt ſeiner Wirthſchaft aus Städten nöthig, und es kann ihm nicht gleichgültig ſeyn, in welcher Güte und um welchen Preis er daſ-

ſelbe erhält; ja er kann auch Düngermittel und andere große Materialien von Städten abholen, und folglich iſt es nicht unwichtig, daß er bey der Wahl ſeines Marktorts auch darauf mit Rückſicht nimmt, wo er ſeinen Marktfuhren die wohlfeilſten, beſten und reichlichſten Wirthſchaftsbedürfniſſe als Rückfracht mitgeben kann.

8) Die Beſchaffenheit des Käufers. Nicht immer iſt derjenige Käufer, welcher am theuerſten einkauft, zugleich auch derjenige, welcher am richtigſten auf den beſtimmten Termin bezahlt. Hat dies nun gleich auf die Wahl des Marktorts keinen Einfluß, ſo iſt doch dem Wirth jederzeit die ſorgfältigſte Auswahl ſeines Käufers zu empfehlen; und ſollte er auch bisweilen einen etwas geringern Preis erhalten, ſo thut er doch wohl, wenn er ſich lieber zu einem redlichen, in gutem Ruf ſtehenden Käufer verſieht, und denſelben ſo lange als möglich beybehält, als daß er immer nach dem theuerſten Käufer lauert, und, ohne denſelben zu kennen, ſich der Gefahr eines Betrugs ausſetzt. Gute Waare wird einen beſtimmten, feſten Käufer immer zur Bezahlung des gerechteſten marktgängigen Preiſes vermögen, und derſelbe wird dann

auch bey andern Gelegenheiten hie und da etwas nachſehen.

Wenn nun gleich von den in dieſem §. angegebenen Fällen ſelten einer für ſich allein die Wahl eines Marktorts entſcheidet, ſo können es doch mehrere von ihnen genommen, zuſammen und der Wirth muß keinen von ihnen ganz übergehen, wenn er ſich bey dieſer Wahl nicht dem blinden Zufall in die Arme werfen will, der ihn denn auch freylich manchmal einen vorübergehenden Vortheil erhaſchen läßt. Ein ſolcher Vortheil aber iſt nie daurend, und rächt ſich bey einem zweyten grundloſen Handel gewöhnlich durch doppelten Nachtheil. Uebrigens muß ſich der Wirth auch nie unbedingt auf einen einzelnen Markt einſchränken, ſondern ſich immer nach den Umſtänden richten, in wie weit dieſe die Vortheile des einen Markts oder die Nachtheile des andern theils auf kürzere, theils auf längere Zeit aufheben, und ihn daher zur Wahl des einen oder des andern Markts für die vorliegende Zeit beſtimmen können.

§. 214.

Von dem muthmaßlichen Steigen oder Fallen der Preiſe und den Symptomen deſſelben.

Daß die innern und äußern Verhältniſſe eines Landguts es dem Wirth nicht immer geſtat-

ten, auf den höchſten marktgängigen Preis der Producte zu lauren, hat ſich in den vorigen §§. hinreichend gezeigt. Dem ungeachtet aber iſt es doch nothwendig, daß er ſich in jedem Gewerbjahr über den wahrſcheinlichen Gang des landwirthſchaftlichen Handels oder über das muthmaßliche Steigen und Fallen der Getreidepreiſe eine ſo viel möglich genaue Kenntniß zu erwerben ſuche, weil er doch immer bey ſeinem Verkauf es einigermaßen in ſeiner Gewalt hat, wenn nicht die höchſten, doch wenigſtens die guten Preiſe abzuwarten und zu benutzen. Der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft liegt es alſo ob, am Schluß der Benutzungslehre noch diejenigen Umſtände zuſammen zu ſtellen, unter denen ſich ein Steigen und Fallen der Preiſe erwarten und zum voraus wahrnehmen läßt, um dadurch die Reflexionen des Wirths an feſte Puncte anzuknüpfen.

Wir gehen hier von dem allgemeinen Satz aus: die meiſten landwirthſchaftlichen Producte und insbeſondere die eigentlichen Getreidearten ſind kein Gegenſtand des Luxus, und jeder Conſument kauft davon nicht mehr, als er zu Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe von einer Erndte oder von einem Jahr bis zum andern nöthig hat; nur der eigentliche Kaufmann oder Kornſpeculant kauft den Ueberſchuß, der nach Befriedigung jener Bedürfniſſe von der Jahrserndte übrig bleibt.

Ereignen ſich alſo Veränderungen im Kornpreiſe, ſo können ſie nicht durch zufällige Moden, ſondern nur entweder durch ungewöhnlichere Veränderungen in dem landwirthſchaftlichen Gewerbe ſelbſt, oder durch veränderte politiſche und ſtatiſtiſche Verhältniſſe der mit einander im Handel ſtehenden Nationen bewirkt werden. Wir betrachten alſo:

A) Diejenigen Umſtände, durch welche das Fallen der gegenwärtigen Kornpreiſe begründet wird.

Hier kann man wieder zur leichtern Beſtimmung der einzelnen Fälle den Satz annehmen: jeder Markt hat eine zweyfache Sphäre, diejenige die er gewöhnlich beherrſcht, und eine ungewöhnliche, die nur durch beſondere Umſtände ihm geöffnet wird. Zur erſtern gehören die gewöhnlichen Käufer, welche jederzeit die landwirthſchaftlichen Producte einer Gegend oder eines Landes an ſich genommen haben, zur letztern ungewöhnliche Käufer, die denſelben Markt in der Regel nie beſuchen, oder nie Beſtellungen auf demſelben machen laſſen. Die Erſcheinung der letztern kann nun ihren Grund haben:

1) in einem Mißwachs in ihrem eigenen Lande, welches ſie bisher mit Korn verſorgte;

2) in einem Mißwachs in einem andern mehr oder weniger benachbarten Lande, von welchem ſie das ihnen mangelnde holten.

3) in Kriegsverhältniſſen, welche ihnen wieder durch folgende Umſtände den Beſuch des neuen Markts nothwendig machen können:

a) entweder ihre Nation führt ſelbſt Krieg und es werden dadurch bey ihnen

α) die Bedürfniſſe für Korn ungewöhnlich vermehrt;

β) oder dem Ackerbau die nöthigen Arbeitshände entriſſen, und die Erndten verwüſtet;

γ) oder der Feind ſchneidet ihnen die Zufuhr von ihrem gewöhnlichen Markt ab;

b) oder es führt diejenige Nation Krieg, welche bisher ihr Korn an ſie ablieferte, oder die zwiſchen ihr und einer dritten Nation den Commiſſions- oder Zwiſchenhandel hatte; wodurch dann wieder jene entweder wegen eigenen Bedürfniſſes zur Zurückhaltung ihres Korns genöthigt, oder die Aus- und Zufuhr durch Unſicherheit vor feindlichen Capereyen gehemmt und vermindert wird.

4) Kornſperren in denen Ländern, von denen

ſie ſich bisher größtentheils mit Korn verſahen, die entweder aus Furcht vor Mangel oder der Ausſicht zu einem nahen Krieg herrühren.

5) Allzuhohe Preiſe auf ihren gewöhnlichen Märkten, die gleichfalls durch ungewöhnliche Käufer auf denſelben entſtanden ſeyn können, und ſie nun zum Beſuch eines neuen vor der Hand noch wohlfeilern Markts auffordern.

Man ſieht alſo, wie verſchieden und ſich durchkreuzend die Verhältniſſe ſind, welche die Erſcheinung fremder Käufer oder Commiſſionen bewirken können. Nun iſt unläugbar, daß ſich die Production nicht nach der ungewöhnlichen Sphäre des Markts richtet, ſondern nach der gewöhnlichen, und daß alſo nothwendig bey der Eröffnung der erſtern die Kornpreiſe auf dem Markt ſteigen mußten. Sobald denn aber auch jene Urſachen wegfallen, die den ungewöhnlichen Käufer herbeytrieben, ſo fällt auch die Folge weg, und die hohen Preiſe des Markts fangen an in gleichem Maße zu fallen. Allein man eile hier mit ſeinen Schlüſſen dem möglichen Gang der Dinge nicht zuvor, jene Regel kann Ausnahmen haben, und zwar durch folgende Verhältniſſe des gewöhnlichen Markts. Dieſer beſteht, wie wir gehört haben, aus Käufern, die ſich zu jeder Zeit einfin-

den, ſie mögen nun aus nahen oder entferntern Ländern ſeyn, dies iſt gleichviel. Unter dieſen Käufern können nun viele ſeyn,

1) die nur einen Theil ihres bedürftigen Getreides auf unſerm Markt kaufen, den andern größern oder geringern Theil aber von einem andern Markt abholen;

2) oder ſie kaufen alles, was ihnen abgeht, auf unſerm Markt, bauen aber den größern oder geringern Theil ihres Conſumtionsquantums in ihrem eigenen Lande;

3) oder ſie haben bisher nur für ſich gekauft; aber die hohen Preiſe auf entferntern Märkten muntern ſie auf, nun auch für dieſe bey uns zu kaufen.

Wird nun im erſten Fall entweder a) durch Mißwachs, oder b) durch Kornſperren, oder c) durch Krieg, oder d) durch zu hohe Preiſe der zweyte Markt für ſie geſchloſſen, ſo holen dieſe Kaufleute natürlich ein weit größeres und ungewöhnliches Quantum von unſerm Markt. Daſſelbe findet im zweyten Fall ſtatt, wenn Mißwachs oder ein durch Krieg vergrößertes Bedürfniß ſie mit dem ſelbſt gebauten nicht hinreichen läßt; und eben ſo auch beym dritten Fall, wo ſie für einen andern kaufen, der bisher von ganz andern Märkten verſorgt wurde. In dem-

ſelben Maße alſo, in welchem die gewöhnlichen Käufer nach dem Grad der wirkenden Urſachen ein ungewöhnliches Quantum auf unſerm Markt abholen, in demſelben Verhältniß können die hohen Preiſe die nehmlichen bleiben, wenn der ungewöhnliche Käufer ſich auch bereits ſchon wieder von unſerm Markt entfernt hat. Das Verſchwinden des einen Käufers zieht daher noch nicht nothwendig bey demſelben Productionsquantum ein Fallen der Preiſe nach ſich, ſondern es muß vorzüglich auch darauf geſehen werden, ob ſich nicht zu gleicher Zeit das Bedürfniß einzelner oder aller übrigen um daſſelbe oder um ein noch größeres Quantum vermehrt hat, als jener Käufer abholte. Und eben ſo muß man auch bey dem ungewöhnlichen wie bey dem gewöhnlichen Käufer nicht blos auf die eine Urſache ſehen, die ihn das erſtemal zu uns geführt oder im vorigen Jahr ſein Bedürfniß für unſern Markt ſo ſehr vermehrt hat, nicht gleich annehmen, daß beym diesjährigen Wegfallen jener Urſache der eine nun gleich wegbleiben, oder der andere wieder ſein gewöhnliches Quantum nehmen werde; ſondern man muß auch auf die andern Urſachen Rückſicht nehmen, die eine gleiche Wirkung haben, und von denen entweder die eine oder die andere denſelben ungewöhnlichen Käufer noch auf unſerm Markte halten, oder gar einen neuen zuführen, oder dem gewöhnlichen Käufer wieder daſſelbe ungewöhnliche

Bedürfniß auflegen kann. Die Verhältniſſe ſind ſehr verſchlungen, und an keiner Klippe kann der prophetiſche Geiſt leichter ſcheidern als an den Kornpreiſen. So wie nun aber nach dem Verſchwinden des ungewöhnlichen Käufers die Kornpreiſe durch das erhöhte Bedürfniß des gewöhnlichen Käufers noch immer dieſelben bleiben oder gar noch ſteigen können, ſo fallen dieſelben dagegen auch wiederum in gleichem Maße, als die Urſachen wegfallen, die die gewöhnlichen Käufer nöthigten, bey uns ein größeres Quantum abzuholen, als ſie für ihr oder anderer gewöhnliches Bedürfniß nöthig hatten, und ſo wie jene Urſachen mehr oder weniger ungewöhnlich waren, oder mehr oder weniger ſtarken Effect hatten, in demſelben Verhältniß kehren die Preiſe auch wieder auf ihr gewöhnliches Mittel zurück. Daß ſie unter daſſelbe herabſinken, wird durch folgende Umſtände bedingt:

1) Wenn das Productionsquantum unſers Markts bey gleichen Bedürfniſſen der Käufer durch eine ſehr geſegnete Erndte ungewöhnlich groß geworden iſt. Allein ein ſolches Sinken unter den Mittelpreis hat nie lange Dauer; denn dies iſt die Epoche, wo die Kornſpeculanten ſogleich hervortreten, und wo dieſe ſich dann wechſelſeitig den Preis wieder bis zu ſeinem Mittel ſteigern.

2) Wenn eine beſonders geſegnete Erndte die Bedürfniſſe des auswärtigen Käufers ungewöhnlich befriedigt, oder wenn ſie auch nicht in ſeinem eigenen Lande erfolgt iſt, doch in einem benachbarten andern, wo er nun wohlfeiler ſein Bedürfniß befriedigen kann.

3) Wenn neue politiſche und Handelsverhältniſſe unſern gewöhnlichen Käufer von uns entfernen; dieſe können entweder während eines Kriegs denſelben von uns zurückhalten, oder aber ihm einen neuen vortheilhafteren Markt eröffnen, indem ſie ihn entweder an einen für ſich wohlfeilern Markt führen oder wegen Austauſchung anderer Fabrikate ihm denſelben vortheilhafter machen.

Was nun die innern Verhältniſſe des gewöhnlichen Markts betrifft, ſo iſt ſehr natürlich, daß ſich die ganz momentanen Preiſe immer nach dem auf jeden Markttag kommenden Quantum von Producten und nach den demſelben vorhergehenden oder mit demſelben zuſammentreffenden Commiſſionen richten, die von dem auswärtigen Kaufmann geſchickt werden. Offenbar wartet dieſer immer erſt die Erndte ſeines Landes und die Nachrichten von der Erndte und den Verhältniſſen ſeines zweyten Markts ab, ob er ſich für das ganze auf unſerm Markt zu kaufende Quantum beſtimmen kann, und es werden daher immer bald nach der Erndte ehe

noch jene Commiſſionen aus der Ferne angelangt ſeyn können, die Getreidepreiſe am niedrigſten ſeyn. Hiezu kommt dann noch, daß der kleine und zum Theil auch der große Wirth auf dieſe Zeit zu Ablohnung und Terminen Geld nöthig haben, und alſo jetzt der Markt ſtarke Zufuhr erhält. Daſſelbe gilt auch wieder von andern Ablohnungs-, Schuld-, Pacht- und Zinsterminen der Landwirthe, vor welchen voraus immer die Preiſe etwas niedriger werden, wenn nicht zutreffende neue Commiſſionen dieſelben der ſtarken Zufuhr unerachtet erhalten, oder noch mehr ſteigern.

B) Diejenigen Umſtände, durch welche ein Steigen der gegenwärtigen Kornpreiſe bewirkt wird

ſind gerade die entgegengeſetzten von denen, aus welchen das Sinken derſelben hervorgeht, und es würde alſo eine unnöthige Wiederholung ſeyn, wenn wir hier die vorigen Beſtimmungen wörtlich, nur umgekehrt, wieder darſtellen wollten. Was das Productionsquantum unſers Markts vermindert hat, wenn die Bedürfniſſe und die Käufer dieſelben bleiben, was die Bedürfniſſe der gewöhnlichen Käufer für unſern Markt vermehrt, ohne daß unſer Productionsquantum in gleichem Verhältniß zunimmt, was uns neue ungewöhnliche Käufer zuführt, ohne daß die gewöhnlichen ausbleiben, oder ihr bisheriges Bedürfniß vermindert wird, was einen allge-

meinen Schreck des Mangels erweckt, dergleichen die Kornſperren: das muß allerdings unſere Kornpreiſe erhöhen, und zwar immer in gleicher Dauer und in gleichem Verhältniß mit dem Grade, der Zahl und der Dauer der Urſachen, welche ein ſolches Steigen überhaupt bewirken können.

Vom eigentlichen Kornſpeculanten habe ich hier nicht geſprochen, und dies darum, weil ich überzeugt bin, daß man ihn weder als eine erſte Urſache des Steigens noch des Fallens der Kornpreiſe anſehen kann. Seine Unternehmungen ſind jederzeit ſecundäre Wirkungen von beiden. Er kauft, wenn es wohlfeil iſt, und die Preiſe ſchon unter ihr Mittel herabſinken, oder er kauft, wenn die Preiſe ſchon mehr als mittelhoch ſind, veranlaßt, nicht durch eine bloße Speculation wie beym Einkauf in wohlfeilen Zeiten, ſondern durch die gewiſſe Ausſicht, daß die Preiſe noch höher ſteigen müſſen; die Urſache des Steigens und des Fallens der Preiſe geht alſo ſeinem Kauf oder Verkauf immer voraus.

Dritter Abſchnitt.

Darſtellungslehre.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Grundſätze der Darſtellung.

§. 215.

Begriff von Darſtellung überhaupt.

Darſtellung überhaupt — heißt hier nichts anders als beſtimmte Abzeichnung und Beſchreibung des Entwurfs einer zu unternehmenden Handlung und ihres Erfolgs, ſowohl in Hinſicht des Werdens des Products, als auch des Products ſelbſt. In engerer Bedeutung und in Beziehung auf die Nutzungsart eines Gewerbes heißt Darſtellung — die beſtimmte Abzeichnung und Beſchreibung der entworfenen Nutzungsart und des Erfolgs derſelben, ſowohl in Hinſicht der wirklichen materiellen Gewerbsproducte, als auch in Hinſicht ihres Aequivalents, des nachhaltigen Geldertrags, als des höchſten formellen Products des Gewerbes. Hiezu

kommt noch die zu einer leichten Ueberſicht wohl geordnete Aufbewahrung ſämmtlicher ſchriftlicher Zeichnungen und Aufſätze, welche ſowohl die Gründung, als auch die Nutzung und Darſtellung der Nutzungsart des Gewerbes betreffen, um in der beſtimmten Art der Nebeneinander- und Zuſammenlegung ſämmtlicher Acten den geſuchten Inhalt jeder einzelnen ſchnell und ſicher finden zu können.

§. 216.

Ableitungsſätze aus dem angegebenen Begriff.

Aus dem angegebenen Begriff der Darſtellung geht hervor, daß dieſelbe aus folgenden Haupttheilen beſtehen müſſe:

1) In der genauen und beſtimmten Bezeichnung und Beſchreibung des ganzen nutzbaren Objects, und zwar nach dem nach den Grundſätzen der Benutzung entworfenen Nutzungsplan. Denn da das höchſte formelle Product durch die Art und Quantität der materiellen Producte beſtimmt iſt, dieſe aber ſchlechthin durch die Art und Weiſe der Nutzung des Objects ſelbſt bedingt ſind, ſo iſt es weſentliche Bedingung für die zweckmäßige Darſtellung des nachhaltigen höchſten reinen Geldertrags, daß das nutzbare Object nach dem angenommenen Plan ſeiner Benutzung

genau und vollſtändig abgezeichnet und beſchrieben werde. Das ganze nutzbare Object zerfällt aber wiederum

a) in das Object ſelbſt, woraus die materiellen Producte gezogen werden ſollen;

b) in die ſämmtlichen Hülfsmittel, welche zu Benutzung jenes Objects, oder zur wirklichen Acquiſition der materiellen Producte gebraucht werden.

Dieſer Verſchiedenheit gemäß muß daher auch die geforderte Abzeichnung und Beſchreibung in zwey Haupttheile zerfallen, wovon der eine das nutzbare Object und der andere die Nutzungsmittel in ſich begreift.

2) In einem Vorüberſchlag, der nach dem Nutzungsplan zu erwartenden Producte, und des nöthigen Aufwandes für die Unterhaltung des nutzbaren Objects und der Nutzungsmittel. Es dient dieſer Vorüberſchlag zum Leitfaden und zur natürlichen Controll der gleich nachher anzugebenden Berechnung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben einer Wirthſchaft. Seinem Zweck und Gegenſtand zufolge zerfällt dieſer Vorüberſchlag in folgende Haupttheile:

a) In den materiellen Etat; dieſer beſteht in der berechneten Vergleichung der zu erwartenden Einnahme an materiellen Producten aus dem nutzbaren Object, und der nothwendigen Ausgaben dieſer materiellen Producte für die Unterhaltung des nutzbaren Objects und der Nutzungsmittel.

b) In den Geldetat; eine berechnete Vergleichung der nach dem materiellen Etat zu erwartenden Geldeinnahme und der ſämmtlichen Ausgaben für den Unterhalt der Wirthſchaft zur Ausmittelung des wahrſcheinlichen jährigen Ueberſchuſſes von erſtern.

3) In der genauen und vollſtändigen Berechnung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, welche im Lauf des Rechnungsjahrs bey dem Gewerbe vorkommen, und in der Vergleichung beyder, woraus der reine nachhaltige Geldertrag des Gewerbes ſich ergiebt. Da dieſe Einnahmen und Ausgaben von zweyerley Natur ſind, ſo zerfällt auch die Berechnung des Gewerbes wieder in zwey Hauptarten:

a) In die Naturalrechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben der gewonnenen Ge-

werbsproducte enthält ohne Rückſicht auf ihren Geldwerth.

b) In die Geldrechnung; dieſe führt die wirklichen Geldeinnahmen und Ausgaben von den gewonnenen Producten des Gewerbes auf, und enthält alſo nach einer genauen Vergleichung der ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben die Darſtellung des beſtimmten reinen Ertrags oder der Zubuße, welche im Lauf des Gewerbjahres ſich ergeben haben.

4) Endlich begreift das Geſchäft der Darſtellung noch die beſtimmte und zweckmäßige Aufbewahrung der ſämmtlichen Abriſſe, Beſchreibungen, Documente und Acten, welche ſowohl über die Gründung der Wirthſchaft, als auch über die beſtimmte Nutzungsart und über die Darſtellung ihres gewonnenen Products, theils vorhanden ſind, theils im laufenden Gewerbjahr einkommen und verfertigt werden müſſen.

§. 217.

Anwendung derſelben auf das landwirthſchaftliche Gewerbe.

Der angegebene Begriff der Darſtellung auf das landwirthſchaftliche Gewerbe angewendet, drückt

ſich beſtimmt folgendermaßen aus: ſie iſt die genaue und vollſtändige Abzeichnung und Beſchreibung der entworfenen Nutzungsart eines beſtimmten Landguts und des Erfolgs derſelben in Hinſicht der gewonnenen Producte und des höchſten reinen Geldertrags aus denſelben, nach Abzug des ſämmtlichen Aufwands auf die Unterhaltung des Landguts und der nöthigen Nutzungsmittel. Dieſer Begriff führt uns nach dem vorigen Paragraph auf folgende Hauptgattungen des ganzen Darſtellungsgeſchäfts:

1) Auf die Darſtellung des landwirthſchaftlichen Nutzungsobjects. Es beſteht dieſelbe

a) in der genauen Abzeichnung und Beſchreibung des Landguts ſelbſt nach der *entworfenen* Nutzungsart deſſelben. Sie wird realiſirt in der Anfertigung der Nutzungskarte, des Feldregiſters und der Nutzungsbeſchreibung.

b) in der genauen Aufzeichnung der ſämmtlichen Nutzungsmittel mit Beyfügung ihres gewöhnlichen Geldwerths. Es iſt dieſe Aufzeichnung nichts anders, als das landwirthſchaftliche Inventarium, beſtehend in Feld-, Hof- und Hausgeräthſchaft, in den Landwirthſchaftsgebäuden, in Arbeits-, Zug-,

Dünger- und Zuchtvieh und in dem ſämmtlichen Saatſaamen.

2) Auf den ſchriftlich entworfenen Vorüberſchlag der ſämmtlichen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in dem laufenden Nutzungsjahr. Da dieſe Einnahmen und Ausgaben theils in materiellen Producten, theils in baarem Gelde beſtehen, und da es vorzüglich darauf ankömmt, durch dieſen Vorüberſchlag die ſämmtlichen Quellen der Einnahmen und Ausgaben ſowohl in Hinſicht ihrer Art, als auch in Hinſicht ihrer Größe zu beſtimmen und den wahrſcheinlichen Ueberſchuß des ganzen Ertrags für das laufende Jahr auszumitteln: ſo wird dieſer Vorüberſchlag nach der Natur der Einnahmen und Ausgaben ein doppelter:

a) Der materielle Etat, welcher eine genaue Berechnung der wahrſcheinlich zu erhaltenden materiellen Producte mit Beziehung auf die Quellen derſelben, und neben dieſer eine genaue Berechnung der wahrſcheinlichen materiellen Wirthſchaftsausgaben enthält.

b) Der Geldetat, in welchem die ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben an mate-

riellen Producten nach ihrem Geldbelauf aufgeführt, und der wahrſcheinlich ſich ergebende reine Geldertrag beſtimmt wird.

3) Auf die genaue und vollſtändige Berechnung der im laufenden Wirthſchaftsjahr ſich wirklich ereignenden Einnahmen und Ausgaben zur beſtimmten Ausmittlung des wirklich reinen Ertrags aus erſterer. Dieſe Gattung macht alſo das ganze landwirthſchaftliche Rechnungsweſen aus, und zerfällt der Natur ſeiner Objecte zufolge gleichfalls:

a) in die Naturalrechnung, in welcher die wirkliche Einnahme und Ausgabe der ſämmtlichen landwirthſchaftlichen Producte aufgeführt, und zwar mit Beyfügung der Quellen der Einnahmen und der Zwecke und Objecte der Ausgaben;

b) in die Geldrechnung; dieſe beſteht in der genauen Aufführung der ſämmtlichen Geldeinnahmen aus den gewonnenen landwirthſchaftlichen Naturproducten, wenn dieſelben auch nicht wirklich und vielleicht nur ihrem kleinſten Theil nach an Fremde verkauft ſind, und der ſämmtlichen entweder zu Geld angeſchlagenen Naturalausgaben, oder der wirklichen baaren Geldausgaben, mit einer

beygefügten Vergleichung der ſämmtlichen Geldeinnahmen und Geldausgaben zur Ausmittlung des reinen Ertrags aus der Wirthſchaft.

4) Der letzte Theil von dem Inbegriff des Darſtellungsgeſchäfts betrifft die wohlgeordnete Aufbewahrung der ſämmtlichen Charten, Beſchreibungen, Documente und Acten, welche ſich ſowohl auf die Gründung, als auch auf die Benutzungsart, und auf die Darſtellungen des gewonnenen Products der Wirthſchaft auf dem beſtimmten Landgut beziehen; welche alſo das Archiv- und Regiſtraturweſen des landwirthſchaftlichen Gewerbes ausmacht.

§. 218.

Beziehung derſelben auf die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft.

Es iſt die Aufgabe der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft, alle diejenigen Bedingungen zu entwickeln und über ſie Grundſätze und Handlungsregeln dem Landwirth darzuſtellen, durch welche er zur Erreichung des höchſten nachhaltigen Products aus ſeinem Gewerbe gelangen muß. Wenn nun im erſten Abſchnitt die Bedingungen der Gründung, im zweyten die Bedingungen und Regeln einer zweckmäßigen Benutzung

des landwirthſchaftlichen Gewerbes aufgeführt wurden: ſo ſind nun noch unbezweifelt die Grundſätze der vorhin angegebenen ſämmtlichen Geſchäfte der Darſtellung zu entwickeln übrig, als diejenigen weſentlichen Bedingungen, durch welche ſich der Landwirth allein einer ſichern, zuverläſſigen und vollſtändigen Kenntniß und des vollſtändigen Beſitzes ſeines hervorgebrachten materiellen Products und der daraus erhaltenen reinen Geldeinnahme bemächtigen kann. Denn nur durch ein genaues und wohlgeführtes Rechnungsweſen läßt ſich der höchſte reine Geldertrag des laufenden Wirthſchaftsjahrs ausmitteln; eine ſolche Berechnung aber iſt ſchlechthin durch einen ſorgfältig entworfenen Vorüberſchlag bedingt, welcher die ſämmtlichen Quellen der Einnahmen und Ausgaben nachweiſt, und die ungefähre Quantität beyder nach einer Mitteltaxe und nach einem Mittelzuſtand jener Quellen ſelbſt beſtimmt; dieſer Vorüberſchlag aber hängt wiederum nicht nur von einer genauen Abzeichnung und Beſchreibung des Landguts nach dem entworfenen Nutzungsplan ab, aus welcher ſowohl nach dem Flächenraum, als auch nach der natürlichen Beſchaffenheit des landwirthſchaftlichen Bodens, die wahrſcheinlich zu erndtende Quantität einer beſtimmten Art Früchte zu calculiren iſt, ſondern auch von einer genauen Aufzeichnung oder von einem ſorgfältig entworfenen Inventarium aller der Nutzungsmit-

tel, welche zu Betreibung der Wirthſchaft und zwar zur Erhaltung des höchſten reinen Products nach dem angenommenen Nutzungsplan gebraucht werden. Beyde zuſammen enthalten die beſtimmten Quellen der Einnahmen und Ausgaben, und ſind daher für den Voruͤberſchlag unumgänglich nothwendig. Wenn aber auch der Landwirth das gewonnene reine Product des laufenden Jahrs durch ein richtiges Rechnungsweſen genau ausgemittelt hat, ſo können doch früher oder ſpäter Umſtände ſich ereignen, welche ihn ſowohl zur Reviſion älterer Rechnungen, als auch zur Reviſion der ganzen bisherigen Nutzungsart und der Gründe derſelben nöthigen, ſo wie ihn auch andere in ſeinem Eigenthumsrecht oder in der freyen Benutzung deſſelben ſtören können. Es iſt daher das vierte oben angegebene Darſtellungsgeſchäft, welches in einer wohlgeordneten Aufbewahrung ſämmtlicher Charten, Documente und Acten über die beſtimmte Wirthſchaft beſteht, gleichfalls eine weſentliche Bedingung nicht nur für die gewiſſe und zuverläſſige Benutzung in der gegenwärtigen Zeit, ſondern auch für die Unterhaltung, Erhaltung und Verbeſſerung derſelben in aller Zukunft. Der höheren Landwirthſchaftswiſſenſchaft liegt es alſo ob, über dieſe vier verſchiedenen Claſſen von Geſchäften der Darſtellung die Grundſätze und Regeln anzugeben, welche den Landwirth zur ſichern und zweckmäßi-

gen Betreibung derſelben zu leiten haben; und es wird daher von jeder derſelben in den folgenden vier Capiteln dieſes Abſchnitts nach dem Plan dieſes Werks beſonders gehandelt. Nie wird der Landwirth ſich von ſeinem ganzen Verfahren genaue Rechenſchaft ablegen, nie zu einer beſtimmten Kenntniß des Erfolgs ſeiner Nutzungsart gelangen, und nie mit Zuverläſſigkeit ſein ganzes Gewerbe betreiben können, wenn er in der Darſtellung und Berechnung ſeiner Nutzungsart nachläſſig iſt, oder wenn er ſie zwecklos und nach unrichtigen Begriffen und Grundſätzen betreibt.

Zweytes Kapitel.

Von der Nutzungskarte, von dem Feldregiſter, von der Nutzungsbeſchreibung und vom Inventarium der landwirthſchaftlichen Nutzungsmittel.

§. 219.

Nähere Beſtimmung des Zwecks und Begriffs der Nutzungskarte.

Da es ſich bey der Anwendung der allgemeinen Grundſätze der Benutzung auf das Object

des landwirthſchaftlichen Gewerbes, die Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger Naturproducte auf einem beſtimmten Landgut, ergeben hat, daß das letzte Product dieſes Gewerbes, der höchſte nachhaltige Ertrag, nicht erzielt werden könne, wenn der landwirthſchaftliche Boden deſſelben nicht in genau beſtimmte Abtheilungen gebracht, die nicht nur ein zweckmäßiges Verhältniß unter ſich haben, ſondern auf denen auch ein ganz beſtimmter Turnus in Anſehung ihrer Benutzung zur Erziehung derjenigen landwirthſchaftlichen Producte beobachtet wird, welche den höchſten reinen Geldertrag geben können: ſo iſt unbezweifelt ein verjüngtes Bild der ganzen Flächenausdehnung dieſes landwirthſchaftlichen Bodens ſowohl in Hinſicht jener nach dem Nutzungsplan entworfenen Abtheilungen, als auch nach ſeiner inneren natürlichen Beſchaffenheit, welche er in jedem einzelnen Theile hat, ein weſentliches Erforderniß, wenn die beſtimmte Quantität Arbeit und Koſten, welche die Erziehung und Gewinnung jeder Art von Producten in dieſen Abtheilungen erfordert, und die Quantität an Producten ſelbſt, welche ein ſolcher Raum nach ſeiner Extenſion und nach ſeiner natürlichen Beſchaffenheit liefern muß, genau und zuverläſſig ſoll ausgemittelt werden können. Denn die Flächenausdehnung des landwirthſchaftlichen Bodens, als der eine Factor, multiplicirt in die wirkſame Quantität der in ihm enthaltenen

Productionskräfte für die beſtimmte Art von Naturproducten, welche er liefern ſoll, als dem andern Factor, giebt das beſtimmte Product, aus welchem ſich die Quantität der zu erhaltenden Naturproducte von dem beſtimmten Flächenraum ausmitteln läßt, und auch allein ausgemittelt werden kann. Eben ſo macht der nöthige Aufwand an Arbeit und Koſten, als der eine Factor, zur Hervorbringung der beſtimmten Quantität wirkſamer Productionskräfte für ein beſtimmtes Naturproduct, multiplicirt in die beſtimmte Flächenausdehnung des dazu beſtimmten landwirthſchaftlichen Bodens, als dem andern Factor, die ganze Summe von landwirthſchaftlichen Ausgaben, welche für die Quantität Producte von einem beſtimmten Flächenraum aufzuwenden ſind. Sowohl zu Beſtimmung der erſten Einnahme an Naturproducten, als auch der dieſelben bewirkenden Ausgabe iſt daher höchſt nothwendig, daß der Landwirth einen genauen verjüngten Abriß ſeines landwirthſchaftlichen Bodens nicht nur nach dem Flächeninhalt der einzelnen nach dem Nutzungsplan entworfenen Abtheilungen deſſelben, ſondern auch nach der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens einer jeden dieſer Abtheilungen erhalte, weil durch die letztere die Quantität des Aufwandes beſtimmt wird, welche er für die Hervorbringung der nöthigen Productionskräfte für das beſtimmte Product zu verwenden hat. Er kann nie mit

Zuverläſſigkeit den Aufwand an Dünger, an Arbeit, an Saatkorn und ſ. w., nie die Einnahme von einem beſtimmten Raum ſchätzen, wenn er nicht jede ſeiner Abtheilungen genau vermeſſen, und nach ihrer ganzen innern Beſchaffenheit in einem verjüngten Bilde ſich zur ſteten und vergleichenden Einſicht für jedes Moment ſeines Handelns dargeſtellt hat. Ein ſolcher Abriß ſeines Landguts nach verjüngtem Maße, mit allen den genau abgeſtochenen Abtheilungen, Schlägen oder Koppeln, wie man ſie nennen will, in welche das ganze Gut nach dem Benutzungsentwurf zerlegt iſt, und mit einer durch Colorit und Zeichnung möglichſt treuen Abbildung der innern und oberflächlichen Beſchaffenheit jedes einzelnen Schlags, ein ſolcher Abriß nun wird die Nutzungskarte genannt. Die Nothwendigkeit ihrer Anfertigung folgt aus ihrem entſchieden wichtigen Zweck.

§. 220.

Ueber den Unterſchied der Benutzungskarte von der Vermeſſungs= und Schätzungskarte.

Wenn die Vermeſſungskarte das beſtimmte Landgut blos nach ſeiner Flächenausdehnung und in den verſchiedenen Haupttheilen darſtellt, woraus es beſteht, und wenn dieſelbe Karte in die Schätzungskarte umgewandelt zugleich eine deutliche Copie der ganzen natürlichen Beſchaffenheit

dieſes Guts wird, ſo wie dieſelbe in den einzelnen Theilen vorkommt und wie ſie durch ihre Materie, Form und Verbindung und durch ihre Lage gegen angrenzende Grundſtücke bewirkt wird, ſo kann der Landwirth in dieſer verjüngten Copie nichts mehr und nichts weniger erblicken als eine verſinnlichte Darſtellung von 2 Hauptfactoren, woraus er ſein höchſtes Gewerbproduct zu ziehen hat. Er erhält durch ſie eine Ueberſicht der Flächenausdehnung verſchiedener Bodenarten, ihrer Verhältniſſe zu einander und ihrer mehr oder weniger günſtigen Lage zur Benutzung. Allein ſo unumgänglich nothwendig ihm auch dieſe vollſtändige Kenntniß und Ueberſicht zum richtigen Entwurf ſeines Benutzungsplans iſt, ſo iſt die natürliche Beſchaffenheit des Bodens doch nicht die einzige Rückſicht, welche er bey dieſem Entwurf zu nehmen hat. Ein Heer von verſchiedenen ſtatiſtiſchen Verhältniſſen dieſes Landguts muß mit in Anſchlag kommen, und macht gleichſam die Hauptbeſtimmungsgründe für die Benutzungsart jener beyden Factoren aus. Er kann bey dem Pflanzen ſeiner Producte nicht denjenigen Abtheilungen folgen, welche die Natur in ſeinem landwirthſchaftlichen Boden durch die verſchiedene Lage und Beſchaffenheit deſſelben gemacht hat, ſondern ſeine Pflanzung geſchieht nach einem Entwurf, in welchem er die ungleichen Productionskräfte ſeines Bodens auf ein gemeinſchaftliches Reſultat redu-

cirt, und durch die Beziehung auf die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe zu einem gemeinſchaftlichen höchſten Effect eines durch alle und aller durch eines balancirt hat. Es verliehrt ſich daher die Brauchbarkeit der Flächenmaße der einzelnen Bodenarten und ihrer oberflächlichen Beſchaffenheit gänzlich, weil nach dem Nutzungsplan ein und daſſelbe Product auf einem Flächenraum von ziemlich verſchiedenen Bodenarten und noch mehr von ganz verſchiedenen Lagen und Verbindungen derſelben erzogen und gewonnen werden muß. Daher iſt die Nutzungskarte von der Schätzungs- und Vermeſſungskarte etwas ganz verſchiedenes, ob ſie gleich eigentlich dieſe beyden zur unmittelbaren Grundlage hat. Ja wenn man will, ſo kann man die Schätzungskarte in die Nutzungskarte verwandeln, indem man nur die Eintheilung des Guts nach dem Nutzungsplan durch genaues verjüngtes Maß auf ihr abzeichnet. Allein ich halte es aus zwey Gründen für rathſamer, von der Schätzungskarte eine Copie zu machen und auf dieſer die Nutzungskarte zu zeichnen: erſtlich, weil eine Anhäufung von Buchſtaben und Linien, welche ſich auf ganz verſchiedene Rückſichten beziehen, die Deutlichkeit und die Leichtigkeit der Ueberſicht erſchweren und Verwirrung veranlaſſen würde; und zweytens, weil im Lauf der Zeit ſich gar leicht der Fall ereignen kann, daß man eine ganz veränderte Nutzungsart des Guts für zweckmäßig findet; und dann wird

man oft gar zu ſehr verleitet, irgend eine gemachte Anſtalt nach der bisherigen Nutzungskarte für ganz unabänderlich nothwendig anzuſehen, wovon man ſich vielleicht eines ganz andern überzeugen würde, wenn man das Gut noch einmal in ſeiner urſprünglich reinen natürlichen Geſtalt überblicken könnte. Um ſich die Nothwendigkeit der verſchiedenen Karten recht lebhaft denken zu können, darf man ſich nur mit ſeiner Einbildungskraft in die Lage ſetzen, daß man ein großes bisher uncultivirtes Stück Land acquirirt habe, und daſſelbe nun als ein Landgut wirthſchaftlich benuzzen ſolle; da wird ſich das Bedürfniß der drey verſchiedenen Karten von ſelbſt aufdrängen, wenn man anders nicht blos auf Gerathewohl und ſo in Bauſch und Bogen, wie mans etwa nach Gutdünken als nützlich anſehen mag, ein ſolches Unternehmen ausführen will.

§. 221.

Von den Erforderniſſen der Nutzungskarte.

So wie Genauigkeit im Maß, Vollſtändigkeit in der Auffaſſung ſämmtlicher Theile, Wahrheit ihrer Copie und Deutlichkeit und Klarheit in Colorit und Bezeichnung als die weſentlichen Erforderniſſe der Vermeſſungs- und Schätzungskarte angegeben ſind, ſo ſind ſie es nicht weniger von der Nutzungskarte. Wenn daher die Copie

der Schäßungskarte richtig verfertigt iſt, jedoch mit Weglaſſung derjenigen Buchſtaben und Ziffern, welche ſich auf das Schäßungsregiſter und auf die Schäßungsbeſchreibung, wie auch auf das Vermeſſungsregiſter beziehen: ſo werden die ſämmtlichen Theile, in welche der ganze Flächenraum nach dem Nußungsentwurf getheilt iſt, genau nach ihrer Größe, Figur und Lage gegen einander abgeſtochen, und die Grenze jedes einzelnen Theils mit denſelben Zeichen bemerkt, welche ſie entweder in der Natur haben oder erhalten ſollen. Es bleiben alſo auch hier in jedem einzelnen Theile alle die verſchiedenen Objecte, z. B. Ackerland, Graben, Heiden, Moore, Brüche, Steinriegel, Knicke, Waſſerlöcher u. ſ. w., ſo wie ſie ſich urſprünglich auf der Stelle, welche ſie einnehmen, geſunden haben, und nun in jeden einzelnen Theil nach dem Benuzzungsplan gefallen ſind, genau und deutlich durch Colorit und Zeichen bemerkt. Denn die Nußungskarte ſoll zur Grundlage der Ausmittlung des jährlichen Ertrags dienen; wenn gleich daher nach dem Nußungsentwurf entweder im laufenden Jahr oder künftig während des Turnus der Benußung mancher Bruch ausgerodet und trocken gelegt, mancher alte Graben eingepflügt, manches Knick oder Bosquet ausgerodet, mancher Weg aufgepflügt und manches neue Waſſerloch ausgegraben werden ſoll, ſo dürfen dieſe Theile dennoch in der Nußungskarte nicht als bereits urbar und nußbar aufgeführt und

colorirt werden. Denn durch ihre Größe und Beſchaffenheit wird der Aufwand beſtimmt, welcher im laufenden oder in künftigen Wirthſchaftsjahren auf ihre Urbarmachung oder auf ihre Anlegung verwendet werden muß, worauf ſich daher in jedem künftigen materiellen Etat bezogen werden muß. Zweckmäßig aber ſcheint es mir, dergleichen bis jetzt noch ſterile und unnutzbare Stellen in jedem einzelnen Schlag oder Koppel ganz farbenlos zu laſſen, und ſie nur durch Buchſtaben und Ziffern, welche ſich auf das Nutzungsregiſter beziehen, zu bezeichnen. Erſt in der künftigen Zeit werden ſie dann, ſo wie ſie im Umlauf nach dem Nutzungsentwurf ihre eigentliche Geſtalt und Beſtimmung erhalten, mit derjenigen Farbe ausgefüllt oder mit dem Zeichen belegt, welches man für ihre gleichförmigen Objecte, zu denen ſie nun gehören, bereits angenommen hat. In Hinſicht der Unterlage, der Beſtandtheile der Erdkrume, der Berge, der Gründe, des Ackerlandes, der Holzungen, der Wieſen u. ſ. w. werden hier dieſelben Zeichen und Colorirungen beybehalten, welche dieſe Gegenſtände bereits ſchon in der Vermeſſungs- und Schätzungskarte erhalten haben, oder neue angenommen und zugefügt, welche ihre Gegenſtände beſtimmt und deutlich bezeichnen. Was aber die Einrichtung dieſer Nutzungskarte in Beziehung auf das Feldregiſter betrifft, ſo werden hier alle Haupttheile des Landgutes mit großen Buchſtaben bezeichnet, aber

ſo, daß die verſchiedenen gleichartigen Haupttheile nur mit einem und eben demſelben großen Buchſtaben, aber neben dieſem noch mit einer lateiniſchen Ziffer bezeichnet werden, z. B. die Ackerſchläge durch A, und dann die einzelnen Schläge durch AI. AII. AIII. u. ſ. w.; die einzelnen Beſtandtheile eines jeden ſolchen Haupttheils aber werden mit kleinen deutſchen Ziffern bezeichnet; wo getrennte gleichartige Beſtandtheile in einem und demſelben Haupttheil vorkommen, da können dieſelben mit gleichen Ziffern aber mit Hinzufügung kleiner lateiniſcher Lettern für jeden einzelnen bemerkt werden. In Beziehung auf denjenigen Theil des Feldregiſters, welcher die nutzbaren Theile des Landguts nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit tabellariſch darſtellt, werden z. B. die unterſchiedenen Bodenarten und ihre Unterlagen, welche nach ihrem Flächenraum, innerhalb welches ſie ſich finden, genau auf der Karte colorirt und marquirt ſind, mit einzelnen lateiniſchen kleinen Lettern bezeichnet. Sollte aus der Beſchreibung dieſes Paragraphs die Einrichtung der Nutzungskarte noch nicht deutlich genug erhellen, ſo wird wahrſcheinlich aus der folgenden Darſtellung des Nutzungsregiſters noch mehr Licht auf ſie zurückfallen.

§. 222.

Begriff und Zweck des Nutzungsregiſters.

Es iſt Bedingung für die Darſtellung des höchſten Products aus dem landwirthſchaftlichen Gewerbe, vorerſt alle die Quellen der Einnahme und Ausgabe genau und vollſtändig zu beſtimmen und darzuſtellen, aus welchen der reine letzte Ertrag ſein Daſeyn erhält. Wenn in dieſer Abſicht zur lebendigern Ueberſicht des Landguts und ſeiner ſämmtlichen nach dem Nutzungsplan entworfenen einzelnen nutzbaren Theile in ihrem Nebeneinanderſeyn und in ihrem Verhältniß gegen einander die Nutzungskarte entworfen wurde: ſo iſt ein gleich weſentliches Bedürfniß die Anfertigung des Nutzungsregiſters, welches das Flächenmaß jener einzelnen Theile und ihren innern Gehalt darſtellen muß. Denn ſowohl das erſtere als der letztere beſtimmen die Einnahmen und Ausgaben, welche ſich in der jährlichen Benutzung eines ſolchen Theils und des Ganzen ergeben, und es macht daher das Nutzungsregiſter einen Haupttheil des landwirthſchaftlichen Rechnungsſtocks aus. Nur aus der Größe und aus der natürlichen Beſchaffenheit jedes einzelnen nutzbaren Theils, welcher nach dem Nutzungsplan eine jährlich beſtimmte Art von Nutzung abwerfen ſoll, läßt ſich der Aufwand an Arbeit, Dünger, Saatkorn u. ſ. w., und der materielle Ertrag, welcher daraus erzielt werden kann, be-

F e r

Benennungen u. Flächeninhalt der Schläge.	Benennun… ihrer einz… nen Beſtan… theile.	6.		
		Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.
		…he Länge		
A. I. Lindenbrinkſchlag. 4616 □ R.	Der groß… Block d. Lehmblo… der Grun…			

Lit…	Beſtandtheile der einzelnen Wege.	Flächeninhalt des ſämmtlichen Wegeraums
	Einzelne Beſtandtheile derſelben.	…halt der ganzen Schwehe 2650 □ R.

...weide.

	4.		5.	6.	7.	8.
...h.	□ Ruth.		□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.
...nge	Fläche	Länge				
60						
—	16	60				
—	16	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

...olzboden.

	4.	5.	6.	7.	
...h.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruthen.	
	—				
	—	—	—	—	—

...nd Garten.

	4.	5.	6.	7.

ſtimmen, und nur nach dieſem kann durch die genaue Berechnung der wirklichen Einnahme und Ausgabe der mehr oder weniger glückliche Erfolg beſtimmt werden, mit welchem der Landwirth ſeinen angenommenen Nutzungsplan realiſirt. Es iſt daher die zweckmäßige Anfertigung des Nutzungsregiſters ein höchſt wichtiger Theil des ganzen Darſtellungsgeſchäfts, welches ſich vor allem reichlich lohnt, das aber noch größtentheils über die meiſten Güter nur ſehr unvollſtändig und mangelhaft vorhanden iſt, und in der Regel in nichts anderm beſteht, als in einer tabellariſchen Darſtellung des Flächenmaaßes der einzelnen Theile, woraus das Landgut beſteht; in dieſer Beſchaffenheit aber hat es nur die Hälfte ſeiner Beſtimmung erfüllt und folglich auch nur kaum den halben Werth.

§. 223.

Von den Erforderniſſen und der Einrichtung des Feldnutzungsregiſters.

Der Zweck des Feldregiſters macht Vollſtändigkeit, Genauigkeit und Ordnung zu den weſentlichſten Erforderniſſen ſeiner Abfaſſung. Die letztere hat vorzüglich die Ueberſicht des Ganzen und die Aufſuchung des Einzelnen zu erleichtern, in ihrem Charakter liegt daher auch der Beſtimmungsgrund für die Einrichtung und Abfaſſung dieſes Darſtellungsmittels. Da es ſich aber auf zwey

ganz verſchiedene Objecte bezieht, ſo zerfällt es auch nothwendig in zwey Hauptabtheilungen, wovon die eine, als das Feldvermeſſungsregiſter, die Darſtellung des Flächeninhalts der ſämmtlichen einzelnen Theile enthält, worein das Landgut nach dem Nutzungsplan getheilt wurde, und zwar in einer beſtimmten Rubricirung und Reihefolge, nebſt einer Recapitulation in Hinſicht des Flächeninhalts der Hauptarten derſelben; die andere aber ſtellt mit Rückſicht auf das Flächenmaß die natürliche Beſchaffenheit der nutzbaren Theile des Landguts dar, mit Uebergehung derjenigen, welche nicht nutzbar ſind, und kann daher die Aufſchrift als Feldſchäzzungsregiſter erhalten. Es iſt dieſer letztere *Theil* eine tabellariſche Beſchreibung des landwirthſchaftlichen Bodens der verſchiedenen *Nutzungstheile*, nehmlich hier der Ackerſchläge, der Wieſen, der Weideplätze und des Holzbödens, nach den mannigfaltigen Eigenſchaften, welche ſeine Fruchtbarkeit mehr oder weniger erhöhen oder erniedrigen. Die ganz vorzügliche Nützlichkeit dieſes Regiſters beſchränkt ſich nicht blos auf den augenblicklichen Gebrauch, indem es den Landwirth durch die Darſtellung der Natur eines beſtimmten Schlags, den er zu benutzen vornimmt, lehrt, was er in Hinſicht auf dieſe eigenthümliche Natur für eine beſtimmte Art von Naturproduct am ſchicklichſten zu wählen hat, wie viel Arbeit und Dünger er darauf zu verwenden hat, und wo er theils ſtärker, theils

ſchwächer düngen, theils ſeichter, theils tiefer pflügen, oder eine andere Art von Zubereitung vornehmen laſſen muß, ſondern der Nutzen dieſes Feldſchätzungsregiſters erſtreckt ſich auch vorzüglich auf die Zukunft, und macht den Landwirth in Verbindung mit der Ausarbeitung eines zweckmäßigen Journals geſchickt, ſeine jährlichen Wirthſchaftsarbeiten und Unternehmungen zu wirklich beſtimmten landwirthſchaftlichen Verſuchen zu erheben; ein Umſtand, der das ganze landwirthſchaftliche Gewerbe gewiß ſchon weit eher auf einen höhern Grad der Cultur gebracht hätte, als es bis jetzt noch erreicht hat. Die Einrichtung dieſes Feldſchätzungsregiſters kann im Ganzen die nehmliche ſeyn, wie die in Tabelle V. angegebene, wo aber die Natur des landwirthſchaftlichen Bodens ohne Rückſicht auf eine nach einem beſtimmten Nutzungsplan gemachte Eintheilung deſſelben dargeſtellt wurde; hier aber geſchieht dieſe Darſtellung zunächſt in Beziehung auf dieſe Eintheilung, und ſie wird daher auch nach der Zahl und Reihe der einzelnen Schläge oder Feldſtücke abgefaßt. In die erſte Colonne kommen daher hier die Nahmen und Nummern der Ackerſchläge, in die zweyte Blöcke nach ihren eigenthümlichen Bodenarten, und dann ſ. w. Bey dem Feldvermeſſungsregiſter würde es eine unnöthige Weitläuftigkeit und einen unnützen Zeitaufwand verurſachen, wenn man hier für das Specialfeldregiſter dieſelbe Rubricirung und Nebeneinander-

ſtellung beybehielte, wie die in Tab. III. angegebne; ſondern es werden hier Schlag für Schlag nach einander in der Reihefolge ſeiner einzelnen Theile, woraus er beſteht, und nach dieſen alle andere Haupttheile, wie z. B. der Hofplatz, die Hauptwege, Triſten, Holz u. ſ. w. in unterbrochener Reihe nach einander aufgeführt, und zwar ſo, daß die Flächenmaße der einzelnen Beſtandtheile jedes Haupttheils dennoch neben einander zu ſtehen kommen, weil dadurch die Einſicht ihres Verhältniſſes gegen einander erleichtert wird. Ich halte folgende Einrichtung des Feldregiſters für die zweckmäßigſte: Voran ſteht die Aufſchrift oder Benennung derjenigen Art der Haupttheile, deren Flächenmaß zunächſt in den Colonnen aus einander geſetzt wird; dann folgen die Colonnen ſelbſt, und zwar enthält die erſte Colonne den Buchſtaben, die Benennung und den Flächeninhalt des zu regiſtrirenden Haupttheils; die zweyte Colonne iſt dann für die Benennung der einzelnen Beſtandtheile beſtimmt, und endlich folgen die kleinen Colonnen für die Maße der einzelnen Beſtandtheile; ihre Bezeichnung oben ſind die deutſchen Ziffern, welche in dem zu regiſtrirenden Haupttheil vorkommen, und alſo ihrer ſo viele, als Ziffern in dem Haupttheile in der Nutzungskarte ſich finden. Das Generalfeldregiſter iſt nur eine Recapitulation des vorhergehenden; es erhält genau dieſelbe Einrichtung wie das Generalvermeſſungsregiſter Tab. IV.; nur werden hier in der erſten

Colonne die Namen und Buchſtaben der nach dem Nutzungsplan entſtandenen Haupttheile, und in der letzten Colonne der ganze Flächeninhalt dieſer Haupttheile nach einander aufgeführt, da hingegen dort dieſe Darſtellung ſich auf Quartiere bezog, die für die erſte Vermeſſung willkührlich angenommen wurden. Was die kleinern Colonnen und ihre Rubricirung betrifft, ſo ſind ſie hier dieſelben, wie in dem Generalvermeſſungsregiſter, nur werden diejenigen weggelaſſen, welche nach dem Nutzungsplan unter eine andere Rubrik zu ſtehen kommen, z. B. wenn Lehden nun die Beſtimmung als Ackerland oder als Wieſen erhalten; bleibt dann nichts mehr von ihnen übrig, ſo fällt ihre Rubrik auch im Regiſter ganz weg. Nach dem Schluß des Generalfeldregiſters können noch die Servituten und Gerechtigkeiten angefügt werden, welche der Beſitzer des Landguts auf einem andern benachbarten auszuüben hat, oder welche auf dem ſeinigen haften. Da manche meiner Leſer in der Abfaſſung ſolcher Regiſter nicht genug geübt ſeyn mögen, ſo füge ich hier von den drey angegebenen Hauptabtheilungen dieſes Feldregiſters auf gegenüber ſtehender Tabelle VII. ein Beyſpiel von dem Specialfeldregiſter an; die andern beyden, das Feldſchätzungsregiſter der einzelnen Ackerſchläge und das Generalfeldregiſter laſſen ſich leicht nach Tab. V. und VI. mit der gehörigen Modification anfertigen.

§. 224.

Von der Nutzungsbeſchreibung.

Die Nutzungsbeſchreibung enthält zuerſt eine wörtliche Erklärung der Nutzungskarte, ihrer verſchiedenen Hauptth.ile, ihrer Bezeichnung und Beziehung auf einander. Sodann giebt ſie die Beſtimmung der einzelnen Hauptheile an, und die Art und Weiſe ihrer Benutzung ſowohl in Hinſicht ihrer Selbſt, als auch in Hinſicht ihres Eingreifens in das Ganze, in wie fern nehmlich in der beſtimmten Benutzungsart des Einzelnen der Effect aller oder — was daſſelbe iſt — das Product des Ganzen zum gröſtmöglichen wird. Nach dieſer Darſtellung endlich folgt die Angabe der Gründe, welche zu der beſchriebenen Nutzung des vorliegenden Landguts und der nach ihr beſtimmten Eintheilung und Einrichtung deſſelben bewogen haben. Sie liegen unbezweifelt in der urſprünglichen eigenthümlichen Natur des landwirthſchaftlichen Bodens, in der geographiſchen Lage des Guts und in ſeinen politiſchen, cameraliſchen, mercantiliſchen und oekonomiſchen Verhältniſſen, müſſen daher auch nach allen dieſen Rückſichten durchgegangen und mit einer Rückweiſung auf die Darſtellungsdocumente jener mannigfaltigen Verhältniſſe belegt werden. Es ſcheint vielleicht mehrern eine ſolche Beſchreibung der Benutzung höchſt überflüßig, weil man an=

nehmen könne, daß der Landwirth den ganzen Nutzungsplan ſeines Landguts und die ganze darauf gegründete Einrichtung deſſelben mit allen ihren Beſtimmungsgründen lebendig genug in ſeiner Seele trage. Allein wenn dies auch von vielen geſagt werden kann, ſo gilt es doch: 1) bey weitem nicht von allen. Denn eine Menge Landwirthe übernehmen die Wirthſchaft ihres Vaters oder des vorigen Beſitzers mit der gewiſſen Ueberzeugung, daß — ſo wie ſie iſt — ſie auch gut und die möglichſt beſte ſey, ſie wiſſen weder ſich ſelbſt noch andern eine genügende Rechenſchaft von der vorgefundenen Nutzungsart zu geben; 2) während des Laufs der Zeit ändern ſich manche Umſtände und Verhältniſſe, die auf die erſte Einrichtung bedeutenden Einfluß gehabt haben, und unter dem täglichen Geſchäftsleben verliehren ſich dem Landwirth auch manche Specialitäten des erſten Nutzungsentwurfs aus den Augen und aus dem Gedächtniß, er übergeht ſie, oder ſieht ſie aus einem andern Geſichtspunct an, wenn er nicht durch eine gründliche Nutzungsbeſchreibung darauf zurückgeführt wird, welche zu einer Zeit abgefaßt iſt, in welcher er noch das Ganze in ſeinem genaueſten Detail überblickte, und wo alle ſeine Seelenkräfte aufs lebhafteſte erregt waren, jedem einzelnen den höchſten Effect und die richtigſte Beſtimmung für ſich ſelbſt und in Beziehung auf das Ganze zu geben; 3) endlich — nicht

jeder Eigner eines Guts iſt zugleich ſelbſt ausübender Wirth auf demſelben, er läßt es auf ſeine Rechnung verwalten oder giebt es einem andern auf Pacht. In beyden Fällen aber muß er genaue Rechenſchaft von der Nutzungsart deſſelben haben, und folglich eine vollſtändige und treue Beſchreibung der angenommenen Eintheilung und Einrichtung ſeines Guts, mit allen Gründen, welche die ausgeführte Nutzungsart als die nach den vorwaltenden Umſtänden beſtmögliche und zweckmäßigſte beweiſen; weil er nur durch eine ſolche Beſchreibung in den Stand geſetzt iſt, im erſten Fall die ihm vorgelegten Rechnungen zu prüfen, und im zweyten Fall ſich genau zu überzeugen, daß er weder in der Pachtſumme noch in dem von ihm geforderten Aufwand zur Unterhaltung hintergangen werde.

§. 225.

Begriff und Zweck des landwirthſchaftlichen Inventariums.

Das ganze Geſchäft der Darſtellung hat zur Hauptabſicht, den Effect der verſchiedenen in ſeinem Gewerbe ſtehenden und circulirenden Capitalien dem Landwirth recht klar ins Licht zu ſetzen. Dieſe Capitalien ſind: der Capitalwerth ſeines Bodens, das Nutzungscapital, das in allen Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln, kurz in ſeiner ſämmtlichen landwirthſchaftlichen

Fahrniß ſteht, und endlich das Capital des Arbeitslohns. Was den erſtern betrifft, ſo muß ſein Effect in den verſchiedenen einzelnen Theilen des Bodens mittelſt des genauen Feldnutzungs- und Feldſchätzungsregiſters durch Beziehung auf das von jedem geerndtete Productionsquantum ausgemittelt werden. Schwieriger aber iſt dies beym zweyten Capital. Denn die große Mannigfaltigkeit der Objecte, an die es verwendet iſt, erſchwert nicht nur die Ueberſicht ſeiner Größe, ſondern auch die Kenntniß des Effects, den jedes einzelne Object für ſich und in Beziehung auf das Ganze nach ſeinem eigenthümlichen Kaufwerth und nach dem Grad ſeiner Vergänglichkeit hat. Es iſt daher eine genaue Darſtellung und Aufzählung der ſämmtlichen Nutzungsmittel mit Beyfügung ihres Capitalwerths ein weſentliches Erforderniß für die Berechnung des reinen Ertrags, welchen der Landwirth aus der Verwendung dieſes Capitals zieht; und dasjenige Inſtrument, in welchem er dieſe Darſtellung ſchriftlich aufgenommen hat, wird das landwirthſchaftliche Inventarium genannt; eine tabellariſch geordnete Aufzeichnung der ſämmtlichen Nutzungsmittel, welche zu Betreibung der im Nutzungsplan beſtimmten Nutzungsart des vorliegenden Landguts erforderlich ſind, mit Beyfügung ihres Kaufwerths, woraus ſich die ganze Summe des Nutzungscapitals ergiebt. Was den dritten Haupt-

theil des ganzen Gewerbscapitals betrifft, nehmlich das Vorſchußcapital des Arbeitslohns, ſo wird dieſes ſchlechthin ſowohl durch die Nutzungsart des Landguts, als auch durch die Art und den Gebrauch der Nutzungsmittel beſtimmt, und kann daher auch nur in der Verbindung und Beziehung jener beyden auf einander dargeſtellt und ausgemittelt werden; es fällt daher ſeine Darſtellung in das folgende dritte Capitel, wo vom Material- und Geldetat gehandelt wird.

§. 226.

Grundſätze über die Aufnahme des landwirthſchaftlichen Inventariums.

Eh der Landwirth die Aufnahme ſeines Inventariums unternimmt, muß er nothwendig vorher über die Beſtimmungen mit ſich einig ſeyn, was er alles dahin zu rechnen habe, und wie er den Werth jeder Sache taxiren müſſe. Was die erſte Frage betrifft, ſo iſt einleuchtend, daß zum landwirthſchaftlichen Inventarium — es iſt hier vom Nutzungsinventarium, nicht vom Inventarium, was der Verkäufer an den Käufer ausliefert, die Rede — alles dasjenige gehört, was als Hülfsmittel zur Pflanzung, Einerndtung, Aufbewahrung, Zubereitung und Zumarktbringung der nach dem Nutzungsplan zu erziehenden und zu gewinnenden landwirthſchaftlichen Naturproducte ge-

braucht wird, wie auch dasjenige, was in Nothfällen zur Erhaltung der ſämmtlichen Gewerbsgebäude dienen ſoll. Es begreift daher 1) alles Feldgeräthe, als Pflüge, Haaken, Eggen, Walzen, Wagen, Karren, Harken, Heu- und Korn-Gabeln, Schaufeln, Spaten, Haken, Rahdſtöcke, Glutenſchlägel, Sinſen u. ſ. w.; 2) das Hofgeräthe; 3) das Stallgeräthe von ſämmtlichem Vieh, worunter auch die Anſpannungsgeſchirre u. dergl. nebſt den verſchiedenen Wagenketten, Radſchuhen u. ſ. w. gehören; 4) die Scheunengeräthſchaft; 5) das Hausgeräthe für die landwirthſchaftlichen Domeſtiken, als Betten, Bettzeug, Tiſchzeug, Stubengeräthe, Küchengeſchirr, Kleidungscoffre, Backgeſchirr, Waſchgeſchirr u. ſ. w.; 6) das Gartengeräthe für den landwirthſchaftlichen Garten; 7) die Wirthſchaftsgebäude, als Scheunen, Remiſen, Kornhäuſer, Stallgebäude, Backhäuſer, Wohnungen für die Hofdomeſtiken; 8) ſämmtliches Wirthſchaftsvieh, dahin gehört das Zug- und Arbeitsvieh, das Dünger- und Molkenvieh, ſämmtliches Zuchtvieh, z. B. Zuchtſauen, Zuchtgänſe, Zucht- und Legehühner u. ſ. w.; 9) das Saatkorn; man muß aber hier nur die ungefähre Zahl der Laſten und ihren ungefähren Mittelpreis in einer runden Summe annehmen, weil ſich nach Verhältniß der Umſtände ſowohl in der Quantität als in der Art der zu bauenden Producte kleine Veränderungen ereignen können, wenn gleich

die ganze Quantität der Ausſaat beynahe dieſelbe bleibt. Es gehören aber durchaus nicht in das landwirthſchaftliche Inventarium 1) alle diejenigen Geräthſchaften, welche die Holzcultur und Holzbenutzung betreffen; denn dieſer ihr Werth liegt im Preiſe des Holzes, welches der Landwirth im Material- und Geldetat beſonders anſchlägt; 2) alles was zum Wohlſtand, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Landwirths zu rechnen iſt, dahin gehört ſein Wohngebäude mit ſeiner und ſeiner Bedienten Geräthſchaft, die Kutſch- und Reutpferde des Landwirths nebſt ihrem Stallgebäude und der Stallgeräthſchaft für dieſelben; 3) der herrſchaftliche Luſt- und Küchen-Garten nebſt dem dazu gehörigen Geräthe; 4) ſämmtliches Maſtvieh und Handelsvieh, wie z. B. Maſtochſen, Maſtſchweine, junge Pferde, Kälber, junge Schweine, junge Gänſe und Hühner, die zum Verkauf oder Verbrauch in der Wirthſchaft oder auch als künftiges Zucht-, Arbeits- und Düngervieh aufgezogen werden; denn alle dieſe gehören zum Product des Gewerbes und nicht zu den Nutzungsmitteln deſſelben, bis eines oder das andere von ihnen in die Stelle eines abgängigen Inventarienſtücks tritt, wo es aber alsdenn dennoch in der Rechnung als Einnahme aufgeführt werden muß.

Was nun den Preis der ſämmtlichen In-

ventarienſtücke betrifft, in welchem dieſelben angeſetzt werden müſſen, ſo iſt hier nicht, wie beym Kauf und Verkaufsinventarium, ihr wahrer Werth nach ihrer vorwaltenden Beſchaffenheit zu beſtimmen, ſondern es muß derjenige Preis beygefügt werden, welchen ſämmtliche Stücke als neu und bey ihrem erſten Ankauf oder bey ihrer erſten Anſchaffung gekoſtet haben; und zwar iſt hier der gewöhnliche Mittelpreis in den mittelmäßig wohlfeilen Zeiten anzunehmen. Denn wenn gleich manche alte Pferde, manche bald abgängige Feldgeräthe, manche baufällige Gebäude bey einem ſchon etablirten und nun angekauften Landgut vorkommen können, ſo würde der Landwirth ſich ſehr zu nahe thun, wenn er in ſeinem Nutzungsinventarium den wahren Werth ſolcher gebrechlichen Gewerbsmittel anſetzte; denn er iſt in kurzer Zeit genöthigt, dieſelben neu anzuſchaffen, und alſo einen beträchtlichen Theil ſeines reinen Ertrags auf die Recrutirung derſelben zu verwenden, wodurch ihm alſo ein Theil ſeines reinen Einkommens, was ihm ſchon ſein ganzes Gewerbscapital verzinſen ſollte, wieder völlig in daſſelbe entzogen wird. Das landwirthſchaftliche Nutzungsinventarium hat ſchlechthin folgende zwey Beſtimmungen: 1) es iſt eine Darſtellung der Quellen von Einnahmen und Ausgaben, welche der Landwirth aus ſeinen Nutzungsmitteln zu ziehen und auf ihren Unterhalt zu verwenden hat; in dieſem Geſichtspunct

macht es einen Theil des Rechnungsſtocks aus, worauf ſich der Wirth bey ſeinem Material- und Geldetat und bey der Berechnung ſeiner Einnahmen und Ausgaben zu beziehen hat; 2) es iſt eine Darſtellung des ganzen Nutzungscapitals, welches in den ſämmtlichen Nutzungsmitteln des Gewerbes ſteht, und welches nothwendig wegen der Zinſen, die es dem Landwirth bey irgend einer andern Verwendung bringen könnte, genau beſtimmt werden muß; weil es nur dann nützlich verwendet iſt, wenn es dieſe Zinſen auch im reinen Ertrag der damit gewonnenen landwirthſchaftlichen Producte bringt.

§. 227.

Von der Einrichtung des landwirthſchaftlichen Inventariums.

Da der Landwirth ſein Inventarium nicht blos dazu braucht, daß er in demſelben die Stükkenzahl ſeiner Gewerbsmittel aufgezählt hat, um ihre Summe zu wiſſen, ſondern da es ihm hier vorzüglich darum zu thun iſt, eine leichte Ueberſicht der ſämmtlichen Gegenſtände zu haben, welche er während des Gewerbjahrs zu unterhalten und zu erhalten hat, und außerdem eine beſtimmte Kenntniß von dem Effect einer jeden beſondern Claſſe dieſer Gewerbmittel ſich eigen zu machen, wie ſich nehmlich das Capital, was in ihnen liegt,

L‹um

Klaſſen der Wirthſchafsſtücke.	Abtheilun dieſer Klaſſen.	th Stü ner t	Werth ſämtlicher Stücke einer Abtheilung.		Zins-Quantum dieſes Werths.	
		gl.	Thlr.	gl.	Thlr.	gl.
I. Feldgeräthſchaft.	1. Anſpannungsgerä the.	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—

ſchaftlichen Nutzungscapitals 4 Procent als die

Claſſe dieſer Gewerbmittel ſich eigen zu machen, wie ſich nehmlich das Capital, was in ihnen liegt,

in dem Product, welches durch ſie erzielt wird, verzinſt, nach Abzug deſſen, was ihr Unterhalt und ihre Erhaltung koſtet: ſo iſt nothwendig, daß auch in der Darſtellung des landwirthſchaftlichen Inventariums eine gewiſſe Ordnung und eine beſtimmte Einrichtung befolgt wird, welche zu jener leichten Ueberſicht und zur leichtern Ausmittlung des Effects Gelegenheit giebt. Ich ſchlage daher auch hier die tabellariſche Form vor, und mit folgender Rubricirung der einzelnen Colonnen: 1te Colonne enthält die Claſſen der Inventarienſtücke, z. B. Feldgeräthe, Hofgeräthe, Stallgeräthe u. ſ. w.; 2te Colonne enthält die Abtheilungen dieſer Claſſe, z. B. unter der Claſſe der Feldgeräthe: 1te Abtheilung, Anſpannungsgeräthe; 2te Abtheilung, Handgeräthe; 3te Colonne enthält die Gattungen von Gegenſtänden, welche in einer Abtheilung vorkommen; 4te Colonne: die Arten derſelben; 5te Colonne: die Stückenzahl jeder Art; 6te Colonne: den Preis eines einzelnen Stücks; 7te Colonne: den Werth aller Stücke einer Art; 8te Colonne: den Werth der ſämmtlichen Stücke einer Abtheilung; 9te Colonne: Zinſen von dem Werth der Stücke einer Art; nach jeder Abtheilung wird alsdenn die Summe des in ihr enthaltenen Nutzungscapitals und die Summe der Zinſen gezogen. Was das Zinsquantum betrifft, ſo können in Hinſicht des landwirthſchaftlichen Nutzungscapitals 4 Procent als die

currente Summe angenommen werden. Denn wenn gleich dieſes Capital in der erſten Einnahme des Landwirths ſich weit höher als ein anderes ausgeliehenes Capital verzinſen muß, weil es ſich während einer beſtimmten Reihe von Jahren wegen der Vergänglichkeit der Gegenſtände, auf welche es verwendet iſt, ganz in ſich ſelbſt vernichtet, ſo werden doch diejenigen Procente, welche zu ſeiner Unterhaltung erfordert werden, in der genauen Berechnung der jährlichen Wirthſchaftsausgaben völlig beſtimmt ausgemittelt, und er erfährt, ob er nach Abzug derſelben von der erſten Einnahme in dem übrig bleibenden reinen Ertrag zu der ihm nothwendig zukommenden Summe von 4 Procent ſeines Nutzungscapitals gelangt ſey oder nicht. Es würde inzwiſchen ſehr dienlich ſeyn, wenn der Landwirth der 9ten Colonne noch eine 10te beyfügen könnte, in welcher er das Zinsquantum ſogleich nach dem Grad der Vergänglichkeit einer Geräthſchaft berechnete und ausſetzte. Wo er alsdann zu den gewöhnlichen 4 Procent noch ſo viele Procente hinzuſetzen müßte, als nach dem Grad der Vergänglichkeit der Geräthſchaft zur Wiedererſtattung des darauf verwendeten Capitals in der beſtimmten Zahl der Jahre ſeiner Dauer erforderlich wären. Allein bey manchen Nutzungsmitteln iſt eine ſolche Beſtimmung höchſt ſchwierig. Um dem Leſer ein Beyſpiel von der Einrichtung eines ſolchen land-

wirthſchaftlichen Inventariums zu geben, habe ich in gegenüberſtehender VIII. Tabelle die Anlage deſſelben dargeſtellt; inzwiſchen iſt dieſe Einrichtung ziemlich willkührlich, und kann mehrere Modificationen erhalten, je nachdem man mehr oder weniger accurat verfahren will.

Drittes Kapitel.

Vom Materialetat und vom Geldetat.

§. 228.

Begriff und Zweck des Materialetats.

Etat überhaupt iſt der Entwurf und vorausbeſtimmte Plan, wie im anzutretenden Wirthſchaftsjahr nach dem urſprünglich angenommenen Nutzungsſyſtem der höchſte reine Ertrag zu Stande gebracht werden ſoll. Da aber dieſer reine Ertrag ſich nur aus dem Verkaufpreiſe der materiellen Producte ergiebt, und nur durch Vergleichung der von ihnen zu erwartenden Geldeinnahme mit den dazu zu verwendenden Geldausgaben ausgemittelt werden kann: ſo iſt einleuchtend, daß der Wirthſchafts-

etat überhaupt in zwey Hauptabtheilungen zerfällt, nehmlich in denjenigen Etat, in welchem die Grundlage der Geldeinnahmen und Geldausgaben des anzutretenden Wirthſchaftsjahrs beſtimmt wird, und dann in denjenigen, welcher die zu erwartenden Geldeinnahmen und Geldausgaben ſelbſt darſtellt, und durch die Vergleichung beyder den reinen Ertrag des Gewerbjahrs ausmittelt. Erſterer iſt der materielle Etat, und der zweyte der Geldetat. Die Beſtimmung des erſtern iſt, dem Landwirth als Vorzeichnung der Verwendung ſeiner ſämmtlichen Factoren zu dienen, durch welche er im laufenden Jahr die größte Quantität materieller Producte zu erhalten ſucht. Er belehrt ihn alſo nicht nur von den Quellen der Einnahme, ſondern er enthält zugleich den Plan über den diesjährigen Gebrauch ſämmtlicher Nutzungsmittel und ſämmtlicher Arbeitsleute, und iſt der Vorüberſchlag ſowohl von der Quantität und Art der vorkommenden Arbeiten, als auch von ihrer Vertheilung und Regulirung. Wenn gleich der geübtere Landwirth mit ziemlicher Leichtigkeit ſeine vorliegenden Arbeiten berechnet und in ihre beſtimmten Zeitmaße vertheilt, ſo begegnet es ihm doch nicht ſelten, daß er entweder hie und da ein mehr oder weniger nothwendiges Geſchäft ganz, oder wenigſtens ſeine Colliſion mit einem andern überſieht, und daß er ſich in der Beſtimmung des Kraftaufwandes für eine oder die andere Art der Arbeiten irrt, und dies um ſo leichter, je

unvollſtändiger ſeine Kenntniß von der Flächenaus- dehnung und von der Beſchaffenheit ſeines land- wirthſchaftlichen Bodens, oder auch von der Län- genausdehnung iſt, über welche ſich die beſtimmte Arbeit erſtrecken ſoll. Es iſt daher ſehr nothwen- dig, daß er ſich mit genauer Sorgfalt einen gewiſ- ſen Plan zeichnet, welcher ihm zum Leitfaden dient. Da derſelbe genau auf die Nutzungsbeſchreibung, auf das Nutzungsregiſter, das Inventarium und insbeſondre auch auf das Wirthſchaftsjournal des verfloſſenen Jahrs gegründet ſeyn muß, ſo wird er wegen der Durchſicht dieſer verſchiedenen Inſtru- mente um ſo gewiſſer gegen einen Ueberſetzungsfeh- ler geſichert, und er hat zugleich die Quantität ſei- ner Arbeiten beſtimmter vor Augen. Ganz uner- laßlich nothwendig aber iſt ein ſolcher Etat für den Verwalter eines Guts. Er hat denſelben mit An- tritt des neuen Wirthſchaftsjahrs ſeinem Herrn einzuliefern, und ſich am Schluß deſſelben einer Prüfung ſeiner Rechnungen nach dieſem Etat zu unterwerfen. Auch kann der Gutsherr unter der Zeit unerwartete Reviſionen anſtellen, in wiefern ſich ſein Verwalter bemüht, dem überreichten Etat in der Wirklichkeit nachzukommen. Gewiß iſt je- dem redlichen Beamten nichts angenehmer, als ſich über alle Theile ſeines anvertrauten Amts die Able- gung der Rechenſchaft ſo viel möglich zu erleichtern, und ſich gegen jeden Verdacht, den der Zufall oder die Bosheit entſpinnen kann, ſo gut wie möglich

zu ſchützen, oder ſo ſchnell als möglich davon zu reinigen. Der Gutsherr aber iſt gar niemals weder über die richtige Berechnung, noch über die ſorgfältige und zweckmäßige Verwaltung ſeines Guts geſichert, wenn er nicht die ihm übergebenen Berechnungen und Journale mit einem Vorüberſchlag der zu erwartenden Revenüen vergleichen, und nach einem vorausgegangenen Plan der Verwaltung prüfen kann.

§. 229.

Gegenſtände des Materialetats.

Die Gegenſtände des Materialetats zerfallen vorzüglich in folgende Claſſen:

1) in die Beſtimmung der Quellen der Einnahme an landwirthſchaftlichen Producten; dahin gehört denn a) die Ackerbenutzung nebſt der Beſtimmung des wahrſcheinlichen Ertrags an Körnern, an Saamen, Stroh, an Futtergewächſen, an Heu; b) die Angabe des wahrſcheinlichen Ertrags aus dem nutzbaren Viehſtand, vom Molkenvieh an Butter, Käſe und Abfall; vom Zuchtvieh, die Zahl der verkaufbaren Jungen, Wolle u. ſ. w.; c) die Nutzung aus den Fiſchereyen; d) aus dem Holz, an Bauholz, Nutz- und Geſchirrholz, an Brennholz.

2) In die Beſtimmung ſämmtlicher Arbeiten und Vertheilung derſelben unter die arbeitenden Kräfte. Dieſe ſind wieder Anſpannungsvieh, Bauleute und Tagelöhner mit ihren Frauen; es enthält alſo dieſe Claſſe die Angabe der Quellen von den Ausgaben für Tagelohn.

3) In die Beſtimmung der Ausgaben von den einzunehmenden materiellen Producten zur Unterhaltung des ſämmtlichen Viehes, der Bauleute und zu Saatkorn, Dreſcherlohn und Ackerbedüngung.

4) In die Beſtimmung der wahrſcheinlich vorfallenden Reparaturen und Recrutirungen der ſämmtlichen Nutzungsmittel; alſo die Angabe der Quellen von Ausgaben für Handwerksleute.

5) In die Beſtimmung der Producte und ihrer Quantität, welche der Landwirth zu Betreibung ſeiner Wirthſchaft aus Städten bedarf, z. B. von Theer, an Salz, Oel, Thran, an Saamen, die er nicht ſelbſt erzieht, an Syrup, Hopfen u. ſ. w.

§. 230.

Grundſätze über die Abfaſſung des Materialetats.

Da der Materialetat ſo wie der Geldetat blos ungefähre Ueberſchläge ſind, die zum Leitfaden für die Regulirung der Geſchäfte und für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben dienen ſollen, ſo wie ſie auch zu vorzunehmenden Verbeſſerungen durch das gefundene Verhältniß des reinen Ertrags zur erſten Einnahme Gelegenheit und Veranlaſſung geben können: ſo iſt es unmöglich, in den Beſtimmungen und Angaben ſo genau zu ſeyn, daß dieſelben mit der künftigen Berechnung und dem Journal pünctlich übereinkommen. Es können ſich im Lauf des Jahrs hundert Umſtände ereignen, welche theils ein ganz anderes Product als das erwartete, theils eine ganz andere oder doch wenigſtens ſehr veränderte Geſchäftsreihe zur Folge haben als die deſſeinirte. Beydes iſt unvermeidlich, aber es macht deswegen jene Ueberſchläge durchaus nicht unnütz; im Gegentheil werden ſie bey jeder unerwarteten Verdrängung von dem gewöhnlichen Gang des Gewerbweſens um ſo nothwendiger, weil ſie dann den Landwirth nicht nur an die noch übrige Summe von Arbeiten und Ausgaben erinnern, ſondern ihn auch in den Stand ſetzen, durch Vergleichung der Reſultate des gewöhnlichen und der Reſultate des ungewöhnlichen auf Speculationen für Gewerbverbeſſerungen zu kommen, die ihm in der Folge

von der höchſten Wichtigkeit ſeyn können. Es iſt alſo bey den Beſtimmungen und Angaben der Einnahmen, des Aufwands und der Arbeiten hinreichend, wenn bey der Berechnung das mittelmäßig Gute als nomen rationis für den Durchſchnitt angenommen wird. Sowohl Einnahmen als Ausgaben und Arbeiten als ganz gut, jene im höchſten Maße ergiebig und die beyden letztern im möglichſten Grade gering und im glücklichſten Fortgang anzunehmen, würde zu viel zu vielen Täuſchungen Veranlaſſung geben, und dadurch den ganzen Vortheil dieſer Ueberſchläge vereiteln, ſo wie im Gegentheil der Grad des blos mittelmäßigen wiederum zu niedrig iſt, und ſowohl den Wirth als Verwalter von der nöthigen Anſtrengung und Aufmerkſamkeit zu ſehr entzügelt.

Es können daher für die Abfaſſung des Materialetats folgende Beſtimmungen als allgemeingültig angenommen werden:

1) Bey der Beſtimmung der ſämmtlichen Arbeiten und ihrer Vertheilung liegen zum Grunde das Feldnutzungsregiſter, das Schätzungsregiſter, die Nutzungsbeſchreibung, die neuen Nutzungsentwürfe, wenn dergleichen gemacht ſind, die Vorausſetzung mittelmäßig guter Witterung, das gewöhnliche Mittelmaß der Arbeiten der Tagelöhner und Dienſtleute bey

kurzen und längern Tagen, bey größerer und geringerer Entfernung der zu bearbeitenden Objecte und die Beſchaffenheit derſelben nach dem Journal des verfloſſenen Jahrs.

2) Die Beſtimmung der zu erwartenden Einnahmen ſämmtlicher Gewerbsproducte geſchieht nach dem gewöhnlichen Maß der verſchiedenen Objecte, wie z. B. in Scheffeln, Fudern, Stücken, Faden u. ſ. w., und zwar wird der Berechnung des Ertrags die Beſchaffenheit des Ackers, der Wieſen u. ſ. w. zum Grund gelegt, und nach dieſer die Löhnung und Ergiebigkeit in mittelmäßig gutem Beſtand geſchätzt. Der Grund des zu niedrigen Anſchlags von irgend einem nutzbaren Gegenſtand im Verhältniß ſeiner Größe und Zahl muß jederzeit im Materialetat angegeben werden.

3) Die Beſtimmung der Ausgaben von den materiellen Producten zum Unterhalt des Viehes, der Dienſtleute, des Arbeitslohns, des Saatkorns und der Ackerbedüngung muß ſich theils nach der Einnahme richten, theils aber kann ſie auch aus den vorhergehenden Rechnungen mit ziemlicher Genauigkeit ausgemittelt werden; ſie wird gleichfalls nach dem üblichen Maß der verſchiedenen Objecte in Scheffeln,

Fudern, Stücken u. ſ. w. angegeben; je genauer und zuverläſſiger dergleichen Maße ſind, deſto beſſer iſt es allerdings; allein bey großen Wirthſchaften und bey dem Verbrauch großer Quantitäten in denſelben laſſen ſich weder ganz beſtimmte Volumenmaße noch Gewichtsmaße brauchen, weil dieſe viel zu vielen Aufenthalt machen würden. Es muß daher hier vieles mit dem freylich ſehr unbeſtimmten Stücken- oder Fudermaß geſchätzt werden, wie z. B. die Vertheilung des Strohes und Heues an das ſämmtliche Vieh zu Fütterung und Streuung; allein die große Quantität macht, daß ſich die Zahl der zu großen Maße und der zu kleinen Maße mit dem angenommenen Mittelmaß ſehr oft bis zu einer bewundernswürdigen Genauigkeit äquilibrirt.

4) Die Beſtimmung der wahrſcheinlich vorfallenden und nothwendigen Reparaturen und Recrutirungen geſchieht bey Gegenſtänden, deren Grade der Abnutzung und Vergänglichkeit ſich nicht gut ſchätzen laſſen, nach einer Durchſchnittsberechnung der Erfahrungen mehrerer Jahre aus den älteren Rechnungen und Tagebüchern, überhaupt aber in Hinſicht der ſämmtlichen nutzbaren Objecte und Nutzungsmittel jederzeit nach vorhergegangener

allgemeiner Beſichtigung der verſchiedenen Inventarienſtücke und aller Gutsgränzen und Anlagen in demſelben.

5) Was die fünfte Claſſe von Gegenſtänden betrifft, ſo iſt dieſer ihre zu verbrauchende Quantität nach der Zahl der Anſpannung und des Wirthſchaftsgeſindes mit völliger Gewißheit aus den ältern Rechnungen zu erfahren, oder kann, wenn eine Wirthſchaft erſt etablirt werden ſoll, von andern benachbarten Wirthen leicht erfragt werden.

§. 231.

Ueber die Zeit der Anfertigung, über den Gebrauch und die Dauer des Materialetats.

Die Beſtimmung des Materialetats iſt: dem Wirth nicht nur zum Leitfaden in der Arrangirung und Vertheilung der Wirthſchaftsgeſchäfte eines Gewerbjahrs zu dienen, ſondern er ſoll auch zugleich die Grundlage der Berechnung ſeiner Einnahmen und Ausgaben deſſelben Jahrs ausmachen. Es iſt daher nothwendig, daß ſeine Anfertigung gegen den Schluß des ablaufenden Rechnungsjahrs erfolgt, und daß ſein Gebrauch und ſeine Gültigkeit mit dem Eintritt des neuen Rechnungsjahrs, wofür er entworfen iſt, anfangen müſſe. Er wird daher jederzeit der Gutsherrſchaft entweder noch

vor dem Schluß des alten Rechnungsjahrs oder wenigſtens mit der Rechnungsablieferung deſſelben zugleich zur Approbation übergeben. Ein beſtimmter Termin aber für ſeine Anfertigung kann nicht feſtgeſetzt werden, da der Anfang eines Rechnungsjahres ſich nach dem Schluß der Einnahmen und Ausgaben des verfloſſenen Jahres richten muß, und daher bey jedem Wirthſchaftsſyſtem ein anderer iſt. Die Dauer ſeiner Gültigkeit aber wird gleichfalls durch das Rechnungsjahr beſtimmt, wofür er entworfen iſt, und es muß daher mit jedem Jahr wieder ein neuer Etat angefertigt werden. In Hinſicht des Gebrauchs, der von ihm im Lauf des Jahres gemacht werden ſoll, iſt zu bemerken: daß ſich der Wirth und ſein Verwalter, ſo lange nicht offenbarer Schaden oder Verluſt eines größern Gewinns daraus erfolgt, ſchlechthin darnach richten müſſe; daß aber, ſobald einer von jenen beyden Fällen eintritt, allerdings Abweichungen von dieſem angenommenen Plan ſtatt finden können. Und bey einem Gewerbe, das ſo ſehr von zufälligen Umſtänden und von der launigen Herrſchaft der Witterung abhängt, mögen dergleichen Abweichungen ſogar ſehr häufig vorkommen; allein alle und jede derſelben müſſen, ſo wie ſie ſich ereignen, im Wirthſchaftsjournal, und wenn ſie auch auf die Einnahmen und Ausgaben einen Einfluß haben, auch innerhalb der Linien der Rechnungsposten bemerkt werden; doch in dieſen nur ganz kurz und mit Hinweiſung

auf das Wirthſchaftsjournal, welches als Rechnungsbelag gebraucht wird.

§. 232.

Von der Einrichtung eines Materialetats.

Man hat in dem Materialetat ſo vielerley verſchiedene Gegenſtände aufzuführen, daß man dieſelben nothwendig mit einer gewiſſen Ordnung und Harmonie zuſammenſtellen muß, wenn die Ueberſicht des Ganzen nur einigermaßen erleichtert und zugleich auch öftere Wiederholungen vermieden werden ſollen. Es iſt daher die möglichſt deutlichſte Rubricirung und Titulirung vorzunehmen, und ſo viel möglich eine einleuchtende klare Beziehung der einzelnen Theile auf einander herauszuheben. Zur Verkürzung der Arbeit und zur Erſparung des Raums iſt es am beſten, die tabellariſche Form zu gebrauchen, und die ſämmtlichen Materien ſo nah als möglich zuſammen zu drängen, indem durch das Nebeneinanderſtehen aller Theile jedem einzelnen mehr Licht zukömmt, als er vielleicht unter ſeiner Rubrik allein gehabt hätte. Wo Quellen von den Gründen des dargelegten Wirthſchaftsplans angegeben werden können, da muß bey jeder Beſtimmung, welche damit belegt werden ſoll, durch die Anfangsbuchſtaben jederzeit darauf bezogen werden; und eben ſo müſſen für einzelne Arten von Arbeiten und Maßen die Wirkungen und Maße der ein-

zelnen Größen, aus welchen die Summe der ganzen Art zuſammengeſetzt und berechnet werden ſoll, in eigenen Colonnen angemerkt werden. Es würde aber eine Seitenlange Beſchreibung erfordern, die vielleicht noch obenzu wenig Deutlichkeit hätte, wenn ich es hier verſuchen wollte, die Zuſammenſtellung, Rubricirung, Titulirung der verſchiedenen Materien, kurz die ganze Einrichtung des Materialetats in einzelnen detaillirten Beſtimmungen anzugeben. Es ſcheint mir zweckmäßiger, wenn ich hier wiederum in gegenüber ſtehender Tabelle IX. ein nach meiner Ueberzeugung hinlänglich genaues Muſter eines ſolchen Etats beyfüge, aus welcher der Leſer die detaillirten Beſtimmungen für die Abfaſſung deſſelben mit Leichtigkeit ſelbſt abſtrahiren kann. Ich legte dabey wegen ihrer Simplicität die Benutzungsart auf dem Gut N*** im Amt G*** zum Grunde, weil ich darauf auch die vorhergehenden Tabellen ſich habe beziehen laſſen.

§. 233.

Begriff und Zweck des Geldetats.

So wie der Materialetat eine Darſtellung der vorliegenden Jahrsverwaltung und des Products derſelben ſowohl in Hinſicht der erſten Einnahme, als auch in Hinſicht des reinen Materialertrags nach Abzug der ſämmtlichen nothwendigen Wirthſchaftsausgaben enthielt, ſo ſoll es nun der Zweck

des Geldetats ſeyn, jene erſte Einnahme nach ihrem Geldwerth zu beſtimmen, und nach Abzug der ſämmtlichen Ausgaben, ſowohl an geſchätzten Producten, als auch an baarem Geld, den reinen Geldertrag auszumitteln. Vielleicht ſcheint manchem Wirth die Anfertigung dieſes Etats entweder überhaupt, oder doch die Geldſchätzung der nothwendig in die Unterhaltung der Wirthſchaft zu verwendenden materiellen Producte ganz überflüßig; und er mag es für hinreichend halten, wenn nur der zuletzt übrig bleibende verkäufliche Theil jener ſämmtlichen Producte zu Geld angeſchlagen, und von der Summe deſſelben die nothwendigen baaren Geldauslagen, z. B. für Arbeitslohn, für Handwerkslohn, für Abgaben und Steuern u. ſ. w. abgezogen werden. Allein dieſe verkürzte Arbeit würde vollends gar keinen Werth mehr haben. Was den Geldetat überhaupt betrifft, ſo iſt ſein Nutzen vorzüglich ein doppelter: 1) ſetzt er den Wirth durch ſeine Vorherbeſtimmung des wahrſcheinlich einkommenden reinen Geldertrags in den Stand, theils ſich in ſeinen Geldausgaben als Privatmann nach ſeiner Einnahme zu richten, theils auch in der Verwendung eines Theils dieſes reinen Ertrags auf die Verbeſſerung ſeiner Wirthſchaft ein richtiges Verhältniß zu beobachten, und ſich weder durch zu große Verſchwendung, noch durch zu ängſtliche Sparſamkeit Schaden zu thun; indem er in jedem Moment ſeines Handelns vor- und rückwärts ſehen

kann, was er ſchon ausgegeben, und was er noch ferner bis zum Schluß des Rechnungsjahrs auszugeben hat; 2) dadurch, daß der Wirth ſich bemüht hat, den reinen Ertrag ſeines Gewerbes nach einem guten Mittelpreiſe ſeiner verkäuflichen Producte zu beſtimmen, hat er ſich nicht nur gegen eine leichtſinnige Weggabe derſelben unter ihrem wahren Werth, und gegen die Ungewißheit geſichert, was er am Ende des Jahrs für ein Reſultat erhalten wird, ſondern er kann nun auch bey einem unerwartet eintretenden ſehr niedrigen Preiſe der Producte mit ziemlicher Gewißheit das dadurch verminderte Quantum ſeines angeſchlagenen reinen Ertrags vorausberechnen, und ſich ſo noch zur rechten Zeit gegen unzweckmäßige Verſchwendung ſichern, ſo wie er im entgegengeſetzten Fall bey einem ungewöhnlich ſteigenden Preiſe der Producte nun auch den Ueberſchuß über den guten Mittelertrag beurtheilen, und ſich ſo zu Gewerbverbeſſerungen anſchicken kann, die er ſonſt vielleicht erſt im nächſten Jahr oder im zweyten hätte unternehmen wollen. Die Beſtimmung des Geldwerths der erſten Einnahmen und des Geldwerths der Ausgaben an materiellen Wirthſchaftsproducten iſt vorzüglich deswegen nöthig, weil der Wirth ſonſt niemals eine genaue Einſicht in den eigenthümlichen Effect ſeiner ſehr verſchiedenen Nutzungsmittel oder Inventarienſtücke erhält. Nur vermittelſt einer genauen Kenntniß deſſen, was jede einzelne Art von Nutzungs-

mittel zu ihrem Unterhalt, und in Hinſicht der verſchiedenen Grade ihrer Vergänglichkeit zur Wiedererſtattung ihres urſprünglichen Capitalwerths von der erſten Einnahme wegnimmt, kann er das Verhältniß ihrer geleiſteten Wirkung zu dem dadurch erhaltenen Product beurtheilen, und ſieht ſich in den Stand geſetzt, diejenigen Arten und dieſe in demjenigen Verhältniß gegen einander anzuſchaffen, die in Hinſicht ihrer einzelnen und gemeinſchaftlichen Wirkung den geringſten Abzug für ihre Unterhaltung und Recrutirung von der erſten Einnahme nöthig machen. Ich will hier nur um des Beyſpiels willen an den Gebrauch der Pferde und der Ochſen im landwirthſchaftlichen Gewerbe erinnern; beyde Arten von Nutzungsmittel ſind nicht nur in Hinſicht der Wohlfeilheit des Unterhalts und des erſten Kaufcapitals, ſondern auch in Hinſicht ihres Effects und ihrer Vergänglichkeit oder Werthveränderung durch den Abnutz ſehr verſchieden, und es iſt nicht unwichtig, nach den vorliegenden Umſtänden die eine der andern vorzuziehen, oder ſie wenigſtens in das richtigſte Verhältniß zu einander und zu dem Quantum der damit zu leiſtenden Arbeit zu ſetzen. Dies kann aber nur nach einer genauen Prüfung des für ſie nöthigen Aufwandes und ihres Effects erfolgen.

§. 234.

Grundſätze über die Abfaſſung und Anfertigung des Geldetats.

Da der Geldetat gleichfalls dem Wirth zum Leitfaden ſeiner Handlungen in Hinſicht auf die möglichſte Schonung ſeiner Einnahmen und auf die zweckmäßigſte Enthaltung aller unnöthigen Ausgaben dienen ſoll, ſo muß er in der Vorherbeſtimmung jener beyden der Wahrheit ſo nahe zu kommen ſuchen wie möglich, damit er ſich nicht auf der einen Seite durch einen zu großen Ueberſchuß täuſchen, und auf der andern durch ein zu geringes Quantum des reinen Ertrags ſchüchtern machen läßt; oder ſich bey dem Mangel einer nur irgend zuläſſigen Uebereinſtimmung ſeiner Rechnungsbücher mit dem Voranſchlag einem beleidigenden Verdacht und einer weitläuftigen Verantwortlichkeit ausſetzt. Insbeſondere aber muß er bey denjenigen Anſchlägen vorſichtig ſeyn, wo er durch ſeine Klugheit und genaue Aufſicht manchem Betrug vorbeugen kann. Vorzüglich betrifft dies diejenigen Poſten, welche die Summe des wahrſcheinlich auszugebenden Handwerkslohns für die Unterhaltung und Recrutirung der ſämmtlichen Inventarienſtücke darſtellen; es iſt ſehr nothwendig, daß er hier nicht nur in der Aufzählung der Stückenzahl genau ſey, ſondern auch die zweckmäßigſte Sparſamkeit in den einzelnen Reparaturen auszumitteln ſuche. Dann

ſetzt er im Geldetat bey dieſen Ausgabpoſten den Betrag auf den billigen Mittelpreis, ſo wie er ihn nach dem augenblicklichen Werth der Handwerksmaterialien und des Arbeitslohns zu ſchätzen vermag. Den Preis der eingenommenen Producte ſetzt er gleichfalls als mittelmäßig gut an, aber nicht in einer blos imaginirten Summe, ſondern mit Hinſicht auf alle die Umſtände, welche gewöhnlich den Marktpreis dieſer Producte beſtimmen, und ſo wie ſich für das laufende Jahr aus ihnen der Preis mit Wahrſcheinlichkeit erwarten läßt. Daß der Geldetat in gleicher Zeit mit dem Materialetat angefertigt und in Gebrauch genommen werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt; er wird ganz nach dieſem bearbeitet, und dient als Grundlage der Geldrechnung, ſo wie jener zur Grundlage der Materialrechnung dient. Eben ſo ergiebt ſich auch aus ſeinem Begriff, daß er nothwendig alle Jahr neu entworfen werden müſſe, weil weder die Einnahmen noch die Ausgaben alle Jahr ganz gleich große Quellen haben; beſonders gilt dies von den Unterhaltungs- und Recrutirungskoſten des landwirthſchaftlichen Inventariums, welches oft in einem Jahr beträchtlich größeren Aufwand erfordert als im andern, indem in manches Jahr mehrere größere Reparaturen zugleich fallen können, welche oft in zehn bis zwölf Jahren nicht vorkamen und auch wahrſcheinlich ſobald nicht wieder vorkommen werden.

§. 235.

Von der Einrichtung des Geldetats.

Da beym Geldetat weniger verſchiedene Rückſichten vorkommen, ſo hat auch ſeine Einrichtung weniger Schwierigkeiten, und iſt weit einfacher als die des Materialetats. Die erſten beyden Abtheilungen von dieſem: der Nutzungsplan und die Beſtimmung und Vertheilung der Arbeiten, fallen hier ganz weg, und es tritt in die Stelle von No. II. blos die Angabe des Arbeits- und Geſindelohns, welche nach der Zahl der Arbeiter und der Art und Quantität ihrer Arbeiten in verſchiedenen Colonnen aufzuführen ſind. Vor der Beſtimmung des Preiſes der einzunehmenden Producte müſſen kurze Angaben der Gründe vorausgehen, warum der beſtimmte Preis eines ſolchen Products angenommen wurde, dann folgen die Producte unter ihrer Rubrik, welche wieder für die Einnahme oder Ausgabepoſt, für das dem zu beſtimmenden Product eigenthümliche Maß, und für die Preiſe deſſelben in einzelne Colonnen abgetheilt ſind. Bey den Ausgaben für die Unterhaltung und Recrutirung des Inventariums der Nutzungsmittel werden dieſelben Rubriken beybehalten wie im Materialetat, und mit Hindeutung auf die dort einzeln aufgeführten Stücke, je nachdem der Gegenſtand iſt, entweder der wahrſcheinliche Kaufpreis, oder, wie zum Beyſpiel bey den Bauten, die in Geld be-

rechneten Ueberſchläge der Handwerksleute, und bey andern Artikeln die wahrſcheinlich zu erwartenden Contos der Handwerksleute beygefügt. Nach der ſpeciellen Aufführung der Einnahmen und Ausgaben wird wie beym Materialetat eine Generalrecapitulation und das Reſultat von der Bilance beyder beygefügt, welches alsdenn den wahrſcheinlichen reinen Ertrag des bevorſtehenden Gewerbjahrs zu erkennen giebt. Eine beſondere Ausführung der hier gegebenen Winke in einer eigenen Tabelle halte ich für überflüßig, weil ich vermuthe, daß das Muſter des Materialetats und der Begriff des Geldetats jeden leicht auf die zweckmäßigſte Einrichtung des letztern führen kann. Die ordentliche Entwerfung einer Tabelle iſt leicht, ſobald man ſich *nur* einmal den richtigen Begriff ihrer Beſtimmung und die vollſtändige Ueberſicht ihres Gegenſtandes gefaßt hat.

Viertes Kapitel.

Von dem landwirthſchaftlichen Rechnungsweſen.

§. 236.

Von dem Rechnungsweſen überhaupt.

Nachdem in den vorhergehenden zwey Capiteln von der Darſtellung der Quellen, woraus der Landwirth ſeine Producte zu ziehen hat, wie auch der Hülfsmittel, welcher er ſich dazu bedient, und des vorausbeſtimmten Entwurfs, wie er im vorliegenden Jahr dieſe und jene benutzen will, und was er ſich für eine Einnahme an Producten aus jenen und für eine Ausgabe zur Erhaltung und Unterhaltung dieſer zu verſprechen habe: ſo bietet ſich nun ein neuer Inbegriff von Geſchäften dar, durch welche der wirkliche Hergang aller Unternehmungen im Lauf des Gewerbjahrs mit dem Erfolg an Einnahme und Ausgabe der materiellen und formellen Gewerbsproducte genau und vollſtändig dargeſtellt wird. Dieſer Inbegriff von Geſchäften heißt das

Rechnungsweſen, und enthält alſo die Darſtellung von der Verwendung der Nutzungsmittel auf die nutzbaren Objecte, und von den dadurch erhaltenen materiellen und formellen Producten (den Naturalien und dem baaren Gelde) und dem nöthigen Aufwand beyder zur Erhaltung und Unterhaltung jener Nutzungsmittel und des nutzbaren Objects, mit dem beygefügten Reſultat, was nach Abzug des Aufwandes von der erſten Einnahme als wirklich reiner Ertrag des zu berechnenden Gewerbjahres übrig blieb. Es ergiebt ſich aus dem Begriff, wie äußerſt wichtig und vortheilhaft für den Landwirth die richtige und zweckmäßige Ausführung dieſes Geſchäfts iſt. Denn abgerechnet, daß er dadurch immer das hellſte Licht über die augenblickliche Beſchaffenheit ſeiner Caſſe erhalten kann — ſo beſteht bey weitem der wichtigſte Dienſt, welchen ihm dieſes Geſchäft leiſtet, in dem dadurch erhaltenen Abriß ſeiner ſämmtlichen Gewerbsunternehmungen, ſowohl in Hinſicht der Nutzungsart des nutzbaren Objects und der dazu gewählten Nutzungsmittel, als auch in Hinſicht des beſtimmten Effects, welchen jene und dieſe zur richtigen Verzinſung ihres Capitalwerths beygetragen haben. Dieſe pragmatiſche Geſchichtserzählung, welche durchaus in ein vernünftiges Rechnungsweſen eingewebt ſeyn muß, und dem man daher auch eine ſolche Einrichtung zu geben hat, daß die Effecte der ſämmtlich verwendeten Wirthſchaftskräfte auf den

Theil, welcher ihnen im reinen Ertrag' zukommt, und zwar in Beziehung auf das Capital, welches in ihnen ſteht oder circulirt, ſo beſtimmt als möglich eingeſehen werden können. — Dies iſt bey weitem der wichtigſte Nutzen, den man aus dieſer Arbeit ziehen kann. Sie wird ihm dadurch zum beſtimmten practiſchen Wegweiſer ſeines ganzen Gewerblebens, der ihn entweder vor ungewiſſen Schritten warnt, oder zu neuen ermuntert, aber mit Hindeutung auf die vielen Rückſichten, welche bey der Prüfung ihres wahrſcheinlichen Erfolgs zu nehmen ſind. Man verſtehe mich recht: es iſt nicht meine Meynung, daß eine räſonnirende Geſchichte in die eigentliche Wirthſchaftsrechnung eingewebt werde, ſondern meine Forderung geht dahin, alle einzelne Thatſachen, welche während des Gewerbjahrs vorfallen, ſo zu ſtellen, daß ihr Cauſal- und Effectverhältniß vor- und rückwärts in Beziehung auf den reinen Geldertrag deutlich vor Augen gelegt wird, und nicht erſt durch eine eingeſchobene Schlußreihe ausgemittelt werden muß. Ein Beyſpiel wird mich vielen verſtändlicher machen. Es kann dem Wirth nicht genug ſeyn, durch ſeine Rechnung zu erfahren: ob er nur überhaupt in dem reinen Ertrag eines beſtimmten Products zum Zins des ganzen Capitals gekommen ſey, welches er auf ſeine Production verwendet hat, und welches im Arbeitslohn, im Capital der Productions- oder Nutzungsmittel, und im Capital-

werth des Grund und Bodens beſteht, auf welchem die Erziehung dieſes Products geſchieht. Er will und muß auch wiſſen wollen, was jedes dieſer einzelnen Capitalien in ſeinem materiellen Object, worin es ſteht, zur Hervorbringung ſeines Zinſes für ſich gewirkt hat; damit er genau erfahre, ob nicht eines derſelben oder wenigſtens ein Theil von ihm in ſeinem Object unnütz verwendet iſt, und nur an dem Productionsvermögen der andern Antheil nimmt, ohne ſelbſt etwas zu leiſten. Was hier vom einzelnen Product geſagt iſt, gilt von ihnen allen, in ihrer Beziehung auf den ganzen reinen Ertrag, und in Beziehung auf die Wechſelwirkung, welche ſie unter ſich zur Hervorbringung dieſes ganzen Ertrags haben. Es könnte gar wohl ſeyn, daß der Landwirth nicht ſelten überführt würde, daß er denſelben Arbeitslohn auf ein anderes Object verwendet, dieſelbe vorhandene Productionskraft ſeines Bodens für eine andere Pflanzenart benutzt, in welcher ſie theils mehr geſchont worden wäre, theils eine geringere Beyhülfe durch Arbeit und Nutzungsmittel nöthig gehabt hätte, es könnte gar wohl ſeyn, daß der Landwirth in dieſen beyden Fällen zu einem beträchtlich höhern Ertrag gekommen wäre; und zwar vielleicht nicht durch eine größere Vermehrung ſeiner Producte, ſondern bey derſelben oder gar bey einer geringern Quantität, aber auch mittelſt eines weit geringern Abzugs für den Erſatz der aufgewandten Kräfte. Es könnte

gar wohl ſeyn, daß eine geringe Vermehrung der Nutzungsmittel mit einer beſſer geordneten Vertheilung der Geſchäfte ihm ein beträchtliches Tagelohn erſparen, und ſo ſeine Einnahme erhöhen würde. Allein alles dies kann er ſchlechterdings nicht anders erfahren, als durch ſein Rechnungsweſen, und zwar durch eine genaue und vollſtändige Ausführung aller Thatſachen ſeines Gewerbes, aus welchen ſich ſowohl das Verhältniß der verſchiedenen Productionsmittel zu dem erlangten Protuct, als auch zu dem reinen Ertrag aus demſelben ergiebt; und nur eine zweckmäßige Zuſammenſtellung und Beſtimmung der einzelnen Poſten, durch welche jene Verhältniſſe klar hervortreten, macht ihm die deutliche Einſicht in den Mechanismus ſeines Gewerbes möglich. Viele Landwirthe ſind zwar von der Nothwendigkeit der ſchriftlichen Berechnung ihrer Wirthſchaft überzeugt, und führen auch ordentlich eine Jahresrechnung auf, allein dieſe iſt häufig nicht nur höchſt einſeitig, und gewöhnlich nicht viel mehr, als was man ſonſt Caſſennotizen nennt, ſondern auch ſehr unvollſtändig und unbeſtimmt. Der Fehler liegt vorzüglich darin, daß der präparative Theil des ganzen Darſtellungsgeſchäfts höchſt oberflächlich behandelt wird; ſie haben keine genaue Nutzungskarte, kein vollſtändiges Feldregiſter, keine vollſtändige Kenntniß ihrer Nutzungsmittel, und des verſchiedenen Verhältniſſes derſelben zu einander, ſowohl in Hinſicht ihres Werths, als auch

der Grade ihrer Vergänglichkeit, noch weniger einen ſorgfältig entworfenen Nutzungsetat, und doch iſt dieſer nicht nur die Grundlage der Rechnung ſelbſt, ſondern gleichſam der Oberſatz zu dem Schluß, mit welchem ſie die Richtigkeit ihres berechneten Gewerbes und den Erfolg deſſelben beurtheilen. Ein zweyter Fehler iſt die noch ſehr häufige Sitte, daß die Ausgaben vieler materiellen Producte, welche auf dem Gut verzehrt werden, theils nur ſo nach Augenmaß und im Bauſch und Bogen geſchehen, theils in der Rechnung gar nicht angezeigt werden, wenigſtens höchſtens nur ſo weit, als eine baare Geldausgabe mit ihnen verbunden war. Hiezu kommt noch, daß gewöhnlich die Wirthſchaftsrechnung von der Hausrechnung des Gutsbeſitzers als Privatmann nicht ſorgfältig genug unterſchieden wird, und ſo manches unter den Gewerbausgaben mit durchlaufen muß, was eigentlich ſchon Ausgabe der reinen Einnahme oder des Privatlebens des Wirths war. Insbeſondere iſt aber hier noch zu bemerken, daß der Nutzen eines zweckmäßig eingerichteten Rechnungsweſens ſich nicht blos vom vorhergehenden zum folgenden Jahr erſtrecke, und auch ſich blos auf eine einzelne Wirthſchaft einſchränke, ſondern daß ſich ein vorzüglicher Nutzen aus der Vergleichung der Rechnungen mehrerer Jahre für die höhere Vervollkommung des ganzen Gewerbs ergeben könne. Sind die verſchiedenen Rechnungsbücher des Landwirths, was

ſie ſeyn ſollen, ſo kann man ſie als eine fortlaufende Verſuchsgeſchichte ſeines Gewerbes betrachten, wozu der Materialetat und Geldetat die Verſuchsplane ſind; und es läßt ſich durch die Vermittlung jener mit Hinſicht auf das Feldſchätzungsregiſter und auf die ſtatiſtiſche Gutsbeſchreibung dem jährigen Gewerbgang auf einem Gut die höhere Beſtimmung von Verſuchen im Großen geben, durch welche theils ältere Erfahrungsregeln näher beſtimmt, theils neue ausgemittelt werden. So bekömmt ſelbſt das Handwerksleben, bekömmt der einförmige Kreislauf der Geſchäfte eine edlere Natur, in welcher ſich die höhern Kräfte des Menſchen meſſen, und zur feſtern Begründung ihres phyſiſchen Wohls vorwärts rücken können.

§. 237.

Allgemeine Grundſätze des landwirthſchaftlichen Rechnungsweſens.

Da das Rechnungsweſen ſo weitläuftig iſt, und bey einer ſo großen Mannigfaltigkeit von Gegenſtänden die umſtändlichen Beſchreibungen und Erzählungen dem Wirth viel zu viele Zeit rauben würden, ſo iſt eine der erſten Regeln: daß er ſich der möglichſten Kürze, Deutlichkeit und Beſtimmtheit bey der Darſtellung der einzelnen Poſten befleiße; und die zweyte Regel iſt: Genauigkeit, Vollſtändigkeit und Wahrheit in den Angaben

aller Thatſachen, welche ſein Gewerbe betreffen. Beyde Regeln ſcheinen ſich wechſelſeitig aufzuheben, wenigſtens in ihrer Anwendung ſich oft wechſelſeitig aus ihren Grenzen zu ziehen, und es muß alſo ein Vermittelndes geben, was ihnen ſelbſt ihren wechſelſeitigen Einfluß auf einander ſichert, ohne ihre eigenthümliche Beſtimmung in ihrer Wechſelwirkung verlohren gehen zu laſſen. Ein ſolches Vermittelndes kann es nun aber kein anderes geben, als die ſyſtematiſche Ordnung im Vortrag: es muß die möglichſte Trennung des Ungleichartigen, ſorgfältige Zuſammenſtellung des Gleichartigen, aber mit genauer Nachweiſung ihrer Wechſelbeziehung auf einander unternommen werden. Die Trennung des Ungleichartigen iſt nur durch Haltung verſchiedener Bücher, die Zuſammenſtellung des Gleichartigen nur durch richtige Abtheilung, Titulirung und Rubricirung der einzelnen Objecte, und die Nachweiſung ihrer Wechſelbeziehung nur durch die kurze und beſtimmte Geſchichtserzählung mit Hindeutung auf die Quelle und Urſache, welche ſie begründet, und auf die Wirkung, welche ſie zur Folge hatten, alſo mit Hindeutung auf diejenigen Bücher, welche die Erzählung der Gründe und Quellen der Thatſachen, und auf diejenigen, welche die Angabe ihrer Wirkung enthalten, möglich und ausführbar. Dadurch allein kann eine deutliche und leicht überſehbare Auseinanderſetzung des Einzelnen möglich werden,

ohne die Einheit des Ganzen zu verliehren. Aber auch nur in der Erfüllung dieſer Bedingung kann die Anlage des Rechnungsweſens zweckmäßig und ſeine Ausführung nützlich und brauchbar ſeyn. Wir handeln daher in den folgenden Paragraphen 1) von den verſchiedenen Gegenſtänden des Rechnungsweſens und ihrer Aufnahme in verſchiedene Bücher; 2) von der Abtheilung, Titulirung und Rubricirung der einzelnen Rechnungsposten in dieſen verſchiedenen Büchern; und 3) von der Art und Weiſe, jene und dieſe in die möglichſte Verbindung und Beziehung zu bringen. Zuerſt aber iſt noch über den Anfangs- und Schlußtermin des Rechnungsjahrs eine nähere Beſtimmung anzugeben, weil nur innerhalb jener der beſtimmte Effect des Productionsaufwandes ausgemittelt werden ſoll.

§. 238.

Von den Terminen des landwirthſchaftlichen Rechnungsjahrs.

Das Gewerbjahr jedes Gewerbes muß zwar an Länge mit dem Calenderjahr eines und daſſelbe ſeyn, weil der Gewerbsmann nicht nur gewöhnlich innerhalb deſſelben den Zirkel ſeines Gewerbes durchläuft, wie dies vorzüglich beym landwirthſchaftlichen Gewerbe der Fall iſt, ſondern weil er auch nur mit dem beſtimmten Zinstermin

eines Jahrs den Ertrag ſeiner Wirthſchaft vergleichen und ſeinen Vortheil oder Nachtheil ausmitteln kann. Allein der Anfang und Schluß dieſes Gewerbjahrs brauchen ſich nicht nach dem des Calenderjahrs zu richten, ſondern müſſen ihre Beſtimmung aus der Natur des Gewerbes und aus dem Zweck des Rechnungswesens erhalten. Dieſes ſoll den Effect des gemachten Aufwandes durch die Vergleichung deſſelben mit der erſten Einnahme darſtellen, und dadurch den reinen Ertrag des erſtern beſtimmen. Nothwendig müßte daher der Anfang des Rechnungsjahrs auf den Moment der erſten Ausgabe für die Einnahme in demſelben und ſein Schluß auf den Moment der letzten Einnahme von dem gemachten Aufwand fallen. Allein beym landwirthſchaftlichen Gewerbe tritt der Fall ein, daß die Einnahme von dem erſten Productionsaufwand, der Beſtellung der Winterſaat, beträchtlich über den Umfang des Calenderjahrs hinaus fällt, wenn gleich nicht in Hinſicht der Stroh- und Körnereinnahme, doch in Hinſicht des gelöſten Marktpreiſes von dieſen und dem Molken- und Düngerertrag von jenem. Denn bey einer beträchtlichen Wirthſchaft kann das Dreſchen bis tief in den May 1802 dauren, da hingegen die Einſaat im October 1800 beendigt wurde. Es würde alſo hier das Rechnungsjahr einen Zeitraum von ein und einem halben Jahr umfaſſen müſſen, wenn es genau nach der angege-

denen Beſtimmung aufgenommen würde. Nun kommt aber von der andern Seite wieder der Vorfall hinzu, daß die Winterſaat des folgenden Jahrs gleichfalls in die Zeitreihe von dem Ein und einem halben Jahr fiele, und daß folglich der Aufwand für die Einnahme des nächſten Jahrs zugleich in die Rechnung des vorhergehenden kommen würde, die dadurch den Aufwand von zwey Jahren und nur die Einnahme von einem enthielte. Dieſer Widerſpruch der Erfüllung des Zwecks der Rechnung mit dem Zeitmaß, welchen eine Rechnung haben ſoll, muß gehoben werden. Aber wie? — Dies kann offenbar nur dadurch geſchehen, daß man den einen von beyden Aufwänden zurückläßt, und zwar denjenigen, welcher in die Zeit des Antritts der Wirthſchaft fällt, und den man daher noch zu dem Aufwand des Nutzungscapitals rechnen muß. Denn offenbar kann der reine Ertrag nur dann aus der erſten Einnahme ausgemittelt werden, nachdem ſie den Arbeitslohn und den Unterhalt der ſämmtlichen Nutzungsmittel völlig wieder erſetzt hat; dies findet aber nur dann ſtatt, wenn vermittelſt ſeiner derſelbe Aufwand des erſten Antritts wiederholt und dadurch das ganze Gewerbscapital wieder in ſeiner vollen Integrität hergeſtellt iſt. Der Wirth mußte ja allerdings ſeinem Verkäufer die ganze Saatbeſtellung des Antrittsjahrs mit dem ganzen Aufwand an Saatkorn, an Arbeitslohn und Nutz-

zungsmitteln für dieſelben im Kaufſchilling bezahlen, folglich muß von der erſten Einnahme derſelbe Aufwand erſt wieder gemacht ſeyn, ehe er den reinen Ertrag daraus berechnen kann. Es ſind daher als die einzig zweckmäßigen Termine des landwirthſchaftlichen Rechnungsjahrs folgende beyde anzunehmen: der Anfangstermin mit Beendigung des Dreſchens der Erndte des vorigen Jahrs und der Schlußtermin auf denſelben Moment im folgenden Jahr. Bey mittelmäßig großen Landgütern, auf denen die Koppelwirthſchaft eingeführt iſt, fallen dieſe Termine in der Regel auf den 14 May, wo zugleich das Vieh ausgetrieben und die Winterpacht der Holländerey bezahlt wird. Im Meklenburgiſchen kann hiezu noch ſchicklicher der Trinitatistermin gewählt werden, an welchem auch die Sommerſaat in der Regel beſtellt und der zugleich der Zuzugstermin von Pächtern und Käufern iſt.

§. 239.

Von den landwirthſchaftlichen Rechnungsbüchern überhaupt.

Wir haben oben gehört, daß das erſte Mittel einer ſchicklichen und zweckmäßigen Darſtellung in der ſorgfältigen Trennung verſchiedenartiger Gegenſtände beſtehe, welche keine unmittelbare Beziehung auf einander haben. Als ſolche fallen uns zuerſt in die Augen: die Naturaleinnah-

men und Ausgaben und die Geldeinnahmen und Ausgaben. Beyde ſind zwar in Hinſicht des Zwecks des landwirthſchaftlichen Gewerbes innig mit einander verwandt, aber die Naturaleinnahmen hängen durchaus nicht von der Geldeinnahme ab, und beſtimmen unmittelbar, mit Beyfügung der Naturalausgaben, den Effect des aufgewandten Arbeitslohns, der Nutzungsmittel und des aufgewandten landwirthſchaftlichen Bodens, in ſo weit jener in der materiellen Wirkung oder in der erhaltenen Quantität von Producten beſteht; da hingegen die Geldeinnahme und Geldausgabe ſchlechthin von dieſen abhängt, und nur die formelle Wirkung, oder die Summe des letzten Products des Gewerbes, ſeinen reinen Geldüberſchuß, mittelſt des Preiſes der Producte vor Augen zu legen hat. Beyde aber ſtehen dadurch mit einander in der innigſten Verbindung, weil nur durch die Reſultate der Geldrechnung den materiellen Unternehmungen des Landwirths ihr eigentlicher Gewerbwerth rückwärts beſtimmt wird, und zwar durch folgende Wechſeldurchgreifung: der quantitative Gewerbseffect jeder Unternehmung wird aus der Beziehung der materiellen Einnahme auf die Geldausgabe, und der qualitative Gewerbseffect derſelben aus der Beziehung der Geldeinnahme auf die Materialausgabe erkannt. Denn nur dadurch, daß wir die Geldeinnahme von einem Product mit der Materialausgabe für den

Arbeitslohn, für die Nutzungsmittel und für den Unterhalt des landwirthſchaftlichen Bodens, und wieder rückwärts die Materialeinnahme mit dem Geldwerth der letztern oder mit der Geldausgabe vergleichen, nur dadurch wird die Beſtimmung über die nützlichſte Verwendung der vorher genannten Materialausgaben für ein Product von dem und dem gewiſſen Werth möglich. Die erſte Einrichtung, welche alſo in Hinſicht des Rechnungsweſens zu treffen iſt, betrifft die Abtheilung deſſelben in 2 Hauptrechnungen, wovon die eine die Natural-, die andere die Geldrechnung in ſich begreift, und welche man die Hauptbücher nennen kann. Da nun aber ſowohl die Geldeinnahmen als die Naturaleinnahmen und die Ausgaben von dieſen und jenen nicht nur in zu groſſer Mannigfaltigkeit vorkommen, ſondern auch oft in Zeiten ſich ereignen, wo viele Gewerbsgeſchäfte den Wirth theils zu ſehr zerſtreuen, theils ihm alle Zeit rauben, um dieſelben in einer zweckmäßigen Ordnung aufzuführen, oder auch oft an einen und denſelben Gegenſtand zu zerſtückelt verwendet werden: ſo iſt es höchſt nothwendig, ſowohl die Natural- als auch die Geldeinnahmen und Ausgaben in verſchiedenen Abtheilungen der Hauptbücher nach beſondern Hauptrückſichten aufzuführen, und zwar einmal in Hinſicht der bloßen Zeitreihe, wie ſie im Lauf des Jahrs täglich vorfallen, und zweytens in Hinſicht ihrer ſyſtematiſchen

Beziehung auf einander, das letztere vermittelſt einer ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung. Durch das unmittelbare Aufzeichnen in dem Augenblick, da ſie vorfallen, kommt der Landwirth ſeinem Gedächtniß zu Hülfe, und indem er dadurch auch manche zerſtückelte Ausgaben ſammelt, die ein und daſſelbe Rechnungsobject betreffen, ſo vermindert er die Weitläuftigkeit der Hauptrechnung, welche ſie durch die Wiederholungen erhalten müßte; vorzüglich aber kann er bey der täglichen Aufnahme ſeiner Rechnungspoſten in ihrer Geſchichtserzählung zweckmäßiger verfahren, und ſich in der Hauptrechnung nur kurz auf dieſe beziehen. Die erſte Abtheilung eines jeden Hauptbuchs enthält das Rechnungsjournal, in welches die Einnahmen und Ausgaben, ſo wie ſie vorkommen, eingeſchrieben werden; die zweyte Abtheilung iſt das Rechnungsmanual, in welches ſämmtliche Ein- und Ausgabspoſten in ſyſtematiſcher Ordnung zu ſtehen kommen, und mit denjenigen Zuſammenziehungen und Verkürzungen, welche ihre Beziehung aufs Journal zuläßt, und wodurch ihr Volumen vermindert wird, ohne ihre Deutlichkeit und ihren innern Zuſammenhang zu verdunkeln. Ein beſonderes Abrechnungsbuch bey den landwirthſchaftlichen Rechnungen zu halten, ſcheint mir völlig überflüßig, weil weder vielerley ſtehende Hebungen noch ſonſt lange ausſtehende Schuldigkeiten bey dieſem Gewerbe vorkommen; zweckmäßig aber

iſt es ſowohl für die einzelnen Deputatiſten, als auch für die ſämmtlichen Taglöhner und Geſpanndienſtler, wie auch für die Handwerksleute, welche nicht Stückweiſe, ſondern im Tagelohn arbeiten, beſondere Bücher zuſammen zu ſtechen, worin jenen ihr empfangenes und zukommendes Deputat an Naturalien und an Geld, dieſen aber ihre Lohn- und Dienſttage nach der Reihe und mit Auswurf der Geldſumme, die jede Art der Arbeit beträgt, eingeſchrieben werden. Und da der Landwirth öfters auch Gelegenheit hat, kleine Quantitäten von Korn außer dem Markt an die Kleinhäusler ſeines Guts oder an Benachbarte zu verkaufen, ohne dafür ſogleich die Bezahlung zu erhalten, ſo iſt es nicht überflüßig, auch ein eignes Creditbuch zu führen, worin die verkauften Producte mit den Rubriken von Schuld und Bericht aufgezeichnet, das Datum und die Namen der Käufer aber innerhalb der Linien bemerkt werden. Ueber die Einrichtung dieſer kleinern Bücher werde ich nicht ſpeciell handeln, da ſie theils leicht iſt, theils in andern Schriften über das Rechnungsweſen nachgeſehen werden kann; ich gehe daher in den folgenden §§. zu einer kurzen Abhandlung über die Rechnungsjournale und über die Manuale, von denen aber nur diejenige Einrichtung bemerkt wird, welche die innere Gewerbsbeziehung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen darſtellt, nicht aber diejenige, welche den möglichen mannigfachen Veruntreuungen

möglichſt den Weg verſperren ſoll. Von dieſer Seite iſt das Rechnungsweſen in beſondern Schriften zum Theil ſehr zweckmäßig bearbeitet und in ziemlich helles Licht geſetzt.

§. 240.

Von dem Journal der Naturalrechnung.

Dieſes Journal iſt einer der wichtigſten Theile des Rechnungsweſens, und wenn ſeine Einrichtung zweckmäßig gemacht wird, nicht nur in Hinſicht der gewiſſen Berechnung des jährlichen Ertrags, ſondern auch in Hinſicht der landwirthſchaftlichen Kunſt vom ausgedehnteſten Nutzen. Sein nächſter Gegenſtand iſt die Aufzeichnung der ſämmtlichen Naturalausgaben und Einnahmen, von denen die erſtern theils in den Gewerbproducten beſtehen, theils aber auch den Unterhalt und die Recrutirung der Nutzungsmittel und die Verwendung der arbeitenden Kräfte betreffen. Es enthält daher dieſes Journal außer den eigentlichen Ausgaben und Einnahmen an Gewerbsproducten zugleich die Geſchichtserzählung aller und jeder vorgenommenen Tagsgeſchäfte, welche die Wirthſchaft betreffen, ihrer Objecte, der Art und Weiſe ihrer Verrichtung, Regulirung und Vertheilung nebſt der Beſtimmung der Größe und des Quantums, welches jeglichen Tag vollbracht iſt, ſo daß dieſes Tagebuch die vollſtändigſte Rechenſchaft

über die ganze Verwaltung der Wirthſchaft vor Augen legt. Allein außer dieſer Tagsgeſchichte der Verwaltung läßt ſich auch noch ſehr zweckmäßig in dieſes Tagebuch eine Kunſtgeſchichte des landwirthſchaftlichen Gewerbes mit einweben, in welcher die mannigfaltigen Erfahrungen und Beobachtungen des Landwirths geſammelt, und durch die Möglichkeit, ſie vergleichen zu können, die Anlage zur Ausmittlung der wichtigſten Reſultate gemacht wäre. Nie oder wenigſtens nur äußerſt langſam wird der Landwirth zu reifen Urtheilen, zu ſichern Aufſchlüſſen, ja ich möchte auch ſagen zu reinen Erfahrungen gelangen, wenn er nicht den ganzen Kreislauf der Natur in ſeinen Productionen von Anfang bis ans Ende überſehen und jeden einzelnen Umſtand bemerken kann, der auf dieſelben Einfluß gehabt hat. Mancher von dieſen wird dann vielleicht als nothwendige Bedingung einer glücklichen Erndte erſcheinen, ein anderer, den man ſonſt hundertmal überſehen hätte, würde ſich als die zufällige Urſache des Mißglückens entdecken laſſen, und ſo eine Erfahrung oder eine Gewerbswahrheit durch eine Reihe von Verſuchen außer Zweifel geſetzt, an der man oft durch ein oder zweymaliges Mißlingen völlig irre geworden iſt, weil man einzelne Umſtände überſehen hat, die zufällig einwirkten, und die entweder bey der gewöhnlichen Zurechtmachung der Verſuchsobjecte, oder auch nachdem der Proceß

ſchon völlig im Gang war, und ſo durch ihr Eingreifen in denſelben die gewöhnliche bisher richtig beobachtete Wirkungsweiſe der Naturkräfte verändert hatten. Durch Vermittlung eines ſolchen Journals können ſelbſt die alltäglichſten Unternehmungen des Wirths, mit denen wir uns vielleicht ſchon Jahrhunderte herumtreiben, die Natur von Verſuchen annehmen, und ſo entweder alte Erfahrungen oder durch Schlüſſe geſchöpfte Vermuthungen beſtätigt oder wiederlegt werden. Es kommt nicht immer darauf an, daß wir an dem Object ſelbſt, mit dem wir den Verſuch machen, ſogleich ins reine geſetzt werden, ſondern wir können ſelbſt durch die aufmerkſame Beobachtung deſſen, was mehr oder weniger gewöhnlich in die uns bekannte Sphäre der Naturoperation eingreift, und dadurch ihr Product entweder vergrößert oder vermindert, wir können dadurch auf neue Entdeckungen gelangen, die uns Aufſchlüſſe über die bey andern Objecten bemerkten Erſcheinungen geben, und uns dadurch auf eine zweckmäßigere Behandlung derſelben führen. Sollen aber die Bemühungen des Landwirths für die Ausarbeitung eines ſolchen Tagebuchs ihren Zweck erreichen, ſo müſſen ſie auch ſo unternommen werden, daß er mit Gewißheit auf ihren Erfolg rechnen kann; denn man kann ſich über hundertmal ereignetes Fehlſchlagen mühſeliger Werke nicht beklagen, wenn man ſie ſo angegriffen hat, daß die

Natur ohne Wunder uns gar nicht begegnen kann. Die erſte Bedingung für die Brauchbarkeit einer ſolchen Kunſtgeſchichte iſt: Sorgfalt, Genauigkeit und treue unpartheyliche Wahrheit in der Aufzählung der Thatſachen; die zweyte: beſtimmte Angabe deſſen, was der Landwirth beobachten will. Dann erzählt er, wie er die Natur vor dem Augenblick gefunden hat, als er den Verſuch anſtellte, was er mit dieſer in Hinſicht auf denſelben vorgenommen, was während dieſer Arbeiten in ſeine Verſuchsſphäre eingewirckt hat, wie ihm die Zubereitung derſelben gelungen iſt, und dann, wenn er nun die Natur ihrer eigenen Wirkung überlaſſen hat, was dieſe im Lauf derſelben für Erſcheinungen gab, und wie die Producte unter denſelben zu oder abnahmen, ſtehen blieben oder ſchnell vorwärts eilten. Der Landwirth darf ſich nicht fürchten, daß die Haltung eines ſolchen Journals ihm zu viele Zeit wegnehmen müßte. Sind nur die Grundlagen des Rechnungsweſens mit Sorgfalt und Genauigkeit angelegt, und giebt er nur ſeinem Tagebuch eine zweckmäßige Einrichtung, ſo erſpart er ſich dadurch nicht nur weitläuftige Erzählungen, ſondern kann ſich auch in der Angabe der einzelnen Thatſachen äußerſt kurz faſſen, ohne dabey an Deutlichkeit und Beſtimmtheit zu verliehren. Bey allen landwirthſchaftlichen Unternehmungen, welche die Erziehung der Producte betreffen, und alſo auch insbeſondere

bey Verſuchen über dieſen Gegenſtand, kommen vorzüglich zwey Hauptnaturſphären in Betrachtung, in deren beſtimmter Wechſelwirkung der Productionsproceß einer Pflanze anfängt und vollendet. Jener Wechſelwirkung den Weg zu bahnen, und ſie der Natur jeder Pflanze gemäß zu leiten, dies iſt das eigentliche Kunſtgeſchäft des Landwirths, und ſeine Verſuchsſphäre umſchließt daher jene beyden Naturſphären. Die eine von dieſen iſt der landwirthſchaftliche Boden, in welchen er ſäet und pflanzt, die andere die atmoſphäriſche Luft, welche über dieſem Grundſtück ſchwebt. Jener hat einen beſtimmten, gleichſam bleibenden Etat, dieſe aber einen ſtets fluctuirenden Wechſel ihres Zuſtandes, welcher in Clima und Witterung erſcheint. Was den erſtern betrifft, ſo müßte der Landwirth allerdings vor jedem Unternehmen her in ſeinem Tagebuch eine umſtändliche Beſchreibung der natürlichen Beſchaffenheit und Lage ſeines Bodens, in welchem er den Verſuch machen will, vorausgehen laſſen, und dies möchte ihm nicht wenig Zeit rauben und hundert Wiederholungen veranlaſſen. Allein er hat ſich dieſer Mühe überhoben, und ſeiner Verſuchsgeſchichte beträchtlich vorgearbeitet, wenn er mit genauer Sorgfalt und Treue das Schätzungsregiſter entworfen hat, wovon im zweyten Capitel dieſes Abſchnitts gehandelt iſt, und wovon ein Beyſpiel in Tabelle V. im erſten Abſchnitt vorgelegt wurde. Auf dieſes Regiſter darf

er ſich alſo nur bey jedem Unternehmen beziehen, ohne eine umſtändlichere Beſchreibung der urſprünglichen Beſchaffenheit des in Arbeit genommenen Bodens mit in ſeine Geſchichtserzählung einzuflechten. Was aber die Witterung betrifft, oder die mannigfaltigen Veränderungen der Luftbeſchaffenheit, die vom Augenblick der erſten Ackerbeſtellung bis auf den Moment der Reifung des Products obwaltete, ſo hat er dieſe allerdings täglich genau aufzuzeichnen; aber er kann es ohne Zeitverluſt mit wenigen Worten bemerken, wenn er auf jeder Seite ſeines Journals gleich anfangs eine kleine Witterungstabelle entwirft, in welche er blos die täglichen Erſcheinungen mit ein oder zwey Worten oder Zahlen einzuzeichnen braucht. Für die eigentliche Geſchichtserzählung bleibt ihm alsdenn nichts mehr übrig, als folgende Rückſichten:

1) Die Frucht, welche der Acker vor der neuen Beſtellung getragen hatte, mit Hinweiſung auf das paginirte Journal des vorigen Jahrs.

2) Der momentane Zuſtand der Ackerkrume, welchen ſie theils von der vorherigen Frucht und Beſtellungsart, theils von der Einwirkung der Atmoſphäre vor der jetzt vorzunehmenden neuen Beſtellung erhalten hat.

3) Die Art der Beſtellung in Hinſicht des Pflügens, Säens und Eggens.

4) Die Art und Beſchaffenheit des Düngers, die Quantität deſſelben, die Art, ihn mit der Ackerkrume zu miſchen.

5) Der Zuſtand des völlig eingeſäeten und beſtellten Ackers in Hinſicht auf das mehr oder weniger glückliche Wohlgelingen der Arbeiten, welches meiſt aus dem äußern und innern Anſehen des Ackers erkannt wird.

6) Wenn der Landwirth nach dem Ausgrünen der Saat derſelben noch zu Hülfe kommt, die Art und der Gebrauch der Inſtrumente.

Nun von dem Augenblick an, da er ſeine Hand aus dem Productionsproceß der Natur zurückzieht, hat er blos die Reſultate der Wechſelwirkung der Witterung und ſeines Bodens in der fortſchreitenden Entwicklung ſeiner Pflanze, und zwar in den mannigfaltigen Erſcheinungen, die ſie auf den verſchiedenen Stellen ſeines Bodens und ſelbſt an einem und demſelben Pflanzenindividuum giebt, bis auf den Augenblick der Erndte zu beobachten. Dergleichen Bemerkungen können mit wenig Worten niedergeſchrieben werden, und da ſich nicht alle Tage an einem und demſelben Object etwas neues ereignet, ſo nehmen ſie auch in Hinſicht ihrer Quantität nicht zu viele Zeit weg. Nach beendigter Erndte kann alsdann der Landwirth die aufge-

zeichneten Phänomene mit ſeinen Witterungsbeobachtungen, mit der durchs Schätzungsregiſter beſchriebenen natürlichen Beſchaffenheit ſeines Ackers und mit ſeiner Beſtellungsart deſſelben vergleichen, ſich zu erklären ſuchen, was ihm dunkel iſt, und weitere Reſultate für künftige Fälle daraus ziehen. Nicht ſelten mag es vorkommen, daß der Landwirth während ſeiner Tagsgeſchäfte auf Gedanken ſtößt, die ihm entweder ein oder das andere Phänomen zu erklären ſcheinen, oder ihn auf neue Puncte zu einem neuen Verſuch leiten; andere Gedanken können ſich auf irgend eine beſſere Einrichtung in ſeinem Gewerbe beziehen, oder auch es ſind Nachrichten aus der Fremde, die auf ſein Gewerbe Einfluß haben können: alles dies wird er in müßigern Stunden in ſeinem Journal bemerken, um es ſich nicht ganz aus dem Gedächtniß verlieren zu laſſen. Um aber die einzelnen aufgezeichneten Materien für das ſuchende Auge beſſer von einander zu trennen, iſt es ſehr zweckmäßig, wenn er jeder derſelben eine Nummer vorſetzt, und alſo ſo viele Nummern macht, als verſchiedenartige Gegenſtände eingezeichnet ſind.

Die äußere Einrichtung dieſes Journals iſt ungefähr folgende: Es wird zum Antritt des Rechnungsjahrs ein Schreibbuch in Quartformat von 365 Blättern zuſammen geſtochen; die gegenüberſtehenden Seiten von zwey Blättern machen die

Tafel für jeden einzelnen Tag aus; auf der linken Seite ſteht die Geſchichtserzählung der Tagsarbeiten und die Verſuchsgeſchichte nebſt der Witterungstabelle; an beyden Kanten müſſen ein paar Colonnen liniert werden, in denen theils die Nummern der eingezeichneten Poſten, theils die Nachweiſungen der Quellen, woraus die Gründe oder auch die weitern Aufklärungen zu ſchöpfen ſind, angemerkt werden, wie z. B. die Beziehungen auf den Materialetat, auf die Nutzungskarte, das Nutzungsregiſter, das Schätzungsregiſter, das Inventarium und die Nutzungsbeſchreibung, oder was es ſonſt für Quellen ſeyn mögen. Auf der gegenüber ſtehenden rechten Seite werden dann die ſämmtlichen Ausgabs- und Einnahmsposten an Naturalien in tabellariſcher Ordnung aufgezeichnet, ſo wie ſie jeden Tag vorfallen; ſolcher Tabellen kommen alſo auf jeder Seite ſo viele, als verſchiedenartige Objecte der Einnahmen und Ausgaben in der Wirthſchaft vorhanden ſind; doch iſt es nicht nöthig, jede durch das ganze Journal durchzuführen, ſondern nur von dem Tag an, da die erſte Einnahme anfängt, bis auf den Tag, da die letzte Ausgabe vorkömmt. Auch hier muß an der Kante eine Colonne für die Nachweiſungen auf andere Bücher gezogen werden. Folgende paar Blätter Tab. X. eines ſolchen Journals mögen zum Beyſpiel dienen.

§. 241.

Von Einrichtung der Naturalrechnung.

Der eigentliche Zweck der Naturalrechnung iſt kein anderer, als die ſyſtematiſche Darſtellung der Naturaleinnahmen und Naturalausgaben, welche im Lauf des zu berechnenden Gewerbjahrs vorkommen; ſyſtematiſch aber iſt dieſe Darſtellung nur dann, wenn jede Einnahme und Ausgabe ſchlechthin ihrer eigenthümlichen Quelle zugeſchrieben wird, und keiner andern, wenn alſo dieſe Quellen mit ihren Ausflüſſen ſo geſtellt werden, daß die letztern nicht in einander verfließen, und ſo die Ueberſicht ihrer eigenthümlichen Stärke und ihres Effects entweder ganz unmöglich machen, oder doch ſehr erſchweren. Es ſoll dieſes Rechnungsbuch zwar allerdings die Weggabe der eingenommenen Producte nachweiſen, um den Wirth zu belehren, daß ihm nichts abhanden gekommen iſt, und wie dieſelben verwendet ſind; aber es muß in dieſer Belehrung noch ein höherer Zweck ſeyn, nehmlich die Vorbereitung der Beurtheilung, ob das Ausgegebene auch aufs zweckmäßigſte oder vortheilhafteſte verwendet iſt. Dieſe Beurtheilung iſt aber nur dann möglich, wenn der Aufwand an materiellen Producten für die Unterhaltung der ſämmtlichen Gewerbsmittel jedem einzelnen beſtimmt zugeſchrieben wird, ſo daß derſelbe bey jedem einzelnen beſonders berechnet, und dann durch Vergleichung ihrer Summen aus-

R a n n u n g

8.	Der Haber in ich kräuſer und en mit der Egg or- züglich nur ckſ ſieht er wen für die Winterſa	
9.	In England ſ or- theile verſpr	Hamburger Correſpon- dent.
10.	In der Rhedw zu ſeyn,	

l.

			Luftbeſchaffenheit.				
W.	N.W.	N.	Klar.	Trübe.	Regen.	Gewitt.	Thau

	Nachweiſungen.
raben auf dem Brachſchlag aufzu- 4′ tief; die Arbeit geſchieht im	Material-Etat.
in der Brach mit 6 Pferdepflü- lock iſt ſtark durchgegrünt, und icht viel mürbe gefroren zu ſeyn. Pflügen.	
hat gegenwärtig 3 neue Leitern zu	Tagelohnregiſter.
n, um ein Kohlſtück zu graben	
großen Schlag ſcheint ſich zu beſ- hôh, und nehmen auch an Stärke n Acker etwas gekältet.	
nde Trockene; doch ſte- ks noch merklich beſſer,	

Nachwei- ſungen.					
			Dr.	Sch.	F.
Manual S. p. 33.	1. Q… Vor… kau… ſind…	…erde.		12	—
		…mie.		11	—
		…e. …Enten.		1	—
			Kannen.	Pf.	Stück
	2.	Haushal-			
	an …	.	3		
	an …	…rath ſind			
	an …	.	—	14	
	die …	ſind ver-			

5.	Der Mauer Her- gehen; er be… ſcheint.	
	Frühjahr …en die Hälfte im …den; und en- Stücke unter-	
	c. Ungefähren Verfahren	

t.

				Luftbeſchaffenheit.				
W.	N.	N.O.	Klar.	Trübe.	Regen.	Nebel.	Schnee.

	Nachweiſungen.
n Saatrocken zu dreſchen. Die Queergraben in der Rhedwieſe, gen.	Tagelohnregiſter.
rachſchlag beym Saatpflügen, mit : Anfang wird auf dem großen	
ſchweine zu verändern, und eine	
urch und durch gar zu ſeyn; es emacht werden:	
m Rockenland einige Stücke von iegen bleiben, und dieſelben erſt ſaat beſtellt werden.	
Parallelſtücken, die zum Verſuch r frühen, das andere bey der ſpä= nſäen zu ſchick gemacht und dann en aufgeſäet und nachher mit der t zugleich, wie viel bey dieſem	

gemittelt werden kann, welches den meiſten Aufwand im Verhältniß gegen den Effect, welchen es in der Gewinnung der Producte hervorbringt, erfordere. Dadurch allein iſt der Wirth dann auf die Speculation geführt, wie er den Gebrauch ſolcher koſtbaren Gewerbmittel entweder ganz unterlaſſen, und in der Vermehrung anderer erſetzen, oder wie er ſie ſich nützlicher machen, und den Aufwand für dieſelben ſo viel möglich vermindern kann. Die Naturalrechnung wird daher in zwey Haupttheile getheilt: in die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. Jeder dieſer einzelnen Theile zerfällt dann in ſo viele Unterabtheilungen, als verſchiedene Gattungen von Naturalproducten in der Wirthſchaft vorkommen, und als es verſchiedene Quellen ſolcher Einnahmen giebt. Bey jeder Unterabtheilung wird die Ausgabe und Einnahme gegen einander übergeſtellt, und zwar mit beſtimmter Rubricirung und Titulirung ihrer Gegenſtände. So können die Theile ungefähr folgendermaßen auf einander folgen:

1) Die Getreiderechnung; hier wird, wie auch bey den folgenden, auf den zwey gegenüber ſtehenden Seiten zweyer Blätter oben an auf der einen Einnahme, auf der andern Ausgabe geſchrieben. Unter dieſe Theiltitel kommt die Beſtimmung der Kornart, und ſind ihrer daher auf verſchiedenen Blättern ſo

viele, als Getreidearten vorkommen; jederzeit müſſen aber ſo viele Blätter für jede einzelne Getreideart frey gelaſſen werden, als zu Berechnung der Ausgaben fürs ganze Jahr nothwendig ſind. Dann wird an dem einen Rand der Seite eine Colonne für die Zeitbeſtimmungen der Einnahmen und Ausgaben, an dem andern Rand derſelben Seite eine Colonne für die Nachweiſungen, z. B. auf das Journal, auf den Materialetat u. ſ. w. gezogen; hinter der letztern Colonne folgen nun die Linien für die verſchiedenen Getreidemaße, und nach dieſen folgt der Raum innerhalb Linien für die Rechnungsposten. Hier werden die Quellen der in die Linien geſchriebenen Summen angegeben, und zwar bey dem Getreide, von welchem Ackerſchlag, von welchem Block, womit er gedüngt worden u. ſ. w.; damit aber dieſe Bemerkungen gemacht werden können, ſo iſt nothwendig, daß der Landwirth, wo es ihm nur irgend daran gelegen iſt, den Erfolg ſeiner Arbeit genau zu wiſſen, jederzeit bey der Erndteeinfuhr in ſeinen Scheunen oder Miethen jede Fuderzahl der einzelnen Blöcke durch dazwiſchen gelegte Holzſtangen von einander unterſcheide. Bey den Ausgaben aber müſſen die Ausgabpoſten ſelbſt wieder auf einzelnen Blättern rubricirt werden, und ſind daher in dem Raum innerhalb Linien z. B. beym

Waizen folgende Rubriken anzugeben: Ausgabe an Waizen 1) an verkauftem Korn, 2) für die Oeconomie, 3) an Deputatiſten u. ſ. w.; ferner beym Haber 1) für die Baupferde, 2) für die Herrſchaft und fremde Pferde, 3) für die Folen, 4) für die Gänſe u. ſ. w. Noch iſt bey der Getreiderechnung anzumerken, daß die Ausgabsposten hier nur Wochenweiſe, mit Beziehung auf das Rechnungsjournal, einzutragen ſind.

2) Die Heu- und Kleverrechnung; die Einrichtung iſt wie die vorige; bey den Rechnungsposten der Einnahmen müſſen auch außer der Vertheilung unter die verſchiedenen Ställe die Fuderzahl und die Fächer angegeben werden.

3) Die Strohrechnung; wie die vorige.

4) Die Berechnung der thieriſchen Producte aller Art.

5) Die Holzrechnung; die einzelnen Abtheilungen ſind: die Holzarten; dann bey jeder Art: Bauholz, Nutzholz, Brennholz, Leſeholz; von dieſen müſſen dann bey den Ausgaben wieder die einzelnen Rubriken ihrer Verwendung beſtimmt werden: z. B. an Pflüge, Wa-

gen, Leitern, an die einzelnen Gebäude, nach Fuß, Maß, oder nach Stückenzahl.

§. 242.

Vom Journal der Geldrechnung.

Das Geldtagebuch enthält das genaue Verzeichniß der vorkommenden Geldeinnahmen und Geldausgaben, ſo wie ſie täglich vorfallen. Man muß aber dabey nicht blos auf die baare Einnahme und Ausgabe Rückſicht nehmen; denn es liegt manche Geldeinnahme und Ausgabe unter einem geleiſteten Dienſt oder unter einer abgelieferten Waare verſteckt, die dem Wirth bey der Berechnung des Ganzen nicht unbekannt bleiben darf, wenn er nicht eine ganz unvollſtändige Kenntniß von dem Erfolg ſeines Gewerbes haben ſoll. Daher muß hier alles in Einnahme gebracht werden, was auch durch Anweiſung, Abrechnung gegen Handwerksconto und durch Compenſation ſogleich wieder in Ausgabe kommt, und eigentlich nie die Caſſe des Wirths erblickt hat. Z. B. wenn dem Schmid auf ſein Conto von zehn Thlr. drey Drömpt Waizen a 36 Thlr. abgegeben werden, ſo dürfen in die Geldeinnahme nicht blos die 26 Thlr. angeſetzt werden, welche wirklich baar einkommen, ſondern die vollen 36 Thlr.; aber auf der entgegenſtehenden Seite kommen auch die von den 36 Thlr. auf Conto abgegangenen zehn Thlr. ſogleich in Ausgabe.

Diejenigen Naturalausgaben aber, welche in die Wirthſchaft ſelbſt verwendet werden, braucht man, um eine zu große Weitläuftigkeit zu vermeiden, in dem Geldjournal nicht in Anſchlag zu bringen und ſie in die Einnahm- und Ausgabspoſten zu ſtellen. Denn wenn man z. B. jede Woche das an die Baupferde, an die Schweine, an das Geflügel und an Deputatiſten abgegebene Korn im Geldjournal anſchlagen und aufführen wollte, ſo würde dies ein höchſt weitläuftiges Weſen werden, was dem Wirth viel zu viele Zeit raubte, die er bey einer ordentlichen Aufſicht auf ſein Gewerbe nicht übrig hat. Es wäre aber auch eine ſolche Umſtändlichkeit ganz überflüßig, denn jene ſämmtlichen Naturalausgaben ſind vor der Hand ſchlechthin als nothwendig anzuſehen, und werden als ſolche in der Naturalrechnung auch völlig genau berechnet; wo ſich nach Abzug von der Naturaleinnahme ergiebt, was der Wirth von derſelben zum Verkauf übrig behielt. Dieſer Ueberreſt aber muß nothwendig, ſo wie davon auf Abrechnung, Anweiſung oder gegen baare Bezahlung abgegeben wird, im Geldjournal angeſchlagen und in die Darſtellung der Geldeinnahme und Geldausgabe aufgenommen werden. Denn deſſen ſeine Beſtimmung iſt es eben: den Wirth über die baare Einnahme zu belehren, die ihm nach Abzug der in die Wirthſchaft zu verwendenden Naturalien, von der erſten Einnahme derſelben, noch übrig bleibt, zugleich aber auch über die baare

Auslage, die er noch neben jenen Naturalausgaben nothwendig in ſeiner Wirthſchaft zu beſtreiten hat. Der Nutzen dieſes Tagebuchs beſteht darin: daß es den Wirth vor dem Vergeſſen der Aufzeichnung ſeiner Einnahme und Ausgabe ſchützt, indem dieſe hier jederzeit ſogleich geſchehen muß, wie jene erfolgt, was hingegen bey der Geldrechnung ſelbſt mit mehrerer Muße geſchehen kann; daß er zu aller Zeit durch eine kurze Subtraction ſeiner Ausgabſumme von der Einnahmſumme erfahren kann, wie viel er Geld überall in ſeiner Caſſe vorräthig hat, welches bey der Geldrechnung nicht ſo leicht überſehen werden kann, da hier die Einnahme- und Ausgabepoſten mehr zerſtreut ſind; endlich kann auch aus dieſem Tagebuch mancher Poſten wieder nachgetragen werden, der in der Hauptrechnung aufzuzeichnen vergeſſen iſt. Die Einrichtung des Geldjournals weicht von der des Naturaljournals darin ab, daß hier nicht für jeden Tag eine beſondere Seite angenommen zu werden braucht, indem die Geldausgaben und Einnahmen ſehr unregelmäßig vorkommen; ſondern man kann die Tage innerhalb des Raums der Linien nach einander folgen laſſen, und unter jedem die Einnahmen und Ausgaben mit Beziehung auf das Naturaljournal und auf die Geldrechnung anführen, ſo wie ſie ſich an demſelben ereignet haben. Nicht unzweckmäßig aber iſt es, wenn bey dieſem Journal eine ſogenannte Doppelrechnung geführt wird, welche darin beſteht, daß

ſowohl bey den Einnahmen als Ausgaben eigene Colonnen für Schuld und Bericht gezogen werden. Denn es kommt nicht ſelten vor, daß ausgegebene Naturalien vom Käufer nicht ſogleich bezahlt werden, und eben ſo hat der Wirth ſelbſt manchmal Ausgaben, die er nicht auf den Moment, da ſie eigentlich verfallen ſind, entrichten kann; das heißt mit kurzen Worten, er hat öfters Schuldner und Creditoren. In Hinſicht beyder iſt es zweckmäßig und gut, eine Ueberſicht ihrer Summen zu haben, indem er nun dadurch den eigentlichen momentanen Beſtand ſeiner Caſſe beſtimmt vor ſich hat. Beyſpiele eines ſolchen Geldjournals kann man in denjenigen Büchern, die über das Rechnungsweſen handeln, nachſehen, wo bey ihrer Einrichtung auch noch auf andere Beziehungen Rückſicht genommen iſt, ſo wie auch bey der Abhandlung und den Formularen über die Hauptrechnung; die aber nicht zunächſt unſere Abſicht angehen, in welcher wir dieſe Materie hier abhandeln.

§. 243.

Von der Geldrechnung.

So wie das Naturaljournal den Anfang vom ganzen Rechnungsweſen macht, ſo iſt die Geldrechnung der Schluß deſſelben; und beyde ſind weit die wichtigſten Theile, wenn man den Nutzen in Anſchlag bringt, den ſie rückwärts für die Ver-

beſſerung und Berichtigung der Wirthſchaft, die ſie betreffen, und des ganzen Gewerbes zugleich mit haben können. Die Naturalrechnung und das Geldjournal ſind zwar allerdings in Hinſicht der durch ſie allein begründeten Genauigkeit und Zuverläſſigkeit der Geldrechnung nicht weniger zweckmäßig und nothwendig, aber ſie ſtehen nicht ſo in unmittelbarer Verbindung mit der Beurtheilung des Effects der Wirthſchaft, weil ſie denſelben nur Theilweiſe umfaſſen, da hingegen die Geldrechnung dieſen Effect in ſeinem ganzen Umfang begreift und nach ſeiner innerſten Natur darſtellt. Das Naturaljournal giebt über den Gang der Wirthſchaftsgeſchäfte und über ihren nächſten Erfolg Rechenſchaft, die Geldrechnung zeigt den ganzen Erfolg dieſer Geſchäfte in ihrem letzten Product, dem reinen Geldertrag; ſie muß daher die Zweckmäßigkeit der Verwendung der einzelnen Theile des Arbeitslohns, des Nutzungscapitals und des Capitalwerths des Bodens in dem Erfolg, welchen dieſelben für die erhaltene Verzinſung der drey angegebenen Capitalien gehabt haben, ins klarſte Licht ſetzen; ſie muß zeigen, ob der beſtimmte Flächenraum mit ſeinen ihm eigenthümlichen Productionskräften in dem darauf gewonnenen Product nach Abzug der darauf verwendeten Capitalien an Arbeitslohn und Nutzungsmitteln den höchſten Capitalwerth, und jene beyde Capitalien die richtigſte Verzinſung im reinen Ertrag erhal-

ten haben; oder ob in irgend einem andern Product derſelbe Aufwand an Arbeitslohn und Nutzungscapital den Productionskräften des dazu verwendeten Flächenraums einen größern Capitalwerth und alſo einen höhern reinen Ertrag gebracht hätte. Dieſes Urtheil ſelbſt unmittelbar darzuſtellen, kann allerdings nicht die Sache der Geldrechnung ſeyn; denn ſonſt müßte ſie Berechnungen über verſchiedene Nutzungsarten eines und deſſelben Flächenraums enthalten, die in der Ausübung von demſelben nicht wirklich gemacht ſind, ſie müßte neben der wirklichen Nutzung noch fingirte Nutzungen berechnen, die etwa hätten vorgenommen werden können, und die Reſultate derſelben unter einander vergleichen, was ihr eine unbegrenzte Weitläuftigkeit geben würde. Allein es iſt auch nur die Beſtimmung der Geldrechnung, ein ſolches Urtheil zu begründen, ſie ſoll den Wirth in den Stand ſetzen, es aus ihr abſtrahiren zu können, nicht aber es ihm wirklich ſelbſt vor Augen legen. Dieſe Abſicht kann durch nichts anders erreicht werden, als durch die beſtimmte Einrichtung der Geldrechnung, in welcher die Mittel der Production, die zu einem beſtimmten Product gebraucht werden, mit dem berechneten Quantum des erhaltenen Products ſo zuſammengeſtellt werden, daß man nicht nur das genaue Verhältniß von jenen zu dieſem, ſondern auch das Verhältniß der einzelnen Claſſen von Producten,

gegen einander nach derſelben Rückſicht überſehen kann. Man pflegt gewöhnlich bey der ſyſtematiſchen Eintheilung der Geldrechnung folgende Rubriken und Abtheilungen zu machen: Einnahme: 1) Pacht- und Miethgelder; 2) für verkauftes Getreide; 3) für verkaufte Thierproducte; 4) für verkauftes Holz u. ſ. w.; ſodann Ausgabe: 1) für Tagelohn; 2) für Handwerkslohn; 3) für angekaufte Inventarienſtücke; 4) für angekaufte Nahrungsmittel u. ſ. w., und ſtellt dann unter dieſen Rubriken alles in einer willkührlichen Ordnung in noch einzelne Unterabtheilungen zuſammen, ohne auf eine andere Beſtimmung dieſer Rechnung Rückſicht zu nehmen, als auf die Ausmittlung und Nachweiſung der ganzen Summe des reinen Ertrags. Allein wer ſieht nicht, daß dieſer Nutzen der Rechnung ſehr einſeitig iſt, und daß es bey dieſem Verfahren keineswegs ſtehen bleiben könne, wenn der Wirth eine beſtimmtere Kenntniß von dem Erfolg ſeiner Gewerbunternehmungen erhalten will, und wenn er jedem ſoll Rechenſchaft geben können, daß ſein Verfahren in ſeiner Lage das zweckmäßigſte ſey, weil er auf keine andere Weiſe einen höhern Ertrag herausbringen könne. Denn dazu iſt nothwendig, daß er wenigſtens bey jeder einzelnen Claſſe ſeiner Productionen, der Einnahme von derſelben zugleich die detaillirte Berechnung der Ausgabe, welche ſie erfordert, gegenüber ſtellt. Er muß nicht den Arbeitslohn, den Hand-

werkslohn, und andere Unterhaltungskoſten von allen Claſſen ſeiner Productionen zuſammen werfen; ſondern jeder einzelnen Claſſe denjenigen Aufwand an Arbeitslohn, Nutzungscapital und Capitalwerth des Bodens zuſchreiben, welchen ſie wirklich erfordert hat und welcher für ſie gemacht iſt. Wenn demnach die Einnahme von verkauftem Getreide berechnet wird, ſo müſſen bey dieſer Claſſe auch alle die Ausgaben berechnet werden, welche für das Getreide an Arbeitslohn, an Handwerkslohn für die Unterhaltung und Recrutirung der Inventarienſtücke, und für andere dazu gebrauchte Gewerbmittel zu machen ſind; und eben ſo bey Berechnung der Einnahme von den Thierproducten. Und dort wie hier iſt es nothwendig, die ganze erſte Einnahme in Geld anzuſchlagen, und eben ſo auch wieder den ganzen Geldwerth der in das Gewerb verwendeten Materialproducte anzuſetzen; weil der Wirth ſonſt nie den Aufwand für die eine Claſſe von Producten gegen den Aufwand für die andern mit Beziehung auf ihren Ertrag beſtimmen und genau überſehen kann. Eine Beſtimmung, die ſo höchſt nöthig iſt, weil es oft die äußern und innern Verhältniſſe eines Guts mit ſich bringen, daß der Ertrag aus den Thierproducten im Verhältniß gegen den dafür zu machenden Aufwand weit beträchtlicher ausfällt, als der Ertrag aus dem Getreide, was der Wirth aber nie genau einſehen kann, wenn er nicht das

beſtimmte Verhältniß der Ausgaben und Einnahmen für beyde ſich vor Augen gelegt hat. Am Schluß dieſer Rechnung wird eine Recapitulation der ſämmtlichen ſummirten Einnahms- und Ausgabsposten beygefügt, um durch Abzug der letztern von den erſtern das vollſtändige Reſultat des reinen Geldertrags von dem berechneten Wirthſchaftsjahr zu erhalten, und daſſelbe mit dem Voranſchlag im Geldetat vergleichen zu können.

Fünftes Kapitel.

Vom landwirthſchaftlichen Archiv- und Regiſtraturweſen.

§. 244.

Begriff und Zweck des landwirthſchaftlichen Archiv- und Regiſtraturweſens.

Aus der ganzen Abhandlung der höhern Landwirthſchaftswiſſenſchaft hat ſich ergeben, daß zu einer vernünftigen und zweckmäßigen Betreibung des landwirthſchaftlichen Gewerbes nicht nur ſehr ausgebreitete Kenntniſſe erforderlich ſind, und

daß die Arbeiten des Landwirths nicht blos in der mechaniſchen Erziehung und Gewinnung ſeiner Producte beſtehen, ſondern daß er auch eine beträchtliche Zahl ſchriftlicher Aufſätze zu verfertigen habe, wenn er die Gewerbsgrundſätze auf ein beſtimmtes Landgut richtig anwenden, und ſowohl ſein Verfahren als auch den Erfolg deſſelben genau und vollſtändig überſehen will. Alle dieſe ſchriftlichen Aufſätze, die in Rechtsdocumenten, in Riſſen oder Karten, in Regiſtern, Anſchlägen, Beſchreibungen, in Rechnungsbüchern u. ſ. w. beſtehen, enthalten theils die Gründe der momentanen Benutzungsart ſeines Guts, theils die Vorſchriften und die Notizen des Erfolgs der gegenwärtigen Benutzung ſelbſt, und in beyden Hinſichten ſind ſie daher der ſorgfältigſten Aufbewahrung würdig. Aber auch nicht blos dies allein. Das landwirthſchaftliche Gewerbe iſt — beſonders bey einem nur etwas beträchtlichen Landgut, — theils ſchon viel zu complicirt, als daß der Wirth die mannigfaltigen Theile deſſelben immer nach allen ihren einzelnen Beſtimmungen ſo vollſtändig überſehen, und ſich in der Leitung derſelben, wie auch in der Anmerkung ihres gegebenen Erfolgs, durchaus ſeinem Gedächtniß überlaſſen könnte; theils auch iſt es, wie jedes andere menſchliche Wirken und Weben in der Sinnenwelt nach den vorwaltenden Umſtänden viel zu oft Veränderungen unterworfen, und auch einer immer

fortgehenden Veredlung und Verbeſſerung fähig, als daß er nicht viele ſeiner ſchriftlichen Aufſätze, die ihn über die Gründe ſeiner jetzigen Wirthſchaft und über den Plan und die Einrichtung derſelben, wie auch über die Reſultate ſeiner Unternehmungen belehren, ſehr oft, und manche tagtäglich, zur belehrenden Einſicht und zum Gebrauch vor ſich zu nehmen hätte. Es iſt daher die Aufbewahrung jener ſämmtlichen ſchriftlichen Aufſätze nicht nur für ſich ſelbſt nothwendig, ſondern ſie muß auch nach einem gewiſſen Plan und nach einer beſtimmten Ordnung geſchehen, welche dem Wirth das Suchen und Finden derjenigen Schriften erleichtert, die er in irgend einem Moment nöthig hat. Eine Sammlung von Acten aber, welche nach einem beſtimmten Plan in Hinſicht auf ihren Inhalt zuſammen gelegt und für den künftigen Gebrauch aufbewahrt ſind, nennt man Regiſtratur in weiterer Bedeutung. Da aber der wenigſte Theil von denjenigen Papieren und Aufſätzen, welche von verfloſſenen Gewerbjahren herrühren, im vorliegenden Gewerbjahr gebraucht werden, ſo iſt es nöthig, alle die Acten der vorigen Jahre zuſammen an einen beſtimmten Ort zu bringen, um ſie in verſchloſſenen Schränken gegen Staub und andere Verderbniſſe zu bewahren; diejenigen Acten aber, welche gleichſam erſt im laufenden Jahr ihre Entſtehung erhalten, und welche oft tagtäglich gebraucht werden, behält der Wirth

in eigen dazu beſtimmten Repoſitorien in ſeinem Arbeitszimmer bey ſich. Dieſe heißen dann die Regiſtratur in engerer Bedeutung; ſo wie jene ältere Sammlung das Archiv genannt wird.

§. 245.

Ueber das Ordnungsprincip beym Archiv- und Regiſtraturweſen.

Man muß beym Archiv- und Regiſtraturweſen wie bey jedem andern zu behandelnden Gegenſtand einen feſten Beſtimmungsgrund haben, der uns überzeugt, warum wir die Sache ſo und nicht anders behandeln, und der uns zur Erreichung unſers Zwecks führt; beſonders würde eine ſtete Veränderung des Princips für die Zuſammenordnung der Acten bald die nachtheiligſte Verwirrung in den Regiſtraturen nach ſich ziehen, indem dadurch die einzelnen Acten bald ſo, bald ſo untereinander zu liegen kämen. Da nun jeder ſchriftliche Aufſatz wegen ſeines Inhalts oder wegen der Nachricht gebraucht wird, die er uns über irgend einen Gegenſtand giebt, ſo kann es beym Regiſtratur- und Archivweſen auch kein anderes zweckmäßigeres Ordnungsprincip geben, als eben dieſen Inhalt ſelbſt. Alle Acten, die eine Belehrung über einen und denſelben Gegenſtand enthalten, müſſen auch zuſammen gelegt werden, und ſo wie die landwirthſchaftlichen Geſchäfte in

verſchiedene Hauptabtheilungen zerfallen, ſo werden auch die Acten, welche die Gegenſtände dieſer Hauptabtheilungen betreffen, in eigene dazu beſtimmte Fächer zuſammen gelegt.

§. 246.

Von der Einrichtung des Archivs.

Da es der Hauptzweck der Einrichtung des Archivs iſt, das Auge des Suchers ſo ſchnell als möglich auf dasjenige Actenſtück zu führen, welches er haben will: ſo müſſen nicht nur die Acten ſelbſt nach ihrem Inhalt in abgeſonderte Faſcikel zuſammen gelegt werden, ſondern es muß auch auf die einzelnen Fächer und Abtheilungen des Schranks, in welchem ſie verwahrt liegen, *eine* Aufſchrift geſetzt werden, welche dem Inhalt der darin befindlichen Acten entſpricht. Die Darſtellung der höheren Landwirthſchaftswiſſenſchaft giebt in ihren Haupt- und Unterabtheilungen, nach welchen ſie ihren Gegenſtand abgehandelt hat, zugleich die Anweiſung für die Rubricirung der Acten und für die Aufſchrift der Abtheilungen der Fächer und der einzelnen Actenfaſcikel. Und nach ihr zerfallen die Geſchäfte des Wirths und ſo zugleich auch ſeine darüber entworfenen ſchriftlichen Aufſätze in folgende Hauptabtheilungen:

1) das Gründungsweſen;
2) das Nutzungsweſen;
3) das Darſtellungsweſen.

Das Gründungswesen enthält dann wieder:

a) die rechtliche Begründung des Gewerbes;
b) die Vermeſſung des Landguts;
c) die Schätzung ſeines Bodens;
d) eine ſtatiſtiſche Beſchreibung.

So erhält alſo dieſe Hauptabtheilung wieder vier Unterabtheilungen, und jede von den letztern kann nach der mehr oder weniger weitläuftigen Wirthſchaft in beſondere Fächer abgetheilt werden, in welche dann die Acten mit der beſtimmteren Bezeichnung ihres Inhalts in beſondere Umſchläge gelegt, und dieſe mit Nummern gemarkt werden. Es bekommen daher z. B. alle ſchriftliche Aufſätze, welche Beſtimmungen über die verſchiedenen Rechtsverhältniſſe des Guts enthalten, ihre eigene Abtheilung und Fächer im Archivſchrank, und ſo wie ſich während des Laufs der Gewerbjahre neue Vorfälle ereignen, es betreffe nun Streitigkeiten oder neue Contracte und Verordnungen, welche das Rechtsverhältniß des Guts und des Gewerbes in irgend einem Zweig näher beſtimmen, ſo werden die darüber erhaltenen Acten in die Faſcikel derjenigen Fächer gelegt, in welchen ſich die Acten gleichen Inhalts befinden, oder es werden neue Umſchläge um ſie gemacht, wenn ſie eine eigene Materie enthalten. Daſſelbe findet ſtatt bey den an-

dern drey Abtheilungen dieſer Hauptabtheilung, ſo oft entweder extenſive Vergrößerungen des Guts neue Karten, Regiſter, Beſchreibungen u. dergl. nöthig machen, oder ſo oft die ältern einen Zuwachs durch intenſive Verbeſſerungen, dergleichen Berichtigungen und nähere Beſtimmungen ihres Inhalts ſind, erhalten.

Das Nutzungsweſen begreift in ſich:

a) die Nutzungsanſchläge;
b) Nutzungsbeſchreibungen, Regiſter, Karten;
c) Nutzungsinventarien;
d) Dienſtordnungen;
e) merkantiliſche Notizen;
f) Excerpte und landwirthſchaftliche Schriften.

Dahin gehören alſo alle Acten, welche die Nutzung des Guts angehen, und unter jeder dieſer Rubriken kommen diejenigen, welche wieder Hauptgattungen von Gegenſtänden betreffen, wenn ſie zahlreich genug ſind, in beſondere Fächer, ſonſt in beſondere Umſchläge mit Nummern.

Endlich das Darſtellungsweſen enthält:

a) die Material- und Geldetats;
b) die Journale;
c) die Rechnungsbücher; letztere mit den beykommenden Belegen der Rechnungsposten.

Wie nun dieſe Hauptrubriken bey der Arrangirung des Archivs wieder in beſondere

Fächer zu vertheilen ſind, darüber muß die Größe und die Weitläuftigkeit des Gewerbes entſcheiden. Es wird nie viele Schwierigkeiten haben, wenn man ſich an die §§. Abtheilung des Inhalts dieſes Werks über die höhere Landwirthſchaftswiſſenſchaft halten will.

§. 247.

Von der Einrichtung der Regiſtratur.

Da die Regiſtratur nur die ſchriftlichen Aufſätze enthalten ſoll, welche zunächſt die Bewirthſchaftung des Guts im laufenden Rechnungsjahr betreffen, und welche während deſſelben zum Vorſchein kommen, ſo iſt ihre Quantität viel zu unbeträchtlich, als daß man die angegebenen Rubriken noch in mehrere Fächer vertheilen müßte; beſonders da dem Wirth die Acten des laufenden Jahrs alle noch ziemlich gut im Gedächtniß ſeyn können, wie auch die Stelle, in welche er ſie niedergelegt hat. Es iſt daher hinreichend, wenn das Repoſitorium der Regiſtratur für jede angegebene Rubrik ein Fach, alſo ohngefähr 12 Fächer hat, die in ihren Hauptabtheilungen und auf den Querbretern mit einem Zettel bezeichnet ſind, der die Signatur der Rubrik enthält; mehrere Acten, welche einen und denſelben Gegenſtand betreffen, werden dann auch hier in beſondere Umſchläge gelegt.

§. 248.

Von den Repertorien.

Die Repertorien ſind Regiſter über die im Archiv und in der Regiſtratur enthaltenen einzelnen Actenſtücke. Wenn ein Landgut nicht beträchtlich groß iſt, und ſehr mannigfaltige Verwaltungszweige hat, ſo iſt ein Repertorium der Regiſtratur hier überflüßig; aber nothwendig muß ein ſolches über das Archiv gehalten werden. Denn da öfters Actenſtücke über verſchiedene, wenn gleich verwandte Gegenſtände und dann mehrere Faſcikel derſelben in ein Fach des Schranks zuſammen gelegt werden, ſo würde dennoch ein langes Nachſuchen nöthig ſeyn, wenn man nicht den Faſcikel der geſuchten Acten und die Nummer derſelben vorher wüßte. Daher iſt es ſehr zweckmäßig, ein Regiſter zu führen, in welchem die Acten eines jeden Fachs nach Faſcikel und Nummer, die in dieſer Abſicht jeder Acte beym Einlegen beygefügt werden muß, bemerkt ſind. Man darf dann nur vor dem Aufſuchen eines Actenſtücks das Repertorium nachſehen, um ſich unter der beſtimmten Rubrik das Fach, den Faſcikel und die Nummer nachweiſen zu laſſen, nach welchen die Acte leicht zu ſuchen und zu finden iſt.

Seutter, Albrecht Ludwig <<von>>,

Versuch einer Darstellung der höhern Landwirthschaft für Cammeralisten, Ö
konomen und Ökonomieverwalter

Lübeck 1801

Oecon. 1598 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10299041-0